

Fürstliche Herrschaft und Kirche

Brandenburg und Burgund in der Mitte des 15. Jahrhunderts

**von Maître d'Histoire
Thomas Alexander Letz**

**von der Fakultät I – Geisteswissenschaften
der Technischen Universität Berlin
zur Erlangung des akademischen Grades**

**Doktor der Philosophie
- Dr. – phil. -**

genehmigte Dissertation

Promotionsausschuss:

**Vorsitzende: Prof. Dr. phil. Monika Walter
Berichter: Prof. em. Dr. phil. Ernst Pitz
Berichter: Prof. Dr. phil. Werner Dahlheim
Berichter: Privatdozent Dr. phil. Detlev Kraack**

Tag der Wissenschaftlichen Aussprache: 18. Juli 2003

Berlin 2004

D 83

Ernst Pitz gewidmet

Danksagung

Die vorliegende Untersuchung zur fürstlichen Kirchenpolitik im Spätmittelalter stellt das Ergebnis von etwas mehr als drei Jahren Forschungsarbeit dar. Seit Oktober 1999 habe ich mich mit der verfassungsgeschichtlichen Frage nach den Beziehungen zwischen fürstlicher Herrschaft und Kirche beschäftigt. Im Juli 2003 wurde die fertiggestellte Arbeit vom Institut für Geschichte der Technischen Universität Berlin als Promotion angenommen.

Neben der eigenen Arbeitsleistung ist ein solches Unterfangen immer auch auf die Unterstützung anderer angewiesen. Als ersten möchte ich daher meinen Doktorvater Professor Dr. Ernst Pitz erwähnen, dem diese Arbeit voller Dankbarkeit gewidmet ist. Seine Betreuung hat sich neben den vielfältigen fachlichen Anregungen durch ein sehr angenehmes Miteinander ausgezeichnet und die Zusammenarbeit mit ihm zu etwas Besonderem gemacht. Dankbar bin ich ihm dafür, daß er die Betreuung trotz seiner schweren Erkrankung fortgesetzt hat. Herrn Professor Dr. Werner Dahlheim danke ich für die kurzfristige Übernahme eines Gutachtens ebenso wie Herrn Dr. habil. Detlev Kraack, der das Entstehen der Arbeit von Beginn an mit Interesse verfolgt hat. Auch meinem Gymnasiallehrer Jörg Goldbeck, der mich mit seinem quellennahen Unterricht zum Studium der Geschichte geführt hat, sei an dieser Stelle gedankt.

Die Durchführung dieser Arbeit wurde mir durch ein dreijähriges Promotionsstipendium der Studienstiftung des deutschen Volkes ermöglicht, der ich an dieser Stelle nicht nur für die großzügige finanzielle Unterstützung, sondern auch für die zahlreichen begleitenden Fördermaßnahmen und die in diesem Rahmen begründeten Freundschaften herzlich danken möchte. Ohne dieses Stipendium wäre die vorliegende Untersuchung wohl nicht zustande gekommen. Dem Deutschen Historischen Institut in Paris und dessen Direktor Professor Dr. Werner Paravicini danke

ich für die Unterstützung eines dreimonatigen Forschungsaufenthaltes in Paris, Lille, Dijon und Brüssel. Nicht zuletzt ermöglichten meine Eltern, Monika und Siegfried Letz, durch ihre finanzielle Hilfe den Abschluß dieser Arbeit.

Ebenso sei all den Mitarbeitern der von mir besuchten Archive und Bibliotheken gedankt, die mich während der letzten Jahre begleitet und mir manch wertvolle Hilfe geleistet haben. Ein besonders herzlicher Dank geht dabei an die Bibliothek des Friedrich-Meinecke-Instituts der Freien Universität Berlin, an die Staatsbibliothek Berlin, an die Bibliothèque Nationale in Paris sowie das Archive départementale du Nord in Lille, das Archive départementale de la Côte d'Or in Dijon und das Vatikanische Archiv in Rom.

Nicht zuletzt möchte ich meinen Eltern und all meinen Freunden danken, die mein Promotionsvorhaben während der letzten Jahre begleitet haben. Für ihr Verständnis, ihre Unterstützung und auch für ihre Ablenkung sei auch ihnen ein großer Dank ausgesprochen. Sabine Kampmann möchte ich für die intensive, gut einjährige Promotionsgemeinschaft und die Übernahme des Korrekturlesens danken, ebenso wie Dr. des. Susan Kamel, Dr. Stefan Vetter und Dr. Thorsten Heldmann, die mir mit ihren Anmerkungen wertvolle Hilfe geleistet haben. Clemens Dreher danke ich für das Einscannen der Abbildungen, Sonia Houck und Frédéric Rivière für die freundliche Beherbergung während meiner Archivstudien in Frankreich. Elisabeth Bettina Börsch sei für ihre Gesprächsbereitschaft gedankt, mit der sie mir eine wertvolle Hilfe war. Gleiches gilt für Dr. Michael Kühler, dem ich ganz besonders für seine vielfältige Unterstützung während der letzten Monaten danken möchte.

Ihnen allen sei für ihren Anteil am Entstehen dieser Arbeit gedankt.

Berlin, im Februar 2004

Thomas Alexander Letz

Inhaltsverzeichnis

Danksagung

Inhaltsverzeichnis S. 6

Einleitung S. 9

1. Macht, Herrschaft, frühmoderner Staat - der Staatsbildungsprozeß im späteren Mittelalter S. 9
2. Landesherrliche Kirchenpolitik im 15. Jahrhundert – Forschungsgegenstand und Stand der Forschung S. 12
3. Der internationale Vergleich als Methode der Geschichtswissenschaft S. 16

I. Die Rahmenbedingungen S. 22

1. Zwei aufstrebende Territorien S. 23
 - 1.1 Das Mittelreich Burgund S. 24
 - 1.1.1 Dynastische Verhältnisse und Territorialentwicklung S. 24
 - 1.1.2 Die politische Struktur der burgundischen Territorien S. 27
 - 1.1.3 Die kirchliche Gliederung Burgunds S. 32
 - 1.2 Der Übergang der Mark Brandenburg an die Hohenzollern S. 34
 - 1.2.1 Die Rückgewinnung entfremdeter Landesteile S. 36
 - 1.2.2 Landesstruktur und Widerstände beim Herrschaftsaufbau S. 39
 - 1.2.3 Die Kirche der Mark S. 41
2. Die übergeordneten politischen Entwicklungen S. 44
 - 2.1 Nation und Territorium S. 44
 - 2.1.1 Auf dem Weg zum Absolutismus - Frankreich im 15. Jahrhundert S. 46
 - 2.1.2 Das Spannungsverhältnis zwischen Frankreich und Burgund S. 50
 - 2.1.3 Das Deutsche Reich - der institutionalisierte Dualismus S. 53
 - 2.1.4 Die Beziehungen zwischen Habsburgern und Hohenzollern S. 55
 - 2.2 Zwischen Basler Konzil und Kurie in Rom S. 57
 - 2.2.1 Frankreich und die Pragmatische Sanktion von Bourges (1438) S. 61
 - 2.2.2 Das Deutsche Reich zwischen Mainzer Akzeptation (1439) und Wiener Konkordat (1448) S. 68
3. Die *filii dilectissimi* des Papstes S. 77
 - 3.1 Herzog Philipp der Gute - „krachtigster bondgenoot“ der Kurie S. 79
 - 3.2 Markgraf Friedrich II. - Kurfürst auf seiten Roms S. 84

II. Rechtsgrundlagen und Herrschaftspraxis - konkrete Machtmittel der Fürsten gegenüber den kirchlichen Institutionen ihrer Territorien	S. 87
1. Kleriker im fürstlichen Regierungs- und Verwaltungsapparat	S. 88
1.1 Die beiden Kanzler Nicolas Rolin und Friedrich Sesselmann in der Kirchenpolitik ihrer Landesherrn	S. 92
2. Die Pfründenvergabe durch den Landesherrn	S. 99
2.1 Die Pfründenvergabe unter Philipp dem Guten	S. 103
2.2 Friedrich II. und die Kapitel von Stendal, Lebus, Havelberg und Brandenburg	S. 110
3. Die Bischöfe	S. 119
3.1 Die Bischofserhebung	S. 122
3.2 Das brandenburgische Nominationsprivileg von 1447	S. 125
3.3 Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit - die landesrechtliche Stellung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus	S. 133
3.4 Herzog Philipp und die burgundischen Bischöfe	S. 136
4. Angehörige der fürstlichen Familien in hohen Kirchenämtern	S. 144
4.1 Johann und David von Burgund - illegitime Söhne als Bischöfe von Cambrai, Térouanne und Utrecht	S. 145
4.2 Die „weltlichen“ Hohenzollern	S. 153
5. Die landesherrliche Einflußnahme auf Klöster	S. 157
5.1 Friedrich II. und die märkischen Klöster	S. 159
5.2 Die burgundischen Klöster als Finanz- und Versorgungsquellen Philipps des Guten	S. 166
6. Die Beschränkung der Gerichtsbarkeit geistlicher Würdenträger zugunsten der landesherrlichen Jurisdiktionsgewalt	S. 169
6.1 Die Neuordnung und Ausweitung der landesherrlichen Gerichtsbefugnisse unter Kurfürst Friedrich II.	S. 173
6.2 Die Abgrenzung der Jurisdiktionskompetenzen in den burgundischen Territorien	S. 183
III. Frömmigkeit, Selbstdarstellung und Repräsentation - die sakrale <i>magnificentia</i> des Fürsten	S. 188
1. Landesherrn als privilegierte Gläubige	S. 193
2. Fürstliche Ritterorden als Mittel geistlicher Repräsentation	S. 201
2.1 Der Orden vom Goldenen Vließ	S. 203
2.1.1 Gründe und Funktion der Ordensstiftung	S. 206
2.1.2 Jason und Gideon - die christlich-religiöse Symbolik des Ordens	S. 209
2.1.3 Das Den Haager Kapitel von 1456	S. 212
2.2 Die Gesellschaft „Unserer lieben Frau“, später auch Schwanenorden genannt	S. 215
3. Landesherrliche Residenzen als kirchlich-dynastische Herrschaftszentren	S. 221
3.1 Dijon – „Hauptstadt der Dynastie“	S. 223
3.1.1 Die Sainte-Chapelle im Palais des Ducs de Bourgogne	S. 226
3.1.2 Die Chartreuse in Champmol-lès-Dijon - das Saint-Denis der Burgunderherzöge	S. 230
3.2 Brandenburg und Berlin-Cölln - Tradition und Innovation	S. 233
3.2.1 Die Kirche Sankt Marien auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg	S. 236
3.2.2 Die Erasmuskapelle im Cöllner Schloß Friedrichs II.	S. 238
Zusammenfassung	S. 245

Anhang

Personen- und Ortsregister	S. 252
Bibliographie:	S. 264
1. Abkürzungsverzeichnis	S. 264
2. Inventare und Bibliographien	S. 266
3. Kartenwerke	S. 267
4. Handbücher und Lexika	S. 268
5. Archivalische Quellen	S. 269
6. Gedruckte Quellen	S. 271
7. Literatur	S. 276
8. Ausstellungskataloge	S. 318

Einleitung

„... daß alle treibende Kraft Wille zur Macht ist, daß es keine physische, dynamische oder psychische Kraft außerdem gibt.“

Friedrich Nietzsche!

1. Macht, Herrschaft, frühmoderner Staat - der Staatsbildungsprozeß im späteren Mittelalter

Das spätere Mittelalter und insbesondere das 15. Jahrhundert nehmen für die Verfassungsentwicklung Europas eine Schlüsselrolle ein. Diese Epoche ist von einem tiefgreifenden Wandel der politischen Verhältnisse geprägt, in dem die Verfassungsstrukturen des Mittelalters nach und nach an Bedeutung verloren und sich parallel dazu neue, frühmoderne Staatsformen ausbildeten².

Die Verwendung des Begriffs „Staat“ für die politischen Strukturen des späteren Mittelalters bedarf indes einer genaueren Erläuterung. Zwar gab es im Mittelalter eine Reihe von Wörtern wie *status rei publicae*, *res publica*, *civitas* und *communitas*, die Gemeinwesen im Rückgriff auf die Antike in einer abstrakten Weise benannten, poli-

¹ F. NIETZSCHE, *Umwertung aller Werte*. Nachlaß, hg. von F. Würzbach, Salzburg 1940, S. 337.

² Nach E. SCHUBERT, *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992, S. 231 ist das Spätmittelalter die „verfassungsgeschichtliche Schlüsselepoche“, in der sich der Übergang zur frühmodernen Staatsform abspielte und „Altes und Neues“ nebeneinander standen, ebenda, S. 4 f. B. GUENEE, *L'Occident aux XIVe et XVe siècles: les États*, Paris 1991, S. 78 spricht von einer „période de transition où l'État médiéval s'efface peu à peu devant l'État moderne.“ Die Mediävistik hat das spätere Mittelalter lange Zeit vernachlässigt. P. MORAW, *Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Über König und Reich. Aufsätze zur deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters*, hg. von DEMS., Sigmaringen 1995, S. 89 sprach noch vor einigen Jahren vom „schlecht durchforschten 15. Jahrhundert“. Besonders in den letzten Jahren hat sich dieses Bild aber gewandelt. Vgl. auch H. BOOCKMANN, *Das 15. Jahrhundert in der deutschen Geschichte*, in: *Mittelalterforschung nach der Wende 1989*, hg. von M. BORGOLTE, München 1995 (HZ, Beiheft 20), S. 485-511.

tische Einheiten konkret als *imperium, regnum, principatus* und *ducatus* bezeichneten und von Macht als *auctoritas* oder *potestas* sprachen, in den Schriften des Mittelalters findet sich aber kein Terminus, der das beschreibt, was seit der frühen Neuzeit gemeinhin als „Staat“ bezeichnet wird. In der Forschung ist daher umstritten, ob man für die Epoche des Mittelalters überhaupt von Staaten sprechen kann. Die meisten Historiker tendieren dahin, dann von einem Staat zu sprechen, wenn ein Staatsgebiet mit einem Personenverband und einer entsprechenden Zentralgewalt, also einer Art Regierung, zu erkennen ist³. Bezogen auf das Mittelalter werden für diese Einheiten meistens die Begriffe Herrschaftsgebiet, Herrschaftsverband und Herrscher verwandt, so daß Herrschaft spätestens seit den Arbeiten Brunners einer der zentralen Termini der Verfassungsgeschichte des Mittelalters ist⁴.

Diese Definition von Staatlichkeit, die bereits die karolingischen Reiche des Frühmittelalters zu Staaten werden läßt, ist sehr weit gefaßt und nahezu unabhängig vom Bestehen zentralstaatlicher Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen. Der moderne bzw. frühmoderne Staatsbegriff beschreibt dagegen wesentlich konkreter, was als Staat angesehen werden kann. Dieser zeichnet sich im Vergleich zum mittelalterlichen Staat durch ein wesentlich höheres Maß an innerer und äußerer Souveränität, durch eine gewisse Institutionalisierung, Bürokratisierung und Zentralisierung

³ „In allgemeinen Sinne kann man jeden größeren Herrschaftsverband als eine Art „Staat“ verstehen und so auch vom „Staat“ des Mittelalters sprechen. Zur Grundstruktur des sich im Spätmittelalter langsam formierenden „modernen“ Staates gehört dann unverkennbar der von einer dichten administrativen Organisation erfaßte, einer politischen Einheit unmittelbar zugeordneter Untertan.“, E. MEUTHEN, *Das 15. Jahrhundert*, München 1996 (3. Auflage), S. 27. So auch B. GUENEE, *État et Nation au moyen âge*, in: *RH* 237 (1967), S. 18: „Il semble raisonnable d’admettre qu’il y a État dès qu’il y a, sur un territoire, une population obéissant à un gouvernement. ... Le mot État n’existe pas; mais la chose existe.“ Vgl. außerdem E. ISENMANN, „Staat“, in: *LEXMA*, Bd. VII, Sp. 2151-2156 u. R. KOSELLECK, „Staat und Souveränität“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, hg. von O. BRUNNER, W. CONZE u. R. KOSELLECK, Bd. VI, Stuttgart 1990, S. 1-11.

⁴ Zu den Begriffen Macht und Herrschaft s. M. WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie*, Tübingen 1976 (5. Auflage), S. 28. Für den Bereich der Mediävistik gehört nach MORAW der Begriff der Herrschaft spätestens seit der Arbeit „Land und Herrschaft“ von O. BRUNNER, in der dieser die Ausweitung der Landesherrschaft der Habsburger in Österreich thematisiert, zu den „zentralen Termini der modernen Verfassungsgeschichte des Mittelalters“, P. MORAW, „Herrschaft“, in: *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. III, Stuttgart 1982, S. 12 u. O. BRUNNER, *Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter*, Wien 1965 (5. Auflage), DERS., *Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimität“*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, hg. von DEMS., Göttingen 1968 (2. Auflage), S. 64-79 u. R. DAHRENDORF, *Macht und Herrschaft, soziologisch*, in: *Die Religion in Geschichte und Gegenwart*, hg. von K. GALLING, Bd. IV, Tübingen 1960 (3. Auflage), Sp. 569-572.

sowie durch das fürstliche Gewaltmonopol aus. Die Grundlagen moderner Staatlichkeit ragen dabei weit in das Mittelalter hinein⁵.

Den Prozeß des Übergangs, der aus den Herrschaften des Mittelalters frühmoderne Staaten werden ließ, hat Moraw als „Verdichtung“ beschrieben⁶. Dieser Vorgang ist so zu verstehen, daß es einigen Fürsten gelang, zusätzlich zu ihren angestammten Rechten von anderen Adligen, von geistlichen Fürsten oder vom König weitere Rechtstitel zu erwerben. Die einzelnen Herrschaftstitel wurden im Laufe dieses Konzentrationsprozesses allmählich zu einer immer enger vernetzten Herrschaft verwoben, die ihnen in der Auseinandersetzung um regionale oder überregionale Vormachtstellungen entscheidende Vorteile verschaffte⁷.

Verdichtungsprozesse fanden dabei auf mehreren Ebenen statt. Der Ausbildung von Landesherrschaften auf regionaler Ebene entsprach die Entwicklung von zentralisierten Königsherrschaften auf überregionaler Ebene. Konkurrenz gab es folglich nicht nur auf regionaler Ebene zwischen den adligen Familien, sondern auch zwischen Königtum und Landesherrschaft auf überregionaler Ebene. Für Mitteleuropa gilt im wesentlichen, daß sich in dieser Auseinandersetzung vornehmlich die Territorien durchsetzten, der moderne Staat also zunächst eher in den Landesherrschaften begründet wurde⁸. Für das Deutsche Reich des Spätmittelalters und der

⁵ „... daß den Ursprüngen und Wurzeln des „modernen“ Staates, richtiger also: des Staates überhaupt, im späteren Mittelalter eine größere Bedeutung zukommt, als ihnen gemeinhin in verfassungsrechtlichen Darstellungen zugebilligt wird.“, so H. G. WALTHER in der Einleitung zu „Bündnissysteme“ und „Außenpolitik“ im späteren Mittelalter, ZHF, Beiheft 5 (1988), S. 9.

⁶P. MORAW, Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490, Berlin 1985; s. auch W. NÄF, Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter, in: HZ 171 (1951), S. 225-243.

⁷ MORAW, Herrschaft, S. 12 f., vgl. E. SCHUBERT: „Fürstliche Herrschaft ist die Wahrnehmung einzelner Herrschaftsrechte.“, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter, München 1996, S. 5. Er präzisiert damit seine nicht überzeugende Formulierung aus dem LEXMA, in dem er von fürstlicher Herrschaft als einem „Wandlungen unterliegenden Prozeß zwischen Fürsten und Land und Leuten“ spricht, s. „Landesherrschaft“, in: LEXMA, Bd. V., München/Zürich 1991, Sp. 1655.

⁸ MORAW, Entfaltung, S. 98, vgl. auch DERS: „Besonders erwähnenswert sind die Verdichtungs Vorgänge in den Territorien, die aus solchen Gebilden mittlerer Größe die ersten Staaten machten, die diesen Namen wirklich verdienen.“, MORAW, Von offener Verfassung, S. 26. W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, ND Darmstadt 1976, S. 13 kurz und bündig zur Definition von Landesherrschaft: „Landesherrschaft ist also Herrschaft über ein Land.“, s. auch F. MERZBACHER, „Landesherr, Landesherrschaft“, in: HRG, Bd. II, Berlin 1978, Sp. 1383-1388 u. W. SELLERT, „Landeshoheit“, ebenda, Sp. 1388-1394. Begrifflich wurde die Entwicklung zu Landesherrschaften mit der Erwähnung der Termini „*dominus terrae*“ und „*lantherr*“ erstmals im Jahre 1229 sowie zwei Jahr später in der Reichsgesetzgebung festgehalten. Der abstrakte Begriff der „Herrschaft“ taucht erst wesentlich später im 14. Jahrhundert auf; s. MORAW, Herrschaft, S. 13.

frühen Neuzeit führte die Entstehung der Landesherrschaften so zu einer Machtverlagerung vom Königtum in Richtung der führenden Reichsterritorien, während sich zentralstaatliche Strukturen auf Reichsebene nur ansatzweise ausbildeten. In den Staaten Westeuropas fand diese Machtverlagerung hingegen nur bedingt statt. Dort entfaltete sich moderne Staatlichkeit zunächst zeitgleich auf territorialer wie auf überregionaler Ebene. Langfristig setzten sich hier aber die Zentren gegenüber den Territorien durch. Somit war das späte Mittelalter die entscheidende Epoche, in der sich das Deutsche Reich zu einem föderalen und die Reiche Westeuropas zu Zentralstaaten entwickelten.

2. Landesherrliche Kirchenpolitik im 15. Jahrhundert - Forschungsgegenstand und Stand der Forschung

Die Einzelrechte, aus denen sich die spätmittelalterlichen Landesherrschaften zusammensetzten, fallen in eine Vielzahl verschiedener Rechts- und Gesellschaftsbereiche. Das Lehnswesen, Finanzen und Steuern, Gerichtsbarkeit und deren Abgrenzung gegenüber königlicher und geistlicher Jurisdiktion, Domkapitel, Residenzen, Landfrieden, Kirchenregiment und Universitäten sind nur einige von ihnen⁹. Es ist auffällig, daß ein Großteil dieser Bereiche eng mit kirchlichen Fragen verbunden ist. Die Bedeutung der Kirche und ihrer Institutionen im Rahmen einer „allgemeinen, wenngleich von Land zu Land unterschiedlich intensiven Verstaatung“ darf daher nicht unterschätzt werden¹⁰. Die Ausbildung von Landes- bzw. Nationalkirchen stellt folglich eines der wesentlichen verfassungsgeschichtlichen Forschungsobjekte des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit dar.

Die Mittelalterforschung hat versucht, fürstliches Streben nach herrschaftlicher Durchdringung und Nutzbarmachung der Kirche mit dem Begriff des „landesherrlichen Kirchenregiments“ zu beschreiben. Dieser Terminus ist allerdings umstritten, da bislang eine klare inhaltliche Definition mit einer präzisen Auflistung charak-

⁹ MORAW, Entfaltung, S. 103 f.

¹⁰ J. HELMRATH, Das Basler Konzil 1431-1449. Forschungsstand und Probleme, Köln/Wien 1987, S. 200, vgl. J. LE PATOUREL, État et Église dans la genèse de l'État moderne, Paris 1986.

teristischer Merkmale ausgeblieben ist und zudem diskutiert wird, ob seine Verwendung bereits für das späte Mittelalter oder erst für die Fürstentümer der nachlutherischen Zeit zulässig ist¹¹.

Den zum Themenkomplex „landesherrliche Kirchenpolitik“ entstandenen Arbeiten ist gemein, daß sie sich auf einzelne Territorien und/oder auf einzelne Teilbereiche des landesherrlichen Kirchenregiments beschränken¹². Diese Forschungsbeiträge entsprechen mit ihrer Konzentration auf einzelne Herrschaftsgebiete oder auf spezielle Fragestellungen der Forderung Moraws, den Herrschaftsbegriff insgesamt stärker zu differenzieren, da die Herrschaftspraxis nach Epochen und Regionen stark variiert habe und eine verallgemeinernde Betrachtung mittelalterlicher Herrschaft somit einer Fehldarstellung gleichkomme¹³. Dieser sicherlich berechtigten Forderung nach Beachtung der jeweils spezifischen Ausprägungen steht jedoch der Ruf nach Arbeiten mit allgemeiner gültigen Aussagen entgegen. So ist etwa Borgolte der Ansicht: „Eine Typologie herrscherlicher Zugriffe auf die Kirche würde ... ein weiteres Abgleiten der Forschung in Regionalismus und Lokalismus verhindern, bei dem die Genauigkeit der Einzelergebnisse für den Verlust genereller Einsichten kaum ausreichend entschädigen kann.“¹⁴

Die vorliegende Untersuchung will dieser Aufforderung begegnen und einen Beitrag zu einem vertieften Verständnis landesherrlicher Kirchenpolitik im Spätmittelalter leisten. Dazu werden das burgundische Reich der Valois-Herzöge und die

¹¹ Dies führt dazu, daß der Terminus „landesherrliches Kirchenregiment“ in einigen Publikationen mangels bestehender Alternativen nur unter Vorbehalt verwandt wird. Zur Diskussion um den Begriff des „landesherrlichen Kirchenregiments“ mit oder ohne den Zusatz „vorreformatorisch“ vgl. M. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, München 1992, S. 86 f.

¹² Am breitesten ist noch die Untersuchung RANKLs zum vorreformatorischen landesherrlichen Kirchenregiment in Bayern angelegt. Er versteht seine Arbeit als einen Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, in der er die Entstehung der landesherrlichen Kirchenhoheit darlegen will. Aber auch seine Untersuchung zeigt keinerlei Perspektiven über die bayrischen Verhältnisse hinaus auf, s. H. RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378-1526), München 1971.

Gleiches gilt für die Ergebnisse der älteren landesgeschichtlichen Forschung vom Ende des 19. und Beginn des 20. Jahrhunderts, die umfangreiche Skizzen zu einer Reihe von europäischen Landesherrschaften liefert. So zum Beispiel P. ZIESCHANG, Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: BSK 23 (1910), S. 1-156, W. WINTRUFF, Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, Halle 1914 u. B. A. POQUET DU HAUTJUSSE, Les papes et les ducs de Bretagne. Essai sur les rapports du Saint-Siège avec un État, 2 Bde., Paris 1928.

¹³ MORAW, Herrschaft, S. 6 f.

¹⁴ Er trifft diese Aussage, obwohl auch er sich der Verschiedenartigkeit der kirchlichen Verhältnisse in den einzelnen Ländern durchaus bewußt ist, s. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 86 f.

Markgrafschaft Brandenburg untersucht und miteinander verglichen¹⁵. Die Arbeit konzentriert sich dabei auf die Regierungszeiten Herzog Philipps des Guten von Burgund (1419-1467) und Markgraf Friedrichs II. von Brandenburg (1437/40-1470). Die langen Herrschaftsperioden der beiden Fürsten vereinfachten eine maßgebliche Neustrukturierung ihrer Kirchenpolitik und ließen daher eine Beschränkung des Untersuchungszeitraums auf die Mitte des 15. Jahrhunderts als sinnvoll erscheinen. Zudem führten das Konzil von Basel (1431-1449) und seine Auseinandersetzungen mit den beiden Päpsten Eugen IV. (1431-1447) und Nikolaus V. (1447-1455) zu einer besonderen Dynamik in der Entwicklung landesherrlicher Kirchenregimenter.

¹⁵ Was für die Untersuchungen zur Kirchenpolitik anderer Landesherrschaften gilt, trifft auch auf die Arbeiten zu den hier untersuchten Territorien Brandenburg und Burgund zu. An konsistenten Werken mangelt es. Die einzige Monographie, die es zur Kirchenpolitik in der Mark Brandenburg zur Zeit Friedrichs II. gibt, ist eine Abhandlung von Hennig aus dem Jahre 1906. Hennig geht darin von den Privilegien aus, die den Hohenzollern in den 1440er und 1450er Jahren von der Kurie erteilt wurden, und beschreibt anhand dieser übertragenen Rechte sowie der Schwierigkeiten bei ihrer Umsetzung die kirchlichen Verhältnisse in der Mark, allerdings ohne eine weiterreichende Analyse zu liefern. S. B. HENNIG, Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447, Leipzig 1906.

Arbeiten neueren Datums behandeln Detailfragen, so etwa die fürstlichen Reformbemühungen, die Wallfahrten oder die Landsässigkeit der drei märkischen Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus, oder gehen biographisch oder lokalgeschichtlich vor, s. F. ESCHER, Landesherr und Reformen in brandenburgischen Prämonstratenserklöstern, in: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hg. von K. ELM, Berlin 1989, S. 515-19, ders., Brandenburgische Wallfahrten und Wallfahrtsorte im Mittelalter, in: JGMO 27 (1978), S. 116-37, K.-H. AHRENS, Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Diskussion, in: Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter, hg. von R. SCHMIDT, Lüneburg 1988, S. 19-52, A. WIGGER, Stephan Bodecker O. Praem., Bischof von Brandenburg (1421-1459). Leben, Wirken und ausgewählte Werke, Frankfurt a. M. u. a. 1992 u. S. WARNATSCH, Geschichte des Klosters Lehnin 1180-1542, 2 Bde., Berlin 2000, D. KURZE, Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1555), in: Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, hg. von G. HEINRICH, Berlin 1999, S. 15-146. Eine konsistente Monographie zum Verhältnis zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg mit einer detaillierten Analyse der Beziehungen zwischen der Kirche und der neuen Landesherrschaft der Hohenzollern fehlt.

Eine entsprechende Monographie vermißt man auch für die Kirchen- und Verfassungsgeschichte des Herzogtums Burgund. Die national geprägte Geschichtsschreibung des 19. und der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts führte dazu, daß es zwar einzelne Arbeiten zu den heute belgischen, niederländischen und französischen Teilen des damaligen Herzogtums Burgund, aber keine verfassungsgeschichtliche Untersuchung des gesamten spätmittelalterlichen Herrschaftsbereiches gibt. S. A. G. JONGKEES, Staat en kerk in Holland en Zeeland onder de Bourgondische Hertogen 1425-1477, Groningen 1942, E. DE MOREAU, Histoire de l'Église en Belgique, Bd. IV: L'Église au Pays-Bas sous les ducs de Bourgogne et Charles-Quint 1378-1559, Brüssel 1949. Chronologisch und ereignisgeschichtlich geht die Arbeit von J. TOUSSAINT, Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (1431-1449), Löwen 1942 vor. In ihr beschreibt er das Verhältnis Philipps des Guten zum Konzil von Basel und zur römischen Kurie, ohne dabei strukturelle Entwicklungen aufzuführen. In der jüngeren Literatur sind dagegen die Beiträge zur Person Philipps des Guten, zu seinem Hof und zu seinem beratenden Umfeld. Es entstanden in den letzten Jahren eine Reihe von prosopographischen Arbeiten zu Mitgliedern des herzoglichen Rates. So etwa neuestens: M. PRIETZEL, Guillaume Fillastre der Jüngere. Kirchenfürst und herzoglich-burgundischer Rat, Beihefte der FRA 51, Stuttgart 2001.

Dieser innerkirchliche Streit hatte ein neues System kirchlicher Verwaltung zur Folge und mündete letztlich in ein neues Verhältnis zwischen Staat und Kirche, was ihn für diese Untersuchung sehr interessant macht. Mittels des Vergleichs von Burgund und Brandenburg wird dabei ein Schritt unternommen, über regionale zu allgemeinen Ergebnissen, also zu der von Borgolte geforderten Typologie landesherrlicher Kirchenpolitik zu kommen.

Eine solche Typologie muß neben einer allgemeineren, gleichzeitig aber auch genaueren Definition des Kirchenregiments zudem zu einer inhaltlichen Verbreiterung kommen, konzentrieren sich die bisher erfolgten Untersuchungen doch im wesentlichen auf einige wenige Hauptpunkte wie die Ernennung von Bischöfen durch den Fürsten, sein Verhältnis zu den Klöstern, die Ausweitung seiner Rechtsprechung und seine Befugnisse zur Benefizienvergabe. Landesherrliche Kirchenpolitik ging jedoch weit über rein herrschaftspraktische Aspekte hinaus: So wie heute Politiker unter anderem über ihre Medienpräsenz Selbstdarstellung betreiben und Bilder produzieren, damit Stimmungen und Überzeugungen beeinflussen und Macht ausüben, so blieben auch in der Mitte des 15. Jahrhunderts symbolische Handlungen der Fürsten nicht ohne Wirkung¹⁶.

Die Entwicklung zu einem landesherrlichen Kirchenregiment beruhte eben auch darauf, daß sich der Landesherr in gewisser Weise als geistliches Oberhaupt seines Territoriums inszenierte. Mittels prächtiger Stiftungen öffentlicher wie privater Natur und besonderer, nur ihm und seiner Familie zustehender religiöser Rechte, untermauerte er seine Herrschaft mit dem Verweis auf das Gottesgnadentum. Auch die großzügige Ausstattung der Kapellen in den langsam entstehenden fürstlichen Residenzen spricht für eine bewußte Präsentation geistlichen Herrschaftsanspruchs. Desweiteren versuchte der Fürst, sich mit Hilfe von Pilgerzügen und Kreuzzugsplänen als vorbildlicher Christ zu präsentieren.

Ein weiterer Bereich, den die bisher erschienenen Arbeiten entweder gar nicht oder nur am Rande einbeziehen, ist die Verknüpfung fürstlicher Kirchenpolitik mit dem Aufbau landesherrlicher Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen. Auf Wis-

¹⁶ WEBER spricht in diesem Zusammenhang von charismatischer Herrschaft: „Über die Geltung des Charismas entscheidet die durch Bewährung ... gesicherte freie, aus Hingabe an Offenbarung, Heldenverehrung, Vertrauen zum Führer geborene Anerkennung durch die Beherrschten.“, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 140.

sen, Einkommen wie auch auf die Organisationsstrukturen der Diözesen und Klöster konnte der Landesherr für den Aufbau seiner Zentralverwaltung nicht verzichten¹⁷.

Eine Typologisierung landesherrlicher Kirchenpolitik erfordert zudem eine Einbettung der untersuchten Territorien in ihren jeweils spezifischen geographischen, institutionellen und historischen Kontext. Die Entwicklung der Territorien kann nicht losgelöst von der allgemeinen Kirchen- und Verfassungsgeschichte und ihren inneren Strukturen betrachtet werden. Ohne diese Voruntersuchungen könnten keine vertretbaren Aussagen über Erfolg oder Scheitern der landesherrlichen Bestrebungen getroffen werden, da anzunehmen ist, daß diese Rahmenbedingungen entscheidenden Einfluß auf die innerterritorialen Entwicklungen hatten.

3. Der internationale Vergleich als Methode der Geschichtswissenschaft

In seiner Abhandlung über moderne Mediävistik hat Goetz einen Abschnitt zu modernen geschichtswissenschaftlichen Methoden verfaßt, die historische Komparatistik läßt er dabei allerdings ungenannt¹⁸. Die Nichterwähnung dieses methodischen Ansatzes paßt noch immer ins Gesamtbild historischer Forschung. Auch wenn es durchaus einen Trend zu vergleichenden Arbeiten gibt, setzen insgesamt nur wenige Publikationen auf den historischen Vergleich. Aber gerade die Betrachtung größerer Zusammenhänge, die Entwicklung von Kategorien zur Bewertung historischer Veränderungen verlangt nach Anwendung der vergleichenden Methode¹⁹, was auch für die vorliegende Untersuchung der Fall ist²⁰.

¹⁷ Es verwundert daher, daß beispielsweise Rankl in seiner Einleitung ausdrücklich darauf verweist, in seiner Arbeit diese Verbindung nicht untersuchen zu wollen, s. RANKL, Kirchenregiment, S. 7.

¹⁸ H.-W. GOETZ, Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung, Darmstadt 1999.

¹⁹ „Diese vergleichende Betrachtungsweise ist es, welche die der historischen Erkenntnis zugänglichen Details untereinander in Zusammenhang setzt und ihnen damit ihre geschichtliche Bedeutung verleiht. ... Nur der Vergleich kann zeigen, welche Züge geschichtlicher Erscheinungen individueller Natur sind und welche ein Zeitalter oder eine Gesellschaft charakterisieren.“, E. PITZ, Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 335 f.

²⁰ „Die Allgemeinheit der Fragestellung, die mit der Einordnung der europäischen Kurien in die mittelalterliche vergleichende Sozial- und Verfassungsgeschichte gegeben ist, braucht ihre Berechtigung

Einen besonderen Zweig der historischen Komparatistik stellt der internationale Vergleich dar. Bereits 1963 hatte Bloch in seiner Abhandlung zur vergleichenden Geschichtswissenschaft, von der Wehler selbstbewußt als dem „Königsweg der Geschichtswissenschaft“ spricht²¹, einen verstärkt europäischen Ansatz eingefordert²². Bis dahin hatten sich nur einige wenige Historiker, darunter Mitteis und Kienast, mit vergleichenden Fragestellungen befaßt²³. Eigene Forschungsreihen und -institute, wie etwa das 1998 unter der Leitung Borgoltes an der Berliner Humboldt-Universität neugegründete „Institut für vergleichende Geschichte Europas im Mittelalter“ verdeutlichen, daß der Forderung Blochs inzwischen stärker entsprochen wird. Dennoch bleibt insbesondere die internationale Komparatistik, wegen der oft unzureichenden wissenschaftlichen Grundlagen und der zusätzlichen methodischen Schwierigkeiten²⁴, eine nur von einer Minderheit der Historiker genutzte Vorgehensweise²⁵. Besonders in der Verfassungsgeschichte schrecken Historiker vor gesamteuropäischen Darstellungen zurück, auch wenn die Titel einiger neuerer Veröffentlichungen zunächst einen gegenteiligen Eindruck erwecken²⁶.

nicht zu erweisen, sie ist legitim. Der Horizont des Spezialisten ist niemals Fernziel der Geschichtsschreibung gewesen.“, ebenda, S. 297.

²¹ H. J. WEHLER in der Einleitung von: *Geschichte und Soziologie*, Köln 1972, S. 24.

²² M. BLOCH, *Pour une histoire comparée des sociétés européennes*, hg. von DEMS., Bd. I, Paris 1963, S. 16-40; vgl. M. BORGOLTE: „Europäische Mittelalterforschung darf sich nie ans Einzelne verlieren, wenn ihr Name überhaupt etwas bedeuten soll. Die methodischen Gegenmittel, die sie vor einem Rückfall in den Objektivismus bewahren, sind die Analyse von Beziehungen und der Vergleich.“, *Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert*, in: *Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik*, hg. von DEMS., Berlin 2001, S. 23.

²³ H. MITTEIS, *Der Staat des hohen Mittelalters*, Weimar 1962 (7. Auflage), W. KIENAST, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900-1270)*, Leipzig 1943, DERS., *Der Herzogtitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*, München/Wien 1968, DERS., *Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Weimar 1952.

²⁴ Vgl. J. KOCKA: „Vergleichen ist schwer und erfordert besondere Anstrengungen. Es setzt umfangreiches Wissen voraus, häufig auch besondere sprachliche Kompetenz und vor allem breite, nicht allzu spezialisierte Fragestellungen.“, *Historische Komparatistik in Deutschland*, in: H. G. HAUPT u. DERS. (Hg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt/New York 1996, S. 49.

²⁵ Ebenda.

²⁶ So sind in den letzten Jahren erschienen: H. SCHILLING, *Die neue Zeit. Vom Christenheitseuropa zum Europa der Staaten, 1250-1750*, Berlin 1999; W. BLOCKMANS, *Geschiedenis van de Macht in Europa. Volkeren, markten, staten*, Anvers 1997, M. SALEWSKI, *Geschichte Europas. Staaten und Nationen von der Antike bis zur Gegenwart*, München 2000 und W. SCHMALE, *Geschichte Europas*, Wien u. a. 2000.

Die 1996 von Haupt und Kocka editierte Abhandlung über komparatistische Ansätze in der Geschichtswissenschaft gibt eine kurze und prägnante Definition der vergleichenden Arbeit: „Geschichtswissenschaftliche Vergleiche sind dadurch gekennzeichnet, daß sie zwei oder mehrere historische Phänomene systematisch nach Ähnlichkeiten und Unterschieden untersuchen, um auf dieser Grundlage zu ihrer möglichst zuverlässigen Beschreibung und Erklärung wie zu weitreichenden Aussagen über geschichtliche Handlungen, Erfahrungen, Prozesse und Strukturen zu gelangen.“²⁷ Dabei muß den verglichenen Phänomenen eine gemeinsame Basis, ein *tertium comparationis* zu Grunde liegen.

Eine Schwierigkeit besteht darin, unter Historikern einen Konsens zu finden, was miteinander verglichen werden kann. Die Auffassungen schwanken dabei zwischen der Ansicht, letztlich sei mit der richtigen Begründung alles miteinander vergleichbar, und der Meinung, nur ähnlich strukturierte Elemente dürften für einen Vergleich herangezogen werden. Dabei wird von Seiten der vergleichskritischen Historiker oft übersehen, daß es, wie die Definition von Haupt und Kocka angibt, darum geht, mit Hilfe des Vergleichs nicht nur Gemeinsamkeiten, sondern auch Unterschiede zwischen den verglichenen Zeiten, Regionen, Ländern oder Aspekten aufzudecken, also auch zu „verungleichen“. Ziel dieser Untersuchung ist es also nicht, nur die Gemeinsamkeiten aufzudecken, sondern auch ein Bild von den Unterschieden und den regionalen Besonderheiten zu zeichnen und für diese Besonderheiten dann Gründe anzuführen²⁸.

Mit der Untersuchung verfassungsgeschichtlicher Fragen eines der zentralen Reichsterritorien und eines deutsch/französischen Territoriums wird dem Verlangen nach international vergleichenden Arbeiten begegnet. Mit der Einbeziehung des Herzogtums Burgund wird die allein auf das Reich bezogene Perspektive verlassen. Aufgrund der Zwitterstellung Burgunds zwischen dem Königreich Frankreich und dem Deutschen Reich wird auch Frankreich in die Betrachtungen eingeschlossen,

²⁷ HAUPT/KOCKA, Geschichte und Vergleich, S. 9.

²⁸ BORGOLTE spricht in diesem Zusammenhang von dem „Spannungsfeld der Prinzipien Einheit und Vielfalt“, Perspektiven, S. 23.

weshalb die erzielten Ergebnisse Erkenntnisse zeitigen werden, die über die beiden untersuchten Territorien hinausgehen.

Als *tertium comparationis* der vorliegenden Untersuchung dient die kirchenpolitische Situation während und nach dem Basler Konzil mit den Bindegliedern Kurie und Konzil. Ein vergleichender Ansatz ist deshalb uneingeschränkt geeignet, weil sich aufgrund des gemeinsamen makropolitischen Rahmens Parallelen bei den Gestaltungsmöglichkeiten landesherrlicher Kirchenpolitik finden lassen und weil jeder Fürst in dieser speziellen kirchenpolitischen Situation mit ähnlichen Fragestellungen konfrontiert gewesen sein muß. Es ist davon auszugehen, daß alle abendländischen Fürsten in ein und derselben Welt- und Gesellschaftsordnung lebten, sich mit der gleichen Kirchenhierarchie konfrontiert sahen und einen gemeinsamen Erlebnishorizont aufwiesen²⁹. Jeder größere Territorialherr muß sich gefragt haben, wie er sich zu seinem Vorteil gegenüber Kurie und Konzil positioniert, wie er bestehende Strukturen für seinen Herrschaftsausbau nutzt und auf wessen Unterstützung er dabei zählen kann.

Um auf die gesuchten allgemeingültigen Grundsätze zu stoßen, scheint es sinnvoll, schwerpunktmäßig zwei Territorien für den Vergleich auszuwählen, die sich aufgrund ihrer Struktur, ihres Entwicklungsstandes und ihrer Bedeutung stark voneinander unterscheiden, sich aber dennoch in gemeinsamen Kategorien untersuchen lassen. Denn wenn sich trotz dieser Differenzen Übereinstimmungen erkennen

²⁹ So auch G. BARRACLOUGH, *Main Trends in History*, bearb. von M. BURNS, New York/London 1991, S. 169: „The forms of government in all west European countries from 1400 to 1750 were the result of varying relationships between royal autocracy, aristocracy and bureaucracy; the end result may have varied in each case - and the variations are of considerable historical importance - but the dimensions within which governments operated, whether in England or France, Spain or Germany, were everywhere the same.“ Der Untersuchungsgegenstand entspricht somit der Forderung SCHIEDERS: „Die vergleichende Methode hat sich in den Grenzen historisch vergleichbarer Größen zu halten und ist nicht unterschiedslos auf jedes historische Phänomen anwendbar, wenn nicht als *tertium comparationis* ein gemeinsamer geschichtlicher Bezugspunkt, eine Homogenität irgendwelcher Art gegeben ist. In Vergleich gesetzte historische Phänomene müssen in irgendeiner Weise verifizierbaren Sinneinheiten angehören, zu denen wir Kulturkreise, soziale Strukturen, Epochen, Staaten und Nationen ... rechnen können.“, Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: DERS., *Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung*, München/Wien 1965, S. 218. Vgl. dazu die Bemerkungen A. GUERREAU in seiner Historikerschelte „L'Avenir d'un passé incertain“: „Il faut rappeler avec fermeté l'unité de la civilisation médiévale, la domination d'une logique d'ensemble, l'absence de sens ailleurs que dans la relation des parties au tout, et la nécessité de juger tout apport ponctuel à l'échelle des connaissances générales sur cette civilisation.“, *L'Avenir d'un passé incertain*, Paris 2001, S. 277. Vgl. auch G. BARRACLOUGH, *European Unity in Thought and Action*, Oxford 1963.

lassen, so ist davon auszugehen, daß diese Gemeinsamkeiten auch auf andere Territorien übertragen werden können. Für diesen Vergleich wurden das Herzogtum Burgund und das Kurfürstentum Brandenburg ausgewählt, weil die oben geforderte Verschiedenheit bei diesen Territorien zweifelsohne gegeben ist und mit beiden Fürstentümern die Grundlage für zwei spätere mächtige Staatsbildungen, die der Niederlande mit Belgien und die des Königreichs Preußen, gelegt wurde³⁰.

Die Einbettung Brandenburgs und Burgunds in ihren jeweiligen regionalen und überregionalen Kontext sowie das erweiterte Verständnis von landesherrlicher Kirchenpolitik legen für die Arbeit eine Gliederung in drei Teile nahe³¹. Der erste Teil beschäftigt sich zunächst mit den Rahmenbedingungen, innerhalb derer die Landesherrschaft überhaupt agieren konnte. So wird in einem einführenden Kapitel ein Überblick über die Territorialgeschichte der Markgrafschaft Brandenburg und des Herzogtums Burgund sowie über die politische und kirchliche Geographie beider Herrschaften gegeben. Dem folgt ein Kapitel zur Verfassungsentwicklung Frankreichs und des Deutschen Reiches sowie der kirchenpolitischen Situation im 15. Jahrhundert. Abschließend werden die Beziehungen Philipps des Guten und der Hohenzollern zum Konzil von Basel und zur römischen Kurie dargestellt. Der zweite Teil konzentriert sich auf die für die Forschung eher „traditionellen“ Bereiche des landesherrlichen Kirchenregiments, also auf die Fragen der Nomination von Bischöfen,

³⁰ Unterstützung findet die Auswahl durch W. PARAVICINI: „Gerade für Länder, die wie Burgund dank günstiger Quellenlage das besondere Interesse der Forschung gefunden haben, liegt im Vergleich mit anderen Ländern die nächste Aufgabe.“, *Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hofe der Herzöge von Burgund*, in: FRA 5 (1977), S. 168.

³¹ Der große Umfang der zu untersuchenden Aspekte erforderte es, sich in den einzelnen Kapiteln auf Fallbeispiele zu konzentrieren, die in den Quellen und der Literatur besonders gut dokumentiert sind, um mit deren Hilfe die Verhältnisse exemplarisch darzustellen.

Als primäre Quellengrundlage dienen dazu die päpstlichen Bullen, in denen den Landesherren kirchliche Rechte in Form von Privilegien oder Konkordaten übertragen wurden, sowie die fürstlichen Suppliken, die diesen Bullen oftmals zugrunde lagen. Hinzu kommen weitere normative Quellen wie fürstliche oder königliche Ordonnanzen. Besonders für den Abschnitt III sind mit den burgundischen und französischen Chroniken auch die narrativen Quellen von Bedeutung.

Da die Quellenlage sehr gut, die Editionen vor allem für den burgundischen Bereich zum Teil aber sehr lückenhaft sind, war der Verfasser bei seiner Arbeit auf weiterführende Archivstudien angewiesen. Die umfassenden Archivbestände, die für die vorliegende Arbeit von Bedeutung sind, konnten auf Grund ihres Umfangs dabei nur exemplarisch ausgewertet werden. In den folgenden Archiven wurden Rechercharbeiten unternommen: Archivio Segreto Vaticano (Suppliken-, Laterans- und Vatikansregister vornehmlich der Pontifikate Eugens IV. und Nikolaus' V), Archive départementale du Nord in Lille (série B), Archive départementale de la Côte d'Or in Dijon (série B), Archives nationales in Paris, Archives royales in Brüssel und in den Bibliothèques nationales von Brüssel und Paris.

der Pfründenvergabe sowie des Einflusses auf die Klöster und die Gerichtsbarkeit. Der dritte und letzte Teil widmet sich schließlich den Bestrebungen des Landesherrn, sich mittels der Stiftung von weltlichen Orden, der Ausbildung von Herrschaftszentren und bestimmter Repräsentationsmuster als geistliches Oberhaupt innerhalb seines Territoriums zu inszenieren.

Auf der Grundlage des Vergleichs zwischen Brandenburg und Burgund entwickelt die vorliegende Untersuchung eine Typologie landesherrlicher Kirchenpolitik im Rahmen des Staatsbildungsprozesses am Übergang vom Spätmittelalter zur frühen Neuzeit. Die Arbeit versteht sich somit als ein Beitrag zur territorialen Verfassungsgeschichte, als ein Baustein zu einer gesamteuropäisch vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters³².

³² Vgl. MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, S. 149: „Gesamteuropäisch vergleichende Verfassungsgeschichten des Spätmittelalters ... sind ... dringend erforderlich.“

I. Die Rahmenbedingungen

„... wir müssen bei großen Fragestellungen darauf achten, daß sie groß bleiben. Mit dem Grad der Zerstückelung in Teilgeschichten, in bloße Vorgeschichten einzelner Probleme, vermindert sich naturgemäß der Erkenntniswert der Geschichte.“³³

Arnold Esch

Es ist anzunehmen, daß die Ausgestaltung ihrer Landesherrschaften nur in einem begrenzten Maße in den Händen der Fürsten lag. Wie in der Einleitung bereits angedeutet, waren die Territorien nicht unabhängig von größeren politischen Einheiten, sondern eingebunden in den überregionalen und den europäischen Kontext. Es ist daher davon auszugehen, daß nicht nur die vom Landesherrn betriebene Politik und der innere Aufbau der Landesherrschaft, sondern gleichermaßen auch dessen Beziehungen zu benachbarten Territorien, zum Königtum und zum Papst bzw. zum Konzil von Basel über Erfolg oder Mißerfolg der fürstlichen Bestrebungen mitentschieden. Eine Bewertung der Fortschritte des Landesherrn kann daher nur auf der Grundlage einer Darstellung eben dieser Faktoren erfolgen. Dies ist das Ziel des folgenden Untersuchungsteils: er untersucht den Kontext, in dem sich die Kirchenpolitik Philipps des Guten und Friedrichs II. abspielte.

³³ A. ESCH, Beobachtungen zu Stand und Tendenzen der Mediävistik aus der Perspektive eines Auslandsinstituts, in: Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung am Ende des 20. Jahrhunderts, hg. von O. G. OEXLE, Göttingen 1996, S. 21.

1. Zwei aufstrebende Territorien

Im Kreis der europäischen Fürstentümer des 15. Jahrhunderts bewährten sich die hier untersuchten Herrschaftskomplexe Brandenburg und Burgund in ganz besonderer Weise. Die Geschichte des Herzogtums Burgund in den gut einhundert Jahren von 1363 bis 1477 unter den Herzögen aus dem Hause Valois stellt in der europäischen Welt des Spätmittelalters eine außergewöhnliche und beispiellose Erfolgsgeschichte dar, Blockmans und Prevenier sprechen gar von „one of the most striking political developments in the history of late medieval and early modern Europe“³⁴. Die mit Nachdruck und taktischer Heiratspolitik erzielten Gewinne an hochentwickelten und daher besonders wohlhabenden Gebieten wie den Grafschaften Flandern und Artois erlaubten es dem Herzog von Burgund, eine königsähnliche Position einzunehmen und eine Hofhaltung und eine Pracht bisher ungekannten Ausmaßes zu entfalten, die bis heute nichts von ihrer Faszination eingebüßt hat.

Zugegebenermaßen konnte die Mark Brandenburg in der Mitte des 15. Jahrhunderts mit dieser in so vielen Bereichen weit vorangeschrittenen Entwicklung Burgunds wenn überhaupt, dann nur punktuell mithalten. Weder was die flächenmäßige Ausdehnung, die Einwohnerzahlen, noch was die wirtschaftliche, kulturelle und auch die politisch-administrative Entfaltung anbelangte, standen sich mit Brandenburg und Burgund zwei gleich starke Fürstentümer gegenüber. Dabei darf man jedoch weder den allgemeinen Entwicklungsrückstand des deutschen Ostens im Vergleich zu den westlichen Reichsgebieten außer acht lassen, noch das Faktum, daß die Hohenzollern erst zwei Generationen später als die Valois-Dynastie mit ihrem Herrschaftsaufbau beginnen konnten³⁵. Andererseits darf man ebensowenig übersehen, daß der Entwicklungsrückstand der Mark für die Landesherrschaft auch Vorteile mit sich brachte, da hier die gesellschaftlichen Kräfte schwächer ausgeprägt waren als in Burgund.

³⁴ W. BLOCKMANS u. W. PREVENIER, *The Promised Land. The Low Countries under Burgundian Rule, 1369-1530*, Philadelphia 1999, S. XI.

³⁵ Die kontinuierliche Herrschaft der Hohenzollern begann de facto erst mit Friedrich II., also etwa siebenzig Jahre nach der Übernahme Burgunds durch Herzog Philipp den Kühnen.

1.1 Das Mittelreich Burgund

Eines der Leitbilder für die burgundische Territorialpolitik war das nach der fränkischen Reichsteilung unter den Söhnen Ludwigs des Frommen an König Lothar gegangene Reich, das zwischen dem ost- und dem westfränkischen Reich von der Nordsee bis zum Mittelmeer gereicht hatte und nach ihm als „Lotharingien“ bezeichnet worden war. Unter territorialen Gesichtspunkten war die Wiedererweckung dieses karolingischen Mittelreiches das Hauptziel der Valois-Herzöge. Nach dem Tode Lothars war es durch Erbteilungen in mehrere Reiche zerfallen, in Teilen als Königreich Burgund wiederbegründet und zusammen mit Deutschland und Italien zur Trias des hochmittelalterlichen Deutschen Reiches vereinigt worden.

Ausgangspunkt für die Erfolgsgeschichte des spätmittelalterlichen Burgunds wurde zunächst das gleichnamige Herzogtum, das nach dem erbenlosen Tod Philippe de Rouvres im Jahre 1361 von dessen Stiefvater König Johann II. von Frankreich für die Eingliederung in die Krondomäne beansprucht wurde. Der Druck der burgundischen Stände verhinderte diese Vereinigung jedoch, und zwei Jahre später, im September 1363, als König Johann seinen viertgeborenen Sohn Philipp mit dem Herzogtum Burgund als Apanage ausstattete, begann die Geschichte des neuen Mittelreiches Burgund.

1.1.1 Dynastische Verhältnisse und Territorientwicklung

Nach dem Tod seines Vaters wurde Philipp, genannt der Kühne (Philippe le Hardi), 1364 von den burgundischen Ständen zum Herzog von Burgund erhoben³⁶.

³⁶ Zum folgenden Kapitel vgl. J. L. BAZIN, *La Bourgogne de la mort du duc Philippe le Hardi au traité d'Arras 1404-1435*, Beaune 1897, DERS., *La Bourgogne sous les ducs de la maison de Valois*, in: MSE 29 (1901), S. 33-67 u. 30 (1902), S. 85-160, J. V. BELLE, *Les pays de par deçà. De Bourgondische Nederlanden, Nimwegen 1984*, J. BILLIQUOD, *Les États de Bourgogne aux XIVe et XVe siècles*, in: MASD 18 (1922), S. 352-359, L. BOEHM, *Geschichte Burgunds. Politik, Staatsbildung, Kultur*, Stuttgart 1979 (2. Auflage), E. BOURASSIN, *Les ducs de Bourgogne*, Paris 1985, J. CALMETTE, *Die großen Herzöge von Burgund*, München 1963, P. COLIN, *Les ducs de Bourgogne*, Brüssel 1941 (4. Auflage), G. DODU, *Les Valois. Histoire d'une maison royale (1328-1589)*, Paris 1934, L. GOTHIER, *Le siècle de Bourgogne*, Brüssel 1967, W. BLOCKMANS, *Handelingen van de Leden en van de Staten van Vlaanderen, Regering van Filips de Goede (1419-1467)*, Brüssel 1990.

Bereits unter seiner Regierung zeigten sich die wesentlichen Merkmale der burgundisch-herzoglichen Territorialpolitik deutlich. Eine geschickte Matrimonialpolitik wurde kombiniert mit der Pressure von Verwandten, um auch deren Herrschaften erblich oder käuflich zu gewinnen³⁷. Wichtige Punkte waren dabei die päpstlichen Ehedispense, die es den Valois ermöglichten, auch bei engen Verwandtschaftsgraden einträgliche Ehen zu schließen³⁸. Der auf die Dynastie der Habsburger, den späteren Haupterben Burgunds, bezogene Ausspruch „*Bella gerant alii, tu felix Austria nube*“ läßt sich also durchaus bereits auf die frühe Entwicklung Burgunds anwenden. So brachte Herzog Philipp die Heirat mit Margarethe, der Tochter des Ludwig von Male, Grafen von Flandern, die Grafschaften Flandern, Artois, Rethel, Nevers, die Freigrafschaft Burgund (die Franche-Comté) und die Herrschaften Mecheln und Salins ein. Somit war vor allem mit Flandern und Artois der Grundstein für die Expansion in den nördlichen Territorien gelegt. Von seinem Bruder, König Karl V. von Frankreich, verlangte und erhielt er außerdem die Kastellaneien Lille, Douai und Orchies zurück, die bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts zur Grafschaft Flandern gehört hatten.

Um für die nach seinem Tod anstehenden Erbteilungen unter seinen Söhnen Vorsorge zu treffen, hatte Philipp desweiteren von Johanna von Brabant, der Tante seiner Frau Margarethe, die Anwartschaften auf die Herzogtümer Brabant und Limburg erworben. Als er 1405 starb, beließ die folgende Erbteilung mit Flandern, Artois, der Freigrafschaft und dem Herzogtum Burgund sowie dem Charolais den bedeutendsten Teil des Erbes bei seinem ältesten Sohn Johann, mit Beinamen Ohnefurcht genannt (Jean sans Peur), während der zweitgeborene Anton Brabant und Limburg und sein dritter Sohn Philipp die Grafschaften Nevers und Rethel erhielten. Eine größere Zersplitterung der Kernlandschaften Burgunds konnte so verhindert werden. Johann Ohnefurcht gelang trotz seiner dominierenden Stellung in der französi-

³⁷ „Das Hauptmittel burgundischer Ausdehnungspolitik war zunächst die dynastisch geplante Heirat mit absehbaren Erbansprüchen.“, MEUTHEN, 15. Jahrhundert, S. 52, ebenso BLOCKMANS/PREVENIER, *The Promised Land*, S. 72, vgl. C. A. J. ARMSTRONG, *La politique matrimoniale des ducs de Bourgogne de la maison de Valois*, in: AB 40 (1968), S. 5-58 u. 89-139.

³⁸ So zum Beispiel die Dispense Martins V. für die Ehe zwischen Philipp dem Guten und Bonne d'Artois, vgl. ADCO, B 297 und Nikolaus' V. für die Verbindung zwischen Philipps Nichte Maria von Kleve und Karl von Orléans, s. ADCO, B 299.

schen Regierung nur die Erweiterung seiner Besitzungen durch die Eroberung der Grafschaft Tonnerre.

Die größten territorialen Zugewinne sollte Burgund dann während des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Arbeit, also während der langen Regierungszeit Philipps des Guten (Philippe le Bon) zwischen 1419 und 1467 erfahren. Als einziger legitimer Sohn des Herzogs Johann Ohnefurcht und Margarethes von Bayern 1396 geboren übernahm er im September 1419 nach der Ermordung seines Vaters in den Bürgerkriegswirren zwischen Armagnacs und Bourguignons die Regierungsgeschäfte. Ebenso wie sein Vater war er bestrebt, innerhalb der französischen Regierung eine herausgehobene und mitbestimmende Position einzunehmen, ohne jedoch an die Rolle Johanns jemals heranreichen zu können³⁹.

Als Graf von Charolais und Statthalter in Flandern bereits mit den Aufgaben eines Herrschers vertraut⁴⁰, nutzte er die Auseinandersetzungen um die französische Krone zwischen Frankreich und England, zwischen Karl VII. und Heinrich V., um sich nach 1420 in Folge des Vertrages von Troyes von seinem Schwager John Plantagenet, Herzog von Bedford, dem englischen Regenten in Frankreich, die Grafschaften Auxerre, Mâcon, Ponthieu und Bar-sur-Seine sowie die Städte an der Somme abtreten zu lassen⁴¹. 1421 kaufte er die Grafschaft Namur. Mit dem Vertrag von Delft, den er seiner Cousine Jakobäa von Bayern im Jahre 1428 abpresste, gelangte er in den Besitz der Grafschaften Hennegau, Holland, Seeland und Friesland. Dank des Erbes seines Cousins Philipp von Saint-Pol, trat er zwei Jahre später auch die Nachfolge in den Herzogtümern Brabant und Limburg an.

Der Friedensvertrag von Arras vom September 1435 erbrachte Philipp dem Guten neben der symbolisch äußerst wichtigen Aufhebung der Treuepflicht gegenüber dem französischen König auch die Bestätigung der unter Johann von Bedford erfolgten Abtretung der Grafschaften Auxerre, Mâcon, Ponthieu sowie Bar-sur-Seine und Boulogne und der Städte an der Somme⁴². Herzog Philipp leistete hingegen Ver-

³⁹ P. BONENFANT, *Philippe le Bon*, Brüssel 1955, DERS., *Philippe le Bon: sa politique, son action*, Brüssel 1996, R. VAUGHAN, *Philipp the Good*, London 1970, E. BOURASSIN, *Philippe le Bon. Le grand lion de Flandres*, Paris 1998 (2. Auflage).

⁴⁰ Der burgundische Haupterbe trug zu Lebzeiten seines Vaters bereits den Titel des Grafen von Charolais.

⁴¹ Zum Vertrag von Troyes s. Kapitel I 2.1.2.

⁴² Zum Vertrag von Arras s. Kapitel I 2.1.2.

zicht auf die von seinem Vater erworbene Grafschaft Tonnerre. 1443 konnte er mit Luxemburg ein weiteres Herzogtum für seinen Herrschaftsverband gewinnen, nachdem er seiner Tante Elisabeth von Luxemburg-Görlitz die Rechte daran abgehandelt hatte und die Invasion durch den Herzog von Sachsen, der ebenfalls Ansprüche auf Luxemburg erhob, von diesem nur kurzzeitig aufrecht erhalten werden konnte. Mit der Einsetzung seines unehelichen Sohnes David als Fürstbischof von Utrecht konnte er auf ein weiteres Territorium Einfluß ausüben⁴³.

Philipps aus seiner Ehe mit Isabella von Portugal⁴⁴ stammender Sohn Karl der Kühne (Charles le Téméraire), neben zahlreichen unehelichen Söhnen einziger legitimer Nachfolger Philipps des Guten und damit auch Alleinerbe des burgundischen Gesamtreiches, gliederte ein weiteres Fürstbistum, das Bistum Lüttich, in seine nördlichen Territorien ein. Es folgten dank der Heirat mit Isabella von Bourbon die Herrschaft von Château-Chinon, desweiteren die Grafschaft Marle und durch Erbfall das Herzogtum Geldern und die Grafschaft Zutphen⁴⁵. Damit war die größte Ausdehnung der burgundischen Sphäre erreicht. Die Versuche Karls des Kühnen, auch Elsaß und Lothringen zu gewinnen und damit eine Landverbindung zwischen den nördlichen und den südlichen Gebieten herzustellen, scheiterten jedoch⁴⁶.

1.1.2 Die politische Struktur der burgundischen Territorien

Die Versuche Karls des Kühnen, des letzten Burgunderherzogs in der Linie der vier Herzöge aus dem Hause Valois, eine Landverbindung zu schaffen, verweisen auf eines der Hauptprobleme des burgundischen Herrschaftskomplexes. Burgund präsentierte sich in der Mitte des 15. Jahrhunderts als ein Flickenteppich einzelner Herrschaftstitel und nicht als ein einheitliches Reich. Bester Beleg hierfür ist die Aufzählung der einzelnen Herrschaftstitel in den Intitulationes der herzoglichen Urkunden. Die einzelnen Territorien hatten den großen strategischen Nachteil, nicht

⁴³ Zur burgundischen Einflußnahme auf die Fürstbistümer von Utrecht und Lüttich s. Kapitel II 4.1.

⁴⁴ Zu Isabella von Portugal s. M. SOMMÉ, Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne: une femme au pouvoir au XVe siècle, Villeneuve d'Ascq 1998.

⁴⁵ S. W. J. ALBERTS, De Staten van Geldre en Zutphen tot 1459, Den Haag 1950 u. DERS., Geschiedenis van Gelderland tot 1492, Zutphen 1978.

⁴⁶ J. BARTIER, Charles le Téméraire, Brüssel 1970.

als einheitliches Herrschaftsgebiet miteinander verbunden, sondern in mehrererlei Hinsicht voneinander getrennt zu sein.

Zunächst ein Überblick zur geographischen Nord-Süd-Trennung, die Karl der Kühne mit seinen elsässisch-lothringischen Eroberungsprojekten beenden wollte: Die „pays de par delà“ oder „de Bourgogne“, zu denen das Herzogtum und die Freigrafenschaft Burgund, die Grafschaften Charolais, Mâcon, Nevers, Auxerre und Bar-sur-Seine gehörten, waren abgeschnitten von den „pays de par deçà“, also den Herzogtümern Brabant, Geldern, Limburg und Luxemburg, den Grafschaften Ponthieu, Boulogne, Vermandois, Saint Pol, Flandern, Artois, Hennegau, Holland, Seeland, Friesland, Namur und Rethel, den Herrschaften von Mecheln und Salins sowie den unter burgundischem Einfluß stehenden Fürstbistümern Lüttich und Utrecht.

Neben der Aufteilung in einen nördlichen und einen südlichen Landesteil waren auch die östlichen von den westlichen Territorien rechtlich voneinander getrennt, denn den karolingischen Erbteilungen des 9. Jahrhunderts entsprechend gehörte der Westen Burgunds zum Königreich Frankreich, der Osten jedoch zum Deutschen Reich, seit 1315 markierte die Saône die Grenzen im Süden. Somit unterstand der Herzog von Burgund für seine westlichen Territorien der Lehnshoheit und der Souveränität des französischen Königs, dessen erster Pair er war, während seine östlichen Gebiete oftmals Fahnlehen des Reiches waren.

Während unter seinem Vater Johann Ohnefurcht der französische Teil der burgundischen Besitzungen noch den größeren Anteil ausgemacht hatte, verschob sich vor allem mit dem Erwerb Brabants und Luxemburgs das Schwergewicht der Territorien auf deutsches Reichsgebiet. Philipp der Gute sah sich also als Lehnherr des französischen und des deutschen Königs mit zwei verschiedenen Rechtssystemen konfrontiert, was beispielsweise dazu führte, daß in den Reichsterritorien die Regelungen des Wiener Konkordats galten, während dies in den französischen Teilen Burgunds nicht der Fall war.

Erschwerend kam hinzu, daß neben der geographischen Zerstückelung auch eine politische bestand. Jedes der gewonnenen Territorien besaß eine eigene Verfaßt-

heit, eine eigene Ständevertretung, eigene Gewohnheitsrechte, die der Fürst zu Beginn seiner Herrschaft zur Gewinnung der Stände und der politisch entscheidenden Einflußgruppen bestätigen und annehmen mußte. Zunächst verhielten sich die Valois-Herzöge recht respektvoll gegenüber den Institutionen ihrer Landschaften. Nach einer ersten Phase der Staatsbildung, in der es vornehmlich um die territoriale Ausdehnung gegangen war, mußte Philipp der Gute dann aber danach trachten, eben diese Institutionen zu schwächen und durch zentrale herzogliche Einrichtungen zu ersetzen⁴⁷. An erster Stelle standen dabei Verwaltungsinstitutionen wie die Chambres des Comptes, die Rechenkammern in Dijon und Lille, die für die Steuererhebung zuständig waren, und die Schaffung eines obersten Gerichtshofes⁴⁸. Besonders groß war der Widerstand gegen diese Pläne seitens der Stände und der Städte, die sich vor allem gegen eine zentrale Steuererhebung, eine Beschneidung ihrer Gerichtsbarkeit und die Besetzung ihrer Magistrate durch den Herzog auflehnten⁴⁹. Philipp zeigte in diesen Auseinandersetzungen Härte, erwies sich insgesamt aber als ein besonnen regierender Fürst, der es zumeist bei Drohgebärden beließ⁵⁰.

Auch wirtschaftlich waren die Gebiete sehr unterschiedlich geprägt. Während der Süden vor allem agrarisch strukturiert war und der Weinanbau eine bedeutende Position innerhalb der Wirtschaft des Landes einnahm, lag der Schwerpunkt in den nördlichen Landesteilen bereits im verarbeitenden Gewerbe und im Handel, wobei die flandrische Tuchproduktion auch im internationalen Handel eine große Rolle spielte. Dieser Gegensatz zwischen dem eher traditionell agrarischen Süden und dem entwickelteren und reicheren Norden bildete sich auch in den sozialen Strukturen

⁴⁷ BLOCKMANS/PREVENIER führen auch die Heiratspolitik Philipps als Beleg für den zweistufigen Staatsbildungsprozeß an: „For the first time, the Valois duke had married outside the dynasties of the great powers. The third marriage of Philipp the Good reflected his desire to create a strong centralized structure of ducal authority, a unified, self-supporting state ruled by a prestigious dynasty that the people of Europe would have to respect, one with its own cultural identity, acknowledged as new and original.“, *The Promised Land*, S. 73

⁴⁸ Vgl. J. RICHARD, *Les institutions ducales dans le duché de Bourgogne*, in: *Histoire des institutions françaises au moyen âge*, Bd. I: *Institution seigneuriales*, hg. Von F. LOT u. R. FAWTIER, Paris 1957, S. 209-247, E. ANDT, *La chambre des comptes à Dijon à l'époque des ducs Valois*, Bd. I, Paris 1924, D. LAMBRECHT, *Centralisatie onder de Bourgondiers, van Audientie naar Parlement van Mecheln*, in: *BGN* 20 (1965/66), S. 83-109.

⁴⁹ S. dazu P. STABEL, *Entre enclume et marteau. Les petites villes flamandes, les Membres de Flandre et le duc de Bourgogne*, in: *PCEEB* 33 (1993), S. 91-105.

⁵⁰ So W. BLOCKMANS u. W. PREVENIER, *Die burgundischen Niederlande*, Weinheim 1986, S. 199, vgl. W. BLOCKMANS, *La répression de révoltes urbaines comme méthode de centralisation dans les Pays-Bas bourguignons*, in: *PCEEB* 28 (1988), S. 5-9.

der einzelnen Territorien ab. Der Süden war stark geprägt von Feudalhierarchien. Der lokale Adel spielte hier eine herausgehobene Rolle⁵¹. Im Norden hingegen beanspruchten die selbstbewußten städtischen Eliten Teilhabe an der Macht und einen besonderen Rang in Wirtschaft, Regierung und Verwaltung. Wegen der stärkeren Wirtschaft wurden die nördlichen Territorien für den Herzog auch steuerpolitisch immer interessanter, betrug die Steuerkraft des Nordens doch ein Vielfaches des Südens.

Bei dieser vielfachen Zersplitterung, wie sie die burgundischen Territorien aufwiesen, stellt sich die Frage, ob das burgundische Reich als solches überhaupt als ein staatliches Gebilde angesehen werden kann oder ob doch eher die partikularen Kräfte und Strukturen überwogen. Die Diskussion dieser Frage hat eine lange Tradition. Huizinga und seine Schüler, die die Bezeichnung Staat für Burgund als unangemessen erachten, stehen Pirenne und seiner Schule gegenüber, die sehr wohl staatliche Strukturen auszumachen glauben⁵².

Als einigende Momente sind zunächst zweifelsohne die Person des Herrschers und sein Hof auszumachen, der Anziehungspunkt für weite Teile des burgundischen Adels war⁵³. Dies lag zum einen in den einträglichen, dem Adel vorbehaltenen Hofämtern begründet, deren Anzahl von 94 im Jahre 1426 auf 214 im Jahre 1456 anstieg.

⁵¹ M.-TH. CARON, *La noblesse dans le duché de Bourgogne 1315-1477*, Lille 1987.

⁵² Vgl. H. PIRENNE, *The Formation and Constitution of the Burgundian State*, in: *American Historical Review* 14 (1908/09), S.477-502, P. BONENFANT, *L'État bourguignon*, in: *La Monocratie*, Recueils de la Société Jean Bodin 21 (1969), S. 429-446, DERS., *Les traits essentiels du règne de Philippe le Bon*, in: *BMHG* 74 (1960), S. 10-29, DERS., *État bourguignon et Lotharingie*, in: *BARLS* 41 (1955), S. 266-282, J. HUIZINGA, *L'État bourguignon, ses rapports avec la France et les origines d'une nationalité néerlandaise*, in: *MA* 40 (1930), S. 171-193 u. 41 (1931), S. 11-35 u. 83-96, G. SMALL, *George Chastellain and the shaping of Valois Burgundy. Political and historical culture at court in the fifteenth century*, Bury St. Edmunds 1997, S. 230. „Die burgundischen Herzöge wollten ihrem Staat mit zentralen Institutionen einen Einheitscharakter verleihen, und das ist ihnen auch größtenteils gelungen.“, BLOCKMANS/PREVENIER, *Die burgundischen Niederlande*, S. 210. Vgl. desweiteren J. BARTIER, *Filips de Goede en de vestiging van de Bourgondische staat*, in: *Allgemene Geschiedenis van de Nederlande*, Bd. III, Utrecht/Antwerpen 1951, S. 253-271 u. DERS., *De Bourgondische staat*, in: *Stadt Mechelen, 500 jaar Grote Raad 1473-1973. Tentoonstelling van Karel de Stoute tot keizer Karel*, Brüssel 1973, S. 28-34.

⁵³ W. PARAVICINI, *Expansion et intégration. La noblesse des Pays-Bas à la cour de Philippe le Bon*, in: *BMGN* 95 (1980), S. 298-314, C. A. J. ARMSTRONG, *The Golden Age of Burgundy*, in: *The Courts of Europe*, hg. von A. G. DICKENS, London 1977, S. 54-75, R. ASCH u. A. Birk (Hg.), *Princes, Patronage and the Nobility – The Court at the Beginning of the Modern Ages c. 1450-1650*, Oxford 1991, O. CARTELLIERI, *Am Hof der Herzöge von Burgund*, Basel 1926, J. M. CAUCHIES (Hg.), *À la cour de Bourgogne. Le duc, son entourage, son train*, Turnhout 1998 (*Burgundica* 1). Zur Funktion der Hofe allgemein s. N. ELIAS, *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt/Neuwied 1969, J. DUINDAM, *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*, Amsterdam 1995.

Der Orden vom Goldenen Vließ und das „Unterhaltungsprogramm“ am Hof übten weitere Bindekräfte auf den Adel aus, so daß einem das Bild eines frühen Versailles vor Augen tritt. Der Hof entwickelte sich somit zum Zentrum Burgunds, ohne dabei an eine feste Hauptstadt gebunden zu sein. Ortsunabhängig bildete sich um die Person des Herrschers herum im Verlauf der langen Regierung Philipps des Guten eine „Art von burgundischem Einheitsbewußtsein bzw. Nationalgefühl“⁵⁴ aus. Die Entwicklung zentralstaatlicher Einrichtungen schritt voran. Wie sehr sich auch die nördlichen Territorien mit ihrer Herrscherdynastie identifiziert hatten, belegt die Unterstützung, die Herzogin Maria, der Erbin des burgundischen Reiches, ihren Nachkommen und anderen Mitgliedern des Hauses Valois auch nach dem Untergang des burgundischen Reiches noch zuteil wurde.

Dieses personale Element der staatlichen Einigung sollte durch die Erlangung einer Königskrone zumindest für einige der im Deutschen Reich liegenden Herrschaftsgebiete als „*regnum Lotharingiae*“ nach dem Willen Philipps des Guten und später auch Karls des Kühnen gestärkt werden. Verhandlungen um eine burgundische Krone wurden zwischen dem Herzog und König Friedrich III. von den 1440er bis in die 1470er Jahre wiederholt geführt. Eine Einigung scheiterte jedoch immer wieder an unterschiedlichen Vorstellungen von der Übertragung und Ausgestaltung der Königswürde⁵⁵.

Ein weiteres einigendes Moment, das in der Forschung bislang nicht explizit als solches angeführt wurde, sieht der Verfasser in der Kirchenverfassung begründet. Sämtliche Bistümer, gleich ob in den nördlichen oder südlichen Ländereien, unterstanden letztlich der Administration der Kurie. Die traditionell guten Beziehungen, die die Herzöge von Burgund zur Kurie unterhielten, konnten so genutzt werden, um auf die kirchlichen Einrichtungen der burgundischen Territorien von zentraler Stelle aus Einfluß zu nehmen.

⁵⁴ BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 198, vgl. M. AWERBUCH, Über die Motivation der burgundischen Politik im 14. und 15. Jahrhundert, Berlin 1970 (Diss. phil.).

⁵⁵ Vgl. P. BONENFANT, Les projets d'érection des Pays-Bas en royaume du XVe au XVIIIe siècle, in: Revue de l'Université de Belgique 41 (1935/36), S. 151-169, DERS. U. A.-M. BONENFANT, Le projet d'érection des états bourguignons en royaume en 1447, in: MA 45 (1935), S. 10-24. Nach M. ZINGEL, Frankreich, das Reich und Burgund im Urteil der burgundischen Historiographie des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1995, S. 22 f. ging es Philipp nicht um die Krone, sondern um den Titel eines „Großherzogs des Abendlandes“, während sein Sohn Karl nach der Kaiserwürde trachtete.

1.1.3 Die kirchliche Gliederung Burgunds

Anders als für die Mark Brandenburg fällt es für Burgund schwer, genau festzulegen, welche Bistümer dem burgundischen Einflußbereich zuzurechnen sind. Die Einflußbereiche des französischen Königs, des burgundischen Herzogs und lokaler Gewalten waren in viel größerem Maße von tagespolitischen Entwicklungen und entsprechenden Reaktionen der Kurie abhängig und somit weniger stabil. So gelang es Burgund in seinen Hochphasen, in Diözesen benachbarter Territorien hineinzuregieren und die Besetzung der dortigen Bischofsstühle in seinem Sinne voranzutreiben, so etwa in Laon, Chartres und Langres.

Zu den burgundischen Bistümern der nördlichen Gebiete zählten die Diözesen von Amiens, Térouanne, Tournai, Cambrai und Arras, die allesamt zur Kirchenprovinz von Reims gehörten. Tournai und Cambrai stellten dabei eigene Landesherrschaften dar, wohingegen Amiens in der Picardie, Térouanne in der Grafschaft von Saint-Pol und Arras im Artois lagen. Von ihnen war das Bistum Tournai mit etwa 500 Pfarrkirchen und einer halben Million Einwohnern das wichtigste, da die Handelsstädte Brügge und Gent, Lille und Tournai sowie die Grafschaft Flandern innerhalb seiner Diözeangrenzen lagen. Zudem war der Bischof von Tournai in Personalunion auch der Vorsitzende des herzoglichen Großen Rates und damit nach dem Kanzler zweithöchster burgundischer Amtsträger. Die Stadt Tournai war dem König von Frankreich unterstellt, der in ihr auch unter den Burgundern noch über großen Rückhalt in der Bevölkerung verfügte, was den Zugriff seitens der Burgunderherzöge erheblich erschwerte⁵⁶. Aber auch das Bistum Cambrai, das sich über weite Teile des Hennegaus, des Artois, Brabants und Flanderns erstreckte, war für die Verwaltung dieser Territorien von großer Bedeutung⁵⁷.

⁵⁶ Vgl. A. HOCQUET, Tournai et le Tournais au XVe siècle au point de vue politique et sociale, Brüssel 1936, J. PAVIOT, Tournai dans l'histoire bourguignonne, in : Les grands siècles de Tournai (XIIe-XVe siècles), Tournai 1993, S. 59-80, J. WARICHEZ, Géographie historique des diocèses de Cambrai et de Tournai, in : Collationes diocesis Tornacensis 19 (1924), S. 59-70, 203-213 u. 241-250, DERS., La cathédrale de Tournai et son chapitre, Wetteren 1934, DERS., La cathédrale de Tournai, 2 Bde., Brüssel 1934/35, A. CHATELET, Les évêques de Tournai et l'art au XVe siècle, in: PCEEB 38 (1998), S. 139.

⁵⁷ C.-J. Destombes, Histoire de l'Église de Cambrai, 3 Bde., Lille 1890-1891, H. DUBRUELLE, Cambrai à la fin du moyen âge (XIIIe-XVIe siècles), Lille 1904, P. PIERRARD u. a., Les diocèses de Cambrai et de Lille, Paris 1978 (Histoire des diocèses de France 8).

Die beiden von Fürstbischöfen regierten Bistümer Lüttich und Utrecht, die beide Suffragane von Köln waren, verfügten ebenfalls über ausgedehnte eigene Landesherrschaften, die für Philipp den Guten wichtige Landverbindungen zwischen seinen nördlichen Territorien darstellten⁵⁸. Die Diözesangrenzen waren dabei - wie bei sämtlichen anderen burgundischen Bistümern auch - allerdings nicht deckungsgleich mit den Grenzen der Landesherrschaften.

In den südlichen Gebieten konnte sich nur das von der Freigrafschaft Burgund umschlossene Erzbistum Besançon auf eine größere eigene Grundherrschaft stützen. Die Bischofssitze von Nevers, Auxerre und Mâcon lagen auf den Gebieten der gleichnamigen Grafschaften, Autun und Chalon, nicht zu verwechseln mit dem Bistum Chalons in Nordfrankreich, im Herzogtum Burgund. Die beiden letztgenannten gehörten zusammen mit Mâcon zu den Bistümern der Erzdiözese von Lyon; Nevers und Auxerre waren Sens beigeordnet.

Für diese Diözesen, einschließlich der ebenfalls mit eigenen Territorien ausgestatteten Bistümer Toul, Metz und Verdun, die in der Landbrücke zwischen den nördlichen und den südlichen Gebieten lagen und zur Erzdiözese Trier gehörten, gab es unter Karl dem Kühnen den Plan, die Diözesangrenzen mit den Grenzen seiner Territorien in Einklang zu bringen. Dazu sollte durch den Papst eine neue, alle genannten Bistümer umfassende burgundische Kirchenprovinz gegründet werden, was allerdings nie realisiert wurde. Mit der Umsetzung dieses Plans und der damit verbundenen Auslösung der burgundischen Bistümer aus den französischen und deutschen Metropolitanverbänden wäre ein weiterer Schritt zur kirchenpolitischen Unabhängigkeit von Frankreich und dem Deutschen Reich und somit zu einer burgundischen Landeskirche eines Königreichs Burgund unternommen worden⁵⁹.

⁵⁸ S. Kapitel II 4.1.

⁵⁹ Vgl. dazu die parallel verlaufenden Verhandlungen über die Erhebung Karls des Kühnen zum König, s. Kapitel I 1.1.2.

1.2 Der Übergang der Mark Brandenburg an die Hohenzollern

Wie für Burgund im Jahre 1363 mit der Erhebung Philipps des Kühnen in den Herzogsstand eine neue Periode begann, so bedeutete 1415 die Übernahme der Herrschaft durch die Hohenzollern nach der Zeit der landfremden Herrschaft unter den Wittelsbachern und den Luxemburgern auch für die Markgrafschaft Brandenburg den Beginn einer neuen und durchaus erfolgreichen Epoche. Während die Mark in den vorangegangenen Jahrzehnten als Territorium stark geschwächt worden war, wurde nun die Einrichtung einer neuen zentralen Landesherrschaft in Angriff genommen⁶⁰.

Unter der Herrschaft der Askanier, vor allem in der Zeit der Regierung Albrechts des Bären, war der Mark noch eine kluge und effektive Territorialpolitik widerfahren. Die Erwerbung der Neumark und die Abtretung des Landes Lebus durch den Magdeburger Erzbischof stellten dabei die größten Erfolge dar. Die askanischen Erbteilungen im 13. Jahrhundert schwächten dann jedoch die Zentralgewalt. Noch ungünstiger für die Stellung des märkischen Landesherrn erwiesen sich die nach dem Aussterben der Askanier (1320) folgenden Entwicklungen.

Die Periode auswärtiger Regenten unter den Wittelsbachern und Luxemburgern von 1320 bis 1411 war geprägt von einem stetigen Autoritätsverlust der markgräflichen Zentralgewalt. Die indirekte Herrschaft über Regenten führte zu einer Stärkung der lokalen Autoritäten. Davon profitierten die Städte, die sich zum Teil in der Hanse organisierten, vor allem aber auch der märkische Adel. Fehden des Adels, die weite Landstriche verwüsteten, waren die Folge der fehlenden Zentralgewalt.

⁶⁰ Von den umfangreichen Beiträgen zu den ersten Hohenzollern in der Mark sei verwiesen auf J. SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg*, Bd. III: *Die Mark unter der Herrschaft der Hohenzollern (1415-1535)*, Berlin 1963, H. BÖCKER, *Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts*, in: *Brandenburgische Geschichte*, hg. von I. u. W. RIBBE, Berlin 1995, S. 169-230 (bezieht sich hauptsächlich auf SCHULTZE), R. DIETRICH, *Kleine Geschichte Preußens*, Berlin 1966, S. 9-25, F. L. CARSTEN, *Die Entstehung Preußens*, Köln/Berlin 1968, S. 79-86, dazu eine Reihe von älteren Arbeiten wie O. HINTZE, *Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte*, Berlin 1915 (5. Auflage), S. 71-92; R. KOSER, *Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik*, Bd. I: *Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden*, Stuttgart/Berlin 1916 (2. Auflage), W. NEUGEBAUER, *Die Hohenzollern*, Bd. I: *Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740*, Stuttgart u. a. 1996, S. 32-55, G. SCHUSTER u. F. WAGNER, *Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen*, Bd. I: *Die Kurfürsten Friedrich I. und II., Albrecht, Johann, Joachim I. und II.*, Berlin 1906.

Die lokalen Ämter befanden sich in den Händen der mächtigen Adelsgeschlechter. Der landesherrliche Umgang mit der Mark, der sich durch Verkauf und Verpfändung landesherrlicher Rechte und Einkommens auszeichnete, führte zudem zum Verlust eines Großteils der Einnahmen und zu entscheidenden Territorialeinbußen. Beispielhaft sei hier nur der Verkauf der Neumark an den Deutschen Orden zu nennen, der 1402 für die Summe von 63.000 Gulden getätigt wurde. Auch fehlte es an einer Regierungs- und Verwaltungszentrale. Die Ausführung der Pläne Karls IV., Tangermünde zur Residenz auszubauen, waren mit dessen Tod gescheitert⁶¹.

1411 starb Markgraf Jobst von Mähren kinderlos, und die Mark fiel als Reichslehen an seinen Vetter König Sigmund zurück. Die wirtschaftliche und politische Krise führte dazu, daß sich die märkischen Stände, mit der Bitte, einen Statthalter einzusetzen, an den König wandten. Das Jahr 1411 markierte so für die Geschichte der Mark Brandenburg einen bedeutenden Wendepunkt. König Sigmund setzte den Burgrafen von Nürnberg, Friedrich VI. von Hohenzollern, mächtigsten Landesherrn in Franken und engen Vertrauten des Königs, als *„obersten Verweser und Hauptmann, mit voller und ganzer Macht, alles zu tun, zu lassen, zu setzen, zu ordinieren was wir oder ein jeglicher wahrer Markgraf zu tun hätten“* ⁶², ein. Friedrich, aus dem Geschlecht der schwäbischen Grafen von Zollern, gehörte als Nachkomme der beiden Kaiser Friedrich II. und Ludwig der Bayer sowie des Königs Rudolf von Habsburg zu den Edelen des Deutschen Reiches. Die vorrangigsten Ziele Friedrichs I. waren die Befriedung der inneren Lage durch eine Beendigung der adligen Fehden und der Rückgewinn der während der landfremden Herrschaft der Wittelsbacher und der Luxemburger entfremdeten Landesteile und Rechte⁶³.

Im Juni 1412 wurde Friedrich von den mittelmärkischen Städten und dem Klerus der Diözesen Brandenburg und Lebus in der Neustadt Brandenburg gehul-

⁶¹ H. K. SCHULZE, Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg, in: JGMO 27 (1978), S. 138-168.

⁶² CDB, B III, Nr. 1295, S. 178-81.

⁶³ Bildreich illustriert KOSER, Preußische Politik, S. 76 u. 85: „So sah sich die neue Dynastie vor eine unendlich schwere Aufgabe gestellt, wenn sie inmitten jener fremdsprachigen Mächte und so vieler seit alters her feindseliger deutscher Nachbarn beim Einzug in ein zerrüttetes, ausgesogenes, zuchtloses widerspenstiges Land sich durchzusetzen und behaupten und wohl gar das der Mark seit einem Jahrhundert entrissene Gut wieder beibringen wollte. ... Im Innern Anarchie, an den Grenzen Invasion, Untertanen und Nachbarn im Wetteifer bestrebt, Rechte und Besitzungen der Landesherrschaft an sich zu reißen - das war der Zustand, den der Hohenzoller im Sommer 1412 bei seiner Ankunft in der Mark vorfand.“

dig. Dieser Huldigung widersetzte sich ein Großteil des Adels der Prignitz und der Altmark unter der Führung von Kaspar Gans zu Putliz sowie Johann und Dietrich von Quitzow und somit fast der gesamte nordwestliche Teil der Mark.

Für 400.000 Gulden erwarb Friedrich drei Jahre später, am 30. April 1415, auf dem Konstanzer Konzil die Mark einschließlich der Kurfürstenwürde und des Amtes des königlichen Erzkämmerers für seine Dynastie als erbliches Lehen und wurde, nun als Friedrich I., Markgraf von Brandenburg⁶⁴. Dieser Kauf wurde durch eine neuerliche feierliche Übertragung 1417 auf dem Konstanzer Konzil öffentlich bestätigt⁶⁵. Bereits im Oktober 1415 war im Berliner Franziskanerkloster die Erbhuldigung der Stände erfolgt, diesmal auch unter Beteiligung des Adels. Damit unterstand die Mark bis zur Abdankung Kaiser Wilhelms II. im November 1918 fünf Jahrhunderte und 17 Generationen lang der Dynastie der Hohenzollern⁶⁶.

1.2.1 Die Rückgewinnung entfremdeter Landesteile

Während es Burgund dank Eroberungen, dank verwandtschaftlicher Beziehungen und Verträgen mit der französischen Krone gelungen war, seinem Herrschaftsverband Territorien, die nicht zu den burgundischen Kernlandschaften gehörten, hinzuzufügen, mußte es primäres Ziel der hohenzollernschen Territorialpolitik sein, die der Mark seit den Askaniern verloren gegangenen Gebiete in den Besitz der Mark zurückzuführen und die Oberlehnshoheit über Teile Nordostdeutschlands zu untermauern⁶⁷. In beiden Fragen war die Unterstützung seitens König Sigmunds und später auch seitens Friedrichs III. äußerst hilfreich⁶⁸.

Markgraf Friedrich I. konnte zwar in seinen ersten Regierungsjahren Erfolge gegenüber den märkischen Adligen und den Herzögen von Pommern und Mecklenburg erzielen und so etwa die Stadt Angermünde von Herzog Kasimir von Pommern zurückerobern, indes die Reichspolitik übte auf ihn aber größere Reize aus als seine

⁶⁴ CDB, B III, Nr. 1340, S. 226-29.

⁶⁵ Ebenda, S. 255 f.

⁶⁶ Vgl. SCHULTZE, Mark Brandenburg, Bd. III, S. 9.

⁶⁷ BÖCKER, Die Festigung der Landesherrschaft, S. 200 ff.

⁶⁸ Vgl. Kapitel II 2.1.4.

Aufgaben in der Mark. Im Oktober 1418 von König Sigmund zum „*Statthalter und Fürweser*“ des Römischen Reiches ernannt, kümmerte er sich fortan wieder hauptsächlich um Reichsfragen, 1431 wurde er zudem zum Leiter des Reichsheeres gegen die Hussiten erhoben und von 1433 bis 1436 arbeitete er an den Basler Kompaktanten, mit denen Sigmund als König von Böhmen anerkannt werden sollte. Lange Abwesenheiten Friedrichs waren die Folge⁶⁹. Die Fortschritte in der Mark Brandenburg kamen dadurch erneut ins Stocken. Aus diesem Grund übertrug er bereits im Januar 1426 seinem ältesten Sohn Johann vor einer Ständeversammlung in Rathenow die Regentschaft über die Mark⁷⁰.

In seinem Testament vermachte Friedrich I. die Mark Brandenburg mit der dazugehörigen Kurfürstenwürde und dem Erzkämmereramt ungewöhnlicherweise seinem zweitgeborenen Sohn Friedrich, der bereits vor dem Tod seines Vaters die Amtsgeschäfte übernommen hatte⁷¹. Mit Friedrich II., 1414 im märkischen Tangermünde geboren, übernahm nach dem Intermezzo Johanns ein Fürst die Regentschaft, der im Gegensatz zu seinem Vater die Verwirklichung seiner politischen Ziele fast ausschließlich in der Mark Brandenburg verfolgte, sich primär als Landesherr und nicht als Reichsfürst verstand und den Ausbau seiner Landesherrschaft kontinuierlich vorantrieb⁷². Nach Ribbe legte „seine konsequente Politik ... den Grund für ein modernes Staatswesen.“⁷³

Seine Regierung brachte Friedrich bald erste Erfolge gegen die verfeindeten Herzöge von Pommern und Mecklenburg-Stargard. So konnten im Juli 1440 nach einem Sieg über Herzog Heinrich von Mecklenburg-Stargard Lychen mit dem Kloster Himmelpfort und 1448 nach einem weiteren Krieg gegen die Pommernherzöge Greiffenberg und Stolpe dauerhaft in den märkischen Besitz zurückgeführt werden⁷⁴.

⁶⁹ Zwischen 1412 und 1426 verbrachte Friedrich I. nur etwa drei Jahre in der Mark Brandenburg, nach 1426 betrat er sie gar nicht mehr.

⁷⁰ CDB, A XXIII, Nr. 240, S. 192.

⁷¹ Zum Tod Friedrichs I. s. CDB, C I, Nr. 147, S. 237, zu seinem Testament ebenda, Nr. 146, S. 235-237.

⁷² „Er gedachte selbst zu regieren, ein persönliches, unabhängiges, autoritäres Regiment zu führen, das die fürstlichen und allgemeinen Landesinteressen in den Vordergrund stellte und für den Landesherrn die letzte Entscheidung in Verwaltung und Rechtswesen beanspruchte.“, SCHULTZE, Mark Brandenburg, Bd. III, S. 48.

⁷³ W. RIBBE, „Friedrich II.“ (Nr. 13), LEXMA, Bd. IV, München/Zürich 1989, Sp. 948.

⁷⁴ S. CDB, B IV, Nr. 1600, S. 209-212 u. COD. CONT. Bd. I, S. 206.

Auch sein Engagement der 1440er und 1450er Jahre in der Lausitz brachte ihm Territorialgewinne ein. Im Frieden von Guben von 1462 wurden der Markgrafschaft Cottbus, Peitz, Großlüssenau, Teupitz und Bärwalde als Lehen der böhmischen Krone sowie die Anwartschaften auf die beiden Herrschaften Beeskow und Storkow zugesprochen⁷⁵. Desweiteren erreichte der Markgraf in langwierigen rechtlichen Auseinandersetzungen mit dem Erzstift Magdeburg, daß im Vertrag von Zinna von 1449 die faktisch unbedeutende Lehnsabhängigkeit der Mark von den Erzbischöfen formal endgültig aufgehoben und die Lehnshoheit des Markgrafen über die Herrschaft Wernigerode anerkannt wurde⁷⁶.

Ein weiteres Interessensobjekt im Rahmen der Revindikationspolitik war die 1402 an den Deutschen Orden verkaufte Neumark. Zwar hatte Friedrich erst 1443 gegen eine erneute Zahlung von 30.000 Gulden seitens des Ordens endgültig auf die Neumark verzichtet, doch schuf die Bedrohung des Ordenslandes durch die litauisch-polnischen Nachbarn und sein daraus resultierendes Schutzbedürfnis eine neue Situation. Friedrich empfahl sich als benachbarter Potentat als Schutzherr und nahm die Neumark für 40.000 Gulden als Pfand in Besitz. 1454 ließ er sich von den Ständen der Neumark und des Landes Schievelbein huldigen. Im September des Folgejahres wurde der Kauf der Neumark mit Driesen und Schloß und Stadt Schievelbein für 100.000 Gulden verhandelt und damit der größte territoriale Rückgewinn unter Friedrich II. festgelegt⁷⁷.

Nach langer und erfolgreicher Regierung, die „die Landesherrschaft der Zöllern recht eigentlich begründet und verfestigt“⁷⁸ hatte, übergab Friedrich II. , da er keinen legitimen männlichen Erben hatte, die Mark 1470 an seinen Bruder Albrecht Achilles und zog sich nach Franken zurück⁷⁹.

⁷⁵ CDB, B V, Nr. 1811, S. 63 f.

⁷⁶ CDB, B IV, Nr. 1643, S. 279, Nr. 1648, S. 284 f., Nr. 1655, S. 295-311, Nr. 1656, S. 311-338 u. Nr. 1698, S. 421-425; vgl. W. RUHE, Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehensbeziehungen, Halle 1914 (Diss. phil.).

⁷⁷ CDB, B IV, Nr. 1758, S. 495-497, zu den Grenzen der Neumark s. CDB, A XXIV, Nr. 194, S. 134 f.

⁷⁸ G. HEINRICH, Geschichte Preußens. Staat und Dynastie, Frankfurt a. M. u. a. 1981, S. 44.

⁷⁹ Zu Albecht s. E. SCHUBERT, Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414-1486), in: Fränkische Lebensbilder 4 (1971), S. 130-172.

1.2.2 Landesstruktur und Widerstände beim Herrschaftsaufbau

Zu Beginn der Hohenzollernherrschaft bestand die Mark Brandenburg aus den Gebieten der Prignitz, der Altmark, der Mittelmark und der Uckermark, wobei der Uckermark die Gebiete um Lychen und Angermünde sowie der Prignitz die Gegend um Wittstock entfremdet waren. Die Mittelmark war zudem aufgeteilt in die Verwaltungsbezirke Havelland, Zauche, Teltow, Barnim, Lebus und das östlich der Oder gelegene Land Sternberg. Im Laufe der Regierungen Friedrichs I. und Friedrichs II. kamen die im vorigen Kapitel genannten Territorien hinzu. Bei all diesen Gebieten handelte es sich um einzelne *terrae*, die jeweils mit einer eigenen Ständevertretung versehen waren⁸⁰. Die einzelnen Stände waren zwar wesentlich schwächer als die der burgundischen Territorien, sie waren aber dennoch so stark ausgeprägt, daß man zu Zeiten Friedrichs II. bei der Mark Brandenburg noch nicht von einer Flächenstaatlichkeit reden kann. Kennzeichnend dafür ist auch, daß der Kurfürst in bezug auf die Mark immer von „*seinen Landen*“ sprach.

Die von Friedrich I., seiner Frau Elisabeth und ihren Räten entworfene Erbregelung von 1437 bestimmte nicht nur die Trennung der fränkischen und der märkischen Hohenzollernbesitzungen, sondern entgegen den Bestimmungen der Goldenen Bulle von 1356, in der die Unteilbarkeit der kurfürstlichen Territorien festgelegt worden war, auch die Teilung der brandenburgischen Markgrafschaft⁸¹. Die hohenzollernschen Ländereien sollten unter den vier Söhnen wie folgt aufgeteilt werden: Der zweitgeborene Sohn Friedrich sollte sich mit seinem nachgeborenen Bruder Friedrich, später der „Fette“ oder etwas freundlicher auch der „Jüngere“ genannt, die Mark teilen und die Kur- und die Erzkämmererwürde erhalten, während die fränkischen Besitzungen an die beiden anderen Brüder Johann und Albrecht fallen sollten. Der ältere Friedrich sollte die Neu-, Mittel- und Uckermark sowie das Land Sternberg, der jüngere die Altmark und die Prignitz bekommen. Allen vier Söhnen sollten die Titel Mark- und Burggraf zustehen.

⁸⁰ Vgl. SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft, S. 4.

⁸¹ CDB, C I, Nr. 141, S. 223-232, s. auch den Vermittlungsvorschlag der Markgrafen Johann und Albrecht von 1447 ebenda, Nr. 173, S. 280-292. Vgl. dazu H. VON CAEMMERER, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, Leipzig 1915, S. 1-26.

Die Teilung der Besitzungen Friedrichs I. unter Friedrich II. und Friedrich dem Jüngeren wurde 1447 mit dessen Mündigkeit vollzogen. Zwar baute der Jüngere in Tangermünde eine eigene Verwaltung auf und nutzte das Stadtschloß in Anknüpfung an König Karl IV. als eigene Residenz, doch verblieb die Oberhoheit über die märkische Politik, sowohl was die Vertretung nach außen als auch was wichtige innenpolitische Entscheidungen anbelangte, bei Kurfürst Friedrich. Nach dem erbenlosen Tod Friedrichs des Jüngeren wurde die märkische Teilung 1463 rückgängig gemacht und die Einheit des Kurfürstentums wiederhergestellt.

Als erbittertster Gegner der hohenzollernschen Machtübernahme stellte sich der märkische Adel, vor allem der Adel der Prignitz und der Altmark heraus⁸². Die nicht vorhandene oder nur in geringem Maße wirksame Zentralverwaltung unter den Wittelsbachern und den Luxemburgern hatte dem lokalen Adel weitgehende Handlungsspielräume gelassen, die dieser durch die Ankunft der Hohenzollern berechtigterweise bedroht sah. Viele der adligen Familien der Mark Brandenburg störten sich zudem an der nichtmärkischen Herkunft der Hohenzollern, taten Friedrich I. bei seiner Inbesitznahme der Mark als „*Tand von Nürenberg*“ ab und verweigerten ihm ihre Huldigung. Die Tatsache, daß die Hohenzollern eine Reihe fränkischer Edler begleitete, die am Aufbau einer Zentralverwaltung beteiligt werden sollten, weckte zudem Ängste, seitens der neuen Landesherrschaft von der Teilhabe an der Regierung ausgeschlossen zu werden⁸³.

So blieb Friedrich I. und seinem Nachfolger nichts, als gegen die rebellischen märkischen Adelsgeschlechter, also gegen die Herren Gänse zu Putlitz, die von Quitzows, die von Rochows und deren Verbündete zu Felde zu ziehen. Unter ihnen befanden sich häufig auch der Erzbischof von Magdeburg sowie die mecklenburgischen und pommerschen Herzöge, die der brandenburgischen Oberlehnshoheit entgegenkommen wollten. Erst die dauerhafte Präsenz Friedrichs II. und die Einbindung des lokalen Adels in die fürstliche Regional- und Zentralverwaltung führten zu einer Eindämmung der Adelsunruhen.

⁸² P.-M. HAHN, Adel und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter und in der Frühen Neuzeit, in: JBBRLG 38 (1987), S. 43-57, H. VON ARNIM, Märkischer Adel, Berlin 1989 (2. Auflage).

⁸³ Zur Frage fränkischer und märkischer Räte in der markgräflichen Verwaltung s. Kapitel II 1.

Neben dem Adel hatten auch die Städte die Phase der Herrschaft auswärtiger Mächte genutzt, um ihre Freiheiten und Rechte auszubauen. So waren eine Reihe von Städten in regionalen Bündnissen wie dem altmärkischen Städtebund oder in der Hanse organisiert, deren Tagfahrten beispielsweise auch Berlin besandte. Den Beginn der Hohenzollernherrschaft hatten die Städte mit ihrer Huldigung des Kurfürsten mitgetragen, da sie in Folge der Beendigung der Adelsunruhen auf sicherere Handelswege und ein Wachstum ihrer Wirtschaft hofften. Allerdings standen die städtischen Freiheiten den kurfürstlichen Zentralisierungs- und Fiskalisierungsbestrebungen im Wege, so daß die anfängliche Unterstützung für die Hohenzollern einer offenen Gegnerschaft wich, die im Berliner Unwillen von 1448/49 ihren Höhepunkt fand. Die Brechung des Aufstandes durch Friedrich II., der entschieden gegen den Ungehorsam seiner zukünftigen Hauptstadt vorging, bedeutete für die märkischen Städte einen Verlust an Unabhängigkeit, von dem sie sich nicht mehr erholen sollten⁸⁴.

Besondere Unterstützung hingegen erfuhren die neuen Landesherren von seiten der märkischen Kirchen und Klöster, die unten den Fehden des Adels und den damit verbundenen Plünderungen und Brandschatzungen in beträchtlichem Umfange gelitten hatten und daher an einer neu etablierten Zentralgewalt, die ihnen Schutz und Schirm gewähren konnte, besonders interessiert waren.

1.2.3 Die Kirche der Mark

Die wichtigsten Prälaten der Mark Brandenburg waren die drei Bischöfe der Diözesen von Brandenburg, Havelberg und Lebus, deren Bischofssitze mit Ziesar, Wittstock und Fürstenwalde allesamt auf märkischem Territorium lagen⁸⁵. Brandenburg und Havelberg gehörten seit ihrer Gründung im Rahmen der Einrichtung des Missionsbistums Magdeburg im Jahre 936 zur Kirchenprovinz Magdeburg und wurden nach der Slawenherrschaft von den Askaniern neu gegründet. Dagegen war das

⁸⁴ Zum Berliner Unwillen s. auch Kapitel III 3.2.2.

⁸⁵ Zur kirchlichen Gliederung der Mark s. KURZE, Das Mittelalter, S. 91. Zu den einzelnen Bistümern vgl. WIGGER, Stephan Bodecker, S. 47-49, H. TEICHMANN, Von Lebus nach Fürstenwalde. Kurze Geschichte des mittelalterlichen Bistums Lebus 1124-1555/98, Leipzig 1991.

Bistum Lebus ursprünglich Suffragan der Erzdiözese Gnesen gewesen. Erst 1424 ging es an Magdeburg über und gelangte somit in den Einflußbereich der Mark Brandenburg⁸⁶. Lebus war von allen drei Bistümern flächen- und einwohnermäßig das kleinste, verfügte aber über die größte Finanzstärke. Die Grenzen der drei Diözesen deckten sich allerdings nicht mit den politischen Grenzen der Mark Brandenburg. Teile der drei Bistümer erstreckten sich auch auf fremdes Territorium, und sechs weitere Diözesen reichten mit ihren Grenzen in die Mark hinein.

So gehörte fast die gesamte Altmark zu den Diözesen von Verden und Halberstadt. Das eng mit der mecklenburgischen Landesherrschaft verbundene Bistum Kammin ragte in Teilen in die Uckermark und die Neumark hinein. Gebiete im Osten gehörten zum Bistum Posen, das wiederum dem polnischen König unterstand, Gebiete des Südostens zum Bistum Breslau. Die im Süden gelegenen Herrschaften Beeskow, Storkow, Zossen, Cottbus und Peitz lagen auf dem Gebiet der Diözese Meißen, die von den sächsischen Herrschern, den Wettinern, dominiert wurde. Im Gegenzug ragte das Havelberger Gebiet in weite Teile der magdeburgischen und mecklenburgischen Territorien hinein. Etwa ein Viertel der Brandenburger Diözese lag außerhalb der Mark Brandenburg, der geringere Teil davon auf Magdeburger Gebiet, der weitaus größere auf wettinischem Territorium.

Die bischöflichen Zugriffsmöglichkeiten auf landfremde Gebiete waren jedoch durch die Exemtion zahlreicher Stifte und die Einrichtung von Untergerichtsbezirken eingeschränkt. So verfügte etwa der Bischof von Brandenburg in den sächsischen Teilen seiner Diözese nur über einen sehr geringen Handlungsspielraum. Auch die Bischöfe von Verden und Halberstadt waren durch die exemten Stifte in Salzwedel und Stendal in ihrem Einfluß auf die Altmark eingeschränkt⁸⁷.

Die fehlende Kongruenz zwischen politischen und kirchlichen Grenzen bedeutete für die Hohenzollern in einigen Fragen ein Hemmnis für den Ausbau ihrer märkischen Landesherrschaft. So versuchten die Landesherren, entweder eine Modifizierung der alten Diözesangrenzen zu erreichen oder mittels weiterer Exemtionen und einer Beschränkung der Zugriffsmöglichkeiten landfremder Bischöfe die prakti-

⁸⁶ Über das Datum besteht in der Forschung noch Unklarheit, vgl. KURZE, Das Mittelalter, S. 91.

⁸⁷ Vgl. Kapitel II 2.2.

sche Bedeutung der Diözesangrenzen zu verringern⁸⁸. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung war 1491 erreicht, als die Bischöfe von Brandenburg und Havelberg das Privileg erhielten, sämtliche im markgräflichen Herrschaftsbereich liegende Klöster zu visitieren und zu reformieren. Damit war die Mark Brandenburg von päpstlicher Seite zumindest im klösterlichen Bereich erstmals als kirchliche Einheit betrachtet worden⁸⁹.

⁸⁸ So machte sich Markgraf Albrecht Achilles Gedanken über die Arrondierung der kirchlichen Grenzen, vgl. PRIEBATSCH, Politische Correspondenz, Bd. II, Nr. 230, S. 243-245.

⁸⁹ Vgl. dazu die Kapitel II 5.2 und II 6.2 sowie KURZE, Das Mittelalter, S. 86.

2. Die übergeordneten politischen Entwicklungen

Den verschiedenen inneren Verfaßtheiten Brandenburgs und Burgunds entsprachen auch ihre sehr unterschiedlich ausgeprägten Positionen auf überregionaler Ebene. Während die parallel erfolgende Expansions- und Zentralisierungspolitik des Königreichs Frankreich und des Herzogtums Burgund fast zwangsweise zu einer Konkurrenzsituation beider Reiche führen mußte, beeinträchtigte die Entwicklung des Deutschen Reiches mit der Konzentration der Habsburger auf ihre Hausmachtspolitik den Ausbau der märkischen Landesherrschaft in keiner Weise.

In der Ausnahmesituation während des Basler Konzils ließen sich diese Konstellationen auch auf den kirchenpolitischen Bereich übertragen. Frankreich unterstützte das Konzil, Burgund stand fast ausnahmslos auf Seiten der römischen Kurie. König Friedrich III. und Markgraf Friedrich II. waren hingegen beide Teil der propäpstlichen Fraktion unter den deutschen Fürsten und daher gleichermaßen an einem Ausgleich mit der Kurie interessiert. Im folgenden werden überblicksweise die wichtigsten Entwicklungen Frankreichs und des Reiches auf verfassungs- und kirchenpolitischer Ebene, sowie ihr Verhältnis zu den Landesherrschaften Burgunds und Brandenburgs nachgezeichnet.

2.1 Nation und Territorium

Lange Zeit betonte die historische Forschung die grundsätzlich gegenläufigen Tendenzen in der Verfassungsentwicklung Deutschlands und Frankreichs im späten Mittelalter. Auf der einen Seite sah man das Königreich Frankreich, das sich zum absolutistischen Zentralstaat entwickelte und auf der anderen Seite das Heilige Römische Reich Deutscher Nation, das aufgrund einer nicht vorhandenen starken Zentralgewalt bis zur Reichsgründung 1871 partikularistisch strukturiert war.

Die neuere Forschung, vor allem die der letzten beiden Jahrzehnte, hat, vornehmlich auf lokal- und regionalgeschichtlichen Arbeiten basierend, dieses Bild wesentlich modifiziert und hebt nun die Parallelen in der Entwicklung Frankreichs und Deutschlands hervor. So verlangt etwa Meuthen „starke Korrekturen an den in

Deutschland verbreiteten Klischees über die angeblich ganz anders geartete französische Geschichte⁹⁰.“

Bei dieser Neubewertung müssen die Ebenen, auf denen man Parallelentwicklungen feststellt, allerdings auch präzise benannt werden. Während im Deutschen Reich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts staatliche Strukturen vornehmlich auf einer Ebene und zwar auf der Ebene der Landesherrschaften ausgebildet wurden, erfolgte diese Entwicklung in Frankreich auf zwei Stufen: hauptsächlich auf der Ebene des französischen Königtums, aber eben auch auf der territorialen⁹¹. Hierbei ist vor allem an die mit eigenen Ständeversammlungen und Parlamenten versehenen Herrschaften und die an die nachgeborenen Königssöhne als Apanagen ausgegeben Fürstentümer Anjou, Orléans, Bretagne und Burgund zu denken. Zudem bleibt festzuhalten, daß sich Frankreich um 1500 dank fehlender männlicher Erben in einigen konkurrierenden Fürstentümern und dank einer gezielten Matrimonialpolitik zwar noch nicht als einheitliches Staatsgebilde präsentierte, daß aber die größeren unabhängigen Territorien von der Landkarte verschwanden und damit der Weg zur territorialen Einheit geebnet war.

Im Reich hingegen verstärkten sich die regionalistischen Tendenzen⁹². Die Fürsten bauten ihre Position neben dem König aus. Während sich die Politik der im Reich regierenden Habsburger bis zu den Reichsreformversuchen Maximilians am Ende des 15. Jahrhunderts auf die dynastische Hausmachtspolitik und ihre Stammlande konzentrierte, betrieb die französische Krone eine Interessenspolitik, die sich nicht nur auf die königlichen Domänen, sondern auf das gesamte Königreich erstreckte. Daher ist die Neubewertung der Verfassungsentwicklung Deutschlands und Frankreichs, zumindest was das ausklingende 15. Jahrhundert anbelangt, nur in

⁹⁰ MEUTHEN, 15. Jahrhundert, S. 155. In die gleich Richtung zielt GUENEE: „La Germanie est peut-être un état moins différent de la France ou de l'Angleterre qu'il n'y paraît d'abord.“, L'Occident, S. 77.

⁹¹ „Der Verdichtung königlicher Herrschafts- und Verwaltungsrechte in Frankreich entsprach in Deutschland die feste Gründung staatlicher Gewalt in den Territorien; während sich im Römischen Reich der Staat unterhalb des Königtums auf der Ebene fürstlicher Landesherrschaft formte, existierte in Frankreich die Monarchie als Staat, waren Krone und zentrale Behörden unbeschränkte und legitim nicht mehr angreifbare öffentliche Gewalten.“, J. EHLERS, Geschichte Frankreichs im Mittelalter, Stuttgart u. a. 1987, S. 369.

⁹² GUENEE spricht in diesem Zusammenhang von einem Zeitalter des Regionalismus, L'Occident, S. 80.

modifiziertem Umfang bzw. nur für den Vergleich zwischen dem Königreich Frankreich und den deutschen Landesherrschaften aufrechtzuerhalten.

Die unterschiedlich ausgerichteten Interessenslagen der französischen Krone und der im Reich regierenden Dynastie der Habsburger führten in ihrer Konsequenz zu einem anderen Verhältnis zu den Landesherren in ihren Reichen. Der französische König mußte, um sein Ziel eines einheitlichen Staatsgebietes zu realisieren, innerhalb der von ihm angestrebten Grenzen alle größeren Dynastien beseitigen, also die als Apanagen ausgegebenen Herzogtümer wieder einziehen. Sein deutsches Pendant hingegen vermochte im wesentlichen nur seine direkten territorialen Konkurrenten, wie die Wittelsbacher zu bekämpfen, um die Herrschaft innerhalb der eigenen Stammlande abzusichern und auszubauen. Die Ausbildung bedeutenderer Landesherrschaften in größerer Entfernung zu seinen Stammländern tangierte ihn hingegen nur wenig. Letztlich mußte die französische Krone auf eine Auslöschung Burgunds als einem eigenständigen staatlichen Gebilde hinarbeiten, wohingegen Habsburg mit den Hohenzollern eine von größeren Konflikten freie Koexistenz führen konnte. Die verschiedenen Grundkonstellationen in Brandenburg und Burgund sollen daher im folgenden genauer dargestellt werden.

2.1.1 Auf dem Weg zum Absolutismus - Frankreich im 15. Jahrhundert⁹³

Zu Beginn des 15. Jahrhunderts hatte es für die französische Krone nicht danach ausgesehen, daß die nächsten einhundert Jahre für Frankreich ein äußerst erfolgreiches Ende nehmen würden. Nach der französischen Niederlage in der Schlacht bei Azincourt gegen die nach dem Erbe der Plantagenets strebenden Engländer im Jahre 1415 und der anschließenden englischen Eroberung der Normandie war Frankreich gespalten. Der Norden wurde vom Statthalter König Heinrichs VI., Herzog Johann von Bedford, regiert, während der südliche Teil der Ile de France und der Midi weiterhin der Verwaltung Karls VII. unterstanden.

⁹³ Vgl. GUENEE, L'Occident, S. 79. Zum folgenden Abschnitt s. F. AUTRAND, Pouvoir et société en France, XVe et XVIe siècles, Paris 1974, C. BEAUNE, Naissance de la nation France, Paris 1985.

Das Auftreten der „gottgesandten“ Jeanne d’Arc 1429 und der damit verbundene Stimmungsumschwung in Frankreich, besonders nachdem die Einnahme Orléans durch die Engländer verhindert worden war, bereitete den englischen Expansionsplänen jedoch ein Ende⁹⁴. Im gleichen Jahr führte Johanna Karl VII. zur Krönung nach Reims, mit der Karls Stellung vor allen anderen Fürsten Frankreichs unterstrichen wurde. Weder der Prozeß gegen Jeanne d’Arc in Rouen und ihre Hinrichtung, noch die Krönung Heinrichs VI. zum französischen König im Dezember 1431 konnten diese Entwicklung nachhaltig schwächen. Die Annäherung Philipps des Guten an die französische Krone, die, etwa 1431 begonnen, in den 1435 abgeschlossenen (Friedens-)Vertrag von Arras⁹⁵ mündete, stärkte Karl VII. in seiner Auseinandersetzung mit England entscheidend. Ein weiteres Jahr später konnte Paris durch die französischen Truppen von den Engländern zurückerobert werden und der König Einzug in seine Hauptstadt halten.

Die 1440er Jahre brachten dem französischen König weitere Erfolge, und der 1444 mit den Engländern in Tours abgeschlossene Waffenstillstandsvertrag gewährte ihm Zeit, die er für die Vorbereitungen auf den endgültigen Sieg über England nutzte. So schloß er sich im Juli 1449 mit Franz, dem Herzog der Bretagne, im Kampf gegen die Engländer zusammen und erzielte bis Juli 1450 sogar die Rückeroberung der Normandie und damit das Ende des Hundertjährigen Krieges im Norden Frankreichs. Die Guyenne mit Bordeaux als wichtigster Handelsstadt und Garnison wurde den Engländern in den Jahren bis 1453 abgenommen, im Oktober mußte Bordeaux kapitulieren. Einzig Calais verblieb den Engländern bis 1559 als kontinentaler Brückenkopf.

Mit der Vertreibung der Engländer hatte die französische Krone einen entscheidenden Schritt auf dem Weg zur territorialen Einheit Frankreichs gemacht. Die Zielsetzung der Krone mußte nun die Schmälerung des fürstlichen Einflusses und

⁹⁴ „Die Jungfrau wurde zur Integrationsfigur eines Heeres. ... Die Kriegsführung wandelte sich durch massenhafte Ideologisierung des Heeres, durch den Einbruch des Übernatürlichen in die Welt. Fochten Soldheere niemals um übergeordnete Ziele willen, so wurde die Armee Karl VII. nun immer stärker von jenen bestimmt, die mit Gottes Hilfe für die Jungfrau, den König, das Land kämpfen und notfalls auch sterben wollten.“, EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 316 f. Zum Hundertjährigen Krieg s. J. FAVIER, La guerre de Cent Ans, Poitiers 1980.

⁹⁵ Zu den Bestimmungen des Vertrags von Arras s. Kapitel I 2.1.2.

die Zurückdrängung der politischen und territorialen Position vor allem Anjou, Orléans, der Bretagne und nicht zuletzt Burgunds sein⁹⁶.

Bei der folgenden Wiedereingliederung dieser Gebiete in das königliche Krongut half der französischen Krone neben biologischen Zufällen - es fehlte den genannten Fürstentümern an männlichen Erben - auch eine geschickte Heiratspolitik. Innerhalb von nur wenigen Jahren verloren die besagten Fürstentümer ihre Unabhängigkeit und kamen zurück in die Hände der Krone. 1480 fielen nach dem Tode König Renés von Anjou die Herzogtümer Anjou und Bar, ein Jahr später auch die seit dem 12. Jahrhundert mit Anjou verbundene Grafschaft Maine an den französischen König. Der Tod Herzog Karls III. brachte der Krone im gleichen Jahr die Provence ein. Das Herzogtum Orléans, das 1392 als Apanage an Louis Valois, den Bruder König Karls VI., vergeben worden war, wurde 1498 mit der Krönung Ludwigs XII., dem Enkel Ludwigs von Orléans, mit dem Krongut vereinigt.

Ganz so erfolgreich verlief die Eingliederung der burgundischen Territorien nach dem Tode Karls des Kühnen in der Schlacht bei Nancy 1477 nicht. Maria von Burgund, einziges Kind Herzog Karls und damit alleinige Erbin sämtlicher burgundischer Landesteile, war noch zu Lebzeiten Karls Maximilian von Habsburg, dem Sohn Friedrichs III., versprochen worden⁹⁷. Diese Ehe wurde im August 1477 geschlossen und brachte mit der Geburt Philipps des Schönen bereits im nächsten Jahr einen rechtmäßigen Erben hervor. Sofort nach dem Erhalt der Nachricht vom Tode Karls des Kühnen besetzte Ludwig XI. die Picardie, die Freigrafschaft und das Herzogtum Burgund, um die Ansprüche der französischen Krone zu untermauern. Die kriegerischen Auseinandersetzungen mit den Truppen Maximilians in den nun folgenden Jahren führten zum (zweiten) Vertrag von Arras, der für Frankreich nur einen Teilerfolg bedeutete: das Herzogtum Burgund und die Sommestädte sollten als ehemalige Apanagen an die Krone zurückfallen, Margarethe, Tochter Marias und Maximilians, sollte den späteren Karl VIII. ehelichen und die Grafschaften Burgund, Mâcon, Auxerre und Artois, die Herrschaft Salins und Bar-sur-Seine als Mitgift einbringen. Die Heirat wurde wegen der Hochzeit Karls mit Anne de Bretagne aller-

⁹⁶ Vgl. A. LEGUAI, Les états princiers en France à la fin du moyen âge, in: AFISA 4 (1967), S. 133-157 u. B. A. POCQUET DU HAUT JUSSÉ, Deux fêodeaux: Bourgogne et Bretagne (1363-1491), Paris 1935.

⁹⁷ Vgl. L. HOMMEL, Marie de Bourgogne ou le Grand Héritage, Brüssel 1945.

dings nicht vollzogen. Somit verblieben die Grafschaften Burgund und Artois bei Habsburg⁹⁸.

Auch die bretonische Unabhängigkeit, die Karl VII. und Ludwig XI. vielerlei Schwierigkeiten bereitet hatte, hatte nicht mehr lange Bestand. Am 10. Februar 1486, sechs Tage bevor Maximilian zum Deutschen König gewählt wurde, beschloß man dessen Vermählung mit Anne, der Erbtöchter Herzog Franz' II. Die Eheschließung wurde im Dezember 1490 nach dem Tode Herzog Franz' vollzogen. Daraufhin zog Frankreich, das sich von der bretonisch-habsburgischen Allianz bedroht sah, gegen das Herzogtum. Frankreich siegte und erzwang die Hochzeit Annas mit Karl VIII. (6. 12. 1491) sowie deren Zusage, bei dessen erbenlosem Tod seinen Nachfolger zu ehelichen. So heiratete sie im Januar 1499 Ludwig von Orléans, Karls Thronerben. Die Eingliederung der Bretagne in den französischen Staatsverband wurde mit der Verkündung der „*union perpetuelle*“ im Jahre 1532 durch König Franz I. und die bretonischen Stände vollendet. Somit war das letzte unabhängige Fürstentum, die letzte Apanage an die französische Krone zurückgefallen und die „Einheit Frankreichs in seiner die folgenden Jahrhunderte beherrschenden Gestalt erreicht“⁹⁹.

Aber nicht nur auf territorialer, sondern auch auf institutioneller Ebene ging die Entwicklung Frankreichs im 15. Jahrhundert in bedeutsamen Schritten voran¹⁰⁰. In allen wichtigen Bereichen königlicher Machtausübung wurden Reformen durchgeführt und entweder bestehende zentrale Behörden erweitert oder neue geschaffen. So wurde mit der besonderen Förderung seiner Notare und Sekretäre das zentrale Behördensystem ausgebaut und dessen Effizienz gesteigert, während auf lokaler Ebene die Schaffung von Kapitäns-, Lieutenants- und Gouverneursposten die Verwaltung der Regionen unterstützte. Mit der Zusammenlegung der Parlamente von Poitiers und Paris wurde zudem die Grundlage für die Entwicklung des Pariser Parla-

⁹⁸ „Faktisch waren, mit Ausnahme des Herzogtums Burgund, die bedeutendsten Besitzungen des Hauses Burgund an das Haus Habsburg übergegangen.“, J. RICHARD, „Burgund, Herzogtum“, in: LEXMA, Bd. II, München/Zürich 1983, Sp. 1077.

⁹⁹ EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 386. Auch MEUTHEN, 15. Jahrhundert, S. 60 unterstreicht die Bedeutung der Integration der genannten Gebiete für die künftige Stärke Frankreichs.

¹⁰⁰ „Deshalb wird die als Epoche des Hundertjährigen Krieges umschriebene Zeit immer mehr als produktive Krise im Spätmittelalter begriffen, als deren Ergebnis ein monarchischer Staatskörper angesehen wird.“, W. SCHMALE, Geschichte Frankreichs, Stuttgart 2000, S. 84.

ments zur wichtigsten Jurisdiktionsinstanz des Landes gelegt. Die im 15. Jahrhundert durch die Weiterentwicklung der Chambres des Comptes entstandene Finanzverwaltung galt als das „wirksamste und bestorganisierte Fiskalsystem Europas“¹⁰¹. Zahlreiche Ordonnanzen besiegelten zwischen 1439 und 1449 zudem die Heeresreform, mit der der Krone das alleinige Recht auf Söldneranwerbung zugestanden und die Grundlage für eine starke königliche Militärpräsenz geschaffen wurde.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die französische Krone das 15. Jahrhundert, vor allem die Zeit nach dem Ende des Hundertjährigen Krieges, zu Lasten der französischen Fürstentümer konsequent zur Arrondierung, Zentralisierung und Institutionalisierung ihres Landes nutzte und ihre Hegemonialstellung in Frankreich trotz mancher Krisen und Rückschläge kontinuierlich ausbaute¹⁰².

2.1.2 Das Spannungsverhältnis zwischen Frankreich und Burgund

Die territorialen und institutionellen Ziele königlicher französischer Politik und deren Realisierung konnten in ihrer Konsequenz letztlich nur zu einem Konkurrenzverhältnis zwischen der Krone und dem Herzogtum Burgund als der zweitstärksten Macht in Frankreich führen¹⁰³. Die Einrichtung zentraler Finanz-, Verwaltungs- und Jurisdiktionsbehörden seitens der französischen Krone, die auch für die französischen Gebiete des burgundischen Reiches zuständig sein sollten, mußte die Opposition Burgunds zur Folge haben. Das Vorhaben Burgunds, zwischen dem Königreich Frankreich und dem Deutschen Reich ein Mittelreich zu errichten und für dieses vom Deutschen Kaiser eine eigene Königskrone zu erhalten, bedeutete wiederum eine fundamentale Gefährdung der französischen Ziele. Diese Konfliktlinien bedingten seit der Ermordung Herzog Johann Ohnefurchts bis zum Tod Karls des

¹⁰¹ PH. CONTAMINE, „Frankreich“, in: LEXMA, Bd. IV, Sp. 767.

¹⁰² „Vers 1450, la France était plus unifiée qu’un siècle plus tôt. L’autorité royale, avec ses organes judiciaires, militaires, financiers, administratifs y était plus forte, le particularisme provincial en recul.“, PH. CONTAMINE, *La Guerre de Cent Ans*, Paris 1968, S. 126; vgl. P. S. LEWIS, *The Recovery of France in the Fifteenth Century*, London 1971.

¹⁰³ A. LEGUAI, *Royauté française et État bourguignon de 1435-1477*, in: PCEEB 32 (1992), S. 65-75.

Kühnen Beziehungen zwischen Frankreich und Burgund, die zwischen taktischen Bündnissen und offener Feindschaft schwankten¹⁰⁴.

Vor allem die ersten Regierungsjahre Philipps des Guten waren von dem starken Wunsch nach Vergeltung für die Ermordung seines Vaters Johann Ohnefurcht geprägt¹⁰⁵. Dieser hatte neben Ludwig von Orléans, den er 1407 von einigen seiner Anhänger hatte umbringen lassen, die wichtigste Rolle in der französischen Politik und in den Auseinandersetzungen zwischen den Parteiungen der Armagnacs und Bourguignons gespielt¹⁰⁶. 1419 wurde Johann vor den Augen des Dauphins, des zukünftigen Karls VII., und höchstwahrscheinlich mit dessen Billigung dann ebenfalls umgebracht.

Philipps Streben nach Rache für die Ermordung seines Vaters, die er allerorts als unentschuldigbares Verbrechen anklagte¹⁰⁷, gipfelte im Frühjahr 1420 in den Verhandlungen von Troyes. Der im Mai geschlossene Vertrag sah vor, daß Heinrich V. von England Katharina, die Tochter Karls VI., zur Frau nehmen und nach dessen Tod beide Königreiche gemeinsam beherrschen sollte¹⁰⁸. Der Dauphin wurde mit dem Verweis auf seine Beteiligung an der Ermordung Johann Ohnefurchts enterbt und verbannt¹⁰⁹. Keinem der Vertragsbeteiligten sollte es gestattet sein, zu einem späteren Zeitpunkt mit dem zukünftigen Karl VII. in neuerliche Verhandlungen zu treten.

Verschiedene Gründe, darunter vor allem die profranzösische Stimmung in seinen französischen Landesteilen sowie die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Nordens, führten dann allerdings dazu, daß Philipp etwa seit 1431 mit der französischen

¹⁰⁴ „Da Karls Streben nach dem Königtum die Souveränität seiner Lande von Frankreich einschloß, mußte daraus trotz aller Friedensbemühungen unabwendbar Krieg entstehen.“, EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 363.

¹⁰⁵ „Im Unterschied zu seinen Räten, die sich am Gebot des Nutzens für ihren Herrn und seine Länder ausrichteten, war Philipp dem Guten ebenso wie seiner Mutter Margarethe das Streben nach Vergeltung und Strafe weithin bestimmender Grund des Handelns.“, ebenda, S. 304.

¹⁰⁶ Vgl. B. SCHNERB, Armagnacs et Bourguignons. La maudite guerre, Paris 1988.

¹⁰⁷ So ließ Philipp an Portalen von Stifts- und Wallfahrtskirchen in Montereau, Paris, Gent, Dijon, Rom, Jerusalem und Santiago de Compostela Schrifttafeln anbringen, die von diesem Verbrechen kündeten.

¹⁰⁸ Der Text des Vertrags von Troyes findet sich u. a. bei E. DE MONSTRELET, Chronique, hg. von L. DOUET D'ARC, Paris 1857, S. 479-484. Vgl. P. CHAMPION u. P. de THOISY, Bourgogne – France – Angleterre au traité de Troyes, Paris 1943.

¹⁰⁹ Die Mordanklage gegen den Dauphin vertrat der spätere burgundische Kanzler Nicolas Rolin.

Krone Verhandlungen über einen Ausgleich suchte. Zusammen mit den englischen Kompromißbemühungen mündeten diese im August 1435 in die Einberufung einer der „größten Friedenskonferenzen des Mittelalters“¹¹⁰ in das Kloster Saint-Vaast in der Nähe von Arras. Der mit hochrangigen adligen und kirchlichen Vertretern besetzte Kongreß von Arras führte zwar nicht zu einer Einigung mit England, wohl aber zu einem Friedensschluß zwischen Frankreich und Burgund. Philipp erhielt im sogenannten Frieden von Arras den Erlaß des *homagiums*, die Befreiung von der Gerichtsbarkeit des Pariser Parlaments und eine Reihe von Territorien sowie, was für Philipp von besonders großer Bedeutung gewesen sein muß, die königliche Entschuldigung für die Ermordung seines Vaters¹¹¹.

Das Verhältnis zu Karls Nachfolger Ludwig XI. gestaltete sich etwas enger¹¹². 1456, nach dem Bruch mit seinem Vater, war Ludwig zu Philipp dem Guten geflohen, an dessen Hof er die folgenden Jahre verbrachte. Auch war es Philipp, als vornehmster Pair Frankreichs, der den Dauphin im August 1461 nach dem Tode Karls VII. in Reims krönte. Der 1457 ausgebrochene Konflikt mit seinem Sohn Karl, dem Grafen von Charolais, und der zunehmende Einfluß der wohl von Ludwig XI. bezahlten Ratgeberfamilie Croy auf die Entscheidungen des Herzogs führten in den Jahren bis zur Ligue du Bien Public 1465 zu einer königsnahen Politik. Die Versöhnung mit seinem Sohn und die gleichzeitige Entmachtung der Croys trieben ihn jedoch zu einer Wiederaufnahme der frankreichkritischen Politik und zur Beteiligung Burgunds an der Ligue mit ihrem unrühmlichen Ende für Ludwig XI.

Die grundsätzliche Bedeutung, die die Konkurrenzsituation zwischen der französischen Krone und den Herzögen von Burgund bis zum Tode Karls des Kühnen für den Gegenstand der vorliegenden Untersuchung hat, ist sehr hoch einzu-

¹¹⁰ EHLERS, Geschichte Frankreichs, S. 326.

¹¹¹ Der Text des Vertrags von Arras findet sich u. a. bei MONSTRELET, *Chronique*, S. 703-714. Zu den gewonnenen Territorien s. Kapitel I 1.1.1, zur Befreiung von der Pariser Gerichtsbarkeit vgl. Kapitel II 6.2. Sehr plastisch beschreibt TOUSSAINT die „Entwürdigung“ Karls VII., der in Arras vor Philipp dem Guten auf die Knie fiel: „De toute sa statue de géant, il écrase le chétif Dauphin, dont le sceptre royal paraît plus un hochet qu’un insigne de pouvoir.“, *Relations diplomatiques*, S. 206; weitere Literatur zum Vertrag von Arras: R. VAUGHAN, *Philip the Good*, S. 98-107, J. G. DICKINSON, *The Congress of Arras 1435, A Study in Medieval Diplomacy*, Oxford 1955, Y. LACAZE, *Aux origines de la paix d’Arras (1435). Amédée VIII de Savoie, médiateur entre France et Bourgogne*, in: *Revue d’histoire diplomatique* 87 (1973), S. 232-276, F. SCHNEIDER, *Der europäische Friedenskongreß von Arras und die Friedenspolitik Papst Eugens IV. und des Basler Konzils*, Greiz 1919.

¹¹² Zu Ludwig XI. s. J. CALMETTE, *Le grand règne de Louis XI*, Paris 1938.

schätzen. Territoriale Expansion, Herrschaftsausbau und Großmachtstreben Burgunds bedrohten die erfolgreiche französische Politik. Frankreich konnte seine wirtschaftlichen und vor allem politischen Ziele nur mit einer Zurückdrängung der burgundischen Ansprüche oder der Zersprengung des sich herausbildenden burgundischen Staatswesens erreichen. Damit standen sich zwei Konkurrenten gegenüber, die jedes Bündnis und jede Gelegenheit nutzten, die andere Seite zu schwächen.

2.1.3 Das Deutsche Reich - der institutionalisierte Dualismus¹¹³

Während sich das Königreich Frankreich im 15. Jahrhundert auf territorialer und institutioneller Ebene in Richtung eines einheitlichen Zentralstaates entwickelte, entsprach das Reich als „polyzentrisches Gebilde“¹¹⁴ mehr und mehr einem Staat mit einer „gemischten Verfassung“¹¹⁵, in dem sich die Gewichte seit spätstaufischer Zeit vom König zu den Landesherren verlagerten. Dabei agierte auch der König selbst zunehmend als Landesherr, als Vertreter seiner dynastischen Hausmachtinteressen¹¹⁶. Die deutsche Wahlmonarchie und die weitreichenden Rechte der Partikulargewalten schwächten das Königtum zusätzlich. Von einer kaiserlichen *plenitudo potestatis* konnte höchstens theoretisch die Rede sein. Es fehlte dem Reich an einem kraftvollen Zentrum, dem Königtum an Zentralität¹¹⁷. Die Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit auf Reichsebene war daher fast unmöglich¹¹⁸.

Zwar gab es parallel zu den Reformkonzilien von Konstanz und Basel auch Bestrebungen zu einer Reichsreform, die die staatlichen Institutionen auf Reichsebene stärken wollte. Die *reformatio Sigismundi* oder das Reformprojekt des kaiserlichen

¹¹³ Begriff bei P. MORAW, Neuere Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, Prag 1993, S. 69.

¹¹⁴ MORAW, Von offener Verfassung, S. 24.

¹¹⁵ Ebenda, S. 26. Vgl. I. VEIT-BRAUSE, „Partikularismus“, in: Geschichtliche Grundbegriffe, hg. von O. BRUNNER, W. CONZE u. R. KOSELLECK, Bd. IV, Stuttgart 1978, S. 735-766 u. B. ARNOLD, Princes and Territories in Medieval Germany, Cambridge 1991, H. BACHMANN, Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., Bd. I, Leipzig 1884 (ND Hildesheim 1970), F. BAETHGEN, Deutschland und Europa im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 1978 (2. Auflage).

¹¹⁶ „Die Rason des Königs war zweifellos zuerst dynastisch, dann hausmachtbezogen und dann reichsbezogen; zunächst handelte er also wie ein Fürst.“, MORAW, Entfaltung, S. 93.

¹¹⁷ Vgl. MORAW, Von offener Verfassung, S. 24 u. SCHUBERT, Grundprobleme, S. 232.

¹¹⁸ MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, S. 41.

Rates Doktor Martin Mair scheiterten jedoch zusammen mit weiteren Reformideen in den späten 1430er und 1440er Jahren an den entgegengesetzten Interessen von König, Kurfürsten und niederem Adel¹¹⁹. König Friedrich III. konzentrierte sich dann während seiner Regierungszeit in erster Linie auf die Ausgestaltung seiner dynastischen Hausmachtspolitik. Erst zum Ende des 15. Jahrhunderts, etwa seit den 1480er Jahren, erhielten die Reformbemühungen eine neue Dynamik, nun auch geprägt von Überlegungen zu neuen und mit größeren Kompetenzen ausgestatteten Reichsinstitutionen¹²⁰.

In deren Zuge gewann der Reichstag in Regensburg als „Spiegelbild und Forum der im spätmittelalterlichen Reich tragenden Kräfte“¹²¹ kontinuierlich an Bedeutung. 1495 wurde von Maximilian der Ewige Landfriede verkündet und die Gerichtsbarkeit des Reiches mit dem Reichskammergericht als höchstem Appellationsgerichtshof in eine neue Form gegossen. Im Gegenzug wurde den Landesherrn zugestimmt, daß in erster Instanz die Gerichte der Fürstentümer zuständig sein sollten, womit gleichzeitig eine verbindliche Instanzenfolge festgelegt wurde. Zum Sitz des Kammergerichts wurde die Reichsstadt Frankfurt ausgewählt, die dem geographischen Zentrum des Reiches recht nahe kam, aber dennoch nicht als Hauptstadt des Reiches zu bezeichnen ist. Zur Finanzierung des Reichskammergerichts hatte sich der Reichstag auf die Einführung einer neuen Reichssteuer, des Gemeinen Pfennigs, verständigt¹²². Die nachlässig vollzogene oder in einigen Reichsterritorien sogar gänzlich ausbleibende Eintreibung der Steuer führte in letzter Konsequenz aber dazu, daß das Gericht seine Arbeit nicht aufnehmen konnte und somit scheiterte. Dies dient als weiterer Beleg dafür, daß der Schwerpunkt der Exekutive des Reiches nicht beim König, sondern in den Händen der Landesherrn lag.

Überhaupt waren es die Landesherrschaften, die von dem Wegfall der Zentralgewalt am stärksten profitierten. Ihnen, den von Moraw so genannten „kompakten Gebilden“¹²³, oblag es, im Verlauf des Spätmittelalters Strukturen frühmoderner

¹¹⁹ Vgl. H. ANGERMEIER, Die Reichsreform 1410-1555, München 1984.

¹²⁰ SCHUBERT, Grundprobleme, S. 243.

¹²¹ K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter, hg. von H. GRUNDMANN, Stuttgart 1970 (9. Auflage), S. 831.

¹²² J. POETSCH, Die Reichsjustizreform von 1495, Münster 1912.

¹²³ „Die neuzeitliche Zukunft gehörte den kompakten Gebilden, mit der Verfestigung der neuen Rechte ging eine Rückbildung alter, nichtterritorialer Ansprüche einher.“, MORAW, Entfaltung, S. 123.

Staatlichkeit aufzubauen. Auf diesem Weg waren zwei Gruppen von Landesherrschaften mit handfesten Vorteilen ausgestattet. Zum einen die jüngeren, östlich gelegenen Landesherrschaften, da sie im Vergleich zu den westlichen Reichsgebieten territorial und herrschaftsrechtlich weniger stark aufgespalten waren und somit komplexere Herrschaftskörper bildeten. Auch waren die östlichen Bistümer in wesentlich geringfügigerem Umfang mit eigenem Grundbesitz ausgestattet, was die Ausbildung von bischöflichen Landesherrschaften in Konkurrenz zu den weltlichen Fürsten stark einschränkte. Die zweite Gruppe der privilegierten Landesherren waren die sieben Kurfürsten. Nicht nur, daß sie als Wahlgremium für den deutschen König auf Reichsebene eine besondere Stellung einnahmen: mit den Bestimmungen der Goldenen Bulle waren ihnen für ihre Herrschaften auch wichtige Sonderrechte zugestanden worden, die sie in der Auseinandersetzung mit konkurrierenden Adligen begünstigten¹²⁴.

Markgraf Friedrich II. konnte als Kurfürst der östlich gelegenen Mark Brandenburg - wie auch die Wettiner für Sachsen - beide Vorteile auf sich vereinen. Die große räumliche Entfernung zu den habsburgischen Stammländern ermöglichte es ihm zudem, relativ ungestört von der Reichsgewalt den Ausbau seiner Landesherrschaft zu betreiben.

2.1.4 Die Beziehungen zwischen Habsburgern und Hohenzollern

Während die Gegnerschaft Philipps des Guten zur französischen Krone für sein Verhältnis zur Kurie von grundlegender Bedeutung war, zeichneten sich die Beziehungen zwischen Hohenzollern und Habsburgern durch eine enge Zusammenarbeit auch in der Kirchenpolitik aus. Dies lag vornehmlich in den völlig unterschiedlich ausgerichteten Expansionsbestrebungen der beiden Dynastien begründet. Die Hohenzollern hatten keine Interessen an den habsburgischen Territorien und ebensowenig die Habsburger an den hohenzollernschen Gebieten, so daß sich beide Seiten nicht als Konkurrenz wahrnahmen. Dies führte zwischen den beiden Dynas-

¹²⁴ Vgl. MORAW, Entfaltung, S. 94.

tien insbesondere seit der Wahl Friedrichs III. zum deutschen König zu einem koordinierten Verhältnis, welches von beidseitiger Unterstützung und Koalitionsbildung geprägt war.

Fast schon traditionell zu nennen ist die Tatsache, daß ein führender Vertreter der Hohenzollern einen der wichtigsten Ratgeberposten beim König einnahm. So war Friedrich als Burggraf und später als Kurfürst eine wichtige Stütze Sigmunds im Reich. Das Interesse, das Friedrich I. an Polen und an der Erlangung einer deutschen Königskrone später offenbarte, führte zwar zwischenzeitlich zu einem getrübbten Verhältnis, doch konnten die Meinungsverschiedenheiten zu Beginn der 1430er Jahre ausgeräumt werden¹²⁵. Den späteren Friedrich II. machte Sigmund 1434 zu seinem Statthalter beim Basler Konzil¹²⁶.

Ebenso wie sein Vater war auch Markgraf als königlicher Rat am Hofe Friedrichs III. tätig und nahm gerade in der Auseinandersetzung zwischen Basler Konzil und römischer Kurie eine entscheidende Position ein. So führte er als Vertreter des Reiches die Verhandlungen auf den Reichstagen von 1444 und 1446 und war am Zustandekommen der Fürstenkonkordate beteiligt¹²⁷. Es ist davon auszugehen, daß er in diesen Verhandlungen über einen großen Einfluß auf seinen Bruder Friedrich verfügte. Nach Koser ging Friedrich sogar so weit, die Vorschläge seines Bruders als Vorschriften anzusehen und ohne weitere Änderungen umzusetzen¹²⁸.

Der königliche Dank für Albrechts Ratstätigkeiten kam auch Friedrich II. zu gute. Dessen Bestrebungen, entfremdeten Landesbesitz zurückzugewinnen, erfuhren wesentlichen Rückhalt in der königlichen Unterstützung, die ihm in dieser Frage zuteil wurde. Im September 1444 bestätigte ihm König Friedrich III. sein Recht, der Mark verlorene Gebiete zurück zu erwerben¹²⁹. Damit besaß er in den Auseinandersetzungen mit den Herzögen von Pommern und Mecklenburg und dem Erzbischof von Magdeburg eine weitere Legitimation, seine Ansprüche auf die entfremdeten

¹²⁵ S. Kapitel I 1.2.1.

¹²⁶ Die Ernennungsurkunde vom 29. September 1434 findet sich im CDB, B IV, Nr. 1551, S. 137-139, Sigmunds Empfehlung an das Konzil vom 30. September 1434 im CDB, B IV, Nr. 1552, S. 139.

¹²⁷ Vgl. HENNIG, Kirchenpolitik, S. 15: „Albrecht Achilles war ... der Hauptvertreter der königlichen Politik im Reiche, insbesondere auch in der Kirchensache. ... In Albrecht haben wir in dieser Zeit den eigentlichen Leiter der brandenburgischen Reichs- und Kirchenpolitik zu sehen. In seiner Person war sie aufs innigste verbunden mit der Politik des Königs.“

¹²⁸ So KOSER, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, S. 147 f.

¹²⁹ CDB, B IV, Nr. 1661, S. 344 f.

Gebiete und auf die märkische Lehnshoheit über Pommern weiterhin zu vertreten. Insgesamt stärkte also die Zusammenarbeit zwischen dem märkischen Kurfürsten und dem deutschen König den Brandenburger in der Ausbildung seiner Landesherrschaft.

2.2 Zwischen Basler Konzil und Kurie in Rom

Wichtiger als die allgemeinen institutionellen und politischen Entwicklungen Frankreichs und Deutschlands sind für den Gegenstand dieser Untersuchung allerdings die Veränderungen im Verhältnis zwischen kirchlicher und weltlicher Macht, die sich im Verlauf des 15. Jahrhunderts abzeichneten. Kirchengeschichtlich begann es mit dem Großen Abendländischen Schisma und endete mit der Reformation¹³⁰. Dieses lange 15. Jahrhundert führte das Papsttum durch eine äußerst wechselvolle Geschichte, gleichzeitig mündete es aber auch in eine Konsolidierung der päpstlichen Gewalt, konnten doch beide Schismen dieses Jahrhunderts überwunden und in Verbindung mit den Fürsten ein Sieg über die Konzilien erzielt werden. Dabei bildete die Zeit des Konzils von Basel (1431-1449) einen Kristallisationspunkt in der Auseinandersetzung zwischen päpstlichem Allmachtsanspruch, konziliarem Repräsentationsanspruch und dem beiderseitigen Werben um weltliche Unterstützung. In weiten Teilen Europas hatte dies ein neues kirchenpolitisches Ordnungssystem zur Folge. Auch in der Kirchenfrage zeigte sich das fürstliche Vorgehen beeinflusst vom überregionalen Rahmen und abhängig von der jeweiligen königlichen Politik. Daher sollen im folgenden die wichtigsten Stationen der Kirchengeschichte in der Mitte des 15. Jahrhunderts dargestellt und deren Wirkung auf Frankreich und Deutschland erläutert werden¹³¹.

¹³⁰ Vgl. dazu die Einteilung MEUTHENS, der das 15. Jahrhundert nicht nur für den Bereich der Kirchengeschichte, sondern allgemein mit dem Ausbruch des Großen Abendländischen Schismas beginnen und mit der Reformation enden läßt, 15. Jahrhundert, S. 2.

¹³¹ Zum folgenden Kapitel s. G. ALBERIGO, *Chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo*, Brescia 1981, R. BÄUMER, *Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliaren Idee*, Darmstadt 1976, DERS., *Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts in der neuen Forschung*, in: AHC 1 (1969), S. 153-164.

Erst kurze Zeit vor dem Basler Konzil hatten sich die lateinische Kirche und das Papsttum mit der Wahl Martins V. auf dem von König Sigmund im Oktober 1413 einberufenen Konzil von Konstanz nach der langen Schwächeperiode der „Babylonischen Gefangenschaft“ in Avignon und des Großen Abendländischen Schismas stabilisiert. Die Kurie war nach Rom zurückgekehrt und begann, sich im Palast auf dem Vatikan niederzulassen und dem Kirchenstaat eine neue Ordnung zu geben. Das Konstanzer Konzil hatte zwar dem Schisma ein Ende bereitet, die innerkirchliche Diskussion um eine Reform der Kirche an „Haupt und Gliedern“ aber nicht zu einem befriedigenden Abschluß gebracht, sondern auf ein neues Konzil vertagt¹³².

Dem Dekret „*Frequens*“ vom 9. Oktober 1417 entsprechend, welches eine regelmäßige Einberufung allgemeiner Konzilien festgeschrieben hatte, berief Martin V. trotz seiner Furcht vor negativen Folgen für die Kurie 1430 ein allgemeines Konzil nach Basel¹³³. Seinem Nachfolger Eugen IV., Bischof von Siena und Neffen Papst Gregors XII., der bisher mit den außeritalienischen Verhältnissen nur wenig vertraut war¹³⁴, oblag es nun, sich mit dem letzten der Reformkonzile und dem längsten in der Kirchengeschichte überhaupt auseinanderzusetzen. Seine mangelnde Fähigkeit, politische Verhältnisse hinreichend einzuschätzen, verleitete ihn dazu, das Konzil im November 1431 mit der Bulle „*Quoniam alto*“ aufzulösen und somit den Konflikt mit der Kirchenversammlung erst recht heraufzubeschwören¹³⁵. Politischer Druck und der Zuspruch, den das Basler Konzil mittlerweile unter dem europäischen Klerus fand¹³⁶, zwangen Eugen IV. dazu, das Konzil zwei Jahre später mit der Bulle „*Dudum*

¹³² Vgl. R. BÄUMER, Das Konzil von Konstanz, Darmstadt 1977.

¹³³ „*In immensum nomen concilii adhorrebat.*“, JOHANNES VON RAGUSA, zit. nach L. VON PASTOR, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. I: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Martin V., Eugen IV, Nikolaus V., Kalixtus III., Freiburg im Breisgau 1886, S. 248.

¹³⁴ Zu Eugen IV. vgl. GESCHICHTE DES CHRISTENTUMS, hg. von M. MOLLAT u. A. VAUCHEZ, Bd. VI, Freiburg im Breisgau 1991, S. 112, W. BRANDMÜLLER, Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV., in: QFiAB 47 (1967), S. 596-629, J. GILL, Eugenius, Pope of Christian Union, London 1961 u. F. P. Abert, Papst Eugen IV. Ein Lebensbild aus der Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts, Mainz 1884.

¹³⁵ Vgl. L. BILDERBACK, Eugene IV and the Dissolution of the Council of Basle, in: CH 36 (1967), S. 243-253.

¹³⁶ „*A ce concile convinrent les ambassadeurs des roys et princes chrestiens tous, des villes de communautés et de toutes les autres qui avoient questions ou aucune difficulté ensamble ou répugnance aucune et contrainte avecq leurs prélats, des monastères de toutes régions, certains députés et les plus excellens de toutes les universités chrestiennes, souverainement de Paris. L'empereur mesme en personne y assista; s'y firent plusieurs ducs de Germanie. ... Maintes questions et contrariétés y furent appaisées, maintes difficultés décidées, maintes divisions*

sacrum“ doch noch anzuerkennen. Während der Papst wegen Konflikten innerhalb seines Kirchenstaates sogar gezwungen war, seine Kurie von Rom nach Florenz zu verlegen, konnte das Konzil von Basel mit seiner Beteiligung am Zustandekommen des Vertrages von Arras von 1435 zwischen Karl VII. von Frankreich und Philipp dem Guten von Burgund und der Einigung mit den Böhmen in der Hussitenfrage größere politische Erfolge erzielen. Mit dem Aufbau einer Kanzlei und eines europäischen Appellationsgerichtshofes steigerte es die eigene Bedeutung erheblich und entwickelte sich so zu einer Art „ständigem Regierungsorgan“¹³⁷.

Doch konnte auch Eugen IV., nachdem er die Unruhen innerhalb des Kirchenstaates niedergeschlagen und das Konzil nach Ferrara verlegt hatte, mit dem Abschluß der Kirchenunion mit den Griechen, die in der Bulle „*Latentur coeli*“ besiegelt wurde, 1439 einen entscheidenden Durchbruch erzielen und Sympathien und Respekt der weltlichen Fürsten zurückgewinnen.

Das Konzil reagierte darauf mit der Wahl Herzog Amadeus' VIII. von Savoyen zum Gegenpapst¹³⁸. Mit der Erhebung Felix' V. radikalisierte sich das Konzil. Während der Zuspruch seitens des niederen Klerus zunahm, zogen sich die hochrangigen Prälaten zunehmend aus der Kirchenversammlung zurück¹³⁹. Die führende Rolle übernahmen nun die diplomierten Vertreter der Universitäten, die das Konzil mit ihren Reformideen maßgeblich in ihre Richtung lenkten¹⁴⁰. Hatte die Auflösung des Konzils durch Eugen IV. zu einer verstärkten Unterstützung des Konzils durch die weltlichen Fürsten geführt, so nahm diese nun ab, sahen sie doch die Berufung

reconsiliées, maintes altérations entre clercs et lays appointés.“, G. CHASTELLAIN, Chronique, in: Oeuvres, hg. von J. M. B. K. KERVYN DE LETTENHOVE, ND Genf 1971, Bd. II, S. 218 f.

¹³⁷ MEUTHEN, Das 15. Jahrhundert, S. 78.

¹³⁸ M. JOSÉ, La maison de Savoie, Amédée VIII – Le duc qui devient pape, 2 Bde., Paris 1962 u. F. COGNASSO, Amedeo VIII, 1383-1451, 2 Bde., Turin u. a. 1930.

¹³⁹ Der Anteil der Prälaten lag nur etwa zwischen 5 und 15 Prozent und nahm im Verlaufe des Konzils ab, während der Anteil des niederen Klerus auf über 50 Prozent anstieg, vgl. E. MEUTHEN, Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte, Opladen 1985, S. 21 u. D. L. BILDERBACK, The Membership of the Council of Basle, Washington 1966 (Diss. phil.), P. LAZARUS, Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation, Berlin 1912 (Nd Vaduz 1965) u. M. LEHMANN, Die Mitglieder des Basler Konzils von seinem Anfang bis August 1442, Wien 1945 (Diss. theol.).

¹⁴⁰ So sicherten die Vertreter der Universitäten in den Reformdekreten beispielsweise einen festen Anteil der Reservationen für Graduierte, vgl. P. CHAUNU, Le temps de Réformes. Histoire religieuse et système de civilisation. La crise de la chrétienté. L'éclatement (1250-1550), Paris 1975, S. 238 u. A. J. BLACK, The Universities on the Council of Basle: Ecclesiology and Tactics, in: AHC 6 (1974), S. 343.

eines Gegenpapstes vor der Erfahrung des Großen Abendländischen Schismas als Unruhe stiftend und ihren eigenen Interessen hinderlich an. Mit dem Abschluß der Fürstenkonkordate im Februar 1447 und dem Wiener Konkordat des Folgejahres sowie Einzelabmachungen zwischen deutschen Fürsten und der Kurie ging dem Konzil die Unterstützung im Deutschen Reich verloren. Auch in Frankreich war die Krone um eine Einigung mit dem Papst bemüht. So löste sich das Konzil, das seinen Sitz im Sommer 1448 bereits nach Lausanne verlegt hatte, auf, und das letzte Schisma der Kirchengeschichte war nach zehn Jahren mit der Abdankung Felix' V. im April 1449 beendet.

Letztlich hatten die Verfaßtheiten des Konzils und der Kurie die Hinwendung der Fürsten zur Kurie von Beginn an wahrscheinlich gemacht¹⁴¹. Das Konzil stand, besonders seit seiner Radikalisierung nach der Wahl Felix' V. für eine korporative, ja „demokratische“ Ordnung frei von Hierarchien. So zählte die Stimme eines Kardinals in den verschiedenen Abstimmungsorganen ebensoviel wie die eines diplomierten Theologen. Das Konzil unterstrich zudem seine Vorrangstellung vor dem Papsttum. Übertragen auf die Territorien hätte dies einen Vorrang der Landes- oder Nationalkirchen, d. h. der Landstände vor dem Landesherrn bedeutet. Dagegen stand die Kurie mit dem Papst an der Spitze für ein monarchisches Prinzip mit strengen Hierarchien. Die Bestrebungen der Fürsten, ihre Landesherrschaften weiter zu zentrieren und zu intensivieren, deckten sich also weitaus stärker mit denen der Kurie, denn an einer „Demokratisierung“ in ihren Territorien mit einer größeren politischen Einflußnahme breiterer Schichten konnte den Landesherren nicht gelegen sein. Insofern war die Hinwendung zur Kurie letztlich nur eine Frage der Zeit¹⁴².

¹⁴¹ „Das anfängliche Bündnis zwischen Fürsten und Konziliaristen konnte deshalb nur ein begrenztes sein, das der Schwächung der päpstlichen Gewalt innerhalb der Kirche dienen sollte.“, I. W. FRANK, Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: Innsbrucker Historische Studien 1 (1978), S. 49.

¹⁴² Zur Frage des korporativen Charakters des Konzils vgl. A. BLACK, Council and Commune. The Conciliar Movement and the Fifteenth-Century Heritage, London 1979 u. DERS., The Political Ideas of conciliarism and papalism, 1430-1450, in: The Journal of Ecclesiastical History 20 (1969).

2.2.1 Frankreich und die Pragmatische Sanktion von Bourges (1438)

Das Königreich Frankreich nahm sich für die endgültige Annäherung an die Kurie besonders viel Zeit. Dies lag daran, daß sich die französische Krone zum einen die Vorteile der Basler Reformdekrete sichern wollte, da sie mehr Unabhängigkeit vom Papsttum und damit ein größeres Maß an Souveränität versprachen. Zum anderen aber sollte die Kurie der Krone auf dem Weg zur Vorherrschaft über den französischen Klerus Hilfestellung leisten¹⁴³. Taktische Schachzüge, die bald der Kurie, bald dem Konzil Unterstützung brachten, waren die Folge. Ein Ende der schwankenden französischen Politik wurde erst 1516 mit dem zwischen König Franz I. und Papst Leo X. ausgehandelten Konkordat von Bologna erzielt, das den französischen Königen in seiner Konsequenz die Hoheit über eine französische Nationalkirche zuwies¹⁴⁴.

Weder das 1418 in Konstanz unterzeichnete Konkordat noch die beiden Nachfolgeregelungen mit dem englischen und dem französischen Teil des Königreiches, die Einigung mit dem englischen Regenten Bedford von 1425 und das zwischen Martin V. und dem Dauphin Karl geschlossene Konkordat von Genazzano von 1426, hatten für die geteilte französische Kirche dauerhafte und befriedigende Regelungen geschaffen¹⁴⁵. Vor allem die Vergabe von Pfründen, deren Bestätigung sowie die

~~unklare Situation innerhalb~~ der kirchlichen Rechtsprechung führten immer wieder
¹⁴³ „Vor allem zwei Grundsätze prägten die französische Kirchenpolitik: Zunächst die Sicherung der Basler Reformdekrete für Frankreich, ohne sich dafür kompromißlos auf das Konzil einschwören zu müssen, da man offensichtlich schon früh erkannt hatte, daß es auf Dauer unterlegen würde; danach die Annäherung an die Kurie, ohne Basel offiziell fallenzulassen.“, HELMRATH, Basler Konzil, S. 211; s. auch die Einleitung von H. MÜLLER, Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431-1449), Paderborn 1990.

¹⁴⁴ „Es waren die französischen Könige, die vom 13. bis 15. Jahrhundert in steter Auseinandersetzung mit der päpstlichen Vollgewalt, in allmählicher Durchsetzung der königlichen Rechtssetzungsbefugnis und in Wahrung des inneren Friedens und der *chose publique* ihre eigene *plenitudo regiae potestatis* entwickelten.“, K. G. FABER, „Macht u. Gewalt“, in: Geschichtliche Grundbegriffe, Bd. IV, Stuttgart 1978, S. 847. Zu den folgenden Abschnitten vgl. N. VALOIS, Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII, Paris 1906, DERS., La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile. 1418-1450, 2 Bde., Paris 1909, C. T. ALLMAND, Power, Culture and Religion in France, c. 1350-1550, Bury St. Edmunds 1989.

¹⁴⁵ Text des gallikanischen Konkordats von 1418 bei A. MERCATI, Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la Santa Sede e le autorità civili, Bd. I, Rom 1919, S. 150-156, J. MIETHKE u. L. WEINRICH, Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Bd. I: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418), Darmstadt 1995, S. 530-539. Das Konkordat wurde von Karl VI. in zwei Ordonnanzen vom 13. März und 2. April 1418 anerkannt, s. ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE de la troisième race, recueillies par ordre chronologique,

klare Situation innerhalb der kirchlichen Rechtsprechung führten immer wieder zu Auseinandersetzungen. Zu seinem Amtsantritt 1431 verlängerte Eugen IV. die Gültigkeit des Konkordats von 1426, das der Kurie einen unverminderten Einfluß in Frankreich zugestand, um weitere fünf Jahre. Doch zeigte sich Frankreich gespalten: Die anglo-französische Regierung im Norden des Landes bestätigte 1432 Eugens Entscheidung¹⁴⁶, während der Süden, in dem die Anhänger der alten kirchlichen Freiheiten, den sogenannten gallikanischen Freiheiten, traditionell sehr stark vertreten waren, gegen eine Anwendung des Konkordats Stellung bezog.

Nachdem erneute Verhandlungen zwischen Karl VII. und Eugen IV. zur Überwindung dieses für beide Parteien unbefriedigenden Zustandes gescheitert waren, erklärte Frankreich im Februar 1432 unter Leitung des Erzbischofs von Lyon auf einer Versammlung französischer Prälaten in Bourges seine Unterstützung für das Konzil. In einer königlichen Ordonnanz vom März 1432 reservierte Karl sämtliche französischen Benefizien für Franzosen und beschränkte somit die päpstlichen Provisionen¹⁴⁷. Auch in der Nachfolgefrage im Königreich Neapel, die sich seit dem Tod Johannes II. im Februar 1435 stellte, spielte Karl VII. Konzil und Kurie gegeneinander aus, um seinen Kandidaten, den Herzog René von Anjou, der sich in Gefangenschaft Philipps des Guten von Burgund befand, durchzusetzen¹⁴⁸. Drittes Ziel der französischen Kirchenpolitik war es schließlich, in Erinnerung an die „Babylonische Gefangenschaft“ der Kirche in Avignon im 14. Jahrhundert, ein neues allgemeines Konzil auf französischem Boden zu erreichen, um somit den alten Einfluß der Krone auf die Kirchenleitung wieder zu beleben.

Doch in keinem der drei Belange kam Karl VII. voran, weder die Verhandlungen mit dem Konzil, noch mit der Kurie führten zu den gewünschten Ergebnissen, so daß Karl VII. im Juni 1438 erneut eine Versammlung des französischen Klerus nach

hg. von M. DE VILLEVAULT, Bd. X, S. 445 ff., nach der Rückeroberung von Paris aber sofort wieder zurückgenommen, ebenda, S. 471 ff. Text des Konkordats von Genazzano, bestehend aus vier päpstlichen Bullen und einer Anordnung der päpstlichen Kanzlei, u. a. bei N. VALOIS, *Histoire de la Pragmatique Sanction*, S. 38 ff., die Annahme in Form zweier königlicher Ordonnanzen in *ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE*, Bd. XIII, S. 123 ff.

¹⁴⁶ Ebenda, S. 181.

¹⁴⁷ *ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE*, Bd. XIII, S. 217-219.

¹⁴⁸ Zur Erbfolgefrage im Königreich Neapel vgl. E. PREISWERK, *Der Einfluß Aragons auf den Prozess des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV.*, Basel 1902 (Diss. phil.) u. J. HALLER, *Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel*, in: *QFIAB* 4 (1902), S. 184-207..

Bourges einberief. Die angereisten Kirchenvertreter verabschiedeten einen Monat später die Annahme von 23 Reformdekreten des Basler Konzils, und am 7. Juli 1438 ließ Karl VII. diese in einer königlichen Ordonnanz veröffentlichen. Bekannt als Pragmatique Sanction¹⁴⁹ von Bourges wurde sie am 13. Juli des Folgejahres vom Pariser Parlament registriert und somit rechtsgültig¹⁵⁰. Die „Charta der gallikanischen Kirche“ markierte für Frankreich den Höhepunkt der unter Philipp dem Schönen von Frankreich in Auseinandersetzung mit Papst Bonifaz VIII. entstandenen Bewegung des Gallikanismus¹⁵¹.

Wegen der unter anderem kriegsbedingt schwachen Position der französischen Krone gegenüber den französischen Herzogtümern und deren Streben nach größerer Unabhängigkeit wurde in der Einleitung der Pragmatique festgelegt, daß ihre Bestimmungen in den Herzogtümern Savoyen, Burgund und Bretagne keinerlei Gültigkeit besäßen¹⁵². Ihr folgten 23 Artikel, die Basler Dekrete übernahmen, 17 davon unverändert. Unter den original übernommenen Dekreten befanden sich die Bestimmungen über die Vorrangstellung des Konzils, der Reservationsregelungen, Fragen des Kultes und des „moralischen“ Lebens der Kleriker. Interessanter waren jedoch die sechs zugunsten des Papsttums veränderten Artikel. Denn sie verdeutlichten die unterschiedlichen Positionen der französischen Krone und des Basler Konzils und stellten eine Bewegung in Richtung Kurie, gleichzeitig aber auch in Richtung einer vom König dominierten französischen Nationalkirche dar¹⁵³.

So konnte die Klerusversammlung beispielsweise nicht verhindern, daß dem König und den Fürsten im dritten Artikel der Pragmatique das Recht eingeräumt wurde, vor der Wahl zu einem kirchlichen Amt „*benignas preces*“, also Empfehlungen

¹⁴⁹ Zum Terminus „*sanctio pragmatica*“ s. J. HALLER, Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters, Berlin u. a. 1966 (2. Auflage), S. 202 u. DERS., Die Pragmatische Sanktion von Bourges, in: HZ 53 (1909), S. 1-51.

¹⁵⁰ ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XIII, S. 267-291.

¹⁵¹ J. HALLER, Der Ursprung der Gallikanischen Freiheiten, in: HZ 91 (1903), S. 193-214, V. MARTIN, Les origines du gallicanisme, 2 Bde., Paris 1939 (ND Genf 1978), H. MÜLLER, L'érudition gallicane et le concile de Bâle, in: FRA 9 (1981), S. 531-555, K. SCHLEYER, Die Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert, Berlin 1937.

¹⁵² Vgl. HELMRATH, Basler Konzil, S. 213 u. A. G. JONGKEES, Philippe le Bon et la Pragmatique Sanction de Bourges, in: AB 38 (1966), S. 161-171.

¹⁵³ Obwohl das Konzil von Basel sich stets gegen eine individuelle nationale Auslegung der Reformdekrete gewandt hatte, bestätigte es am 17. Oktober 1439 die in Bourges durchgesetzten Modifizierungen; vgl. HELMRATH, Basler Konzil, S. 212, vgl. dazu die Reaktion Basels auf die Mainzer Akzeptation Kapitel I 2.2.2.

für ihre Getreuen, abzugeben¹⁵⁴. Die meisten Veränderungen widerfuhren dem Artikel zur Kollation der Benefizien: Die päpstlichen Reservationen wurden abgeschafft, die Stellung der Universitäten ausgebaut, der Kurie aber auch mehr Benefizien als in Basel festgeschrieben zugestanden, allerdings „*per modum doni gratuiti ac sine praejudicio*“¹⁵⁵. Desweiteren wurde der Umfang der päpstlichen Rechtsprechung weiter eingeschränkt, gleichzeitig aber auch versucht, die Entwicklung Basels zu einem Appellationsgerichtshof zu verhindern. Auf Drängen der Krone sollte es den Neffen von Kardinälen wieder möglich sein, ebenfalls den Kardinalsrang zu erlangen. Ein weiterer Artikel schaffte zwar - wie von Basel vorgesehen - die Annaten ab, doch gestand er gleichzeitig der Kurie ein Fünftel der sonstigen Kirchensteuern zu¹⁵⁶.

Mit der Pragmatique Sanction war es dem französischen König gelungen, innerhalb seines Landes einen Interessenausgleich herbeizuführen. Den Forderungen seitens des französischen Klerus, der Universität und des Parlaments wurde Rechnung getragen. Insgesamt stellte die Pragmatique für Karl VII. und seine Nachfolger die Basis für eine französische Nationalkirche dar, ein Mittel zur Beherrschung der französischen Kirche mit dem König an der Spitze¹⁵⁷. Andererseits waren die Beschränkungen des päpstlichen Einflusses nicht so groß, als daß sie ihm die Tür zu einem Ausgleich mit der Kurie verschlossen.

Trotz ihrer im Vergleich zu den Basler Dekreten abgeschwächten Form blieb die Pragmatique Sanction in den folgenden Jahrzehnten ein erfolgreiches Druckmittel der französischen Krone in der Auseinandersetzung mit der Kurie. Karl VII. und später auch Ludwig XI. bemerkten aber sehr bald, daß die in der Pragmatique festgeschriebenen Regelungen etwa zur kanonischen Wahl ihrem Streben nach Vorherr-

¹⁵⁴ Vgl. J. HEFELE u. H. LECLERCQ, *Histoire des Conciles*, Bd. VII: 1419-1464, Paris 1916, S. 1057.

¹⁵⁵ ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XIII, S. 279.

¹⁵⁶ Vgl. HEFELE/LECLERCQ, *Histoire des Conciles*, Bd. VII, S. 1059, VALOIS, *Histoire de la Pragmatique Sanction*, S. XCVI f.

¹⁵⁷ „Die Pragmatische Sanktion ist ... die Grundlage des Gallikanismus, des französischen Staats- und Nationalkirchentums der folgenden Jahrhunderte geworden.“, H. E. FEINE, *Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte*, hg. von F. MOZBACHER, Aalen 1967; vgl. D. BERG, *Deutschland und seine Nachbarn 1200-1500*, München 1997, S. 41; E. DELARUELLE, E. R. LABANDE u. P. OURLIAC, *L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378-1449)*, Paris 1962-64, S. 354 f.; F. X. SEPPELT, *Geschichte der Päpste*, Bd. IV: *Das Papsttum in Spätmittelalter und Renaissance. Von Bonifaz VIII. bis Klemens VII.*, München 1957 S. 298; *GESCHICHTE DES CHRISTENTUMS*, Bd. VI, S. 638 f., P. S. LEWIS, *La France à la fin du Moyen Age. La société politique*, Paris 1977, S. 442; zur Anwendung der Pragmatique s. A. BOSSUAT, *L'élection de Jacques de Comtorn, évêque de Clermont et l'application de la Pragmatique Sanction en Auvergne*, in: *Revue d'Auvergne* 56 (1943), S. 19-47.

schaft in der französischen Kirche zuwiderliefen. Ihr eigentliches Ziel war also nicht mehr die Durchsetzung der Pragmatique, sondern der Abschluß eines für die französische Krone günstigeren Konkordats. Das Bündnis mit dem Klerus, dem Parlament und der Universität sollte mittel- oder langfristig durch ein Bündnis zwischen der Krone und der Kurie ersetzt werden. Bis 1516 gehörte das Locken mit der Obödienz und damit das „Spiel“ mit der Pragmatique zur französischen Diplomatie in Rom. Dies ist für das Thema der vorliegenden Untersuchung insofern von besonderer Bedeutung, als die Haltung der Kurie zum Herzogtum Burgund - wie auch zum Herzogtum Bretagne - in Teilen als Reaktion auf die Haltung Frankreichs beschrieben werden kann¹⁵⁸.

Seit 1441 verhandelten Karl VII. und Eugen IV. erneut über den Abschluß eines Konkordats. Eine französische Gesandtschaft mit Robert de Ciboule und Pierre de Versailles an der Spitze versuchte zwischen November 1441 und Frühjahr 1442 die Kurie in Florenz zu einer Einigung zu bewegen. Doch sowohl diese Gesandtschaft, als auch die Legation Piero da Montes von 1442 bis 1444 scheiterte kurz vor einer Einigung. Gründe waren in beiden Fällen erneut Unstimmigkeiten in Finanz- und Benefizienfragen¹⁵⁹. Weitere Versuche wurden in den Jahren 1445, 1448 und 1451 unternommen, allerdings blieben auch diese erfolglos. Einzig der päpstliche Anteil an den Einkünften aus den Vakanzen wurde von ein Fünftel auf ein Drittel erhöht¹⁶⁰.

Im Juli 1448, als bereits absehbar war, daß das Basler Konzil nicht zu einem erfolgreichen Ende gelangen würde, leistete Frankreich, vertreten durch Jean Juvénal des Ursins und Thomas de Courcelle, Papst Nikolaus V. in Rom Obödienz. Karl VII.

¹⁵⁸ Dies gilt insbesondere für die Frage der zwischen Burgund und Frankreich umstrittenen Bistumsbesetzungen.

¹⁵⁹ Zur Legation da Montes vgl. E. J. NÖLDEKE, Der Kampf Papst Eugens IV. gegen das Basler Konzil. Seine Bemühungen um die Gewinnung Frankreichs in den Jahren 1438-1444, Tübingen 1957 (Diss. phil.), S. 83-172, J. HALLER (Hg.), Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts, Rom 1941, S. 93-96, VALOIS, Histoire de la Pragmatique, S. CXXIX-CXLVIII, J. THOMAS, Le concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVe siècle, Paris 1910, Bd. I, S. 229-232, HELMRATH, Basler Konzil, S. 215.

¹⁶⁰ Vgl. VALOIS, Histoire de la Pragmatique, S. 221, M. MARTIN-CHABOT, Nicolas V, Charles VII et la Pragmatique Sanction. Essai sur le régime des bénéfices ecclésiastiques de France de 1447-1455, Paris 1906, P. OURLIAC, La Pragmatique Sanction et la légation en France du cardinal Estouteville (1451-1453), in: MAH 55 (1938), S. 404-432.

scheint die Kurie an dieser Stelle nicht um weitere Privilegien über die Kirche seines Landes gebeten, sondern in der Hoffnung auf ein neues französisch geprägtes Papsttum auf eine starke französische Beteiligung an der Kirchengspitze gedrungen zu haben. Nikolaus V. ernannte während seines Pontifikats sechs Franzosen zu Kardinälen.

Das Jahr 1453 stellte dann mit der Vertreibung der Engländer aus Frankreich - mit Ausnahme der Stadt Calais - für die französische Geschichte den bereits erwähnten Wendepunkt dar, von dem auch die Beziehungen Karls VII. zur Kurie nicht unberührt blieben. Befreit von den Auseinandersetzungen mit England konnte sich der König nun verstärkt der Innenpolitik und damit auch der Kirchenpolitik widmen. In mehreren königlichen Ordonnanzen griff er auf Klauseln der Pragmatique Sanction zurück¹⁶¹. Die französische Politik sollte erst wieder 1461 nach dem Tod Karls VII. und mit der Herrschaft Ludwigs XI. papstfreundlicher werden¹⁶². Bereits 1446 hatte Ludwig, damals als Dauphin, vom Papst 20.000 Florinen aus dem französischen Zehntanteil erhalten und war von ihm zum Gonfaloniere und Protektor der Kirche ernannt worden¹⁶³. Hauptziel des neuen Königs war es zum einen, den Einfluß der französischen Fürsten, darunter an erster Stelle von Johann, dem Herzog der Bretagne, zu beschränken und zum anderen eine französische Vorherrschaft in Italien zu begründen. Für beide Vorhaben war eine Unterstützung von päpstlicher Seite unerläßlich¹⁶⁴.

So erklärte der König im November 1461 gegen den Willen des Parlaments die Abschaffung der Pragmatique bei gleichzeitiger Rückkehr zu den unter Martin V.

¹⁶¹ ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XIV, S. 301 u. S. 385-387, vgl. L. GAZZANIGA, L'appel au concile dans la politique gallicane de la monarchie de Charles VII à Louis XII, in: Bulletin de littérature ecclésiastique 4 (1984), S. 11-129.

¹⁶² A. LESORT, Louis XI et le Saint-Siège, Paris 1904.

¹⁶³ Vgl. J. A. F. THOMSON, Popes and Princes. 1417-1517. Politics and Polity in the late medieval Church, London 1980, S. 172, HELMRATH, Basler Konzil, S. 215. Auch hatte Ludwig noch als Dauphin für die Zeit nach seiner Thronbesteigung mehrmals die Abschaffung der Pragmatique angekündigt. Allgemein zu Ludwig XI. s. J. CALMETTE, Le grand règne de Louis XI, Paris 1938.

¹⁶⁴ „Aber der König bedurfte des Papstes, um seine Kronrechte als „roi souverain“ gegen die Selbstständigkeitsbestrebungen der Feudalherren zu behaupten. ... Sein Ziel war, mit Hilfe des Papstes den Herzog der Bretagne wieder unter seine Oberhoheit zu zwingen.“, L. BUISSON, Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter, Köln/Graz 1958, S. 355, vgl. C. LUCIUS, Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich. 1461-1462, Heidelberg 1913.

und Eugen IV. gültigen Regelungen¹⁶⁵. Zwar wurde der französische König seit diesem Zeitpunkt vom Papst als „*rex christianissimus*“ bezeichnet, doch reagierte Pius II. mit der Einsetzung Ferrantes als König von Neapel nicht frankreichfreundlich. Auch seine Unterstützung für den Bretonen Herzog Franz II. brachte Ludwig XI. gegen die Kurie auf¹⁶⁶. Als Reaktion erließ er in den Jahren 1463 und 1464 eine Reihe von gallikanischen Ordonnanzen¹⁶⁷, die allerdings nur für kurze Zeit Bestand hatten, da die Ligue du Bien Public die Position der französischen Krone erneut erschütterte¹⁶⁸.

Die weiteren Richtungswechsel in der französischen Kirchenpolitik werden an dieser Stelle nicht weiter betrachtet, da sie nicht mehr in den Untersuchungszeitraum dieser Arbeit fallen. Es sei abschließend nur noch kurz auf das Ende der Auseinandersetzungen zwischen französischer Krone und Kurie, auf das Konkordat von Bologna des Jahres 1516 eingegangen. Nach der verlorenen Schlacht von Marignano im September 1515 mußte das geschwächte Papsttum sich den französischen Forderungen beugen. Im August 1516 veröffentlichte die Bulle „*Primitiva illa Ecclesia*“ die Klauseln des ausgehandelten Konkordats, gleichzeitig hob die Bulle „*Pastor aeternus*“ endgültig die Pragmatique Sanction auf¹⁶⁹. Der Abschluß des Konkordats bedeutete

¹⁶⁵ ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XV, S. 193 ff., vgl. BUISSON: „Das Parlament registrierte zwar nicht die Aufhebung der Pragmatique Sanction, aber durch die Ordonnanzen erzwang der König ihre praktische Außerkraftsetzung im Königreich.“, *Potestas und Caritas*, S. 354, P. BOURDON, *L'abrogation de la Pragmatique et les règles de la chancellerie de Pie II*, in: MAH 28 (1908),

§ 62, 224. *Il était très mécontent de voir qu'en Bretagne on affectait d'aller en tout contre les déterminations de l'Église gallicane et surtout de ce que à Rome on distinguait entre France et Bretagne, accordant par là à cette province une indépendance qu'il ne pouvait pas lui reconnaître.*“, J. COMBET, *Louis XI et le Saint-Siège (1461-1483)*, Paris 1903, S. 38, vgl. R. AUBENAS u. R. RICARD, *L'Église et la Renaissance (1449-1517)*, Paris 1951, S. 57.

¹⁶⁷ Es sind dies die Ordonnanzen von Paris (17. Februar 1463), von Chartres (25. März 1463), von Murret (24. Mai 1463), von Rue en Ponthieu (10. März 1464 und 10. September 1464), von Luxieu (19. Juni 1464) und von Dampierre (30. Juni 1464), ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XVI, S. 177 ff. Der Inhalt der Ordonnanzen machten die Bestrebungen Ludwigs zu einer französischen Nationalkirche klar; so sollten die Zahlung von Spolien, die Erhebung von Kirchensteuern und die päpstliche Rechtsprechung in Benefizienfragen untersagt werden. Vakante Benefizien sollten nur noch an dem König ergebene Franzosen vergeben werden, vgl. COMBET, *Louis XI*, S. 44, P. IMBART DE LA TOUR, *Les origines de la réforme*, Bd. II: *L'Église catholique. La crise et la renaissance*, Paris 1909, S. 93.

¹⁶⁸ Die Ordonnanz vom 24. Juli 1465 stellte die Kollation zu Gunsten des Papstes wieder her, ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE, Bd. XVII, S. 1 ff.

¹⁶⁹ Text des Konkordats bei J.-D. MANSI (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XXXII, Sp. 948 ff., MERCATI, *Raccolta di concordati*, S. 233-246, s. auch E. BUSSI, *Il concordato di 1516 fra la Santa Sede e la Francia*, in: *Stato e Chiesa*, Bd. I: *Studi storici*, Mailand 1939, S. 191 ff., R. J. KNECHT, *The Concordat of 1516. A Reassessment*, in: *Birmingham University Historical Journal* 9 (1963), S. 16-32. Das Konkordat besaß keine Gültigkeit für die Bretagne und die Grafschaft Provence,

für die französische Krone einen fast vollständigen Sieg über das Papsttum. Die Besetzung sämtlicher Kirchenämter fiel unter Ausschluß der kanonischen Wahl an den König; alle Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte konnten nun von ihm ernannt werden. Der Bereich der Jurisdiktion erfuhr mit der Definition von Hierarchien und Zuständigkeiten des päpstlichen und des königlichen Gerichtshofes eine klarere Gliederung. Mit weiteren Regelungen zur Berücksichtigung der Universitäten, zu Finanz- und Reformfragen bedeutete das Konkordat von Bologna bis zu seiner Abschaffung durch die Konstituante im Jahre 1790 die endgültige Einigung zwischen Papsttum und französischer Krone und die Vollendung einer französischen Nationalkirche¹⁷⁰.

2.2.2 Das Deutsche Reich zwischen Mainzer Akzeption (1439) und Wiener Konkordat (1448)

Im Gegensatz zu Frankreich durchlebte das Deutsche Reich die Zeit des Basler Konzils als eine Phase der politischen Instabilität. Die beiden Vakanzen des Königsthrons führten zu einem Machtvakuum, in das von neuem vor allem auch auf kirchenpolitischem Feld die Kurfürsten stießen. Impulse für ein reichsweites Vorgehen im Kirchenstreit seitens der Könige waren rar, obwohl die durch das Schisma verursachten Doppelbesetzungen und die Vielzahl von Prozessen nach einer steuernden Zentralgewalt gerufen hätten. Höhepunkt kurfürstlicher Machtentfaltung dieser Epoche war die Neutralitätserklärung von 1438, die bis zum Abschluß der Fürstenkonkordate und des Wiener Konkordats von 1448 die offizielle Politik des Reiches gegenüber Konzil und Kurie darstellte¹⁷¹.

weil dort auch die Pragmatique nie Gültigkeit besessen hatte. Ein Extraindult regelte die kirchliche Situation dieser beiden Territorien, vgl. THOMAS, *Le concordat de 1516*, Bd. II, S. 388, Nr. 22.

¹⁷⁰ Vgl. FEINE, *Reich und Kirche*, S. 486, AUBENAS/RICARD, *Histoire de l'Église*, S. 180 u. SEPPELT, *Geschichte der Päpste*, Bd. IV, S. 379. FEINE irrt mit seiner Einschätzung, bei dem Konkordat von Bologna habe es sich um den größten Sieg des Papsttums gehandelt, *Reich und Kirche*, S. 486. Zur Anwendung des Konkordats vgl. L. MADELIN, *Les premières applications du concordat de 1516 d'après les dossiers du Chateaux Saint-Ange*, Rom 1897 u. M. BOULET, *Les élections épiscopales en France au lendemain du concordat de Bologne (1516-1531)*, in: MAH 58 (1940), S. 196.

¹⁷¹ Die meisten Arbeiten zur Reichspolitik während des Basler Konzils beginnen überhaupt erst mit der Neutralitätserklärung; dazu HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 289 f.: „Die Forschung hat der kurfürstlichen Neutralitätserklärung ... stets besondere Aufmerksamkeit gewidmet, verdichten sich doch in diesen Tagen Reichs- und Kirchenpolitik in bislang einzigartiger Weise. In einer politischen Vaku-

Nachdem die Kurfürsten auf dem Binger Reichstag 1424 noch in Opposition zur Politik Sigmunds gestanden hatten, gab es seit Beginn des Basler Konzils auf beiden Seiten das Bestreben, zu einem Interessensausgleich zu gelangen. Nach Angermeier zeichnete für diese Entwicklung das Basler Konzil verantwortlich¹⁷². Kurfürsten und Krone präferierten eine Mittlerrolle im Kirchenstreit. So wurden die Kurfürsten 1433 von Eugen IV. damit beauftragt, für einen reibungslosen Ablauf des Basler Konzils zu sorgen und dieses mit Gesandten zu beschicken¹⁷³. Sigmund selbst wurde am 31. Mai 1433 zum Römischen Kaiser gekrönt, folglich versuchte er den Papst vor konziliaren Absetzungsbestrebungen zu schützen. Gleichzeitig sah er sich als Deutscher König und nunmehr auch Römischer Kaiser weiterhin in der Rolle des „*advocatus ecclesiae*“. Doch im Gegensatz zu Konstanz gelang es Sigmund nicht mehr, die dominierende Rolle zu spielen und das Deutsche Reich als führende Macht Europas zu reetablieren. Zum einen gewann er dafür nicht die Unterstützung der Konzilsväter und zum anderen trat die ausgedehnte Rechtsprechung des Basler Konzils in Konkurrenz zu seinen königlichen und kaiserlichen Jurisdiktionskompetenzen¹⁷⁴.

Die große Bedeutung, die Kurie und Konzil der deutschen Reichspolitik zumaßen, zeigte sich nach dem Tode Sigmunds im Dezember 1437. Beide Seiten hofften, auf die Wahl des deutschen Königs zu ihren Gunsten Einfluß nehmen zu können und beschickten im März 1438 so den „Wahl“-Reichstag von Frankfurt. Der Bischof von Urbino, Anton Altthan, vertrat die päpstlichen Positionen, Nikolaus Tudeschi, Erzbischof von Palermo, Ludwig, Patriarch von Aquileia und Herzog von Teck sowie Bischof Franz von Ermeland, standen für das Konzil ein. Beide Fraktionen hielten vor dem Reichstag Reden, mit denen sie den Verlauf der Wahl zu beeinflussen hofften¹⁷⁵.

umssituation des Reiches sollten die Kurfürsten nicht nur die Wahl des neuen Königs, sondern gleichzeitig, gedrängt von päpstlichen und Konzilsgesandten, im zugespitzten Kirchenstreit entscheiden.“, s. W. ANDREAS, Deutschland vor der Reformation, Stuttgart 1972 (7. Auflage).

¹⁷² H. ANGERMEIER, Das Reich und der Konziliarismus, in: HZ 192 (1961), S. 556 ff.

¹⁷³ RTA, Bd. X, Nr. 386, S. 659-663.

¹⁷⁴ ANGERMEIER, Das Reich, S. 552; zur Rolle Sigmunds auch A. GOTTSCHALCK, Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil, 1431-1434, Leipzig 1911.

¹⁷⁵ Altthans Rede vom 11. März in: RTA, Bd. XIII, Nr. 126, die Tudeschis vom 12. März ebenda, Nr. 128.

Doch die Kurfürsten widersetzten sich diesen Versuchen und erklärten am 17. 3. 1438, einen Tag vor der Wahl Albrechts von Habsburg zum neuen deutschen König, ihre Neutralität im Kirchenstreit¹⁷⁶. Zwar stellten die Kurfürsten ihre Anerkennung des Heiligen Stuhls nicht in Frage¹⁷⁷, doch wollten sie eine weitere Eskalation und eine noch größere Unsicherheit in ihren Territorien sowie eine Spaltung des Reiches in Papst- und Konzilsanhänger auf jeden Fall vermeiden¹⁷⁸. Die Neutralität sollte zunächst eine Gültigkeit von sechs Monaten haben, bis sich der noch zu wählende König und die wichtigsten Fürsten des Reiches über das weitere Vorgehen geeinigt hätten. Während dieser sechs Monate sollte die kirchliche Rechtsprechung von den Kurfürsten ausgeübt werden¹⁷⁹. Mit der mehrfachen Verlängerung der Neutralität, die vom neugewählten König Albrecht zwei Tage nach seiner Wahl anerkannt worden war, blieb sie bis zu den Fürstenkonkordaten von 1447 offizielle Politik des Reiches¹⁸⁰.

Allerdings nur die offizielle Politik eines Teils des Reiches, denn ein Jahr später, am 26. März 1439, unterzeichneten König Albrecht, die drei geistlichen Kurfürsten Dietrich von Mainz, Dietrich von Köln und Raban von Trier, sowie die Erzbischöfe Balduin von Bremen, Günther von Magdeburg und Johann von Salzburg eigens oder durch ihre Vertreter das *instrumentum acceptationis*, die Mainzer Akzeptationsurkunde¹⁸¹. Unter dem Eindruck der Pragmatique Sanction nahm die Akzeptation 26 Baseler Reformdekrete mit dem Deutschen Reich und den einzelnen Territo-

¹⁷⁶ Gregor von Heimburg verlas das Dokument vor dem Reichstag. Der Text der Neutralitätserklärung findet sich bei L. WEINRICH, Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500), Darmstadt 1983, S. 482.

¹⁷⁷ „... ab oboedientia et reverencia sancte sedis apostolice sancteque matris ecclesie nullo unquam tempore discedere volumus nec in aliquo vacillare“, RTA, Bd. XIII/1, S. 217.

¹⁷⁸ „... ne, si ... in ecclesia dei scisma invalescat, ipsum Romanum imperium eius occasione scindatur vel in se dividatur“, ebenda, S. 218.

¹⁷⁹ „... in sola ordinaria iurisdictione citra prefatorum tam pape quam concilii supremam potestatem ecclesiastice policie gubernacula per dioceses et territoria sustentabimus“, ebenda.

¹⁸⁰ Zu Albrecht II. s. G. HÖDL, Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, Wien/Köln 1978.

¹⁸¹ RTA, Bd. XIV, Nr. 56, S. 109-114, E. MÜNCH, Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate, nebst einer Geschichte ihres Entstehens und ihrer Schicksale, Bd. I, S. 42 ff.; Zusammenfassung bei HEFELE/LECLERCQ, Histoire des Conciles, Bd. VII, S. 1065-1067; s. H. HÜRTELEN, Die Mainzer Akzeptation, Münster 1955 (Diss. phil.) und DERS., Die Mainzer Akzeptation von 1439. Ein Beitrag zur Reform und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils, in: Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte 11 (1959), S. 42-75. Die Namen der Unterzeichnenden deuten bereits die Konstellationen bei den weiteren Verhandlungen bis zu den Fürstenkonkordaten an. Festzuhalten ist jedenfalls, daß die Mainzer Urkunde weder von Friedrich II, noch von einem anderen Mitglied der Hohenzollern unterzeichnet wurde.

rien entsprechenden Modifikationen an. Die Unterzeichnenden sahen dies jedoch nicht im Widerspruch zur offiziellen Neutralitätspolitik, da sie die Absetzung Eugens IV. durch das Konzil weiterhin ablehnten¹⁸². Die angenommenen Dekrete, darunter neben dem Dekret „*Frequens*“ auch die Dekrete „*Sicut in constituenda domo*“ zur Regelung der Wahlen von Bischöfen, Äbten und niederen kirchlichen Würden, das Dekret zur Abschaffung der Annaten, „*De appellationibus*“ und „*De causis et appellationibus*“ zur Rechtsprechung und „*De collatione beneficiorum*“ zur Benefizienvergabe, verdeutlichen aber sehr wohl, daß es das Ziel der Unterzeichnenden war, den päpstlichen Einfluß im Deutschen Reich zu reduzieren. So sollten die Benefizien, die der päpstlichen Kollation vorbehalten blieben, vornehmlich für Deutsche reserviert werden.

Die Initiatoren der Akzeptationsurkunde hatten eine Bestätigung der Veränderungen durch das Konzil von Basel eingefordert, doch im Gegensatz zur Pragmaticque, der eine umgehende Anerkennung zuteil geworden war, wurden die modifizierten Mainzer Dekrete erst im Oktober 1446, als sich die Präferenzen der deutschen Fürsten bereits weitgehend in Richtung Kurie verschoben hatten, auf dem Konzil verabschiedet¹⁸³.

Mit der Wahl Friedrichs von Habsburg regierte seit 1440 ein von papsttreuen Ratgebern umgebener deutscher König¹⁸⁴. Die späteren Entwicklungen der 1440er Jahre und die Einigung mit der Kurie waren somit trotz der noch folgenden Richtungswechsel in der Reichspolitik vorgezeichnet. Auch die Kurfürsten hatten begriffen, daß ihnen die Neutralität im Kirchenstreit keine geklärten Rechtsverhältnisse in ihren Territorien brachte. So wollten sechs der sieben Kurfürsten, darunter Friedrich

¹⁸² „*Nos oratores Romani regis principes electores hic presentes aliorumque electorum sacri imperii et Almanie metropolitanorum absentium oratores decreta sacri Basiliensis concilii acceptamus cum omni honore, reverencia et devocione qua decet salvis tamen in quibusdam ex eis declaracionibus modificationibus ac limitationibus nostre Germanice nationi ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis dyocesibus seu territoriis congruentibus et accommodis factis et fiendis suis loco et tempore oportunis exprimendis ac per sacrum concilium decretandis, decretum tamen suspensionis sanctissimi domini nostri pape et aliorum, que illam suspensionem concernunt vel quomodolibet respiciunt, pro presenti non acceptamus; sed et circa illud et alia certa dicti sacri concilii decreta stare volumus in prioribus nostris et nationis nostre Germanice protestacionibus pridem factis nec ab illis recedere, donec aliter duxerimus deliberandum; de quo solemniter protestamur.*“, RTA, Bd. XIV, S. 110 f.

¹⁸³ Vgl. HEFELE/LECLERCQ, Histoire des conciles, Bd. VII, S. 1067.

¹⁸⁴ P.-J. HEINIG, Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit, Köln u. a. 1993 u. DERS., Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik, 3 Bde., Köln u. a. 1997.

II. von Brandenburg, Eugen IV. 1442 ihre Obödienz für den Fall erklären, daß dieser die in den „*Avisamenta Moguntina*“ im Februar 1441 festgelegten Basler Dekrete anerkannte. Doch der Reichstag von Frankfurt verhinderte eine Obödienzerklärung. Im Folgejahr bildeten dann vier Kurfürsten gemeinsam mit Karl VII. von Frankreich eine Koalition, um die burgundische Expansion zu verhindern¹⁸⁵. Diese Koalition stellte sich gegen Friedrich II. von Brandenburg, den Erzbischof von Mainz und König Friedrich III., der sich seinerseits mit Philipp dem Guten von Burgund in Geheimverhandlungen befand. Mit diesen Konfrontationslinien zeichnete sich bereits die Aufteilung des Reiches beim Abschluß der Fürstenkonkordate von 1447 ab.

Seit 1445 versuchte Friedrich III., den Zustand der Neutralität zu beenden und den politischen Einfluß, den die Kurfürsten in den vergangenen Jahren gewonnen hatten, zu brechen. Seine Gesandten sondierten so an der Kurie die Möglichkeiten einer Obödienzerklärung des Reiches. Da beide Seiten um die Bedeutung einer Einigung wußten, fand man im Februar 1446 zu einer Entscheidung: Friedrich III. sollte für sich und das Reich Obödienz leisten und dafür die Kaiserkrone, 100.000 Florinen, einen Zehnt auf alle deutsche Benefizien und diverse Rechte für seine habsburgischen Stammlande erhalten¹⁸⁶.

Doch Eugen IV. überschätzte die Einigung mit Friedrich III. in ihrer Bedeutung völlig, was als weiterer Beleg seiner Unkenntnis von der wirklichen Machtverteilung im Reich anzusehen ist. Mit der Absetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier, beides bekennende Anhänger des Basler Konzils, und der Neubesetzung der beiden Erzbistümer mit Verwandten Philipps des Guten provozierte er eine neue gegen ihn gerichtete Liga der Kurfürsten¹⁸⁷.

Erst auf dem Reichstag von Frankfurt 1446/47 gelang es den päpstlichen Gesandten unter besonderer Mitwirkung Markgraf Albrecht Achilles' von Bayreuth,

¹⁸⁵ Es waren die Erzbischöfe von Köln und Trier und die Herzöge von Sachsen und der Pfalz, die sich alle vier durch die Expansionsbestrebungen Burgunds im Westen des Reiches direkt beeinträchtigt sahen.

¹⁸⁶ Vgl. J. CHMEL, *Regesta chronologica-diplomatica Friderici III Romanorum Imperatoris* (Regis IV), ND Hildesheim 1962, S. 201 f.; K. HEUSSI sieht in dieser Entscheidung korruptive Tendenzen: „Aber der Kurie gelang es, ... Friedrich III. durch Bestechung von der Neutralität auf die Seite des Papstes hinüberzuziehen und darauf den Widerstand der Kurfürsten, die an der Abmachung von 1439 festhalten wollten, durch ein ränkevolles Spiel zu brechen.“, *Kompendium der Kirchengeschichte*, Tübingen 1981 (16. Auflage), S. 253.

¹⁸⁷ Vgl. Kapitel II 4.1.

des Bruders von Friedrich II. von Brandenburg, diese fürstliche Phalanx erneut aufzubrechen. Ein bedeutender Teil der deutschen Fürsten erklärte sich zur Obödienz bereit. Die sogenannten „Fürstenkonkordate“, bestehend aus einem Breve und drei Bullen vom 5. und 7. Februar 1447 bildeten die Grundlage dafür¹⁸⁸. Das Breve „*Ad ea ex debito*“, gerichtet an den König und die Kurfürsten von Brandenburg und Mainz, beinhaltet eine Anerkennung des Dekrets „*Frequens*“ und die Zusage, ein neues allgemeines Konzil in eine deutsche Stadt einzuberufen¹⁸⁹. Die Bullen „*Inter cetera desideria*“, „*Ad ea, quae ad reductionem*“ und „*Ad tranquillitatem*“ sagten eine Anerkennung der Basler Benefizienvergabe, der Prozeßentscheidungen und der Postenbesetzungen sowie die Wiedereinsetzung der Erzbischöfe von Köln und Trier bei gleichzeitiger Obödienzerklärung zu¹⁹⁰. Jeder der unterzeichnenden Fürsten erhielt eine Ausfertigung des Breve und der Bullen sowie die für diese Untersuchung zentralen Privilegien für ihre Territorien¹⁹¹. Zwar wurden die Fürstenkonkordate nicht in Reichsrecht umgesetzt, zum einen, weil Friedrich III. sie nicht veröffentlichte, zum anderen, weil bereits im Folgejahr das Wiener Konkordat abgeschlossen wurde, doch behielten die in den individuellen Anhängen getroffenen Regelungen für die einzelnen Territorien Gültigkeit, ja sie wurden nach der Wahl Nikolaus' V. zum Nachfolger Eugens IV. in den meisten Fällen bestätigt und ausgeweitet¹⁹².

¹⁸⁸ Text bei MERCATI, *Raccolta di Concordat*, S. 168-177, MÜNCH, *Vollständige Sammlung*, Bd. I, S. 77 f.; HEFELE/LECLERCQ sprechen auch von den „concordats de Francfort“, *Histoire des Conciles*, Bd. VII, S. 1120, H. BACHMANN wertet die Konkordate als „vollständigen Sieg der königlichen Kirchenpolitik über die oppositionellen Bestrebungen der Kurfürsten“, *Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438-1447. Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte Deutschlands*, in: *AÖG* 75 (1889), S. 190, vgl. dazu MEUTHEN, *15. Jahrhundert*, S. 42.

¹⁸⁹ Zu den vorgeschlagenen Städten gehörten Konstanz, Straßburg, Mainz, Worms und Trier, letztlich sollten aber König und Fürsten über die Stadt entscheiden.

¹⁹⁰ In der nicht veröffentlichten Bulle „*Decet Romani pontificis*“, dem sogenannten „*salvatorium*“, werden diese Regelungen unter den Vorbehalt gestellt, daß sie nicht gegen die Autorität des Heiligen Stuhls verstoßen. Eugen IV. begründete diese Geheimklausel damit, daß ihm seine Krankheit und der Druck der deutschen Fürsten nicht ausreichend Zeit gelassen hätten, den Inhalt der Bullen ausreichend zu prüfen; vgl. P. HAAS, *Das Salvatorium Papst Eugens IV. (1431-1447) vom 5. Februar 1447*, in: *ZRGKA* 6 (1916), S. 293-330.

¹⁹¹ Als wichtigste Unterzeichner seien König Friedrich III., Friedrich II von Brandenburg, Wilhelm, Herzog von Sachsen, Ludwig, Landgraf von Hessen, Albrecht Achilles, Markgraf von Bayreuth, sowie die Erzbischöfe von Magdeburg, Salzburg und Bremen genannt; vgl. HÜRTEIN, *Die Mainzer Akzeptation von 1439*, S. 72.

¹⁹² Zur Gültigkeit der Fürstenkonkordate vgl. W. BERTRAMS, *Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters*, Rom 1950 (Diss. Phil.), S. 156, zur Ausweitung der Privilegien durch Nikolaus V. s. I 3.2.

Die Fürstenkonkordate stellten keine endgültige Regelung der Kirchenfrage dar, denn nur zwei der sieben Kurfürsten, darunter Friedrich II. von Brandenburg, hatten diese unterzeichnet. Das Deutsche Reich zeigte sich weiterhin zerrissen. Der papstfreundliche Teil der deutschen Fürsten kam zu einem Reichstag nach Aschaffenburg, die Konzilsanhänger trafen in Bourges mit Karl VII. und Ludwig von Savoyen zusammen. Während erstere Nikolaus V. anerkannten, ihm die Obödienz des Reiches aussprachen und für Verhandlungen über ein neues Konkordat eintraten, suchten letztere eine Kompromißlösung: Felix V. sollte zurücktreten und ein neues allgemeines Konzil einberufen werden¹⁹³.

Die von der Aschaffener Versammlung beschlossenen Verhandlungen über ein neues Konkordat fanden von August 1447 bis Februar 1448 zwischen dem apostolischen Gesandten Johannes von Carvajal und Aenea Silvio Piccolomini¹⁹⁴, dem zukünftigen Papst Pius II., als Vertreter Friedrichs III., statt. Am 17. Februar 1448 konnten sie ihr Verhandlungsergebnis präsentieren, die Klauseln des Wiener Konkordats¹⁹⁵.

Die acht Artikel, die am 17. Februar 1448 von Friedrich III. und Johannes von Carvajal unterzeichnet und am 19. März von Nikolaus V. in der Form eines Privilegs bestätigt wurden, übernahmen im wesentlichen die Konstanzer Artikel, wörtlich oder mit leichten Modifikationen, diesmal allerdings mit unbegrenzter Gültigkeit. Die Artikel legten den Modus und die Bestätigungen von Wahlen, den Umfang der päpstlichen Reservationen und Provisionen sowie die Annaten in einer für das

¹⁹³ An der Versammlung in Bourges nahmen die vier rheinischen Kurfürsten teil, nicht so Philipp der Gute; vgl. HEFELE/LECLERCQ, *Histoire des Conciles*, Bd. VII, S. 1129.

¹⁹⁴ Zu Aenea Silvio Piccolomini s. G. VOIGT, *Aenea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter*, 3 Bde., Berlin 1856-1863 (ND Berlin 1967).

¹⁹⁵ Text bei A. MERCATI, *Racolta die concordati*, Bd. I, S. 177-185, L. WEINRICH, *Quellen zur Verfassungsgeschichte*, S. 498-507, C. MIRBT und K. ALAND, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus*, Tübingen 1967 (6. Auflage), Bd. I, Nr. 777, S. 487-490, K. ZEUMER, *Quellensammlung zur Geschichte der Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Leipzig 1904, Nr. 168, S. 266 ff. Allgemein zum Wiener Konkordat vgl. G. SCHWAIGER, „Wiener Konkordat“, in: LEXMA, Bd. IX, München/Zürich 1998, Sp. 88 f., W. MICHEL, *Das Wiener Konkordat vom Jahre 1448 und die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz*, Heidelberg 1929 (Diss. phil.), A. MEYER, *Das Wiener Konkordat von 1448*, in: QFiAB 66 (1984), S. 108-152, DERS., *Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat*, in: RQ 87 (1992), S. 124-135, K. F. KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.*, Stuttgart u. a. 1994, S. 169-237.

Papsttum sehr günstigen Weise fest¹⁹⁶. Außerdem wurde für das Gebiet des Heiligen Römischen Reiches nördlich der Alpen erstmals der Begriff „*natio Germanica*“ geprägt, ohne allerdings unter Angabe von Metropolitanbezirken oder Diözesen die Grenzen dieser Nation zu beschreiben. Es war also nicht eindeutig erkennbar, für welches Gebiet das Konkordat Gültigkeit besitzen sollte¹⁹⁷.

Indem das Wiener Konkordat hauptsächlich auf Regelungen des Konstanzer Konzils zurückgriff, machte es den Zeitraum des Basler Konzils für die Verfassungsentwicklung des Deutschen Reiches fast ungeschehen: Weder die Mainzer Akzeption, noch der Inhalt der Fürstenkonkordate hatten sich durchgesetzt¹⁹⁸. Möglichkeiten, reichsweit vom Konziliarismus und der damit verbundenen Schwäche des Papsttums zu profitieren, waren nicht genutzt worden. Dies lag vor allem daran, daß die auf deutscher Seite beteiligten Vertragspartner kein sonderliches Interesse für reichsweite Lösungen gezeigt hatten. Die im Anhang an die Fürstenkonkordate sowie die bei der Annahme des Wiener Konkordats erteilten individuellen Privilegien stellten für das Reich das Ergebnis der Konzilsepoche dar, allerdings auf der partikularen Ebene. Friedrich III. und die unterzeichnenden Fürsten wollten für ihre Territorien Vorteile erzielen, an das Reich dachten sie dabei - wenn überhaupt - erst in zweiter Linie. So verabschiedete König Friedrich das Konkordat nicht einmal als Reichsrecht, er überließ es den Partikulargewalten, das Konkordat anzunehmen oder abzulehnen, so daß sich für jedes Territorium des Deutschen Reiches eine andere Rechtslage ergab. Als erster nahm im April 1448 der Erzbischof von Salzburg das Konkor-

¹⁹⁶ Dem Papst werden die Reservationen nach den Bullen „*Execrabilis*“ von Johannes XXII. und „*Ad regimen*“ von Benedikt XII. zugestanden. Für Metropolitan- und Kathedalkirchen sowie für dem Papst direkt unterstellte Klöster gilt die kanonische Wahl, die der päpstlichen Bestätigung bedarf. In den ungeraden Monaten steht dem Papst die Besetzung der Kanonikate und Benefizien an Kathedral- und Kollegiatkirchen zu. Desweiteren werden die Servitien- und Annatenzahlungen an die apostolische Kammer neu geregelt.

¹⁹⁷ Vgl. A. WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen*, S. 105 u. U. NONN, *Heiliges Römisches Reich Deutscher Nation. Zum Nationenbegriff im 15. Jahrhundert*, in: ZHF 9 (1982), S. 129-142.

¹⁹⁸ „Das rechtliche Verhältnis zwischen dem Papst und der deutschen Nation sollte zurückgebracht werden auf den Stand vor und während des Konstanzer Konzils, das in seinen Beschlüssen sich nicht so weit vorgewagt hatte, wie das zu Basel.“, WERMINGHOFF, *Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter*, Stuttgart 1910, S. 95. Der Ärger der Reichsstände, vornehmlich des Primarklerus' und der Städte über die erneut aufgeschobene Frage der Kirchenreform und über Verletzungen der Konkordatsbestimmungen fand in den *Gravamina nationis germanicae* seinen Ausdruck. In besonderem Maße trifft dies für die rheinischen Gebiete, nicht aber für Brandenburg zu. Vgl. H. RAAB, „*Gravamina nationis germanicae*“, in: LEXMA, Bd. IV, Sp. 1659 f., B. GEBHARDT, *Die Gravamina der Deutschen Nation gegen den römischen Hof*, 1895 (2. Auflage), A. STÖRMANN, *Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit*, Münster 1916.

dat an, als letzter 1476 der Bischof von Straßburg. Obwohl nicht als Reichsgesetz verabschiedet, blieb das Wiener Konkordat dennoch bis zur Auflösung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation durch Napoleon im Jahre 1806 in Geltung.

Weil es der deutschen Zentralgewalt nicht gelungen war, die Zeit des Basler Konzils für sich zu nutzen, wird das Wiener Konkordat von der Forschung im allgemeinen sehr negativ bewertet. Von einem „in vieler Hinsicht völlig unbefriedigendem Ergebnis“ und einem „enttäuschenden Abschluß der Reformbemühungen für das Gebiet des Reiches“ wird gesprochen¹⁹⁹. Gewinner seien der päpstliche Zentralismus und die deutschen Partikulargewalten²⁰⁰. Damit wird jedoch ein unzulässiger Vergleich angestellt. Die Ergebnisse der Konzilsperiode für Frankreich oder Spanien können nicht den Ergebnissen des Wiener Konkordats, also dem Deutschen Reich gegenübergestellt werden, sondern müssen mit den Resultaten für die Landesherrschaften als den eigentlichen Trägern staatlicher Strukturen verglichen werden. Und bei dieser Betrachtung kann man nicht zu der Erkenntnis kommen, daß beispielsweise Friedrich III. in seinen habsburgischen Stammländern geringere Vorteile aus dem Kirchenstreit gezogen hätte als das Königreich Frankreich. Für die Entwicklung des Landeskirchentums im späten 15. und 16. Jahrhundert erwiesen sich die erzielten Vereinbarungen als Zwischenergebnisse von größter Bedeutung.

¹⁹⁹ H. THOMAS, Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500, Stuttgart 1983, S. 446 u. BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 28; etwas pointierter MÜLLER, Die Franzosen, S. 106: „Die deutschen Kirchen waren um das Basler Erbe betrogen!“

²⁰⁰ So MICHEL, Das Wiener Konkordat, S. 40: „Der augenblickliche Gewinn, der in der Wiedererstarkung der päpstlichen Zentralgewalt über die kirchlichen Instanzen bestand, wurde erkaufte durch eine Nachgebigkeit der weltlichen Landesherrn.“ u. SEPPELT, Geschichte der Päpste, Bd. IV, S. 311: „Um dies (die Anerkennung des Konkordats) zu erreichen, mußten ... den einzelnen Territorialherren in Sondervereinbarungen oft erhebliche und weitgehende Zugeständnisse, so bezüglich Stellenbesetzung und Visitationsrechten gemacht werden. ... war es in Deutschland also das Landesfürstentum, das aus dem Konflikt zwischen Papst und Konzil seinen Nutzen zog; es vermochte seine landesherrlichen Rechte gegenüber der Kirche in seinen Territorien auszubauen und zu sichern.“

3. Die *fili dilectissimi*²⁰¹ des Papstes

Nicht nur für die Könige, auch für die anderen Fürsten Europas brachte der Zwist zwischen der römischen Kurie und dem Konzil von Basel eine „produktive Spannung“ mit sich. Ebenso wie jene konnten sie mit der Beschickung des Konzils, so Aragon 1436, Bretagne und Savoyen 1439 oder der Abberufung ihrer Gesandtschaft, wie Burgund 1436, Bretagne 1440 und Aragon 1443 die Politik beider Seiten maßgeblich mitgestalten²⁰². Im Mittelpunkt des fürstlichen Interesses standen oftmals praktische politische Erwägungen, die nur entfernt, oftmals auch gar nichts mit den auf dem Konzil diskutierten Fragen und Themen zu tun hatten. Nach Helmrath hatte es für die Fürsten „noch nie eine so günstige Möglichkeit gegeben, Kirchliches für weltliche Zwecke einzusetzen.“²⁰³

Während ein Großteil der Fürsten dem Konzil in dessen Anfangsphase bis zur Absetzung Eugens mit einer nicht ablehnenden Haltung begegnete, so verlagerten sich die fürstlichen Sympathien nach der Absetzung Eugens und nach der Wahl Felix' V. zunehmend zugunsten des angegriffenen Papsttums. Die Fürsten mußten neuerliche Verwirrung und Unsicherheit fürchten, wie sie bereits während des Großen Abendländischen Schismas bestanden hatten. Deshalb trugen sie in ihrer Majorität die Radikalisierung des Konzils nicht mit.

Die Bereitschaft der Fürsten, ihre Neutralität aufzugeben und sich nach und nach vom Konzil ab- und der Kurie zuzuwenden, wurde seit Beginn der 40er Jahre durch eine gezielte Konkordatspolitik seitens der Kurie gefördert²⁰⁴. Mit interessanten Angeboten für ihre Landesherrschaften wurden die Fürsten geködert und nach

²⁰¹ Vgl. die zeitgenössische Bewertung G. CHASTELLAINs, Déclaration de tout les hauts faits du duc Philippe de Bourgogne, in: Oeuvres, Bd. VII, S. 217 ff.

²⁰² HELMRATH billigt den Fürsten sogar die „Schlüsselrolle“ für das Schicksal Basels zu, Basler Konzil, S. 194.

²⁰³ Ebenda, S. 195.

²⁰⁴ Zu den Definitionen von Konkordat und Privileg und der rechtlichen Abrenzung beider Begriffe s. H. KRAUSE, „Privileg, mittelalterlich“, in: HRG, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1999-2005 mit weiteren Literaturangaben. Zu den einzelnen Konkordatsabschlüssen vgl. B. SCHWARZ, Die Abbriviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation, in: QFiAB 60 (1980), S. 200-274; s. auch HELMRATH, Basler Konzil, S. 314-322, BERTRAMS, Staatsgedanke, S. 115-92 u. C. CALISSE, I concordati del secolo XV, in: Chiesa e stato. Studi storici e giuridici per il decennale della conciliazione tra la S. Sede e l'Italia, Bd. I, Mailand 1939, S. 115 ff.

und nach formal in die Hierarchie der Kirche zurückgeholt. Dies gelang der Kurie, weil ihre Offerten großzügiger als vergleichbare Vorschläge des Konzils ausfielen²⁰⁵.

Die erste Übereinkunft dieser Art traf Eugen IV. im August 1441 mit dem bretonischen Herzog Johann V.²⁰⁶ Es folgten Einigungen mit Johann von Heinsberg, dem Bischof von Lüttich (1441)²⁰⁷, mit Philipp dem Guten von Burgund (1441/42), mit dem Bischof von Verden (1445), mit Savoyen (1452), Spanien (1482) und Polen (1525)²⁰⁸. Auch die Konkordatsverhandlungen mit Frankreich und dem Deutschen Reich, die 1516 mit dem Konkordat von Bologna bzw. mit dem Wiener Konkordat von 1448 ihr Ende fanden, fallen in diesen Zeitraum. F. Rapp spricht in diesem Zusammenhang von einem „Jahrhundert der Konkordate“²⁰⁹. Unter Aufgabe päpstlicher Vorrechte konnte sich die Kurie im Verbund mit den weltlichen Fürsten gegen die Reformideen des Basler Konziliarismus' durchsetzen und förderte damit in den Territorien die Entwicklung von Landeskirchen²¹⁰. Helmrath spricht in bezug auf die päpstliche Privilegienvergabe an König Friedrich III., an den Kurfürsten Friedrich II. und den Markgrafen Albrecht Achilles von „entscheidenden Marksteinen auf dem Weg zur deutschen Landeskirche“²¹¹.

Wert und Umfang der päpstlichen Zugeständnisse waren von drei Hauptkriterien abhängig: zum einen von der Bedeutung des Landesherren für die kuriale Politik, zum anderen vom Zeitpunkt, zu dem die Obödienzerklärung erfolgte und schließlich von den ureigenen Interessen der Kurie in den betroffenen Gebieten. Zu den Territorien, die sich auf französischer Seite besonders früh und nachdrücklich

²⁰⁵ HELMRATH, Basler Konzil, S. 196.

²⁰⁶ S. J. DAYHOT-DOLIVET, Le concordat de Redon (14 août 1441), in: Comptes rendus de l'Association bretonne et d'Union régionaliste bretonne 79 (1952), S. 86-112.

²⁰⁷ ADN, B 1.631 (Konkordat vom 31. Oktober 1441) u. B. 1.648 (Bulle, die ungenaue Formulierungen des Konkordats von 1441 beheben soll), E. PONCELET, Inventaire analytique des chartes de la collégiale Sainte-Croix de Liège, Bd. II, Brüssel 1922.

²⁰⁸ Zum spanischen Konkordat s. C. BAUER, Studien zur spanischen Konkordatsgeschichte des späten Mittelalters. Das Konkordat von 1482, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1 (1955), S. 43-97.

²⁰⁹ F. RAPP, L'Église et la vie religieuse en Occident à la fin du Moyen Age, Paris 1991, S. 91.

²¹⁰ „C'est donc entre 1417 et 1516, dans les cent ans qui suivirent la fin du Grand Schisme, qu'achevèrent de se construire en Occident les Églises nationales, par des concordats qui furent des compromis durables. Car ils donnaient satisfaction au pape, qui sauvait son autorité spirituelle et écartait le danger du conciliarisme ... et aux princes, qui avait réussi à entièrement intégrer leur Église dans leur État et à détourner à leur profit ses pouvoirs et ses richesses.“, GUENEE, L'Occident, S. 242.

²¹¹ HELMRATH, Basler Konzil, S. 317.

zur Kurie bekannten und somit ein besonderes Maß päpstlicher Gunstbezeugungen verbuchen konnten, gehörten die beiden Herzogtümer Burgund und Bretagne. Auf dem Gebiet des Deutschen Reiches gelang dies König Friedrich III. als Vertreter der habsburgischen Hausmachtinteressen und der fränkischen und brandenburgischen Linie der Hohenzollern. Das enge Verhältnis Philipps des Guten und Friedrichs II. zur Kurie stellte für den Ausbau ihrer Landesherrschaften eine tragende Säule dar.

3.1 Herzog Philipp der Gute - „krachtigster bondgenoot²¹²“ der Kurie

„Dilecto filio, nobili viro Philippo, duci Burgundie salutem et apostolicam benedictionem. Cum tibi deus omnipotens multas gratias et donas concesserit per que inter catholicos principes magnus et honoratus emines, regiam videlicet xristiamissimi sanguinis francie claritatem amplitudinem dominiorum magnitudemque potentie es, multiples animi tui virtutes eroycas nichil tamen habes excellentia tua maius et preciosius eis devotione et fide quibus semper erga dei ecclesiam claruisti.“²¹³

An die traditionell guten Beziehungen zwischen Kurie und Burgund anknüpfend empfahl sich Eugen IV. mit diesen schmeichelhaften Worten in seinem Antrittsschreiben an Philipp den Guten vom März 1431 einem seiner zukünftig treuesten Bundesgenossen. Trotz mancher beidseitiger Irritationen oder Unzufriedenheiten im Laufe der 1430er und 1440er Jahre stellte keine der beiden Parteien diese außergewöhnlichen Beziehungen jemals grundsätzlich in Frage. Denn beide Seiten sahen in ihnen eine wichtige Unterstützung in ihrer Auseinandersetzung mit den jeweiligen Gegnern. So bedeutete es für Eugen IV. eine nicht zu unterschätzende Steigerung seines Ansehens, als Philipp der Gute 1438 das päpstliche Konzil von Ferrara mit einer Gesandtschaft besuchte. Umgekehrt waren die vielfältigen kurialen Gunstbeweise Philipp sehr hilfreich, sich gegenüber Karl VII. und den westlichen Reichsfürsten behaupten zu können.

²¹² JONGKEES, Staat en kerk, S. 30, s. auch DERS., Philips der Goede, het concilie von Basel en de Heilige stoel, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 58 (1943), S. 198-215.

²¹³ ADCO, B. 11.618.

Nichtsdestoweniger erkannte Philipp der Gute durchaus die taktischen und diplomatischen Möglichkeiten, die ihm das Konzil von Basel in der Auseinandersetzung mit ebendiesen Gegnern seiner expansiven Territorialpolitik und, wenn auch in wesentlich geringerem Maße, mit Eugen IV. bot. Helmrath bezeichnet ihn in diesem Zusammenhang als einen „nicht ungeschickten Politiker, der, umgeben von erfahrenen Beratern, das Spiel mit vielen Bällen beherrschte“²¹⁴. So beschickte Philipp der Gute im März 1433 das Basler Konzil noch vor Frankreich mit einer hochrangig besetzten Gesandtschaft, bestehend aus 22 Mitgliedern unter der Leitung von Jean Germain, dem Bischof von Nevers und zukünftigen Bischof von Chalon-sur-Saône²¹⁵.

Die grundsätzliche Kurientreue des Herzogtums Burgund, das Schuchardt als ein „Gebiet dichtester und intensivster Kontakte zur päpstlichen Kurie auf allen Ebenen“²¹⁶ einschätzt, sollte durch dessen Beteiligung am Konzilsgeschehen jedoch nicht eingetrübt werden. Der Herzog sah in dieser Beteiligung zum einen ein Mittel, während der Konzilssessionen seine herausragende Position unter den europäischen Fürsten zu unterstreichen und zum anderen die Gelegenheit, vom Konzil Unterstützung in Nominations- und Jurisdiktionsfragen zu erhalten. Sein Anspruch, als Herzog von Burgund, in seinem Rang direkt nach dem auf dem Konzil vertretenem Kaiser, nach den Königen von Frankreich, Kastilien, England, Portugal, Aragon, Navarra, Zypern und Schottland, aber noch vor den deutschen Kurfürsten sowie den Herzögen von Savoyen und der Bretagne eingestuft zu werden, lähmte das Konzil über einen langen Zeitraum hinweg²¹⁷.

²¹⁴ HELMRATH, Basler Konzil, S. 219 f.

²¹⁵ Allgemein zum Verhältnis Burgunds zum Konzil von Basel s. v. a. TOUSSAINT, Relations diplomatiques, JONGKEES, Philips de Goede u. Philippe le Bon, VAUGHAN, Philip the Good, S. 206-16., HELMRATH, Basler Konzil, S. 219-224. Speziell zu Jean Germain s. G. CHACHUAT, Jean Germain, évêque de Chalon-sur-Saône, in: Annales de l'Académie de Mâcon 49 (1968), S. 35-44, Y. LACAZE, Les débuts de Jean Germain, évêque de Chalons de 1436-1461, in: MSHAC 39 (1969), S. 1-24 u. 63-86.

²¹⁶ CH. SCHUCHARD, Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378-1447), Tübingen 1987, S. 200.

²¹⁷ „*Quot erant reges, tot frequenter agebantur super eminentia sedium protestationes*“ so JOHANNES VON SEGOVIA, Historia gestorum generalis synodi Basiliensis, hg. von E. BIRK u. R. BEER, Bd. II, Wien 1892 (Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti 3), S. 365; vgl. zu den burgundischen Ansprüchen die Äußerungen Jean Germain's vor dem Basler Konzil bei MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. XXX, S. 205-211 u. 608-612, TOUSSAINT, Relations diplomatiques, S. 49-67, W. SIEBERG, Studien zur Diplomatie des Basler Konzils, Heidelberg 1952 (Diss. phil.), S. 46-64 u. H. HEIMPEL, Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter, Festschrift für J. Fleckenstein, Sigmaringen 1984, S. 469-482.

Die in der ersten Konzilsphase vorherrschende französische Dominanz auf dem Basler Konzil spiegelte sich auch in der Haltung der 1435 von ihm zum Kongreß von Arras entsandten Vertretung wider²¹⁸. Dort tendierten die Konzilsvertreter eher zu einer Unterstützung der französischen Seite, was für Philipp ein zusätzlicher Grund war, sich der Kurie weiter anzunähern. Diese hatte in Arras, vertreten durch den Kardinal Albergati, stärker die englisch-burgundischen Interessen vor Augen.

Als Eugen IV. das Konzil 1437 nach Ferrara verlegte, war Philipp im September 1437 der erste Herrscher, der seine Gesandtschaft und weitere burgundische Kleriker vom Konzil abberief und ihnen unter Androhung einer Geldstrafe die weitere Teilnahme am Konzilsgeschehen verbat²¹⁹. Für diesen Schritt waren nicht nur Philipps Sympathien für den Papst, sondern wohl auch seine Unzufriedenheit mit einigen Gerichtsentscheidungen Basels, die das Konzil in Nominierungsstreitigkeiten zu seinen Ungunsten gefällt hatte, ausschlaggebend²²⁰. Neben René von Anjou war Philipp der Gute der einzige unter den großen europäischen Fürsten, der das päpstliche Konzil im November 1438 mit einer größeren Gesandtschaft beschickte. In der Folge blieb der Kontakt Burgunds zum Basler Konzil äußerst spärlich. Zwar gab es mit der Vergabe von Privilegien weiterhin Versuche seitens Felix' V., den Burgunderherzog noch für das Konzil zu gewinnen, doch scheiterten diese Versuche an den umfassenderen Angeboten der Kurie²²¹. Nach dem Übertritt Philipps zum Konzil von Ferrara-Florenz sicherte sich Rom die Unterstützung des Burgunders mit einer neuen Reihe päpstlicher Zugeständnisse dauerhaft.

Die Kirchenunion mit den Griechen und die darauf folgende Obödienzerklärung Herzog Philipps waren Anlaß für umfangreiche Dankesbekundungen der Kurie²²². Der Herzog erhielt eine reich verzierte Kopie der Unionsurkunde, der eine Liste von Privilegien beigelegt war. So wurden die Klöster der Normandie und Aquita-

²¹⁸ TOUSSAINT, *Relations diplomatiques*, S. 68-105 u. VAUGHAN, *Philip the Good*, S. 98-107.

²¹⁹ S. TOUSSAINT, *Relations diplomatiques*, Nr. 41, S. 261-63.

²²⁰ J. W. STIEBER, *Eugenius IV and the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire. The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church*, Leiden 1978, S. 41, Anm. 60.

²²¹ Die Vorschläge des Gegenpapstes finden sich bei TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, Quellenanhang Nr. 46, S. 286-290. Der Umfang der Philipp mittels des Propstes von Lausanne Martin le Francs in Aussicht gestellten Privilegien macht den Grad der Verzweiflung Felix' V. deutlich. Zu einem Teil dieser Vergünstigungen s. Kapitel II 2.1.

²²² ADN, B 1.461, Nr. 15.730.

niens für Burgunder reserviert, und Philipp durfte in der Diözese von Arras einen halben und in den Niederlanden einen ganzen Kirchenzehnten für die Erstattung seiner Gesandtschaftskosten eintreiben lassen. Hinzu kam die sogenannte „wunder-tätige Hostie“, die später die Sainte-Chapelle in Dijon zieren sollte, die Bestätigung Johanns von Burgund als Bischof von Cambrai, die Übertragung von zwölf Benefi- zien an die Herzogin Isabella von Portugal sowie ein Ehedispens für die Hochzeit zwischen Maria von Kleve, einer Nichte Philipps, und Karl von Orléans, womit Phi- lipp seinen Einfluß auf das Herzogtum Kleve vergrößern wollte.

Zwei Jahre später folgte am 6. November 1441 das sogenannte burgundische Konkordat, das in der Forschung gemeinhin als größtes kuriales Zugeständnis an Philipp den Guten gewertet wird²²³. Die Gültigkeit des Konkordats beschränkte sich auf die Gebiete „*extra regnum Francie*“. Es schaffte die päpstlichen Reservationen und Expektanzen größtenteils ab; die Appellationsrechte an die römische Kurie in bezug auf die Besetzung höherer Kirchenstellen wurden weitgehend eingeschränkt. Zwar bedeuteten diese Regelungen kein formales Nominationsrecht für Philipp, doch vereinfachten sie für ihn die Ämter- und Pfründenvergabe. Die Annaten wurden als Zugeständnis an die Kurie beibehalten, konnten von nun ab aber in zwei Raten ent- richtet werden. Im Folgejahr erhielten Philipp und seine enge Umgebung das Privi- leg, für ein Jahr weiterhin Kontakt zu Anhängern des Basler Konzils pflegen zu dür- fen. Für die Burgunder war dies von großer Wichtigkeit, zählten doch auch die An- gehörigen des Hauses Savoyen, zu denen Philipp weiterhin diplomatische Kontakte unterhielt, zu den Unterstützern des Konzils.

Die letzte große Gunstbezeugung erwies Eugen IV. Philipp dem Guten als er zwei Verwandte des Herzogs, Adolf von Kleve und Bischof Johann von Cambrai, als Erzbischöfe von Köln und Trier einsetzte²²⁴. Daß der Burgunderherzog die sich ihm daraus ergebenden Vorteile nicht nachdrücklich gegen die heftige Kritik aus dem

²²³ Zu den einzelnen Regelungen des Konkordats vgl. die entsprechenden Kapitel im Abschnitt II. Der Text des Konkordats findet sich bei TOUSSAINT, *Relations diplomatiques*, Nr. 44, S. 281-85; Die Gül- tigkeit des Konkordats wurde im April 1442 auf die Diözesen von Cambrai und Besançon ausgedehnt, auf die Philipp bisher nur als *protector et defensor* Einfluß ausgeübt hatte. Zu Inhalt und Bewertung des Konkordats s. TOUSSAINT, *Relations diplomatiques*, S. 175-79, VAUGHAN, *Philipp the Good*, S. 233-237, SCHWARZ, *Abbréviateurs*, S. 247 f., DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 52, VALOIS, *Histoire de la Pragmatique*, Bd. II, S. 212-215, HELMRATH, *Basler Konzil*, S. 222 f.

²²⁴ Vgl. Kapitel I 2.2.2.

Reich verteidigte und stattdessen seine Verwandten fallen ließ, läßt sich wohl damit erklären, daß ihm ein Festhalten an seinen Verwandten bei seinem Ziel, eine Königskrone zu erlangen, eher hinderlich gewesen wäre²²⁵.

Unter Eugens Nachfolger Nikolaus V., der Philipp ebenso wie später auch Kalixt III. als „*fidei fortissimus athleta et intrepidus pugil*“²²⁶ bezeichnete, hielten die engen Kontakte zwischen der Kurie und Burgund an. Zwar versuchte Felix V. nach dem Tod Eugens erneut, Philipp für das Konzil zu gewinnen²²⁷, doch stand dieser fest auf Seiten des neuen Papstes. Nikolaus V. dankte es ihm mit der Zusage, alle kirchlichen Ämter und Pfründe der burgundischen Einflußgebiete nur mit Inländern und dem Fürsten treu ergebenden Personen zu besetzen²²⁸.

Diese Solidarität Herzog Philipps mit der Kurie führte zu einer „*étroite union*“ zwischen Fürst und Papsttum, die Papst Pius II. 1461 mit folgenden Worten lobte: „*Fatemur Burgondiae ducem de nobis et sede nostra optime meritum, qui nunquam in oboedientia vacillavit, non servavit Pragmaticam, et in regno Franciae Ludovico regi de tollenda ea supplicavit.*“²²⁹ Auch auf herzoglicher Seite legte man Wert darauf, das gute Verhältnis zur Kurie nach außen hin darzustellen, wie eine Passage des burgundischen Chronisten Georges Chastellain belegt: „*... adhéroit tousjours au saint siège de Rome: et quelque tribulation qu'au pays pouvoit courrir sus, tousjours il maintint sa querelle; pour nulle ennemisté ne faveur oncques il n'en fleschit l'oeil; ne pour concile, ne pour roy, ne pour cardinal, ne pour frère, ne pour parent, oncques ne se treuva desmeu, maintint seul en son estat Eugène: tous les autres papes avoit après comme pères; le béatifoient par parolles, et le glorifioient par oeuvres; le recommandoient champion de l'Eglise, et l'escu du Saint-Siège*“²³⁰.

²²⁵ Außerdem scheinen Adolph und Johann keinen allzu ausgeprägten Drang gehabt zu haben, den Brüsseler Hof Philipps in Richtung der ihnen zugewiesenen Erzbistümer zu verlassen, vgl. STIEBER, Eugenius IV and the Council, S. 277. Zur Frage nach der Königskrone für Philipp den Guten vgl. Kapitel I 1.1.2.

²²⁶ Vgl. DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 47.

²²⁷ Text bei TOUSSAINT, Relations diplomatiques, Nr. 46, S. 286-90.

²²⁸ Vgl. Kapitel II 2.1.

²²⁹ Zitiert nach COMBET, Louis XI et le Saint Sièges, S. 7, Anm. 3.

²³⁰ CHASTELLAIN, Déclaration, S. 504. Georges Chastellain wurde 1404 oder 1405 in der Grafschaft Alost geboren, hielt während seines Lebens Kontakt zu vielen der führenden Höfe Europas und traf dort auf wichtige Zeitgenossen. Seit 1446 Philipps Mundschenk, seit 1456 sein Ratgeber, schrieb er für Philipp, der ihn mit einer jährlichen Pension von 657 Livres ausstattete, seine Chroniques. 1475 starb er.

3.2 Markgraf Friedrich II. - Kurfürst auf seiten Roms

Auch der Kurfürst Friedrich II. von Brandenburg schwankte während des Kirchenstreites in seiner Papsttreue nie grundsätzlich. Zusammen mit König Friedrich III., dem Erzbischof von Mainz, dem Landgrafen von Baden und später auch den Wettinern in Sachsen bildete er gemeinsam mit seiner Dynastie eine der großen kuralen Stützen auf dem Gebiet des Deutschen Reiches. Die Vertretung der märkischen Interessen in Kirchenfragen nahm größtenteils Friedrichs Bruder Albrecht wahr, der durch seine Funktion als Berater des Königs mit zusätzlicher Autorität auftreten und verhandeln konnte. Friedrichs Herrschaftsausbau in der Mark Brandenburg war noch nicht soweit fortgeschritten, daß er eigene Vertretungen in Rom und Basel gegenüber den märkischen Ständen durchsetzen konnte. König Sigmund hatte Friedrich zu seinem Statthalter am Basler Konzil ernannt, doch bis auf eine Reise von Dezember 1433 bis April/Mai 1434 nach Basel in Begleitung seines Vaters hielt sich sein persönlicher Kontakt mit der Klerusversammlung in engen Grenzen²³¹. Auch eine größere offizielle Gesandtschaft schickte der Kurfürst nicht nach Basel. Zwar ließen sich einige Kleriker aus den Diözesen Brandenburg, Havelberg und Lebus in Basel inkorporieren, doch scheinen sie dies gegen den Willen ihres Landesherren getan zu haben²³².

In der Zeit zwischen 1431 und 1449 votierte der Markgraf nur ein einziges Mal in einer entscheidenden Situation gegen die Kurie. Anlaß, sich gegen die Kurie zu stellen, war die Ablösung der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier, die die Kurfürsten zu einem neuen antikuralen Bund trieb. Aber selbst hier zögerte Friedrich II. Während sich die rheinischen Kurfürsten bereits am 21. März 1446 zusammenschlossen, folgten die Unterschriften Sachsens und Brandenburgs erst am 23. April.

Auf dem folgenden Frankfurter Reichstag im September 1446 hatten sich nach der Rücknahme der Absetzung der beiden Kurfürsten die Wogen bereits wieder geglättet, und es war Markgraf Albrecht, der sich auf dem Reichstag mit seiner Empfehlung, der Kurie endgültig Obödienz zu leisten, durchsetzen konnte. Als Beloh-

²³¹ SCHUSTER/WAGNER, Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten, S. 87.

²³² Vgl. dazu die Auseinandersetzungen zwischen dem Konzilsanhänger Balthasar und dem Abt von Lehnin Kapitel II 5.1.

nung für sein Engagement um die Obödienz des Reiches erhielt Albrecht in der Folge den Ehedispens für seine Hochzeit mit Margarethe von Baden²³³. Die Obödienzerklärung, die am 7. Februar 1447 im Zusammenhang mit den sogenannten Fürstenkonkordaten erfolgte, unterschrieb sein Bruder Friedrich. Die Tatsache, daß neben Friedrich II. mit dem Erzbischof von Mainz nur noch ein weiterer Kurfürst unterzeichnete, unterstreicht die Bedeutung des Brandenburgers in der proeugenianischen Fraktion.

Die Dankbarkeit der Kurie für die brandenburgische Position drückte sich in zwei größeren Privilegienblöcken aus²³⁴. Im Anschluß an die Obödienzerklärung und die damit verbundenen Fürstenkonkordate erhielten die Hohenzollern wertvolle päpstliche Gunstbezeugungen. Dem Duplikate der Fürstenkonkordate, versehen mit dem Zusatz „*pro Marchione Brandenburgensi*“, folgte eine Reihe von Rechten, darunter ein Ablass für Wilsnack, Patronats- und Nominationsrechte für die Kollegiatstifte in Stendal, Ansbach und Feuchtwang, für die Domstifte von Lebus, Havelberg und Brandenburg, Provisionserteilungen an die beiden Hohenzollernkanzler Friedrich Sesselmann und Peter Knorre für Konstanz und Augsburg bzw. Chur, die Übertragung der Einkünfte der Kalandbruderschaften und einige persönliche Vorrechte für die Angehörigen der Herrscherdynastie.

Die zweite Runde der Privilegienvergabe erfolgte am 10. September 1447. Sie stand in unmittelbarem Zusammenhang mit der endgültigen Obödienzleistung König Friedrichs III., und der damit verbundenen Annahme des Wiener Konkordats. Die Privilegien lassen sich in Bestätigungen von unter Eugen IV. ausgestellten Rechten und in neue Bewilligungen Nikolaus' V. unterteilen. Zu letzteren zählten das Nominationsrecht für die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, Privilegien zur Rechtssprechung, die Exemption des Kollegiatstifts Tangermünde von der Halberstädter Diözesanzugehörigkeit, ein neuerlicher Ablass für Wilsnack sowie die Diözese Würzburg, das Recht, gegen Anhänger Basels vorzugehen und den märkischen Nonnenklöstern Beamte vorzusetzen sowie erneut persönliche Privilegien für die Herrscherfamilien.

²³³ CDB, B V, Nr. 1.766, S. 3 f., zu den persönlichen Privilegien vgl. Kapitel III 1.

²³⁴ S. deren ausführliche Besprechung und Interpretation in den Abschnitten II und III.

Für beide Phasen gilt, daß nicht Friedrich II. als Markgraf von Brandenburg seine Obödienz oder Zustimmung versprach, sondern das Geschlecht der Hohenzollern als ganzes. Dies umfaßte auch den fränkischen Zweig der Familie mit Albrecht Achilles an der Spitze. Zwar unterzeichnete nur Friedrich II. die Obödienzerklärung, doch lag dies in seinem höheren Rang als Kurfürst begründet. Die exponierte Position Albrechts als Verhandlungspartner der Kurie machte ihn aber zu einer zumindest ebenso wichtigen Person. Dies erklärt auch, warum sich unter den päpstlichen Privilegien einige befinden, die speziell auf die Bedürfnisse der fränkischen Linie ausgerichtet waren²³⁵ oder die ausdrücklich fränkische Familienmitglieder in die Verleihung persönlicher Rechte miteinbezogen. Die bedeutenderen Rechte gingen dennoch größtenteils an den Kurfürsten, der sie geschickt für den Ausbau seiner Landesherrschaft nutzte.

²³⁵ Vgl. HENNIG, Kirchenpolitik, S. 27.

II. Rechtsgrundlagen und Herrschaftspraxis – konkrete Machtmittel der Fürsten gegenüber den kirchlichen Institutionen ihrer Territorien

*„Egomet volo esse papa, archiepiscopus, archidiaconus, decanus
in mea terra.“*

Herzog Rudolf IV. von Österreich²³⁶

Die im letzten Teil dargestellten Grundlagen stellen für die hier untersuchten Landesherrschaften Brandenburg und Burgund den Rahmen dar, innerhalb dessen sich beide Territorien entwickeln konnten. Der folgende zweite Teil zeigt auf, inwieweit Herzog Philipp der Gute und Markgraf Friedrich II. die jeweiligen Ausgangslagen nutzten, um ihren Herrschaftsausbau gegenüber den kirchlichen Institutionen ihrer Territorien voranzutreiben. Er befasst sich daher mit den zentralen Faktoren landesherrlicher Kirchenpolitik, mit der Ämter- und Pfründenvergabe, mit dem Verhältnis der Landesherrn zu Kirchen und Klöstern seiner Länder und mit der kirchlichen Gerichtsbarkeit. In exemplarischer Weise werden Einzelaspekte der Herrschaftspraxis und ihre rechtlichen Grundlagen dargelegt. Da eines der wichtigsten Fundamente für den Ausbau von Machtstrukturen im Knüpfen persönlicher Netzwerke besteht, stellen die Beziehungen zwischen dem Fürsten und den kirchlichen Amtsträgern in seinen Territorien dabei einen Schwerpunkt dar.

²³⁶ S. MGH, SS, Bd. IX, S. 832.

1. Kleriker im fürstlichen Regierungs- und Verwaltungsapparat

Unabhängig von Epochen, Regionen und Staatsformen basiert politischer Erfolg zu einem großen Teil auf der Fähigkeit, sich ein System von Vertrauten oder persönlich Abhängigen aufzubauen, von denen die eigenen Ziele mitgetragen und unterstützt werden. Was heute für Parteien, Verbände und Staaten - für Demokratien ebenso wie für Diktaturen - gilt, fand auch in den Landesherrschaften des Spätmittelalters seinen Niederschlag.

Die Form der Abhängigkeit vom Landesherrn wandelte sich im Rahmen der Ausbildung frühmoderner Staatlichkeit allerdings. Während die Lehnsabhängigkeit beständig an Bedeutung verlor, bildeten sich, parallel zu der Entstehung zentraler staatlicher Institutionen, frühe Formen von Beamtenstaaten aus. Größe und Ausmaß der zentralen Einrichtungen waren verglichen mit heutigen Maßstäben noch äußerst bescheiden und das Verhältnis zwischen Landesherrn und Amtsträger stärker personalisiert.

Mit Hilfe dieses Netzes persönlicher Beziehungen gelang es dem Fürsten oftmals, eine Brücke zwischen Zentral- und Lokalinstanzen zu schlagen. Auf der einen Seite versuchte er, Angehörige seiner Zentralverwaltung mit lokalen Ämtern zu versorgen und so indirekt auch auf lokaler Ebene mitzuentcheiden, auf der anderen Seite bezog er lokale Potentaten in seinen Rat mit ein, um disziplinierend auf sie einwirken zu können. Die Aufrechterhaltung dieses Netzwerks erforderte seitens des Fürsten den beständigen Einsatz materieller und immaterieller Werte zugunsten seiner Ratgeber und eine hohe Autorität, mit der der Fürst das System zusammenhielt.

Innerhalb dieses Systems nahm selbstverständlich auch der Klerus seine Rolle ein. Dessen Anteil in landesherrlichen Regierungs- und Verwaltungseinrichtungen ging im Laufe des 15. Jahrhunderts zwar weiter zurück, doch noch immer nahmen etliche Geistliche hohe und höchste Posten am Hofe ihres Herrschers ein. Zudem sagt der prozentuale Anteil von Klerikern nur bedingt etwas über ihren tatsächlichen Einfluß aus. Gerade im engeren Berater- und Vertrautenkreis des Fürsten fanden sich oftmals Kleriker, die großen Einfluß auf ihren Herrn ausüben vermochten. Aus-

gestattet mit einem Bischofsamt, mit Kanonikaten oder anderen kirchlichen Pfründen leisteten sie ihrem Landesherrn Dienste als Mitglieder seines Rates, als Gesandte, als Gerichtsbeisitzer und Schlichter sowie als Repräsentanten seiner Person²³⁷.

Philipp der Gute knüpfte auf der Grundlage seiner zahlreichen Nominationsrechte in den einzelnen Territorien seines Reiches ein sehr stabiles Netz von geistlichen Amtsträgern. Vor allem die von ihm eingesetzten oder dank seiner Hilfe ins Amt gelangten Bischöfe und Äbte bildeten ein wichtiges Rückgrat seiner Ratgeber- und Beamtenschaft. Gleichzeitig nahmen sie in den Regionen wichtige Funktionen wahr und stellten somit ein Bindeglied zwischen Zentral- und Regionalverwaltung dar. In den meisten kirchlichen Einrichtungen seiner Territorien konnte er daher auf Personen seines Vertrauens zurückgreifen und Stimmungen und Entscheidungen in seinem Sinne beeinflussen²³⁸.

Während Monstrelet in seiner Chronik noch davon berichtet, daß Philipp nach dem Tode seines Vaters Johann Geistliche und Laien in gleicher Anzahl um Rat gefragt und damit beide Seiten gleichberechtigt in seine politischen Überlegungen einbezogen habe²³⁹, scheint der Einfluß des Klerus während der Regierungszeit Philipps des Guten insgesamt eher zurückgegangen zu sein. Prägnantes Beispiel dafür ist die Berufung des Laien Nicolas Rolin, der Bischof Jean de Thoisy im Amt des Kanzlers

²³⁷ Trotz unbestreitbarer Fortschritte während der letzten Jahre mangelt es in der Forschung noch immer an prosopographischen Arbeiten, die sich detailliert mit dem Einsatz von Klerikern in den landesherrlichen Verwaltungsorganen Brandenburgs und Burgunds auseinandersetzen. So auch BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 80: „Wichtig wären auch ausgreifende Studien über das Verhältnis von geistlicher und weltlicher Administration.“ Insgesamt ist die Einbindung geistlicher Amtsträger in die landesherrliche Verwaltung beider Territorien mit einigen wenigen Ausnahmen nicht ausreichend erforscht, was über Brandenburg und Burgund hinaus auch für die meisten anderen spätmittelalterlichen Herrschaften gilt. Zu Burgund sind zumindest einige Einzelercheinungen über Kleriker am burgundischen Hof veröffentlicht worden, so etwa PRIETZEL, Guillaume Fillastre. Auch werden die Forschungen des DHI in Paris zu den Gagenabrechnungen des burgundischen Hofes weitere Ergebnisse zeitigen. Brandenburg betreffend interessierte die Forschung bisher vornehmlich die Karriere Friedrich Sesselmanns.

²³⁸ J. BARTIER, *Légistes et gens de finances au XVe siècle. Les conseillers des ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire*, Brüssel 1955.

²³⁹ Es ist allerdings wahrscheinlich, daß es sich hierbei nur um die Verwendung eines Topos handelt: „... le dit duc de Bourgogne rassembla plusieurs notables seigneurs des plus féables de ses pays, tant d'église comme séculiers avecque lesquels tint plusieurs détroits conseils, pour savoir comment il se avoit à conduire et gouverner selon les grandes affaires qui lui étoient survenues, et par spécial de la mort de son père.“, MONSTRELET, *Chronique*, S. 469.

von Burgund nachfolgte. De Thoisy war damit der letzte Kleriker überhaupt, der das Amt des burgundischen Kanzlers innehatte.

Zudem war in Burgund die Beteiligung von Geistlichen in den lokalen Regierungs- und Verwaltungsinstitutionen sehr stark abhängig vom jeweiligen Sozialgefüge der einzelnen Territorien. Unterschiede bestanden indes nicht nur zwischen nördlichen und südlichen, sondern auch innerhalb der zahlreichen nördlichen Gebiete. So nahmen etwa Kapitel und Abteien des Herzogtums Brabant und der Grafschaften Flandern und Artois recht intensiv am politischen Geschäft ihrer Territorien teil, wohingegen sich die Beteiligung von Geistlichen in den Grafschaften Holland und Seeland eher gering ausnahm²⁴⁰.

Die Regierungs- und Verwaltungsorgane der Mark Brandenburg waren unter den ersten Hohenzollern im Vergleich zu Burgund noch wesentlich bescheidener und einfacher organisiert. Während die Lokalverwaltung, also vornehmlich die Ämter der Landeshauptmänner, der Landvögte und der lokalen Hofrichter von Vertretern des märkischen Adels dominiert wurde, wirkten in der Zentralverwaltung neben einigen Märkern vornehmlich Franken. Die Hohenzollern hatten sie wegen ihrer besseren Ausbildung aus ihren fränkischen Stammländern in die Mark Brandenburg mitgebracht. Mit dieser Postenaufteilung zwischen Märkern und Franken gelang es den neuen Landesherren, zu Beginn ihrer Herrschaft sowohl den märkischen Adel einzubinden als auch eine effiziente Zentralverwaltung aufzubauen.

Die prestigeträchtigen Erbhofämter mit ihrem eher repräsentativen Charakter wurden dabei von einigen der führenden märkischen Adelsfamilien eingenommen. So befanden sich das Erbküchenmeisteramt im Lehnsbesitz der Herren von der Schulenburg, das Erbmarschallamt in den Händen der Herren Gänse zu Putlitz und das Erbschenkenamt im Erbe der Familie von Lützendorf. Mit diesen Funktionen waren sie ebenso wie die Inhaber der Hofämter und die Landeshauptmänner bis auf wenige Ausnahmen gewissermaßen qua Amt Mitglieder des markgräflichen Rates²⁴¹. Dieser

²⁴⁰ M. DAMEN, *Serviteurs professionnels et profiteurs loyaux. Hommes d'Église au conseil et à la chancellerie de Hollande-Zélande (1435-1477)*, in: PCEEB 38 (1998), S. 123, s. auch die Liste der Ratsmitglieder, ebenda, S. 136 f.

²⁴¹ H. SPANGENBERG, *Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter*, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 7), S. 45 ff.

wurde durch eine Vielzahl zusätzlicher Funktionsträger ergänzt. Anhand von Zeugenlisten hat Spangenberg zu Beginn des letzten Jahrhunderts versucht, die Zusammensetzung der Räte Friedrichs I. und Friedrichs II. zu rekonstruieren²⁴². Neben den bereits erwähnten Trägern der Erbhöfämter gehörten dem Rat Vertreter sämtlicher führender märkischer Adelsfamilien an: derer von Alvensleben, von der Schulenburg, von Köckte, von Arnim, von Jagow, von Bredow, von Bartensleben, von Uchtenhagen, von Bardeleben, von Krummensee und von Rohr.

Neben Angehörigen des hohen und niederen Adels stellten seit Friedrich I. auch Bürgerliche Mitglieder des markgräflichen Rates, was Namen wie Kracht, Zeuschel, Hacke oder Pfuhl belegen. Einige von ihnen, wie die Franken Heinz Kracht als Kanzler und Ulrich Zeuschel als Küchenmeister, stießen dabei bis in die höchsten Ämter vor. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts gelang dies dann auch märkischen Bürgerlichen.

Die märkische Geistlichkeit war im Rat zahlenmäßig nur gering vertreten. Spangenberg erwähnt als Ratsmitglieder lediglich die Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus, den Hochmeister des Johanniterordens sowie die Pröpste von Berlin, Brandenburg und Havelberg, einschränkend auch die Pröpste von Stendal, Bernau und Soldin²⁴³. In seiner Auflistung der Ratsmitglieder unter Friedrich II. ergänzt er noch die Äbte Johann und Nikolaus von Lehnin, Tobias von Chorin und Mauritius von Zinna sowie den Propst von Arendsee²⁴⁴. Dennoch war der Klerus im Rat eindeutig in der Minderheit, er machte nicht einmal ein Zehntel seiner Mitglieder aus. Allerdings zählten auch hier einige Kleriker wie Kanzler Friedrich Sesselmann zu den engsten Vertrauten Friedrichs II., die von ihm mit besonders wichtigen und verantwortungsvollen Aufgaben betraut wurden.

²⁴² Zum Rat Friedrichs I. vgl. AHRENS, *Residenz und Herrschaft*, S. 91 f. u. SPANGENBERG, *Hof- und Zentralverwaltung*, S. 99 ff., zum Rat Friedrichs II. s. ebenda, S. 80-86 u. G. SCHAPPER, *Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhang betrachtet*, Leipzig 1912, S. 163-190.

²⁴³ SPANGENBERG, *Hof- und Zentralverwaltung*, S. 41 f.

²⁴⁴ Vgl. Kapitel II 5.1.

1.1 Die beiden Kanzler Nicolas Rolin und Friedrich Sesselmann in der Kirchenpolitik ihrer Landesherren

Schlüsselpositionen in den persönlichen Netzwerken Philipps und Friedrichs nahmen ihre beiden langjährigen Kanzler und Vertrauten Nicolas Rolin und Friedrich Sesselmann ein. In ihnen sind die entscheidenden politischen Köpfe hinter den Fürsten zu sehen. Als der Kanzlei Vorstehende nahmen sie nicht nur in der Administration, sondern auch in der Diplomatie, der Politik und in der Öffentlichkeit wichtige Positionen ein. So stellten sie die Verbindung zwischen dem Fürsten und seinem Beamtenapparat dar. Solange sie im Vertrauen ihres Fürsten standen, konnten sie politische Leitlinien und Konzepte entwickeln, strategische Überlegungen anstellen und ihre Ideen anschließend ihrem Herrscher darlegen. Diese Einflußmöglichkeiten bestanden auch im Bereich der Kirchenpolitik. Auch hier waren es vornehmlich die beiden Kanzler, Rolin als Laie, Sesselmann als Kleriker, die die Grundzüge der fürstlichen Politik wesentlich mitbestimmten und prägten.

„Die Verdienste von Nicolas Rolin für den Staat Burgund können nicht hoch genug eingeschätzt werden. Nur mit einem Kanzler wie Nicolas Rolin konnte sich dieser Staat zu einem der reichsten und mächtigsten Europas entwickeln“, so Pradat zu Rolins Rolle in der burgundischen Politik²⁴⁵. Auch wenn die Autorin die Bedeutung Rolins leicht überzeichnen mag, ist sein Beitrag zur Entwicklung des burgundischen Mittelreiches, gerade auch was seine strukturellen Reformen der burgundischen Verwaltung anbelangt, letztlich doch unumstritten²⁴⁶. Strittig ist allerdings, ob

²⁴⁵ H.-F. PRIDAT, Nicolas Rolin (1376-1462), Kanzler von Burgund im Schrifttum von fünf Jahrhunderten, Berlin 1995, S. 137.

²⁴⁶ Zu Nicolas Rolin gibt es zahlreiche Forschungsbeiträge, so etwa J. D'ARBAUMONT, Nicolas Rolin, chancelier de Bourgogne. Notice historique sur sa famille, in: *Revue nationale de l'histoire de Belgique* 1 (1865), S. 4-14, 77-89, 110-118 u. 165-176, A. PERIER, Un chancelier au XVe siècle, Nicolas Rolin 1380-1461, Paris 1904, G. VALAT, Nicolas Rolin, chancelier de Bourgogne, in: *MSE* 40 (1912), S. 73-145, 41 (1913), S. 1-73 u. 42 (1914), S. 53-148, J. LAURENT, Les fiefs des Rolins, Beaune 1932, R. BERGER, Nicolas Rolin, Kanzler der Zeitenwende im burgundisch-französischen Konflikt 1422-1461, Freiburg 1971, C. BIGARNE, Étude historique sur le chancelier Rolin et sur sa famille, Beaune/Dijon 1860. Von den neueren Arbeiten sind vor allem PRIDAT, Nicolas Rolin, M.-T. BERTHIER, Le chancelier Rolin (1376-1462): ambition, pouvoir et fortune en Bourgogne, Précy-sous-Thil 1998 und H. KAMP, Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin, Sigmaringen 1993 (Beihefte der FRA 30).

Rolin dabei die Rolle des *spiritus rector* Philipps des Guten zugewiesen werden kann oder ob in ihm doch in erster Linie der Diener seines Herrn zu sehen ist.

Eine Reihe von Forschern sehen in Rolin einen Gegenentwurf zur Person Herzog Philipps, dessen staatsmännische Fähigkeiten und charakterliche Voraussetzungen vor allem Huizinga und seine Schüler sehr in Frage stellen²⁴⁷. Auch für Pérrier ist Rolin die notwendige Ergänzung zu einem Fürsten, der seine Selbstverwirklichung nicht primär in der Arbeit fand. Philipp habe sich so seinen repräsentativen Verpflichtungen und Vergnügungen hingeben können, während Nicolas Rolin die tagespolitischen Entscheidungen und die Verwaltungs- und Verfassungsreformen vorbereitete²⁴⁸. Chastellain sieht dies in seiner Chronik ähnlich: „*Lequel chancelier avoit été le chief de son sens (Philipps des Guten) et de sa conduite et de quoy l'honneur, la félicité et la gloire que eues avoit au monde lui estoient ensieuvyes.*“²⁴⁹. Pirenne hingegen, der Philipp den Guten insgesamt wesentlich positiver bewertet, glaubt, in Rolin nur ein ausführendes Organ auszumachen, dessen Aufgabe lediglich darin bestand, die Pläne seines Herzogs in die Tat umzusetzen²⁵⁰.

Ungeachtet der Frage, welche Rolle Rolin in den politischen Überlegungen Philipps spielte, waren seine Karriere und seine Machtfülle beispiellos. Nicolas Rolins politischer Werdegang begann bereits unter Philipps Großvater Philipp dem Kühnen und setzte sich unter seinem Vater Johann Ohnefurcht fort, für den Rolin seit etwa 1413 Gesandtschaftstätigkeiten ausführte²⁵¹. Der Tod Johanns bedeutete dann für Rolin den Durchbruch. Mit der Anklage gegen den Dauphin Karl wegen

²⁴⁷ So sprach ihm BONENFANT, Philippe le Bon, S. 24, jegliches Interesse an Finanzangelegenheiten ab, bezeichnete ihn als nachlässig und explizit als keinen Staatsmann. BONENFANTs akademisches Vorbild HUIZINGA beschrieb Philipp gar als „signalé par la soif des conquêtes, l'avarice, la perfidie, la vanité, la faste et la luxure“, La physionomie morale de Philippe le Bon, in: AB 4 (1932), S. 106.

²⁴⁸ „A ce prince partagé entre son ambition et l'amour du plaisir, ennemi du travail, orgueilleux et jaloux de sa grandeur, il fallait un ministre habile et sûr, qui pût porter le lourd fardeau du gouvernement de si vastes états, prendre pour lui les difficultés sérieuses de la politique et de l'administration, en abandonnant au souverain l'éclat extérieur et le bénéfice apparent des résultats, avoir assez d'influence sur son esprit pour le diriger en lui faisant souvent l'illusion de l'initiative, sachant lui inspirer une confiance absolue par un dévouement sans bornes, assez autorisé par son talent, son âge, l'éclat de ses services pour inspirer au prince une sorte de crainte révérentielle qui pût le dominer.“, PÉRIER, Un chancelier, S. 46. Vgl. auch MARC, L'avènement, S. 33: „Le régime de centralisation commençait. Et commençait aussi par la force des choses et par l'inspiration de Rolin.“

²⁴⁹ CHASTELLAIN, Chronique, Bd. IV, S. 216.

²⁵⁰ PIRENNE, The Formation, S. 477 f.

²⁵¹ CHASTELLAIN, Chronique, Bd. I, S. 195.

des Mordes an Johann Ohnefurcht erwarb er sich das Vertrauen des jungen Philipp und legte somit den Grundstein für ihre langjährige enge Zusammenarbeit und seinen eigenen persönlichen Aufstieg²⁵². Seit Januar 1422 ist seine ständige Mitgliedschaft im herzoglichen Rat belegt. Noch im gleichen Jahr zum Kanzler ernannt, machte sich Rolin sofort an die Aufgabe, dem burgundischen Staat zentrale Instanzen zu geben²⁵³. So schuf er mit dem Grand Conseil eine neue oberste Verwaltungsbehörde, die gleichzeitig Staatsrat, oberste Finanzbehörde und höchster Gerichtshof war. In ihm sollten nach Rolins Willen weniger Vertreter des Hochadels und der Stände, sondern mehr Legisten vertreten sein, die einen neuen, nur dem burgundischen Herrscher verpflichteten Beamtenadel bilden sollten.

Auch während der meisten Verhandlungen mit England, Frankreich, dem Reich und der Kurie war es Rolin, der die Gesandtschaften leitete. Die Verabschiedung des Friedensvertrages von Arras 1435 gilt als Rolins größter außenpolitischer Erfolg und als der Höhepunkt seiner Karriere überhaupt²⁵⁴. Während der Verhandlungen, für deren Ergebnis er von Philipp dem Guten zum Ritter geschlagen wurde, knüpfte Rolin enge Kontakte zum zukünftigen Papst Nikolaus V. Dies erwies sich in späteren Jahren bei der Durchsetzung burgundischer Anliegen als hilfreich.

Ein weiterer Beleg für Rolins wichtige Rolle am Hof Philipps des Guten war der Niedergang, den dessen Regierung erfuhr, als Philipp seinen Kanzler Ende der 1450er Jahre zunehmend isolierte. Das fein austarierte System wechselseitiger Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse brach zusammen, als Philipp dem verstärkten Einfluß der Croys verfiel²⁵⁵ und gleichzeitig wichtige Bischöfe wie Chevrot und Germain verstarben. Als Rolin 1461 starb, soll es der Chronik Chastellains zufolge besondere Zeichen gegeben haben: ein Komet ohne Schweif habe sich Herzog Philipp gezeigt, während man in Gent Geräusche aus dem Grab des heiligen Bertoul

²⁵² Vgl. PERIER, Un chancelier, S. 41.

²⁵³ Als Kanzler war Rolin gleichzeitig Vorsitzender des herzoglichen Rates, Chef der Justiz, Siegelbewahrer und oberster Finanzaufseher. Bei öffentlichen Zeremonien hatte er Anrecht auf eine Begleitung von Bogenschützen. Vgl. VALAT, Nicolas Rolin (1914), S. 57: „On peut dire que ... la compétence du chancelier est universelle et ne connaît d'autre limite que la volonté souveraine du duc.“, s. auch G. ABORD, Un chancelier de Bourgogne au XVe siècle. Nicolas Rolin, Dijon 1898, S. 15 u. E. LA-MEERE, Le Grand Conseil des ducs de Bourgogne de la maison de Valois, Brüssel 1900, S. 105.

²⁵⁴ Vgl. PRIDAT, Nicolas Rolin, S. 73.

²⁵⁵ Vgl. R. BORN, Les Croys: Une grande lignée lemuyère d'hommes de guerre, de diplomatie, de conseillers secrets, dans les coulisses du pouvoir, sous les ducs de Bourgogne et la maison d'Autriche (1390-1612), Brüssel 1981.

vernommen habe und die Kirche von Saint-Pierre wie bei einem Erdbeben erzittert sei²⁵⁶. Die Verwendung solcher literarischer Topoi verdeutlicht, welche Bedeutung der Chronist der Person Nicolas Rolins zumaß.

In welchem Umfang Nicolas Rolin eigene Familieninteressen in die Kirchenpolitik Philipps hineinzutragen und durchzusetzen vermochte, belegt neben seinen Stiftertätigkeiten in Beaune und Autun²⁵⁷ vor allem der Lebensweg seines Sohnes Jean Baptiste Rolin²⁵⁸. 1408 in Paris geboren und Patenkind Johann Ohnefurchts wurde Jeans kirchliche Karriere bereits im Kindesalter geplant. Im Alter von zehn Jahren erhielt er im Kapitel Saint-Quiriace in der alten zentralfranzösischen Marktstadt Provins seine erste Kirchenpründe. 1422 war er bereits Domherr der Kathedrale von Langres, 1430 Kanoniker und Erzdiakon von Autun sowie Priester von Saint-Marcel-lès-Chalon. In das Bischofsamt gelangte er 1431 in Chalon, um dann fünf Jahre später in das reichere Autun transferiert zu werden. Das Amt eines päpstlichen Protonotars brachte ihn auch in die Nähe der Kurie, was ihm im Januar 1449 durch Nikolaus V. die Ernennung zum Kardinal von San Stefano Rotondo eintrug und für ihn den Höhepunkt seiner Karriere bedeutete. Neben seinen kirchlichen Verpflichtungen war auch er für Herzog Philipp tätig, als dessen herzoglicher Rat und Gesandter er unter anderem nach Mantua geschickt wurde²⁵⁹. Philipp stattete ihn dafür mit weiteren Benefizien aus. Neben seinem Bischofsamt war er Abt in drei burgundischen Klöstern. Bis zu seinem Tod 1483 galt Jean Baptiste Rolin als zuverlässiger Anhänger der burgundischen Dynastie, wovon sein nach ihm benannter Sohn Jean als sein Nachfolger in Autun profitieren konnte²⁶⁰.

Was der Kanzler Nicolas Rolin von 1422 bis 1456 für Herzog Philipp den Guten bedeutete, war der Kulmbacher Friedrich Sesselmann für Markgraf Friedrich II.²⁶¹ Ebenso wie Rolin nahm er über die Leitung der Kanzlei hinaus vielfältige Auf-

²⁵⁶ CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. IV, S. 213-216.

²⁵⁷ E. BAVARD, *L'Hôtel-Dieu de Beaune 1443-1880*, Beaune 1881.

²⁵⁸ Zu Jean Rolin s. S. CASSAGNE-BROUQUET, *Le cardinal Rolin, un mécène fastueux*, in: PCEEB 38 (1998), S. 169-185.

²⁵⁹ S. M. D'ESCOUCHY, *Chronique (1420-1480)*, hg. von G. DE FRESNE DE BEAUCOURT, Paris 1863, S. 386-388.

²⁶⁰ Zu den Karrieren der Nachkommen Nicolas Rolins vgl. KAMP, *Memoria*, S. 68-70.

²⁶¹ „Wie Friedrich II. treuer Sohn der Kirche, war daher Sesselmann eine besonders geeignete Persönlichkeit, im Sinne seines Herrn die politische Gestaltung der Mark zu leiten. Kein irgend wichtiger Act

gaben als politischer Vordenker und Diplomat wahr. Auch als Repräsentant des Markgrafen trat er auf - so als Gesandter auf Fürstentagen, wie 1461 in Eger, oder bei feierlichen Anlässen wie im Jahre 1465 bei der Einführung Herzog Johanns von Bayern als neuer Erzbischof von Magdeburg. Ebenso wurde er als Unterhändler eingesetzt, der die dynastischen Interessen der märkischen Hohenzollern vertrat. 1458 trat er in Breslau auf, wo es um die Wahl eines neuen böhmischen Königs ging, 1474 handelte er in Polen den Heiratsvertrag zwischen der Prinzessin Sophia und Markgraf Friedrich aus.

Für seine Dienste, die er als Beichtvater der markgräflichen Familie auch schon Friedrichs Vater geleistet hatte, wurde er größtenteils mit Kirchenfründen entlohnt. Bereits 1417 erlangte er in den fränkischen Stammlanden der Hohenzollern jeweils ein Kanonikat im Sankt Gumbert-Stift in Ansbach und im Bamberger Stift Sankt Jacobi. Zehn Jahre später erwirkte Friedrich I. an der Kurie für ihn einen Dispens, mit der Pfarrei von Cadoltzburg über ein drittes Benefizium verfügen zu dürfen. 1430 folgten Kanonikate in den Kapiteln von Sankt Stephan in Bamberg und Sankt Johannes in Würzburg. Acht Jahre nach dem Rückzug seines Vaters machte Friedrich II. Sesselmann, der wahrscheinlich zuvor gemeinam mit anderen fränkischen Beamten in die Mark Brandenburg geholt worden war, im Jahre 1445 zu seinem Kanzler²⁶². Bei der Aushandlung der Fürstenkonkordate von 1447 war er dann derjenige, der neben dem fränkischen Kanzler Peter Knorre, dem habsburgischen Kanzler Kaspar Schlick und Markgraf Albrecht Achilles die Verhandlungen für seinen Fürsten führte und damit zu einem der wichtigsten Köpfe in der deutschen Kirchenpolitik wurde.

Sesselmann nutzte diese Gelegenheit auch zu seinem persönlichen Vorteil und ließ sich seinen Einsatz am Tag des Konkordatsabschlusses von der Kurie mit Provisionen für Kanonikate in Konstanz und Augsburg sowie für ein drittes Benefizium, das der Kollatur des Bischofs und des Kapitels von Würzburg unterlag, sowie dem nötigen Dispens von der Inkompatibilität dieser drei Benefizien vergüten. Im Zuge

des Regenten wird in damaliger Zeit ohne Sesselmanns Mitwirkung zu Stande gekommen sein.“, A. STÖLZEL, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und oberen Justizbeamten, Bd. I, Berlin 1888, neu hg. von J. REGGE, Vaduz 1989, S. 64. STÖLZEL faßt die Kirchenpolitik der ersten Hohenzollern in dem Kapitel „Die ersten Hohenzollern im Verhältnis zur Kirche. Friedrich Sesselmann“, S. 57-110, zusammen.

²⁶² Zumindest wird er erstmals 1445 als Kanzler Friedrichs erwähnt, s. CDB Suppl.-Bd., Nr. 62, S. 63.

der Verhandlungen über das Wiener Konkordat, an denen er erneut maßgeblich beteiligt war, wurde ihm von Nikolaus V. das Amt eines päpstlichen Schreibers übertragen, was ihm weitere Einnahmen einbrachte. In den Folgejahren konnte er seinen Pfründen die Pfarrei von Leuterßhusen, ein Kanonikat im Kapitel von Sankt Nikolai in Stendal, ein mit acht Silbermark dotiertes Kanonikat im Kapitel von Regensburg und die Provision für Kanonikate in Halberstadt und Magdeburg hinzufügen²⁶³.

Mit der Ernennung zum Propst und einem damit verbundenen zusätzlichen Jahresverdienst von 36 Silbermark begann im März 1453 seine Karriere im märkischen Bistum Lebus. 1455 wurde er nach dem Tode Johann von Dehrs mit Zustimmung Friedrichs II. vom Lebuser Domkapitel einstimmig zum Bischof gewählt. Zuvor hatte er auf Wunsch Friedrichs II. die erneute Bestätigung für den Besitz der Pfarrei von Leuterßhusen sowie eine erneute Anwartschaft auf ein Kanonikat im Magdeburger Domstift mit einer Präbende in Höhe von weiteren zehn Silbermark erhalten. Die Lebuser Bischofswürde war zudem mit jährlichen Einnahmen in Höhe von etwa 350 Gulden verbunden²⁶⁴, so daß Sesselmann dank der Anhäufung einer Vielzahl von Pfründen ein für Brandenburger Verhältnisse insgesamt sehr hohes Einkommen hatte²⁶⁵. Nachdem Friedrich II. 1470 sein Amt niedergelegt hatte, berief Albrecht Achilles Sesselmann, den er während vieler Gesandtschaften und Verhandlungen kennengelernt hatte, im Januar 1471 erneut zum Kanzler. Als sich Albrecht 1473 seinerseits aus der Mark zurückzog, wurde Sesselmann die Ehre zuteil, neben Albrechts Sohn Johann erneut zum Regenten der Mark ernannt zu werden²⁶⁶.

Trotz seiner Amtsgeschäfte als Kanzler der Mark Brandenburg versäumte es Friedrich Sesselmann nicht, seinem Amt als Bischof von Lebus gerecht zu werden. Aufgrund seines Engagements für das Bistum wird er von Teichmann sogar als zweiter Stifter des Bistums bezeichnet²⁶⁷. Besonderes Interesse widmete er der Ver-

²⁶³ Vgl. REPERTORIUM GERMANICUM. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien von Beginn des Schismas bis zur Reformation, Bd. IV/1: Martin V., bearb. von K. A. FINK, Berlin 1943 (ND Hildesheim 1991), Sp. 754, Bd. VI/1: Nikolaus V., bearb. von J. F. ALBERT u. W. DEETERS, Tübingen 1985, S. 133 (Nr. 1304).

²⁶⁴ K. EUBEL, *Hierarchia catholica Medii Aevi*, Bd. II, München 1914, S. 180.

²⁶⁵ Vgl. REPERTORIUM GERMANICUM, Bd. VI/1 u. Bd. VII/1: Calixt III., bearb. von E. PITZ, Tübingen 1989, S. 72 (Nr. 641).

²⁶⁶ SCHAPPER, *Die Hofordnung von 1470*, S. 164.

²⁶⁷ TEICHMANN, *Von Lebus nach Fürstenwalde*, S. 62.

breiterung der Einkommensgrundlagen des Bistums, indem er dessen Besitz restituerte und zwischen 1462 und 1482 in den Erwerb einer Reihe von Rechten und Gütern investierte²⁶⁸. Zudem war ihm viel an einer Ausdehnung der Jurisdiktionskompetenzen des Lebuser Bischofs gelegen²⁶⁹. So erhielt er 1458 ein Privileg, welches es anderen Potentaten untersagte, lebusische Stiftsangehörige an fremden Orten in Arrest zu nehmen und sie vor einem nicht für ihren jeweiligen Wohnort zuständigen Gericht zu verklagen. Zehn Jahre später folgte das Recht, eigene Strafprozesse abhalten zu dürfen²⁷⁰.

Sowohl Nicolas Rolin als auch Friedrich Sesselmann nahmen als Kanzler Philipps des Guten und Friedrichs II. eine heutigen Regierungschefs vergleichbare Position ein. Beide trieben in ihren jeweiligen Landesherrschaften ehrgeizige Struktur- und Zentralisierungsmaßnahmen voran, beide vertraten ihren Herrscher bei wichtigen Verhandlungen nach außen. Dies galt in beiden Fällen, auch wenn Rolin als Laie keinerlei Kirchenämter innehatte, ebenso für den Bereich der Kirchenpolitik. Beide Kanzler nutzten ihre Position am Hofe, um sich gerade auch im kirchlichen Bereich zu profilieren und der Nachwelt Spuren ihres Wirkens zu hinterlassen - Rolin mit seinen Stiftungen in Beaune und Autun sowie mit der Förderung seines Sohnes, Sesselmann mit seinem ausgeprägten Engagement im Bistum Lebus.

²⁶⁸ 1465 bzw. 1467 kaufte Sesselmann einen Anteil des Dorfes Tschernow und das Dorf Haselfelde, 1468 das Stadtgericht in Fürstenwalde, 1473 einen Anteil des Gutes von Zehsdorf, 1476 das Dorf Eggersdorf bei Müncheberg, und schließlich schenkte ihm Markgraf Johann 1482 als Dank für seine Verdienste die Oberlehnsherrschaft von Steinhöfel, vgl. ebenda, S. 63.

²⁶⁹ S. dazu Kapitel II 6.2.

²⁷⁰ Vgl. TEICHMANN, Von Lebus nach Fürstenwalde, S. 62.

2. Die Pfründenvergabe durch den Landesherrn

Der Fall Kanzler Sesselmanns belegt exemplarisch, wie wichtig es für den spätmittelalterlichen Landesherrn war, Kirchenpfründen zur Verfügung zu haben, um mit diesen die Kleriker unter seinen Beamten versorgen zu können. Dabei war der finanzielle Aspekt bei der Pfründenvergabe nur eine Seite. Nicht minder bedeutsam war die Tatsache, daß der Fürst mit der Vergabe der Kirchenämter über die von ihm eingesetzten Personen in die betroffenen Institutionen hineinregieren und deren Politik mitbestimmen konnte. Herrschaftskritische Positionen eines Kapitels konnten mit der Vergabe eines Kanonikats an einen treuen Anhänger des Fürsten unterhöhlt und aufgeweicht werden.

Als Versorgungsmöglichkeiten für seinen Beamtenapparat standen dem Landesherrn im Spätmittelalter im wesentlichen drei Hauptquellen zur Verfügung: die Belehnung mit weltlichen Gütern, die Vergabe von Kirchenpfründen und die direkte Zahlung von Geldern, die dem fürstlichen Haushalt aus Steuern oder sonstigen Einnahmen zuflossen. Geldleistungen waren dabei in den meisten europäischen Fürstenthäusern eher selten oder dienten nur als Ergänzung zu den Einkommen aus Lehen oder Pfründen, da sich die Steueraufkommen meist noch auf recht niedrigem Niveau bewegten und in ihrem Umfang nicht konstant waren²⁷¹.

Neben den weltlichen Steuern, die hier nicht weiter untersucht werden sollen, waren dies auch Kirchensteuern. Darunter befanden sich Erhebungen eines halben oder ganzen Zehnten auf Klöster oder auf den Klerus allgemein, der eigentlich von Steuerzahlungen ausgenommen war. Einige Fürsten ließen als Reaktion auf die Bedrohung durch die Türken nach dem Fall Konstantinopels in Abstimmung mit der Kurie Sondersteuern, sogenannte Türkensteuern erheben, die für einen gegen die Türken gerichteten Kreuzzug verwandt werden sollten. In dieser Frage hob sich unter den europäischen Herrschern besonders Philipp der Gute hervor, der sich als Verteidiger der Christenheit inszenierte und Eugen IV., Nikolaus V. und Sixtus IV. mit häufig wiederholten Kreuzzugsversprechen zu immer neuen Steuerbewilligungen

²⁷¹ Zu den Finanzen Philipps s. M.-A. ARNOULD, Une estimation des revenus et des dépenses de Philippe le Bon en 1445, in: Acta Historica Bruxellensis 3 (1974), S. 131-219.

gen verleitete. Die Steuern, die in einigen Diözesen des burgundischen Reiches auch eingezogen wurden, flossen dann allerdings in den allgemeinen Haushalt Philipps des Guten, da er seine Kreuzzugspläne nie in die Tat umsetzte und das Geld nicht zurückverlangt wurde. Als Philipp seine Gesandtschaft aus Basel zurückzog und stattdessen im September 1437 das päpstliche Konzil in Ferrara beschickte, gewährte ihm Eugen IV. zudem die Erhebung eines halben Zehnten in der Diözese von Arras sowie eines ganzen Zehnten in den gesamten Niederlanden, um die Kosten seiner Gesandtschaft zu decken, wobei die Einnahmen die Kosten bei weitem überschritten haben werden²⁷². In der Mitte des 15. Jahrhunderts bildete die regelmäßige Besteuerung des Klerus durch den Landesherren aber immer noch eher die Ausnahme. Rechtsgrundlagen für eine beständige Steuererhebung gab es für den Fürsten kaum, so daß die päpstlichen Privilegien für Sondersteuern eine wichtige Rolle spielten. Allerdings garantierten diese Privilegien zumeist nur einmalige Erhebungen, die dem Landesherren somit keinen kontinuierlichen Geldfluß sicherten.

Umso größer war daher die Bedeutung der indirekten Geldflüsse für die landesherrlichen Haushalte, darunter die an jedes Kirchenamt gebundenen Einnahmen²⁷³. Sie garantierten ihrem Inhaber bis zu seinem Tod oder der Annahme einträglicherer Ämter festgesetzte jährliche Einkünfte. Die in Frage kommenden Ämter stammten dabei aus allen kirchlichen Hierarchien. Besonders interessant waren für den Landesherren natürlich die hoch dotierten höheren Benefizien, die Kathedral- und Kollegiatkanonikate²⁷⁴. Aber auch die Benefizien im Niederkirchenbereich waren begehrt²⁷⁵. Pfarreien konnten in einigen Fällen sogar höhere Einnahmen als einige der gering dotierten Kathedralkanonikate erzielen, so etwa im Bistum Lebus. Hinzu kamen die Bischofsämter, die im nächsten Kapitel ausführlich betrachtet werden, Ämter an der Kurie in Rom, darunter auch Kardinalswürden, sowie leitende Funkti-

²⁷² Vgl. Kapitel I 3.1.

²⁷³ Vgl. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 70: „C'était le moyen le plus commode de payer un personnel fortement multiplié par le développement de leur cour et l'établissement d'institutions centrales.“

²⁷⁴ S. P. HINSCHIUS, *Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland*, ND Graz 1959, Bd. II, § 126, S. 613-616.

²⁷⁵ Ebenda, § 127, S. 616-618.

onen in den Klöstern, die ob der kommunitaristischen Verwaltung des Klostergutes aber nicht in allen Fällen mit direkten Einkünften verbunden waren.

Auf welche rechtlichen Grundlagen konnte sich der Landesherr im 15. Jahrhundert bei der Vergabe von kirchlichen Benefizien seiner Territorien nun stützen? Zwei Hauptquellen der Nominationsansprüche lassen sich ermitteln: das ererbte oder durch eigene Stiftungen erworbene Patronatsrecht und das durch päpstliche Privilegien gesetzte Recht. Das *ius patronatus laicale* entwickelte sich aus dem spätantiken Stifterrecht und dem fränkischen Eigenkirchenrecht²⁷⁶. Die Stellen in Pfarreien, Klöstern und Stiften, die auf adlige Stiftungen zurückgingen und mit Gütern des Gründers dotiert waren, unterlagen dessen Patronat. Das Patronat beinhaltete für seinen Inhaber das Nominations- oder Präsentationsrecht, also das Recht, einen Kandidaten verbindlich für die entsprechende Kirchenstelle vorzuschlagen. Gleichzeitig wies es ihm allerdings auch die Baulast, also die Verantwortung für die Instandhaltung der Kirchengebäude, zu.

Das Patronatsrecht vererbte sich innerhalb der Stifterfamilie, erfuhr im Laufe des Hoch- und Spätmittelalters aber weitgehende Einschränkungen, da die Kirche den Einfluß der Laien auf innerkirchliche Belange zurückdrängen wollte. Verpfändungen und Verkauf führten zudem zu Entfremdungen, so daß sich das Patronatsrecht im 15. Jahrhundert häufig in Händen der Kapitel, der Städte, reicher Patrizier oder adliger Familien befand. Wichtig war es daher für den Landesherrn, seine Ansprüche auf Patronate und deren Rückgewinn durchzusetzen.

Ein weiteres landesherrliches Recht, das sich, ursprünglich nur eine Gewohnheit, zu einem einforderbaren Anspruch entwickelt hatte, war das *ius primiarum precum*, das Recht der Ersten Bitte. Dieses Recht, dessen Ursprung nicht genau nachzuvollziehen ist, stand dem König oder Kaiser des Reiches nach seiner Krönung zu Gunsten einer Person seines Vertrauens für sämtliche im Reich befindlichen Benefizien zu. Das Recht, das von den Fürsten gewohnheitsrechtlich begründet wurde, fand bald eine Ausdehnung über die Krönung des deutschen Königs hinaus. So wurde das Recht auch von den Königen Englands und Frankreichs und von den

²⁷⁶ Ebenda, § 128, S. 618-639, P. LANDAU, *Ius patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. und 13. Jahrhunderts*, Köln 1975 (Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12).

deutschen Reichsfürsten ausgeübt, sogar Königinnen und Fürstinnen beanspruchten es für sich. Auch wurde die Bindung an einen Amtsantritt etwas gelockert. So konnte etwa eine Heirat oder die Geburt eines Erben Grund für die Beanspruchung einer Ersten Bitte sein. Eine Kodifizierung des Rechtes erfolgte, als sich die Fürsten vor dem päpstlichen Provisionsrecht absichern wollten, so daß König Sigmund 1437 vom Basler Konzil eine Anerkennung der Ersten Bitte und Kaiser Friedrich III. in den fünfziger Jahren ein Indult von der römischen Kurie erhielt²⁷⁷. Insgesamt konnte das Recht der Ersten Bitte aber nur eine nachrangige Bedeutung gewinnen, da sie auf die einmalige Vergabe eines Amtes oder einer Pfründe an eine einzige Person, den sogenannten *precista*, beschränkt war.

Die zweite Hauptquelle für Besetzungsrechte bestand neben dem Patronatsrecht in den päpstlichen Privilegien. Besonders seit dem Großen Abendländischen Schisma und während der Auseinandersetzungen zwischen Basel und Rom versuchte die Kurie, die europäischen Fürsten mit der Vergabe von Nominations- oder Provisionsrechten für ihre Obödienz zu gewinnen bzw. sie dort zu halten²⁷⁸. Dabei variierte das Papsttum zwischen der Vergabe von Nominationsrechten, die dem Landesherren die einmalige Besetzung einer bestimmten Anzahl von Benefizien zusicherte und der Übertragung von Patronatsrechten. Letztere sind in ihrer Bedeutung weitaus höher einzuschätzen, da sie seinem Inhaber einen dauerhaften und unbefristeten Einfluß auf die jeweiligen Pfründe zusicherten. Die Kurie verzichtete damit auf Rechte, die ihr formal noch zustanden, die sie in der Praxis vor Ort meist aber nicht mehr durchsetzen konnte.

Vor Ort waren es der Adel und die städtischen Führungsschichten, die sich dem fürstlichen Streben nach Erlangung von neuen und nach Rückgewinnung von alten Patronatsrechten widersetzten, weil sie ihre eigenen Ansprüche auf die Beset-

²⁷⁷ Dazu HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. II, § 129, S. 639-649, H. BAUER, Das Recht der Ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV., Stuttgart 1919 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 94) u. H. E. FEINE, Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZRGKA 20 (1931), S. 1-101.

²⁷⁸ Vgl. H. HILDERSCHIED, Die päpstlichen Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reiches, Emsdetten 1934, G. MOLLAT, Les graces expectatives du XIIe au XIVE siècle, in: RHE 42 (1947), S. 81-102 u. G. BARRACLOUGH, Papal Provisions, Oxford 1935.

zungen der Benefizien nicht aufgeben wollten²⁷⁹. Dabei ergab die Zusammensetzung der Kapitel ein aufschlußreiches Bild der in der jeweiligen Region entscheidenden Familien²⁸⁰. An dieser Stelle wird deutlich, daß die Pfründenpolitik des Landesherrn auch das Ziel verfolgte, den lokalen Adel in seinem Verhältnis zur Kirche und somit in seiner Position insgesamt zu schwächen und damit im Gegenzug die eigene Stellung auszubauen.

Die Pfründenvergabe machte also einen zentralen Bestandteil landesherrlicher Kirchenpolitik aus, Schubert spricht sogar von dem „wichtigsten Bereich des Themas Landesherrschaft und Kirche“ überhaupt²⁸¹. Neben den finanziellen Vorteilen bot sie dem Landesherrn die Möglichkeit, in die von ihm besetzten Ämter hineinzuregieren und die konkurrierenden politischen Gewalten zu schwächen. Für das kirchliche Leben hatte dieses System zumeist schwerwiegende Folgen, führte die zunehmende Vergabe von Kirchenpfründen an landesherrliche Räte und Beamte doch dazu, daß die Pfründeneinkünfte losgelöst von den mit ihnen verbundenen seelsorgerischen und liturgischen Pflichten betrachtet wurden²⁸².

2.1 Die Pfründenvergabe unter Philipp dem Guten

Aufgrund seiner territorialen Entwicklung standen dem burgundischen Reich Benefizien in einem beträchtlichem Umfang zur Verfügung. Da sich Philipps Herrschaftsgebiet aus ursprünglich voneinander unabhängigen Territorien zusammensetzte, stand ihm als Erben und Rechtsnachfolger das Patronatsrecht über die jeweiligen landesherrlichen Stiftungen seiner Vorgänger zu²⁸³. In nahezu jedem Territorium gab es Kollegiatstifte oder Klöster landesherrlichen Ursprungs, deren Kanonikate und Ämter nun dem Nominationsrecht Philipps unterlagen. Prominente Beispiele

²⁷⁹ „In practice, the Burgundian power could not claim a princely status unless it could normally introduce its own ecclesiastical candidates, at the expense of those sprung from and promoted by feudal society.“, C. A. J. ARMSTRONG, *Had the Burgundian Government a Policy for the Nobility*, in: *England, France and Burgundy in the Fifteenth Century*, London 1983, S. 219.

²⁸⁰ So auch SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft*, S. 8.

²⁸¹ Ebenda, S. 40.

²⁸² Zu dieser Problematik s. Kapitel II 2.1.

²⁸³ Vgl. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 69.

sind die besonders wohlhabenden Kollegiatstifte Saint-Donat und Notre-Dame in Brügge, Saint-Pierre in Lille²⁸⁴ und Sainte-Gundule in Brüssel. Hinzu kamen die Patronatsrechte im Niederkirchenbereich.

Allein in den Grafschaften Holland und Seeland unterstand ihm etwa ein Drittel sämtlicher Pfarrstellen. Hinzu kam das Präsentationsrecht für Kanonikate der Kapitel in Den Haag, Dordrecht, Gorkum, La Brielle, Oostvoorne, Geervliet, Arkel, Voorne, Puttem, Middlebourg, Zierickzee, Tholen und Reimerswaal. So verfügte Philipp der Gute allein in diesen beiden Grafschaften bereits über circa 120 von ihm zu vergebende Präbenden, was in etwa der Hälfte aller holländischen und seeländischen Kanonikate entsprach²⁸⁵. Ähnlich das Bild in der Grafschaft Namur: in den etwa 25 Kapiteln und Abteien, die ungefähr zehn Prozent des Vermögens der Grafschaft repräsentierten, konnte Philipp über die Mehrheit der Pfründen verfügen. Allein in der Hauptstadt Namur unterlagen seinem Patronatsrecht fast alle der 42 Kanonikate der drei städtischen Kapitel²⁸⁶. Dieser kurze Einblick in nur drei seiner zahlreichen Territorien reicht bereits aus, um zu verdeutlichen, in welchem Umfang sich der Herzog von Burgund bei der Vergütung seiner Beamten auf reich dotierte Kirchenpfründen stützen konnte und wie komfortabel seine Situation dank der weitreichenden Patronatsrechte bereits vor den Auseinandersetzungen zwischen Basel und Rom war²⁸⁷.

Neben dem Patronatsrecht stellten die päpstlichen Privilegien vor allem aus den 1440er Jahren für Philipp den Guten eine weitere Pfründenquelle dar. Dabei gab es zwei Arten von Gunstbeweisen: solche, die den Zugriff anderer auf die im burgundischen Herrschaftsgebiet liegenden Benefizien einschränkten, und solche, die dem Herzog oder auch seiner Frau bzw. seinem Sohn einmalige Nominationsrechte

²⁸⁴ E. HAUTCOEUR, *Histoire de l'église collégiale et du chapitre de Saint-Pierre de Lille*, 3 Bde., Lille 1896-1899.

²⁸⁵ Vgl. JONGKEES, *Staat en kerk*, S. 270 f. u. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 69 f.

²⁸⁶ Vgl. J.-F. CAULAERT, *Hommes d'Église et pouvoirs à l'époque bourguignonne: le cas du Darnau à l'avènement de la dynastie bourguignonne en Namurois*, in: PCEEB 38 (1998), S. 107 f.

²⁸⁷ J. RICHARD, *Histoire de la Bourgogne*, Toulouse 1978, S. 185: „L'anoblissement récompense les plus zélés ou les plus habiles; les bénéfiques ecclésiastiques pleuvent sur leurs enfants, et les Valois trouvent de leurs meilleurs serviteurs parmi les prélats issus de famille bourguignonne et parvenus à leurs dignités grâce à leur entregent - les Ferry et Guillaume de Clugny, Jean Germain, évêque de Chalon, Jean Jouffroy, Nicolas de Toulon et combien d'autres.“, s. auch BLOCKMANS/PREVENIER, *The Promised Land*, S. 109 f.

über eine bestimmte Anzahl von nicht näher bestimmten Pfründen verliehen. Die Erstgenannten hatten für den Herzog eine weitreichendere, wenn auch mittelbare Wirkung, stellten sie doch dauerhaft gültige Neuerungen dar, während die Letztgenannten einmalige finanzielle Erleichterungen für Philipp den Guten bedeuteten, ohne aber seine Abhängigkeit von der Kurie zu verringern.

Zunächst zu den Einschränkungen landfremden Zugriffs auf die burgundischen Benefizien: Am weitesten ging hier ein Zugeständnis, das Nikolaus V. Philipp dem Guten im Mai 1447 im Rahmen eines Privilegienkatalogs machte, mit dem der Papst an die guten Beziehungen zwischen Philipp und seinem Vorgänger Eugen anknüpfte²⁸⁸. In diesem Privileg, das auf eine Supplik Philipps zurückging, erhielt der Herzog für die Benefizien seiner Ländereien zwar kein direktes Benennungsrecht, doch wollte der Papst diese so vergeben, daß „*non preficiat personas aliene nationis, nec originarios terrarum et dominorum adversariorum suorum*“. Die Regelung galt dabei „*in beneficiis et officiis ecclesiasticis, maxime prelaturis et dignitatibus terrarum et dominorum suorum, ceterarumque ditioni et regimini et protectioni suis commissarum, aut intra sua dominia inclusarum*“ und damit, was für Philipp von großer Bedeutung war, auch in den Gebieten, die zwar schon zur Einflußsphäre des Burgunderherzogs gehörten, in denen er aber noch keine direkte Herrschaft ausübte. Damit ging das Privileg weit über das Konkordat von 1441 hinaus, dessen Gültigkeit ursprünglich nur auf die außerhalb des Königreichs Frankreich liegenden Gebiete beschränkt war²⁸⁹. Für den Fall, daß diese Klausel nicht eingehalten werden würde, sollten Philipp zumindest Entschädigungen zuteil werden, „*propter pericula et damna, que possent sibi sequi et inferri, et in casum quod inadvertenter fieret, quod per translationem vel alias debito modo debeat provideri et reparari*“. Desweiteren belegte das Privileg Philipps Anspruch, die Geschicke der katholischen Kirche an entscheidender Stelle mitbestimmen zu können. Er hatte die Kurie darum gebeten, ihm die Erhebung von Burgundern ins Kar-

²⁸⁸ Text bei TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, Quellenanhang Nr. 47, S. 292 nach ADN, B 304, Nr. 15.841, ebenso bei JONGKEES, Staat en kerk, S. 34, Anm. 5 nach ASV, REG. VAT. 385, 20r-20v.

²⁸⁹ Vgl. Kapitel I 3.1. Im April 1442 wurde die Gültigkeit des Konkordats auf die Diözesen von Besançon und Cambrai ausgedehnt, s. ASV, REG. LAT. 360, 150v-151r u. vgl. TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, S. 176.

dinalat und die Vergabe von weiteren Kurienposten an seine Anhänger zuzusagen, was Nikolaus V. in selbigem Privileg tat²⁹⁰.

Schon in den vorangegangenen Jahren hatte Philipp weitere Zugeständnisse erhalten, die landfremde Einflüsse auf die Benefizienvergabe einschränkten. Diese beschnitten zunächst vor allem die kuriale Zugriffsmöglichkeiten. Im sogenannten burgundischen Konkordat vom November 1441 räumte Eugen IV. Herzog Philipp in bezug auf die Benefizienvergabe in drei Bereichen wichtige Zugeständnisse ein²⁹¹. So garantierte er für die höchsten Kirchenämter anstelle der päpstlichen Reservationen kanonische Wahlen. Dies eröffnete Philipp dem Guten die Möglichkeit der Einflußnahme auf die Wahlkörper. Desweiteren verminderte Eugen den Einfluß der römischen Kurie, indem er auch die übrigen päpstlichen Provisions- und Reservationsrechte reduzierte. Auf die Provisionen verzichtete Eugen IV. vollständig, während die Reservationen auf die Fälle beschränkt wurden, in denen die Benefizien Kurialen zugute kamen, sowie auf Fälle, in denen Benefizien, die nicht unter das Wahlrecht fielen, in ungeraden Monaten vakant wurden²⁹².

Nun zu den Privilegien, die den Mitgliedern der herzoglichen Familie die Vergabe einer festgelegten Anzahl von Pfründen zubilligten: 1435 beauftragte Eugen IV. den Propst von Saint-Omer, einhundert Benefizien an Personen zu vergeben, die von Herzog Philipp benannt werden sollten²⁹³. Die umfangreichste Übertragung von Nominationsrechten erfolgte dann, als Philipp dem neuen Papst Nikolaus V. im März 1448 mittels einer vom Erzbischof von Besançon und Jean Jouffroy geleiteten Gesandtschaft seine Glückwünsche und seinen Treueschwur übermitteln ließ. Niko-

²⁹⁰ „Item, ut prefatus dominus dux honnoretur, supplicat domino nostro pro cardinalibus creandis, et aliis officariis in romana curia habendis, quemadmodum ad supplicationem ceterorum principum factum fuit“, ebenda.

²⁹¹ Text des Konkordats bei TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, Quellenanhang Nr. 44, S. 281-285.

²⁹² „Placet nobis gratias expectivas, sub quavis forma, in dicta natione de cetero non concedere, hactenus autem concessas per quatuor menses a die publicationis concessionis et acceptationis infrascriptorum dumtaxat durare. Item nullas reservationes dignitatum vel beneficiorum cuiusvis status, valoris et conditionis existant, generales vel speciales, facere, neque reservationibus per nos aut predecessores nostros hactenus factis uti, exceptis reservationibus corpore iuris clausis, exceptis etiam dignitatibus et beneficiis sancte romane Ecclesie cardinalium, protonotariorum Apostolice Sedis, auditoris contradictarum, correctoris litterarum apostolicarum, auditorum causarum sacri palatii, auditoris Camere Apostolice, clericorum, acolitorum, cubiculariorum, abbreviatorum ad numerum centum, scriptorum grosse ad numerum centum et unius, scriptorum primarie ad numerum XXIII, omnium verorum familiarium et continuorum commensalium nostrorum ac etiam familiarium huiusmodi annuum et singulorum Sancte Romane Ecclesie cardinalium, quamdiu duraverit eorum vera familiaritas.“, ebenda, S. 282 f.

²⁹³ ASV, REG. LAT. 331, 290v-291r u. 367, 265r-267r, vgl. DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 75.

laus honorierte dies, indem er Philipp als legitimen Besitzer seiner Territorien anerkannte²⁹⁴ und indem er Jean Chevrot, dem Bischof von Tournai, das Recht übertrug, 108 Benefizien für von Philipp dem Guten ausgewählte Personen zu reservieren²⁹⁵. Das Privileg galt für Kanonikate in Dom- und Kollegiatstiften, deren Einkommen achtzig bzw. einhundert Pfund nicht übertrafen. Reservationen, die dem Privileg widersprachen, wurden aufgehoben.

Desweiteren erhielt der Bischof von Tournai das Recht, an dreißig Personen Dispense zu vergeben, die die Inkompatibilität von Benefizien oder den Geburtsmangel aufhoben. Zwanzig Begünstigten konnte er zudem gestatten, von ihren Präbenden zu profitieren, ohne am Benefizienort anwesend sein zu müssen. Allerdings war es Philipp nicht gestattet, die Benefizien auf wenige Kapitel zu konzentrieren. Pro Kapitel durfte er je nach Anzahl der Kanonikate nur ein oder zwei Präbenden vergeben. Der Grund für diese Beschränkung ist wohl in den Ansprüchen der anderen Kollationsberechtigten zu sehen, die die Kurie, wollte sie keine Zerwürfnisse provozieren, nicht außer acht lassen durfte.

Auch Philipps dritte Frau Isabella von Portugal gehörte zum begünstigten Personenkreis. In Folge der Union mit den Griechen im Jahre 1439 erhielt sie das Recht, in den Diözesen von Besançon, Cambrai, Autun und Chalon-sur-Saône zwölf Personen ihres Vertrauens, unter denen sich zwei Angehörige von Bettelorden befinden durften, mit Benefizien auszustatten. Diplomierten Personen wurden auch zwei Pfründen zugestanden. Die von Isabella Benannten sollten unter Aufhebung aller hinderlichen Reservationen bei den nächsten eintreffenden Vakanzen bedacht werden²⁹⁶. Ein fast identisches Privileg, das ihr erneut die Besetzung von einem Dutzend Benefizien zugestand, erhielt Isabella im März 1448 von Nikolaus V.²⁹⁷

Die Übertragung einer bestimmten Anzahl von Benefizien an Mitglieder der herzoglichen Familie war dabei nichts Neues. Bereits Philipps Großvater Philipp der Kühne hatte von Papst Klemens VII. das Nominationsrecht über 120 inner- oder au-

²⁹⁴ ASV, REG. LAT. 385, 20r-21r.

²⁹⁵ ADN, B 1.941, Nr. 15.848 u. ASV, REG. LAT. 386, 38r-40v, vgl. TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 199 f., Anm. 3.

²⁹⁶ ASV, REG. LAT. 360, 103v-106r, vgl. TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 174, Anm. 4 u. J.-D. HINTZEN, *De Kruistochtplannen van Philips den Goede*, Rotterdam 1918, S. 30 f.

²⁹⁷ ASV, REG. LAT. 385, 261r-262r, vgl. TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 200, Anm. 3.

ßerhalb des Königreichs Frankreich gelegene Benefizien erhalten²⁹⁸. 1436 konnte auch Philipps Tante Margarethe von Burgund, die Witwe Wilhelms von Bayern, des Grafen von Holland, über die Vergabe von 24 Benefizien in der Grafschaft Holland verfügen²⁹⁹.

Wie wurden diese Benefizien nun für die herzogliche Verwaltung genutzt? In den Beständen der Chambre des Comptes von Lille findet sich eine Ordonnanz von 1428 mit einer Auflistung von Mitgliedern des Hôtel ducal Philipps des Guten, die er für demnächst vakant werdende Benefizien providierte³⁰⁰. Unter Angabe des Begünstigten und der Pfründe wurde festgelegt, welcher seiner Vertrauten mit welcher Kirchenstelle rechnen konnte. Diese Ordonnanz belegt, mit welcher Selbstverständlichkeit Philipp der Gute über die Benefizien in seinen Territorien verfügte und inwieweit er die durch ihn zu vergebenden Benefizien uneingeschränkt in seine Haushaltsplanungen einstellte. Desweiteren verdeutlicht sie, daß er die Pfründe nicht nur für die „gens de l'eglise de son hostel“, also Kleriker, sondern auch für „autres serviteurs et familliers d'icellui et de ses officiers principaulx“ nutzte. Er machte bei der Vergabe also nicht nur so gut wie keinen Unterschied zwischen Klerikern und Laien, sondern bedachte neben seinen eigenen Dienern auch noch die seiner ranghöchsten Beamten³⁰¹. Von diesem System der Benefizienvergabe profitierten neben der Herrscherdynastie also auch die Riege der hohen Hofbeamten. Dabei waren sie allerdings immer auf die Gunst Philipps angewiesen.

Stellvertretend für viele Dutzend ähnlicher Fälle sei an dieser Stelle nur auf zwei Bedienstete Philipps des Guten verwiesen, die von ihm als Laien mit kirchlichen Pfründen entlohnt wurden. So erhielt Philipps Leibarzt, Roland Scriver, eine Reihe von Benefizien, darunter eine Präbende im reichen und angesehenen Stift

²⁹⁸ Sich auf dieses Privileg beziehend benannte Philipp der Kühne Jean Mousquet für ein Kanonikat von Saint-Pierre in Orléans, s. ADCO, B 11.618.

²⁹⁹ Vgl. DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 75.

³⁰⁰ „C'est l'ordonnance que monseigneur de bourgogne veult garder en la collation des benefices qui sont a sa collation pour d'iceulx pourveoir aux gens d'eglise de son hostel principalement et aussi a aultres serviteurs et familliers d'icellui et de ses officiers principaulx mise sus en octobre l'an m. IIII XXVIII par laquelle maintenant mondit seigneur n'entent point soy telement obliges qu'il ne puisse d'iceulx benefices disposer a son bon plaisir outre et pardessus l'ordonnance cy escripte a la requeste d'aucuns seigneurs ou dames de son lygnayges et autres“, ADN, B 1.283.

³⁰¹ S. die Aufzählung diverser burgundischer Räte, die mit kirchlichen Ämtern versorgt wurden, DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 70-80.

Saint-Donat in Brügge, das den Burgunderherzögen in vielen Fällen als Versorgungsquelle diente³⁰². Auch Antoine Haneron, ursprünglich von Philipp als Lehrer für seine Söhne angestellt und später Ratgeber und Diplomat des Herzogs, wurde mit Kirchenpfründen entlohnt. Haneron, der 1450 zum Maître des requêtes, 1454 zum Mitglied des Großen Rates und 1456 zum Ratsherren erhoben wurde, begann seine Pfründenkarriere in Cambrai, wo er 1450 das Erzdiakonat und 1456 das Vikariat erlangte. Seine Karriere gipfelte 1467 in der Übernahme der Propstei des Stiftes Saint-Donat in Brügge, in dem auch Scrivers bereits eine Präbende innehatte.

Ergebnis dieser Politik Philipps war, wie oben bereits deutlich wurde, ein Netzwerk treuer und ihm zu Dank verpflichteter Beamter. Sie ließen sich auf Wunsch in ihren Klöstern und Kapiteln für die Vertretung einer proburgundischen Haltung einsetzen, größtenteils leisteten sie aber Dienste am Hofe Philipps³⁰³. Die Pfründenvergabe war somit gleichermaßen ein Mittel zur finanziellen Ausstattung der Zentralverwaltung als auch zur besseren Kontrolle der einzelnen Herrschaftsgebiete. Die Folgen dieser Art der Benefizienverwendung waren für das kirchliche Leben in Burgund wie auch andernorts in Europa allerdings gravierend. Die Nominati- on von Laien, die erst mit Erhalt des Benefiziums geweiht wurden, oder von schlecht ausgebildeten Klerikern sowie die Praxis der Pfründenkumulation führten dazu, daß die Begünstigten größtenteils nicht in ihrem Kapitel, ihrem Kloster oder in ihrer Pfarrei anwesend waren. Dies förderte seitens der Pfründeninhaber die Vernachlässigung ihrer religiösen Pflichten, die theoretisch mit der Übernahme eines Benefiziums verbunden waren³⁰⁴. Scharfe Kritik an diesem System leisteten daher diejenigen, die an einem funktionierenden kirchlichen Leben interessiert waren. So beschwerte sich etwa Jacques Du Clercq in seinen Mémoires: „*Tout alloit très mal en l’Eglise, car les be-*

³⁰² S. BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 150.

³⁰³ „Comme à la tête des évêchés, se trouvaient dans les États du prince, dans ceux sur lesquels s’étendait son patronage, dans ceux où il exerçait sa juridiction, une quantité de personnages tout dévoués à sa personne et à sa politique. Et de la sorte était aussi assurée l’influence de la maison de Bourgogne sur le peuple.“, DE MOREAU, Histoire de l’Église, Bd. IV, S. 81. S. auch G. ALTHOFF, Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindung im frühen Mittelalter, Darmstadt 1990..

³⁰⁴ Als ein Extrembeispiel für die Häufung von Benefizien sei Philipps Ratgeber Franz von Gent erwähnt, der neben dem Dekanat von Notre-Dame in Courtrai auch Kanonikate in Beauvais, Saint-Martin in Maastricht, Saint-Donat in Brügge, Saint-Pierre in Celles, Saint-Sauveur in Harlebeke, Notre-Dame in Termonde, die Pfarrei von Vladsloo und über Kapellen in Saint-Jean, Saint-Nicolas und Saint-Sauveur in Gent sowie in Saint-Hyppolyte in Delft, also insgesamt über zwölf Pfründe verfügte, vgl. ebenda, S. 82.

nefices estoient donnés à la requette des princes et sieurs ou par forche d'argent; et avoit ung cardinal ou ung evesque plusieurs benefices; par especial, les cardinaux tenoient en commanderie vingt ou trente que evesque, que abbayes, que priorés conventueulx; et n'y avoit nul preslat eleu par les colleges ou couvents. Plusieurs fils de prince on faisoit archevesques ou evesques sans estre prestres, et tenoient abbayes et commanderies.“ ³⁰⁵

2.2 Friedrich II. und die Kapitel von Stendal, Lebus, Havelberg und Brandenburg

Der Umfang der von Friedrich II. in der Mark Brandenburg zu vergebenden Pfründen und ihre jeweilige Dotierung waren im Vergleich zum Herzogtum Burgund weitaus bescheidener. Dies lag zum einen in den allgemeinen Unterschieden der beiden Territorien begründet: in der geringeren Fläche Brandenburgs, den geringeren Bevölkerungszahlen und dem daraus resultierenden geringeren Reichtum. Zum anderen verfügte Friedrich II. nur über die Patronate der Markgrafen von Brandenburg und nicht wie Philipp auch über Patronatsrechte in hinzugewonnenen Territorien. Selbst von den märkischen Patronaten waren der Landesherrschaft während der Regierung auswärtiger Dynastien einige entfremdet worden. Zudem hatten die Hohenzollern Schwierigkeiten, Einfluß auf die märkischen Domkapitel zu nehmen, da Brandenburg und Havelberg mit regulierten Prämonstratenser-Domherren besetzt waren und Lebus noch immer dem böhmisch-schlesischen Herrschaftsreich zuzurechnen war.

Zu Beginn seiner Herrschaft verfügte Friedrich II. im wesentlichen nur über Patronatsrechte im Niederkirchenbereich sowie in den märkischen Kollegiatstiften, von denen es zunächst drei gab: das 1377 von Karl IV. in der Schloßkapelle von Tangermünde gegründete Stift, dessen zwölf Kanonikate allesamt dem Landesherren unterstanden, das Stift Sankt Nicolai in Beuster³⁰⁶, das ob seiner äußerst geringen Dotierung nahezu völlig bedeutungslos war, und schließlich das gleichnamige Stift

³⁰⁵ J. DU CLERCQ, Mémoires sur le règne de Philippe le Bon (1448-1467), hg. von F. DE REIFFENBERG, Brüssel 1823, Bd. IV, S. 65 f., vgl. J. Absil, L'absentéisme du clergé paroissale au diocèse de Liège au XVe siècle et dans la première moitié du XVIe siècle, in: RHE 57 (1962), S. 5-44.

³⁰⁶ Zu Beuster s. L. GÖTZE, Kirchengeschichte der Stadt Seehausen in der Altmark und des Kollegiatstiftes St. Nikolai zu Beuster bis zur Reformationszeit, Seehausen 1865.

in Stendal, das wegen seiner hoch dotierten Pfründe für Friedrich wohl am attraktivsten war³⁰⁷. Das Kollegiatstift Sankt Nicolai in Stendal war 1188 von den Askanern als Grundlage für ein Bistum in der Altmark gegründet worden. Friedrich II. verfügte dort nur noch über die Vergabe der Propstei, die in der Regel einem markgräflichen Rat zugeteilt wurde, und über ein weiteres Kanonikat. Obwohl es sich auch bei den anderen Stendaler Kanonikaten um landesherrliche Stiftungen handelte, wurden diese vom Kapitel kooptativ vergeben. Insgesamt war die Ausstattung mit Benefizien für die märkische Landesherrschaft also alles andere als befriedigend geregelt.

Eines der Ziele der Kirchenpolitik Friedrichs war es folglich, seine Pfründenbasis erheblich auszubauen. Zu Beginn seiner Regierungszeit versuchte der Kurfürst, dies über päpstliche Privilegien zu erreichen. Als sich die Umsetzung der ihm übertragenen Rechte nur begrenzt als möglich erwies, gründete er in der zweiten Hälfte seiner Herrschaft neue Kollegiatstifte, so 1455 in Soldin in der Neumark und 1465 in der Cöllner Schloßkapelle. Im Jahre 1459 gründete sein Bruder Friedrich der Jüngere zudem ein Stift in Arneburg, das nach seinem Tod mit der folgenden Wiedervereinigung der Mark Brandenburg ebenfalls an Kurfürst Friedrich überging. In allen drei Stiften übte der Landesherr das alleinige Patronatsrecht aus.

Während seiner ersten Regierungsjahre ging es Friedrich II. zunächst aber primär darum, die landesherrlichen Patronatsrechte in den bestehenden Dom- und Kollegiatkapiteln mit Unterstützung des Papstes auszubauen. Für ihn waren die Brandenburger Benefizien ob ihrer geringen Einkünfte nicht von besonderem Interesse³⁰⁸. Im Februar 1447 erfuhr das landesherrliche Patronatsrecht Friedrichs II. im Rahmen der Verhandlungen um die Fürstenkonkordate zumindest formal eine erste erhebliche Ausweitung. Die Frage der Benefizienvergabe spielte in diesen Verhandlungen, was die Anzahl der Privilegien Eugens IV. anbelangte, vor allen anderen Themenbereichen eine übergeordnete Rolle. Die zweite Privilegienrunde, die im Rahmen des Wiener Konkordats am 10. September 1447 erfolgte, befaßte sich erneut

³⁰⁷ S. HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 36-48 u. L. GÖTZE, Die Propste des Domstifts St. Nicolai zu Stendal, Stendal 1863.

³⁰⁸ So auch D. BROSIUS, Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts, in: QFIAB 55/56 (1976), S. 227.

mit den wichtigeren Brandenburger Kirchenpfünden³⁰⁹. Im folgenden sollen nun die neuen Bestimmungen zur Benefizienvergabe dargestellt und soweit möglich in ihrer Umsetzung überprüft werden³¹⁰.

Auf Bitten Friedrichs II. wurde ihm und seinen Nachfolgern von Eugen IV. das Patronats- und Kollationsrecht über fünf Kanonikate und Majorpräbenden des in der Diözese Halberstadt liegenden exemten Stifts von Sankt Nicolai in Stendal übertragen³¹¹. Eugen begründete das Privileg damit, daß den Markgrafen von Brandenburg seit alters her das Patronatsrecht und folglich das Recht, Kanonikate und Präbenden von Sankt Nicolai zu vergeben, zugestanden hätte, und daß dies nur in Vergessenheit geraten wäre. Dies ist insofern zutreffend, als das Stendaler Stift eine Gründung der Askanier und somit der Rechtsvorgänger Friedrichs war. Allerdings waren dem Patronatsrecht des Markgrafen seit dem Aussterben der Askanier nur noch die Propstei nebst einem ihr 1417 zugeschlagenen Kanonikat und eine weitere auf eine landesherrliche Stiftung zurückgehende Domherrenstelle unterstellt. Die übrigen in Maior-, Mediae- und Minorpräbenden eingeteilten Kanonikate wurden durch das Kapitel selbst vergeben³¹². Auch die Rolle Friedrichs I. bei der Reorganisation der Mark und die Zerstörungen, die die Mark zu Zeiten der landfremden Herrschaft zu erleiden hatte, fanden im Privileg Erwähnung. Dort ist zu lesen, daß dem

³⁰⁹ S. Kapitel I 3.2.

³¹⁰ Auch im Bereich der Pfründenvergabe verdeutlichen die Privilegien, daß die Hohenzollern als Dynastie insgesamt der Kurie ihre Obödienz erklärten, denn eine Bulle gleichen Datums übertrug an Markgraf Albrecht und an dessen Nachfolger das Patronats- und Kollationsrecht über die Propsteien und je zwei weitere Kanonikate und Präbenden des Ansbacher Stifts Sankt Gumbert in der Diözese Würzburg und des Feuchtwanger Marienstiftes in der Augsburgener Diözese. Weitere Benefizien im fränkisch-bayerischen Bereich wurden den beiden Kanzlern Friedrich Sesselmann und Peter Knorre zugesagt. Ob es sich bei den Präbenden um Majorpräbenden handelte, läßt der Bullentext offen, s. HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 231 f. als Nr. VII im Quellenanhang.

Peter Knorre, Kanzler Markgraf Albrechts, erhielt die Provision für ein Kanonikat und eine Präbende in Chur sowie ein oder zwei weitere Benefizien, die der Kollation des Bischofs und des Kapitels von Bamberg vorbehalten waren, sowie den nötigen Dispens von der Inkompatibilität der drei Benefizien, s. ASV, REG. VAT. 365, 512r, bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 236 als Nr. XIV im Quellenanhang erwähnt. Zu den Friedrich Sesselmann übertragenen Pfründen vgl. Kapitel II 1.1.

³¹¹ „Nos igitur ... tibi ac heredibus et successoribus tuis ius patronatus ac quinque ex canonicatibus et prebendis maioribus dicte ecclesie sancti Nicolai, in qua nonnullae maiores et alie prebende fore noscuntur, illos videlicet, quos primo tunc et etiam quodocunque ac quotiens illos seu aliquos eorum inantea simul vel successive vacare contigerit, conferendi necnon omnia et singula in premissis et circa ea necessaria seu etiam quomodolibet oportuna faciendi et exequendi auctoritate apostolica tenore presentium de spetiali dono gratie perpetuo reservamus, concedimus et donamus - non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon dicte sancti Nicolai ecclesie iuramento, confirmatione apostolica vel quavis firmitate alia oboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis quibuscunque.“, CDB, A V, Nr. 326, S. 212 f. und bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 225 als Nr. III im Quellenanhang.

³¹² S. dazu CDB, A V, Nr. 334, S. 220.

Landesherrn in dieser Zeit Rechte entfremdet worden seien, diverse Personen hätten das landesherrliche Patronatsrecht für sich usurpiert³¹³. Damit übernahm die Kurie unter Eugen IV. exakt die von markgräflicher Seite vorgegebene Argumentationslinie, derer Friedrich II. bedurfte, um entfremdete oder vermeintlich entfremdete Rechte zurückzuerwerben: es sollte dem Markgrafen zurückgegeben werden, was ihm eigentlich sowieso zustand.

Am Schluß der Bulle drohte Eugen IV. zudem mit der *indignatio* Gottes und der beiden Apostel Petrus und Paulus für den Fall, daß jemand gegen die Übertragung des Besetzungsrechtes Widerstand leisten würde. Allerdings bediente sich die Kurie dabei mit der *indignatio* nicht ihres stärksten Mittels - von Bann oder Exkommunikation war nicht die Rede³¹⁴. Der Verweis auf die gewohnheitsmäßigen Rechte der Markgrafen, auf die Rolle der Hohenzollern bei der Reorganisation der Mark und die abschließende Drohung lassen vermuten, daß Friedrich bereits in seiner Supplik auf potentielle Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Privilegs verwiesen haben mag und mit den Formulierungen der päpstlichen Bulle einen zusätzlichen Druck auf seine Widersacher ausüben wollte.

Hinweise auf einen anhaltenden Widerstand in Stendal sind die Bestätigung dieses Privilegs Eugens IV. durch Nikolaus V. im September 1447³¹⁵ sowie der zwei Monate später ausgestellte Ausführungsbefehl an die Bischöfe von Ossero und Lebus und den Abt von Lehnin. Darin ernannte er diese zu Konservatoren des päpstlichen Privilegs und forderte von ihnen die Umsetzung seiner Bestimmungen ein³¹⁶. Ein weiterer Hinweis auf die geringe Exekutivgewalt der Landesherrschaft in dem Ge-

³¹³ „*Sane pro parte tua nobis nuper exhibita petitio continebat, quod licet antiquis temporibus ius patronatus seu conferendi omnes et singulos canonicatus et prebendas ecclesie sancti Nicolai in Stendel, Halberstadensis diocesis, que eidem Romane ecclesie immediate subiecta existit, ad marchiones Brandenburgenses, qui pro tempore fuerunt, ex speciali, ut verisimiliter creditur, apostolice sedis privilegio aut illas competierit, ipsique marchiones in pacifica possessione vel quasi iuris huiusmodi fuerint, tamen causantibus gerris et hostium incursibus, que partes illas ante tempus quondam Federici, genitoris tui, adeo afflixerant, ut patria illa quasi deserta videretur, et pro eo, quod predecessores quondam dicti genitoris raro in eorum dominiis personaliter resederunt ac ius huiusmodi per diversas personas usurpatum extitit, necnon de privilegio seu privilegiis marchionibus desuper concessis huiusmodi propter ipsorum antiquitatem constare non potest, ac propter ipsius iuris non-usum eidem iuri derogatum esse censetur - quare pro parte tua nobis fuit humiliter supplicatum, ut super hiis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur.*“, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 224.

³¹⁴ „*Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre reservationis, concessionis et donationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare presumpserit, indignationem omnipotentis dei et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius se noverit incursurum.*“, ebenda, S. 224.

³¹⁵ Text im Quellenanhang bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 236 f. als Nr. XV.

³¹⁶ Text ebenda, S. 255 f. als Nr. XXX.

biet um Stendal war die Einsetzung einer päpstlichen Kommission. Sie bestand aus den Bischöfen von Havelberg und Halberstadt sowie dem Magdeburger Dekan und sollte garantieren, daß Matthäus Prenne, von der Kurie mit dem Paulus-Altar der Stendaler Petrikirche providiert, in den Genuß seines Besitzes gelangte³¹⁷. Auch die Kurie verfügte in diesem Fall also nur über eine geringe Durchsetzungskraft.

Die Auseinandersetzung um die fünf Stendaler Kanonikate war auch mit der Einrichtung der Kommission noch nicht beendet. Erst im April 1452 einigten sich die Stendaler Stiftsherren und Friedrich II. auf einen Kompromiß. Der Kurfürst sollte demnach auf das ihm von der Kurie übertragene Patronatsrecht verzichten, während ihm das Kapitel seinerseits das Patronat über drei Kanonikate mit Maiorpräbenden zusagte³¹⁸. Die Kurie sanktionierte den zwischen beiden Seiten geschlossenen Vertrag im Folgejahr³¹⁹. Mit diesem Kompromiß wurde die Unabhängigkeit des Stendaler Stiftes zwar geschwächt und dieses in der Folge zunehmend dem Landesherrn unterworfen. Es gelang Friedrich II. und seinen Nachfolgern allerdings kaum, ihr Patronatsrecht weiter auszudehnen³²⁰.

Auch in den drei Domstiften von Brandenburg, Havelberg und Lebus wollte Friedrich II. seine Einflußmöglichkeiten auf die Pfründenvergabe ausweiten. So versprach ihm Eugen IV. in einem Ausführungsbefehl an die Bischöfe von Ossero, Lebus und Havelberg, die Lebuser Propstei und zwei weitere Domherrenstellen bei der nächsten Vakanz der päpstlichen Kollation zu reservieren, um sie dann mit von Friedrich zu benennenden Personen zu besetzen³²¹. Mit diesem Privileg wollte sich Friedrich seinen Einfluß auf das zumeist noch von Angehörigen schlesischer Familien dominierte Kapitel absichern. Das Lebuser Kapitel scheint der einzige Fall zu sein, in dem Markgraf Friedrich die ihm übertragenen Patronatsrechte ohne größere Schwierigkeiten für seine Beamten nutzen konnte. Die Tatsache, daß mit Friedrich

³¹⁷ CDB, A XV, Nr. 331, S. 271 f.

³¹⁸ „renunciamus ... privilegii, a predicta sede apostolica, super iure patronatus quinque prebendarum, a quibus dicta discordia originem traxit, impetratis.“, CDB, A V, Nr. 332, S. 218 f.

³¹⁹ CDB, A V, Nr. 334, S. 220.

³²⁰ Für diese Annahme spricht, daß sich unter den Stiftsherren nur wenige markgräfliche Beamte finden lassen. Die Belege HENNIGs, die das Gegenteil beweisen sollen, sind keineswegs überzeugend, vgl. HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 46-48.

³²¹ ASV, REG. VAT. 365, 518r, im CDB, A XX, Nr. 138, S. 280 f. (mit falscher Datumsangabe) und erwähnt bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 226, als Nr. IV im Quellenanhang.

Sesselmann seit 1455 eine der großen Stützen seiner Kirchenpolitik das Lebuser Bistum regierte, dürfte dabei mit Sicherheit von großer Hilfe gewesen sein³²².

Einen größeren Umfang und eine höhere politische Brisanz hatte ein weiteres Privileg, in welchem Papst Eugen Johann von Dehr, dem Bischof von Lebus, den Auftrag erteilte, die regulierten Domherren von Brandenburg und Havelberg durch vom Kurfürsten zu ernennende Weltgeistliche zu ersetzen³²³. Die Prämonstratenser-Domherren sollten dabei entweder in das Marienkloster auf dem Harlunger Berg vor der Altstadt Brandenburg oder in ein von Friedrich II. neu zu errichtendes Prämonstratenser-Kloster in Wilsnack transferiert werden³²⁴. Dabei geht aus dem Bullentext nicht eindeutig hervor, ob die Brandenburger Prämonstratenser auf den Harlunger Berg und die Havelberger nach Wilsnack gebracht oder ob die Angehörigen beider Kapitel gemeinsam an einen der beiden Orte transferiert werden sollten. Hennig stellt dieses Privileg in einen größeren Zusammenhang. Für ihn liegt es nahe, daß die Translation der regulierten Domherren bereits über einen längeren Zeitraum anvisiert war und daß die Vergünstigungen, die Friedrich II. dem Brandenburger Ma-

³²² So auch HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 58, wonach Sesselmann seine Stellung in Lebus genutzt haben soll, Verwandte in das Domkapitel aufzunehmen.

³²³ Zum Brandenburger Domstift s. W. DANNENBERG, Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenser-Domkapitels von Brandenburg, Greifswald 1912 (Diss. Phil.), G. WENTZ, Das Prämonstratenserdomkapitel St. Petri auf der Burg Brandenburg, in: Das Bistum Brandenburg, hg. von DEMS. u. G. ABB, Bd. I, Berlin 1929 (Germania Sacra I/1), S. 83-195, zum Havelberger Domstift s. G. WENTZ, Das Prämonstratenser-Domkapitel St. Marien auf der Burg Havelberg, in: Das Bistum Havelberg, hg. von DEMS., Berlin 1933 (Germania Sacra I/2), S. 129-187.

³²⁴ „... in dictis ecclesiis prefatum ordinem suppressere et extinguere ac in eis capitulum, canonicatus et prebendas, dignitates, personatus, administrationes, officia ceteraque beneficia ecclesiastica necnon mensas capitulares ad instar et similitudinem aliarum ecclesiarum secularium vicinarum creare et instituere necnon circa ipsarum Brandenburgensis et Havelbergensis ecclesiarum illorumque canonicorum et personarum in divinorum celebratione ac omnibus aliis tam spiritualibus quam temporalibus regimen, gubernationem et modum vivendi quecunque utilia statuta et ordinationes edere et facere ac omnes et singulos fratres seu personas ordinis et Brandenburgensis ac Havelbergensis huiusmodi ad beate Marie Virginis in monte prope antiquam civitatem Brandenburgensem, in quo regularis observantia viget, vel ad aliud, quod etiam dictus marchio in loco Wilsnack, Havelbergensis diocesis, fundari facere proponit, postquam fundata fuerint, transferre et inibi in fratres recipi facere. ... Nos enim ... tibi canonicatus et prebendas, dignitates, etiam post pontificalem maiores, personatus, administrationes, officia et beneficia personis, quas dictus Fredericus marchio ad id duxerit nominandas, etiam unum, duo, tria et plura alia beneficia ecclesiastica cum cura vel sine cura obtinentibus ac expectantibus, cum omnibus iuribus et pertinentiis suis auctoritate apostolica conferendi et de illis providendi, inducendi quoque per te vel alium seu alios dictas personas, quibus collationes huiusmodi feceris, vel procuratores suos earum nominibus in corporalem possessionem canonicatum et prebendarum ac dignitatum, personatum, administrationum, officiorum et beneficiorum sibi collatorum iuriumque et pertinentiarum predictorum, et defendendi inductas ... ac faciendi ipsas persona ... ad prebendas in dictis ecclesiis in canonicos recipi et in fratres“, REG. VAT 365, 516v, im CDB, A XXIV, Nr. 140, S. 430-432 (mit falscher Datumsangabe) und bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 226-229 als Nr. V im Quellenanhang. Ein Überblick über die Brandenburger Domherren findet sich bei WENTZ, Das Prämonstratenser-Domkapitel St. Petri, S. 137-147, über die Havelberger Domherren bei WENTZ, Das Prämonstratenser-Domkapitel St. Marien, S. 153-171.

rienkloster zuteil werden ließ, bereits als vorbereitende Maßnahmen für die Versetzung zu werten seien³²⁵.

Die Translation wurde damit begründet, daß „*illarum persone sub ipsius ordinis regulari observantia non vivunt, et ex certis aliis causis*“, daß mit der Zwangsversetzung der Mönche die Einhaltung der religiösen Pflichten verbessert würde und daß sie dem Seelenheil der Christen in den Städten Brandenburg und Havelberg diene. Zur Bekräftigung wiederholen sich ähnliche Formulierungen im Laufe des Bullentextes. Es wurden für die Zugeständnisse an Friedrich II. also nicht wie für Stendal landesherrliche Gewohnheitsrechte geltend gemacht, sondern religiöse Gründe angeführt.

Doch wie im Stendaler Stift Sankt Nicolai regte sich auch in Brandenburg und Havelberg Widerstand gegen den landesherrlichen Vorstoß. Sei es, daß die Domherren die mit der Translation verbundenen Einkommensverluste nicht hinnehmen wollten, sei es, daß sie die im Marienkloster seit etwa 1446 geltende strengere Observanz fürchteten, sie wollten sich der päpstlichen Weisung nicht fügen³²⁶. So wurden im September 1447 die Bestimmungen Eugens für Brandenburg und Havelberg durch Nikolaus V. wieder aufgegriffen und bestätigt. Sie wurden flankiert von zwei weiteren Bullen, die dem Marienkloster auf dem Harlunger Berg zusätzliche Einkünfte bestätigten und erneut die Gründung des Wilsnacker Klosters erlaubten³²⁷. Friedrich II. gelang es aber auch mit diesen Bullen nicht, den Widerstand der beiden Kapitel zu brechen. Die Sicht Hennigs, der Kurfürst habe mit dem Erwerb der Lebuser Kanonikate das Interesse an den Kapiteln verloren³²⁸, erscheint wenig plausibel, hatte sich Friedrich seine Rechte doch extra noch einmal bestätigen lassen. Vielmehr fehlten ihm wohl noch immer die Mittel, sein Recht vor Ort auch umzusetzen.

³²⁵ HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 62. Zu den landesherrlichen Privilegien für Sankt Marien s. Kapitel III 3.2.1.

³²⁶ Ein weiterer Grund könnte darin bestehen, daß sich zumindest das Brandenburger Domstift der Landesherrschaft des Magdeburger Erzbischofs verbundener fühlte, denn das Kapitel hatte ihn im Oktober 1437 als seinen Beschirmer angenommen, s. CDB, A XXIV, Nr. 134, S. 426 f.

³²⁷ ASV, REG. VAT. 388, 97v, im Quellenanhang bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 237 als Nr. XVI erwähnt und ebenda, Nr. XVII. Zu Wilsnack s. B. HENNIG, Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack, in: FBPRG 19 (1906), S. 391-422 u. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 68-70.

³²⁸ HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 65. Ebenso argumentiert ESCHER, Landesherr und Reformen, S. 519 in bezug auf den Erhalt der Lebuser Kanonikate: „Damit war der wichtigste Grund für die Umwandlung, die Möglichkeit, im landesherrlichen Dienst stehende Weltgeistliche mit Domkanonikaten zu versorgen, entfallen.“

Erst Joachim I. gelang es rund sechzig Jahre später, die Domherren zu einer Säkularisation der Domstifte zu bewegen. Ihnen wurde die Entbindung vom Mönchsgelübde zugesagt, während dem Markgrafen vom Kapitel Patronatsrechte eingeräumt wurden³²⁹. Der Kompromiß von 1506 sah vor, daß je vier der 16 Brandenburger und 16 Havelberger Kanonikate dem Patronat des Landesherren vorbehalten waren. Friedrich II. konnte zu seiner Zeit aber noch keinen direkten Einfluß auf die Zusammensetzung der beiden Domkapitel nehmen, was für ihn einer klaren Niederlage gleichkam. Das Nominationsrecht für die Brandenburger Bischöfe³³⁰ ermöglichte es ihm allerdings, indirekt über die Bischöfe in die Kapitel hineinzuwirken.

Die Schwierigkeiten, die Markgraf Friedrich bei der Realisierung der ihm von der Kurie zugestandenen Besetzungsrechte hatte, machen deutlich, wie ungefestigt die landesherrliche Stellung unter seiner Regierung noch war und wie kontinuierlich sich der Widerstand gegen seine Person vor Ort hielt. Zwar konnte sich der Kurfürst auf die höchste Autorität der katholischen Kirche stützen, doch gegenüber den einzelnen Stiften gelang es ihm nur bedingt, seine Rechtsauffassung durchzusetzen. Während die Landesherrschaft den Stiften die Usurpation von Rechten vorwarf und damit ihre Ansprüche begründete, verwiesen die Stifte darauf, diese Rechte rechtmäßig erworben zu haben. Da Friedrich II. seine Ansprüche nicht ausreichend beweisen konnte und die Kurie die Stifte kaum enteignen konnte, mußte sich Friedrich mit Kompromissen oder mit seinem Scheitern abfinden. Dies erwies sich für Friedrich II. als große Belastung, war er doch ob seiner äußerst geringen Einnahmen und der ohnehin schon geringen Anzahl von kirchlichen Pfründen in seinen Territorien auf jedes Patronat angewiesen. Die Gründung des Cöllner Stifts und die Übernahme der Kollegiatstifte in Tangermünde und Arneburg nach dem Tod seines Bruders erleichterten die Situation ein wenig.

Im Vergleich zu Burgund fällt auf, daß die Valois-Herzöge in einem ganz anderen Umfang in den Genuß von Nominationsrechten kamen und daß sie bei der

³²⁹ S. die beiden Ausfertigungen für Brandenburg und Havelberg im CDB, A I, Nr. 27, S. 48-53 u. A VIII, Nr. 508, S. 464.

³³⁰ S. Kapitel II 3.2.

Durchsetzung auf weniger Widerstand trafen oder diesen wesentlich konsequenter brachen. Dabei kam ihnen zugute, daß sie in der Vielzahl der von ihnen beherrschten Territorien auf landesherrliche Stiftungen zurückgreifen konnten, deren Patronatsrechte ihnen als Erbfolger der ehemaligen Dynastien zustanden. Die stärkere Position der in den einzelnen Landesteilen bereits seit ein bis zwei Generationen länger regierenden Burgunder mag auch die Verschiedenartigkeit der von der Kurie an Brandenburg und Burgund vergebenen Besetzungsrechte erklären. Während Burgund meistens eine bestimmte Anzahl von zumeist nicht näher beschriebenen Benefizien zugestanden bekam, erhielt Brandenburg genau benannte Pfründen an bestimmten Kirchorten.

Dies läßt darauf schließen, daß es Friedrich II. bei seinen Bitten um Nominationsrechte auch darum ging, im Rahmen der Etablierung seiner Dynastie gezielt den Widerstand gegen seine Landesherrschaft zu schwächen. Der rein finanzielle Aspekt der Benefizienvergabe scheint im Vergleich zu Burgund eine geringere Bedeutung gehabt zu haben. Für diese Annahme spricht auch, daß Philipp nur einmalige Nominationsrechte übertragen wurden, wohingegen Friedrich Patronatsrechte erbat, die ihm einerseits einen dauerhaften lokalen Einfluß gewährten und ihm andererseits eine größere Unabhängigkeit von der Kurie garantierten. Insofern liegt es nahe, die brandenburgischen Forderungen an diesem Punkt als etwas geschickter und nachhaltiger zu bewerten. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß Friedrich die ihm zugewiesenen Pfründen vornehmlich an seine Beamten vergab, sie also für staatliche Zwecke verwandte, während Philipp die Benefizien in stärkerem Maße auch dazu einsetzte, seine Hofbediensteten zu versorgen, sie also im eher privaten Sektor nutzte. Ebenso fällt auf, daß es im Bereich der Mark Brandenburg von den Hohenzollern nur Friedrich II. war, der von den Nominationsrechten profitierte, wohingegen in Burgund auch Isabella von Portugal und der Graf von Charolais bedacht wurden.

3. Die Bischöfe

Die wichtigsten in seinen Territorien zu vergebenden kirchlichen Würden waren für den Landesherrn zweifelsohne die Bischofsämter. Deren zumeist hohe Dotierung und die sich auf zahlreiche Felder erstreckenden bischöflichen Kompetenzen machten dabei die Hauptgründe des fürstlichen Interesses aus. Das Wirkungs- und Betätigungsfeld der Bischöfe hing zwar vom jeweiligen Amtsinhaber ab, dennoch lassen sich zwei bzw. drei Hauptbereiche ausmachen. Zunächst waren dies die Tätigkeiten, die dem Bischof als höchstem kirchlichen Würdenträger seines Bistums oblagen. Falls das Bistum über ein größeres eigenes Territorium verfügte, kamen die Aufgaben als weltliches Oberhaupt einer Landesherrschaft hinzu. Drittens erwuchsen ihm überregionale Verpflichtungen, die ihm aufgrund seiner Stellung als wichtigem Potentaten innerhalb des Territoriums, zu dem seine Diözese gehörte, gegenüber den Ständen und im Verhältnis zur Landesherrschaft zukamen.

Innerhalb seines Bistums stand der Bischof an der Spitze der Diözesanverwaltung und -gerichtsbarkeit, was es ihm ermöglichte, bis in die kleinsten kirchlichen Einheiten hinein zu regieren³³¹. Auch war es seine Aufgabe, sich einen Überblick über die kirchlichen Besitzungen auf dem Gebiet seiner Diözese zu verschaffen. Dies gewann dann an Bedeutung, wenn für den Landesherrn Listen über die Benefizien der einzelnen Diözesen erstellt wurden, wie sie etwa Guillaume Fillastre für das Bistum Tournai anfertigte³³². Auf dieser Basis konnte der Fürst bei Vorhandensein einer entsprechenden Rechtsgrundlage dann die Benefizien vergeben und kirchliche Steuern erheben. Für die Eintreibung der Steuer war in den meisten Fällen wiederum der Bischof verantwortlich.

Desweiteren oblag es dem Bischof, auch auf die Einhaltung kirchlicher Vorschriften und einen religiösen Lebenswandel der Kleriker und Mönche zu achten. Gerade im Bereich der Klöster versuchten die Bischöfe nicht selten, mit der Forderung nach einer strengeren Observanz der Ordensregeln Widerstände innerhalb der

³³¹ „L'évêque par des multiples canaux, détient une très réelle autorité dans une région souvent vaste; le solide réseau des doyens et des curés, surveillé par l'officialité, constitue un efficace relais de pouvoir jusque dans les villages.“, V. TABBAGH, Pouvoir épiscopal et pouvoir ducal dans les états des ducs Valois de Bourgogne, in : PCEEB 38 (1998), S. 15.

³³² PRIETZEL, Guillaume Fillastre, S. 152.

Klöster zu brechen, die in der Auseinandersetzung zwischen dem Basler Konzil und der römischen Kurie, zumindest was die Mendikantenorden anbelangte, eher Basel als Rom zugeneigt waren. Ziel war es dabei, die Klöster dem direkten bischöflichen Einfluß zu unterstellen und ihm die Visitations- und Reformationsrechte zu sichern.

Für den Landesherrn waren die von den Bischöfen in den Diözesen vor Ort geleisteten Dienste ebenso wichtig wie solche, die ihm die Bischöfe innerhalb seiner Regierung an seinem Hofe leisteten. Als Ratgeber, Diplomaten, Gelehrte, Gesandte und Vertraute nahmen sie innerhalb der fürstlichen Regierung auch in der Mitte des 15. Jahrhunderts noch immer eine wichtige Rolle ein³³³.

Ein weiteres bischöfliches Betätigungsfeld, das zumindest für Burgund in seiner Wirkung zu den nachhaltigsten zu zählen ist, bestand für die am Hofe beschäftigten Kleriker darin, am „Image“ ihres Fürsten zu arbeiten und zusammen mit anderen Mitgliedern des Hofes mittels der Niederschrift von Chroniken oder anderer Werke die Meinungsführerschaft in der intellektuellen Debatte innerhalb der Landesherrschaft zu übernehmen³³⁴. Die Durchsetzung der Politik der herrschenden Dynastie sollte durch ein in der Bevölkerung verbreitetes positives Bild des Landesherrn erleichtert werden. Beispiele hierfür finden sich allerdings nur für Burgund. Zu nennen sind vor allem die Eloge auf Philipp den Guten, die Jean Germain 1452 verfaßte und dem Grafen von Charolais widmete, und die Livres de la Toison d'or Guillaume Fillastres, bei denen es sich jeweils um Auftragswerke handelte. Die Verfasser erhielten für ihre Werke entsprechende Gratifikationen und wurden trotz der ihnen gemachten Vorgaben nicht völlig in ihrer Freiheit eingeschränkt, den Herzog an einigen Punkten, etwa in bezug auf seine polygame Lebensweise, zu kritisieren³³⁵. In diesen Komplex fällt auch der Einfluß, den die Bischöfe auf die Ausgestaltung der fürstlichen Messbesuche, ihrer Teilnahme an Prozessionen und Entrées, öffentlicher Gelübde sowie auf den Ablauf von Kapitelsitzungen der fürstlichen Ritterorden ausübten. Als eine Art spätmittelalterlicher Zeremonienmeister achteten sie wie in ihren

³³³ „Par leurs réflexions, ils définissent les objectifs et les tâches de l'état, et les mettent en oeuvre en jouant un rôle essentiel dans le conseil du prince.“, TABBAGH, Pouvoir épiscopal, S. 29.

³³⁴ „Le pouvoir ducal aurait alors, outre ses poètes, ses chroniqueurs et ses indicateurs, des penseurs de cour qui lui permettraient de maîtriser complètement l'activité intellectuelle dans ses états.“, ebenda, S. 23.

³³⁵ Zur Kritik an Philippe le Bon vgl. Kapitel III 1.

literarischen Werken auch hierbei darauf, daß sich der Landesherr nach außen in seiner bestmöglichen Form darstellte.

Bei einer nicht zu vernachlässigenden Minderheit von Bischöfen, die sich ganz dem Dienst am Hofe widmeten und dem Klerikeralltag ein Leben nach weltlichem Vorbild vorzogen, stellte sich in Folge der vielseitigen Aufgaben und Belastungen das bereits angesprochene Problem des Absentismus ein³³⁶. In Kombination mit der parallel dazu auftretenden Ämterhäufung führte dies zu einer Vernachlässigung ihrer religiösen und administrativen Pflichten, besonders, wenn zu dem Bischofsamt noch die Abtswürde und die Verantwortung über Klöster hinzukam³³⁷. Um in seiner Abwesenheit die Abläufe in seinem Bistum dennoch gewährleisten zu können, war es durchaus üblich, daß der Bischof Rechte, die ihm ob seiner Amtsgewalt zustanden, an seinen Generalvikar oder seinen Weihbischof übertrug.

Die Reformbewegung und mit ihr besonders das Konzil von Basel traten wegen der damit verbundenen Vernachlässigung der liturgischen Pflichten für eine strengere Beachtung und Erfüllung der bischöflichen Aufgaben ein und wandten sich so entschieden gegen die Praxis der Ämterkumulation. Vielgescholtene Beispiele sind Guillaume Fillastre, Bischof von Tournai und Kanzler vom Goldenen Vließ, sowie für Brandenburg Wedigo Gans zu Putlitz, dem mehr an der Fortführung seines ritterlichen Lebensstils gelegen war als an seinen Pflichten als Bischof von Havelberg.

3.1 Die Bischofserhebung

In der wissenschaftlichen Diskussion um das landesherrliche Kirchenregiment wird häufig die These vertreten, daß die Nomination der Bischöfe für den Landesherrn die wichtigste Etappe auf dem Weg zum landesherrlichen Kirchenregiment darstellte und daß dieses Ziel erst mit der Errichtung von Landesbistümern erreicht

³³⁶ S. Kapitel II 2.

³³⁷ So auch DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 68: „Plus l'historien s'approche de la fin du moyen âge, plus il doit constater qu'en majorité les évêques ne conviennent pas aux fonctions auxquelles les porta la faveur des souverains et des papes. Ils abandonnent le gouvernement spirituel de leur diocèse à des évêques suffragants et à des vicaires généraux. Ils ne se préoccupent guère que des questions politiques et de leurs intérêts matériels.“

sei³³⁸. Der größte Teil der Arbeiten, die sich mit landesherrlicher Kirchenpolitik beschäftigen, konzentriert sich daher auf die Frage der Nomination von Bischöfen.

Das Nominationsrecht, das seit dem Bestehen der Kirche zwischen weltlicher und geistlicher Macht und innerhalb der Kirche zwischen den einzelnen Ebenen umkämpft war, stand im Verlauf des Mittelalters bald der einen, bald der anderen Seite zu³³⁹. Das zweite Konzil von Nicaea sprach das Besetzungsrecht im Jahre 787 den Bischöfen der jeweiligen Nachbardiözesen zu und erklärte jegliche weltliche Einflußnahme für nicht rechtens. Dieser Position stand die germanische Rechtsauffassung, daß die Bischofsernennung kraft Eigenkirchenrecht allein dem König zustehe, diametral entgegen. Die mit der Investitur verbundene Vergabe von weltlichen Lehen, darunter vor allem die Reichslehen, führte zu einer Verschmelzung von geistlicher und weltlicher Funktion des Bischofs. Verpflichtet zum *servitium regis* und zur Stellung eines Heereskontingentes wurde der Bischof, perfektioniert im ottonisch-salischen Reichskirchensystem, zu einem der wichtigsten Träger der deutschen Königsherrschaft. Die im Investiturstreit gipfelnde Reformbewegung stellte diese Praxis grundlegend in Frage und forderte für den Klerus und das Volk vakant gewordener Diözesen das freie Wahlrecht ein.

Mit dem Wormser Konkordat von 1122 und der Trennung zwischen *temporalia* und *spiritualia* verzichtete die weltliche Gewalt auf die Investitur mit Ring und Stab,

³³⁸ So etwa HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 68 zum Nominationsprivileg für Friedrich II.: „In der Tat kommt diesem Privileg die größte prinzipielle Bedeutung zu. Zusammen mit dem entsprechenden Zugeständnis, das König Friedrich in eben diesen Jahren für seine österreichischen Erblande erhielt, bringt es die neue Ordnung der Beziehungen von Territorialgewalt und Kirche, den entscheidenden Anteil am Kirchenregiment, der dem weltlichen Fürstentum eingeräumt wird, am deutlichsten zum Ausdruck.“ Gleichfalls BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 29: „Die weltlichen Herren suchten ein geschlossenes Territorium unter anderem dadurch zu bilden, daß sie die Hochstifte ihres Bereichs ihrem Einfluß unterwarfen oder gar die Ausdehnung der Diözesen mit den Grenzen der eigenen Herrschaft zur Deckung brachten. ... Da die Bischöfe selbst zur Landesherrschaft strebten und nach der Hochstiftsvogtei trachteten, bildeten die Bistumsbesetzungen den wohl signifikantesten Ansatzpunkt säkularer Kirchenpolitik.“

³³⁹ Dazu HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. II, § 117-125, S. 512-613, BORGOLTE, Die mittelalterliche Kirche, S. 18-33, K. MÖRSDORF, „Bischof“, in: Lexikon für Theologie und Kirche, Bd. II, Freiburg 1958, Sp. 497-505, E. FRIEDBERG, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Leipzig 1909 (6. Auflage), § 115, S. 362-371, R. L. BENSON, The bishop-elect, Bd. I, Princeton 1968, K. GANZNER, Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln/Graz 1968 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9), BROSIUS, Päpstlicher Einfluß, S. 200-228, G. BARRACLOUGH, The Making of a Bishop in the Middle Ages, in: Catholic Historical Review 19 (1933), S. 275-319.

behielt sich aber weiterhin die Einsetzung in die weltlichen Rechte vor. Im Konkordatstext wurde zwar festgehalten, daß die Bischofswahl nun vom Klerus und vom Volk der Diözese vorgenommen werden sollte³⁴⁰, doch bereits im Laufe des 12. Jahrhunderts wurde das Wahlrecht wieder exklusiver, es ging an die Domkapitel über. 1215 wurde dann unter Innozenz III. das Bischofswahlrecht der Domkapitel auf dem IV. Laterankonzil kanonisch festgeschrieben³⁴¹ und gut zweihundert Jahre später, am 13. Juli 1433, vom Basler Konzil in dieser Form bestätigt³⁴².

Das Wahlrecht der Kapitel erfuhr mit der Ausbildung des päpstlichen Provisionsrechtes aber schon bald fortschreitende Einschränkungen. Die Provisionen, die sich auf die päpstliche Jurisdiktionsgewalt stützten, gewannen seit Innozenz IV., also seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, an Bedeutung. Während Papst Clemens V. die Fälle, in denen die Besetzung der römischen Kurie zustand, auf die *in curia* entstandenen Vakanzen ausdehnte, erfolgte unter Johannes XXII. eine Ausweitung auf alle Bistümer, die durch Absetzung, Translation, Kassation oder Postulation vakant wurden. Unter Benedikt XII. wurden die päpstlichen Provisionsrechte in dem Regelwerk der Bulle „*Ad regimen*“ zusammengefaßt. Ihre Festlegungen wurden für das Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation nach der Auseinandersetzung zwischen der Kurie und dem Konzil von Basel im Wiener Konkordat von 1448, das formal zwar das Wahlrecht der Kapitel retablierte, mittels einer Vielzahl von Ausnahmeregelungen aber im wesentlichen übernommen. Seinen Höhepunkt fand das päpstliche Reservationsrecht dann 1363 im Erlaß der Generalreservationsen durch Urban V., die dem Papst in allen Bistümern, die über ein Jahreseinkommen von über 200 Florinen verfügten, das Besetzungsrecht zusprachen³⁴³. Für die Kurie bedeutete das Reservationsrecht eine wichtige Einnahmequelle, da die Provision an die Zahlung von Taxgeldern, den Annaten, gebunden war. Diese waren in Höhe eines Jah-

³⁴⁰ QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES PAPSTTUMS, Bd. I, S. 296 f. Zum Wahlrecht der Domkapitel s. G. VON BELOW, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Berücksichtigung auf Deutschland, Leipzig 1883 u. K. GANZER, Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZRGKA 88 (1971), S. 22-82 u. 89 (1972), S. 166-197 u. DERS., Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: THQS 47 (1967), S. 60-87.

³⁴¹ A. KINDERMANN, Das landesfürstliche Ernennungsrecht, Warnsdorf 1933, S. 85 f.

³⁴² Text in den MONUMENTA CONCILIORUM GENERALIUM SAECULI XV, Bd. II, S. 398 ff. u. MANSI, Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio, Bd. XXIX, S. 56 ff.

³⁴³ Zu den Exemtionen s. FRIEDBERG, Lehrbuch, § 72, S. 215 f.

reseinkommens vom neu ernannten Bischof nach Rom zu entrichten. Erst die Schismen des 14. und 15. Jahrhunderts setzten der Ausweitung der päpstlichen Zugriffsmöglichkeiten ein Ende, da die weltlichen Mächte die konkurrierenden Päpste gegeneinander ausspielen konnten. Für das 15. Jahrhundert muß allerdings die Frage gestellt werden, inwieweit es sich bei den päpstlichen Reservationen lediglich um den kurialen Anspruch einer *plenitudo potestatis* handelte, der vor Ort in den Territorien mangels eigener Autorität nur noch mit der Unterstützung des Landesherrn umgesetzt werden konnte³⁴⁴.

Welche Möglichkeiten, Einfluß auf die Bischofserhebungen zu nehmen, standen dem Landesherrn nunmehr zur Verfügung? Zum einen konnte er sich direkt an die Kurie wenden, die, wie wir gesehen haben, dank ihres ausgedehnten Reservationsrechtes zumindest formal auf die allermeisten Besetzungen Zugriff hatte. Der Fürst konnte dem Papst seinen persönlichen Favoriten zur Provision anempfehlen und darauf hoffen, daß dieser seiner Bitte Folge leistete. Schwierig wurde es, wenn sich mehrere konkurrierende Fürsten für ein Bistum interessierten und in Rom vorstellig wurden. In diesem Fall war der Fürst genötigt, dem Papst gewisse Vorteile in Aussicht zu stellen, damit dieser seinen Kandidaten unterstützte.

Eine zweite Möglichkeit bestand darin, Einfluß auf die Wahlkörper, also auf die Domkapitel zu nehmen. Dies konnte durch die Ausübung von Druck oder sogar Gewalt auf die Kapitelmitglieder oder durch die Infiltration der Wahlkörper mit eigenen Anhängern geschehen. Außerdem war es dem Fürsten möglich, den Kandidaten oder den Gewählten des Kapitels abzulehnen, indem er vor der Kurie seine *dignitas*, seine *idoneitas* oder die Rechtmäßigkeit seiner Wahl in Frage stellte. Eine dritte und letzte Einflußmöglichkeit bestand für den Fürsten in der Berufung auf das bereits erwähnte Recht der ersten Bitte, das *ius primariorum precum*³⁴⁵.

Bei allen drei Möglichkeiten handelte es sich nicht um dauerhaft gleichbleibende schriftlich fixierte Rechte. In jedem einzelnen Fall mußte sich der Landesherr

³⁴⁴ „Schon aus mangelnder Kenntnis der lokalen politischen Verhältnisse konnten die Päpste in der Regel nicht mehr oder weniger selbstherrlich in die Landespolitik, die den Rahmen für die Bistumsbesetzungen bildete, eingreifen; vielmehr verschafften sich die örtlichen Parteien päpstliche Mandate, um sie in ihrem Streite nach eigenem Ermessen zu verwenden oder auch nicht zu verwenden, also totzuschweigen.“, PITZ, Die römische Kurie, S. 223.

³⁴⁵ S. Kapitel II 2.

nach Rom wenden oder die Domkapitel überzeugen. Je nach aktueller politischer Konstellation konnte der Papst, der zumindest in den papstnahen Landschaften auch noch eigene Kandidaten versorgt sehen wollte, der einen oder anderen Seite den Vorzug geben. Das Fehlen eindeutiger und von Ausnahmen freier Regelungen bedeutete für die weltliche Seite eine beständige Unberechenbarkeit bei der Nachfolge vakant gewordener Bistümer.

Günstiger war es daher für den Fürsten, eine Rechtsgrundlage für die Bischofsnominierungen in seinen Territorien zu gewinnen. Nur so konnte er unabhängig von den Schwankungen im Verhältnis zur Kurie, zum Königtum und zu den Wahlkörpern der Bischofskirchen werden. Quelle eines solchen Rechts konnte wiederum nur die Kurie sein, die es mittels eines Privilegs oder eines Konkordats an den Landesherrn übertrug. In Folge der Krise des Papsttums während des Basler Konzils gelang dies den Königen von Frankreich und Spanien, den Habsburgern in ihren Stammländern und einer Reihe von Territorialherren, darunter auch den Markgrafen von Brandenburg.

3.2 Das brandenburgische Nominationsprivileg von 1447

In der Forschungsliteratur zum Thema Landesherrschaft und Kirche findet das Privileg vom September 1447, in dem Nikolaus V. Friedrich II. das Nominationsrecht über die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus aussprach, neben einem ähnlichen Privileg für Friedrich III. von Habsburg häufig Erwähnung als Beispiel für die Übertragung kirchlicher Rechte an den Landesfürsten³⁴⁶. Auch die brandenburgische Landesgeschichte beschäftigt sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in einer Reihe von Beiträgen mit dem Verhältnis zwischen den Markgrafen und den drei märkischen Bischöfen³⁴⁷. Es mag an der Griffigkeit des Themas und an seiner hohen

³⁴⁶ So bei HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. II, S. 610, Anm. 14, G. WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, in: Das Bistum Brandenburg, Bd. I, hg. von DEMS. u. G. ABB, Berlin/Leipzig 1929, S. 11, BROSIUS, Päpstlicher Einfluß, S. 221, BÖCKER, Die Festigung der Landesherrschaft, S. 192-196, RANKL, Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment, S. 83, KINDERMANN, Das landesfürstliche Ernennungsrecht, S. 89, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 68. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 71, bezeichnet das Privileg als „bedeutsamstes Zugeständnis“ der Kurie.

³⁴⁷ S. folgendes Kapitel.

symbolischen Bedeutung liegen, daß sich die Forschung mit der Frage der Nomination durch den Landesfürsten mehr als mit allen anderen Themenbereichen des landesherrlichen Kirchenregiments befaßt hat.

Dabei wird die landesherrliche Nomination häufig mit der Frage der Landsässigkeit oder der Reichsunmittelbarkeit der drei märkischen Bistümer verknüpft und das Privileg sowie seine Umsetzung als Indiz für oder gegen die Landsässigkeit interpretiert. Vor einer abschließenden Interpretation werden jedoch zunächst der Inhalt und die Vorgeschichte des Nominationsprivilegs Nikolaus' V. sowie dessen Wirkung während der Regierungszeiten Friedrichs II. und seiner Nachfolger dargestellt.

Friedrich II. erhielt das Privileg zusammen mit einer Reihe weiterer Zugeständnisse im Rahmen des Wiener Konkordats. Es übertrug dem Hohenzollern das Recht, der Kurie im Falle der Vakanz für die Nachfolge in den Bistümern von Brandenburg, Havelberg und Lebus *personae ydoneae* und dem Kurfürsten *gratae et fideles* zu nominieren³⁴⁸. Begründet wurde die Vergabe damit, daß seine Vorgänger „*ad ipsas ecclesias singularem devotionis et dilectionis affectum*“ gezeigt hätten und daß „*castra et bona predictarum ecclesiarum in tuo hereditario dominio pro maiori parte sunt constituta.*“ Als weiterer Grund wurde angeführt, daß Personen, die dem Volk oder den Fürsten als Bischof nicht genehm waren, verhindert werden sollten, da dies in der Vergangenheit bisweilen vorgekommen wäre³⁴⁹. Innerhalb des kurzen Textes wird an zwei Stellen deutlich, daß die Kurie das Recht nicht auf Dauer an die Hohenzollern vergab, sondern daß es auf die Lebenszeit Friedrichs beschränkt war³⁵⁰.

Wenn es, wie einige Autoren vermuten, zutrifft, daß die märkischen Bischöfe bereits unter Friedrichs Vorgängern landsässig waren, stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, warum der Kurfürst das Nominationsprivileg dennoch von der Ku-

³⁴⁸ ASV, REG. VAT 388, 36r, bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. XXI aufgeführt.

³⁴⁹ „... *quia vacantibus Brandenburgensi, Havelbergensi et Lubucensi ecclesiis aut earum aliqua nonnulla scandala hactenus in illis partibus intelleximus fuisse suborta propterea que ipsis ecclesiis de personis vel populis vel principibus, qui pro tempore fuerint, minus gratis per electionem vel alias provisum extiterat.*“, ebenda.

³⁵⁰ „... *ne tuo tempore similia contingant*“ und „... *ipsis ecclesiis providere ad tempora vite tue.*“, ebenda. Auch das Nominationsrecht für die Bistümer seiner Stammlande, das König Friedrich III. als Lohn für seine Rückkehr unter die römische Obödienz erhielt, war auf dessen Lebenszeit beschränkt, vgl. J. CHMEL, Geschichte Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian I., Bd. I, Hamburg 1840, S. 201.

rie erbat. Seine „Wunschliste“ im Zusammenhang mit den Fürstenkonkordaten und der Anerkennung des Wiener Konkordats konnte nicht endlos lang sein³⁵¹. Ging es ihm also nur darum, sein praktisch bereits seit längerem bestehendes Recht nur formalrechtlich korrekt abzusichern, oder wollte er eine unklare Situation, in der die Besetzung der Bistümer von persönlichen Konstellationen und glücklichen Umständen abhängig war, beenden? Ein Blick auf das Verhältnis zwischen Landesherren und Bischöfen vor der Machtübernahme der Hohenzollern und auf den Ablauf der Besetzungen unter Kurfürst Friedrich I. wird darauf Antworten geben.

Die Askanier griffen in den reichsunmittelbar gegründeten Bistümern von Havelberg und Lebus verstärkt in die Bischofserhebungen ein. Besonders seit der Wahl des Askaniers Erich zum Erzbischof von Magdeburg setzten die Landesherren mit dessen Unterstützung für einige Jahre ihre Politik gegenüber den Domkapiteln durch. Die Opposition der Kapitel mündete unter Bonifaz VIII. in einen Vertrag zwischen der Landesherrschaft und den Domstiften, der die Stellung der Kapitel restituierte. Das formal freie Wahlrecht wurde durch das päpstliche Provisionsrecht aber systematisch ausgehöhlt. Wittelsbachern und Luxemburgern gelang es bei stetig abnehmender Macht der Kapitel, ihren Einfluß an der Kurie für die Provision ihrer Kandidaten geltend zu machen.

Diese Politik setzte sich auch nach der Machtübernahme durch die Hohenzollern fort. Noch bevor Friedrich I. von König Sigmund endgültig mit der Mark belehnt worden war, griff er bereits 1414 in die Bischofserhebung in der Nachfolge Hennings von Bredow in Brandenburg ein³⁵². Das Domkapitel hatte Nikolaus von Burgsdorff zum Bischof gewählt, der Favorit Friedrichs war Johann von Waldow, Bruder des gleichnamigen märkischen Kanzlers. Mit Friedrich von Grafeneck hatte König Sigmund noch einen dritten Kandidaten für die Nachfolge Bredows aufgestellt. Mit Hilfe der Kurie konnte Friedrich seinen Kandidaten durchsetzen. Auch bei den folgenden Besetzungen gab es ein Zusammenspiel von Landesherrn und Papst.

³⁵¹ KURZE sieht in der kirchenpolitischen Situation von 1447 eine gute Gelegenheit, „die einzelnen Vorstellungen und Forderungen zu kumulieren“, *Das Mittelalter*, S. 83. Für HENNIG, *Die Kirchenpolitik*, S. 69, sind die Privilegien von 1447 „unmittelbarer Ausdruck der Bedürfnisse der Staatsgewalt auf kirchlichem Gebiet“.

³⁵² S. DIE MAGDEBURGER SCHÖPPENCHRONIK, in: *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Bd. VII: Magdeburg, Leipzig 1869, S. 341.

Wer Bischof werden wollte, bedurfte der kurfürstliche Fürsprache an der Kurie³⁵³. Diese Entwicklung kulminierte 1427 in der Besetzung des Havelberger Bischofsamtes in der Nachfolge Ottos von Rohr. Der vom Kapitel gewählte Konrad von Lintorff sah sich dazu genötigt, sich dem Markgrafen in schriftlicher Form zu unterwerfen, um so dessen Unterstützung an der Kurie zu gewinnen³⁵⁴. Friedrich I. verfügte allerdings nicht über ein formales Nominationsrecht. Seine Einflußmöglichkeiten beruhten allein auf seinem guten Verhältnis zur Kurie, die in jedem einzelnen Fall dem vom Kurfürsten getragenen Kandidaten ihre Zustimmung geben oder verweigern konnte. Als der Einfluß der Kurie zurückging, fand dieses System sein Ende.

In der Zeitspanne des Basler Konzils kam es in der Mark Brandenburg, die währenddessen die Regierungswechsel von Friedrich I. zu Johannes und von Johannes zu Friedrich II. erlebte, zu drei Vakanzen. Diese betrafen allesamt das Bistum Lebus. Die Art und Weise, in der die Vakanzen beendet wurden, belegt, daß die Basler Reformideen auch in den märkischen Diözesen ihren Niederschlag gefunden hatten³⁵⁵. In allen drei Fällen läßt sich weder eine kurfürstliche Nomination, noch ein Ratsdienst des Kandidaten beim Landesherrn nachweisen. 1443 gelangte mit Johann von Dehr, Gesandtem des Kurfürsten von Sachsen am Basler Konzil, sogar ein Nichtmärker in die Bischofswürde. Das Lebuser Domkapitel scheint in allen drei Fällen von seinem freien Wahlrecht Gebrauch gemacht zu haben, ohne dabei vom Kur-

³⁵³ „Die Stimme des Markgrafen gab den Ausschlag, ob der vom Kapitel Gewählte in Rom bestätigt wurde oder nicht.“, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 83.

³⁵⁴ „Wir Cunrad Lintorff, Erwelter des Stifts und Bistums zu Habelberg, bekennen und tun kunt gen allermeiniglich mit disem brieff, ob das were das wir durch furderung, gnade und gunst des irleuchten fursten unsers gnedigen Herren, Hern fridrichs, marggraven zu Brandeburg etc. und burggrave zu Nuremberg, zu dem stiftte und bistume Habelberg kömen und von unserm Heiligen vater dem Babst bestetigt würden, so sullen und wollen wir als ein bischoff under unserm bischofflichen insigel verbriefen und verschreiben in aller der masse, als hie nachgeschriben stet, zum ersten, das wir uns mit dem vogenanten Stifte und Bistume zu Havelberg mit allen unsern slossen, steten, landen, leuten und undertanen zu dem vogenanten Hern fridrich und Hern johansen seinem sone etc. und zu allen iren erben, unsern gnedigen herren, setzen und tun sullen und wollen, und auch damit bey in bleiben, ja beholffen, beraten und beystendig sein, wider allermeniglich nymand aufsgenomen. Sunderlich sullen und wollen wir auch alletzeit iren fride und unfride liben und halten, mit allem dem was wir vermögen, und uns in dheimen sachen wider sie nicht setzen noch tun in dheim weise on all argk. Nemlichen sollen sie auch widerumb uns, unser land und leute getreulich schützen, schirmen und verteydingen, als ander die iren, wo sie anders unser zu recht mechtig sein, on alles geverde. ...“, CDB, A II, Nr. 63, S. 487. S. dazu H. HÄDICKE, Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg, Naumburg 1882, S. 50. Zu Konrad von Lintorff sowie Friedrich Krüger und Johannes von Beust, seinen beiden Vorgängern in Havelberg aus dem gleichen Jahr, vgl. G. WENTZ, Das Hochstift Havelberg, in: Das Bistum Havelberg, hg.von DEMS., Berlin 1933 (Germania Sacra I/2), S. 62-66.

³⁵⁵ Ein Überblick über die Bistumsbesetzungen in Lebus findet sich bei TEICHMANN, Von Lebus nach Fürstenwalde, S. 56-65.

fürsten erfolgreich bedrängt worden zu sein. Darin ist auch der Grund zu sehen, warum Friedrich II. von Nikolaus V. das Nominationsprivileg erbat: nicht, um einem praktisch geltenden Recht eine formale Grundlage zu verpassen, sondern um verlorenen Einfluß zurückzugewinnen.

Das 1447 erhaltene Nominationsprivileg konnte Friedrich II. während seiner noch verbleibenden Herrschaftszeit in nur drei Fällen nutzen. Erstmals 1455, als sein Kanzler Friedrich Sesselmann zum Bischof von Lebus ernannt wurde, dann 1459 nach dem Tode Stephan Bodeckers in Brandenburg³⁵⁶, als Friedrich Dietrich von Stechow nominierte, und letztlich 1460, als Wedigo Gans zu Putlitz Bischof von Havelberg wurde. Der Kurfürst vollzog diese Besetzungen mit Nachdruck, aber auch unter Wahrung des Ansehens der Domkapitel³⁵⁷.

Im Fall von Sesselmann scheint sich das Lebuser Kapitel noch vor einer kurfürstlichen Nominierung auf die Person des märkischen Kanzlers, der seit 1453 bereits Dompropst war, geeinigt zu haben. Die „freie“ Wahl nahm den Willen Friedrichs II. also gewissermaßen vorweg³⁵⁸. Bei der Nachfolge Stephan Bodeckers machte Friedrich dem Brandenburger Kapitel in einem Schreiben deutlich, daß er den *„wirdigen unnsern Rat und liben getrewen“* Dietrich von Stechow, auch dieser bereits Dompropst, kraft des päpstlichen Privilegs zum Bischof nominiert habe³⁵⁹. Er überließ es aber dem Kapitel *„ab Ir welch wale doruber thun würdet, als wir meinen nicht not sey“* allerdings unter der Bedingung, *„das Irs so fur nehmet, das wir an unnsere freyheit und begnadung nicht gelezet noch gekrenckt werden“* und *„dem Stifft furder nicht muhe und arbeyt dovon entstee“*. Als einziger der drei von Friedrich ernannten Bischöfe ist Wedigo Gans zu Putlitz nicht zu den kurfürstlichen Ratgebern oder zum näheren Beamtenumfeld Friedrichs zu zählen. Als Mitglied des mächtigsten Adelsgeschlechts der

³⁵⁶ Zu Bodecker s. WIGGER, Stephan Bodecker u. WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, S. 46-49.

³⁵⁷ So auch KURZE, Das Mittelalter, S. 84: „Während seiner noch mehr als zwanzigjährigen Regierung hat Kurfürst Friedrich konsequent, aber ohne provozierende Härte das Recht der Bischofsnominierung angewandt.“ S. auch HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 87: „In der Tat scheinen seitdem die Markgrafen bei ihren Nominierungen in der Regel diesen Weg, der den Kapiteln wenigstens den Anschein ihres wichtigen Rechtes ließ, eingeschlagen zu haben.“

³⁵⁸ Dazu HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 85 f. (ohne Quellenbeleg).

³⁵⁹ „... So haben wir mercklich freyheit und begnadung vonn unnserm heiligen vater dem pabst, als Ir villicht wol wisset, das wir ein ander persone czu nominiren und zu nennen habenn, und wen wir nennen, das der zu bischoff von unnsere heiligen vater pabst confirmieret und uffgenommen sol werdenn.“, CDB, A VIII, Nr. 462, S. 417. Zu Dietrich von Stechow s. WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, S. 49 f.

Prignitz vertrat er den Lokaladel, der im unabhängigeren Havelberger Domkapitel noch immer eine einflußreiche Stellung einnahm. In der Provision Wedigos, mit der Friedrich das Wahlrecht des Kapitels aussetzte, ist wohl ein intelligenter Schachzug des Kurfürsten zu erblicken, traf seine Wahl doch auf einen Kandidaten, gegen den das Kapitel nichts einwenden konnte, während er mit seinem Vorgehen sein Provisionsrecht unterstrich³⁶⁰.

Da die römische Kurie unter Nikolaus V. in der Zwangslage von 1447 die Gültigkeit des Provisionsprivilegs auf die Lebenszeit Friedrichs II. begrenzt hatte, stellt sich die Frage, ob seine Nachfolger das Provisionsrecht für die drei märkischen Bistümer weiterhin beanspruchten und ob sie dieses gegenüber den Wahlkörpern auch durchsetzen und das kanonische Recht der Domkapitel dauerhaft unterbinden konnten³⁶¹.

Dem ersten Fall nach Albrechts Regierungsantritt kam dabei eine besondere Bedeutung zu. Die erste Vakanz trat nach dem Tode Dietrichs von Stechow 1472 in Brandenburg ein³⁶². Das Kapitel wählte umgehend Arnold von Burgsdorff zum neuen Bischof³⁶³, noch bevor Albrecht Achilles seine Nominationsansprüche erheben konnte. Der Kurfürst zwang den Elekten daraufhin, von der Wahl zurückzutreten, nominierte diesen und ließ ihn durch das Domkapitel erneut wählen, nun unter Achtung seines eingeforderten Provisionsrechtes. Ist in dem erzwungenen Rücktritt und der folgenden Wiederwahl nun ein Sieg der Landesherrschaft zu sehen, wie dies Hennig vertritt³⁶⁴, oder doch eher ein Kompromiß, da Albrecht zwar der Form nach von seinem Nominationsrecht Gebrauch machte, aber nicht in der Lage war, einen eigenen Kandidaten gegen das Kapitel durchzusetzen?

Interessant ist, daß Albrecht in dem nachträglich ausgefertigten Notariatsinstrument sein Verhalten nicht mit dem von Nikolaus V. übertragenen Nominations-

³⁶⁰ Zu Wedigo Gans von Putlitz vgl. WENTZ, Das Hochstift Havelberg, S. 66-69.

³⁶¹ „Er erreichte dies bedeutende Zugeständnis freilich nur für die Dauer seines eigenen Lebens; da er aber sofort nachdrücklich davon Gebrauch machte, stand wohl zu erwarten, daß es die Haltung der Kapitel dauernd beeinflussen würde. Auch für die Kurie war es, einmal gegeben, ein Präjudiz, das nicht mehr ohne weiteres abgethan werden konnte.“, F. PRIEBATSCH, Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 19 (1899), S. 404.

³⁶² S. das Notariatsinstrument der Kanzlei Albrechts, CDB, A VIII, Nr. 477, S. 433 f.

³⁶³ Zu Arnold von Burgsdorff s. WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, S. 50 f.

³⁶⁴ „Durch diese Handlung war die durch Friedrichs Tod in Frage gestellte Kontinuität der Tradition in der Ausübung des markgräflichen Nominationsrechtes sicher gestellt.“, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 93.

recht begründet, sondern nur auf die Gewohnheit verweist. Ein Hinweis auf die nicht eindeutige rechtliche Position des Kurfürsten ist zudem ein Darlehen von 1.000 Gulden, das Albrecht dem gewählten Arnold von Burgsdorff zur Begleichung der päpstlichen Bestätigungsgebühren gewährte³⁶⁵. Das Darlehen erweckt den Eindruck, daß Burgsdorffs Akzeptanz für das kurfürstliche Vorgehen erst mit finanziellen Zugeständnissen erreicht wurde, was auf ein Fehlen rechtlicher Grundlagen hindeutet und den Kompromißcharakter dieser Einigung unterstreicht.

Als ein Fall, in dem das kurfürstliche Nominationsrecht eindeutig nicht zum Zuge kam, hat die Nachfolge Friedrich Sesselmanns im Bistum Lebus zu gelten, bei der drei Interessensgruppen aufeinanderprallten. Der Favorit Albrechts war sein Neffe Friedrich von Zollern³⁶⁶. Die Kurie, die sich seit langer Zeit erstmals wieder in die Besetzung eines der drei märkischen Bistümer einmischte, stellte den über die Herzogin Barbara von Mantua mit Albrecht verwandten Bischof Ludwig von Mantua auf. Kandidat des Lebuser Domkapitels schließlich war Liborius von Schlieben, Angehöriger einer einflußreichen märkischen Familie und Ratgeber des Kurfürsten³⁶⁷. Das Kapitel wies die Nomination Friedrichs von Zollern zurück und wählte Schlieben. Albrecht, der für seinen Neffen nicht mit der Unterstützung der Kurie rechnen konnte und dem es zweifelsohne lieber war, einen Märker, den er in seine Verwaltung einbinden konnte, als den Grafen von Mantua auf dem Lebuser Bischofsstuhl zu sehen, schwenkte auf seinen langjährigen Berater Liborius ein, der ihm von Sesselmann bereits empfohlen worden war³⁶⁸.

Auch den Nachfolgern Albrechts gelang es nicht, die Bistumsbesetzungen unabhängig von den Domkapiteln und der Kurie zu bestimmen. Erst die Einigung zwischen dem Havelberger Domkapitel und Kurfürst Joachim I. von 1522 gestand dem Kurfürsten letztlich das Nominationsrecht zu. Diese Einigung beinhaltete die Feststellung des Kapitels, daß sämtliche Havelberger Besetzungen seit Konrad von Lintorff aufgrund der Nomination des Landesherrn erfolgt waren, was definitiv nicht

³⁶⁵ S. PRIEBATSCH, Staat und Kirche (1900), S. 161 u. HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 94, Anm. 1.

³⁶⁶ Vgl. Kapitel II 4.2.

³⁶⁷ S. PRIEBATSCH, Staat und Kirche (1900), S. 161 f., HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 94-97.

³⁶⁸ CDB, C II, Nr. 115, S. 149 f. Nach S. W. WOHLBRÜCK, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens, Bd. II, Berlin 1930, S. 165, hat Sesselmann Schlieben als seinen Nachfolger designiert.

der Wirklichkeit entsprach, aber ein Gewohnheitsrecht als Rechtsgrundlage setzen sollte³⁶⁹.

Der Überblick über die Besetzungen Brandenburgs, Havelbergs und Lebus' hat gezeigt, daß die Kurfürsten vor und nach Friedrich II. bis zur Reformationszeit keine zuverlässige Rechtsgrundlage für die Besetzung der drei märkischen Bistümer hatten. Zwar gelang es ihnen häufig, ihre Kandidaten durchzusetzen, doch geschah dies mit der Unterstützung der Kurie oder der Zustimmung der Domkapitel. Eine formale Rechtsgrundlage besaß nur Friedrich II., so wie es in dem Nominationsprivileg von 1447 festgelegt war. Nur er konnte bis 1470 unabhängig von der Kurie und relativ unabhängig von den Wahlkörpern über die Besetzung der Bistümer entscheiden³⁷⁰.

³⁶⁹ Gleichzeitig dient diese Quelle als Beleg für die nun endgültig durchgesetzte, anerkannte und festgeschriebene Landsässigkeit Havelbergs: „*Attendentes quod quia bona, census et redditus ecclesie Havelbergensis, sub territorio, dominio, jurisdictione et defensione principis Electoris Marchionis Brandenburgensis supra dicti sita existunt, quodque nec nos, nec subditi nostri cum eorum bonis sine dicti principis protectione subsistere possint, et quia principis Brandenburgensis Electoris de eligendo aut postulando Episcopo Havelbergensi multum intersit, ut gratie sue non suspectus sed placidus, acceptus et gratus et idoneus perficiatur Episcopus dicte Ecclesie, prout et nos et Capitulum nostrum post obitum quondam domini Conradi ... (es folgt eine Aufzählung sämtlicher Havelberger Bischöfe seit Konrad) ... ad nominationem supra dicti domini Marchionis Brandenburgensis Principis Electoris, successive elegi in episcopos et post obitum dicti domini Johannis, ad nominationem eiusdem Domini Marchionis, reverendum in Christo patrem et dominum dominum Hieronymum, modernum episcopum, tandem vero et postremo, ad ejusdem domini Marchionis Principis electoris nominationem, in venerabilem et eximium virum dominum Bussonem de Alvensleben Doctorem una cum prefato domino nostro Hieronymo, ecclesie nostre presule et pastore, in coadiutorem recipi et assumi consensimus. Nos nostrosque successores canonicos perpetuo obligamus per presentes, quotiens Ecclesiam Havelbergensem vacare qualitercunque contigerit, ad electionem seu postulationem sine dicti principis Electoris assensu, scientia et voluntate, attento quod olim, sede Havelbergense vacante, priusquam principis Electoris pro tempore existentis consensus fuerit requisitus ad Electionem vel postulationem non sit processum, minime procedere velle, sed vacatione occurrente quantocius gratie sue eandem intimare ac ab eligendo et postulando, donec gratia sua illustrissima aliquem vel aliquos, quem vel ex quibus in vel extra capitulum dicte ecclesie in pastorem eligi, postulari et perfici velit, nobis infra tempus a iure ad electionem vel postulationem statutum nominandum duxerit, volumus abstinere.*“, CDB, A III, Nr. 47, S. 125 f.

³⁷⁰ Vgl. dazu die Gesamtbewertung von PRIEBATSCH, Staat und Kirche (1900), S. 164 f.: „Die Besetzung der märkischen Bistümer war somit im Sinne und gemäß den Wünschen des Landesherrn erfolgt, oder wenigstens war die Wahl auf Männer gefallen, gegen die nicht viel einzuwenden war. Eine wirkliche Opposition der Domherren, eine unleidliche Konkurrenz der Kurie, war nicht zu verspüren. Dagegen ließen sich die Kapitel ihr Wahlrecht nicht verkümmern und behaupteten wenigstens die Formen der freien Wahl. Eine Sicherstellung des landesherrlichen Rechtes auf Besetzung der Bistümer, wie es Friedrich II. für seine Person besessen, erreichte keiner mehr, auch Joachim I. nicht. Das Wahlrecht der Kapitel blieb bestehen, und der Papst konnte jederzeit von seinem Provisionsrecht Gebrauch machen. Aber bei der großen Macht der Landesherrn war beides nicht mehr allzu gefährlich. Mit der Haltung, die die Gewählten als Bischöfe einnahmen, konnten die Markgrafen ebenfalls wohl zufrieden sein. An ihrer Zugehörigkeit zur Mark wagte keiner mehr zu rütteln.“

Die Annahme Hennigs, Markgraf Albrecht habe an der Kurie nur nicht um eine Verlängerung des Privilegs nachgesucht, weil er keine Taxgebühren zahlen wollte, ist nicht nachvollziehbar³⁷¹. Albrecht hätte keine Verlängerung erzielt, da die Sondersituation des Basler Konzils, die das Nominationsrecht hervorgebracht hatte, nicht mehr existent war und sich die Kurie bereits soweit regeneriert hatte, daß sie sogar wieder eigene Kandidaten für die märkischen Bistümer ins Spiel brachte. Bei der Supplik Friedrichs handelte es sich folglich nicht nur um die Bitte nach einer formalen Bestätigung des Status quo, sondern um die Bitte nach einer neuen, schriftlich fixierten Rechtsgrundlage. Wer dem Privileg seinen zumindest temporären Wert für die märkische Landesherrschaft gänzlich abspricht, wie dies Hahn in seinen Ausführungen tut³⁷², verkennt dessen hohe symbolische Bedeutung und Wirkkraft, die es unter Friedrich II. hatte.

3.3 Reichsunmittelbarkeit oder Landsässigkeit - die landesrechtliche Stellung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus

Eine Reihe von Historikern führt das Nominationsprivileg auch als einen zentralen Punkt in der Frage nach der landesrechtlichen Stellung der märkischen Bischöfe an. Ausgehend von den Überlegungen von Raumer beschäftigte sich um die Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert einige Forscher mit dieser Frage³⁷³. Auch die neuere Forschung hat, vor allem mit den Arbeiten Hahns und Ahrens', einiges zu diesem Themenkomplex beigetragen, dabei in vielen Fällen aber nur die Ergebnisse

³⁷¹ „Es wäre ihm (Albrecht Achilles) zweifellos gelungen, auch das markgräfliche Nominationsprivileg vom Papst neu bestätigen zu lassen. ... er nahm Abstand davon nur, weil er ... die hohe Taxe scheute, mit der die Kurie ein derart wertvolles Privileg jetzt ohne Zweifel belegt hätte.“, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 100 f.

³⁷² P. M. HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: JGMO 28 (1979), S. 187 u. 208.

³⁷³ G. W. VON RAUMER, Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg, in: MÄRK 1 (1841), S. 44-55, HÄDICKE, Die Reichs-unmittelbarkeit und Landsässigkeit, PRIEBATSCH, Staat und Kirche, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 19 (1899), S. 397-430, 20 (1900), S. 159-185 u. 329-365 u. 21 (1901), S. 43-90, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 68-102, sowie eine Reihe von verfassungsgeschichtlichen Arbeiten, die im wesentlichen die Auffassungen dieser vier Autoren zusammengefaßt wiedergeben.

älterer Untersuchungen rezipiert³⁷⁴ oder mit vagen Formulierungen eine klare Festlegung in dieser Frage vermieden³⁷⁵.

Insgesamt ergibt sich bei näherer Betrachtung das Bild, daß mehr und gewichtigere Gründe für eine faktische Landsässigkeit als für eine Reichsstandschaft der drei Bistümer sprechen. Dies gilt sowohl für ihre eigenen, auf ihrer Grundherrschaft beruhenden Rechte als auch für ihr Verhältnis zum Markgrafen. Lebus wurde bereits landsässig gegründet. Die Kapitel von Brandenburg und Havelberg waren vom Markgrafen dotiert, bei dem ursprünglich auch die Vogteirechte lagen. Ihre Münzherrlichkeit hatten die Bischöfe schon sehr früh verloren, und obwohl sie im 15. Jahrhundert ihre Ländereien und Rechte ausbauen konnten, waren ihre Grundherrschaften im Vergleich zu anderen Bistümern nicht sehr bedeutend und einkommensstark³⁷⁶. Dies führte dazu, daß sie sich dem Schutz und Schirm des Markgrafen anvertrauten. Daraus ergab sich, daß die Bischöfe dem Kurfürsten gegenüber ratspflichtig wurden, auf den Landtagen zu erscheinen hatten und für ihre Stiftsgüter Landessteuern zu entrichten hatten. Die Aufgabe der eigenen Unabhängigkeit zeigte sich seitens der Bischöfe desweiteren darin, daß sie Rechtsfälle zur letzten Entscheidung an das Berliner Kammergericht verwiesen³⁷⁷, sich Rechtsbelehrungen am Brandenburger Schöppenstuhl einholten und Briefe, die sich mit Reichsangelegenheiten

³⁷⁴ HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 179-220, K.-H. AHRENS, Die verfassungsrechtliche Stellung, S. 19-52. Die ebenfalls neueren Beiträge von G. SCHMIDT, Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg, in: Hansische Stadtgeschichte - Brandenburgische Landesgeschichte 26 (1989), S. 41-56 und die entsprechenden Kapitel von BÖCKER, Die Festigung der Landesherrschaft, S. 192-196 u. KURZE, Das Mittelalter, S. 80-90 liefern Zusammenfassungen, ohne neue Aspekte in die Diskussion einzubringen.

³⁷⁵ Als Beispiele seien einige Zitate angeführt: etwa SCHMIDT, Die Einschränkung, S. 54: „Aber die bisher nur faktisch gehandhabte Unterordnung der Bischöfe wurde seit 1415 auch staatsrechtlich gesichert.“, oder KURZE, Das Mittelalter, S. 87: „Trotz der Nominierungen, trotz der Ratsdienste und trotz anderer, den Bischöfen abverlangter Leistungen sowie ihrer, den Residenzcharakter Berlin-Cöllns unterstreichender Häuser in der Doppelstadt bleibt es problematisch, die Inhaber der Kathedren in Brandenburg, Havelberg und Lebus vor der Reformation mit dem nachmittelalterlichen Begriff der „Landsässigkeit“ zu belegen. Dagegen sprechen nicht nur die bis in das 16. Jahrhundert wiederholten Versuche, die Bistümer zu Reichssteuern unmittelbar heranzuziehen, sondern auch weiterhin wahrgenommene Hoheitsrechte, gelegentliche Aufmüpfigkeiten der Domkapitel und anderes mehr. Insgesamt kann freilich kein ernsthafter Zweifel daran bestehen, daß die mit dem Nominationsprivileg von 1447 auf den Punkt gebrachten Interessen der Kurfürsten auf episkopaler Ebene stetig und mit Erfolg durchgesetzt wurden.“

³⁷⁶ Hier widerspricht HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 187-195, der die Besitzungen der Bischöfe, wie die der Grafen von Lindow und der Äbte von Lehnin und Chorin als „quasi-Landesherrschaften“ ansieht, die die Geschlossenheit des landesfürstlichen Flächenstaates beträchtlich gemindert hätten. Als Beleg verweist er auf eine Studie über die Stadt Wittstock, dem Sitz des Havelberger Bischofs: vgl. W. POLTHIER, Geschichte der Stadt Wittstock, Berlin 1933, bes. S. 52-54.

³⁷⁷ S. dazu Kapitel II 6.1.

befassten, sowie Einnahmen aus der Erhebung des Gemeinen Pfennigs nach Berlin weiterleiteten. Bei offiziellen Anlässen standen sie nicht gleichberechtigt neben, sondern hinter dem Markgrafen, der sie auch nicht als „Fürsten“, sondern als „lieber Freund und Rat“ oder als „Herren“ ansprach³⁷⁸.

Gegen eine Landstandschaft sprach, daß Brandenburg und Havelberg als reichsständische Bistümer gegründet worden waren und als solche bis 1521 in den Reichsmatrikeln aufgeführt und zu Reichssteuern veranlagt wurden. Allerdings zahlten sie diese nicht³⁷⁹. Zudem traten sie als Lehnsherren auf, so etwa der Bischof von Havelberg gegenüber den Edlen Herren Gänse zu Putlitz, die das Gebiet an der Stepenitz um Putlitz herum aus der Hand der Havelberger Bischöfe erhielten. Dieses Lehnsverhältnis wurde von Friedrich II. im Januar 1438 anerkannt und bestätigt³⁸⁰.

In der Bewertung dieser Fakten bleibt die Forschung gespalten, wobei eine Mehrheit der Landsässigkeit der Bischöfe den Vorzug gibt. Interessant und nachvollziehbar ist die Argumentation Hahns, daß die freiwillige Unterordnung unter den Markgrafen den Bischöfen mehr Vor- als Nachteile eingebracht habe. So seien sie als Ratgeber eines mächtigen Landesherren wesentlich einflußreicher gewesen als ein von starken Nachbarn bedrohter, unabhängiger Landesherr³⁸¹. Zudem hätte die Reichsunmittelbarkeit in Verbindung mit der Veranlagung zu den Reichssteuern zu hohen Kosten geführt. Am treffendsten erscheint insgesamt noch immer die Auffassung von Wentz, daß die märkischen Bistümer bereits seit der Zeit der luxemburgischen Herrschaft *de facto* landsässig, *de iure* aber bis zu Beginn des 16. Jahrhunderts reichsständisch waren³⁸².

Die Klärung der landesrechtlichen Stellung fand in der Forschung breites Interesse, ging an der Darlegung der realpolitischen Verhältnisse aber oftmals vorbei. Dies zeigt sich auch in der Überbewertung des Nominationsprivilegs als einschneidendem Wendepunkt³⁸³. In der märkischen Regierungspraxis zählte weniger, ob die

³⁷⁸ Eine recht gute Übersicht findet sich bei AHRENS, Die verfassungsrechtliche Stellung, S. 20.

³⁷⁹ ZEUMER, Quellensammlung, S. 300, 314, 321 u. 327, vgl. WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, S. 11.

³⁸⁰ CDB, A II, Nr. 70, S. 496.

³⁸¹ HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 206 u. 215.

³⁸² WENTZ, Das Hochstift Brandenburg, S. 10.

³⁸³ So beispielsweise SCHMIDT, Die Einschränkung, S. 55: „Damit wurden die drei Bistümer endgültig ein Teil der Mark Brandenburg und besaßen keine Sonderrechte mehr. Ihre Besitzungen, die Hochstifter, waren von nun an nur noch Grundbesitz, aber keine Landesherrschaften mehr.“

drei Bistümer nun als land- oder reichständisch anzusehen waren, sondern vielmehr, wie das Verhältnis zwischen Bischöfen und Landesherrn ausgestaltet war und inwieweit die Bischöfe dem Einfluß des Markgrafen unterlagen³⁸⁴. Unter Friedrich II. funktionierte das System, die Bischöfe unter Wahrung ihrer relativen Eigenständigkeit bei gleichzeitiger Unterordnung unter seine Person in die Regierungsverantwortung einzubinden. So konnte es Friedrich auch zulassen, daß Bischöfe wie Sesselmann in Lebus ihre grundherrlichen Rechte zum Teil erheblich ausweiteten. Erst bei einem Bruch des engen Verhältnisses zwischen Bischof und Landesherrn konnten die Bischöfe also in ein Konkurrenzverhältnis zum Markgrafen treten³⁸⁵. Den direkten Nachfolgern Friedrichs, die sich nur noch eingeschränkt auf das Nominationsprivileg berufen konnten, fiel die Einbindung der Bischöfe wiederum schwerer³⁸⁶.

3.4 Herzog Philipp und die burgundischen Bischöfe

Weder in den burgundischen noch in den vatikanischen Archiven lassen sich Hinweise darauf finden, daß Philipp der Gute für die Bistümer, die in seinem Einflußbereich lagen³⁸⁷, mit einem vergleichbaren Nominationsprivileg ausgestattet wurde. Weder das burgundische Konkordat von 1441 noch andere päpstliche Bullen übertrugen ihm die Gewalt, die Bischöfe der burgundischen Diözesen zu nominieren.

Erst mit dem bereits beschriebenen Privileg von 1447, das die Vergabe hoher kirchlicher Würden und Pfründen auf Personen aus den burgundisch dominierten Gebieten beschränkte, wurde auch die Nomination auf Bischofsämter etwas genauer

³⁸⁴ HAHN, Kirchenschutz und Landesherrschaft, S. 209, billigt den Kurfürsten nach vollzogener Wahl nur noch einen geringen Einfluß auf die Bischöfe zu.

³⁸⁵ Insofern ist die Bewertung HAHNs, die Bischöfe seien generell als „gegenüber dem Landesherrn konkurrierende Herrschaftsträger“ anzusehen, ebenda, S. 215, nur eingeschränkt aufrechtzuerhalten.

³⁸⁶ Ebenso sieht dies schon HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 77: „... wie untergeordnet verhältnismäßig die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung der Bistümer für ihr tatsächliches Verhalten war.“, vgl. auch WIGGER, Stephan Bodecker, S. 45: „Neuere Forschungsergebnisse ... lassen die Anwendung des Begriffs „Landsässigkeit“ für märkische Bischöfe des 15. Jahrhunderts nur als Umschreibung für einen realpolitischen Prozeß oder persönliche Beziehungen zu den Kurfürsten zu. Ein rechtlicher Begriffsinhalt oder Anspruch kann hier nicht damit verbunden werden.“

³⁸⁷ S. dazu Kapitel I 1.1.3.

gefaßt³⁸⁸. Philipp der Gute hatte damit zwar erreicht, daß Landfremde die Bischofswürde nicht mehr ohne weiteres erlangen konnten, das päpstliche Privileg gestand ihm aber nicht zu, daß ausschließlich Anhänger seiner Politik nominiert würden.

Die weiche Formulierung des Privilegs von Papst Nikolaus V. hielt folglich weiterhin die Möglichkeit offen, daß Gegner Philipps geistliche Titel in Burgund erwerben konnten. Aus diesem Grunde unterliegt Jongkees einem Irrtum, wenn er, ohne weitere Differenzierungen vorzunehmen, dieses burgundische Privileg mit dem brandenburgischen, dem bretonischen von 1441 und dem savoyischen von 1449 vergleicht³⁸⁹. Das brandenburgische Nominationsprivileg war weitaus präziser und deutlicher in der Formulierung und damit für den Kurfürsten weitreichender: es gab Friedrich II. für die Nominierungen in den drei Bistümern seines Territoriums Rechtssicherheit, über die Philipp trotz der gut funktionierenden Abstimmung mit der Kurie zu keinem Zeitpunkt verfügte.

Worin lag nun das Ausbleiben einer eindeutig zu Gunsten Philipps des Guten formulierten Rechtsübertragung begründet? Lag es am Papsttum, das nicht gewillt war, seinen Einfluß auf die im Vergleich zu Brandenburg finanziell wesentlich interessanteren Diözesen Burgunds - die Jahreseinnahmen jedes burgundischen Bischofs lagen höher als die von Brandenburg, Havelberg und Lebus zusammen genommen³⁹⁰ - aus der Hand zu geben? Welche Rolle spielte die Konkurrenz zwischen dem Herzog von Burgund und dem französischen König, den die Kurie mit einer zu burgundfreundlichen Politik nicht verschrecken wollte? Wie groß war der herzogliche Einfluß auf die Bistumsbesetzungen bereits vor Philipp dem Guten? Besaß der Herzog faktisch gar schon ein Nominationsrecht? Die Darstellung einiger besonders prägnanter Nachfolgeregelungen in einigen wichtigeren Bistümern³⁹¹ und die Einschätzung des Verhältnisses zwischen den burgundischen Bischöfen und dem herzoglichen Hof sollen Antwort darauf geben.

³⁸⁸ S. Kapitel II 2.1.

³⁸⁹ JONGKEES, *Staat en kerk*, S. 34, Anm. 5.

³⁹⁰ Vgl. EUBEL, *Hierarchia catholica*, Bd. II.

³⁹¹ Aufgrund der größeren Anzahl von Bistümern und Neubesetzungen können hier nicht wie für Brandenburg sämtliche Nachfolgen untersucht werden. Zu den Bistumsbesetzungen in den nördlichen Territorien vgl. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 55-68. Den umfangreichsten Überblick über die Besetzungen in sämtlichen burgundischen Gebieten gibt die Arbeit von TABBAGH, *Pouvoir épiscopal*, S. 15-29.

Sämtliche Bistümer Burgunds waren so hoch dotiert, daß sie gemäß der Generalreservationen Urbans V. unter das Provisionsrecht des Papstes fielen. Folglich bildeten freie Wahlen durch die Domkapitel zur Zeit der Machtübernahme Philipps eine eher seltene Ausnahme. Unter seinen beiden Vorgängern erfolgte die Besetzung der Bistümer wie auch in Brandenburg unter Friedrich I. in den meisten Fällen in Abstimmung mit dem Papst. Die kontinuierliche Pflege des Verhältnisses zwischen der Kurie und dem burgundischen Hof war für die Interessen der Herzöge also essentiell. Nach Tabbagh konnten vor Philipp dem Guten auch Philipp der Kühne und Johann Ohnefurcht so schon etwa die Hälfte der Bistumsbesetzungen in ihrem Sinne erfolgreich beeinflussen³⁹².

Die Herrschaftszeit Philipps des Guten bis etwa 1460 ist als der Höhepunkt des burgundischen Einflusses auf die Bischofserhebungen und der Einbindung der Palliumsträger in die herzogliche Regierung und Verwaltung anzusehen. In dieser Zeit konnten vor allem herzogliche Diener und Familiaren auch nichtadliger Herkunft die Bischofswürde erlangen³⁹³. Philipp gelang es gleichwohl, den französischen und den päpstlichen Einfluß zurückzudrängen und die Ansprüche der Domkapitel weitestgehend zu kontrollieren. In bezug auf die Kurie und die französische Krone lag dies in der Wirkung des Konzils von Basel begründet. Die Kurie bedurfte in ihrem Kampf gegen das Konzil und gegen dessen Anhänger der Unterstützung weltlicher Mächte. Diese fanden Eugen IV. und Nikolaus V. - wie wir bereits gesehen haben - in Philipp dem Guten³⁹⁴. Der Lohn für seine Hilfe bestand dabei neben weiteren Vergünstigungen vornehmlich in der Bevorzugung der burgundischen vor den französischen Bischofskandidaten und im Verzicht auf von der Kurie selbst gesetzte Anwärter.

³⁹² Ebenda, S. 19.

³⁹³ „Dank zijk pauselijke provisie voorzagen de Bourgondiers praktisch alle bisschopszetels in hun landenvan betrouwbare lieden. Filips de Goede alleen wist reeds ongeveer 32 verwanten en dienaren aan een bisdom te helpen.“, P. H. D. LEUPEN, De betrekkingen tussen kerk en staat tijdens de Bourgondiers, in: AGN, Bd. IV, Amsterdam 1980, S. 388. Ebenso TABBAGH, Pouvoir épiscopal, S. 18: „Sous les pontificats de Martin V et Eugène IV, la nomination pontificale fonctionne au plus grand bénéfice de la cour de Bourgogne, et, n'étaient pas les cas d'Harcourt et de Condulmier, Philippe le Bon aurait été, dans la première partie de son principat complètement maître des désignations.“

³⁹⁴ Vgl. Kapitel I 3.1.

Der Verzicht der Kurie fand seinen deutlichsten Niederschlag im Zugeständnis von freien kanonischen Wahlen an die Domkapitel³⁹⁵ und in dem Ausschluß landfremder Personen von hohen Kirchenämtern. Gleichzeitig erfolgte der Verzicht aber auf eine Reihe päpstlicher Provisionen von landfremden Personen, die sich in ihren jeweiligen Bistümern nicht durchsetzen konnten und somit die Machtlosigkeit der Kurie vor Ort demonstrierten. Ein prägnantes Beispiel dafür ist der Fall Francesco Condulmieris. Der Neffe Eugens IV., zunächst Bischof von Amiens, wurde von seinem Onkel 1437 nach Besançon transferiert, konnte sich dort aber nicht gegen den Willen Philipps halten, so daß er letztlich zum Bischof von Verona ernannt wurde³⁹⁶.

Die Vorgänge um Condulmieri belegen gleichermaßen, wie sich Philipp der Gute zu den Wahlen durch die Domkapitel verhielt. Die Domherren von Besançon hatten entgegen dem päpstlichen Reservationsrecht Jean Fruin zum Bischof gewählt und diesen anschließend vom Basler Konzil bestätigen lassen. Philipp konnte sowohl Condulmieri als auch Fruin verhindern, allerdings erkannte er auch, daß er nicht stark genug war, einen eigenen Kandidaten durchzusetzen. So wurde das Bistum letztlich mit dem greisen Erzbischof von Vienne, Jean de Norry, besetzt. Philipp hoffte, nach dessen absehbarem Tod und unter günstigeren Rahmenbedingungen schließlich doch einen Parteigänger zum Bischof erheben zu können³⁹⁷.

Weitere Fälle von Wahlen durch die Domkapitel, die sich auf die Bestimmungen der Pragmatique Sanction beriefen, ereigneten sich in den nachfolgenden Jahren schwerpunktmäßig in den südlichen Bistümern der burgundischen Territorien. 1439 wurde Fortigaire de Plaisance in Arras zum Bischof gewählt, 1451 Etienne Hugonet in Mâcon, 1457 Ferry de Beauvoir in Amiens, 1461 Jean de Poupet in Châlon und 1463 Charles de Neufchâtel in Besançon. Nach Tabbagh sind diese Wahlen jedoch nicht gegen den Willen des Herzogs vollzogen worden. Er habe sie vielmehr unterstützt, da sie auf Anhänger seiner Politik gefallen seien³⁹⁸. Bei einigen Wahlen, in de-

³⁹⁵ „Item placet nobis electiones ad ecclesias metropolitanas, cathedrales, monasteria, dignitates maiores post pontificales et principales in collegiatis electivas, per tempus et tempora a iure statuta expectare, illasque approbare et confirmare vel infirmare, prout iusticia et equitas suadebit, nisi ex aliqua rationabili et evidenti causa, in litteris apostolicis exprimenda, aliter visum fuerit, providendum.“, Text bei TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, S. 283.

³⁹⁶ S. auch TABBAGH, Pouvoir épiscopal, S. 16 f.

³⁹⁷ Zu dieser Besetzung Besançons vgl. J. RICHARD, Histoire des diocèses de Besançon et de Saint-Claude, Bd. II, Besançon 1851, S. 142 f. u. TABBAGH, Pouvoir épiscopal, S. 16 f.

³⁹⁸ TABBAGH, Pouvoir épiscopal, S. 18 f.

nen sich Kandidaten durchsetzten, die Philipp dem Guten nicht gelegen kamen, griff die Zusammenarbeit mit der Kurie. So konnte der Herzog mit päpstlicher Unterstützung 1430 Jean Germain in Nevers gegen den gewählten Pierre de Pougues durchsetzen, ebenso wie Laurent Pignon gegen Hugues de Noës zwei Jahre später im Bistum Auxerre. Zwei der nur sehr geringen Anzahl von Fällen, in denen Philipp keinen Erfolg hatte, stellen die Wahlen von Jean d'Etampes und die seines Neffen in Nevers in den Jahren 1445 und 1461 dar.

Ernster als die Wahlen durch die Kapitel war für Philipp die Konkurrenz, die ihm während des Basler Konzils seitens der französischen Krone erwuchs. Besonders davon betroffen waren Tournai, Cambrai und Amiens. Vor allem in diesen Bistümern versuchte der französische König, seine ehemals einflußreiche Stellung zu behaupten. So setzte er sich gegen die Kandidaten Philipps des Guten zur Wehr, indem er eigene Kandidaten aufstellte, die von der Kurie nicht ohne weiteres abgelehnt werden konnten. In einigen Fällen wurden die Bistümer an Kompromißkandidaten vergeben, die weder eindeutig zur burgundischen noch zur französischen Seite tendierten. Unter Philipp dem Guten war der französische Einfluß allerdings am geringsten.

In Philipps erster Regierungshälfte gelang es König Karl VII. nur ein einziges Mal, einen von Philipp nicht akzeptierten Anwärter durchzusetzen. 1433 nominierte er mit der Unterstützung Eugens IV. und der späteren Zustimmung des Basler Konzils Jean d'Harcourt, bisher Bischof von Amiens, als Nachfolger Jean de Thoisy zum Bischof von Tournai³⁹⁹. Obwohl d'Harcourt zu Philipps Ratgebern gehörte und zudem mit ihm verwandt war, reagierte Philipp, indem er d'Harcourt die Einnahmen seines Bistums verwehrte und seine Untertanen in Tournai zum Ungehorsam aufrief. Unter diesen Umständen konnte sich d'Harcourt nicht in Tournai halten und wurde so 1436 auf Bitten König Karls in das Erzbistum Narbonne transferiert⁴⁰⁰. Sein Nachfolger in Tournai wurde Philipps Wunschkandidat Jean Chevrot, der den dortigen Widerstand gegen seine Person und seinen burgundischen Hintergrund allerdings

³⁹⁹ Vgl. die Beschreibung bei MONSTRELET, *Chroniques*, S. 671 f. Die päpstliche Provisionsurkunde für d'Harcourt findet sich in den Beständen des ADCO, B 11.618.

⁴⁰⁰ Vgl. dazu TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 154-157, VALOIS, *La Pragmatique Sanction*, S. LVII-LX u. TABBAGH, *Pouvoir épiscopal*, S. 17.

erst in Folge der Hochzeit zwischen Karl dem Kühnen und Katharina von Frankreich, einer der Töchter Karls VII., überwand⁴⁰¹.

Chevrots Entrée in Tournai im Jahre 1440 erfolgte mit großem Prunk und in Begleitung der Herzogin Isabella von Portugal. Das von Isabella vertretene herzogliche Haus demonstrierte somit die Bedeutung, die es dem Bistum Tournai in seiner Politik zumaß, war doch der Bischof von Tournai traditionell gleichzeitig Vorsitzender des herzoglichen Großen Rates. In diese Herrschaftspraxis wurden nicht nur der Herzog von Burgund selbst, sondern wie im Fall von Tournai auch andere Angehörige und Vertreter der Dynastie wie die Herzogin und der Graf von Charolais eingebunden. Der feierliche Einzug bedeutete für beide Beteiligten einen nicht zu unterschätzenden Autoritätsgewinn: Für die burgundische Dynastie stellte die Entrée eines burgundischen Kandidaten in eine politisch umkämpfte Bischofsstadt eine Möglichkeit dar, ihre Herrschaftsansprüche über das Bistum und die von ihm abhängigen Gebiete öffentlich deutlich zu machen. So zeigten sie den Zuschauern des Einzuges mit ihrer Teilnahme klar auf, wer die Geschicke ihrer Stadt neben dem Bischof zukünftig entscheidend mitgestalten würde. Für den Bischof seinerseits bedeutete die fürstliche Begleitung eine Stärkung seiner Position in seinem neuen Bistum, wurde doch deutlich, daß Widerstände gegen den Bischof ein Eingreifen des Herzogs nach sich ziehen würden. Diese demonstrative Gestaltung von Politik in Form einer Joyeuse Entrée war weder für die Inbesitznahme weltlicher Herrschaften noch für die Übernahme einer Bischofswürde durch burgundisch gestützte Kandidaten etwas Außergewöhnliches⁴⁰².

Auch Jean de Thoisy, vormaliger Bischof von Auxerre und seit 1410 Bischof von Tournai, wurde, als er am 6. November 1413 unter großem Aufwand in Tournai einzog, von Herzog Johann Ohnefurcht, vom Herzog von Brabant und vom jungen Philipp begleitet. Thoisy, den Philipp 1419 nach dem Tode seines Vaters als letzten Bischof zum burgundischen Kanzler erhob⁴⁰³ und als Verhandlungsführer nach Troyes schickte, nahm in der Anfangszeit der Regierung Philipps eine Schlüsselrolle

⁴⁰¹ Vgl. J. WARICHEZ, Les nominations épiscopales au diocèse de Tournai, in: *Collationes diocesis Tornacensis* 19 (1923/24), S. 152-154.

⁴⁰² Zu den Entrées als Herrschaftsmittel s. W. DOTZAUER, Die Ankunft des Herrschers. Der fürstliche „Einzug“ in die Stadt, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 55 (1973), S. 245-288.

⁴⁰³ S. CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. I, S. 104.

am burgundischen Hofe ein und stand nach Toussaint für das „*idéal du prélat inféodé à la cause bourguignonne*“⁴⁰⁴. Ebenso ließen sich Guillaume Fillastre, der Jean Chevrot im Jahre 1461 in Tournai nachfolgte, und Philipps unehelicher Sohn David in Utrecht mit prächtigen Einzügen als neue Bischöfe feiern⁴⁰⁵.

Die fürstliche Teilnahme an den bischöflichen Entrées verdeutlicht in besonderer Weise, wie stark der Zugriff der Zentralgewalt auf die Bischöfe der burgundischen Territorien war. Etwa seit den späten 1430er Jahren war es einem Bischofsanwärter innerhalb dieser Gebiete eigentlich nicht mehr möglich, burgundkritische Positionen zu vertreten. Auch amtierende Bischöfe wurden bei Widerständen gegen politische Ziele der Burgunder - wie Johann von Heinsberg in Utrecht - aus ihren Ämtern gedrängt. Der politische Spielraum der Bischöfe war also, wollten sie ihre Posten behalten, relativ begrenzt. Eine wirklich unabhängige Politik zu führen, war ihnen nicht mehr möglich⁴⁰⁶. Zwar konnten sie innerhalb ihrer Diözesanverwaltung und Rechtsprechung ein begrenztes Maß an Gestaltungsspielräumen bewahren, aber auch diese durften nicht gegen burgundische Ziele gerichtet sein. Die Unterstützung bestimmter Kandidaten an der Kurie seitens Philipps des Guten zog während der Hochphase des herzoglichen Einflusses in den 1440er und 1450er Jahren deren Dienst und Treue nach sich⁴⁰⁷.

Dieses System Philipps funktionierte bis zu Beginn der 1460er Jahre. Verschiedene Entwicklungen führten aber letztlich zu einem Ende dieser engen Verknüpfung zwischen weltlicher Regierungspolitik und Bischofsamt⁴⁰⁸. Mit dem Tode Jean Chev-

⁴⁰⁴ TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 155.

⁴⁰⁵ „*Mais le duc, désirant à mettre l'évesque de Tournay en possession de son bénéfice ... le mena en Tournay en la plus grand gloire qu'oncques prélat y entra, car le duc se montra riche et en grant appareil.*“, CHASTEL-LAIN, *Chronique*, Bd. IV, S. 171 f. zu Guillaume de Fillastre. Zu David von Burgund und Utrecht vgl. Kapitel II 4.1.

⁴⁰⁶ „Jamais il (Philipp der Gute) n'accepterait qu'un de ses évêques ou les officiers d'un prélat s'ingèrent dans ses affaires ou mènent une politique extérieure indépendante. Ainsi les pontifes des Pays-Bas ne sont pas libres d'agir que quant à leurs prérogatives spirituelles.“, M. PRIETZEL, Guillaume Fillastre II, évêque de Tournai. Un prélat et son diocèse au XVe siècle, in: PCEEB 38 (1998), S. 149.

⁴⁰⁷ „Diejenigen Bischöfe, die durch die Gnade des burgundischen Herzogs ihre Bischofssitze erworben hatten, handelten naturgemäß in einem durch die burgundische Politik bestimmten Sinne.“, BLOCKMANS/PREVENIER, *Die burgundischen Niederlande*, S. 141. Die genannten Beispiele belegen, daß diese Auffassung einige abweichende Fälle ignoriert.

⁴⁰⁸ S. TABBAGH, *Pouvoir épiscopal*, S. 28: „Ces années ... marquent-elles la fin du modèle de l'évêque du duc tel que Philippe le Bon avait pu mettre en place dans les années 1430. ... Un lien s'est manifestement brisé.“

rots und Jean Germain in den Jahren 1460 und 1461 verlor Philipp zwei Schlüsselfiguren dieses Systems, die sich nicht ohne weiteres ersetzen ließen. Zudem schwächte die Entfremdung von seiner Frau Isabella, seinem Sohn Karl und seinem langjährigen Kanzler Nicolas Rolin und der wachsende Einfluß der Familie de Croy auch Philipps Position gegenüber seinen Bischöfen. Hinzu kam, daß die Annäherungsversuche der französischen Krone an die Kurie auch Philipps Stellung beim Papst schmälerten. Während der letzten Regierungsjahre Philipps und der Herrschaft Karls des Kühnen war die herzogliche Dominanz bei den Bischofserhebungen folglich gebrochen⁴⁰⁹.

Ein Vergleich Brandenburgs und Burgunds macht deutlich, daß Friedrich II. für die Mark eine günstigere und eindeutige rechtliche Grundlage für die Nomination seiner drei Landesbistümer erhalten hatte, als dies bei Philipp dem Guten der Fall war. Allerdings muß man auch an dieser Stelle die Rahmenbedingungen beachten. Die märkischen Bistümer waren verglichen mit den burgundischen in politischer und finanzieller Hinsicht für die Kurie nur von nachrangigem Interesse, so daß man bei der Mark Brandenburg von einer papstfernen Landschaft sprechen kann, in der der Papst eher geringe Eigeninteressen verfolgte. Die burgundischen Bistümer waren hingegen in ihrer Mehrzahl reich an Einkünften, politisch bedeutsamer und damit für die Kurie ein Gebiet, auf das sie ihren Einfluß weiterhin ausüben wollte.

Letztlich entscheidendes Moment für die verschiedenartig ausgestaltete rechtliche Grundlage der Bischofsnominations war aber der politische Rahmen. Der Konflikt zwischen dem Mittelreich Burgund und der französischen Krone, die gegeneinander um die Beherrschung einiger strittiger Bistümer rangen, und der gleichzeitige Wunsch der Kurie, das französische Königtum für ihre Politik gegenüber Basel zu gewinnen, verunmöglichte es dem Papsttum, dem Herzog über das Privileg von 1447 hinaus Nominationsrechte zu übertragen, ohne damit die französische Krone zu verprellen. Das brandenburgische Privileg hingegen beinhaltete kein Konfliktpotential mit anderen Landesherren, da von ihnen keiner Ansprüche auf eines der drei märkischen Bistümer erhob.

⁴⁰⁹ Vgl. Kapitel II 1.

4. Angehörige der fürstlichen Familien in hohen Kirchenämtern

Nicht selten kam es vor, daß wichtige Pfründen an Mitglieder der fürstlichen Familie vergeben wurden. Dies lag hauptsächlich an zwei Punkten, die nicht nur für unseren Untersuchungszeitraum, sondern für das Mittelalter allgemein Gültigkeit besitzen. Zum einen stellten die Kirchenämter mit ihren regelmäßigen Einnahmen exzellente Versorgungsmöglichkeiten für die nachrangig geborenen oder die von der rechtmäßigen Erbfolge ausgeschlossenen Söhne der Fürsten dar. In vielen Fällen verhinderte dies eine Aufteilung des Herrschaftsgebietes in mehrere Linien. Zum anderen ist anzunehmen, daß die Blutsverwandtschaft zwischen Pfründengeber und Pfründennehmer zu einer größeren Loyalität führte, als dies bei mit dem Fürsten nicht verwandten Ratgebern oder Beamten zu erwarten war.

Diese Überlegung war für den Herrscher der Anlaß, seine Verwandten vornehmlich in Ämtern unterzubringen, die seiner Herrschaft noch nicht endgültig gesichert waren. Denn dort brachte ihm die engere Verbundenheit zwischen Amtsinhaber und Landesherrschaft den größten Gewinn ein. Insofern war die Durchsetzung eines Familienangehörigen auch ein Gradmesser dafür, inwieweit der Fürst in seinen Territorien über die nötige Exekutivgewalt vor Ort verfügte und inwieweit er die traditionellen Ansprüche des lokalen Adels zurückzuweisen vermochte. Hatte der Landesherr dabei Erfolg, war die Einsetzung eines Fürstensprosses also gleichzeitig ein Beleg seiner fürstlichen Autorität innerhalb des betreffenden Territoriums.

Von besonderer Bedeutung war die Versorgung mit Kirchenämtern für Söhne, die aus unehelichen Verbindungen ihrer Väter stammten, da sie als mit dem *defectus natalium* behaftete Illegitime von der offiziellen Erbfolge ausgeschlossen waren. Der Geburtsmakel war nach dem kanonischen Recht eigentlich auch ein Ausschlußgrund für die kirchliche Laufbahn, doch standen mehrere Dispensationsmöglichkeiten zur Verfügung, die von den europäischen Adelshäusern in großem Umfang genutzt wurden⁴¹⁰.

⁴¹⁰ Zu den persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb eines kirchlichen Amtes s. HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. II, § 115, S. 476-503, FRIEDBERG, Lehrbuch, § 52, S. 165-168 u. § 114, S. 355-362, vgl. H. HERRMANN, Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, Amsterdam 1971. Zu Dispensen vom Geburtsmakel vgl. vor allem L. SCHMUGGE, Kirche. Kinder. Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995, DERS., Schleichwege zu Pfrün-

Sämtliche Bischöfe besaßen das Dispensationsrecht für die niederen Weihen und für die Vergabe von Sinekuren. Alle höheren Weihen und Ämter unterlagen hingegen dem ausschließlichen Dispensationsrecht des Papstes, der es oft auch an Legaten und Kollektoren und an die Pönitentiarie, die „Zentrale für die Verwaltung des Gewissens“⁴¹¹, delegierte. Dort konnte gegen die Zahlung einer vom Rang des Antragstellers und der Bedeutung der zu vergebenden Pfründe abhängigen Gebühr der Dispens erwirkt werden⁴¹².

4.1 Johann und David von Burgund – illegitime Söhne als Bischöfe von Cambrai, Téroouanne und Utrecht

Auch für das Herzogtum Burgund war die Frage der Illegitimen von großem Interesse, hatten Johann Ohnefurcht und Philipp der Gute doch eine Reihe von Bastardsöhnen, die versorgt sein wollten. Allein Philipp der Gute soll neben seinem legitim geborenen Sohn Karl mindestens 26 uneheliche Kinder von seinen 33 bekannten Mätressen gehabt haben⁴¹³. Vor dem Hintergrund, daß diese Verhältnisse auch in anderen adligen Familien keine Seltenheit darstellten, sprechen Blockmans und Prevenier vom 15. Jahrhundert als einem „Zeitalter der Bastarde“⁴¹⁴.

Da die Bastardkinder in ihrer gesellschaftlichen Stellung nur geringfügig schlechter gestellt waren, erfuhren sie eine ähnliche Behandlung, wie ihre ehelich geborenen Halbgeschwister. Zum überwiegenden Teil lebten sie am herzoglichen Hof und genossen dieselbe Ausbildung. Philipp der Gute verpflichtete den bereits

de und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449-1533, München 1994, DERS. (Hg.), Illegitimität im späten Mittelalter, München 1994.

⁴¹¹ SCHMUGGE, Illegitimität, S. 4.

⁴¹² Die vom Jahre 1449 an erhaltenen Pönitentiarie-Suppliken bieten eine hervorragende Quellengrundlage für die Erforschung von Kirchenkarrieren unehelich Geborener.

⁴¹³ So SCHMUGGE, Kirche. Kinder Karrieren, S. 228, BLOCKMANS/PREVENIER, The Promised Land, S. 61 u. M. BERGE, Les bâtards de la maison de Bourgogne et leur descendance, in: IG 60 (1955), S. 317, eine Auflistung seiner Mätressen findet sich auf S. 252 f.

⁴¹⁴ BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 230; zu den Bastarden in Burgund allgemein s. S. 225-230. Auch S. ZILVERBERG, David van Bourgondië, bisschop van Terwaan en van Utrecht, Groningen 1951, S. 4, beschreibt das Vorhandensein zahlreicher Bastardsöhne zur Zeit Philipps des Guten als nichts Außergewöhnliches.

erwähnten Antoine Haneron zur Erziehung seiner Bastardsöhne, ebenso wie für die Ausbildung des Grafen von Charolais.

Dank ihrer hohen Abstammung konnten sich die unehelich Geborenen mit Hilfe von Eheschließungen, Hof- und Militärdiensten oder durch die Übernahme einer kirchlichen Würde Reichtum und Ansehen erwerben. Eindrucksvolles Beispiel für einen Bastardsohn, der am burgundischen Hofe eine weltliche Laufbahn einschlug, ist Antoine von Burgund, ein Sohn Philipps und der Tochter eines Steuereintreibers aus Lille. Er wurde von seinem Vater in den Grafenstand erhoben, als Gesandter und Befehlshaber seiner Armee in den burgundischen Dienst eingebunden und 1456 sogar zum Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ ernannt⁴¹⁵.

Häufiger waren Fälle, in denen sich der Illegitime für die kirchliche Laufbahn entschied. Eine Reihe burgundischer Bastardsöhne wurde so zu Äbten oder Bischöfen. Auch Raphaël, Sohn der Dame de Mercatel, wurde von seinem Vater Philipp zum Abt der Klöster Sankt Peter in Oudenburg und Saint-Bavon in Gent ernannt, bevor er 1487 Bischof von Rosen wurde⁴¹⁶. Dessen Halbbruder Johann erlangte nach einem Studium an der Universität Löwen das Amt eines päpstlichen Notars, während sein Vater ihn zusätzlich mit den Propsteien von Aire, Saint-Omer und Saint-Donat in Brügge ausstattete⁴¹⁷. Philipp, ein Neffe Philipps des Guten, wurde vom Herzog zum Abt des Klosters Saint-Vaast bei Arras ernannt, in dem 1435 die Verhandlungen zwischen den Gesandten Philipps und Karls VII. zum Vertrag von Arras geführt hatten⁴¹⁸. Philipp von Burgund, Sohn der Magarete von Proest, erlangte, nachdem er sich zunächst für eine weltliche Karriere entschieden hatte und Admiral von Flandern und Ritter des Ordens vom Goldenen Vließ geworden war, 1516 das Amt des Bischofs von Utrecht. Dieses Amt erhielt er lange nach der Aufteilung des burgundischen Reiches zwischen Habsburg und Frankreich⁴¹⁹, was als ein weiterer Beleg dafür dient, daß sich im Laufe der Regierung Philipps des Guten ein engeres Verhältnis zwischen der burgundischen Dynastie und den nördlichen Territorien ausbildete.

⁴¹⁵ S. A. BOINET, Un bibliophile du XVe siècle: le grand bâtard de Bourgogne, in: BECH 67 (1906), S. 252-269, BERGE, Bâtards, S. 361 f.

⁴¹⁶ Zu Raphael ebenda, S. 357.

⁴¹⁷ Zu Johann ebenda.

⁴¹⁸ CHASTELLAIN, Chronique, Bd. IV, S. 269 f.

⁴¹⁹ S. ZILVERBERG, David van Bourgondië, S. 5, BERGE, Bâtards, S. 354 f.

Schon nach diesem kurzen Überblick fällt auf, daß die nördlichen Territorien bei der Besetzung von geistlichen Ämtern mit legitimen und illegitimen Mitgliedern der fürstlichen Familie einen Schwerpunkt bildeten. Dies lag an den beiden oben bereits benannten Gründen: die Pfründen in den „pays de par deçà“ waren finanziell in der Regel attraktiver als die der „pays de par delà“ und die Einbindung der Klöster, Kapitel und Bistümer in die burgundische Zentralverwaltung war hier in Teilbereichen noch nicht so weit vorangeschritten wie in den südlichen Gebieten. Im Mittelpunkt des Interesses stand für Philipp die Besetzung der Bistümer von Cambrai und Tournai sowie der Fürstbistümer Lüttich und Utrecht. Gründe dafür waren die territoriale Ausdehnung der genannten Bistümer, schlossen sie doch die wichtigsten nördlichen Territorien ein, und die zähen Widerstände, die sich dort seitens der Anhänger des französischen Königs und der Partei der Hoeken hielten⁴²⁰. Daher werden im folgenden die Wege Johanns von Burgund als Bischof von Cambrai, Davids von Burgund als Bischof von Térouanne und Utrecht und Ludwigs von Bourbon als Bischof von Lüttich nachgezeichnet.

Johann von Burgund, illegitim geborener Sohn Johann Ohnefurchts und der Agnes de Croy und somit Halbbruder Philipps des Guten, wurde schon in jungen Jahren mit den Propsteien der Kollegiatkapitel von Saint-Donat in Brügge und Saint-Pierre in Lille versehen⁴²¹. Als das Bistum Cambrai im März 1439 vakant wurde, schickte Philipp der Gute eine Gesandtschaft in die Bischofsstadt, um das Domkapitel von Cambrai von der Wahl Johanns zu überzeugen. Das Kapitel beugte sich dem herzoglichen Willen. Nach einer Zahlung von 12.000 Dukaten sah die Kurie auch über den *defectus natalium* Johanns hinweg und bestätigte dessen Wahl durch das Kapitel⁴²². Aufgrund der Widerstände gegen seine Person konnte Johann allerdings erst im Juli 1442 seinen Einzug in Cambrai halten, um nach einem nur dreiwöchigen

⁴²⁰ Zu den Diözesangrenzen vgl. Kapitel I 1.1.3, zu den politischen Konflikten in den nördlichen Territorien s. H. M. BROKKEN, *Het ontstaan van de Hoekse en Kabeljauwse twisten*, Zutphen 1982 u. M. J. VAN GENT, *Pertijelike saken. Hoeken en Kabeljauwen in het Bourgondisch-Oostenrijkse tijdperk*, Den Haag 1994 (Hollandse Historische Reeks 22) und zu den Besetzungen der genannten Bistümer das Kapitel II 3.4.

⁴²¹ Zu Johann von Burgund s. BERGE, *Bâtards*, S. 321-325.

⁴²² TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 175 u. BLOCKMANS/PREVENIER, *Die burgundischen Niederlande*, S. 145.

Aufenthalt der Stadt für immer den Rücken zu kehren. Den größten Teil seiner Zeit verlebte er in Brüssel, die Wahrnehmung seiner bischöflichen Aufgaben überließ er Hugues Tournet und Godefroy Greverai sowie Henri de Berghes, seinem Koadjutor⁴²³. Nach der Absetzung der beiden Erzbischöfe von Köln und Trier durch Eugen IV. wurde Johann am 24. Januar 1446 von diesem sogar zum Erzbischof von Trier ernannt, ein Amt, das er ob der Wiedereinsetzung der alten Erzbischöfe allerdings nicht lange ausübte⁴²⁴. Daß er sich Zeit seines Lebens nicht sonderlich an die Wahrnehmung seiner bischöflichen Pflichten, darunter auch das Zölibat, gebunden fühlte, sondern eher das Leben eines Angehörigen des weltlichen Hochadels führte, bewies bei seiner Beerdigung im Jahre 1480 auch die Anwesenheit seiner 17 Bastardkinder, die ihm seine sieben Mätressen geboren hatten. De Moreau veranlaßte dies dazu, ihn als einen der unwürdigsten Bischöfe aus der Zeit der Valois-Herzöge zu bezeichnen⁴²⁵.

Bereits zu Beginn seiner Herrschaft in den 1420er Jahren hatte Philipp der Gute zudem versucht, das landreiche Bistum Utrecht, das in seiner Arrondierungs- und Zentralisierungspolitik einen wichtigen Platz einnahm, unter seinen Einfluß zu bringen. Die Wahl eines von Philipp vorgeschlagenen Burgunders in das Bischofsamt scheiterte aber am Widerstand des Domkapitels und der Stände des Stiftes Utrecht. Dies relativiert die Aussage Enklaars, Utrecht sei bereits lange vor David von Burgund ein „vazalstaat van Bourgondië“⁴²⁶ gewesen, erheblich.

Das Stift Utrecht war eine zentrale Landschaft in der Auseinandersetzung zwischen den Burgund feindlich gesonnenen Hoeken und den burgundfreundlichen

⁴²³ Vgl. M. CHARTIER, „Cambrai“, in: Dictionnaire d'Histoire et de Géographie ecclésiastique, Bd. XI, Paris 1949, Sp. 553, s. auch U. BERLIÈRE, Les évêques auxiliaires de Tournai et de Cambrai, Brügge/Paris 1905.

⁴²⁴ Zur Absetzung der beiden Erzbischöfe s. Kapitel I 2.2.2.

⁴²⁵ DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 68. Eine negative Bewertung Johanns auch bei BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 145: „Die offenste Nachahmung des Verhaltensmusters der Laienelite finden wir bei den zum Bischof ernannten Mitgliedern des burgundischen Fürstenhauses, bei denen keinerlei geistliche Berufung, dafür aber desto mehr politische Ambition, Geldgier und Prunksucht vorlagen. Ein Paradebeispiel hierfür ist Johann von Burgund.“. Zum Nachwuchs Johanns vgl. BERGE, Bâtards, S. 321.

⁴²⁶ D. T. ENKLAAR, Het landsheerlijk bestuur in het Sticht Utrecht aan deze zijde van den IJssel gedurende de regeering van bisschop David van Bourgondië (1456-1496), Utrecht 1922, S. 8.

Kabeljauwen⁴²⁷. An der Spitze der Fraktion der Hoeken stand die Familie von Brederode, die über Utrecht hinaus auch in den anderen nördlichen Territorien eine einflußreiche Stellung inne hatte. Sie vereinte eine Reihe wichtiger Kirchenämter auf sich und forderte von König Friedrich III. sogar eine Königskrone für Holland ein⁴²⁸. Der erfolgreiche Versuch Philipps, seinen unehelichen Sohn David zum Bischof von Utrecht erheben zu lassen, war somit eindeutig Teil einer von Philipp betriebenen Machtpolitik, die das Ziel hatte, die Stellung der Hoeken zu schwächen⁴²⁹.

David von Burgund wurde 1427 als unehelicher Sohn Philipps und der Johanna oder Nicoletta Chastellain, später de Bosquiel genannt, in Arras geboren⁴³⁰. Bereits im Alter von zwölf Jahren wurde David, Philipps Erstgeborenem, die Propstei des Stiftes von Saint-Donat in Brügge übertragen, „één van de voornaamste beneficies van de Bourgondische hertogen“⁴³¹, das er direkt von seinem Halbonkel Johann übernahm. Zusammen mit Karl dem Kühnen und weiteren Bastardsöhnen erhielt er Unterricht bei Antoine Haneron, dem „*maistre des bastards de Monseigneur*“⁴³². Für das Jahr 1450 ist sein Aufenthalt an der Universität Löwen belegt. Obwohl ungeweiht, mit dem Geburtsmakel behaftet und nach kanonischem Recht zu jung, wurde David am 13. September 1451 auf Wunsch seines Vaters von Nikolaus V. zum Bischof der im Norden Frankreichs gelegenen Diözese Téroouanne erhoben. Auch in diesem Fall ist davon auszugehen, daß die Vergabe auf die Zahlung von Bestechungsgeldern in Form von Dispensgebühren an die Kurie folgte⁴³³. Zusätzlich zahlte Philipp seinem ältesten Sohne die Hälfte des an die Kurie zu entrichtenden *servitium commune*⁴³⁴.

Den Höhepunkt seiner Karriere erreichte David, als das Fürstbistum Utrecht nach dem Tode Rudolfs von Diepholt im Jahre 1455 vakant wurde und ihn sein Vater

⁴²⁷ Ebenda.

⁴²⁸ JONGKEES, Staat en kerk, S. 135.

⁴²⁹ „... en de hertog van Bourgondië zag thans de kans schoon door middel van zijn bastaardzoon dit felbegeerde gebied geheel binnen zijn invloedssfeer te trekken.“, ZILVERBERG, David van Bourgondië, S. 9.

⁴³⁰ Da er bereits der zweite Sproß dieser Verbindung war, scheint Philipp eine längere Beziehung zu Davids Mutter gehabt zu haben. Zu David von Burgund s. neben ZILVERBERG, David van Bourgondië, auch BERGE, Bâtards, S. 353 f., BLOCKMANS/PREVENIER, The Promised Land, S. 111, JONGKEES, Staat en Kerk, S. 133-145, BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 142.

⁴³¹ ZILVERBERG, David van Bourgondië, S. 6.

⁴³² Vgl. CHASTELLAIN, Chronique, Bd. III, S. 317. Zu den Pfründen des Antoine Haneron vgl. Kapitel II 2.1.

⁴³³ So vermutet es zumindest W. BLOCKMANS, „David“, in: LEXMA, Bd. III, München 1986, Sp. 603.

⁴³⁴ ZILVERBERG, David van Bourgondië, S. 8.

als Nachfolger vorschlug⁴³⁵. Das stark ständisch geprägte Utrecht wollte jedoch einen noch größeren Einfluß der burgundischen Zentralgewalt verhindern. Das Utrechter Domkapitel wählte daher im April 1455 nicht David, auf den keine einzige Stimme entfiel⁴³⁶, sondern den Dompropst Gijsbrecht von Brederode, einen bekennenden Anhänger jener antiburgundischen Partei der Hoeken, zum neuen Bischof⁴³⁷. Gijsbrecht, dessen Bruder Rudolf seit dem Genter Kapitel von 1445 Ritter vom Orden des Goldenen Vlieses war, wurde von Kaiser Friedrich III., dem ebenfalls nichts an einer Ausdehnung des burgundischen Einflusses in den nordwestlichen Reichsterritorien gelegen war, zügig anerkannt und belehnt. Am 18. September 1455 erhielt er auch vom Rat und von den Gilden der Stadt Utrecht sowie den Ständen des Stifts Utrecht seine Anerkennung.

Wollte Philipp seine Zentralisierungsbestrebungen in den nördlichen Territorien nicht aufgeben, mußte er gegen die Wahl Brederodes vorgehen⁴³⁸. Der Weg führte also wieder nach Rom, da Philipp die Hoffnung hatte, die Konfirmation Brederodes mit Hilfe des neuen Papstes Kalixt III. hintertreiben zu können. In Rom trafen Vertreter beider Seiten aufeinander und trugen der Kurie ihren Fall vor. Und die Achse Kurie-Burgund hielt erneut. Kalixt erklärte nach der Fürsprache König Alfons' V. von Aragon⁴³⁹ und nach einem erneuten Kreuzzugsversprechen Philipps⁴⁴⁰, die Wahl Brederodes für ungültig und ernannte David von Burgund zum neuen Bischof von Utrecht⁴⁴¹. Enea Silvio Piccolomini veranlaßte dies zu der Einschätzung, Utrecht sei „*non sine indignatione multorum rogante duce*“ vergeben worden⁴⁴². Davids Nachfolger in T rouanne wurde der ebenfalls burgundfreundliche Graf von Vaudemont. Die Kabeljauwsche Fraktion im Stift Utrecht feierte den Sieg Philipps und lie  die

⁴³⁵ Eine detaillierte Schilderung der Nachfolge Diepholts findet sich bei CHASTELLAIN, Chronique, Bd. III, S. 78-81.

⁴³⁶ ZILVERBERG, David van Bourgondi , S. 12.

⁴³⁷ Zu den Bistumsbesetzungen in Utrecht s. R. POST, Geschiedenis der Utrechtsche bisschopsverkiezingen tot 1535, Utrecht 1933.

⁴³⁸ „De verkiezing van Brederode beduidde meer dan een verjijdelen van de - blijkbaar onvoldoende voorbereide - poging, het bisdom in de macht van hertog Philips te brengen: zij beteekende een mogelijk gevaar voor diens heerschappij in Holland zelf. De Brederodes, de Domproost en zijn broeder heer Reinhoud, waren uit traditie en neiging de leiders van de Hoeksche factie.“, JONGKEES, Staat en kerk, S. 135.

⁴³⁹ A. MARCHANDISSE, Jean de Heinsberg (1419-1455) ou le dilemme d'un prince- v que de Li ge  cartel  par des options politiques antagonistes, in : PCEEB 38 (1998), S. 83.

⁴⁴⁰ JONGKEES, Staat en kerk, S. 136.

⁴⁴¹ S. CHASTELLAIN, Chronique, Bd. III, S. 80.

⁴⁴² Zit. nach BROSIUS, P pstlicher Einflu , S. 225.

Kirchenglocken läuten⁴⁴³. Wäre es nach Herzog Philipp gegangen, hätte sein Sohn David nun auch noch an die Spitze Tournais gelangen und die Bistümer Tournai und Utrecht in Personalunion regieren sollen, doch wurden diese Pläne von der Kurie zurückgewiesen⁴⁴⁴.

Im Utrechter Stift hatten Philipps Gegner ihren Widerstand allerdings noch nicht aufgegeben. Philipp ließ in den zukünftigen Niederlanden die von Kalixt bewilligte Türkensteuer nun auch vom Klerus erheben, um diese dann als Drohung gegen Utrecht einzusetzen. Nachdem Verhandlungen gescheitert waren, schickte Philipp seinen Bastardsohn Antoine, den Grand Bâtard, an der Spitze eines Heeres gegen die Bischofsstadt⁴⁴⁵. Erst im Angesicht dieser militärischen Bedrohung und nach einer hohen Abfindungszahlung an Gijsbrecht von Brederode zog sich der Gewählte zurück, so daß der neue Bischof David im August 1456 an der Seite seines Vaters seinen feierlichen Einzug in die Stadt halten konnte.

Die Widerstände gegen unbeliebte Regierungsmaßnahmen Davids hielten bis in die 1470er Jahre an, da der Bischof das ständisch geprägte Fürstentum in einen monarchischen Staat umwandeln wollte und eine Zentralisierungspolitik einleitete, in deren Rahmen von ihm eingesetzte Beamte alteingesessene lokale Potentaten verdrängten⁴⁴⁶. 1474 richtete er gegen den Widerstand der Utrechter Stände einen Obergerichtshof ein, der sich am Parlament von Mecheln orientierte⁴⁴⁷. Um die Position der Familie von Brederode, die er noch jahrelang geduldet hatte⁴⁴⁸, endgültig zu brechen, schickte er seinen ehemaligen Konkurrenten Gijsbrecht in die Verbannung und ließ dessen Bruder Rudolf, den Ritter vom Goldenen Vließ, möglicherweise vergiften⁴⁴⁹. Mit dem Tode seines Halbbruders Karl verlor David 1477 schließlich den

⁴⁴³ JONGKEES, Staat en kerk, S. 137.

⁴⁴⁴ CHASTELLAIN, Chronique. Les fragments, S. 210-220.

⁴⁴⁵ Zur militärischen Auseinandersetzung mit Utrecht s. JONGKEES, Staat en kerk, S. 139-145.

⁴⁴⁶ ENKLAAR, Het landsheerlijk bestuur, S. 155.

⁴⁴⁷ Zu Davids Reformbestrebungen im Justizbereich s. Kapitel II 6.2.

⁴⁴⁸ So vereinte Gijsbrecht von Brederodes bis zu seiner Verbannung noch eine sehr große Machtfülle auf seine Person. Als Rat Davids, war er zugleich Dompropst von Utrecht, Propst von Maastricht und Sankt-Donatus in Brügge und Erzkanzler von Flandern, s. ENKLAAR, Het landsheerlijk bestuur, S. 169. Eine Liste mit sämtlichen Räten Davids befindet sich ebenda, S. 167-200.

⁴⁴⁹ So BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 142. Von einer Vergiftung im Auftrag Davids sprachen vor allem die Anhänger Rudolfs, die Vergiftung ist aber nicht bewiesen, s. M. J. VAN GENT, Renaud II de Brederode, seigneur de Brederode, Vianen, Ameide et Gennip, burgrave d'Utrecht, in: Les Chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or au XVe siècle: notices bibliographique, hg. von R. DE SMEDT, Frankfurt a. M. 2000, S. 103.

Rückhalt der burgundischen Zentralgewalt, so daß seine Stellung in Utrecht eine nachhaltige Schwächung erfuhr⁴⁵⁰.

Auch Lüttich, das zweite Fürstbistum auf dem Gebiet der burgundischen Niederlande, stand im Blickpunkt burgundischer Zentralisierungsmaßnahmen. Schon Philipps Vater Johann Ohnefurcht hatte hier in die Bischofswahlen eingegriffen und im Jahre 1390 die erfolgreiche Kandidatur Johann Alberts von Bayern unterstützt. Dessen Nachfolger Johann von Heinsberg ließ sich allerdings nur bedingt in die burgundische Politik einbinden, so daß die Bezeichnung Lüttichs als eines „burgundischen Protektorats“ durch Blockmans und Prevenier etwas zu weit führt⁴⁵¹. Zwar hatten seit den 1420er Jahren eine Reihe von Verträgen zwischen Philipp dem Guten und Johann von Heinsberg das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt in Lüttich zu fixieren versucht und den Bischof in eine begrenzte Anhängigkeit gebracht, doch hielten diese Verträge Heinsberg nicht davon ab, sich der Partei der Hoeken anzuschließen und sich damit gegen den Herzog zu stellen⁴⁵². Dies war für Philipp der Anlaß, die Einkünfte Heinsbergs zu blockieren und dessen Untertanen zum Ungehorsam aufzurufen. Ohne die Unterstützung des Herzogs konnte sich Johann nicht im Bistum halten und mußte 1455 demissionieren, was als eindeutiger Beleg für den gewachsenen Einfluß Philipps im Stift Lüttich zu bewerten ist⁴⁵³.

An der Kurie gelang es dem Herzog, seinen Neffen Ludwig von Bourbon für die Nachfolge durchzusetzen. Dies erwies sich als nicht vorhersehbarer Fehler, da sich Ludwig, kurz nachdem er sein neues Amt angetreten hatte, von Philipp ab- und

⁴⁵⁰ 1492 sollte ihm noch die Ehre zuteil werden, Erasmus von Rotterdam zu ordinieren. Dank seiner gemäßigten Politik und der Ernsthaftigkeit, mit der er sein Bischofsamt versah, wobei hier v. a. die Förderung der *devotio moderna* zu erwähnen ist, fielen die Urteile in Chronistik und Forschung eher positiv aus, so auch bei ENKLAAR, *Het lansheerlijk bestuur*, S. 155: „Integendeel steunend op de grootheid van zijn stamhuis, waarvan hij, ofschoon een bastaard, zulke markante trekken vertoont - zijn doelbewuste politiek herinnert aan zijn vader Philips den Goeden, zijn houding van grand seigneur, meer ridder dan prelaat, zijn maecenaat en ook zijn soms wreed-wraakzuchtige tyrannie aan zijn broer Karel den Stouten -, zocht hij in zijn bisdom dezelfde beginselen van vorstenmacht door te voeren als hij in zijns vaders rijk tot bloei komen zag.“, vgl. auch CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. III, S. 155.

⁴⁵¹ BLOCKMANS/PREVENIER, *The Promised Land*, S. 60.

⁴⁵² Der erste Vertrag Philipps mit dem Bischof von Lüttich datierte bereits von 1421, s. ADN, B 287 supplément. Die weiteren Verträge s. ADN, B 287, Nr. 15.599 mit dem Vertrag vom 19. Dezember 1431 u. Nr. 15.638 mit dem Vertrag vom 2. Juni 1434, zu Heinsberg s. A. MARCHANDISSE, *Jean de Heinsberg (1419-1455) ou le dilemme d'un prince-évêque écartelé par des options politiques antagonistes*, in : PCEEB 38 (1998), S. 69-87.

⁴⁵³ MARCHANDISSE, *Jean de Heinsberg*, S. 69-88.

König Ludwig XI. zuwandte. Dies bedeutete für Philipp den Guten nicht nur eine persönliche Enttäuschung, sondern auch einen Rückschlag bei seinen Zentralisierungsbestrebungen, da er hierbei nur noch sehr bedingt auf die Hilfe Ludwigs zählen konnte⁴⁵⁴.

Somit waren die drei wichtigsten Diözesen der nördlichen Territorien Philipps zum Ende der 1450er Jahre mit Verwandten besetzt. In Cambrai regierte sein Halbbruder Johann, in Utrecht sein unehelicher Sohn David und in Lüttich sein Neffe Ludwig. Damit hatte Philipp der Gute den Höhepunkt seines Einflusses auf die Bistümer der ihm unterstehenden Gebiete erreicht. Es war kein Zufall, daß Philipp seine Verwandten vornehmlich in den nördlichen Gebieten einsetzte. Hier war der Widerstand gegen seine Zentralisierungsmaßnahmen am höchsten, hier war seitens der Bischöfe und Äbte also auch die größte Unterstützung gefragt. Dabei war es letztlich gleich, ob sich der Bischof wie im Fall Johans aus der Regierung seines Bistums zurückzog und die Verwaltung Philipp mitüberließ, oder ob er wie David eigene Reformideen umsetzte. Denn in beiden Fällen war es Herzog Philipp, der die Fäden in der Hand hielt und in wichtigen Angelegenheiten auf sie einwirken konnte. Wäre Ludwig von Bourbon nicht auf die Seite König Ludwigs umgeschwenkt, hätte Philipps Strategie, legitime und illegitime Mitglieder seiner Familie an neuralgischen Punkten seiner Kirchenherrschaft einzusetzen, uneingeschränkt zum Ziel geführt.

4.2 Die „weltlichen“ Hohenzollern

In der Markgrafschaft Brandenburg hatte die Frage von Mitgliedern des kurfürstlichen Hauses in Kirchenämtern während unseres Betrachtungszeitraumes nur eine nachrangige Bedeutung. Dies lag zum einen darin begründet, daß es im Vergleich zu Burgund weniger illegitime Mitglieder der Familie gab, somit also weniger Verwandte zum Einsatz für Kirchenämter zur Verfügung standen, und zum ande-

⁴⁵⁴ Zu Ludwig von Bourbon vgl. ARMSTRONG, *Had the Burgundian Government a Policy for the Nobility*, S. 220 f., DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, S. 61, führt ihn als einen seiner Diözese unwürdigen Bischof an.

ren, daß die legitimen Erben wie nach dem Tod Friedrichs I. mit weltlichen Gütern versorgt wurden. Eine weitere Ursache dafür war die noch unterentwickelte Exekutivgewalt der jungen Landesherrschaft in den kirchlichen Institutionen vor Ort. Die Gewalt Friedrichs II. reichte zwar aus, um Kompromißkandidaten durchzusetzen, nicht aber, um Personalentscheidungen zu treffen, die Familienangehörige begünstigt hätten. So scheiterte auch sein Nachfolger Albrecht Achilles noch mit dem Versuch, seinen Neffen Friedrich von Zollern für die Nachfolge Bischof Sesselmanns in Lebus durchzusetzen⁴⁵⁵.

Für unseren Betrachtungszeitraum läßt sich als einziger Hohenzollern in einem wichtigen Kirchenamt nur ein illegitim geborener Sohn Friedrichs II. nachweisen⁴⁵⁶. Erasmus Branburgk, Scholastiker aus Wurzen, übernahm im Jahre 1475 in Nachfolge von Valentin Teschel, dem Kaplan Friedrichs II.⁴⁵⁷, die Propstei des von seinem Vater gegründeten Kollegiatstifts in Cölln. Was erstaunt, ist die Tatsache, daß Erasmus nicht von einem Mitglied seiner Familie, sondern vom Meißener Bischof für das Amt vorgeschlagen wurde. Da Friedrich II. die Propstei des Stiftes mit der Berliner Propstei verschmolzen hatte, stimmte auch der Berliner Rat der Besetzung zu. Als Berliner Propst war Erasmus Mitglied des kurfürstlichen Rates, für den er an Gesandtschaften nach Böhmen, Sachsen und an Reichstagen teilnahm. Spätestens seit 1497 führte er zusätzlich den Titel eines kurialen Subdiakons⁴⁵⁸. Schließlich tauschte er die Propstei gegen die Cottbusser Pfarrei ein, was deutlich macht, daß die Einkünfte einiger Pfarreien durchaus mit den Dotierungen mancher Kanonikate konkurrieren konnten.

Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts war der Einfluß der märkischen Hohenzollern groß genug, auch die höchsten Kirchenstellen mit Angehörigen der eigenen Dynastie zu besetzen. Albrecht, jüngster Bruder von Kurfürst Joachim I., wurde von

⁴⁵⁵ Vgl. Kapitel II 3.2.

⁴⁵⁶ So zumindest G. ABB, Das Domstift zu Cölln an der Spree, in: Das Bistum Brandenburg, Bd. I, S. 221.

⁴⁵⁷ Vgl. CDB, C I, Nr. 366, S. 514.

⁴⁵⁸ Vgl. CDB, A V, Nr. 403, S. 256.

diesem seit seiner frühen Jugend in seine kirchenpolitischen Strategien eingeplant⁴⁵⁹. Joachims Stellung führte dazu, daß Albrecht mit Kanonikaten in den Domkapiteln von Magdeburg, Mainz und Trier ausgestattet wurde. 1513 entschloß sich Albrecht endgültig für die kirchliche Laufbahn und ließ sich im Berliner Kollegiatstift zum Priester weihen. Im gleichen Jahr starb der Magdeburger Erzbischof. Kurfürst Joachim I. gelang es, den Einfluß der Wettiner auszuschalten und seinem Bruder die Nachfolge in Magdeburg zu sichern. Dies war für Brandenburg von besonderem Interesse, da der Erzbischof in Personalunion zugleich Administrator von Halberstadt war, dessen Diözese weit in märkisches Gebiet hineinreichte. Wegen seines zu geringen Alters erhielt Albrecht von der Kurie einen Dispens, sich bereits mit 25 zum Bischof weihen zu lassen. Im Folgejahr wählte ihn das Domkapitel von Mainz zum Erzbischof und damit zum Kurfürsten von Mainz, um sich mit den Hohenzollern eine potente Unterstützung in ihrem Streben nach größerer Unabhängigkeit von den Wettinern zu sichern. Den Höhepunkt seiner kirchlichen Karriere bildete die Erhebung zum Kardinal im Jahre 1518.

Die Betrachtung Burgunds und Brandenburgs in Hinblick auf die Erlangung kirchlicher Ämter durch Angehörige der herrschenden Dynastie legt den Schluß nahe, daß es einer neuen Herrschaft anfangs nur schwer möglich war, Familienmitglieder gegen den Willen der Kapitel für das Bischofsamt zu nominieren. Erst wenn die Wahlkörper mit eigenen Anhängern infiltriert waren oder die Dynastie zumindest über einen Rückhalt innerhalb der Bevölkerung der jeweiligen Diözesen verfügte und die Herrschaft allgemein eine größere Akzeptanz fand, hatte der fürstliche Nachwuchs eine Chance, in das gewünschte Amt zu gelangen.

Auffällig ist, daß beide Landesherrschaften versuchten, ihre Familienmitglieder in den benachbarten Diözesen und nicht im Landesinneren unterzubringen. In diesen so wichtigen Grenzdiozesen wollten die Landesherrschaften anscheinend nur Personen höchsten Vertrauens im Amt sehen, um somit die Anbindung der kirchlichen Territorien an das eigene Herrschaftsgebiet zu fördern. Die Verwendung von

⁴⁵⁹ Zur Politik Joachims vgl. W. DELIUS, Die Kirchenpolitik Joachims I., in: JBBRKG 49 (1974), S. 7-41. Zu Albrecht s. H. REBER (Hg.), Albrecht von Brandenburg. Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490-1545, Mainz 1990.

Familienangehörigen zur Besetzung von Bischofsstühlen war damit ein wichtiger Bestandteil einer auf Expansion ausgerichteten Territorialpolitik.

5. Die landesherrliche Einflußnahme auf Klöster

Objekte einer eher nach innen ausgerichteten Politik waren die auf dem Gebiet der Landesherrschaften liegenden Klöster⁴⁶⁰. Ziel der landesherrlichen Bestrebungen war es in diesem Bereich, die Verwaltung der Klöster derart einzuschränken, daß das Klostergut für die landesherrliche Steuererhebung stärker nutzbar gemacht werden konnte. Desweiteren sollten zusätzliche Versorgungsmöglichkeiten für die fürstlichen Ratgeber erschlossen und die Äbte in die landesherrlichen Räte miteinbezogen werden. Bei einigen ausgewählten Klöstern spielte auch die herrscherliche Memoria eine Rolle: die Klöster sollten sich zu Orten des Gebets für die fürstliche Familie entwickeln. Die Herrscherdynastie war dabei besonders auf die Außenwirkung ihrer Maßnahmen bedacht. So förderten die Valois mit diversen Schenkungen und Stiftungen bevorzugt die in der burgundischen Bevölkerung besonders angesehenen und beliebten Mendikantenorden sowie die Kartäuser⁴⁶¹.

Die Ausgangslage für einen verstärkten landesherrlichen Zugriff auf die Klöster war während des Untersuchungszeitraums der vorliegenden Arbeit nicht schlecht, gilt doch die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gemeinhin als Höhepunkt des klösterlichen Verfalls. In vielen Klöstern wurden die Ordensgelübde nicht mehr eingehalten, Enthaltbarkeit und persönliche Armut waren oftmals nicht mehr gewährleistet. In der Mitte des 15. Jahrhunderts wurden daher die Rufe nach einer strengeren Observanz der Ordensregeln sowie nach einer Reform des klösterlichen Lebens insgesamt lauter. Dies ermöglichte es dem Landesherrn, seine Eingriffe in die klösterliche Unabhängigkeit auch mit moralischen Argumenten zu begründen, war er doch für das Seelenheil seiner Untertanen mitverantwortlich.

Zudem hatten die Klöster in vielen Regionen neben den internen Schwierigkeiten zusätzlich mit äußeren Belastungen zu kämpfen. Wo es an einer starken Zent-

⁴⁶⁰ Leider befassen sich die meisten Arbeiten, die das Verhältnis zwischen Klöstern und Staat zum Gegenstand haben, mit dem frühen, nicht aber mit dem späten Mittelalter. Eine allgemeine Monographie zum Thema Landesherrschaft und Klöster im Spätmittelalter existiert nicht. Die grundlegendste Arbeit ist die Untersuchung Stievermanns zum Klosterwesen in Württemberg: D. STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989. Für die vorliegende Untersuchung ist vor allem der allgemeine Teil von Interesse, S. 15-75.

⁴⁶¹ Zu den Stiftungen Philipps und Isabellas vgl. Kapitel III 1.

ralgewalt mangelte, waren die Klöster mit ihren Besitzungen oftmals Opfer adliger Plünderungen und Verwüstungen, was den klösterlichen Handel empfindlich beeinträchtigte und somit neben den Zerstörungen auch zu Einnahmeverlusten führte. Vorrangiges Interesse der betroffenen Klöster war es daher, Schutz vor solchen Übergriffen zu erlangen. Da der König zu dieser Zeit als Schutzherr bereits größtenteils ausgefallen war, bot sich ihnen in vielen Fällen an erster Stelle der Landesherr als Partner an.

Falls der Fürst die Schutz- und Schirmherrschaft über das Kloster noch nicht oder nicht mehr ausübte, konnte sich das Kloster auch freiwillig dem landesherrlichen Schutz unterwerfen. Die Ursprünge der Schirmherrschaft gehen zurück auf die Vogteirechte, die die Klöster bereits im Hochmittelalter in die Abhängigkeit von Laien gebracht hatten⁴⁶². Nach Stievermann bilden Vogtei und Schirmherrschaft einen fundamentalen Bestandteil der mittelalterlichen Landesherrschaften⁴⁶³. Auch für Rankl ist das aus Vogtei und Schirm resultierende *ius reformandi et visitandi* Kernpunkt einer landesherrlichen Kirchen- und Klosterherrschaft. Neben den Rechten, die sich aus der Vogtei herleiten, gab es für den Fürsten auch die Möglichkeit, auf die Unterstützung der Kurie zu setzen. Besonders bei exemten, ihm direkt unterstellten Klöstern, konnte der Papst im Sinne des Landesherrn in die Klöster hineinwirken und Vertraute der Fürsten mit der Abtswürde betrauen.

Immer beliebter wurde zudem die Vergabe der Klöster *in commendam*. Mit dieser Methode stattete der Landesherr Untertanen mit Hilfe päpstlicher Provisionen mit Klöstern aus, ohne daß diese an die Wahrnehmung liturgischer Pflichten, an das Führen eines mönchischen Lebens oder an die Residenzpflicht gebunden waren. Diese bis auf die Karolinger zurückgehende Praxis war in Teilen der Kirche heftig umstritten. Aber da auch das Papsttum Klöster weiterhin als Kommenden vergab, blieben Beschlüsse wie der des Konzils von Lyon 1274 zur Residenzpflicht sowie zur

⁴⁶² „Mit Hilfe der Vogtei gelang ihnen die Schaffung eines Herrschaftsverhältnisses zu den Klöstern, aufgrund dessen sie Klosterbesitz als Kammergut im weiteren Sinne und Prälaten als eine Art Beamte betrachteten.“, RANKL, Kirchenregiment, S. 153. Vgl. W. HÖLSCHER, Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV., Warendorf 1985.

⁴⁶³ „Entstehung und Ausbau von Landesherrschaft sind ... ohne die Verfügung über Schirm/Vogtei nicht denkbar, Schirm und Vogtei sind von Anfang an integrale, entwicklungsfähige Bestandteile von Landesherrschaft.“, STIEVERMANN, Landesherrschaft und Klosterwesen, S. 29.

Vermeidung der Ämterkumulation ohne größere Wirkung⁴⁶⁴. Anstelle des Regularabbatiats setzte sich in einigen Ländern, vor allem in Frankreich, Italien und Spanien, das Kommendenwesen immer weiter durch.

5.1 Friedrich II. und die märkischen Klöster

Im Kurfürstentum Brandenburg nahmen die Klöster innerhalb der landesherrlichen Kirchenpolitik Friedrichs II. eine vergleichsweise nachrangige Rolle ein. Seine Bemühungen, Zugriff auf die Klöster der Mark Brandenburg zu erhalten, waren gering. Hennig spricht gar von einer „relativen Rückständigkeit der märkischen Kirchenpolitik auf diesem Gebiet“⁴⁶⁵. Und ein Blick auf die päpstlichen Privilegien der 1440er Jahre scheint diese Feststellung zu bestätigen. Nur eines von ihnen befaßte sich mit Fragen des Verhältnisses zwischen Landesherrn und Klöstern und auch dies nur mit den in der Mark weniger bedeutenden Frauenklöstern. Umfassendere, aber nur mittelbare Zugriffsmöglichkeiten erhielt der Markgraf erst mit einem Privileg von 1491, das den Bischöfen von Brandenburg, Havelberg und Lebus das Recht übertrug, sämtliche märkische Klöster visitieren und reformieren zu dürfen. Im Rahmen der Reformation erfolgte schließlich die Eingliederung der Klostergüter in die kurfürstlichen Domänen⁴⁶⁶.

Seit der Gründer des Prämonstratenserordens Norbert von Xanten im Jahre 1120 den Magdeburger Erzstuhl besetzt hatte, nahmen die Prämonstratenser in der Mark Brandenburg eine starke Stellung ein. Bei den Domstiften von Brandenburg und Havelberg handelte es sich bis ins 16. Jahrhundert hinein um regulierte Prämonstratenserstifte⁴⁶⁷. Die Askanier waren während ihrer Herrschaft bemüht, die Bedeutung der Prämonstratenser zu reduzieren und förderten insbesondere die Zis-

⁴⁶⁴ H. DIENER, Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417-1523), in: QFIAB 68 (1988), S. 271-283 u. W. EUBEL, In commendam verliehene Abteien während der Jahre 1431-1503, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Cistercienser-Orden 21 (1900), S. 3-15 u. 244-259.

⁴⁶⁵ HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 117.

⁴⁶⁶ Das nach Böhmen orientierte Zisterziensermönchskloster Neuzelle war das einzige märkische Kloster, das auch nach der Reformation weiterbestand.

⁴⁶⁷ S. Kapitel II 2.2.

terzienser, die mit Lehnin, Chorin und Himmelpfort auch unter den ersten Hohenzollern die wichtigsten Männerklöster der Mark überhaupt stellten⁴⁶⁸. Während sich die

Zisterziensermönche eher auf ländliche Gebiete konzentrierten, waren in den Städten Dominikaner und Franziskaner und die Zisterziensernonnen besonders zahlreich vertreten.

Die drei bedeutendsten und einkommensstärksten Mönchsklöster der Mark Brandenburg waren die Zisterzienserklöster Lehnin, Chorin⁴⁶⁹ und Zinna. Die Besitzungen Lehnins, die sich über das Städtchen Werder, mehr als siebenzig Volldörfer in der Zauche, im Havelland und im Barnim sowie über umfangreiche Renteneinkünfte erstreckten, machten Lehnin zur größten klösterlichen Grundherrschaft und zur potentesten Finanzmacht in Brandenburg⁴⁷⁰. Von Lehnin aus waren auch dessen Filiationen Paradies, Mariensee, das spätere Chorin, und Himmelpfort gegründet worden. Zudem wurde Lehnin für einen Teil der Hohenzollern zur Begräbnisstätte, so für Markgraf Friedrich den Jüngeren, Kurfürst Johann Cicero und Joachim I.

Auch das Kloster Zinna verfügte mit 1.768 Hufen, was einer Fläche von etwa 300 Quadratkilometern, also in etwa einem Drittel des heutigen Berlins entsprach, im Jahre 1500 über eine beachtliche Grundherrschaft. Außerdem besaß das Kloster Patronatsrechte über etwa zwanzig Mutterkirchen⁴⁷¹. Berichte über Klosterflüchtige und eine nachlässige Observanz der Ordensregeln lassen allerdings darauf schließen, daß es im Verlauf des 15. Jahrhunderts innerhalb des Klosters zu einer Reihe von Unregelmäßigkeiten kam.

⁴⁶⁸ O. H. SCHMIDT (Hg.), *Zisterzienser in Brandenburg*, Berlin 1996.

⁴⁶⁹ G. ABB, *Geschichte des Klosters Chorin*, in: *JBBRKG 7/8* (1911), S. 77-226, DERS., *Das Zisterziensermönchskloster Mariensee-Chorin*, in: *Das Bistum Brandenburg*, Bd. I, S. 302-323, H. QUIRIN, „Chorin“, in: *LEXMA*, Bd. II, Sp. 1889, W. ERDMANN, *Zisterzienser-Abtei Chorin. Geschichte, Architektur, Kult und Frömmigkeit, Fürsten-Anspruch und -Selbstdarstellung, klösterliches Wirtschaften sowie Wechselwirkungen zur mittelalterlichen Umwelt*, Königstein i. T. 1994.

⁴⁷⁰ Lehnin verlieh seine Renteneinkünfte an den Markgrafen, an den Bischof von Brandenburg und an die Städte Brandenburg und Magdeburg. Zu Lehnin s. WARNATSCH, *Geschichte des Klosters Lehnin*, F. ESCHER, „Lehnin“, in: *LEXMA*, Bd. V, Sp. 1826, H. ASSING, *Neue Überlegungen zur ursprünglichen Funktion des Klosters Lehnin*, in: *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 10 (1985), S. 99-119.

⁴⁷¹ Zum Kloster Zinna s. W. HOPPE, *Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Zisterzienserordens*, Leipzig 1914 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 15). Vgl. F. CURSCHMANN, *Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums*, Leipzig 1906, S. 398 ff. u. 470 ff.

Bei ihrer Machtübernahme fanden die Hohenzollern ihre größte Unterstützung in den Klöstern, hatten diese in der Zeit der landfremden Regierungen doch am stärksten unter den willkürlichen Fehden und Plünderungen des märkischen Adels gelitten. Erst mit der neuen landesherrlichen Zentralgewalt an ihrer Seite, konnten sie verlorene Besitzungen und Rechte zurückerwerben. Erst der Schutz und die Förderung des Landesherrn dämmten die Übergriffe des Adels ein und halfen den Klöstern, sich gegenüber ihren Konkurrenten durchzusetzen. Dennoch kam es immer wieder vor, daß einzelne kleinere Klöster vor allem im Norden des Landes von Adligen geplündert wurden. Aus diesem Grund bestand auf Seiten der Klöster konsequenterweise ein großes Eigeninteresse daran, wie schon unter den Askaniern ein gutes und enges Verhältnis zum Landesherrn zu pflegen⁴⁷².

Dieses Interesse bedingte, daß die Klöster unter den Hohenzollern zu den wichtigsten „Bundesgenossen, vielleicht sogar Partnern“⁴⁷³ bei der Ausbildung der neuen Landesherrschaft wurden. Da auch die Hohenzollern bei ihrer Niederlassung in der Mark ein gesteigertes Bedürfnis nach Unterstützung hatten, entwickelte sich zwischen Klöstern und Hohenzollern ein Verhältnis zu beiderseitigem Nutzen. Die Markgrafen bestätigten den Klöstern ihre Rechte⁴⁷⁴, ließen sie ihre Grundherrschaften erweitern und beschenkten sie großzügig. Klostererweiterungen, Neubauten von Kapellen und Wirtschaftsgebäuden belegen, daß der Beginn der Hohenzollernherrschaft den märkischen Klöstern mehr Sicherheit und damit auch einen Rahmen einbrachte, der ihnen in der Mitte des 15. Jahrhunderts eine neue Blüte ermöglichte.

So beschenkten Friedrich I. und Friedrich II. das Prämonstratenserkloster auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg reichlich⁴⁷⁵. Das Kloster Heiligengrabe erhielt von Markgraf Johann das Patronatsrecht über die Pfarrkirche in Pritzwalk⁴⁷⁶. Friedrich II. übertrug dem Kloster Lehnin das Recht, auf der Havel bei Deetz einen Fährbetrieb zu unterhalten⁴⁷⁷ und gründete in Tangermünde das Paulinen-Kloster⁴⁷⁸.

⁴⁷² Vgl. WARNATSCH, Geschichte des Klosters Lehnin, S. 88.

⁴⁷³ Ebenda, S. 87. Leider handelt WARNATSCH das Verhältnis Lehnins zur märkischen Landesherrschaft nur sehr knapp ab.

⁴⁷⁴ Die Bestätigung Chorins durch Friedrich II. erfolgte am 2. Juni 1441, s. CDB, A X, Nr. 182, S. 274 f., die Lehnins am 5. Februar 1442, s. CDB, A XIII, Nr. 118, S. 280 f.

⁴⁷⁵ Ausführlich s. Kapitel III 3.2.1.

⁴⁷⁶ Am 27. September 1436, s. COD. CONT. I, S. 119.

⁴⁷⁷ Am 26. Mai 1438, s. CDB, A X, Nr. 179, S. 271 f.

⁴⁷⁸ Am 18. November 1438, s. CDB, A XVI, Nr. 129, S. 65 f.

Dem Kloster Arendsee wurden durch den Markgrafen zwei Altäre inkorporiert⁴⁷⁹. 1450 erhielt der Abt von Lehnin auf Drängen Friedrichs II. von Papst Nikolaus V. das Recht übertragen, Mitra, Ring und Bischofsornat zu tragen⁴⁸⁰.

Desweiteren suchten die Markgrafen, den Klöstern Schutz und Schirm zu gewähren, auch wenn die Schirmherrschaft unter den ersten Hohenzollern noch nicht einheitlich in den Händen der Landesherrschaft gebündelt war. So lag das Schirmamt über Chorin, Lehnin und Himmelpfort bis 1435 bei Peter von Budessin, der es dann an die Dekane der Marienkirchen von Halberstadt und Stettin, an die Pröpste von Gramzow und Brode sowie an den Abt von Pudgla weitergab⁴⁸¹. Friedrich II. nahm neben anderen auch das Franziskanerkloster in Kyritz in seinen Schutz auf⁴⁸². Das Zisterzienser Jungfrauen-Kloster Marienfließ an der Stepenitz befand sich seinerseits unter der Schirmvogtei der Edlen Herren Gänse zu Putlitz, die als Mitstifter eigenkirchliche Ansprüche geltend machten⁴⁸³. Das Kloster Zinna wiederum wurde auf Wunsch Nikolaus' V. dem Schutz des Abtes von Lehnin und des Magdeburger Dekans unterstellt⁴⁸⁴.

Konkrete Hilfe scheint eines der Privilegien von 1447 geleistet zu haben. In ihm gestattete Papst Nikolaus V. Friedrich II., gegen Anhänger des Basler Konzils vorzugehen und durch beliebige Personen seines Vertrauens zu ersetzen⁴⁸⁵. Das Privileg, das nicht näher präzisiert, auf welche Person oder Personengruppen es sich bezieht, könnte auf Streitigkeiten innerhalb des Klosters Zinna gemünzt gewesen sein.

Der Zinnaer Abt Balthasar, Nachfolger Abt Albrechts, läßt sich für die Jahre 1430 bis 1435 in Zinna nachweisen⁴⁸⁶. Aufgrund von Unzufriedenheiten seitens des Zinnaer Konvents mußte er sein Amt an Dietrich abgeben, der bis 1446 in Zinna be-

⁴⁷⁹ Am 10. September 1447, s. CDB, A XVII, Nr. 23, S. 17.

⁴⁸⁰ ASV, REG. VAT. 459, 26r-v.

⁴⁸¹ Am 19. August 1435, s. CDB, A XIII, Nr. 115, S. 278.

⁴⁸² Am 7. November 1443, s. CDB, A III, Nr. 172, S. 442 f., s. G. WENTZ, Das Franziskanermönchskloster Kyritz, in: Das Bistum Havelberg, S. 344-348.

⁴⁸³ G. WENTZ, Das Zisterziensernonnenkloster Marienfließ an der Stepenitz, in: Das Bistum Havelberg, S. 273-285.

⁴⁸⁴ CDB, A X, Nr. 198, S. 288 f.

⁴⁸⁵ CDB, A X, Nr. 197, S. 287 f., bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 238-241 als Nr. XX im Quellenanhang erwähnt.

⁴⁸⁶ S. CDB, B IV, Nr. 1536, S. 115 f., A IX, Nr. 94, S. 415 u. B IV, Nr. 1554, S. 146.

legt ist. Nicht ganz klar ist, ob sich die Unstimmigkeiten zwischen Abt und Mönchen auf Balthasars Unterstützung für das Basler Konzil bezogen, da das Kloster, „den papstfreundlichen Traditionen seines Ordens getreu“⁴⁸⁷, der päpstlichen Seite zu-neigte. Balthasar jedenfalls schien seine Absetzung nicht annehmen zu wollen und wandte sich nach Basel, wo es ihm im Jahre 1438 auch gelang, drei ihm gewogene Sentenzen zu erzielen⁴⁸⁸. Balthasar wurde daraufhin aus dem Orden der Zisterzienser ausgeschlossen, was dieser aber nicht anerkannte. Auch im Kloster selbst muß Balthasar noch Unterstützer gehabt haben, da das Klosterleben nicht zur Ruhe kam. Noch 1445 bat Zinna Eugen IV. um Hilfe, der daraufhin den Bischof von Verden, den Abt von Lehnin und den Brandenburger Dompropst mit dem Schutz des Klosters beauftragte.

Da andere bedeutende Anhängerschaften Basels in der Mark zu diesem Zeitpunkt nicht mehr nachweisbar sind, liegt die Vermutung nahe, daß die Unruhen im Kloster Zinna auch 1447 noch nicht abgeebbt waren und sich das Privileg, gegen Anhänger Basels vorgehen zu dürfen, auf die dortigen Umstände bezog. Da der Abt von Zinna zu den Ratgebern Friedrichs gehörte, konnte er bei diesem auf eine Bereinigung der ungeklärten Zustände in seinem Kloster hinarbeiten und den engen Kontakt zur Landesherrschaft zur Festigung seiner Position nutzen.

Diesen Hilfestellungen und Gunstbezeugungen seitens der hohenzollernschen Landesherrschaft standen Leistungen der Klöster gegenüber. Bereits bei der Übernahme der Mark durch Friedrich I. hatten sich die Klöster an den Huldigungen beteiligt, und seit Friedrich I. waren die wichtigsten märkischen Äbte auch im markgräflichen Rat vertreten. Der Zinnaer Abt, gleichzeitig vertreten im Rat des Magdeburger Erzbischofs, mit dem die ersten Hohenzollern einige Konflikte austrugen, stellte dabei ein wichtiges Bindeglied zum Konkurrenten Magdeburg dar⁴⁸⁹. Die Äbte von

⁴⁸⁷ HOPPE, Kloster Zinna, S. 97.

⁴⁸⁸ Dort ist seine Anwesenheit für die Jahre 1438 bis 1443 nachgewiesen, vgl. HALLER, Concilium Basiliense, Bd. V, S. 146, 161, 169 u. 173 u. Bd. VII, S. 490. Balthasar wird hier in einigen Verweisen fälschlicherweise als Caspar bezeichnet.

⁴⁸⁹ Vgl. HOPPE, Kloster Zinna, S. 64.

Lehnin⁴⁹⁰, Chorin⁴⁹¹ und Zinna übernahmen als markgräfliche Räte eine Reihe von Funktionen in der landesherrlichen Regierung und Jurisdiktion. Sie waren so Schiedsrichter in Streitfällen und Gerichtsbeisitzer, nahmen an Landtagsverhandlungen teil und wurden als Gesandte eingesetzt. So begleitete der Choriner Abt Kanzler Friedrich Sesselmann 1473 als Subdelegat nach Rom⁴⁹². Auch die Kurie übertrug den Äbten von Lehnin Aufgaben, die die märkische Kirchenpolitik betrafen. Von Nikolaus V. wurde der amtierende Abt als Konservator für die Stendaler Kanonikate und für das Vorgehen gegen die Konzilsanhänger und damit gewissermaßen als Interessenvertreter Friedrichs II. eingesetzt.

An seinem Verhältnis zu den Klöstern wollte Friedrich II., obwohl er während des Basler Konzils wohl die Möglichkeit dazu gehabt hätte, anscheinend nicht allzu viel ändern. Denn nur ein einziges der Privilegien von 1447/48 befaßte sich direkt mit den märkischen Klöstern. Die Bulle Nikolaus' V. vom 10. September 1447 gestattete Friedrich, den Pröpsten und säkularen Priestern der märkischen Nonnenklöster weltliche, von ihm auszuwählende Beamte zum Schutz beizuordnen⁴⁹³. Dabei läßt der Text des Privilegs offen, ob sich dessen Gültigkeit auf einzelne oder auf sämtliche Frauenklöster der Mark erstreckte. Eindeutiges Ziel des Markgrafen scheint es hier-

⁴⁹⁰ Erstmals als Rat erwähnt wurde der Lehniner Abt Heinrich Stich (1400-1432), s. CDB, A X, Nr. 172, S. 268, vgl. G. ABB, Das Zisterziensermönchskloster Lehnin, in: Das Bistum Brandenburg, Bd. I, S. 261 u. 269.

⁴⁹¹ 1416 wurde der Choriner Abt erstmals als Mitglied des Rates erwähnt, s. CDB, A IX, Nr. 144, S. 97, seit 1454 als ständiger Rat, s. CDB, A XIII, Nr. 123, S. 265 f.

⁴⁹² CDB, B V, Nr. 1946, S. 220.

⁴⁹³ „*Exhibita siquidem nobis nuper pro parte tua peticio continebat, quod monasteria monialium, presertim in tuo temporalis dominio consistencia, ex eo quod laicales discrete et experte persone ad colligendum fructus, redditus et proventus illis spectantes et tuendum illa, ne a suis superioribus ultra solitum graventur, hactenus aliis illorum prepositis seu presbyteris secularibus adiuncte non fuere, in fructibus, redditibus et proventibus suis non modicum fuisse destituta et quod, nisi persone laicales huiusmodi prefatis quantocius adiungantur, eadem monasteria penitus destituentur illorumque abatisse, priorisse seu conventus de illorum fructibus, redditibus et proventibus non poterunt sustentari. Quare pro parte tua nobis fuit umiliter supplicatum, ut pro salubri regimine dictorum monasteriorum et recollectione fructuum, reddituum et proventuum et tuitione eorundem tibi et successoribus adiungendi laicales personas prepositis seu presbyteris secularibus prefatis in dictis monasteriis nunc et pro tempore constitutis licentiam et facultatem de benignitate apostolica dignemur. Nos igitur sperantes, quod tu et successores tui monasteria prefata et conventus eorundem a noxiis tueri debeatis, tuis in hac parte supplicationibus inclinati, nobilitati tue et successoribus tuis laicales personas, ut premittitur, discretas, honestas et expertas prepositis et presbyteris prefatis ad colligendum fructus, redditus et proventus dictorum monasteriorum et tuendum eadem, ne a superioribus suis ultra solitum graventur, de personarum dictorum monasteriorum consensu, quotiens opus fuerit, adiungendi plenam et liberam auctoritate apostolica tenore presencium concedimus facultatem.*“, ASV, REG. VAT. 388, 98r-v, im CDB, C I, Nr. 177, S. 295, im COD. CONT,

Bd. I, S. 224 u. bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 242 f., Nr. XXII im Quellenanhang.

bei gewesen zu sein, seinen Beamten die Kontrolle über die Vermögensverwaltung der Nonnenklöster zu sichern, da die Vermögenswerte, über die die Nonnen verfügten, zum Teil von beträchtlichem Umfang waren. Allein das Zisterzienser-Nonnenkloster in Zehdenick besaß das Patronat über 17 Pfarrkirchen der Umgebung⁴⁹⁴.

Im Vergleich zu Philipp dem Guten war Friedrich II. insgesamt in einem wesentlich geringerem Umfang daran interessiert, die Einkünfte der märkischen Klöster für seinen Haushalt zu nutzen und in die Klöster hineinzuregieren. Dies beinhaltete auch die relative Zurückhaltung Friedrichs in Fragen der konventualen Lebensführung. Obwohl das klösterliche Leben in einer Reihe von Niederlassungen nicht oder nur noch unzureichend den Ordensregeln entsprach, griff der Kurfürst nicht in die inneren Verhältnisse der Klöster ein. Forderungen nach Reformen in den Klöstern und zur Annahme der Observanz machte er sich nicht zu eigen. Dies ist als ein eindeutiger Beleg für die Rückständigkeit der Reformbewegung in der Mark Brandenburg anzusehen. Johannes Busch erwähnt in seinem „*Liber de reformatione monasteriorum*“, daß 1469 mit dem Katharinenkloster in Stendal das erste märkische Nonnenkloster überhaupt die Observanz angenommen hätte⁴⁹⁵. Zwar gab es auch bei einigen Mönchsklöstern Reformbestrebungen, doch zeigte sich hier, daß „in der Mark der Eifer für Reformierung verhältnismäßig am schwächsten war und in der Praxis am wenigsten betätigt wurde“⁴⁹⁶.

⁴⁹⁴ Vgl. G. ABB, Das Zisterzienserinnenkloster in Zehdenick, in: Das Bistum Brandenburg, Bd. I, S. 336-349. Zu den Zisterzienserinnen in der Mark allgemein s. K. BILANG, Die Frauenklöster der Zisterzienser im Land Brandenburg, Berlin 1998.

⁴⁹⁵ JOHANNES BUSCH, *Liber de reformatione monasteriorum*, hg. von E. GRUBE, Halle 1887 (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen 19), S. 648-652. Vgl. HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 119 f.

⁴⁹⁶ HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 121. Einen weiteren Entwicklungsschritt machte das Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Klöstern mit dem Privileg von 1491, das den Bischöfen von Brandenburg und Havelberg das Recht übertrug, alle Klöster auf märkischem Gebiet zu visitieren und zu reformieren, Text bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 257 f., im Quellenanhang als Nr. XXXII, vgl. Kapitel I. 1.2.3. HENNIG sieht in dem Privileg von 1491 die „einzige Ergänzung, derer das durch die Bullen von 1447 in den Grundzügen festgelegte System eines in den Formen der alten Kirche sich haltenden Staatskirchentums noch bedurfte.“, Die Kirchenpolitik, S. 129. Vgl. dazu ESCHER, Landesherr und Reformen, S. 515-519.

5.2 Die burgundischen Klöster als Finanz- und Versorgungsquellen Philipps des Guten

Herzog Philipp der Gute behandelte die in seinen Territorien gelegenen Klöster letztlich ähnlich wie die Bischofsstühle und die anderen Kirchenpfünden seines Herrschaftsgebietes. Die Abtswürden wurden an Mitglieder seiner Räte vergeben, damit dem Herzog auch in den Klöstern eine größere Zustimmung entgegengebracht würde. Für Philipp spielten dabei vor allem finanzielle Aspekte eine Rolle⁴⁹⁷. Daher nahm die Vergabe von Klöstern *in commendam* auf den Gebieten des burgundischen Reiches stetig zu. Berlière zählt allein für die Jahre ab 1447 in den nördlichen Territorien etwa vierzig Fälle, in denen Abteien als Kommenden vergeben wurden. In den meisten Fällen wurden dabei Vertraute der Herzöge von Burgund berücksichtigt⁴⁹⁸. Nicht selten vergaben die Herzöge Abtswürden an Ratgeber, die bereits Bischöfe oder Äbte anderer Klöster waren.

Ein Großteil der Klöster, gerade auch in den nördlichen Gebieten des burgundischen Reiches, ging auf landesherrliche Stiftungen zurück. Wie bei den auf dynastischen Gründungen basierenden Kapiteln war das Patronatsrecht über die Klöster an die Herzöge von Burgund gefallen. Als Erben der ausgestorbenen oder verdrängten Dynastien stand Philipp in einer Reihe von Klöstern formal das Nominationsrecht für die Abtsposten zu. Ausnahmen bildeten dabei die Klosterstiftungen des französischen Königs, die der Rechtsprechung des Pariser Parlaments unterlagen und auf die der König weiterhin Ansprüche erhob. So gehörte etwa die reiche, südlich der Stadt Tournai gelegene Benediktinerabtei Saint-Amand zu den königlichen Gründungen⁴⁹⁹.

Aber selbst dort gelang es Philipp dem Guten, einen seiner Ratgeber als Sachwalter burgundischer Interessen einzusetzen. Guillaume Fillastre, den Philipp der

⁴⁹⁷ Nach DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 83, verfolgte Philipp gegenüber den Klöstern seiner Territorien die gleiche Politik, wie sie auch schon für Bistümer und Kapitel dargestellt wurde.

⁴⁹⁸ U. BERLIÈRE, *La commende aux Pays-Bas*, in: *Mélanges Godefroid Kurth*, Bd. I, Lüttich 1908, S. 190-195, zu den belgischen Klöstern vgl. DERS., *Monasticon belge*, 2 Bde., Maredsous 1890 u. 1928/29.

⁴⁹⁹ Vgl. H. PLATELLE, *La justice seigneurale de l'abbaye de Saint-Amand. Son organisation judiciaire, sa procédure et sa compétence du XIe au XVIe siècle*, Löwen/Paris 1965.

Gute bereits als Abt von Saint-Bertin durchgesetzt hatte⁵⁰⁰ und der ab 1460 auch an der Spitze des Bistums von Tournai stand, trat während seiner Amtszeit vehement gegen die Unabhängigkeit des Klosters ein. Er schränkte nicht nur die Gerichtshoheit des Pariser Parlaments ein, sondern übernahm auch die Finanzkontrolle des Klosters. Fillastre ist allerdings auch ein Beispiel dafür, wie wenig nachhaltig die burgundische Politik in einigen Bereichen war, da sie sich zu sehr auf persönliche Beziehungen stützte. Nach seinem Tod im Jahre 1473 zog das Pariser Parlament die Kompetenzen, die sich Fillastre während seiner Herrschaft angeeignet hatte, wieder ein, und die Vorteile, die sich dadurch für den Herzog von Burgund ergeben hatten, waren wieder verloren⁵⁰¹.

Wie groß der Einfluß Philipps auf die anderen Klöster seiner Territorien tatsächlich war, ist schwer einzuschätzen. Aus den päpstlichen Privilegien ergeben sich auch für die aus landesherrlichen Stiftungen hervorgegangenen Klöster widersprüchliche Aussagen. Einige Quellen stützen die Vermutung, daß Philipps Zugriffsmöglichkeiten bereits zu Beginn seiner Herrschaft recht ausgedehnt waren. So reservierte Papst Eugen IV. 1439 nach der Union mit den Griechen sämtliche Klöster der Normandie und Aquitaniens für Burgunder, was zu Konflikten mit Englands König Heinrich VI. führte, der Aquitanien zu diesem Zeitpunkt noch immer größtenteils in seinem Besitz hielt⁵⁰². Die Tatsache, daß Philipp dem Guten nicht innerburgundische, sondern außerhalb seines Territoriums liegende Klöster reserviert wurden, macht es eher wahrscheinlich, daß der Herzog mit dem Status quo im Verhältnis zu seinen Klöstern bereits zufrieden war, hätte er sich doch sonst eher Klöster innerhalb seines Herrschaftsgebiets reservieren lassen.

Genau in die entgegengesetzte Richtung deuten spätere päpstliche Privilegien. 1442 untersagte Eugen IV. auf Bitten des Herzogs einer Reihe von Klöstern die freie Abtwahl. Von dieser Regelung betroffen waren die Benediktinerklöster Saint-Vaast bei Arras, Anchin, Marchiennes, Saint-Bertin, Saint-Amand, Saint-Pierre und Saint-Bavon in Gent, die Zisterzienser in Cambron und die Prämonstratenser in Tongerlo

⁵⁰⁰ Zu den Bedingungen, unter denen Fillastre Abt von Saint-Bertin wurde, s. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, Bd. IV, S. 87 f.

⁵⁰¹ PRIETZEL, *Guillaume Fillastre*, S. 156.

⁵⁰² TOUSSAINT, *Les relations diplomatiques*, S. 174.

und Saint-Michel in Anvers⁵⁰³. Der Ausschluß der klösterlichen Wahlkörper machte nun den Weg für Philipp frei, sich bei Vakanzen an die Kurie zu wenden und dort Suppliken für ihm genehme Kandidaten einzureichen. Ein weiteres Beispiel, das in die gleiche Richtung zielt, ist eine Supplik, in der Philipp von Nikolaus V. die päpstliche Reservation der Klöster Tongerlo, Saint-Michel und Saint-Nicolas in Furnes erbat, um Jean Baudouin, den Abt von Averbode, in eines dieser Klöster transferieren zu können⁵⁰⁴. Als sich Nikolaus im Jahre 1451 ebenfalls auf Bitten des Herzogs die Nomination des Abtes von Saint-Bavon reservierte, übernahm er wie im Fall der Stendaler Kanonikate bei Friedrich II. die Argumentation der herzoglichen Seite. Die Abtei sei von den Vorfahren des Herzogs gegründet worden, wodurch dieser das Besetzungsrecht rechtmäßig geerbt habe⁵⁰⁵. In diesem Fall profitierte Jacques, Mönch im Genter Kloster Saint-Bertin und - für die Besetzung ausschlaggebend - herzoglicher Ratgeber.

Die Vielzahl ähnlicher Suppliken, die sich auf die Reservation einzelner burgundischer Klöster beziehen, spricht dafür, daß Herzog Philipp bei den Klosterbesetzungen noch immer auf die Unterstützung der Kurie angewiesen war. Die Berufung auf ererbte Nominationsrechte für die landesherrlich gestifteten Klöster stellte anscheinend nicht immer eine ausreichende Rechtsgrundlage dar. Nur in Zusammenarbeit mit der Kurie, die sich die Nomination der jeweiligen Klöster auf Bitten des Herzogs reservierte, gelang es Philipp dem Guten, seine Kandidaten in strittigen Fällen als Äbte durchzusetzen. Zwar führte diese Praxis dazu, daß weite Teile der burgundischen Klöster mit Vertrauten Philipps besetzt waren, sie steigerte aber auch die Abhängigkeit vom Wohlwollen der Kurie. Zudem führte die Vergabe der Klöster als Kommenden und die daraus häufig resultierende Abwesenheit der Äbte zu einer weiteren Entfremdung der Mönche von der burgundischen Landesherrschaft, was einige Abtwahlen burgundkritisch eingestellter Mönche etwa in Saint-Bertin belegen⁵⁰⁶.

⁵⁰³ Das Privileg wurde von Nikolaus V. im Mai 1447 bestätigt, s. ASV, REG. LAT. 390, 84v-85r, vgl. auch JONGKEES, Staat en kerk, S. 34.

⁵⁰⁴ ASV, REG. VAT. 395, 247v.

⁵⁰⁵ ASV, REG. VAT. 397, 260r-261r. Vgl. DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 84.

⁵⁰⁶ Vgl. H. DE LA PLANE, Les abbés de Saint-Bertin, Bd. I, Saint-Omer 1854, S. 388 f.

6. Die Beschränkung der Gerichtsbarkeit geistlicher Würdenträger zugunsten der landesherrlichen Jurisdiktionsgewalt

Neben der Gewährleistung der Unversehrtheit ihrer Untertanen, also dem Schutz der Einwohner ihrer Lande vor äußeren und inneren Feinden, bestand für die Fürsten des Mittelalters eine ihrer Hauptaufgaben in der Rechtsprechung⁵⁰⁷. Gerichtsbarkeit war das „zentrale Problem des fürstlichen Herrschaftsraumes“⁵⁰⁸ und „sichtbarster Ausdruck staatlicher Herrschaft“⁵⁰⁹. Die Herausbildung eigener landesherrlicher oberster Gerichte am Ende des Spätmittelalters war dabei Indikator des fürstlichen Machtanspruches gegenüber den Adligen ihrer Territorien, gegenüber dem König und gegenüber der Kirche⁵¹⁰.

In bezug auf die kirchlichen Gerichte, also die sogenannten Offiziate der Bischöfe und den Appellationsgerichtshof der Kurie, war es letztlich die Zielsetzung des Landesherrn, die geistliche Gerichtsbarkeit längerfristig durch die eigene fürstliche zu ersetzen. Mittelfristig sollte sie zumindest in Teilen beschnitten oder über eine stärkere Einflußnahme auf die Bischöfe und die Kurie kontrolliert werden, um im Gegenzug die eigenen Gerichtsbefugnisse Schritt für Schritt auszudehnen. Welche Möglichkeiten standen den Landesherrschaften nun offen, diesem Ziel näher zu

⁵⁰⁷ „Avec la défense du duché, le principal devoir du duc - comme des autres princes médiévaux - était de faire régner la justice dans ses états.“, RICHARD, *Le duché de Bourgogne*, S. 219.

⁵⁰⁸ SCHUBERT, *Fürstliche Herrschaft*, S. 15.

⁵⁰⁹ W. HEINEMEYER, *Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation*, in: *Jahrbuch für hessische Landesgeschichte* 6 (1956), S. 144. Vgl. auch HAHN, *Kirchenschutz und Landesherrschaft*, S. 210: „Die landesfürstliche Würde der Markgrafen über die Mark Brandenburg fand ihren sichtbarsten Ausdruck in einer gegenüber den einzelnen Herrschaftsständen unterschiedlich gehandhabten Gerichtsgewalt, die jedoch im 15. Jahrhundert keinesfalls unbestritten war.“

⁵¹⁰ Der Durchsetzung landesherrlicher Jurisdiktionsansprüche gegenüber den Gerichtsinstitutionen der Kirche schreiben eine Reihe von Arbeiten die Schlüsselrolle bei der Errichtung eines landesherrlichen Kirchenregimentes zu. So meint J. HASHAGEN, *Staat und Kirche vor der Reformation*, Essen 1931, S. 320: „Je mehr ... die weltliche Gerichtsbarkeit gegenüber der geistlichen an Boden gewann, um so mehr steigerte sich auch der Einfluß der fürstlichen Regierung auf den Landesklerus.“, vgl. DERS., *Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter*, in: *ZRGKA* 37 (1916), S. 205-292 u. P. OURLIAC, *La juridiction ecclésiastique au moyen âge*, in: *MSHDB* 34 (1972), S. 13-20. Auffällig ist daher, daß sich weder für die burgundischen Territorien, noch für die Mark Brandenburg Untersuchungen ausführlich und ausschließlich mit dieser Frage beschäftigen. Einzige Erwähnung findet das Thema lediglich im Rahmen allgemeiner Arbeiten zum Thema „landesherrliche Gerichtsbarkeit“ oder „landesherrliches Kirchenregiment“. Arbeiten zu anderen Territorien existieren hingegen, so A. BAUHOFER, *Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit*, in: *ZRGGA* 16 (1936), S. 1-35, J. JOHANEK, *Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt*, Würzburg 1981 (Diss. phil.), J. MÜLLER-VOLBEHR, *Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen*, Göttingen 1973 (*Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte* 3).

kommen? Mit welchen rechtlichen Mitteln sollten die kirchlichen Gerichte zurückgedrängt werden? Im wesentlichen sind hier wohl drei Hauptansatzpunkte zu nennen: die Schaffung eines einheitlichen Rechtsgebietes, in dem sich die Grenzen weltlicher und kirchlicher Zuständigkeiten deckten, die Verminderung der Möglichkeiten seiner Untertanen, von Kirchengengerichten aus an die Römische Kurie oder andere geistliche Institutionen zu appellieren und die Entwicklung einer klareren und vor allem verbindlicheren Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit. Eine wesentliche Schwierigkeit bestand für den Landesherrn darin, daß das Landrecht gewöhnlich nicht kodifiziert war und seine Jurisdiktionskompetenzen damit nicht eindeutig definiert waren, wohingegen das Kirchenrecht relativ klare Vorgaben zu den Zuständigkeiten geistlicher Gerichte machte. Die folgenden Definitionen entstammen daher weitgehend dem Kirchenrecht.

Zunächst war es wichtig, landfremde Einflüsse auszuschalten und bei der geistlichen Jurisdiktion das Territorialprinzip durchzusetzen. Die Schaffung eines einheitlichen geistlichen Rechtsgebietes sollte dabei die Zuständigkeit landfremder Gerichtsherren einschränken. Dies bezog sich vornehmlich auf die Gebiete, die politisch zwar zur Landesherrschaft gehörten, die aber Teil von Diözesen waren, deren Bischofssitz außerhalb der landesherrlichen Einflußsphäre lag. Diese Bischöfe und deren ordentliche geistliche Gerichte standen meist der Landesherrschaft näher, auf deren Gebiet sie ihren Sitz hatten. Folglich waren sie wenig daran interessiert, dem für sie landfremden Fürsten politisch entgegenzukommen. Dem Landesherrn seinerseits war daran gelegen, seine Grenzgebiete aus der Gerichtsbarkeit der fremden Diözesen herauszulösen und in ihnen eigene Gerichte zu etablieren oder bestehenden Gerichten zumindest einen eigenen Vertreter beizuordnen. Eine weitere Möglichkeit bestand darin, an der Kurie dahingehend zu wirken, wichtige kirchliche Institutionen, die innerhalb dieser Gebiete lagen, aus der entsprechenden Diözesanschaft herauszulösen und dem Heiligen Stuhl direkt zu unterstellen.

Auch die zweite Maßnahme hatte das Ziel, landfremde Eingriffe in die geistliche Gerichtsbarkeit zu begrenzen. Das oberste fürstliche Gericht sollte als höchste Instanz innerhalb der Landesherrschaft anerkannt werden. Zu diesem Zweck mußten die Appellationsmöglichkeiten an andere geistliche Gerichte, vornehmlich an die

Kurie in Rom oder während des Konzils von Basel auch an dessen Gerichte, begrenzt werden.

Der dritte Punkt, die Kompetenzabgrenzung zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit, gestaltete sich in seiner Umsetzung besonders langwierig. Die beiden Hauptkriterien für die Abgrenzung der Zuständigkeiten geistlicher und weltlicher Gerichte waren die Person des Angeklagten und die Sache, um die es bei der Klage ging, also personen- bzw. standesrechtliche und sachenrechtliche Gründe.

Sämtliche Angehörige des geistlichen Standes unterlagen aus standes- und personenrechtlichen Gründen der geistlichen Gerichtsbarkeit⁵¹¹. Die römische Kurie war dabei ein zu allen anderen geistlichen Gerichten konkurrierendes Forum, da die päpstliche Rechtsgewalt in alle anderen kirchlichen Organe hineinwirken konnte. Ihr oblag die ausschließliche Zuständigkeit bei allen von Kardinälen oder Erzbischöfen begangenen Delikten, während sie bei den Bischöfen nur in schweren Fällen berechnete Jurisdiktionsansprüche stellen konnte. Auch exemte und der Kurie unterstellte Kapitel unterlagen der päpstlichen Gerichtsbarkeit. Für die sonstigen Kleriker waren die bischöflichen oder die vom Bischof in den Verwaltungsbezirken der Diözese eingerichteten Gerichte, die Offizialate, zuständig. Bis auf wenige Ausnahmen waren Orden, Klöster und deren Mitglieder von der bischöflichen Jurisdiktion eximiert⁵¹². Sie unterstanden der internen Gerichtsbarkeit des jeweiligen Ordens. Ordensähnliche Organisationen waren dagegen nicht eximiert.

Die sachliche Zuständigkeit der geistlichen Gerichte⁵¹³ war nach Kirchenrecht vollständig gegeben bei den *delicta* und *crimina mere ecclesiastica*, denen unter anderem die Ketzerei, die Simonie, die Apostasie, die Blasphemie, das *sacrilegium personale et reale* und einigen Kirchenrechtlern nach auch das Konkubinat zuzurechnen sind. Bei den *delicta* und *crimina mixta* auch *mixti fori* genannt, war die Zuständigkeit umstritten. Wie der Name schon andeutet, waren in diesen Fällen geistliches und weltliches Gericht gleichermaßen befugt, die Klage anzunehmen. Zu den *delicta mixta* gehörten der Ehebruch, das Konkubinat, die Bigamie, der Inzest, die Sodomie, der Wu-

⁵¹¹ HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. VI, § 357, S. 51-59.

⁵¹² Ausgenommen davon waren aus dem Kloster Ausgeschlossene, Säkularisierte, Ausreißer, Regulierte, jene, die außerhalb eines Klosters studierten, die das Vergehen außerhalb des Klosters begangen, die den Bischof selbst geschädigt hatten und solche Fälle, in denen der Abt nach einer gesetzten Frist nicht gegen den Beschuldigten vorgegangen war.

⁵¹³ HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. VI, § 356, S. 40-51.

cher, das *sacrilegium*, das *sortilegium* und die *divinatio*, die Magie, der Meineid, die Blasphemie und die Fälschung päpstlicher Schreiben. Weiterhin gab es die *delicta* und *crimina mere saecularia* oder *civilia*, die eigentlich der weltlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein sollten.

Weiteres Kriterium für die Zuständigkeit eines Gerichts war neben Fragen der *personae* und der *causae* die lokale Bindung. Dabei konkurrierte das Prinzip des *forum domicilii*, bei dem Amt und Wohnsitz des Angeklagten entscheidend waren, mit dem *forum delicti commissi*, das dem Gericht die Zuständigkeit zubilligte, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden war⁵¹⁴. Die für den Landesherrn günstigste Kombination dieser beiden Prinzipien bestand darin, sämtliche Einwohner seiner Territorien den *fora domicilii* zu unterwerfen und Landfremde nach dem Prinzip des *forum delicti commissi* anzuklagen. Somit wären seine Untertanen nur noch von Gerichtsinstanzen seiner Lande abgeurteilt worden, denen dann auch Landfremde, die Straftaten innerhalb seiner Landesherrschaft begangen hatten, unterworfen wären.

Für den Untersuchungszeitraum der vorliegenden Untersuchung ist davon auszugehen, daß die Zuständigkeit der Offizialate in Kleriker betreffenden Fällen sowie in den *delicta mere ecclesiastica* und den *delicta mixta* im wesentlichen anerkannt und von der Landesherrschaft nicht angegriffen wurde⁵¹⁵. Der Bereich, in dem der Landesherr zunächst versuchte, Kompetenzen klarer abzugrenzen, war vornehmlich der der *delicta mere saecularia*. Besonders auf dem Gebiet des Schuldrechtes und den dazugehörigen Streitigkeiten um Rentenschulden, die eigentlich eindeutig den weltlichen Gerichten zuzurechnen waren, fand eine Vielzahl der Prozesse vor den Offizialatgerichten statt. Gründe dafür waren die wirkungsvolle Gewalt der geistlichen Gerichte, die mit Bann und Interdikt über wirksame Mittel verfügten, sowie oftmals nicht nachzuvollziehende Entscheidungsprozesse und eine lange Prozeßdauer an den weltlichen Gerichten. Daher entschlossen sich viele Kläger, darunter eben auch Laien, ihren Fall vor ein bischöfliches Gericht zu tragen⁵¹⁶. In bezug auf die Kompe-

⁵¹⁴ Ebenda, § 358, S. 60-65.

⁵¹⁵ W. TRUSEN, „Offizialat“, in: HRG, Bd. III, Berlin 1984, Sp. 1214-1218.

⁵¹⁶ „... da die weltlichen Gerichte weniger zügig, durchsichtig und überprüfbar arbeiteten als die Offizialate, war deren von den Kurfürsten intendierte Zurückdrängung in der Praxis nicht leicht durchsetzbar.“, KURZE, Das Mittelalter, S. 84.

tenzabgrenzung war es folglich vorrangiges Ziel des spätmittelalterlichen Fürsten, diesen Mißbrauch geistlicher Gerichte einzuschränken und die Schuldsachen wieder vor weltlichen Gerichten verhandeln zu lassen⁵¹⁷.

6.1 Die Neuordnung und Ausweitung der landesherrlichen Gerichtsbefugnisse unter Kurfürst Friedrich II.

Die Regierungszeit Friedrichs II. bewirkte neben einer klareren Strukturierung der Zuständigkeiten märkischer Gerichtsinstitutionen auch eine erhebliche Erweiterung markgräflicher Jurisdiktionskompetenzen⁵¹⁸. Die Land- und Hofgerichte der einzelnen märkischen *terrae* verloren dabei beständig an Bedeutung. Mit der Stärkung des Landgerichts in Tangermünde und des Hof- bzw. Kammergerichts in Cölln förderte Friedrich stattdessen eine einheitliche, zentrierte Gerichtsorganisation. Das Landgericht, seit 1460 ausschließliches Gericht für die märkischen Ritterbürtigen, wurde bis ins 16. Jahrhundert hinein durch Verpfändungen seitens der Markgrafen allerdings erheblich geschwächt.

Das ursprünglich auch in Tangermünde angesiedelte und 1450 in das neue Schloß nach Cölln transferierte Hofgericht, 1468 erstmals als Kammergericht bezeichnet⁵¹⁹, erfuhr durch die Ausdehnung seiner Zuständigkeit auf Steuersachen einen enormen Bedeutungsgewinn. In der Folge entwickelte es sich zum obersten Gerichtshof der Mark Brandenburg, dessen Beisitzer sich vornehmlich aus der Gruppe

⁵¹⁷ „Der mittelalterliche Rechtsgrundsatz, daß die Kirche kraft eigenen Rechts die Straf- und Disziplinargewalt über die Geistlichen und Laien nach Maßgabe der von ihr gesetzten Normen auszuüben befugt ist, hat auch im Allgemeinen noch in der hier fraglichen Periode Anerkennung gefunden. Aber in Folge des in derselben immer mehr zur Blüte gelangenden Staatskirchentums haben die Beschränkungen, denen die Handhabung dieser Gewalt durch die weltlichen Mächte seit dem Ende des 13. und seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts unterworfen worden ist, erhebliche Erweiterungen erfahren.“, HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. VI, S. 194, s. auch ebenda, Bd. V, S. 399-402.

⁵¹⁸ Vgl. KURZE, Das Mittelalter, S. 84: „... im Rechtswesen, wo neben der Territorialisierung schon allein eine Entflechtung kirchlicher und weltlicher Zuständigkeiten landesherrlichen Machtzuwachs bedeutete ...“, zum folgenden Abschnitt vgl. DERS., Kirche, Recht und Gerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Mark Brandenburg, in: Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, hg. von K.-CH. CLAVÉE, Brandenburg 1998, S. 21-41, G. SELLO, Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts in: MÄRK 16 (1881), S. 1-129 u. 17 (1882), S. 57-71, DERS., Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in: FBPRG 4 (1891), S. 237-248 u. F. BATTENBERG, Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, Köln/Wien 1981.

⁵¹⁹ COD. CONT. I, S. 232.

der markgräflichen Räte rekrutierten⁵²⁰. Im 14. Jahrhundert noch hauptsächlich für die Lehnsgerichtsbarkeit über Ritter und Vasallen verantwortlich, wurde das Hofgericht zur höchsten märkischen Appellationsinstanz, an dessen Spitze der Markgraf selbst stand. Gemäß der Goldenen Bulle stand dem Kurfürsten das *ius de non evocando* zu, so daß das Hofgericht in weltlichen Fragen über eine formal unbeschränkte Gerichtskompetenz verfügen konnte. Dies galt jedoch nicht auf kirchlichem Gebiet⁵²¹. Dort mehr Zugriffsmöglichkeiten zu erhalten, war daher das Ziel der Politik Friedrichs II.

Eine Schwierigkeit bestand für Friedrich darin, daß sich die Diözesen Brandenburg, Havelberg und Lebus nicht mit den weltlichen Grenzen der Markgrafschaft deckten. So gehörte die gesamte Altmark nicht zu einem der märkischen Bistümer, sondern der Norden zur Diözese Verden und der Süden zur Diözese Halberstadt. Uckermark wie Neumark lagen zudem im Bistum Kammin⁵²².

Somit war die Mark Brandenburg, was die kirchliche Rechtsprechung angeht, zweigeteilt. Die märkischen Ländereien der drei Landesbistümer, die im folgenden als die inneren Gebiete bezeichnet werden, standen den Regionen der Mark Brandenburg gegenüber, die zu anderen Diözesen gehörten. Über seinen Einfluß auf die Landesbistümer konnte Friedrich II. in die geistliche Gerichtsbarkeit der inneren Gebiete hineinwirken, wohingegen die auswärtigen Bischöfe, deren Diözesen die Randgebiete umfaßten, in der Regel kein Interesse daran hatten, dem Markgrafen Kompetenzen zuzusprechen. Sie standen eher konkurrierenden Territorialfürsten nahe, so etwa den Wettinern, den Herzögen von Pommern oder den Magdeburger Erzbischöfen. Ziel des Kurfürsten war es daher, seine Jurisdiktionskompetenzen in den Randgebieten auszubauen und den Einfluß der auswärtigen Bischöfe zurückzu-

⁵²⁰ Zum Hof- bzw. Kammergericht s. SCHAPPER, Die Hofordnung von 1470, S. 207-218, SPANGENBERG, Hof- und Zentralverwaltung, S. 172-203, F. J. KÜHNS, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom X. bis zum Ablauf des XV. Jahrhunderts, Bd. II, Berlin 1867, S. 261-325 u. F. HOLTZE, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 4 Bde., Bd. I, Berlin 1890.

⁵²¹ Ein Beleg dafür, daß die Gültigkeit des *ius de non evocando* von seiten des deutschen Königs nicht ernsthaft in Frage gestellt wurde, ist die Zurückweisung der Klage Konrads von der Linden durch König Friedrich III., der diesen im Februar 1451 an die Gerichte des Markgrafen verwies, s. CDB, A XXIII, Nr. 285, S. 230 f.

⁵²² Zur Gliederung der Mark und den außerhalb der drei brandenburgischen Diözesen liegenden Gebieten s. Kapitel I 1.2.3.

drängen. Und tatsächlich beziehen sich sämtliche päpstliche Privilegien der Jahre 1447/48 aus dem Bereich der Rechtsprechung auf die Randgebiete seines Territoriums⁵²³.

Doch zunächst zu der Entwicklung in den inneren Gebieten der Mark: Bereits im ausklingenden 14. Jahrhundert mehrten sich Klagen märkischer Laiengerichte, die sich über Übergriffe geistlicher Gerichte in weltlichen Strafsachen beschwerten⁵²⁴. Dabei ging es den weltlichen Gerichtsherren neben dem damit verbundenen Machtverlust natürlich auch um die ausbleibenden Gerichtsgebühren, die einen beträchtlichen Anteil der grundherrlichen Gesamteinkünfte ausmachen konnten⁵²⁵. Diese Spannungen zwischen geistlichen und weltlichen Gerichten dauerten auch beim Regierungsantritt Friedrichs I. in der Mark Brandenburg noch an. So untersagte er den Einwohnern der Städte Berlin und Cölln, weltliche Rechtsfälle vor ein geistliches Gericht zu bringen und dort verhandeln zu lassen⁵²⁶.

Doch die Kompetenzabgrenzung zwischen beiden Gerichtsformen funktionierte auch in der Folge nicht. Die Mark Brandenburg bedurfte einer einheitlichen Regelung zumindest für die Gebiete, über die die Brandenburger Landesherrschaft zusammen mit den Ständen autonom entscheiden konnte. So trafen sich Friedrich II. und die Brandenburger Landstände im Jahre 1445, um unter Ausschluß der Kurie und der landfremden Bischöfe Verhandlungen über die Gestaltung der Rechtsprechung in der Mark Brandenburg zu führen⁵²⁷. Das Ergebnis der Gespräche war der Rezeß vom 27. Juni 1445, der das Verhältnis zwischen weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit solange regeln sollte, wie die geistliche Rechtsprechung existierte⁵²⁸.

⁵²³ „..., daß in den inneren Landesteilen eine einmalige gesetzliche Kompetenzregelung zum friedlichen und alle Teile befriedigenden Interessenausgleich genügte, während in den Grenzbezirken das Streben nach territorialer Schließung zu dauernder Spannung zwischen weltlicher Gewalt und den von ihr unabhängigen Organen führte und daß nur hier der Fürst die oberste kirchliche Gewalt zu Eingriffen gegen die Befugnisse des Episkopats veranlaßte.“, HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 132.

⁵²⁴ S. CDB, A VIII, Nr. 406, S. 340 u. Nr. 407, S. 378.

⁵²⁵ SCHUBERT geht sogar soweit, zu sagen, daß die Gerichte für den Landesherrn nur finanziell, nicht aber politisch von Interesse gewesen seien: „Das Gericht ... war als Einkunftstitel dem Fürsten wichtig, nicht aber als territorialpolitisches Instrument.“, Fürstliche Herrschaft, S. 15.

⁵²⁶ Text bei E. FIDICIN (Hg.), Urkundenbuch zur Berlinischen Chronik, Berlin 1868, S. 330.

⁵²⁷ HENNIG vermutet, daß ähnliche Entwicklungen in Thüringen und die Gründung des Clevischen Landesbistums im selben Jahr die märkische Geistlichkeit eingeschüchtert und die Durchsetzungskraft der märkischen Landesherrschaft gestärkt hätten, Die Kirchenpolitik, S. 134 f.

⁵²⁸ Der Text des Rezesses findet sich im CDB, C I, Nr. 166, S. 273-276.

Eine Kommission aus vier Prälaten, fünf Rittern und fünf Bürgermeistern hatte den Inhalt der vom Markgrafen ausgestellten Urkunde zuvor erarbeitet. Gleich zu Beginn des Rezesses wurde festgehalten, daß er dazu dienen sollte, die Streitigkeiten zwischen den Prälaten und Bischöfen der drei Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus einerseits und den Rittern und Mannen der Lande Mittelmark, Prignitz, Lebus und Sternberg sowie den Städten dieser Landschaften andererseits zu schlichten. Der Einleitung folgten zwölf Paragraphen, in denen im wesentlichen festgelegt wurde, daß für alle Klagen, die von der Sache her vor ein geistliches Gericht gehörten, weiterhin das geistliche Gericht zuständig sein sollte, daß der Prozeß eines Laien, der wegen einer weltlichen Sache gegen den Willen seines Gerichtsherrn vor ein geistliches Gericht gebracht wurde, von diesem in seinen Gerichtsbezirk zurückgeholt werden konnte und daß für den Fall, daß ein Untersasse einer der drei Parteien vor dem Hof- oder Landgericht oder dem Gericht einer der beiden anderen Parteien verklagt wurde, der Prozeß auf Antrag des Gerichtsherrn des Beklagten dessen Gericht zugewiesen werden mußte. In weiteren Paragraphen wurden die landesherrliche Exekutive gestärkt, weitere Fälle und Personenkreise dem landesherrlichen Gericht unterworfen und die Bannwirkung dadurch entscheidend abgemildert, daß der Bann nicht mehr auf ganze Dörfer oder Städte ausgedehnt werden durfte, sondern nur noch den Beschuldigten allein treffen sollte⁵²⁹.

Diverse Verweise auf die Bestimmungen des Rezesses von 1445 während späterer Gerichtsverfahren deuten darauf hin, daß dieser zügig in die brandenburgische Rechtswirklichkeit Einzug hielt⁵³⁰. Die ausbleibenden Klagen über die Übergriffe der geistlichen Gerichte in der Zeit nach 1445 bekräftigen diese Vermutung. Ein weiterer Beleg für die Annahme, daß die Landesherrschaft die geistliche Gerichtsbarkeit in den landesinneren Gebieten mit dem Rezeß für sich vorerst zufriedenstellend geregelt hatte, ist das Fehlen päpstlicher Privilegien, die sich auf eben diese Gebiete beziehen. Dennoch ist davon auszugehen, daß die geistlichen Gerichte in der Mehrzahl der Schuldsachen noch längere Zeit angerufen wurden, daß gleichzeitig aber die

⁵²⁹ Einschränkungen von Bann und Interdikt interessierten vor allem die Städte, deren Wirtschafts- und Handelsfähigkeit unter den Folgen zu leiden hatten. In diesem Zusammenhang lassen sich einige märkische Städte, darunter auch Spandau, das Basler Dekret „*de interdictis non leviter ponendis*“ vom 22. Januar 1435 transsumieren. Zum Dekret s. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XXIX, S. 103, zum Spandauer Transsumpt CDB, A XI, Nr. 132, S. 94.

⁵³⁰ Vgl. HENNIG, *Die Kirchenpolitik*, S. 139 f.

Bannung ganzer Gemeinden ein Ende fand. Die Bewertung des Rezesses fällt daher auch eher gespalten aus. Während Hennig die Verteilung zwischen landesherrlicher und kirchlicher Jurisdiktion für beide Seiten als befriedigend geregelt ansieht, geht für Stölzel der „Löwenanteil“ an die geistlichen Gerichte, und auch Priebatsch betont eher die „Zähigkeit“, mit der die märkische Geistlichkeit an ihren Gerichtskompetenzen festhielt⁵³¹.

Da Friedrich II. mit den Bestimmungen des Rezesses zufrieden gewesen zu sein scheint, war sein Hauptaugenmerk nun auf die äußeren Gebiete seines Territoriums gerichtet. Auch für das Gebiet der Altmark hatte es ebenfalls im Jahre 1445 eine Einigung der Stände über die Gerichtsbarkeit gegeben, allerdings unter Ausschluß der Geistlichkeit. Als Stände wurden in der ausgefertigten Urkunde nur die Herren, Mannen und Städte der Altmark erwähnt⁵³². Die Einigung sah vor, daß kein Laie in Schuldsachen oder anderen weltlichen Anklagepunkten vor ein geistliches Gericht gebracht und von diesem verklagt werden durfte, sondern das *forum domicilii* zuständig sein sollte. Verging eine Frist von sechs Wochen, ohne daß das Gericht tätig geworden war, sollte der Fall vor dem markgräflichen Landgericht in Tangermünde ausgetragen werden. Die Einführung der später auch in weiteren Übereinkünften übernommenen Sechs-Wochen-Frist verdeutlicht noch einmal, daß einer der Hauptgründe für die Anrufung geistlicher Gerichte in weltlichen Sachen in der langsameren Bearbeitung an den weltlichen Gerichten zu suchen ist. Doch da die Einigung ohne die Mitwirkung der Bischöfe von Verden und Halberstadt erzielt worden war, konnte der Beschluß nur im Ansatz umgesetzt werden. Ein späterer Kompromiß mit dem Halberstädter Bischof sah vor, geistliche Richter in Vertretung des Bischofs innerhalb der Mark zu etablieren, um zu verhindern, daß die Prozesse außer Landes getragen würden⁵³³.

⁵³¹ Ebenda, S. 154, STÖLZEL, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, S. 74 u. PRIEBATSCH, Staat und Kirche (1900), S. 348.

⁵³² CDB, A XVI, Nr. 109, S. 89.

⁵³³ Schon 1435 hatten sich Friedrich I. und der Bischof von Halberstadt im sogenannten „Halberstädter Vergleich“ über die Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Balsam-Bannes verglichen, s. CDB, A XXII, Nr. 1, S. 485 f. S. auch A. DIESTELKAMP, Die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt, in: Sachsen und Anhalt 8 (1932), S. 163-267.

Die wichtigsten Veränderungen der rechtlichen Grundlagen für die landesherrliche Rechtsprechung ergaben sich, wie auch in den meisten anderen Bereichen der landesherrlichen Kirchenpolitik, zur Zeit der Konflikte zwischen Basel und Rom. Im Ganzen befaßten sich in den 1440er Jahren fünf Bullen Nikolaus' V. mit der geistlichen Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Mark Brandenburg, deren Bestimmungen im folgenden zusammengefaßt dargestellt werden sollen. Die drei wichtigsten Bullen vom 10. September 1447 und vom 5. Juni 1448 werden in der Forschung ihren Anfängen entsprechend als *Etsi de cunctis I*, *Etsi de cunctis II* und *Eximia praeclarae* geführt.

Etsi de cunctis I spiegelt dabei den nicht durch Kompromisse verwässerten markgräflichen Jurisdiktionsanspruch gegenüber den geistlichen Gerichten am besten wider⁵³⁴. In ihr gestand Nikolaus V. Friedrich und seinen landesherrlichen Gerichten die alleinige Zuständigkeit in allen Zivil- und Kriminalsachen märkischer Untertanen zu⁵³⁵, um gleichzeitig die ordentlichen und außerordentlichen geistlichen Gerichte von diesen Fällen auszuschließen⁵³⁶. Nachrichten über die großen Unan-

⁵³⁴ ASV, REG. VAT. 388, 99v, im CDB, B V, Nr. 1768, S. 5 f., bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 244-247 im Quellenanhang als Nr. XXV abgedruckt.

⁵³⁵ „...statuimus et ordinamus, quod de cetero ipsius marchionis subditi, incole et habitatores, in terris et locis eidem marchioni et successoribus suis pertinentibus commorantes, a domiciliis suis ultra duas dietas quarumcunque vigore litterarum apostolicarum, eciam conservatorialium, sub quacunque forma a sede apostolica eciam pro tempore emanatarum aut rescriptorum a Basilee constitutis sub pretextu generalis concilii vel alias obtentorum quavis occasione vel causa trahi seu ad iudicium evocari non possint et coram alio vel aliis preterquam marchione et successoribus prefatis vel ab eis deputatis seu deputandis iudicibus in quibuscunque causis civilibus vel criminalibus conveniri seu de iusticia respondere teneantur nec ad id a quoquam inviti compelle seu coarctari possint, districtius inhibentes omnibus et singulis locorum ordinariis ceterisque iudicibus ac delegatis et subdelegatis apostolica vel alia quavis auctoritate deputatis seu deputandis, nec subditos, incolas et habitatores marchionis et successorum suorum contra decretum, statutum et ordinationem predicta quovis modo molestent, inquietent vel perturbent aut molestari, inquietari vel perturbari permittant, decernentes ꝫnunc irritum et inane quicquid per quoscunque contra premissa fieri seu attemptari contigerit nulliusque existere roboris vel momenti.“, ebenda, S. 245 f.

⁵³⁶ „Et nichilominus omnibus et singulis archiepiscopis, episcopis, abbatibus, prepositis, decanis, scolasticis, cantoribus, et canonicis tam metropolitanarum quam cathedralium ecclesiarum similiter districte precipiendo mandamus, quatinus quotiens pro parte dicti marchionis, heredum vel successorum suorum aut subditorum, incolarum et habitatorum predictorum vel alicuius eorum fuerint requisiti vel alter eorum fuerit requisitus, ipsis et cuilibet eorum in premissis efficacis defensionis auxilio assistant, non permittentes ipsos vel aliquem eorum contra decretum, statutum et ordinationem predicta per quempiam molestari, inquietari seu eciam perturbari, contradictores et rebelles per censuram ecclesiasticam et alia iuris remedia compellendo processusque desuper necessarios aggravent et reaggravent aliaque circa hec necessaria et oportuna faciant et exequantur, invocato ad hoc, si opus fuerit, auxilio brachii secularis - non obstantibus tam felicitis recordationis Bonifacii pape VIII etc., qua cavetur, ne quis extra suam civitatem vel diocesim nisi in certis exceptis casibus, et in illis ultra unam diem tam a fine sue diocesis ad iudicium evocetur, quam de duabus dietis in concilio generali et aliis quibuscunque constitutionibus in contrarium editis, seu si aliquibus communiter vel divisim a sede apostolica indultum existat, quod interdicti, suspendi vel excommunicari aut extra vel ultra certa loca ad iudicium evocari non possint

nehmlichkeiten, welche märkische Untertanen zu erleiden hätten, wenn sie sich in allerlei Fällen vor Gerichten, die mehr als zwei Tagesreisen von ihrem Wohnort entfernt lägen, zu verantworten hätten, sowie entsprechende Bitten Friedrichs II. hätten Nikolaus zu der Ausstellung dieses Privilegs veranlaßt⁵³⁷.

Etsi de cunctis II, von der Kurie am selben Tag ausgestellt, scheint dagegen eher widerzuspiegeln, was für den märkischen Kurfürsten in dieser Frage realistisch zu erreichen war⁵³⁸. Auf dessen Supplik hin erteilte Nikolaus den Bewohnern Stendals, der bedeutendsten Stadt der Altmark, sowie den umliegenden Gebieten das Recht, sich bei bestimmten Prozessen nur vor einem in Stendal residierenden Vertreter des Halberstädter Bischofs verantworten zu müssen. Diesem wurde ebenso wie den ordentlichen und außerordentlichen geistlichen Richtern verboten, die besagten Märker vor ein anderes Gericht außerhalb des Territoriums der Mark Brandenburg zu bringen. Dieser Erlaß galt für alle Fälle, deren Streitwert unterhalb von 15 Kammergulden lag.

Eximia praeclarae, die dritte Bulle, ergänzte ein knappes Jahr später im Juni 1448 die Bestimmungen von *Etsi de cunctis II*. Ebenfalls auf Bitten des Markgrafen, der sich in seiner Supplik über die Übergriffe der geistlichen Gerichte beschwerte⁵³⁹, wurde den ordentlichen und außerordentlichen geistlichen Richtern untersagt, Prozesse märkischer Untertanen in weltlichen Rechtssachen mit einem geringen Streitwert vor einem geistlichen Gericht außerhalb der märkischen Grenzen zu führen, sobald der Angeklagte bereit war, sich vor einem innermärkischen geistlichen Rich-

per litteras apostolicas, non facientes plenam et expressam ac de verbo ad verbum de indulto huiusmodi mentionem.“, ebenda, S. 246.

⁵³⁷ „...quod nos attendentes diversa gravamina ac personarum, rerum et bonorum dispendia, quibus dilecti filii, subditi, incole et habitatores in temporalis dominio territoriorum et locorum dilecti filii nobilis viri Frederici etc. consistenes hactenus fuerunt lacessiti et volentes eosdem ab incommodis tam realibus quam personalibus, que subirent, si ultra duas dietas a domiciliis eorum traherentur in quibuscunque causis, paterne caritatis officio relevare, ac supplicationibus dicti marchionis, asserentis velle unicuique de suis subditis, incolis et habitatoribus iusticiam ministrare.“, ebenda, S. 245.

⁵³⁸ ASV, REG. VAT 388, 98r, im CDB, A XV, Nr. 329, S. 270 f., bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 244 im Quellenanhang als Nr. XXIV erwähnt.

⁵³⁹ „... quod plerunque contingit vasallos et subditos marchionatus Brandenburgensis et dominiorum tue temporalis ditionis coram diversis conservatoribus, ecclesiasticis personis, contra inferentes eis in rebus et iuribus ad eas pertinentibus molestias vel iacturas per sedem apostolicam deputatis et eorum commissariis, ac etiam ordinariis iudicibus et eorum locatenentibus extra loca incolatus vasallorum et subditorum et ultra districtum marchionatus et dominiorum huiusmodi pro levibus ac minimis secularibus causis ad iudicium evocari, quamvis ipsi vasalli et subditi coram propriis suis iudicibus ecclesiasticis vel ab illis deputatis in locis incolatus huiusmodi seu illis vicinioribus, ubi iidem proprii vel ab illis deputati iudices infra marchionatum et dominia predicta constituti fuerint, parati sint stare iuri, nedum in eorundem vasallorum et subditorum verum etiam tui ipsius, qui eos tueri teneris, non modicum preiudicium et gravamen.“, ebenda, S. 248.

ter zu verantworten⁵⁴⁰. Begleitet wurde *Eximia praeclarae* von einem entsprechenden Exekutionsbefehl an den Bischof von Lebus, den Propst von Havelberg und den Archidiakon der Lausitz, die die Umsetzung der Bulle und Zuwiderhandlungen beobachten sollten⁵⁴¹.

Ebenfalls vom 10. September 1447 stammte ein weiteres Privileg Nikolaus' V., das auf Bitten Friedrichs II. das Kollegiatstift des Tangermünder Schlosses aus der *iurisdictio*, dem *dominium* und der *potestas* des Halberstädter Bischofs und damit aus der Diözesanschaft Halberstadts herauslöste und direkt dem Schutz des Heiligen Stuhls unterstellte⁵⁴². Verbunden mit der Exemtion war die Ablösung sämtlicher vom Halberstädter Bischof bestellter ordentlicher geistlicher Richter durch die Jurisdiktion der römischen Kurie. Den besagten Richtern war es fortan verboten, Bannsprüche oder sonstige geistliche Strafen über die Mitglieder der markgräflichen Kapelle und des Kapitels zu verhängen⁵⁴³.

Bei der Analyse der Privilegien von 1447/48 scheint auf den ersten Blick ein Widerspruch zwischen *Etsi de cunctis I* und *Etsi de cunctis II* zu bestehen. Warum

⁵⁴⁰ „... indulgemus, ut nullus ex conservatoribus et eorum commissariis ac ordinariis iudicibus et eorum locatentibus predictis obtenu quarumcunque litterarum conservatorialium a sede predicta sub quacunque forma vel expressione verborum hactenus impetratarum vel impetrandarum imposterum, in quibus non apparet sedem predictam presentibus ex legitimis causis expresse derogare velle, quamvis etiam in illis generales et solite derogationum clausule expresse fuerint, aut sua ordinaria auctoritate ipsos vasallos et subditos presentes et posteros aut quenquam illorum communiter vel divisim extra loca sui incolatus vel illis viciniora, infra districtum marchionatus vel dominiorum huiusmodi, ubi dicti ipsorum proprii iudices vel ab eis deputati constituti fuerint, consistentia, pro quibusvis causis mere prophanis ac proventus vel iniurias ecclesiasticorum non contingentibus, ipsis vasallis ac subditis invitis, in causam trahere aut ac iudicium valeat evocare, dummodotamen iidem vasalli et subditi super querelis adversus eos pro tempore propositis coram propriis ecclesiasticis iudicibus vel ab eis deputatis predictis parati sint stare iuri, ut prefertur, et iidem iudices vel deputati ab eis in ministrando querulantibus de eidem vasallis et subditis iusticie complementum negligentes non fuerint vel remissi, decernentes omnes et singulas excommunicationis, interdicti et suspensionis sententias necnon processus quoslibet, quas vel quos contra presentis indulti formam promulgari contigerit vel haberi, nullius fore roboris vel momenti - apostolicis ac in synodalibus et provincialibus conciliis editis vel edendis generalibus et specialibus constitutionibus ceterisque contrariis non obstantibus quibuscunque.“, ebenda, S. 248 f.

⁵⁴¹ Ebenda, S. 164 ohne die Angabe von Quellen.

⁵⁴² „... capellam predictam nec non eius prepositum, qui pro tempore fuerit, et capitulum ac nunc et pro tempore existentes canonicos et personas cum omnibus possessionibus, rebus ac bonis ad capitularem dicte capellam mensam etiam pro tempore spectantibus, ab omni iurisdictione, dominio et potestate venerabilis fratris nostri episcopi Halberstadensis et quorumlibet aliorum iudicum ordinariorum presentium et futurorum auctoritate apostolica perpetuo prorsus eximus et totaliter liberamus.“, ASV, REG. VAT. 388, 167r, im CDB, A XVI, Nr. 97, S. 78 f., bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang erwähnt als Nr. XXVI.

⁵⁴³ „... episcopus et iudices prefati ... in capellam, prepositum, capitulum, canonicos, et personas huiusmodi vel illorum aliquem, non possint aliquam iurisdictionem aut superioritatem vel quodcumque dominium exercere, decernentes omnes et singulos processus ac excommunicationis, suspensionis, et interdicti nec non alias ecclesiasticas sententias censuras et penas.“, ebenda.

mußte *Etsi de cunctis* II ausgefertigt werden, wo *Etsi de cunctis* I dem Kurfürsten doch in dem von ihm angestrebten Bereichen die gewünschte Rechtshoheit übertrug? Es liegt nahe, in der ersten Bulle die Formulierung prinzipieller, längerfristig angedachter landesherrlicher Ansprüche zu sehen, in der zweiten jedoch einen, sich an den Möglichkeiten der Tagespolitik orientierenden Kompromiß des Kurfürsten, der auf bereits existierende Abmachungen zwischen Bischof und Landesherrn aufbaute. Entscheidend war dabei, daß Friedrich II. in der Theorie noch immer auf dem Prinzip der sachenrechtlichen Zuständigkeit bestand, dieses aber praktisch bereits aufgegeben hatte. Er setzte nicht mehr auf eine klare Kompetenzabgrenzung inhaltlicher Natur, sondern verhalf zunächst dem Prinzip der *fora domicilii* mit der Zuständigkeit örtlich verankerter Gerichte zum Durchbruch.

In den Unklarheiten zwischen *Etsi de cunctis* I und II mögen die Gründe für die Ergänzungen und Erneuerungen der Bullen in den Jahren nach 1447/48 zu suchen sein. Im März 1459 wurde die weitgefaßte Regelung von *Etsi de cunctis* I unter Pius II. auch auf die fränkischen Besitzungen der Hohenzollern ausgedehnt⁵⁴⁴. Im März 1471 erteilte Sixtus IV. allen Einwohnern der Mark Brandenburg erneut das Privileg, nicht vor ein geistliches Gericht außerhalb der Mark zitiert werden zu dürfen⁵⁴⁵. Nach dem Tode Friedrichs wurde *Eximia praeclarae* im März 1472 als einzige der päpstlichen Bullen von 1447 erneuert und auf sämtliche Nachfolger des verstorbenen Kurfürsten ausgedehnt⁵⁴⁶. Schließlich wurden im Juni 1513 *Etsi de cunctis* I und *Eximia praeclarae* in der Form ausgeweitet, daß künftig auch alle inländischen außerordentlichen geistlichen Gerichte verboten waren⁵⁴⁷.

Zusätzlichen Prestigegewinn als oberster märkischer Richter erzielte Markgraf Friedrich II. durch seine Schlichtertätigkeit. Diese erstreckte sich nicht nur auf weltliche, sondern auch auf geistliche Angelegenheiten. Aufgrund seines Ranges, nicht aufgrund einer klaren Rechtsgrundlage, besaß der Kurfürst eine weitere Möglichkeit, Recht zu sprechen. So verglich er etwa das Brandenburger Domkapitel und die Fami-

⁵⁴⁴ Text im CDB, B V, Nr. 1.791, S. 35-37.

⁵⁴⁵ CDB, B V, Nr. 1.791, S. 35-37.

⁵⁴⁶ CDB, B V, Nr. 1.896, S. 149 f.

⁵⁴⁷ Text bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 250-252 als Nr. XXVb des Quellenanhangs.

lie Döbberitz wegen der Lietzower Pfarrkirche⁵⁴⁸. Ebenso schlichtete er im Juni 1451 den Konflikt zwischen dem Brandenburger Domkapitel und dem Prämonstratenserkloster auf dem Harlunger Berg⁵⁴⁹. Beide Fälle sind Belege dafür, daß sich die Landesherrschaft auf weltlicher und auf geistlicher Seite Respekt als richterliche Instanz verschafft hatte und als solche auch angerufen wurde.

Neben den Erfolgen für die landesherrliche Rechtsprechung führte die Regierungszeit Friedrichs II. allerdings auch zu einer Ausweitung der weltlichen Rechtsprechungskompetenzen der märkischen Bischöfe, welche die märkische Landesherrschaft schwächten. Besonders auffällig verschaffte sich Bischof Friedrich Sesselmann zusätzliche Rechte⁵⁵⁰. Daß die weltliche Rechtsprechung der Bischöfe dabei zunehmend in Konkurrenz zur landesherrlichen trat, belegt ein Privileg Friedrichs II., in dem er dem Bischof von Lebus zusicherte, keinen seiner bäuerlichen oder bürgerlichen Untertanen vor ein fremdes weltliches Gericht zu ziehen⁵⁵¹. Zusätzlich wurde Sesselmann 1459 von der römischen Kurie zum obersten päpstlichen Richter der Mark bestellt⁵⁵². Sesselmann nutzte seine Vertrauensstellung bei Markgraf Friedrich zugunsten eigener Vorteile somit äußerst erfolgreich. So irren also Hennig und Schultze, die beide den „Sieg“ der markgräflichen Gerichtsbarkeit über die geistliche in die Regierungszeit Friedrichs II. verorten⁵⁵³. Die Rechtswirklichkeit scheint sich in der Mark Brandenburg nur allmählich verändert zu haben. Allerdings trifft es zu, daß mit den 1447/48 erreichten Privilegien die rechtliche Einheit der Mark Brandenburg mit dem Ausschluß auswärtiger Gerichte vorangetrieben und die entscheidenden Grundlagen für die zukünftigen Entwicklungen gelegt wurden.

⁵⁴⁸ Am 2. Juni 1451, s. CDB, A VII, Nr. 99, S. 370.

⁵⁴⁹ Am 27. Mai 1451, s. COD. CONT. I, S. 188.

⁵⁵⁰ Vgl. TEICHMANN, Von Lebus nach Fürstenwalde, S. 62 f.

⁵⁵¹ CDB, A XX, Nr. 150, S. 288 f., vgl. WOHLBRÜCK, Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus, Bd. II, S. 162.

⁵⁵² CDB, B V, Nr. 1.791, S. 35-37.

⁵⁵³ „Die markgräfliche Gerichtshoheit war damit in vollem Umfang anerkannt.“, SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 74 zur Privilegierenerneuerung von 1459. Dagegen PRIEBATSCH, Staat und Kirche (1900), S. 348: „Nur in einem Punkte hielt die Kirche ihre Forderungen der Landesherrschaft gegenüber mit großer Zähigkeit und nicht ohne Glück aufrecht, hinsichtlich der geistlichen Gerichtsbarkeit.“

6.2 Die Abgrenzung der Jurisdiktionskompetenzen in den burgundischen Territorien

Ebenso wie bei den Klöstern war die Situation Burgunds auch im Bereich der Rechtsprechung wesentlich komplexer als in der Mark Brandenburg. Den lokalen Gerichtsinstitutionen standen zentrale gegenüber. Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit waren in den einzelnen Territorien auf sehr unterschiedliche Weise voneinander abgegrenzt. Auch war die Instanzenfolge nicht einheitlich geregelt. Zudem griffen mit dem Pariser Parlament und der römischen Kurie landfremde Gerichte als Appellationsgerichtshöfe oftmals zu Ungunsten der burgundischen Landesherrschaft in die Rechtsprechung ein⁵⁵⁴.

Dieser Mangel an klaren Zuständigkeiten und Instanzenfolgen führte unter Philipp dem Guten zu umfassenden Neuordnungen des burgundischen Gerichtswesens. Neugeschaffenen zentralen Gerichten, an deren Spitze letztlich der Herzog selbst stand⁵⁵⁵, wurden mehr Kompetenzen eingeräumt, während die Bedeutung der alten Institutionen zurückging. Dabei verstand es Philipp geschickt, die bestehenden Einrichtungen sowie deren regionale Besonderheiten zu respektieren und in die neuen Organisationsformen miteinzubeziehen⁵⁵⁶. Nicht selten geschah dies unter Wahrung alter Verwaltungseliten in ihren angestammten Funktionen.

Zu den lokalen Gerichtsinstanzen zählten in erster Linie die Gerichte der jeweiligen Amtsbezirke, der *Prévôtés* und der *Bailliages*⁵⁵⁷. Hinzu kamen die Kanzleigerichte. Die Gerichte der großen burgundischen Städte wurden unter Philipp dem Guten durch herzogliche Ratskammern ersetzt, die in der Folge als Appellationsinstanzen der Regionen fungierten. Diese Maßnahme traf auf den erbitterten Wider-

⁵⁵⁴ Eine Vielzahl von Fällen belegt die burgundkritische Haltung des Pariser Parlaments, das häufig gegen Philipp entschied. So beschied das Parlament den von Philipp unterstützten Wunsch des Kapitels der Sainte-Chapelle in Dijon nach Übertragung der hohen, mittleren und niederen Gerichtsbarkeit negativ. Die Jurisdiktionskompetenzen über das Kapitel sollten wie bisher beim Bürgermeister und bei den Schöffen der Stadt Dijon verbleiben, s. ADCO, B 11.628. Vgl. auch J. BART, *La juridiction de la Sainte-Chapelle de Dijon à la fin du moyen âge*, in: MSHDB 34 (1977), S.34-35 u. 35 (1978), S. 209-233, S. DAUCHY, *Le Parlement de Paris, juge contraignant ou arbitre conciliant? Les conflits entre Philippe le Bon et ses bonnes villes de Flandre*, in: PCEEB 33 (1993), S. 143-152.

⁵⁵⁵ „Au dessus du conseil de Dijon, du parlement et de l'auditoire, le duc continuait à apparaître comme le souverain justicier.“, RICHARD, *Le duché de Bourgogne*, S. 222.

⁵⁵⁶ „An important factor in the success of the Burgundian political elite was the duke's sensitivity to regional diversity.“, BLOCKMANS/PREVENIER, *The Promised Land*, S. 102.

⁵⁵⁷ J. BOUAULT, *Les baillages du duché de Bourgogne aux XIVe et XVe siècles*, in: AB 2 (1930), S. 7-22.

stand der Städte, wurde ihnen damit doch ein gewichtiger Bestandteil ihrer Gerichtsbarkeit entzogen. Zudem flossen Anteile an den Gerichtsgefällen nun nicht mehr in die städtischen Kassen, sondern in die herzoglichen Chambres des Comptes. In einer Reihe von Aufständen versuchten die Städte ohne größeren Erfolg, die herzoglichen Bestimmungen zu boykottieren⁵⁵⁸.

Zentrales Rechtsprechungsorgan für die burgundischen Territorien war der Conseil ducal, der herzogliche Rat, den Philipp der Gute bereits zu Beginn der 1420er Jahre reorganisierte⁵⁵⁹. Einer Ordonnanz vom Juli 1422 entsprechend sollten ihm neben dem Vorsitzenden, einem Prokurator, einem Verteidiger und einem Gerichtsschreiber elf weitere vom Herzog auszuwählende Mitglieder angehören. In der Folge wurden die États de Bourgogne, die vormals an der Rechtsprechung maßgeblich beteiligt gewesen waren, immer seltener einberufen. Der herzogliche Rat sprach ohne sie Recht. Auch das Parlament von Beaune, in dem die Herzöge von Burgund ihre Grands Jours abhielten, verlor an Einfluß. Zwar wurde das Parlament, dessen Vorsitzender seit 1400 in Personalunion auch Vorsitzender des Conseil ducal war, seit den 1430er Jahren wieder regelmäßiger einberufen, doch wurden die grundsätzlichen Entscheidungen zunehmend im herzoglichen Rat getroffen.

Zwischen 1435 und 1445 wurde dann unter maßgeblicher Mitwirkung Kanzler Rolins vom Conseil ducal der Grand Conseil, der Große Rat, abgetrennt. Als Vorläufer des später eingerichteten Parlaments von Mecheln fungierte der Große Rat in zunehmendem Maße als oberster Gerichtshof, als höchste Appellationsinstanz der gesamten burgundischen Territorien⁵⁶⁰. Den einfachen Ratsmitgliedern, den Maîtres des requêtes und den Sekretären standen der burgundische Kanzler und der Vorsitzende des Conseil ducal vor. Die Instanzenfolge sah nach der Gründung des Grand Conseil nunmehr vor, Streitfälle künftig in erster Instanz vor lokalen Gerichten und in zweiter Instanz vor den für die einzelnen Herrschaften zuständigen Räten zu verhandeln. In dritter Instanz sollte für die französischen Gebiete anstelle des Pariser Parlaments nunmehr der Große Rat zuständig sein.

⁵⁵⁸ Vgl. ebenda, S. 96-99.

⁵⁵⁹ S. RICHARD, *Le duché de Bourgogne*, S. 219 f. u. LAMEERE, *Le Grand Conseil*.

⁵⁶⁰ „Le Grand Conseil ... allait peu à peu devenir le tribunal suprême de toutes les possessions bourguignonnes.“, RICHARD, *Le duché de Bourgogne*, S. 222 f.

Parallel zur Neuordnung der weltlichen Gerichtsbarkeit vollzogen sich auch in der kirchlichen Jurisdiktion strukturelle Veränderungen. Auffällig ist, daß es für Burgund im Gegensatz zur Mark Brandenburg nur wenige päpstliche Jurisdiktionsprivilegien gibt. In der Bulle des Gegenpapstes Felix' V., mit der dieser Philipp den Guten für sich zu gewinnen hoffte, findet sich ebensowenig ein Abschnitt zur kirchlichen Gerichtsbarkeit⁵⁶¹. Dies erstaunt, da sich Philipp im Juli 1439 in einem Schreiben an das Basler Konzil darüber beschwert hatte, daß Klagen seiner Untertanen vor den Gerichten des Konzils zu einer Einschränkung seiner eigenen Jurisdiktionskompetenzen führen würden⁵⁶². Eine Ausnahme bildet daher das burgundische Konkordat von 1441, das sich in einigen Abschnitten Fragen der Jurisdiktion widmet⁵⁶³.

Eine Reihe von Einzelbestimmungen hatten vor allem zum Ziel, die päpstlichen Jurisdiktionsbefugnisse innerhalb der burgundischen Territorien klarer zu definieren und zu begrenzen. Dazu sollten in Fällen mit einem geringen Streitwert zukünftig generell die *fora domicilii* zuständig sein und die Kurie erst als Appellationsinstanz angerufen werden können. Im Einzelnen sahen die Artikel folgendes vor: Streitsachen, in denen es um die Wahl zu höheren Kirchenämtern ging, sollten vor Ort von den zuständigen Institutionen behandelt und beendet werden⁵⁶⁴. Streitfälle, die sich mit Pfründen beschäftigten, deren jährliche Einkommen niedriger als 50 Kammergulden lagen, sollten ebenfalls von den zuständigen Gerichten „*ad finem litis inclusive*“ geschlichtet werden. In Fällen, die diesen Wert überschritten, sollte die Streitsache vor dem Apostolischen Stuhl behandelt und beendet werden, jedoch ausdrücklich erst in dritter Instanz⁵⁶⁵. Als erste und zweite Instanz wurden damit die lokalen und landesherrlichen Gerichte in den burgundischen Territorien anerkannt

⁵⁶¹ Vgl. Kapitel I 3.1.

⁵⁶² S. TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, S. 264 f., Quellenanhang Nr. 42.

⁵⁶³ Zum Konkordat s. Kapitel I 3.1.

⁵⁶⁴ „*Placet etiam nobis quod omnes quecumque cause, maioribus ac electionum metropolitanarum, cathedralium ecclesiarum, monasteriorum, dignitatum maiorum post pontificales et principalium in collegiatis dumtaxat exceptis, in partibus apud illos ad quos de iure vel consuetudine aut alio iure speciali pertinet, tractentur et finiantur.*“, TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, S. 283, Quellenanhang Nr. 44.

⁵⁶⁵ „*Si quis autem ad ipsam Sedem Apostolicam, per querelam aut per appellationem ecursum habuerit, si causa fuerit super re cuius fructus et redditus quinquaginta florenorum auri de Camera valorem annum non excedant, vel ubi non est annuus redditus, cause extimatio ducentos florenos similes non excesserit, per rescriptum usque ad finem litis inclusive in partibus committatur. Ubi vero predictas excesserit, in tertia saltem instancia apud ipsam Sedem Apostolicam tractetur et finiat, nisi forte, propter defectum iusticie aut iustum metum in partibus, de quibus prius summarie constiterit, videatur causam in quolibet ex casibus supradictis apud eandem Sedem fore retinendam.*“, ebenda, S. 283 f.

und festgelegt. Ausgenommen von dieser Regelung waren Kardinäle mit ihren Familien, Bedienstete des Heiligen Stuhls und Personen, die sich im Gebiet des Kirchenstaates aufhielten⁵⁶⁶.

Weitaus zahlreicher als päpstliche Privilegien finden sich Verträge zwischen weltlicher und kirchlicher Gewalt auf lokaler bzw. territorialer Ebene. Eine Methode Philipps des Guten scheint darin bestanden zu haben, zunächst die bischöfliche Rechtsprechung zu Lasten der städtischen oder ständischen auszuweiten, um dann in einem zweiten Schritt bischöfliche durch herzogliche Kompetenzen zu ersetzen. Da der herzogliche Einfluß auf die burgundischen Bischöfe während Philipps Herrschaft einen Höhepunkt erreichte, erhoffte sich der Herzog, bereits mittelbar über die Bischöfe an Jurisdiktionskompetenzen zu gewinnen. Prozesse zwischen Bistümern und Städten oder ganzen Territorien lassen sich für die Mitte des 15. Jahrhunderts in großer Anzahl nachweisen. Besonders gut belegt ist dabei ein Prozeß, den Jean Chevrot, Bischof von Tournai, im Jahre 1458 gegen die Echevins, die Schöffen der Stadt Brügge um die bischöflichen Jurisdiktionskompetenzen innerhalb Brügges führte⁵⁶⁷. Derartige Auseinandersetzungen mündeten zumeist in Vergleichen, die in Konkordaten oder konkordatsähnlichen Verträgen festgelegt wurden, so etwa bezüglich der geistlichen Rechtsprechung des Bischofs von Cambrai in der Grafschaft Hennegau⁵⁶⁸. Abgeschlossen wurde dieser Abgrenzungsprozeß zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt unter den Valois-Herzögen nicht. Noch im Jahre 1543 einigte sich Kaiser Karl V. mit den Bischöfen von Cambrai und Lüttich über die Zuständigkeiten der beiden Gewalten⁵⁶⁹.

Ebenso wie Friedrich II. im Fall des Tangermünder Schlosskapitels, bemühte sich auch Philipp der Gute, wichtige Kapitel von der bischöflichen Rechtsprechung durch den Papst eximieren zu lassen. Da das Brügger Kapitel von Saint-Donat in der

⁵⁶⁶ „Romane vero Ecclesie cardinales et dicte Sedis Apostolice officiales nostrosque necnon et dicte romane Ecclesie cardinalium familiares, continuos commensales, actu in curia in suis officiis existentes, personasque infra sex dietas legales a curia romana distantes vel dominio directo vel utili seu mediate vel immediate subiectas includere non intendimus.“, ebenda, S. 284.

⁵⁶⁷ Dieses Thema böte sich aufgrund der optimalen Quellengrundlage für eine weitere Untersuchung an. In 27 Heften ist der gesamte Schriftverkehr dieses Prozesses auf mehreren hundert Seiten dokumentiert und erhalten, s. ADN, B 19.497.

⁵⁶⁸ ADN, B 19.451.

⁵⁶⁹ HINSCHIUS, Das Kirchenrecht, Bd. VI, § 356, S. 44, Anm. 4.

herzoglichen Pfründenvergabe eine herausragende Bedeutung einnahm⁵⁷⁰, trachtete Philipp danach, eine Herauslösung des Kapitels aus der Jurisdiktionsgewalt des zuständigen Erzbischofs von Mainz zu bewirken. Aber im Gegensatz zu Tangermünde konnte oder wollte der Papst in diesem Fall keine direkte Unterstellung Saint-Donats unter den Heiligen Stuhl zulassen. Die Quellen berichten einzig über die Einsetzung einer Kommission im Oktober 1466, die sich mit der Frage der Exemption befassen sollte⁵⁷¹.

Insgesamt erfolgte während der Regierungszeit Herzog Philipps des Guten eine grundsätzliche Neustrukturierung des burgundischen Jurisdiktionswesens, die sich an den Notwendigkeiten eines gewachsenen und vielgliedrigen Reiches orientierte. Ergebnis dieser Veränderungen waren stärker vereinheitlichte Gerichtswege, die sich durch eine klarere Instanzenfolge auszeichneten. Philipp war es dabei gelungen, landfremde Appellationsgerichtshöfe, auf weltlicher Seite das Pariser Parlament, auf geistlicher Seite die römische Kurie, als dritte Instanz weitgehend einzuschränken. Stattdessen bekam die dritte Instanz mit dem Grand Conseil und unter Karl dem Kühnen mit dem Parlament von Mecheln eine klare Form.

Als Fehlentscheidung erwies es sich dagegen, im Verhältnis zur geistlichen Gerichtsbarkeit zu sehr auf die Ausdehnung der bischöflichen Kompetenzen zu setzen. Das System, über die Bischöfe indirekt an Kompetenzen in der Rechtsprechung zu gewinnen, funktionierte nur solange, wie es Philipp auch gelang, die Bischofsstühle mit seinen Vertrauten zu besetzen. Als dieses System dann zerbrach⁵⁷², erwies sich das Fehlen festgelegter Rechtsgrundlagen als großer Nachteil für den Herzog von Burgund, so daß letztlich Markgraf Friedrich II. auch im Bereich der kirchlichen Rechtsprechung die nachhaltigere Politik zuzuschreiben ist.

⁵⁷⁰ S. Kapitel II 2.1.

⁵⁷¹ Die Urkunde, in der die Einsetzung der Kommission beschrieben wird, datiert vom 5. Oktober 1466, s. ADN, B 1.524, Nr. 16.106.

⁵⁷² S. Kapitel II 3.4.

III. Frömmigkeit, Selbstdarstellung und Repräsentation - die sakrale *magnificentia* des Fürsten

„Sicher ist, daß das, was die Masse wirklich zu sehen bekam, Schauspiel war, eine grandiose Mystifikation der Macht.“⁵⁷³

Der letzte Abschnitt hat uns die herrschaftspraktischen Faktoren des landesherrlichen Kirchenregiments nähergebracht. Fürstliche Kirchenpolitik des Spätmittelalters auf diese Faktoren zu beschränken, käme jedoch einer Reduktion gleich, die wichtige Aspekte ausklammern und einen nur unvollständigen Einblick gewähren würde. Denn fürstliche Kirchenpolitik ist weiter zu fassen. Neben den realpolitischen Fragen ist ebenfalls zu berücksichtigen, inwieweit der Fürst Rollen, etwa als Verteidiger der Christenheit oder als großzügiger Stifter einnahm, inwieweit er versuchte, seinen Vorrang religiös zu legitimieren⁵⁷⁴, in welcher Form er und seine Dynastie die diversen Bühnen der Kirche für repräsentative Akte nutzten und inwieweit er sich als dem christlichen Fürstenideal verpflichtet nach außen darstellte⁵⁷⁵.

⁵⁷³ BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 225 im Kapitel „Der Staat als Inszenierung“ zu der Wirkung von „Massenmedien“ im spätmittelalterlichen burgundischen Reich.

⁵⁷⁴ K. SCHREINER, Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adels Herrschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in Alteuropa, hg. von O. G. OEXLE u. W. PARAVICINI, Göttingen 1997, S. 424.

⁵⁷⁵ Zum Frage nach Repräsentation und Macht s. J. BLANCHARD, Représentation, pouvoir et royauté à la fin du moyen âge, Paris 1995. Nicht geklärt werden soll in diesem Zusammenhang die von Stieber aufgeworfene Frage, ob sich Philipp der Gute und Friedrich II. wie ihre anderen adligen Zeitgenossen an einer theoretischen Vorlage zum Fürstenideal orientierten. Stieber selbst negiert das Vorhandensein solch eines Ideals und macht rein praktische Erwägungen für die Ausrichtung der fürstlichen Politik verantwortlich und wird darin von Valois unterstützt: „L’esprit pratique des enfants du siècle subordonnait les solutions théoriques à des avantages immédiats et palpables“. Dagegen betont Krynen den ideellen Antrieb und glaubt, für das französische Königtum des Spätmittelalters dieses Fürstenideal nachweisen zu können. S. STIEBER, Pope Eugenius IV, S. 335, VALOIS, La crise religieuse, Bd. II, S. 158, J. KRYNEN, Idéal du prince et du pouvoir royal en France à la fin du Moyen Age (1380-1440). Etude de la littérature politique du temps, Paris 1981 u. DERS., L’empire du roi. Idées et croyances politiques en France XIIIe-XVe siècle, Paris 1993. S. auch das Kapitel „Le Prince idéal“ bei GUENEE, L’Occident, S. 137-142 u. FRANK, Kirchengewalt, S. 51-60. Weitere Literaturangaben bei HELMRATH, Das Basler Konzil, S. 198, Anm. 64. Insgesamt stellt die Beschäftigung mit der Frage nach einem spät-

Zu diesem fürstlichen Idealbild äußerte sich Niccolò Machiavelli etwa zwei Generationen nach unserem Betrachtungszeitraum in seinem Werk *Il principe*. Er merkte darin an, daß es für einen Fürsten nicht notwendig sei, alle Tugenden auf sich zu vereinen, daß es aber sehr wohl wichtig sei, daß es so scheine, als vereine er sie auf sich⁵⁷⁶. Machiavelli unterscheidet damit letztlich zwischen einer bekannten öffentlichen und einer mehr oder weniger unbekanntem privaten Person des Herrschers⁵⁷⁷. Im privaten Bereich wäre es demnach von geringerer Bedeutung, ob der Potentat beispielsweise auf die Einhaltung moralischer oder religiöser Regeln achtete, im öffentlichen Bereich hingegen wäre dies für die Aufrechterhaltung seiner herausgehobenen Position unerlässlich. Die Mißachtung solch fundamentaler Regeln im öffentlichen Rahmen hätte zumindest theoretisch seine Legitimation als christlicher Fürst in Frage stellen können.

Die Meinung der Öffentlichkeit und das Beziehungsgeflecht zwischen dem Landesherrn und seinen Untertanen spielte für seine Herrschaft also eine fundamentale Rolle. Auch wenn man den Begriff der Öffentlichkeit für das Mittelalter anders definieren muß als für die heutige Zeit, existierte nach Habermas im Mittelalter bereits eine „repräsentative Öffentlichkeit“, in der sich die „Aura feudaler Autorität“ dem „Volk“ zeigte⁵⁷⁸. Die politische Kommunikation erfolgte also vornehmlich auf der Ebene visueller Eindrücke. Bei dieser nonverbalen Kommunikation handelte es sich nach Althoff um Rituale oder Zeremonielle, mit deren Hilfe „etwas zur Schau gestellt“ und damit Elemente des modernen Staates ersetzt wurden⁵⁷⁹. „Auf Repräsentation - nicht im Sinne von Stellvertretung, sondern Zur-Schau-Stellung - zielte das Verhalten der Herrschafts- und Funktionsträger in mittelalterlicher Öffentlichkeit⁵⁸⁰.“

mittelalterlichen Fürstenideal eine Forschungslücke dar, beziehen sich die bisherigen Forschungsergebnisse doch fast ausschließlich auf königliche Herrscherideale.

⁵⁷⁶ Zitiert nach GUENEE, L'Occident, S. 142, vgl. TH. MEYER, Die Inszenierung des Scheins. Voraussetzungen und Folgen symbolischer Politik, Frankfurt a. M 1992.

⁵⁷⁷ Zum „homme privé“ und „homme public“ vgl. GUENEE. L'occident, S. 138.

⁵⁷⁸ J. HABERMAS, Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft, Neuwied 1962, S. 19.

⁵⁷⁹ G. ALTHOFF, Empörung, Tränen, Zerknirschung. Emotionen in der öffentlichen Kommunikation des Mittelalters, in: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde, hg. von dems., Darmstadt 1997, S. 259.

⁵⁸⁰ G. ALTHOFF, Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit, in: Spielregeln der Politik im Mittelalter, S. 230 f. Vgl. dazu TH. L. ZOTZ, Präsenz

Herrschaft, Macht und Politik wurden folglich - wohl nicht viel anders als heute - inszeniert und visuell deutlich gemacht. Dies galt gleichermaßen für Reichtum und Rang⁵⁸¹ wie für die Stellung in der Gesellschaft. Die adlige Gesellschaft des Spätmittelalters war gekennzeichnet durch ein „speziell ausgeprägtes Repräsentationsbedürfnis“⁵⁸², das die eigene Bedeutung kenntlich machen sollte. Der Landesherr zeichnete sich dabei innerhalb seiner Territorien als Ranghöchster, als *primus* seiner Herrschaft aus, nicht *inter pares*, sondern *super minores*. Als Beispiele repräsentativer Akte nennt Althoff die königlichen Entrées, zu denen die fürstlichen und bischöflichen hinzuzufügen sind, Investituren, Prozessionen, Begräbnisse, Mähler und Feste, die allesamt dazu dienten, den „Herrschaftsverband in seiner Rangordnung“ darzustellen⁵⁸³. Ziel war es, die *magnificentia*, die Herrlichkeit des Fürsten - es sei hier auf einen zentralen Begriff der Renaissance vorgegriffen - nach außen zu tragen⁵⁸⁴.

Diese Repräsentationsveranstaltungen bedurften eines Rahmens, also eines angemessenen Ortes, eines bestimmten Zeremoniells und einer adäquaten Beteiligung. Ein fürstliches Fest erforderte folglich ein Schloß oder eine Burg, eine Beerdigung eine Kapelle mit dem entsprechenden liturgischen Personal, ein Turnier die Präsenz von Adligen usw. Je prächtiger die Ausstattung, je ausgefeilter der Ablauf der Festlichkeiten, je exklusiver die Namen der anwesenden Adligen, desto größer war die Rückwirkung auf das Ansehen des Fürsten und auf seine Stellung in der Öffentlichkeit. Um den Kreis derer zu vergrößern, die von diesen Festlichkeiten erfuh-

und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter, in: Herrschaft als soziale Praxis, hg. von A. LÜDTKE, Göttingen 1991, S. 168-194 u. A. J. D. BOULTON, *The Knights of the Crown. The Monarchical Orders of Knighthood in later Medieval Europe, 1325-1520*, Woodbridge 1987, S. 2: „... the food, entertainments, costumes and settings were made ever more magnificent, and the ceremonies ... grew ever more elaborate and refined.“

⁵⁸¹ ALTHOFF, *Empörung, Tränen, Zerknirschung*, S. 279.

⁵⁸² D. KRAACK, *Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14. bis 16. Jahrhunderts*, Göttingen 1997 (Diss. phil.), S. 387.

⁵⁸³ Besonders eindruckliche Beispiele sind die Totenfeierlichkeiten für Johann Ohnefurcht und Philipp den Guten und ihre Darstellungen in den burgundischen Quellen, die besonders auf die hochrangigen Beteiligten hinweisen, so MONSTRELET, *Chronique*, S. 469 zu Johann Ohnefurchts Begräbnis am 13. 10. 1419: „*Auquel service furent les évêques d'Amiens, de Cambrai, de Therouenne, de Tournai et d'Arras, avec plusieurs abbés de Flandre, d'Artois et des pays à l'environ, et étoient en tout vingt-quatre crosses.*“ und eine anonyme Beschreibung der Totenfeiern für Philipp den Guten im ADCO, B 310.

⁵⁸⁴ Auch PRIGENT wendet diesen Begriff bereits auf einen Fürsten des Spätmittelalters an, auf Philipp den Guten: „*Mais au delà des rêves de croisade, la création de l'ordre de la Toison d'or allait permettre au „Grand Duc d'Occident“ d'afficher sa magnificence aux yeux de ses contemporains.*“, CH. PRIGENT, *Splendeurs du Grand Siècle bourguignon: l'ordre de la Toison d'or*, in: *La Toison d'or, un mythe européen*, hg. von J.-L. LIEZ, Paris 1998 (Ausstellungskatalog), S. 70.

ren, wurden vom Hof Chronisten eingestellt, die mit ihren Werken Propaganda im Sinne ihres Fürsten betrieben⁵⁸⁵. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei die Beschreibung von Zeremonien, die die herausragende Stellung des Fürsten - dank der Miniaturen auch bildlich - hervorhoben.

Innerhalb dieses Komplexes nahm der kirchliche Bereich einen breiten Raum ein. Viele weltliche Herrschaftsakte waren eng verknüpft mit religiösen Ritualen, und oft hatten umgekehrt auch die kirchlichen Zeremonien einen stark ausgeprägten säkularen Beigeschmack⁵⁸⁶. So spricht etwa Heimpel in bezug auf die Lesung der weihnachtlichen Evangelienverse durch Kaiser Karl IV. von „politischer Liturgik“⁵⁸⁷. Öffentliche Messbesuche des Fürstenhauses oder etwa die vor Publikum abgelegte Beichte Friedrichs II. waren neben dem religiösen Akt gleichzeitig eben auch politisch-gesellschaftliche Ereignisse. Frömmigkeit wurde hier zur Schau gestellt⁵⁸⁸. Auch die Begleitung der Bischöfe bei den Entrées in ihre neuen Bistümer durch Mitglieder der fürstlichen Familie sollte deutlich machen, dank wessen Hilfe der Bischof sein Amt überhaupt erhalten hatte und in wessen Hand sich die säkulare Macht in der Diözese befand⁵⁸⁹.

Hinzu kamen Versuche einiger fürstlicher Familien, einen Ahnherrn ihrer Dynastie vom Papst heiligsprechen zu lassen. Die Heiligsprechung sollte ihre Stellung unter den europäischen Fürstenhäusern stärken und dem Volk die Großartigkeit der Herrscherfamilie vor Augen führen. Vorbild für die Bestrebungen Philipps des Guten, seinen Vorfahren Peter von Luxemburg heiligsprechen zu lassen, war König Ludwig IX., den Philipp der Schöne von Bonifaz VIII. 1297 in die Liste der Heiligen aufnehmen ließ. Herzog Philipp war dieses Ziel so wichtig, daß er sowohl an der Kurie als auch beim Basler Konzil intensiv dafür warb, allerdings ohne damit Erfolg zu

⁵⁸⁵ „Es war ... wichtig für die Herzöge von Burgund, in ihren neu erworbenen Gebieten von den führenden Klassen und möglichst auch von breiten Bevölkerungsschichten akzeptiert zu werden. Darum betrieben sie sowohl der Elite als auch der breiten Masse gegenüber eine ausgedehnte Propaganda um ihre Person.“, BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 214.

⁵⁸⁶ BOULTON spricht von „rituals of almost ecclesiastical solemnity“, The Knights of the Crown, S. 2.

⁵⁸⁷ H. HEIMPEL, Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter, in: DA 39 (1983), S. 152.

⁵⁸⁸ „Die Religiosität der Herzöge - ob sie nun tatsächlich Tiefe hatten oder nicht - wurde durch das religiöse Zeremoniell jedenfalls äußerlich, den Zeitgenossen gegenüber, stark zum Ausdruck gebracht. Es ging den Fürsten um die äußeren Zeichen des Glaubens.“, BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 248.

⁵⁸⁹ Vgl. Kapitel II 4.1.

haben. Erst unter dem Medici-Papst Klemens VIII. erfolgte die Heiligsprechung Peter von Luxemburgs⁵⁹⁰.

Auffällig ist, daß diese Fragestellungen in den bisher erschienenen Fachbeiträgen mit den im letzten Abschnitt behandelten Themenkomplexen nicht verbunden werden. Außer Moreau beschäftigt sich keiner der anderen Autoren mit dieser - nennen wir sie - ganzheitlichen Auffassung⁵⁹¹, womit der Plastizität landesherrlicher Kirchenpolitik ein großes Stück Anschaulichkeit verloren geht.

Auch wenn dieses Themenfeld in der vorliegenden Untersuchung nicht in Gänze betrachtet werden kann, werden die folgenden Kapitel mit den Glaubensprivilegien für die fürstliche Familie, mit der Gründung weltlicher Orden und mit der Schaffung von auch liturgisch genutzten Residenzen beispielhaft drei grundlegende Themenbereiche erläutern, die mit der sakralen Dimension landesherrlicher Kirchenpolitik und der Darstellung des Fürsten auch als geistlichem Oberhaupt seines Territoriums aufs engste verwoben sind⁵⁹².

⁵⁹⁰ Vgl. MANSI, *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bd. XXIX, S. 605 f.

⁵⁹¹ So beklagt auch ALTHOFF, *Demonstration und Inszenierung*, S. 232, daß das Thema besonders von der deutschen Mediävistik lange vernachlässigt wurde. DE MOREAU, *Histoire de l'Église*, bezieht zumindest die herzoglichen Stiftungen und Kirchenbauten in seine Untersuchung mit ein. Unverständlich ist auch, warum HENNIG, *Die Kirchenpolitik*, zwar im diplomatischen Teil Quellen veröffentlicht, die sakrale Privilegien für die fürstliche Familie beinhalten, diesen in seiner Darstellung aber kein Kapitel widmet. Vgl. HELMRATH, *Das Basler Konzil*, S. 199, Anm. 64. HELMRATH sieht in dem Fragenkomplex ein „zukunftsträchtiges Thema“.

⁵⁹² Neben schriftlichen müssen auch architektonische und kunsthistorische Überreste und Überlieferungen in die Darstellung dieses Teils der Untersuchung einbezogen werden. Bedauerlich ist, daß der Erkenntniswert dieser Vernetzung in der Mediävistik bisher noch zu selten genutzt wird. So verzichtet beispielsweise SCHRAMM in seinen „Herrschaftszeichen“ vollständig auf bauliche Quellen als Herrschaftssymbole, P. E. SCHRAMM, *Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert*, 2 Bde., Stuttgart 1954.

1. Landesherren als privilegierte Gläubige

Exponiert, gleich im ersten Kapitel seines *Liber de virtutibus Philippi Burgundiae et Brabantiae ducis*, widmet sich Jean Germain, Bischof von Chalon-sur-Saone, Kanzler des Ordens vom Goldenen Vließ und einer der engsten Vertrauten Philipps des Guten, der *religio* des Herzogs und unterstreicht damit die Bedeutung der Frömmigkeit im fürstlichen Tugendkatalog⁵⁹³. Auch Georges Chastellain, seit 1456 ebenfalls herzoglicher Ratgeber, beschäftigt sich in seiner *Déclaration de tous les hauts faits et glorieuses adventures du duc Philippe de Bourgogne* mit dem Glauben Philipps⁵⁹⁴. Er habe Gott gedient und an ihn geglaubt, der Mutter Gottes eine tiefe Devotion entgegengebracht, die Ausbildung junger Kleriker überwacht und gefördert und - auch im Geheimen - viele Almosen gegeben⁵⁹⁵.

Beide Quellenbeispiele zeigen auf, daß bei der Definition eines Fürstenideals des Spätmittelalters Glaube, Devotion und die Einhaltung religiöser Regeln eine elementare Rolle spielten. Die Spitzenstellung, die der Fürst in der Kirche seines Landes einnahm, brachte für ihn eine Reihe von Konsequenzen mit sich: Er mußte diese Position durch sein Verhalten und seine Taten rechtfertigen und bekräftigen. So wurde von ihm erwartet, daß er sich für seine Untertanen als vorbildhafter Christ präsentierte, christliche Werte lebte und diese nach außen vertrat.

Abweichungen von diesem Idealverhalten ihres Herrschers wurden von den Zeitgenossen durchaus wahrgenommen, kommentiert und bisweilen gar kritisiert⁵⁹⁶. So zeigt die *Déclaration* Chastellains auch die Felder auf, in denen sich Philipp der Gute nicht den christlich moralischen Vorgaben seiner Zeit beugte, sondern seine

⁵⁹³ J. GERMAIN, *Liber de virtutibus Philippi Burgundiae et Brabantiae ducis*, in: *Chroniques relatives à l'histoire de la Belgique sous la domination des ducs de Bourgogne*, hg. von M. KERVYN DE LETTENHOVE, Bd. III, Brüssel 1876, S. 1-115. Zu Germain s. Kapitel II 3.4.

⁵⁹⁴ G. CHASTELLAIN, *Déclaration de tous les hauts faits et glorieuses adventures du duc Philippe de Bourgogne*, in: *Choix de Chroniques et Mémoires sur l'Histoire de France*, hg. von J. A. C. BUCHON, Bd. VII, Paris 1838, S. 503-511, ebenso in: *Georges Chastellain. Oeuvres*, hg. von M. KERVYN DE LETTENHOVE, Bd. VII: *Oeuvres diverses*, ND Genf 1971, S. 213-236.

⁵⁹⁵ „... *servoit Dieu et le craignoit; fort dévot à Nostre-Dame, observoit jeusnes ordinaires, donnoit grandes aumosnes, et en secret.*“, CHASTELLAIN, *Déclaration*, S. 222. Dem widerspricht, daß sämtliche fürstliche Almosen in einem Fonds zusammenliefen, der der herzoglichen Kapelle unterstand, und Philipp ja gerade Wert auf eine große Öffentlichkeit für seine guten Taten legte, vgl. BLOCKMANS/PREVENIER, *Die burgundischen Niederlande*, S. 248.

⁵⁹⁶ Zumindest bei Philipp dem Guten scheint dieses Verhalten in bestimmten Kreisen zu einem massiven Ansehensverlust des Fürsten geführt zu haben.

persönlichen Bedürfnisse über die Einhaltung religiöser Regeln stellte. Zum Beispiel bemängelt Chastellain, daß sein Herr die Zeiten für die tägliche Messe nicht beachtet und es überhaupt mit der Observanz nicht so genau genommen habe. Doch habe Philipp für diese Unachtsamkeiten stets die jeweilig nötigen päpstlichen Dispense erhalten⁵⁹⁷. Besonders wirft ihm Chastellain vor, das „Laster des Fleisches“ in sich getragen zu haben. Lüstern und schwach sei er in dieser Beziehung gewesen. Die äußerst produktiven ehelichen Seitensprünge, die ihm wohl 26 uneheliche Kinder verschafften⁵⁹⁸, der Betrug an der „heiligen Dame, seiner Frau“, seien durch nichts außer seinem großen Mute zu entschuldigen⁵⁹⁹. Ebenso gibt es bei Kurfürst Friedrich II. Hinweise darauf, daß auch er uneheliche Kinder gezeugt hat und kirchliche Vorschriften zu umgehen wußte⁶⁰⁰.

Gleichzeitig achteten die Fürsten aber darauf, anderen religiösen Erwartungen zu entsprechen, zu denen fürstliche Stiftertätigkeiten, Armenfürsorge, die Verteidigung der Christenheit und des Papsttums sowie die Pilgerfahrt nach Jerusalem zählten⁶⁰¹. Diese Reise zur Grabeskirche Christi kann etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts als eine „Institution des adligen Lebens in Europa“ bezeichnet werden. Um seiner Stellung als Landesherr gerecht zu werden, gehörte diese „Art Vorläufer der späteren Kavaliereise“⁶⁰² zu den Pflichten eines Fürsten. Nachdem 1435 bereits seine beiden Brüder Johann und Albrecht nach Jerusalem gepilgert waren, machte sich

⁵⁹⁷ „Alloit tard à messe et hors de heure: fit célébrer deux heures après midy, voir trois souvent; et en ceste manière de faire, il excéda toute observance chrestienne. En moy ne gît nul parement, ne excuse de ceci, que j'osasse mettre avant: j'en laisse le jugement à Dieu. En avoit toutefois obtenu dispense du pape par causes données à entendre: d'en user à l'estroit ou au large compète à luy seul, et à luy seul en est d'en respondre.“, CHASTELLAIN, Déclaration, S. 225.

⁵⁹⁸ Vgl. Kapitel II 4.1.

⁵⁹⁹ „Avoit aussi en luy le vice de la chair: estoit durement lubrique et fraisle en cest endroit: à souhait de ses yeux complaisoit à son coeur, et au convoit de son coeur multiplioit ses délits: ce qu'il en vouloit luy venoit, et ce qu'il en désiroit s'offroit: répudioit par argu en son derrain le noble et sainte dame sa femme, sainte chrestienne et dévotte, chaste, grande ausmonière; et en quoy je ne mets aucune excuse pour luy, sinon que son grand courage ne se pouvoit rompre envers elle en son pris argu, dont je remets à Dieu la cause.“, CHASTELLAIN, Déclaration, S. 224.

⁶⁰⁰ Zu seinem natürlichen Sohn Frederik Branburgk s. Kapitel II 4.2.

⁶⁰¹ Vgl. M. BORGOLTE, Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRGKA 105 (1988), S. 71-94) u. DERS. (Hg.), Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2000.

⁶⁰² J. ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Adelherrschaft und Adelskultur in Deutschland, Frankfurt a. M. u. a. 1989, S. 161.

auch Friedrich II. in das gelobte Land auf⁶⁰³. Seine Regierungsgeschäfte übergab er währenddessen an eine Vormundschaftsbehörde unter dem Vorsitz Kanzler Friedrich Sesselmanns⁶⁰⁴. Nach Ablegung seiner Beichte im Brandenburger Dom⁶⁰⁵ brach er im Januar 1453 auf und gelangte über Rom, wo er eine Audienz bei Papst Nikolaus V. erhielt und von diesem mit einer geweihten goldenen Rose aus den päpstlichen Schatzkammern bedacht wurde⁶⁰⁶, nach Jerusalem.

Im Gegensatz zu vielen seiner Zeitgenossen, darunter auch Herzog Philipp von Brabant⁶⁰⁷, zog Philipp der Gute nicht zum Grab Christi. Er hingegen sah sich dazu berufen, den vom Papsttum wiederholt geforderten Kreuzzug gegen die Türken anzuführen. Bis in die 1460er Jahren schloß er sich folglich mehreren päpstlichen Kreuzzugsaufrufen an⁶⁰⁸. Philipps Motivation entsprang dabei mehreren Quellen: zum einen wollte er Rache nehmen an den Türken, die seinen Vater gefangen genommen und erst nach Zahlung eines Lösegeldes wieder frei gelassen hatten⁶⁰⁹. Desweiteren bot dieses Thema die Möglichkeit, das enge Verhältnis zur Kurie zu unterstreichen und von dieser bereits Vorleistungen für einen Kreuzzug in Form von Kreuzzugssteuern zu erhalten⁶¹⁰. Auch die Ritter seiner Lande ließen sich mit den Versprechungen, gegen die Ungläubigen ziehen zu wollen, enger an den Hof binden. Wichtigster Punkt war dabei aber, daß sich Philipp als Verteidiger der Christenheit und des Abendlandes in Szene setzen und sich somit als einer der führenden christlichen Fürsten Europas darstellen konnte. Die Tatsache, daß der Aufruf während seiner Regierung nicht in die Tat umgesetzt wurde, schadete ihm dabei anscheinend kaum.

⁶⁰³ Vgl. R. RÖHRICHT, Deutsche Pilgerreisen nach dem heiligen Lande, ND Aalen 1967, S. 109 f. Die Ritter, die die beiden Hohenzollern auf ihrer Reise begleiteten, wurden später großteils in den Orden „Unserer lieben Frau“ aufgenommen. Zu Friedrich II. s. ebenda, S. 122-124, Markgraf Johanns Ankündigung seiner Pilgerfahrt vom 24. Februar 1435 s. CDB, C I, Nr. 132, S. 196.

⁶⁰⁴ CDB, C I, Nr. 189, S. 307-309.

⁶⁰⁵ CDB, C I, Nr. 190, S. 310-312.

⁶⁰⁶ CDB, C I, Nr. 191, S. 312-313. Im November 1453 war Friedrich zurück in Berlin und nahm die Regierungsgeschäfte wieder an sich, s. CDB, C I, Nr. 197, S. 318.

⁶⁰⁷ Philipp von Brabant bat Eugen IV. um die päpstliche Erlaubnis, nach Jerusalem ziehen zu dürfen. S. ASV, REG. VAT. 359, 205v-206v.

⁶⁰⁸ So Nikolaus V. im März 1454 und Kalixt III. am 30. Dezember 1455, s. ADN, B 854 Nr. 15.937, 15.940, 15.941, 15.943, 15.944 u. B. 855, Kopien befinden sich in der BRB B. R. II 2.658.

⁶⁰⁹ DE GRUBEN, Les Chapitres, S. 6.

⁶¹⁰ Zu den Kreuzzugssteuern s. ADN, B 1.085, Nr. 19.162/2.

Eine Rolle, der beide von uns betrachteten Fürsten gerecht wurden, war die des großzügigen Stifters und Spenders. Ob es sich um den Bau oder Ausbau von Kirchen, die Einrichtung von Messen, die Gründung von Spitälern, Altären oder nur um einfache Geldgeschenke handelte, Philipp der Gute, seine Gattin Isabella von Portugal und Friedrich II. nahmen in ihren Territorien in dieser Frage eine Vorreiterposition ein und animierten mit ihrem Vorbild viele Angehörige ihrer Höfe, es ihnen gleich zu tun⁶¹¹.

Diesen Erwartungen und Pflichten standen auf der anderen Seite Glaubensprivilegien gegenüber, die den Empfängern die Einhaltung ihrer alltäglichen religiösen Verpflichtungen zum Teil erheblich erleichterten und angenehmer gestalteter⁶¹². Das geringe Interesse der Forschung an diesen Privilegien ist vor allem deswegen völlig unverständlich, weil deren Anteil an den Urkunden besonders hoch ist und tief reichende Erkenntnisse zur Gestaltung des Glaubensalltags und über die Stellung der Hofmitglieder in der fürstlichen Gunst ermöglicht.

Die erste Gruppe dieser Privilegien⁶¹³ bildeten die päpstlichen Dispense, zu denen auch die schon behandelten Ausnahmen vom Makel der Geburt, von der Inkompatibilität erhaltener Benefizien und den zu engen Verwandtschaftsverhältnissen bei Eheschließungen gehörten⁶¹⁴. Daneben erfolgten auch eine Reihe von Befreiungen von sakralen Verhaltensvorschriften. So erhielten Friedrich, Johann, Albrecht und Friedrich der Jüngere in Folge der Fürstenkonkordate von 1447 von Eugen IV. die Erlaubnis, alle an ihrem Tisch speisenden Personen von bestimmten Fasten-

⁶¹¹ Die in den nachfolgenden Kapiteln behandelten Stiftungen stellen nur einen kleinen Ausschnitt der gesamten Stiftertätigkeit der genannten Fürsten dar. Philipp engagierte sich in einer Reihe weiterer Kirchen, wie Notre-Dame in Douai und Saint-Barthélémy in Béthune, s. ADCO, B 11.624, ADN, B 1.464, Nr. 15.988 u. ADN, B 1.479. Gleiches gilt für Friedrich I. und Friedrich II., die zudem die Domstifte und Bischöfe von Havelberg und Brandenburg reichlich beschenkten, s. CDB, A VIII, Nr. 443, S. 403 f., A III, Nr. 29, S. 102 u. COD. CONT. I, S. 106. Vgl. dazu das Kapitel „Les ducs fondateurs, bienfaiteurs et protecteurs des églises“ in: DE MOREAU, Histoire de l'Église, Bd. IV, S. 114-123 mit einer Übersicht der herzoglichen Stiftungen und Geldgeschenke in Belgien. Zur fürstlichen Selbstdarstellung in den Stiftungen s. A. BEYER u. L. UNBEHAUN (Hg.), Bildnis, Fürst und Territorium, München 2000.

⁶¹² S. K.-F. KRIEGER, Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: BDLG 122 (1986), S. 91-116.

⁶¹³ Die in der Folge benannten Personen, die in den Genuß päpstlicher Erlasse kamen, stellen nur einen kleinen Ausschnitt der insgesamt Begünstigten dar.

⁶¹⁴ S. Kapitel I 1 u. II 4.

vorschriften, so etwa dem Verbot des Verzehrs von Fleisch, auszunehmen⁶¹⁵. Markgräfin Dorothea von Brandenburg wurde im April 1449 ein Dispens von den Laktizien gewährt⁶¹⁶.

Die zweite Gruppe bildeten diverse sakrale Sonderrechte, wobei die Bitte um Absolution, die oft mit der freien Wahl eines geeigneten Beichtvaters verbunden war, am häufigsten auftrat. So erhielt neben den Fürsten und ihren Familien auch das engere Umfeld der Landesherren *plena remissio semel in vita et semel in mortis articulo* erteilt, manchmal sogar mehrfach. In den bearbeiteten Registern der Vatikanischen Archive läßt sich dies nachweisen für die Markgrafen Friedrich und Albrecht sowie deren Angehörige⁶¹⁷, erneut für die Markgrafen Friedrich, Johann, Albrecht und Friedrich den Jüngeren mit ihren jeweiligen Ehefrauen⁶¹⁸, für Markgraf Johann, der zudem Konrad Swaynhusen, Mönch in Heilsbronn, als seinen Beichtvater annehmen durfte und den Dispens erhielt, für diesen ein Benefizium zu erwerben⁶¹⁹ und für Stephan Bodecker, den Bischof von Brandenburg⁶²⁰. Für die burgundische Seite stehen Isabella von Portugal⁶²¹, Marie de Croy⁶²², Jacques de Crievecuer und seine Frau Jeanne⁶²³, Guillaume alias Anselme de Vetervilla und seine Frau Jeanne⁶²⁴, Jean Abonel alias Le Gros und seine Frau Jeanne⁶²⁵ und Martin Corville, *Philippi ducis burgundie consiliarius ac illius fructuum generalis receptor*, sowie seine Frau Marie⁶²⁶.

⁶¹⁵ „... Hinc est, quod nos vestris supplicationibus inclinati vobis et cuilibet vestrum, ut quibuscumque personis, etiam Cisterciensem ordinem expresse professis et in dignitate constitutis, ad vestram curiam pro tempore declinantibus, quod carnis et lacticiniis et quibuscumque aliis cibis, quos eis in mensa vestra apponi feceritis, quibuscumque diebus, exeptis quadragesimalibus et aliis a iure prohibitis, absque alicuius pene incursu vesci libere et licete valeant, auctoritate apostolica licentiam concedere possitis, constitutionibus et ordinationibus apostolicis necnon statutis et consuetudinibus predicti et aliorum, quorum persone ipse fuerint, ordinum etiam iuramento, confirmatione apostolica vel quavis alia firmitate roboratis statutis et consuetudinibus ceterisque contrariis nequaquam obstantibus, eadem auctoritate presentium tenore indulgemus.“, abgedruckt bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 234 f. als Nr. XI des Quellenanhangs.

⁶¹⁶ REPERTORIUM GERMANICUM, Bd. VI/1, Nr. 1.031, S. 104.

⁶¹⁷ ASV, REG. VAT. 388, 36r-36v; bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. XXVIII aufgeführt.

⁶¹⁸ ASV, REG. LAT. 431, 304v; bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. VIII aufgeführt.

⁶¹⁹ REG. VET. 365, 511v; bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. XII aufgeführt.

⁶²⁰ ASV, REG. VAT. 388, 27r-27v, bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. XXXI aufgeführt.

⁶²¹ ASV, REG. VAT. 367, 246r-246v.

⁶²² ASV, REG. VAT. 365, 17r.

⁶²³ Ebenda.

⁶²⁴ Ebenda.

⁶²⁵ ASV, REG. VAT. 365, 17v.

⁶²⁶ ASV, REG. VAT. 367, 289v-290r.

In einigen Fällen erhielt der Kaplan der Fürstenfamilie oder der hohen Hofbeamten auch das Recht, Hausmessen vor deren Familienmitgliedern und Bediensteten abzuhalten, wie es sich für den burgundischen Kanzler Nicolas Rolin und seine Frau Guigone⁶²⁷, sowie für Martin Corville und dessen Ehefrau Marie belegen läßt⁶²⁸. Für die Adligen bedeutete es während ihrer Reisen eine praktische Erleichterung, Tragaltäre benutzen zu dürfen, ebenfalls ein Privileg, das in den Suppliken häufig erbeten wurde. So etwa von Friedrich II., seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem Jüngeren sowie deren Gemahlinnen, denen zugleich gestattet wurde, den Tragaltar an dem Interdikt verfallenen Orten und vor Tagesanbruch einzusetzen⁶²⁹ oder von Jacques de Crievecuer und seiner Frau Jeanne⁶³⁰ sowie von Isabella von Portugal⁶³¹.

Zu den Privilegien gehörte desweiteren die Ausnahme von Bannsentenzen. So wurde Friedrich II. und seinen Brüdern Johann, Albrecht und Friedrich dem Jüngeren sowie deren Gemahlinnen zugestanden, sich von einem möglichen zukünftigen Interdikt, selbst von einem päpstlichen Bannspruch, durch ihren jeweiligen Beichtvater freisprechen zu lassen⁶³². Im Zusammenhang mit den Auseinandersetzungen mit den Anhängern des Basler Konzils erhielten Philipp der Gute und seine Gattin Isabella 1442 für ein Jahr das Recht, mit den dem Interdikt verfallenen Befürwortern Felix' V. und dem Gegenpapst selbst zu kommunizieren und dieses Recht anderen, selbst Erzbischöfen, zu übertragen⁶³³. Unklar bleibt hingegen, auf welchen „Tatbestand“ sich das Indult bezog, das Friedrich II. und seinen Bruder Albrecht sowie de-

⁶²⁷ „... *Huic est quod nos vestris devotis supplicationibus inclinari ut missam antequam illucescat dies circa tamen diuturnam lucem cum qualitas negociorum pro tempore incongruentium id exegerit liceat nobis per ... vel alium sacerdotem ydoneum in vestra et familiarum vestrorum domesticorum presentia facere celebrari ita tamen quod nec vobis nec sacerdoti talite celebranti ad culpam valeat imputari.*“, ASV, REG. VAT. 365, 17v.

⁶²⁸ ASV, REG. VAT. 367, 289v-290r.

⁶²⁹ ASV, REG. LAT. 431, 296v; bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. X aufgeführt.

⁶³⁰ ASV, REG. VAT. 365, 17v.

⁶³¹ ASV, REG. VAT. 367, 246r-246v.

⁶³² ASV, REG. LAT. 431, 307r.; bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, im Quellenanhang als Nr. IX aufgeführt.

⁶³³ „... *Cum itaque certis laudibus nobis notis respectibus, cupias posse, sine aliqua labe aut conscientie scrupulo vel remorsu, infelicis Amidei, olim Sabaudie ducis filiis, familiaribus et sequacibus ac fautoribus, vel ipsi forsitan Amideo, per te aut alios communicare, nos, qui indubitanter tenemus nihil a tua excellentia dici, fieri et attentari posse, quod non ad nostrum et Sedis Apostolice honorem statumque intelligas reduntaturum, eidem tue celsitudini ut hinc ad annum unum, quotiens tibi libuerit et videbitur, tu ipse et dilecta in Christo filia nostra Elizabeth ducissa, coniux tua, cum predictis Amideo, filiis, filiabus, famulis, sequacibus et fautoribus communicare possitis.*“, TOUSSAINT, Les relations diplomatiques, Quellenanhang Nr. 45, S. 285.

ren Angehörige von der Einhaltung geleisteter religiöser Gelöbnisse entband, wobei versprochene Wallfahrten von der Befreiung ausgenommen blieben⁶³⁴.

Zu den päpstlichen Vorrechten kamen die religiösen Vorteile, die den fürstlichen Familien in Folge ihrer Stiftertätigkeit zuteil wurden. Stifte und andere begünstigte Einrichtungen hielten Messen und Gebete für das Seelenheil der lebenden und verstorbenen Mitglieder der Herrscherdynastie ab. So wurden etwa Friedrich II., seine Familie und sein Bruder Friedrich der Jüngere 1442 auf Grund von Friedrichs Bemühungen um das Kloster Lehnin in die „Teilnahme an den geistlichen Verdiensten des Zisterzienser-Ordens“ durch Johannes, Abt von Morimund, aufgenommen, was der Familie die Durchführung eines *speciale servitium* brachte⁶³⁵. Desgleichen erfolgte im selben Jahr auch durch Heinrich, Abt des Zisterzienser-Klosters Riddagshausen bei Braunschweig⁶³⁶. Im Juli 1455 wurde Isabella von Portugal in die Gebete des Basler Minoritenklosters aufgenommen⁶³⁷.

Die vorangegangenen Betrachtungen haben gezeigt, daß den fürstlichen Familien päpstliche Privilegien erteilt wurden, die sie im sakralen Bereich in ihrem Bestreben, sich nach außen von der Menge der „Durchschnittsgläubigen“ abzusetzen, unterstützten. Dispense von Fastenvorschriften sowie die Verwendung von Tragaltären oder der Einsatz von Hauspriestern zur Abhaltung von Messen im privaten Bereich zeigten dem Umfeld der begünstigten Personen ganz deutlich auf, daß es sich bei diesen um von der Kurie besonders geschätzte Menschen handelte.

⁶³⁴ ASV, REG. VAT. 388, 92r-92v, bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 254 f. als Nr. XXIX im Quellenanhang erwähnt.

⁶³⁵ „... *Nobis personaliter visitantibus et reformantibus monasterium vestrum de Lehnyn exposuerunt pater abbas eiusdem monasterii et sui seniores sinceram affectionem, quam ad ipsos ymmo ad totum nostrum ordinem vestra gerit serenitas et qualiter ipsam domum Lehnynensem pluribus privilegiis ornamentis aliisque enceniis diversis magnifice dotastis et decorastis, pro quibus domino deo graciaram actiones reddimus, qui tanti principis animam ad tuicionem et protectionem nostri ordinis dudum apud omnes principes ecclesiasticos et seculares non modicum commendabilis inspiravit. Vestre vero serenitati ex condigno satisfacere non valentes nos et totum ordinem eidem in omnibus et per omnia obsequiosos offerimus, vos, illustrissimam marchionissam confortem vestram, vestram progeniem dominumque fridericum germanum vestrum in plenaria auctoritate ordinis recipientes in fraternitatem et plenariam participationem omnium suffragiorum, missarum, oracionum, elemosynarum, ieiuniorum ceterorumque bonorum, que ammode in ordine nostro a quacunque persona eiusdem fient vel dicentur. Nos eciam predictum ordinem offerentes, ut cum dies ultimus vestre vite, ut speramus in domino, nobis vel capitulo nostro generali fuerit intimatus, ad faciendum pro vobis speciale servitium, quod pro aliis confratribus ordinis fieri consuevit.*“, CDB, C I, Nr. 155, S. 252 f.

⁶³⁶ CDB, C I, Nr. 154, S. 252.

⁶³⁷ ADN, B 1.461, Nr. 15.945.

Die Erläuterungen haben desweiteren gezeigt, daß sich die Privilegien nicht nur auf die Person des Fürsten, sondern auch auf die Angehörigen seiner Familie und die ranghöchsten Vertreter seines Hofes erstreckten. In den Registern des Vatikans tauchen solche Privilegien meist konzentriert und aneinandergereiht auf. Es läßt sich daher vermuten, daß nicht nur die Bitten des Adressaten für die Privilegienvergabe ausschlaggebend waren, sondern daß letztlich die Unterstützung des Fürsten die Ausstellung durch die Kurie gefördert oder sogar erst ermöglicht hat. Dieses Vorgehen hatte für beide Seiten Vorteile. Die Adligen konnten ihre Führungsrolle in der Gesellschaft dank der erhaltenen Sonderrechte deutlicher machen. Andererseits ermöglichte es dem Landesherrn auch, über das christliche Leben seiner Hofmitglieder zu wachen und auf die Einhaltung ihrer religiösen Pflichten zu achten⁶³⁸.

⁶³⁸ So verlangte beispielsweise Philipp der Gute von den Baronen seiner Territorien, 400 oder 500 Messen zu feiern, von einem Ritter 300, 200 von einem Edelmann und 100 von einem Knappen, s. HUIZINGA, *La physionomie morale*, S. 118.

2. Fürstliche Ritterorden als Mittel geistlicher Repräsentation

Auch die Gründung weltlicher Orden hatte den Zweck, den Adel an die Landesherrschaft und damit die Regionen stärker an das Zentrum binden. Für beide Seiten, sowohl für den Stifter als auch für die von ihm berufenen Mitglieder, bedeutete eine Ordensgründung gleichzeitig auch die Schaffung einer Prestigegemeinschaft zu beiderseitigem Vorteil⁶³⁹. Die adligen Mitglieder konnten sich ihrerseits glücklich schätzen, zusammen mit ihren Ordensbrüdern einem solch ehrenwerten „Club“ anzugehören, war die Mitgliedschaft doch Ausdruck ihrer Stellung in Politik und Gesellschaft des Fürstentums oder des Königreiches. Man gehörte zum Kreis der Würdigsten und Edelsten. Der Fürst wiederum setzte sich mit der Stiftung und mit der meist einhergehenden Übernahme des Souveränpostens an die Spitze all dieser Edlen, unter denen sich bei den bedeutenderen Orden auch andere gleich- oder sogar höherrangige Fürsten und Könige befinden konnten. Damit nahm der Fürst innerhalb des Ordens eine königsähnliche Position ein und gewann an Souveränität. Die Adligen seiner Territorien wurden „domestiziert“, die aufgenommenen Fürsten als gleichrangige Brüder präsentiert. Als Kontroll- und Druckmittel dienten dem Fürsten die zumeist in Statuten festgelegten und von den Mitgliedern akzeptierten Ordensregeln. Adliger Widerstand gegen die Politik des Herrschers wurde so eingedämmt, denn die Mitgliedschaft in einem Ritterorden stellte ein „starkes, heiliges Band“⁶⁴⁰ zum Souverän dar und beinhaltete ihm gegenüber eine Verpflichtung zur Treue. Zudem wog die Schande eines möglichen Ausschlusses aus dem Orden schwer.

Die Renaissance königlicher und adliger Ritterorden, die zur Stiftungszeit der Orden vom Goldenen Vließ (1430) und Unserer Lieben Frau (1440) schon wieder im Ausklang begriffen war, erlebte ihren Höhepunkt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Eingeleitet hatte diese spätmittelalterliche „Mode“⁶⁴¹ 1330 der König von Kastilien durch die Stiftung seines Schärpenordens. Die Könige von England und

⁶³⁹ „Die politische Absicht war, die Ritter an die fürstlichen Höfe als die neuen politischen und gesellschaftlichen Machtzentren zu binden und damit die Macht des Landadels als einer genossenschaftlichen Kooperation zu brechen.“, ROGALLA VON BIEBERSTEIN, Adelsherrschaft, S. 162. Vgl. auch BOULTON, The Knights of the Crown, S. 2.

⁶⁴⁰ HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, S. 92.

⁶⁴¹ Ebenda, S. 93.

Frankreich folgten 1344 mit dem Hosenband- bzw. dem Sternorden. Neben dem englischen hatte auch der 1364 vom Herzog von Savoyen gegründete Halsbandorden bald eine Vorbildfunktion für die weiteren Ritterorden. Nach den Königen errichteten zunehmend auch Angehörige des Hochadels ihre eigenen Orden. In der Forschung wird dabei unterschieden zwischen Orden und sogenannten Devisen, die als lockerere Verbindungen adliger Waffenbrüder anzusehen sind und zu denen als bekannteste Vertreter der Stachelschweinorden des Herzogs von Orléans und der Golddrache des Grafen von Foix gehörten⁶⁴².

Im Gegensatz zu den Ordensgründungen des hohen Mittelalters handelte es sich im Spätmittelalter nun vornehmlich um weltliche Orden, die sich in weiten Teilen an ihren regulierten Vorbildern orientierten⁶⁴³. Sinn und Zweck dieser Orden war nach außen zumeist die Verteidigung des christlichen Glaubens und der heiligen Kirche gegen die Ungläubigen, doch standen Anspruch und Wirklichkeit dabei nicht unbedingt immer im Einklang⁶⁴⁴. Die zweite Zielsetzung der Orden, die die Pflege des Rittertums und des höfischen Lebens umfaßte, spielte im Ordensalltag meist eine größere Rolle. So sieht Huizinga, der dem Ritterwesen des Hochmittelalters noch eine „reale politische Funktion“ zuspricht, in den Ritterorden des Spätmittelalters nur mehr eine „höhere Lebensform“. Auch das in den Ritterorden übliche Gelübde sei nicht mehr als „schöne höfische Form“, als eine „zum Lebensschmuck erhobene Sitte“ gewesen⁶⁴⁵.

Dennoch muß man den Orden ihre religiöse Ausrichtung, ihre Bindung an christliche Werte und an ein christliches Selbstverständnis zugestehen und darf dieses in seiner Bedeutung nicht unterschätzen. Die meisten Ritterorden hatten neben ihrem Sitz in einer dafür vorgesehenen Kapelle und einem oder mehreren Ordens-

⁶⁴² Einen umfangreichen Überblick über die Gründung von Orden und Devisen im Spätmittelalter und deren Unterscheidungsmerkmale gibt BOULTON, *The Knights of the Crown*, speziell für den deutschen Bereich s. *Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland*. Ein systematisches Verzeichnis, hg. von H. KRUSE, W. PARAVICINI u. A. RANFT, Frankfurt a. M. u. a. 1991, das, ausschließlich auf das Reich bezogen, 92 zwischen 1333 und 1517 gegründete Ritterbünde auflistet.

⁶⁴³ „A la fin du moyen âge, les ordres de chevalerie sont la réplique sécularisée des ordres religieux fondés pour la défense de la Terre Sainte.“, CH. COMMEAUX, *La vie quotidienne en Bourgogne au temps des ducs Valois (1364-1477)*, Paris 1979, S. 297, s. auch S. 16-22.

⁶⁴⁴ So etwa das Beispiel von Philipps Aufrufen zum Feldzug gegen die Türken und deren Nichtumsetzung.

⁶⁴⁵ HUIZINGA, *Herbst des Mittelalters*, S. 91 ff.

geistlichen auch einen eigenen Ordensheiligen, den sie an seinem Namenstag mit Prozessionen, Feiern und Banketten ehrten. Zum Teil befanden sich am Ordenssitz sogar Reliquien ihres jeweiligen Heiligen, so etwa in der Sainte-Chapelle in Dijon. Die Ordensstatuten legten weitere religiöse und karitative Verpflichtungen für ihre Mitglieder fest: der Besuch bestimmter Messen und die Ableistung festgelegter Gebete gehörte ebenso dazu wie die Gabe von Almosen. Diesen Pflichten stand - wie wir im letzten Kapitel bereits für das enge Umfeld des Fürsten gesehen haben - jedoch ein großer religiöser Gewinn gegenüber. Neben bestimmten Privilegien gehörten dazu vor allem die für das Seelenheil seiner Mitglieder abgehaltenen Ordensmessen und die Totengebete⁶⁴⁶.

Neben dem Tragen des Ordenszeichens, wobei es sich um eine Kette, eine Schärpe oder einen broscheartigen Schmuck handeln konnte, waren es die zumindest theoretisch regelmäßig stattfindenden Kapitel, die Zusammenkünfte der Ordensbrüder, die diese „Prestigegemeinschaft“ nach außen hin am deutlichsten darstellten. Die prächtig inszenierten, programmreichen und zuweilen mehrere Tage andauernden Treffen boten weitreichende Möglichkeiten, den Zuschauern Reichtum, Pracht und Macht des Ordens, seiner Mitglieder und vor allem seines Souveräns vor Augen zu führen. Zugleich konnte im Rahmen der Kapitelsitzungen, etwa durch die Auswahl des Veranstaltungsortes, politischer Druck auf landesherrschaftskritische Strömungen in den Territorien ausgeübt werden. Für den Orden vom Goldenen Vließ wird dies später mit dem Kapitel von 1456 in Den Haag exemplarisch geschildert.

2.1 Der Orden vom Goldenen Vließ

Der von Philipp dem Guten gegründete Orden vom Goldenen Vließ galt und gilt wegen seiner überaus üppigen Ausstattung, seinen aufwendigen Kapitelsitzungen und seinem ausgefeilten Zeremoniell als Paradebeispiel für die Ritterorden des

⁶⁴⁶ „A significant number of both the rights and the duties of membership in most confraternities were religious in nature. ... The spiritual benefits obtained in return for the performance of these religious duties were often considerable.“, BOULTON, *The Knights of the Crown*, S. 25.

späten Mittelalters. Der bis in unsere heutigen Tage durchgängig existierende Orden diente daher vielen der nach ihm gegründeten Ritterbünde als Vorbild⁶⁴⁷.

Bereits Philipps Großvater, Philipp der Kühne, hatte in der Hochphase adliger Ritterordensgründungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine ritterliche Bruderschaft ins Leben gerufen. Der Ritterbund, der mit seiner Devise „loyauté“ sogleich eine seiner *raisons d'être* offenbarte, trug als Zeichen den Arbre d'or, den Goldbaum. Finanzielle Schwierigkeiten zwangen Philipp jedoch dazu, den Orden schon bald nach seiner Gründung wieder aufzulösen, da er das für die Veranstaltung der Kapitel nötige Kapital nicht mehr aufbringen konnte⁶⁴⁸. So gab es bis zur Gründung des Ordens vom Goldenen Vließ durch Philipp den Guten im Jahre 1430 fast ein halbes Jahrhundert keinen fürstlichen Ritterbund in Burgund. Der Orden vom Goldenen Vließ hatte dank der großzügigen Ausstattung Philipps keine finanziellen Schwierigkeiten, sondern gehörte zu den prächtigsten und reichsten Orden Europas und brauchte auch einen Vergleich mit königlichen Stiftungen nicht zu scheuen⁶⁴⁹.

Dank eines großen Interesses der burgundischen Chronisten für die Geschichte des Ordens vom Goldenen Vließ sind wir über dessen Gründung, dessen Statuten und über den Verlauf seiner Kapitel sehr gut unterrichtet. So liefern die Chroniken von Jean le Fèvre de Saint-Remy, Georges Chastellain, Olivier de la Marche, Enguerand de Monstrelet und Mathieu d'Escouchy umfangreiche Beschreibungen der Kapitel unter Philipp dem Guten und Karl dem Kühnen. Diese gute Quellengrundlage führte dazu, daß zum Goldenen Vließ eine Reihe von Publikationen vor allem adliger Autoren erschienen⁶⁵⁰.

⁶⁴⁷ Vgl. A. VAN BUREN-HAGOPIAN, The Modell Role of the Golden Fleece, in: The Art Bulletin 61 (1979), S. 359-376. Dem Orden des Goldenen Vließes gehören noch heute als Erben des burgundischen Reiches Vertreter der Königshäuser von Spanien und Belgien sowie der Familie von Habsburg an, so etwa König Juan Carlos von Spanien, König Albert von Belgien und Otto von Habsburg.

⁶⁴⁸ Vgl. COMMEAUX, La vie quotidienne, S. 298 u. GRUBEN, Chapitres, S. 3.

⁶⁴⁹ Nach J. HUIZINGA, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, hg. von K. KÖSTER, Stuttgart 1987, S. 95 übertraf das Goldene Vließ die anderen Orden sogar, so auch BOULTON, The Knights of the Crown, S. 395.

⁶⁵⁰ „More has been written about the Order of the Golden Fleece than about all the other lay orders together.“, so BOULTON, The Knights of the Crown, S. 358. Zu den wichtigsten zählen neben dem älteren aber noch immer grundlegenden Standardwerk von Reiffenberg vor allem die Arbeiten von Gruben und Smedt. Großen Anteil an der Forschung haben desweiteren auch eher kunsthistorisch ausgerichtete Untersuchungen, die sich mit dem Sitz des Ordens, dessen Ausstattung und der Außendarstellung und Wirkung des Ordens befassen. S. F. DE REIFFENBERG, Histoire de L'Ordre de la Toison d'Or depuis son institution jusqu'à la cessation des chapitres généraux, Brüssel 1830,

Auffällig an diesen Arbeiten ist, daß sich die Autoren, was die Bedeutung des Ordens für den burgundischen Herrschafts- oder Staatsverband anbelangt, völlig uneins sind. Die Forschung schwankt zwischen der grundsätzlichen Negierung jeglicher staatsformender oder -tragender Funktionen des Ordens einerseits und der Betonung des Goldenen Vlieses als bindendem und einigendem Element der burgundischen Territorien andererseits. So schreibt Contamine: „La Toison d’or faisait partie de l’organisation - faut-il dire de la constitution? - de l’État bourguignon. Elle en était un rouage privilégié comme le montre le soin jaloux avec lequel s’opéraient le recrutement des chevaliers mais aussi le déroulement rituel du cérémonial.“⁶⁵¹ Diese Auffassung stützt Gruben, die vom Goldenen Vließ als einem „instrument de pouvoir“, einer „vitrine de grandeur et d’ambitions“ der Burgunderherzöge spricht⁶⁵². Dagegen vertritt Commeaux die Gegenauffassung: „On aimerait terminer par une dissertation sur la philosophie de la Toison. Raffinement inutile. Malgré les intentions avouées, il ne s’agit que d’un club de sang bleu dont le cérémonial est une fin en soi et l’esthétique une jussance autonome.“⁶⁵³

Gemeinsam ist allerdings allen Arbeiten, daß sie keine direkten Bezüge herstellen zwischen der landesherrlichen Kirchenpolitik Philipps des Guten und seiner Inszenierung des Ordens vom Goldenen Vließ als christlichem Ritterbund. Dabei besteht gerade in dieser Verknüpfung eine der wichtigsten *raisons d’être* des Ordens. Das ausgefeilte Zeremoniell des Ritterbundes, das christliche Bestandteile wie den Besuch von gemeinsamen Messen einschloß oder liturgischer Gebräuche innerhalb des Ordens nachahmte, und das von allen Arbeiten ganz besonders betont wird, weitete Philipps Möglichkeiten aus, sich vor seinen Untertanen an der Spitze seiner Ge-

DE GRUBEN, Les Chapitres, DE SMEDT, Les Chevaliers de l’Ordre, desweiteren P. COCKSHAW u. C. VAN DEN BERGEN-PANTENS (Hg.), L’ordre de la Toison d’or, de Philippe le Bon à Philippe le Beau. Idéal ou reflet d’une société, Brüssel/Turnhout 1996, P. GORISSEN, De historiographie van het Gulden Vlies, in: BGN 6 (1952), S. 218-244, L. HOMMEL, L’histoire du noble Ordre de la Toison d’or, Brüssel 1947, H. KERVYN DE LETTENHOVE, La Toison d’or. Notices sur l’institution et l’histoire de l’Ordre, Brüssel 1907, R. PAYER VON THURN, Der Orden vom Goldenen Vließ, Zürich u. a. 1918, U. SCHWARZKOPF, La cour de Bourgogne et la Toison d’or, in: PCEEBM 5 (1963), S. 91-104, A. VAN ZUYLEN VAN NYEVELT, La Toison d’or, Brügge 1929, Zu den kunsthistorischen Veröffentlichungen gehören LA TOISON D’OR. Cinq Siècles d’Art et d’Histoire, Brügge 1962 (Ausstellungskatalog), SCHATTEN VAN HET GULDEN VLIËS, Brüssel 1987 (Ausstellungskatalog), C. A. J. ARMSTRONG, La Toison d’or et la loi des armes, in: PCEEB 5 (1963), S. 71-77.

⁶⁵¹ Aus PH. CONTAMINEs Einleitung zu DE GRUBEN, Les chapitres, S. VII.

⁶⁵² DE GRUBEN, Les chapitres, S. XIII.

⁶⁵³ COMMEAUX, Histoire, S. 302.

treuen als weltliches und letztlich auch als eine Art geistliches Oberhaupt seiner Lande präsentieren zu können.

2.1.1 Gründe und Funktion der Ordensstiftung

Die Gründung des Ordens vom Goldenen Vließ durch Philipp den Guten erfolgte am 10. Januar 1430 während der Feierlichkeiten zu seiner Vermählung mit Isabella von Portugal in Sluys. Der Zeitpunkt für die Gründung hätte nicht publikumswirksamer ausgewählt sein können, denn ob der Hochzeit mit Philipps dritter Frau befand sich eine große Anzahl von Angehörigen des burgundischen Adels aus all seinen Territorien in Sluys in der Nähe von Brügge, der Hauptstadt Flanderns⁶⁵⁴. Nach der Heirat, die am 7. Januar begangen wurde, mündeten die von Turnieren begleiteten Feierlichkeiten in der Ordensgründung. Mit der Verknüpfung von Hochzeit und Ordensgründung machte Philipp der Gute von Anbeginn an deutlich, daß er in der Einrichtung einer Ritterbruderschaft einen dynastischen Akt sah. Der Orden vom Goldenen Vließ sollte der dynastische Orden der Valois-Herzöge sein⁶⁵⁵.

Neben der Hochzeit muß aber noch ein weiterer Gesichtspunkt für die Auswahl des Termins berücksichtigt werden. Bereits 1422, nach dem Abschluß des Vertrages von Troyes, war Philipp in den englischen Hosenbandorden gewählt worden. Als erster Auserwählter lehnte er 1424 die Annahme der Wahl ab und nannte als Begründung die Spannungen zwischen einem Ordensmitglied, dem Herzog von Gloucester, und seiner Verwandten Jakobäa von Bayern genannt. Paviot spekuliert, daß Philipp im Herbst 1429 erneut für die Aufnahme in den Hosenbandorden vorge-

⁶⁵⁴ Zu den Hochzeits- und Gründungsfeierlichkeiten vgl. CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. II, S. 5-8, LE FEVRE, *Chronique*, Bd. II, S. 172 f. und MONSTRELET, *Chronique*, Bd. IV, S. 373 f., LE LIVRE DES TRAHISONS DE FRANCE ENVERS LA MAISON DE BOURGOGNE, in: *Chroniques relatives*, Bd. II, S. 207 verlegt die Gründung des Ordens in das Jahr 1432. S. auch DE GRUBEN, *Les Chapitres*, S. 2. Die flandrischen Stände zahlten Philipp für die Gründung des Ordens Subsidien in Höhe von 100.000 Kronen, vgl. LA TOISON D'OR, S. 22.

⁶⁵⁵ Nach PAVIOT drückte sich darin auch die Hoffnung Philipps aus, daß ihm die Ehe mit Isabella nach den zwei vorherigen Ehen, die kinderlos geblieben waren, endlich einen Erben schenken sollte. Als Karl der Kühne dann geboren war, wurde er im Alter von nur drei Wochen in den Orden aufgenommen. S. J. PAVIOT, *Étude préliminaire*, in: *Les Chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or au XVe siècle*, hg. von R. DE SMEDT, Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. XVI.

schlagen wurde⁶⁵⁶. Wollte Philipp dieser Treueverpflichtung gegenüber dem englischen König entgehen, ohne diesen erneut zu dúpieren, so mußte er seinen eigenen Orden gründen. Dies ist auch der von Chastellain in seiner *Déclaration* genannte Grund: „*pour évader des Anglois et de leur ordre, mit sus le sien propre*“⁶⁵⁷. In diesem Zusammenhang müssen auch Philipps Ansprüche auf eine Königskrone gesehen werden⁶⁵⁸. Philipp wollte, wie auch die kurze Zeit später auf dem Basler Konzil ausgetragenen Rangstreitigkeiten zeigen, unter den europäischen Fürsten die ihm seiner Meinung nach aufgrund seiner Besitzungen und Reichtümer angemessene Stellung einnehmen. Seine Mitgliedschaft in einem anderen Orden hätte jedoch automatisch dazu geführt, daß er sich einem anderen Souverän hätte unterordnen müssen⁶⁵⁹.

Die Ordensgründung diente mehreren Zielen⁶⁶⁰. Offiziell wurden drei Hauptgründe für die Stiftung genannt: erstens zu Ehren der beiden Patrone des Ordens, der Jungfrau Maria und des Apostels Andreas, wobei letzterer auch Patron der Burgunder war, zweitens zur Verteidigung des Glaubens und der Kirche, womit auch der Kreuzzug gegen die Türken gemeint war⁶⁶¹, und drittens zur Ehrung des Rittertums. Zwei Statutenfassungen verweisen mit unterschiedlicher Gewichtung auf die genannten Gründe. So in einer provisorischen Fassung aus dem Jahre 1429 oder 1430: „*en l'onneur et reverence de Nostre Seigneur Jhesu Christ et la tres-glorieuse Vierge Marie, sa douce mere, et du glorieux apostre monseigneur saint Andrieu, pour l'assaucement de nostre foy christienne et de sainte Eglise et pour l'augmentation et entretenement du noble estat de chevalerie*“⁶⁶² In der Fassung von 1445, die Jean Le Fèvre de Saint-Remy, von 1431 bis 1468 der „roi d'armes“, der Wappenspezialist des Ordens, in seiner Chronik wiedergibt, wird dagegen stärker die Bedeutung des Rittertums hervorgehoben: „*pour la très grande et parfaite amour que nous (Philippe le Bon) avons au noble estat et ordre de chevalerie, dont, de tres ardent et singulier affection, desirons*

⁶⁵⁶ Ebenda.

⁶⁵⁷ CHASTELLAIN, *Déclaration*, S. 216. Vgl. auch CHASTELLAINs Darstellung in der *Chronique*, Bd. II, S. 9.

⁶⁵⁸ Vgl. DE GRUBEN, *Les Chapitres*, S. 4.

⁶⁵⁹ Ebenda.

⁶⁶⁰ Zum folgenden Abschnitt s. CH. TERLINDEN, *Les origines religieuses et politiques de la Toison d'or*, in: PCEEEM 5 (1963), S. 35-46.

⁶⁶¹ „Une autre raison suffisait pour créer un ordre de chevalerie: la croisade contre les Infidèles dans le lointain Orient.“, PRIGENT, *Splendeurs*, S. 71.

⁶⁶² Zitat bei PAVIOT, *Etude préliminaire*, S. XVII.

*l'onneur et accroisemens; par quoy la vray foy catholique, la foy de nostre mere, sainte Eglise, et la tranquillite et prosperite de la chose publique soient, comme peurent estre, deffendues, gardées et maintenues; ... à la gloire et louenge du Tout-Puissant, nostre Créateur et Rédempteur; en révérence de sa glorieuse Vierge Marie, et à l'onneur de monseigneur saint Andrieu, apostre et martir; à l'exaltation des vertus et bonnes meurs.*⁶⁶³ Selbst auf seinem Grab in Dijon ließ der Herzog verlautbaren, daß er den Orden zur Verteidigung der Kirche gegründet habe⁶⁶⁴. Nicht nur, aber auch aufgrund dieses christlichen Anspruchs wurde die Gründung des Ordens von den beiden wettstreitenden Kirchengewalten wahrgenommen. Eugen IV. bestätigte die Gründung durch eine päpstliche Bulle, während das Konzil von Basel am 4. November 1432 einen Anerkennungsbrief schickte.

Nach Huizinga waren die religiösen Ziele von Philipp dem Guten nur vorgeschoben, damit sich sein Orden den Platz in Frankreich und Europa eroberte, „den der Hochmut Philipps dafür begehrte“⁶⁶⁵. Sicher gab es neben den in den Quellen erwähnten Zielen und der These Paviots zur „Flucht“ vor dem Hosenbandorden weitere Gründe für Philipp, einen eigenen burgundischen Ritterorden zu stiften. Der Grund, der sich auf das Rittertum bezieht, liegt dabei wohl noch am nächsten an der eigentlichen Motivation Philipps⁶⁶⁶. Der Orden vom Goldenen Vließ bedeutete für Philipp den Guten die Möglichkeit, zum einen verdienten Adligen seiner Kerngebiete und seinen engen Ratgebern für ihren Dienst und ihre Unterstützung zu danken und zum anderen Adlige seiner neu erworbenen Territorien mit der Aufnahme in den Orden und dem damit verbundenen Treueschwur enger an sich zu binden und

⁶⁶³ JEAN LE FEVRE, seigneur de Saint-Remy, Chronique, hg. von F. MORAND, Bd. II, Paris 1881, S. 210 f. Die Statuten finden sich S. 210-254.

⁶⁶⁴ „Pour maintenir l'Église qui est de Dieu maison, j'ai mis sus le noble Ordre, qu'on nomme la Toison.“, zit. nach LA TOISON D'OR, S. 22.

⁶⁶⁵ HUIZINGA, Herbst des Mittelalters, S. 93. Vgl. dazu die Aussage von BLOCKMANS/PREVENIER, The Promised Land, S. 74: „The most dramatic indication of Philip's decision to establish himself in the courtly culture of the European aristocracy was his founding of the Order of the Golden Fleece.“.

⁶⁶⁶ An anderer Stelle in seiner Chronik differenziert LE FEVRE diesen Punkt noch: „... et aussi pour trois causes cy après déclarées: la première, pour faire honneur aux anciens chevaliers, qui par leur haulx et nobles faiz sont dignes d'estre recommandez; la seconde, affin que ceulx qui de présent sont puissans et en force de corps, et exercent chascun jour les faiz appartenans à chevalerie, ayent cause de les continuer de bien en mieulx; et la tierce, affin que les chevaliers et gentilz hommes qui verront porter l'ordre dont cy après sera touchié, honneurent ceulx qui le porteront, soient meuz de eulx employer en nobles faiz, et eulx nourrir en telles meurs que par leurs vaillances ilz puissent acquérir bonne renommée et déservir en leur temps d'estre esleuz à porter ladicte ordre.“, Chronique, Bd. II, S. 172 f.

in seinen Herrschaftsverband zu integrieren⁶⁶⁷. Zudem wurden Kontakte zwischen den Adligen verschiedener Territorien etabliert, die auch durch Eheschließungen miteinander verknüpft wurden, was einen größeren „innerstaatlichen“ Zusammenhalt zur Folge hatte⁶⁶⁸.

Der formulierte Anspruch, Verteidiger der Christenheit und der heiligen Kirche zu sein, verschaffte ihm zudem nicht nur in den burgundischen Territorien, sondern auch an der Kurie in Rom und an anderen europäischen Höfen den Ruf eines engagierten Kämpfers für den Glauben, der dem christlichen Fürstenideal sehr nahe kam. Daß es sich bei diesem Anspruch ebenfalls eher um eine Inszenierung handelte, mit der taktische Vorteile erzielt werden sollten, zeigt die Tatsache, daß Philipp nie zum Kreuzzug gegen die Türken aufbrach, diesen aber immer wieder beschwor. Der Wunsch nach einem Mehr an Souveränität, nach einer Verdeutlichung seiner Autorität und nach mehr Integrität innerhalb seiner Territorien wird für Philipp den Guten der ausschlaggebende Grund für die Stiftung des Ordens vom Goldenen Vließ gewesen sein⁶⁶⁹.

2.1.2 Jason und Gideon - die christlich-religiöse Symbolik des Ordens

Ebenso wie für die Begründung der Ordensstiftung suchte Philipp der Gute auch für den Namen und das äußere Erscheinungsbild des Ordens, für seine Symbolik, religiöse Motive⁶⁷⁰. Im Mittelpunkt des Interesses stand dabei das Vließ als Zeichen des Ordens selbst sowie seine Umdeutung von einem heidnischen zu einem

⁶⁶⁷ Vgl. PRIGENT, *Spendeurs*, S. 71: „Il s'agissait, en effet, de réunir autour de sa personne, par le lien du serment, un nombre limité de chevaliers judicieusement choisis ... parmi la noblesse de ses possessions, vastes et disperses, en leur conférant un signe d'appartenance, à savoir le collier.“ Vgl. dazu auch PAVIOT, *Etude préliminaire*, S. XXIV, der die Mitglieder des Ordens in zwei Gruppen aufteilt: die Getreuen und die, die erst noch an den Fürsten gebunden werden mußten. Die Vertreter aus den beiden Bourgogne waren dabei weit abgeschlagen in der Minderheit. Von den ersten 24 Mitgliedern stammten nur acht aus den südlichen Landesteilen, von sämtlichen Folgenden kamen sogar nur sechs aus der Freigrafschaft oder dem Herzogtum Burgund.

⁶⁶⁸ Vgl. GRUBEN, *Les chapitres*, S. 7.

⁶⁶⁹ Vgl. PRIGENT, *Splendeurs*, S. 72 u. PAVIOT, *Etude préliminaire*, S. XVII.

⁶⁷⁰ Zum folgenden Kapitel s. vor allem M. CELERIER, *Regards sur la symbolique de la Toison d'or* u. V. TOURNEUR, *Les origines de l'Ordre de la Toison d'or et la symbolique des insignes de celui-ci*, in: *BARLS* 42 (1956), S. 300-323. Vgl. auch DE REIFFENBERG, *Histoire*, S. XXVII: „Un des caractères essentiels du moyen âge, c'est le besoin d'attacher un symbole aux idées abstraites, et de donner à la morale une forme sensible et palpable.“

christlichen Symbol. Das Symbol des Vlieses bildete auch der Anhänger der Ordenskette nach. Die goldene 118 Zentimeter lange Kette wurde sämtlichen neuen Mitgliedern bei ihrer Aufnahme in den Orden ausgehändigt. Sie bestand aus 56 Kettengliedern, wobei zwei zusammen jeweils ein „B“ für Burgund bildeten und stellte das sichtbarste Zeichen der Mitgliedschaft im Orden vom Goldenen Vließ dar, wie uns viele Portraits von Ordensmitgliedern belegen. Gemäß den Statuten mußte sie ständig getragen werden und fiel beim Tode des Mitgliedes wieder an den Souverän zurück.

Es spricht vieles dafür, daß Philipp bereits früh mit der Geschichte von Jason und dem Goldenen Vließ von Kolchis vertraut war⁶⁷¹. Zum einen war die Argonautensage durch die Metamorphosen Ovids allgemein bekannt, zum anderen hatte Philipp der Kühne 1396 Tapissereien mit der Erzählung der Jasonlegende in Auftrag gegeben, die sein Enkel gekannt haben wird⁶⁷². Für Philipp mußte die Geschichte Jasons, der sich mit seinen Gefährten auf der Argo aufmachte, das Goldene Vließ zu finden, als das ideale Vorbild für seinen Ritterbund und seinen geplanten Kreuzzug gegen die Türken erscheinen⁶⁷³. Jason vertrat so vortrefflich das Männerbündische und das Ritterliche am Orden vom Goldenen Vließ.

Wie aber stand es um die Vorbildfunktion von Jason und den Argonauten für den christlichen Charakter des Ordens? Der Argonautenführer, der nicht nur Verrat, sondern auch Ehebruch an seiner Frau Medea begangen hatte, eignete sich hier kaum als Bezugsperson. Diese Bedenken waren Philipp dem Guten aber erst nach Hinweisen seiner Berater gekommen⁶⁷⁴. Da die Gründung des Ordens etwas überstürzt or-

⁶⁷¹ Zum folgenden Abschnitt s. G. DOUTREPONT, Jason et Gédéon, patrons de la Toison d'or, in: *Mélanges Godefroid Kurth*, Bd. II, Lüttich/Paris, S. 191-208.

⁶⁷² OVID, *Metamorphosen*, Buch VII, Verse 1-397. REIFFENBERG hingegen geht davon aus, daß das Vließ das Emblem der niederländischen Wollproduktion war und sich Philipp darauf bezieht. Für weniger wahrscheinlich hält er die These, daß der Bezug auf Jason auf die Fruchtbarkeit der von ihm regierten Territorien verweist, da die einzelnen Buchstaben seines Namens für die Monate Juli bis November stünden und diese die ertragreichsten Monate des Jahres seien.“, *Histoire*, S. XXVII f.

⁶⁷³ Vgl. PRIGENT, *Splendeurs*, S. 71: „Dans l'optique de Philippe le Bon et de son entourage, les Argonautes devenaient les ancêtres des chevaliers et leur expédition préfigurait la croisade que le duc souhaitait mener pour libérer les lieux saints tombés aux mains des Infidèles. Pour ces raisons le duc adopta comme emblèmes de l'ordre et comme ornement du collier la toison d'or du bellier ainsi que des fusils d'ou jaillissent des étincelles qui évoquent les flammes qui chrachaient le dragon et les taureaux sauvages chargés de garder le bélier de Colchide.“

⁶⁷⁴ Nach DE LA MARCHE, *Chronique*, hatte Philipp der Gute bei der Gründung ausschließlich Jason vor Augen gehabt, CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. II, S. 6 sieht dagegen Jason und Gideon gleichermaßen als Vorbilder: „... lequel ordre ... entre toutes les hautes choses oncques entreprises par avant en prince

ganisiert worden war und Name und Symbol des Ordens bereits ausgewählt worden waren, ja auch die Ordensketten mit dem Goldenen Vließ als Anhänger schon angefertigt waren, konnte man nicht ohne Ansehensverlust einfach ein neues Symbol auswählen. So schlug Jean Germain, erster Kanzler des Ordens, 1431 vor, das Symbol des Vließes beizubehalten und nur die Person, auf die sich das Vließ beziehen sollte, auszuwechseln⁶⁷⁵. Nach intensiver Bibellektüre wurde im Alten Testament ein Ersatz in Gideon gefunden, der die Abiesriten aus den Händen der Midianiter befreite. Dieser hatte kein Vertrauen in Gott und testete ihn, indem er geschorene Wolle auslegte und von Gott forderte, daß einmal die Wolle naß vom Tau und der umliegende Boden trocken sein sollte und ein zweites Mal umgekehrt⁶⁷⁶. Zwar war das Vließ Gideons nicht golden, doch hatte Germain zumindest eine biblische Deutung gefunden. Philipp nahm die neue Interpretation an und gab seinerseits den Auftrag, Wandteppiche mit der Erzählung der Geschichte von Gideon anzufertigen, die erstmals während des Den Haager Kapitels ihren Einsatz fanden⁶⁷⁷.

Dennoch hielt sich die Doppeldeutigkeit des Ordenszeichens noch eine ganze Weile. So zeigt eine Miniatur in *Le Champion des Dames* von Martin le Franc aus dem Jahre 1451 Philipp den Guten, wie er zwischen Gideon auf der einen und Jason auf der anderen Seite auf seinem Herrscherstuhl thront. Diese Doppeldeutigkeit führte Jean Germain vielleicht dazu, einige Jahre später, nach einer neuen Definition des Vließes zu suchen. Er entwarf nun das Bild von sechs Vließern, die jeweils für eine christliche Tugend stehen sollten. Doch trotz dieser beiden Umdeutungen blieb Jason mit seinen Argonauten in den Köpfen der Ordensritter lebendig.

chrestien, cestui sembleroit estre un des haulx et courageux attemtemens qui onques y fut, et l'ordre de plus grand pois et mistère, entendues les trèsanciennes racines dont le nom est sorty, et lesquelles, lues et relues ès hautes royales cours diverses par le monde, tant de Gédéon comme de Jason ...“

⁶⁷⁵ So auch BOULTON, *The Knights of the Crown*, S. 369: „The search for a Christian interpretation of what was undoubtedly a purely pagan device is interesting only in that it reveals how seriously the whole matter was regarded in the light of the Ordre's pretensions to be a fraternity dedicated to upholding the Christian faith.“

⁶⁷⁶ Die Geschichte von Gideon und dem biblischen Vließ findet sich im Alten Testament, VI, Verse 36-40.

⁶⁷⁷ S. J. DUVERGER, *Laatmiddeleeuws taapijwerk met de geschiedenis van Jason en Gedeon*, in: *West-Vlaanderen* 7 (1962), S. 317-329.

2.1.3 Das Den Haager Kapitel von 1456

Die ersten Statuten des Ordens von 1431 hatten den Rittern noch jährliche Zusammenkünfte verbindlich vorgeschrieben. Diese Praxis erwies sich aber schon bald als nicht länger realisierbar. Bereits 1446 waren Kapitelsitzungen nur noch für jedes dritte Jahr vorgesehen. Doch aufgrund der rückläufigen und unregelmäßigen Teilnahme wurde selbst diese Bestimmung nicht eingehalten. Die Nachfolger Philipps mußten die Mitglieder des Ordens sogar mit finanziellen Zugeständnissen zur Teilnahme an den Kapitelsitzungen bewegen.

Das Recht der Ortsauswahl für die Zusammenkünfte der Ordensbrüder kam dem Souverän zu, so daß Philipp dem Guten ein weiteres Instrument zur Verfügung stand, den mit den Kapiteln verbundenen „Glamour“ politisch möglichst effizient einzusetzen. Daher überrascht es nicht, daß von den Kapitelsitzungen unter Philipp nur eine im Herzogtum und der Freigrafschaft Burgund erfolgte und zwar die von 1433 in Dijon. Sämtliche andere fanden in den nördlichen Gebieten des burgundischen Reiches statt, um diese Gebiete stärker an die Dynastie zu binden⁶⁷⁸. Hinzu kam, daß die wohlhabenden Städte des Nordens um die Ausrichtung der Kapitel konkurrierten und dem Herzog die Zahlung bedeutender Summen versprachen, denn die Zusammenkünfte stellten mit ihrem Rahmenprogramm, den Feierlichkeiten und Turnieren, für die Städte einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor und Prestigege-
winn dar.

Das Kapitel von 1456 fand in einem für Philipp den Guten schwierigen politischen Umfeld statt. Die Nachfolge im Bistum Utrecht, das er für seinen Sohn David vorgesehen hatte, bereitete ihm eine Reihe von Problemen⁶⁷⁹. Die Wahl des Austragungsortes für das Kapitel fiel daher nicht zufälligerweise auf das Utrecht nahe gelegene Den Haag⁶⁸⁰. Daß der Herzog diese Entscheidung aus machtpolitischen Erwägungen getroffen hatte, verhehlt nicht einmal Chastellain, die „*cérémonies*“ und

⁶⁷⁸ So auch PAVIOT, *Etude préliminaire*, S. XXIII.

⁶⁷⁹ Zur Auseinandersetzung um Utrecht zwischen Philipp dem Guten und der Familie von Brederode und zum Sieg Davids von Burgund s. Kapitel II 4.1.

⁶⁸⁰ CHASTELLAIN beschreibt das Kapitel von Den Haag ausführlich in seiner *Chronique*, Bd. III, S. 89-98.

„magnificences“ seien darauf ausgerichtet gewesen, die angereisten Utrechter zu beeindrucken und davon zu überzeugen, daß ihm, Philipp dem Guten, ausreichend Mittel zur Verfügung stünden, um gegen das Bistum vorgehen zu können: *„Car oncques en ce bout de pays-là n’avoit esté vu pareil cas à cestui, ne de telle beauté. Sy voulut le duc, sa feste non repincier, ains plus tost eslargir et lui donner splendeur pour l’amour des nations voisines qui s’y trouvèrent, et par especial de ceux d’Utrecht qui disoit qu’il n’avoit point d’argent pour leur faire guerre.“*⁶⁸¹

Das Treffen des Ordens begann am 1. Mai mit der Teilnahme der Ritter an der Vesper in der Hauptkirche Den Haags⁶⁸². Dazu hatten sie die für alle Ordensmitglieder identisch angefertigten Ordensmäntel übergeworfen und den Weg zur und von der Kirche auf ihren Pferden zurückgelegt⁶⁸³. Dem Gottesdienst folgte ein Abendessen außergewöhnlichen Ausmaßes, abgehalten im fürstlichen Festsaal in Den Haag. Der Raum war ausgeschmückt mit den im letzten Kapitel erwähnten Tapisserien, die die Geschichte Gideons darstellten, die ausdifferenzierte Tischordnung mit den entsprechenden Gedecken drückte Rang und Stellung eines jeden Anwesenden aus. Alle Gäste waren von dem, was sie sahen, überwältigt⁶⁸⁴. Philipp nahm dabei, wie es

⁶⁸¹ Ebenda, S. 90.

⁶⁸² Drei Programmpunkte waren fester Bestandteil der eigentlichen Kapitelssitzung: *„... trois choses en queles principalement il convenoit besongnier, dont l’une si estoit faire oration et service generaux pour les chevaliers trespasés, la seconde pour determiner en chapitre tous eulx ensemble de toutes questions et matieres letigieuses que pouoient avoir ensemble lesdiz chevaliers, tiercement pour eslire et establir nouveaux chevaliers ou lieu des trespasés jusques au parfait du nombre, ensemble et pourveoir aussi en aucuns offices qui vacoient a celle heure par mort, comme de chancelier et greffier.“*, CHASTELLAIN, Chronique. Les fragments, S. 280-283.

⁶⁸³ *„Donc, le lendemain qui estoit par un samedy, les frères de l’ordre avecques leur chief allèrent aux vespres tous à cheval et en leur manteaux à la grant église, samblablement le dimence à la messe.“*, CHASTELLAIN, Chronique, Bd. III., S. 90.

⁶⁸⁴ *„Samblablement s’y fai-je des cérémonies et des magnificences du disner dont nulles autre part n’ont esté vues samblables, ne de si grant effet, mesmes en l’ordre de la Jerretièrre, ainsi que me recorda Toison-d’Or qui autrefois s’y estoit trouvé pour les voir. ... La salle de La Haye est une des plus belle du monde et des plus propres à tenir grant feste. Sy fut tendue icelle de la plus riche tapisserie qui oncques entrast en court de roy et de plus grant monstre et n’avoit esté monstrée ailleurs que droit-là. Car le duc nouvellement l’avoit fait faire de l’histoire de Gédéon sur le veure de miracle en l’appropriant à son ordre. Je ne fay devise des tables droit-là assises, ne du haut riche dais où estoit assis le duc au milieu de ses frères, dont nul plus magnifique, mais en icelle salle avoit trois dressoirs couvers et en grant distance l’un de l’autre, dont l’un s’y estoit de parement et tout de vaiselle d’or enrichie de pierreries, à cinc ou six estages de haut pour faire amirer gens, le second dont se servoient les chevaliers de l’ordre, estoit plein de vaiselle dorée, autretant chargé de riches meubles et en multitude d’estages que nulle chose plus riche, et le tiers dressoir dont se servoient les autres tables des assis, estoit tout de vaiselle blanche et en telle multitude et hauteur que peu a esté vu de pareil. N’y avoit toutefois que la table où séoit le chancelier de l’ordre, le trésorier, le greffier et le roy d’armes d’un lez seulement, la table de ceux de sa chapelle tout d’un lez aussi et la table des hérauts et rois d’armes tout d’un ranc non double, là où seulement les autres princes et barons et les nobles chevaliers et escuiers allèrent au devant des mets à trompettes et*

ihm als Herrscher und als Souverän des Ordens zustand und wie es auch während der Prozessionen der Messe in der Kirche üblich war, den Ehrenplatz ein⁶⁸⁵. In einem Nebenraum hatte Philipp der Gute Kisten, gefüllt mit Silbergeschirr im Wert von etwa 30.000 Silbermark, öffentlich ausstellen lassen. Jeder Besucher konnte diesen Schatz, den der Herzog aus seiner Rechenkammer von Lille nach Den Haag hatte bringen lassen, bewundern und in die Hand nehmen. Die öffentliche Zur-Schau-Stellung des Silbers sollte den Anwesenden Utrechtern als Beweis genügen, daß Philipp durchaus finanziell in der Lage war, gegen die Anhänger der Familie von Brederode zu ziehen, die den Bischofsstuhl nach rechtmäßiger Wahl durch das Domkapitel für Gijsbrecht einforderte⁶⁸⁶.

An einem der folgenden Tage wurde der Bruder des Gewählten, der zwar Mitglied des Ordens vom Goldenen Vließ, bisher aber trotz der Anwesenheitspflicht nicht zum Kapitel erschienen war, brieflich aufgefordert, sich in Den Haag einzufinden. Rudolf von Brederode, der seinen Bruder in der Auseinandersetzung mit Philipp unterstützt hatte, leistete diesem Aufruf Folge und erschien im Kapitel. Sofort wurden ihm die päpstlichen Schreiben verlesen, die die Entscheidung über die Besetzung Utrechts mit Philipps Sohn David enthielten, und man zwang ihn, vor den Ordensmitgliedern Rechenschaft über seine Position abzulegen. Letztlich mußte er Philipp den Guten und seine Ordensbrüder auf Knien und mit bedecktem Kopf um Gnade und um den Verbleib im Orden bitten, was für ihn persönlich eine Schmach

clarons, en riche et très-noble aroy et en grant décorement de feste, et se contenoient regardans l'estat à deus èles de la grant table pour donner vue aux estrangers.“, ebenda, S. 90 f.

⁶⁸⁵ Vgl. BOULTON, *The Knights of the Crown*, S. 372.

⁶⁸⁶ „Y avoit aussi Anglès et Espaignols, Ytaliens et Alemans grant nombre, qui ne se porent ravoir d'amiration. Frisons et Utrequois y convinrent aussi, qui non moins s'en émerveillèrent, car oncques en leur ymaginer n'estoit cheu une si haute besongne comme ceste et par laquelle ils devinrent tous confus. Donc et pour ce que aucuns d'entre eux avoient semé langages que le duc n'estoit point furny d'argent pour mener guerre à l'encontre de ceux d'Utrecht pour cause de ceste évescié, encore fit-il monstrier en grant chambre d'encosté la salle, encore bien trente mille marcs en vaiselle d'argent ruée par monceauc l'une sur l'autre, là où tout le monde qui vouloit, la pouvoit aller voir, donnant par ce à cognoistre que quant n'eust point eu d'argent monnoyé, sy avoit-il des meubles pour en avoir. Et d'abondant et encore qui passe tout avoit porté avesques luy de Lille deux coffres là où il avoit deux cent mille lions, et iceux coffres avoit mis en une chambre publique où tout le monde se venoit assayer à l'encontre pour les sourdre que tous y perdirent paine. Par quoy voiant cecy et une chose et autre, perçurent bien et cognurent leur erreur, et que c'estoit riens et qu'au paraller ils deffaileroient en l'estrif, combien toutevoies que assez longuement encore la maintinrent mal avisés en faveur de l'eslu et de son frère le seigneur de Brederode, qui depuis s'en trouvèrent humiliés et fraudés en leur vain espoir.“, CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. III, S. 92.

und für die Familie von Brederode in ihrem Kampf um das Bistum eine Niederlage bedeutete⁶⁸⁷.

Philipp der Gute hatte sich also des Den Haager Kapitels als eindeutig politischem Instrument bedient, um seine Position zu stärken, wie er es auch bei anderen Zusammenkünften des Ordens, etwa dem berühmten „Banquet du faisan“ während des Kapitels von Lille getan hatte⁶⁸⁸. Meßbesuche, Prozessionen und Ritterspiele waren letztlich in erster Linie Kulisse, darauf ausgerichtet, den politischen und repräsentativen Interessen des Herzogs zu dienen⁶⁸⁹.

2.2 Die Gesellschaft „Unserer Lieben Frau“, später auch Schwanenorden genannt

Eine der ersten Regierungshandlungen Friedrichs II. als neuer Markgraf und Kurfürst bestand darin, zu Ehren der Jungfrau Maria die ritterliche „*selschapp unnsere liven frowen*“ zu gründen, die sich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts zum dominierenden Orden im nordostdeutschen Raum und einem der wichtigsten Ritterbünde im Deutschen Reich überhaupt entwickeln sollte⁶⁹⁰.

Bereits am 29. September 1440, neun Tage nach dem Tode Friedrichs I., stiftete er diesen Orden und verband ihn mit dem 1435 von seinem Vater gegründeten Prämonstratenser-Stift auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg. Der Sitz des Ordens

⁶⁸⁷ S. dazu DE REIFFENBERG, *Histoire*, S. 35-37 u. JONGKEES, *Staat en kerk*, S. 140.

⁶⁸⁸ „*Je voue tout premièrement a Dieu mon createur et a la tres glorieuse Vierge sa mère et en apres aux dames a et au faisant que se plesir du tres chretien et tres victorieux prince monseigneur le Roy est de prendre la croisie et exposer son corps pour la deffense de la foy chretienne et resister a la dampnable emprinse du Grand Turc et des Infidèles et se lors je n'ay leale ensoine de mon corps, je le suivray en ma personne et de ma puissance oudit saint voyage.*“, ADN, B 854, Nr. 15.907, vgl. CHASTELLAIN, *Chronique*, Bd. II, S. 41 u. LA MARCHE, *Mémoires*, Bd. II, S. 168. S. auch A. LAFORTUNE-MARTEL, *Fête noble en Bourgogne au XV^e siècle: Le Banquet du Faisan 1454. Aspects politiques, sociaux et culturels*, Montreal 1984.

⁶⁸⁹ „Enfin les chapitres de l'Ordre étaient devenus eux-mêmes un événement politique et de spectacle. Les contemporains ont été marqués par la solennité des cérémonies, la musique qui les accompagnait, l'ostentation des richesses, et, dans les détails, par le costume des chevaliers, les tableaux richement peints portants leurs armes, mot et devise, qui étaient fixés au-dessus des stalles où ils prenaient places - ce qui était une nouveauté - et la cérémonie de l'offrande au cours de la grande-messe solennelle où les rois d'armes Toison d'or appelait au tour de rôle les chevaliers, à commencer par le souverain de l'Ordre. Tout ceci servait à rehausser le prestige et l'autorité du duc de Bourgogne.“, PAVIOT, *Etude préliminaire*, S. XXIX.

⁶⁹⁰ H. AHLBORN, K. KAMENZ u. H. KRUSE widmen ihm unter den von ihnen dargestellten 92 Orden den längsten Beitrag in: *Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis*, hg. von H. KRUSE, W. PARAVICINI u. A. RANFT, Frankfurt a. M. u. a. 1991, S. 324-345.

war seit 1443 eine Kapelle, die Friedrich II. an den askanischen Kirchenbau Sankt Marien auf dem Harlunger Berg anbauen ließ⁶⁹¹. 1447 soll die Stiftung durch Papst Nikolaus V. bestätigt worden sein⁶⁹². Eine Schwächung des Ordens erfolgte 1459 durch die Abspaltung eines süddeutschen fränkischen Zweiges durch Albrecht Achilles, zu dessen Zentrum die Sankt Georgs-Kapelle in der Ansbacher Stiftskirche Sankt Gumbert erhoben wurde⁶⁹³.

Bei der Gründung 1440 wurden neben Albrecht und Friedrich dem Jüngeren, den Brüdern Friedrichs, hauptsächlich märkische Adlige aufgenommen, bei der Veröffentlichung der Statuten 1443 erstreckte sich das Einzugsgebiet bereits auf Braunschweig, Lüneburg, Mecklenburg, Magdeburg, Anhalt, die Lausitz, Franken, Österreich, Schwaben und Bayern⁶⁹⁴. Mit der Abspaltung unter Albrecht Achilles erweiterte sich das Einzugsgebiet des Ordens erneut. Mit den Königen von Dänemark und Ungarn gelang es sogar, gekrönte Häupter in den Orden zu integrieren. Während es 1484 noch einmal zu einer Erneuerung des Ordens kam, verlor sich mit der Reformation das Interesse an dem Orden. 1528 wurde der fränkische Ableger aufgelöst, der brandenburgische Zweig erlosch unter Kurfürst Joachim II. 1843 griff der preußische König Friedrich Wilhelm IV. am Weihnachtsfest auf die Tradition seiner frühen Vorfahren zurück und erwog, den Orden, nunmehr unter dem heute bekannteren Namen Schwanenorden, als einen „leitenden Mittelpunkt für die Bestrebungen zur Linderung physischer und moralischer Leiden der menschlichen Gesellschaft“ neu zu gründen⁶⁹⁵.

⁶⁹¹ Zur Kapelle und deren Ausgestaltung als Sitz der Gesellschaft Unserer lieben Frau s. Kapitel III 3.2.1.

⁶⁹² R. VON STILLFRIED-ALCANTARA u. S. HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, Berlin 1881, S. 9 liefern dafür keinen Quellenbeleg. HENNIG erwähnt die Bestätigung in seinem Quellenanhang, spekuliert aber über das Datum, Die Kirchenpolitik, Nr. XVII, S. 237.

⁶⁹³ Zur Ansbacher Stiftskirche s. TH. DÄSCHLEIN, Der Schwanenorden und die sogenannte Schwanenordens-Ritter-Kapelle in Ansbach, Ansbach 1927 (Diss. phil.) u. J. MEYER, Die Schwanenordens-Ritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach, Ansbach 1909 (3. Auflage). Albrecht Achilles erreichte 1460 bei Papst Pius II. die Ausdehnung der Privilegien von Sankt Marien auf die Ansbacher Residenzkirche, s. CDB, C I, Nr. 209, S. 331 f.

⁶⁹⁴ Markgraf Johann wollte dem Orden nicht beitreten. AHLBORN/KAMENZ/KRUSE, Unserer lieben Frau, S. 336-343 befindet sich für das 15. Jahrhundert eine Liste aller bekannter Mitglieder des Ordens.

⁶⁹⁵ Von der Idee der Neugründung blieb nichts als die Anfertigung eines auf die Ordenskette anspielenden Geschmeides für die Königin Elisabeth. S. MEYER, Die Schwanenordens-Ritterkapelle, S. 15 f. u. STILLFRIED/HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, S. 20.

Im Gegensatz zum Orden vom Goldenen Vließ gibt es bezüglich des Ordens Unserer lieben Frau nicht allzu viele narrative Quellen. Das folgende Kapitel stützt sich daher auf normative Quellen, darunter auf die Gründungsurkunde von 1440 und die Statuten von 1443⁶⁹⁶ sowie auf einige Beiträge der Sekundärliteratur, die jedoch meistens älteren Datums sind. Eine neuere Monographie zu dem Thema fehlt, wäre aber gerade im Hinblick auf neuere Erkenntnisse zur Ausgestaltung des Ordenslebens und die integrative Kraft des Ordens im nordostdeutschen Raum wünschenswert⁶⁹⁷.

Wie bei Philipp dem Guten ist auch bei Friedrich II. davon auszugehen, daß die Ordensgründung, nicht nur dazu dienen sollte, eine adlige „Glaubensgemeinschaft“ zu gründen und den märkischen Adel zu frommen Werken und einem christlich geprägten und moralischen Lebenswandel anzuhalten, sondern auch politische Ziele verfolgte⁶⁹⁸. Zwar gibt die Stiftungsurkunde als Beweggründe für die Einrichtung des Ordens nur den Wunsch Friedrichs an, der Jungfrau Maria, der Patronin des Ordens, für die ihm zuteil gewordenen Wohltaten danken zu wollen⁶⁹⁹, doch liegen politische Gründe auch im Hinblick auf die Statuten und die Mitgliederstruktur nahe. So sollten die Angehörigen des Ritterstandes zu einer Beendigung ihrer für die märkische Wirtschaft und Stabilität fatalen Fehden gebracht und somit vom Fürs-

⁶⁹⁶ Die Gründungsurkunde ist abgedruckt bei STILLFRIED/HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, S. 35-38 u. im CDB, C I, Nr. 148, S. 238-40, der Text der Statuten mit einer Liste der Mitglieder von 1443 findet sich ebenso bei STILLFRIED/HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, S. 39-52 u. im CDB, C I, Nr. 161, S. 257-269.

⁶⁹⁷ R. VON STILLFRIED-ALCÁNTARA, Stammbuch der löblichen Rittergesellschaft Unserer Lieben Frauen auf dem Berge bei Alt-Brandenburg oder Denkmale des Schwanenordens, Berlin 1842. DERS., Der Schwanenorden. Sein Ursprung, Zweck und seine Geschichte, Halle 1844, B. HEYDENREICH, Ritterorden und Rittergesellschaften, Würzburg 1960 (Diss. phil.) u. P. C. FRÖHLICH, Der Schwanenritterorden, in: Historisch-Politische Blätter 159 (1917), S. 705-718.

⁶⁹⁸ Nach A. RANFT erfolgte eine Orientierung am englischen Hosenbandorden und dem Orden vom Goldenen Vließ, „Schwanenorden“, in: LEXMA, Bd. VII, München/Zürich 1995, Sp. 1611.

⁶⁹⁹ „Wir Fredrick, ..., bekennen openbar in dussem Brive, vor allen die on sehen edder horen lesen, dat wy manichfaldich under mannicherley bekommernisse betrachten grote gnade, hulpe und woldat, dy wy empfangen van der hochgeloueden konigynne der Jungfrowen marien. ... Und als wy nu in dusser werlt verhoget sin, dor wy unnsen herrn und der liven muder und Jungfrowen marien billicken und inniglicken ummb dancken, also erkennen wy wol, dat wy ok ore love und dinst na unnsen vermogen mehern schollen; und hebben dorumb mit wolbedachtem mude, rechtem wetten und fryem willem angehauen und sulves angenamet eine selschapp unnsen liven frowen, die wy dragen in sodaner andacht und meynunge, dat unnsen herte in bedrachte unnsen sünde in bitter und weedagen glick als in einer premtzen sin schall, und wie furder der gnaden und hulpe der Jungfrowen marien, dy sie uns verworven hefft und der wy teglickes behüven, in unnsen herten nicht vergetten, und dat wy ok unnsen ende wenne wy van dusser werlde scheiden, tovorne, glicke dem swanne, bedencken schollen und uns dorto richten, also dat wy in der dwelen der unschuld gefunden werden.“, CDB, C I, Nr. 148, S. 238.

ten diszipliniert werden. Außerdem wurden persönliche Verknüpfungen zwischen Ordensmitgliedern und anderen Angehörigen des Hofes hergestellt und durch die zahlreichen Mitgliedschaften von Nichtmärkern eine Einbettung der Mark Brandenburg in ihr territoriales Umfeld erreicht. Der Orden Unserer lieben Frau wird demzufolge als ein „Integrationsfaktor erster Güte“, als ein „einendes Band des Adels“ bezeichnet⁷⁰⁰. Meyer bezieht dies vor allem auf die Verbindung zwischen märkischen und fränkischen Adligen, die dazu beitragen sollte, Spannungen zwischen beiden Gruppen wegen des Einsatzes von Franken in der märkischen Verwaltung und Regierung abzubauen⁷⁰¹.

Eine feste Obergrenze an Mitgliedern gab es zwar bei der Gründung, bei der Veröffentlichung der Statuten drei Jahre später allerdings bereits nicht mehr. Während es bei der Gründung 37 Mitglieder waren, davon dreißig Männer und sieben Frauen, zählte die Gesellschaft Unserer lieben Frau 1443 mit der Verkündung der Statuten schon 48 Männer und acht Frauen in ihren Reihen. Die Begrenzung wurde also den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend angepaßt. Von Beginn an waren die alteingesessenen Familien der Grafen von Lindow, der Gänse zu Putlitz, derer von Waldow, von der Schulenburg, von Schlieben, von Bredow, von Alvensleben und von Arnim im Orden vertreten. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft war formal die Abstammung von „*echt und recht und to helme und schilde geborenen*“, auch Frauen war die Mitgliedschaft - meist als Ehefrauen von Mitgliedern - gestattet⁷⁰². Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft schloß die Zugehörigkeit zu einem anderen Ritterbund im Gegensatz zu den Regelungen des Ordens vom Goldenen Vließ nicht aus, was die Abbildungen mehrerer verschiedener Ordenszeichen auf Grabsteinen von Ordensangehörigen belegen⁷⁰³.

⁷⁰⁰ AHRENS, Residenz und Herrschaft, S. 310, insgesamt zum Orden S. 308-313 u. AHLBORN/KAMENZ/KRUSE, Unsere liebe Frau, S. 326. Vgl. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 53 f.

⁷⁰¹ MEYER, Die Schwanenordens-Ritterkapelle, S. 12.

⁷⁰² „*Wy irloven ok unde töstaden, dat eyn yowelk fforste, here ridder und knecht, dy in der selschapp is odder kamen wert, sine elike husfrowe in dy selschapp mede entfangen unde nemen mach, unde dy scholen ok dy selschapp dragen, gebed odder almissen dar to don, alz vorgeschreven is, id enwere denne, dat etlike ffrowen der van olders wegen odder andere redeliken saken wegen nicht dragen, unde doch dat gebed spreken odder almissen gegeb wolden, des scholen sy macht hebben.*“, CDB, C I, Nr. 161, S. 262.

⁷⁰³ Vgl. AHLBORN/KAMENZ/KRUSE, Unsere liebe Frau, S. 335.

Von den Mitgliedern wurde ein moralischer und friedlicher Lebenswandel eingefordert. Ehebrechern, Unkeuschen aber auch Räubern stand der Orden nicht offen. Diese Beschränkung verweist noch einmal auf die Zielsetzung der Ordensgründung, die verheerenden Raubzüge und Fehden des märkischen Adels einzudämmen, ist vor dem Hintergrund, daß auch Friedrich II. Ehebruch beging, allerdings auch pikant⁷⁰⁴. Mit dem Beitritt verbunden war die Zahlung einer Aufnahmegebühr von 11 Gulden für Männer und einem Gulden für Frauen. Die Statuten sahen eine Erbllichkeit der Mitgliedschaft vor.

Zur Finanzierung des Ordens waren vierteljährliche Mitgliedsbeiträge von vier Böhmischen Groschen an den Dekan und die Stiftsherren von Sankt Marien zu entrichten, die als Gegenleistung Messen für die verstorbenen Ordensmitglieder abzuhalten hatten. Finanziell bedeutender waren die Schenkungen, die der Orden hauptsächlich von der Fürstenfamilie, aber auch von anderen Mitgliedern oder von an einer Mitgliedschaft interessierten Rittern erhielt⁷⁰⁵. Mit der Gründung von 1440 überwies Friedrich II. dem Prämonstratenser-Stift Renten und Güter zum Unterhalt eines Priesters und eines Chorschülers, die die Abhaltung täglicher Messen garantieren sollten⁷⁰⁶.

Nach dem Ordensbeitritt unterlagen die Mitglieder einer Reihe von Regularien. Zu den Hauptaufgaben gehörten Gebete, Armenfürsorge und die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder. So sollte von den Ordensmitgliedern täglich ein in den Statuten von 1443 veröffentlichtes Gebet an die „*muder aller selicheit*“ oder ersatzweise sieben *Pater Noster* und sieben *Ave Maria* gesprochen werden. Von diesen Gebetsverpflichtungen konnte man sich durch die Zahlung von sieben Pfennigen an die Armen loskaufen. Desweiteren unterlagen die Mitglieder einer Anwesenheitspflicht bei den Kapitelsitzungen und den Totenfeiern für ihre verstorbenen Ordensbrüder und -schwestern. Bei Mißachtung mußte an die Marienkirche eine Mark Silber entrichtet werden.

Regelungen gab es auch im Hinblick auf das Tragen des Ordenszeichens. *Cleynod* und Symbol des Ordens wurden in den Statuten von 1443 bzw. in den Bestimmungen von 1484 ausführlich beschrieben⁷⁰⁷. Das Abzeichen, das mindestens

⁷⁰⁴ Vgl. Kapitel II 4.2.

⁷⁰⁵ Ein Verzeichnis sämtlicher Schenkungen findet sich bei STILLFRIED/HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, S. 83 ff.

⁷⁰⁶ CDB, C I, Nr. 148, S. 239.

stimmungen von 1484 ausführlich beschrieben⁷⁰⁷. Das Abzeichen, das mindestens dem Gewicht einer Mark Silbers entsprechen mußte, sollte die Jungfrau Maria, umgeben von Mond und Sonnenstrahlen, als Symbol der göttlichen Gnade darstellen und den Schriftzug „*gegrütet sistu der werlde ffrowe*“ tragen. Darunter hing ein weißes gewundenes Tuch mit dem Schwan in der Mitte als Zeichen der Reinheit und des Todes, die Fransen des Tuches verwiesen auf die Zehn Gebote. Die Kette bestand aus zusammengefügt Bremsen mit Herzen in ihrer Mitte⁷⁰⁸, die für die Bezwingung von Wollust und die Züchtigung des Herzens durch Beichte und Buße standen⁷⁰⁹. In der Gestaltung des Ordenszeichens ist wohl ein weiterer Beleg für die mystisch angehauchte Glaubensausrichtung Friedrichs II. zu sehen⁷¹⁰.

Diese Kette mußte von den Ordensmitgliedern an bestimmten Festtagen, zu den Kapitelsitzungen, an Marientagen und an allen Sonnabenden offen getragen werden. Daß die Statuten von 1443 dies so detailliert regelten, deutet vielleicht darauf hin, daß nach den Statuten von 1440, die ein beständiges Tragen des Ordenszeichens vorschrieben, nicht alle Mitglieder die Kette bereitwillig trugen. Verboten war das Tragen der Kette nach den Statuten von 1484 hingegen beim Glücksspiel. Eine Mißachtung der Bestimmungen zum Tragen der Kette hatte eine Geldbuße von acht Pfennigen zur Folge, die an die Armen entrichtet werden sollten.

Insgesamt bleibt der Eindruck, daß auch Friedrich II. mit der Stiftung der Gesellschaft Unserer lieben Frau bestrebt war, den Adel seines Territoriums mittels einer gemeinsamen Bühne zu befrieden, zu einen und an sich zu binden. Im Vergleich zu Philipp dem Guten, an dem er sich bei der Gründung zweifelsohne orientierte, setzte er seinen Ritterorden aber in wesentlich geringerem Maße als ein politisches Instrument ein. Für den Hohenzollern scheint aber die Bedeutung des Ordens als mystisch angehauchte und der Marienverehrung und Armenfürsorge verschriebene Gebetsbruderschaft besonders im Vordergrund gestanden zu haben.

⁷⁰⁷ CDB, C I, Nr. 161, S. 258 f.

⁷⁰⁸ Bremsen waren ursprünglich metallene Geräte mit zwei Reihen von Spitzen, die zur Bändigung von Pferden, später aber auch als Marterwerkzeuge eingesetzt wurden. Vgl. AHL-BORN/KAMENZ/KRUSE, *Unsere liebe Frau*, S. 329, Anm. 8.

⁷⁰⁹ Auf die Kette geht auch ein weiterer Name des Ordens zurück: „Unserer lieben Frau Kettenträger-Orden“.

⁷¹⁰ SCHULTZE, *Die Mark Brandenburg*, Bd. III, S. 53, Anm. 2.

3. Landesherrliche Residenzen als kirchlich-dynastische Herrschaftszentren

„Die Anlage des fürstlichen Schlosses oder der fürstlichen Burg ist der Ausdruck fürstlicher Machtfülle. Monumentale Bauten überhaupt sind das sichtbare Zeichen des herrschenden Geistes ihrer Zeit⁷¹¹“. Der Prozeß fürstlicher Residenzbildung, der auf das Engste mit der Herausbildung der spätmittelalterlichen Territorien verbunden war, nahm im 12. Jahrhundert seinen Ausgang und fand seinen Abschluß im 17. Jahrhundert. Dieser Prozeß führte seit dem 13./14. Jahrhundert zu einer verstärkten Bautätigkeit der Landesherrn, die sich bestehende Anlagen ausbauen oder neue Burgen und Schlösser errichten ließen⁷¹². Nötig wurde die Residenzbildung wegen der stetig größer werdenden fürstlichen Administration, deren ständiger Transport zunehmend Schwierigkeiten bereitete. Möglich wurde sie, weil die Abhängigkeit des Fürsten von der lokalen Versorgung abnahm. Meist konnte der Landesherr in jedem Gebiet seines Territoriums auf eine Residenz zurückgreifen.

Die wichtigste Residenz innerhalb der Landesherrschaft übte in mehrererlei Hinsicht die Funktionen einer Hauptstadt aus, auch wenn die Verwendung dieses Begriffes für das späte Mittelalter noch etwas verfrüht ist. Zum einen ist in der Residenz der „fürstliche Herrschaftsmittelpunkt“⁷¹³ zu sehen: Die administrativen Einrichtungen wie Kanzlei, Archiv und Rechnungskammer und damit auch das Gros der fürstlichen Bediensteten befanden sich zumeist in der Hauptresidenz. Zum anderen wurde die Residenz aber auch zum ideellen und repräsentativen Mittelpunkt⁷¹⁴: Die neuen Schloßbauten zeigten sich offener als die alten Wehrburgen und spiegelten mit ihrer großzügigen und auffälligen Architektur die herausgehobene Position des Fürsten in seiner Landesherrschaft wider. Turniere und andere Feierlichkeiten, darunter vor allem die Hochzeiten, aufstrebende Künste und wirtschaftliche Impulse

⁷¹¹ STÖLZEL, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, S. 12 vgl. R. A. MÜLLER, Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München 1995 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte 33), S. 4.

⁷¹² Als Beispiel für diesen Übergang s. B. STREICH, Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln/Wien 1989. Zum folgenden Abschnitt allgemein s. G. MELVILLE, Herrschertum und Residenzen in Grenzräumen mittelalterlicher Wirklichkeit, in: Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa, hg. von H. PATZE u. W. PARAVICINI, Sigmaringen 1991, S. 9-73, H. KOLLER, Die Residenz im Mittelalter, in: Jahrbuch für die Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966/67), S. 9-39 u. B. STUDDT, „Residenz“, in: LEXMA, Bd. VII, München 1995, Sp. 755-757.

⁷¹³ STUDDT, Residenz, Sp. 755.

⁷¹⁴ MELVILLE, Herrschertum und Residenzen, S. 10.

förderten ein neues höfisch-städtisches Leben. Die fürstliche Unterstützung von Bildungseinrichtungen gab auch der Wissensverbreitung einen entscheidenden Anstoß⁷¹⁵.

Bei der Ausgestaltung der Residenzen spielten nicht nur weltliche Überlegungen eine Rolle, sondern auch der Sakralbau und mit ihm die Einrichtung von religiös-dynastischen Herrschaftsmittelpunkten. Hierin ist eine Forschungslücke zu sehen, die sich nur langsam zu schließen beginnt. Die zu diesem Themenkomplex existierenden Arbeiten konzentrieren sich zumeist auf die königlichen Kapellen des Hochmittelalters, die Saintes-Chapelles⁷¹⁶. Untersuchungen, die sich mit fürstlicher Sakralkultur beschäftigen, sind noch immer eindeutig in der Minderheit⁷¹⁷. Dies mag auch in der Vielfältigkeit der Quellen begründet liegen, die für dieses Thema herangezogen werden müssen. Neben den schriftlichen Quellen sind es architektonische oder archäologische und Überreste der vom Fürsten in Auftrag gegebenen Sakralkunst, so daß auch kunstgeschichtliche Erkenntnisse in die Untersuchung einfließen müssen. Nach Streich kommt die fürstliche Absicht zur „Repräsentation von Macht, Herrschaft, Zielvorstellungen, Selbstverständnis und ihren Vorbildern“ in den Baudenkmalern sichtbar zum Ausdruck. Besonders deutlich werde diese Absicht in den adligen Kirchenbauten⁷¹⁸.

In die Schloßanlagen eingegliedert wurden zumeist Kapellen, die mehrere Aufgaben und Funktionen auf sich vereinten. So waren sie für die fürstliche Familie und deren Bedienstete Orte des Gebets, oftmals die Grablege der herrschenden Dynastie⁷¹⁹ und in Verbindung damit auch Raum des Gebets für das Seelenheil der ver-

⁷¹⁵ STUDDT, Residenz, Sp. 756.

⁷¹⁶ „Das Phänomen der Herrschaftskirche, das Zusammenwirken und die Wechselbeziehung zwischen Staat und Kirche, adliger Herrschaft und geistlichen Institutionen wurde bisher vorwiegend auf der Ebene des Königtums und hier vor allem im Zusammenhang mit dem ottonisch-salischen Reichskirchensystem angeschnitten.“, G. STREICH, Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen von Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen, Bd. I: Pfalz- und Burgkapelle bis zur staufischen Zeit, Sigmaringen 1984, S. 2. Als weitere Beispiele seien hier genannt J. FLECKENSTEIN, Die Hofkapelle der deutschen Könige, 2 Bde., Stuttgart 1959/1966 und für Frankreich I. HACKER-STÜCK, La Sainte-Chapelle de Paris et les chapelles palatines du moyen âge en France, in: Cahiers archéologiques 13 (1962), S. 217-257.

⁷¹⁷ Vgl. STREICH, Burg und Kirche, S. 7.

⁷¹⁸ Ebenda, S. 8.

⁷¹⁹ „Offensichtlich wurde neben der bereits während des hohen Mittelalters am Sitz der Herrschaft vielfältig ausgestalteten Sakraltopographie in zunehmenden Maße auch die Grablege als fester Be-

storbenen Familienmitglieder, wofür die Fürsten zum Teil extra tägliche oder wöchentliche Messen stifteten⁷²⁰. Auch wurden in diesen Kapellen wichtige Reliquien und Kunstwerke, partiell aus anderen Kirchen der Landesherrschaft, aufbewahrt und ausgestellt, wodurch die Kirchen zu einem Zentrum für Pilger und Kunst wurden. Nicht selten war die Einrichtung von Kollegiatstiften in den Schloßkapellen. Schließlich war die Kirche im fürstlichen Schloß Ausgangspunkt für feierliche Prozessionen, in denen die Reliquienbestände der Kapelle gezeigt wurden und an denen ein Großteil der städtischen Bevölkerung teilnahm.

Das Streben der regierenden Dynastie nach sakraler Legitimation für eine Herrschaft von Gottes Gnaden, die Nutzung repräsentativer Möglichkeiten unter Einbeziehung einer möglichst breiten Öffentlichkeit und die Installation eines zentralen Raumes für den Glaubensalltag der Herrscherfamilie stellen eine Verbindung dar, die im Residenzenbau ihren Ausdruck findet und damit der Residenzfrage ihre Bedeutung für die vorliegende Untersuchung verleiht⁷²¹.

3.1 Dijon - „Hauptstadt der Dynastie“⁷²²

Das burgundische Reich des Spätmittelalters gilt in diesem Zusammenhang ob seiner vielfach beschriebenen und gepriesenen kulturellen Blüte und seines ausge-

standteil der Residenz angesehen, als wichtiges, weil Kontinuität dokumentierendes „Herrschaftszeichen“ einer legitimen Dynastie.“, K. ANDERMANN, Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen, in: Residenzen. Aspekte hauptstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie, hg. von dems., Sigmaringen 1992, S. 185. S. auch die Zusammenfassung von H. PATZE u. W. PARAVICINI, in: Fürstliche Residenzen, S. 480: „Die Residenzkirchen sind in der Regel der Ort der Grablege.“

⁷²⁰ „Wie im Mittelalter die Gründung von Kollegiatstiften, so hat in der Neuzeit die Ansiedlung geistlicher Orden in den Residenzen katholischer Fürsten oft der Sorge für eine würdige, wohlversehene Grablege der Dynastie in der Haupt- und Residenzstadt des Landes gedient.“, ANDERMANN, Kirche und Grablege, S. 186.

⁷²¹ Vgl. ebenda, S. 159 f.: „Vielmehr geht es um die sakrale Aura der Residenz, kommt doch bei einer Herrschaft, die - „von Gottes Gnaden“ - sich nicht zuletzt als sakral legitimiert versteht, dem Sakralbereich am Sitz des Herrschers eine schlechterdings elementare, für die „hauptstädtische“ Zentralität unentbehrliche Bedeutung zu. Und folgerichtig haben Kirchen und Kathedralen, hat die enge Verbindung von Burg und Kirche während des Mittelalters ganz wesentlich dazu beigetragen, das „zentralörtliche“ Erscheinungsbild von Herrschaftssitzen und entstehenden landesherrlichen Residenzen zu prägen.“

⁷²² W. PARAVICINI, Die Residenzen der Herzöge von Burgund, 1363-1477, in: Fürstliche Residenzen im Spätmittelalterlichen Europa, hg. von dems. u. H. PATZE, Sigmaringen 1991, S. 224 (mit ausführlichen Literaturangaben).

feilten Zeremoniells als Vorbild für andere europäische Herrschaften. An den burgundischen Residenzen spielte sich ein künstlerisches, kulturelles und höfisches Leben ab, das seinesgleichen in Europa suchte. Dem „Palais des Ducs“ und der Chartreuse von Champmol in bzw. nahe der alten kapetingischen Residenzstadt Dijon im Herzogtum Burgund kamen dabei eine besondere Bedeutung zu.

Zwar war die vielgliedrige Struktur des burgundischen Reiches Grund für eine Reihe von Residenzen, die unter den vier Valois-Fürsten den jeweiligen Herrschaftsschwerpunkten entsprechend unterschiedlich stark genutzt und ausgebaut wurden, doch wurde Dijon bis zu Philipp dem Guten als religiös-dynastisches Zentrum aufgebaut. Der Erwerb eines jeden neuen Territoriums hatte allerdings Auswirkungen auf die Itinerare des Fürsten und seiner Familie und somit auch auf die Residenzschwerpunkte, denn die Präsenz des Herrschers war ein wichtiges Mittel der Integration. Daher läßt sich für das Burgund der Valois-Herzöge nur schwerlich von einer kontinuierlichen politischen und administrativen Hauptresidenz oder gar Hauptstadt sprechen.

Zunächst verlagerten sich mit der gewachsenen Bedeutung des Herzogs von Burgund als tragendem Mitglied der französischen Regierung die Aufenthaltschwerpunkte Philipps des Kühnen und Johann Ohnefurchts von Dijon nach Flandern und Artois und vor allem nach Paris, das Paravicini für die Regierungsperioden dieser beiden Herrscherfiguren als das „Regierungszentrum des burgundischen Staates“ bezeichnet⁷²³. Nach der Ermordung Johann Ohnefurchts und dem Regierungsantritt Philipps des Guten verlor Paris diese Position. Zwischen 1435 und 1461 hielt sich der Herzog überhaupt nicht in der französischen Hauptstadt auf, zelebrierte dann 1461 bei seiner Rückkehr allerdings eine an Prunk kaum zu überbietende Entrée⁷²⁴.

Von der abrupt endenden Bedeutung von Paris profitierte nicht in erster Linie das Herzogtum Burgund mit seiner Hauptstadt Dijon, sondern Philipps Wirken verlagerte sich weiter in die nördlichen Territorien, die aufgrund ihres größeren Selbstbewußtseins und der damit verbundenen Widerstände gegen die Integration in den

⁷²³ PARAVICINI, Die Residenzen, S. 229. Zum Residenzort Paris s. auch S. HOUCK, La cour des ducs de Bourgogne à Paris de 1363-1435, Paris 2000 (mémoire de DEA).

⁷²⁴ Zur Entrée von 1461 s. ebenda, 124-132.

den burgundischen Herrschaftsverband seine Anwesenheit erforderten. Bereits 1423 wurde so die zentrale Rechnungsprüfung von Dijon nach Lille verlegt⁷²⁵. Brügge, Lille und Hesdin wurden nach Brüssel, das spätestens seit 1455 als neue Hauptresidenz angesehen werden kann, zu den beliebtesten fürstlichen Aufenthaltsorten⁷²⁶.

Trotz der nachlassenden politischen und administrativen Bedeutung Dijons bewahrte sich die Stadt eine herausragende Position im burgundischen Herrschaftsverband⁷²⁷. Philipp der Gute, der in Dijon geboren und getauft worden war⁷²⁸, verbrachte dort zwar nur zwei längere Aufenthalte in den 1440er und 1450er Jahren, doch soll er stets Sehnsucht nach seiner „*ville capital de notre dit duché de Bourgogne, première et principal de nos présentes seigneuries*“⁷²⁹ verspürt und gehofft haben, daß er sich eines Tages dorthin zurückziehen könne⁷³⁰. Seit 1444 gewährte der Herzog Dijon, sein herzogliches Emblem im Stadtwappen zu tragen. Zudem wurden in Philipps Auftrag umfangreiche Investitionen in die städtische Infrastruktur vorgenommen⁷³¹. So wurden die Straßen gepflastert, die ersten städtischen Brunnen und eine Verkaufshalle gebaut sowie eine angesehene Schule mit überregionaler Bedeutung eingerichtet. All diese Maßnahmen waren dem wirtschaftlichen Wachstum Dijons ungemein förderlich, so daß sich zwischen 1436 und 1460 die Einwohnerzahl Dijons von etwa 6.000 bis 7.000 auf 12.000 bis 13.000 verdoppelte⁷³².

⁷²⁵ VAUGHAN, Philip the Good, S. 188.

⁷²⁶ PARAVICINI, Die Residenzen, S. 233-244. Zu Brügge s. J. ANDRÉ, Bruges: au temps des ducs de Bourgogne, 3. Bde., Namur 1991-1996, zu Brüssel vgl. J. KREPS, Bruxelles, résidence de Philippe le Bon, in: Bruxelles au XVe siècle, hg. von P. BONENFANT, Brüssel 1953, S. 155-163 u. P. BONENFANT, Une capitale au berceau: Bruxelles, in: AN 4 (1949), S. 298-310.

⁷²⁷ Zu Dijon als Hauptstadt Burgunds s. auch A. LEGUAI, Les ducs Valois et les villes du duché de Bourgogne, in: PCEEB 33 (1993), S. 21-33. 1480 sollte Dijon nach dem Ende der Valois-Herrschaft sogar Sitz des burgundischen Parlamentes werden.

⁷²⁸ „... où avons reçu l'entrée de la foy chrétienne c'est assavoir le sacrement de baptesme, ...“, ADCO, G 1.125.

⁷²⁹ ADCO, G 1.128.

⁷³⁰ Zit. nach P. GRAS, Palais des ducs et Palais des États de Bourgogne, Dijon 1956 (Ausstellungskatalog), S. 10.

⁷³¹ „Le constructeur principal, le maître de l'art, au XVe siècle, en Bourgogne, c'est le duc.“, H. DROUOT u. J. CALMETTE, Histoire de Bourgogne, Paris 1927 (3. Auflage), S. 187.

⁷³² Ebenda, S. 183 f.

3.1.1 Die Sainte-Chapelle im Palais des Ducs de Bourgogne

Dieser Bedeutungsaufschwung spiegelte sich auch auf dem Gebiet der fürstlichen Repräsentationsbauten wider. So flossen umfangreiche Investitionen in Baumaßnahmen am „Palais des Ducs“ und an der Chartreuse in Champmol-lès-Dijon. Großzügige Donationen für die Einrichtung von Messen, für die Ausgestaltung der Räumlichkeiten und für einen adäquaten zeremoniellen Rahmen kamen den herzoglichen „Prestigeprojekten“ zu gute. Mit der Sainte-Chapelle des „Palais des Ducs“, dem dort angesiedelten Orden vom Goldenen Vließ und der fürstlichen Grablege in der Kartause von Champmol nahm Dijon die Funktion einer religiös-dynastischen Hauptstadt wahr⁷³³.

Am kapetingischen „Palais des Ducs“ im Zentrum Dijons ließ Philipp der Gute während seiner ganzen Regierungszeit eine Reihe von Erweiterungen planvoll vornehmen. 1435 erhielt der Palast einen neuen Küchentrakt, der den Bedürfnissen einer größeren Hofhaltung gerecht werden sollte: vier ganze Rinder konnten dort gleichzeitig gebraten werden⁷³⁴. 1450-55 erfolgte ein weiterer Anbau mit der noch existierenden „Salle des Gardes“, in der heute die Reste der fürstlichen Gräber aus der Kartause von Champmol aufbewahrt werden. Bis etwa 1460 erfolgte die Aufstockung des Turmes. Nach Paravicini sollen noch weitere Bautätigkeiten geplant gewesen sein, die aber nicht mehr zur Ausführung kamen⁷³⁵.

Im Mittelpunkt von Philipps baulichen Tätigkeiten stand dabei „*notre chapelle collégiale des ducs lès nostre hostel en nostre ville de Dijon*“⁷³⁶. Die Gründung der Kirche ging zurück auf den capetingischen Herzog Hugo III., der während eines Unwetters

⁷³³ „C'est ainsi, par la volonté de ses ducs, que Dijon devient une capitale monumentale. Capitale voulue, dont les éléments, depuis trois quarts de siècle, s'ordonnent progressivement suivant un plan large et précis. Sans doute, ces ducs résident le plus souvent ailleurs, mais ils conservent l'idée que Dijon est le siège moral de leur dynastie.“, ebenda, S. 185. Auch RICHARD und PARAVICINI sprechen von dem „Gepräge einer Hauptstadt“ bzw. von der „religiös-dynastischen Hauptstadt-eigenschaft Dijons“, J. RICHARD, „Dijon“, in: LEXMA, Bd. III, München/Zürich 1986, Sp. 1048 u. PARAVICINI, Die Residenzen, S. 232.

⁷³⁴ DROUOT/CALMETTE, Histoire de Bourgogne, S. 185.

⁷³⁵ PARAVICINI, Die Residenzen, S. 231 f. S. auch A. KLEINCLAUSZ, L'hôtel des ducs de Bourgogne à Dijon, in: RAAM 27 (1910), S. 179-190 u. 275-286.

⁷³⁶ ADCO, B 11.624. S. auch J. D'ARBAUMONT, Essai historique sur la Sainte-Chapelle de Dijon, in: Mémoires de la Commission des antiquitaires de la Côte d'or 6 (1861-1864), S. 63-185, H. CHABEUF, La Sainte-Chapelle de Dijon, in: RAC 61 (1911), S. 177-196), E. FYOT, La maîtrise de la Sainte-Chapelle de Dijon, in: RB 8 (1920), S. 36-63 u. E. MAGNIEN, Les églises de Bourgogne, Colmar/Ingersheim 1975.

für den Fall seiner Rettung die Stiftung einer Kollegiatkirche versprochen hatte. 1172 richtete er die Kapelle am herzoglichen Palast ein und stattete sie mit zehn Präbenden aus, die er an herzoglichen Kleriker vergab. 1214 wurden zehn weitere Präbenden gestiftet. 1422 erhöhte Philipp der Gute die Anzahl der Präbenden auf zwei Dutzend. Die vier neuen Präbenden sollten mit Kanonikern „*instruittes en art de musique, souffisans et convenables au divin service*“ besetzt werden⁷³⁷.

Das herzogliche Stift nahm in der Stadt eine herausgehobene Stellung ein⁷³⁸. Es war keinem der sieben Pfarrbezirke zugeordnet und unterstand somit weder Saint-Etienne noch Saint-Bénigne, sondern als exemtes Stift direkt dem Papst. Zudem stellte Philipp die Kapelle unter seinen persönlichen Schutz⁷³⁹ und setzte Pierre de Beaufremont, Seigneur von Charney und Molinet, Gouverneur und Capitaine général des Herzogtums Burgund, als deren Wächter ein⁷⁴⁰. Der Dekan des Kollegiatstifts stand über den Dekanen anderer religiöser Einrichtungen der Stadt, und 1731, als Dijon zum Bistum erhoben wurde, war es Jean Bouhier, der Dekan der Sainte-Chapelle, dem das Pallium übertragen wurde.

Das Stift war in einer Kapelle untergebracht, deren Chor beim Bau ausnahmsweise nördlich ausgerichtet worden war, um das Kirchenschiff direkt an den Herzogspalast angliedern zu können. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wurde den Kanonikern ein Saal für ihre Kapitelsitzungen gebaut, der, nachdem die Kirche in der Folge der Französischen Revolution 1802 abgerissen worden war, die einzigen baulichen Überreste der Sainte-Chapelle darstellt⁷⁴¹.

Unter Philipp dem Guten nahmen die Restaurations- und Erweiterungsarbeiten an der Kapelle etwa seit 1424 wieder zu. Auch deren Ausstattung mit Reliquien, Kunstobjekten und Personal nahm sich der Herzog an und investierte dafür beachtliche Mittel. So stiftete er für die Rekonstruktion der Kapellenpfeiler 2.000 Francs⁷⁴². 1432 richtete er einen vierköpfigen Knabenchor mit dazugehörigem Gesangsmeister

⁷³⁷ ADCO, B 11.628.

⁷³⁸ Neben dem herzoglichen Kollegiatstift gab es in Dijon nur ein weiteres Kanonikerstift, die Chapelle-aux-Riches, eine Gründung der Familie Le Riche.

⁷³⁹ „... *prenons (la chapelle) en la protection et garde especial de nous et dudit ordre.*“, ADCO, G 1.125.

⁷⁴⁰ P. QUARRE (Hg.), *La Sainte-Chapelle de Dijon, siège de l'Ordre de la Toison d'or*, Dijon 1962 (Ausstellungskatalog) S. 21.

⁷⁴¹ An ihrer Stelle wurde das heute noch existierende städtische Theater errichtet.

⁷⁴² ADCO, B 11.628.

ein, der die samstägliche Messe mit liturgischen Gesängen bereichern sollte. Philipp verpflichtete das Kollegiatkapitel darauf, für den Unterhalt des Chores zu sorgen und verschrieb ihm dafür eine jährliche Rente von 200 Livres⁷⁴³. Ebenfalls auf Geheiß Philipps wurden dem Kapitel 1.050 Ecus Schulden zurückbezahlt, die die Chorherren für die Einrichtung einer morgendlichen Messe in der Sankt-Marien Kapelle der Sainte-Chapelle verwenden sollten⁷⁴⁴. Sämtliche Stiftungen für die herzogliche Kapelle in Dijon, die Philipp während seiner ersten Regierungshälfte vorgenommen hatte, ließ sich der Herzog 1442 durch König Karl VII. bestätigen⁷⁴⁵.

Zudem wählte Philipp der Gute die Sainte-Chapelle 1432 in Rethel als Sitz des Ordens vom Goldenen Vließ aus⁷⁴⁶ und integrierte die 24 Kanonikate des herzoglichen Kollegiatstiftes in den neuen Orden. Vor der Kapitelsitzung von 1433, der einzigen, die in Dijon zelebriert wurde, fanden in der Sainte-Chapelle noch umfangreiche Baumaßnahmen und Verschönerungsarbeiten statt. So wurden die Arbeiten an den Glasfenstern des Kapitelsaals beschleunigt, und eine Reihe der oben erwähnten Stiftungen Philipps, wie die Einrichtung des Knabenchores, sollten den Sitz des Ordens liturgisch anspruchsvoller und repräsentativer gestalten. Im Chor der Kapelle wurden Tafeln, die die Wappen der Ordensmitglieder trugen, aufgestellt. Bei jeder Zusammenkunft des Ordens wurden die Tafeln der verstorbenen Mitglieder gegen die der neugewählten ausgetauscht. 1460 fand diese Aktualisierung der Mitgliedschaften ein Ende⁷⁴⁷.

Der Rang der Sainte-Chapelle als religiös-dynastischen Zentrums Burgunds wurde neben ihrer äußeren Erscheinung auch durch ihre einmalige Ausstattung begründet⁷⁴⁸. Besonders hervorzuheben sind dabei unter anderem ihre außergewöhnlichen Reliquienbestände. Der größte dynastische Wert kam dabei sicherlich den Reliquien des Heiligen Andreas zu. Als Patron Burgunds und des Ordens vom Goldenen

⁷⁴³ Ebenda.

⁷⁴⁴ Ebenda.

⁷⁴⁵ Ebenda. Wegen der Auseinandersetzungen mit der französischen Krone schien es Philipp besonders wichtig zu sein, für die Stiftungen an seine Sainte-Chapelle unbedingte Rechtssicherheit zu erlangen.

⁷⁴⁶ ADCO, B 11.628. Zum Orden vom Goldenen Vließ s. Kapitel III 2.1.2.

⁷⁴⁷ P. QUARRE, La chapelle du duc de Bourgogne à Dijon, „lieu, chapitre et collège“ de l'Ordre de la Toison d'or, in: PCEEEM 5 (1963), S. 60 f.

⁷⁴⁸ J. D'ARBAUMONT u. L. MARCHAND, Le trésor de la Sainte-Chapelle de Dijon, Dijon 1887.

Vließ ist in ihm die zentrale burgundische Heiligenfigur zu sehen. Neben den Gebeinen des Heiligen Andreas ist desweiteren die sogenannte „wundertätige Hostie“ zu erwähnen, die Philipp der Gute 1433 von Eugen IV. zum Dank für die Unterstützung gegen das Basler Konzil erhalten hatte⁷⁴⁹ und die die Chapelle-le-Duc, wie die Sainte-Chapelle bis dahin geheißen hatte, erst zu einer „heiligen Kapelle“ werden ließ.

Die Hostie, die den blutbesprengten Jesus auf einem Throne sitzend gezeigt haben soll⁷⁵⁰, wurde innerhalb kürzester Zeit zu einer der wichtigsten Reliquien Dijons. Jedes Jahr trug man sie in einer feierlichen Prozession durch die Stadt⁷⁵¹. Über Burgund hinaus erfreute sie sich großer Beliebtheit. König René wie auch der Herzog von Bar stifteten ihr eine Messe⁷⁵², und 1505 ließ Ludwig XII. aus Dank für seine Genesung seine Krone vor die wundertätige Hostie nach Dijon bringen⁷⁵³. 1793 wurde die Hostie in Folge der Französischen Revolution öffentlich verbrannt. Gläubige Katholiken sollen die Aschereste damals aufgesammelt und aufbewahrt haben⁷⁵⁴.

Von besonderem Interesse für die vorliegende Untersuchung ist eine vergoldete Silbermonstranz, die Isabella von Portugal der wundertätigen Hostie im Jahre 1436 schenkte, in der diese seitdem aufbewahrt wurde. Bemerkenswert daran ist, daß die Monstranz mit den Wappen Burgunds und Portugals geschmückt war. Die Interpretation liegt nahe, daß für die Herzogin neben ihrem Glauben auch eine klar kalkulierende dynastische, auf Außenwirkung bedachte Politik Schenkungsgrund gewesen sein wird. Alle Gläubigen, die die Hostie sahen, sei es als Pilger in der Sainte-Chapelle, sei es als Zuschauer der alljährlichen Prozessionen, erblickten gleichzeitig die Zeichen der Dynastie und stellten dabei sicherlich eine Verbindung zwischen der Wundertätigkeit der Reliquie und der Dynastie der Valois-Herzöge her.

⁷⁴⁹ ADCO, G 1.127.

⁷⁵⁰ Ebenda.

⁷⁵¹ „... la relique la plus insigne des reliques dijonnaises: la Sainte-Hostie, portée chaque année à travers la ville en une procession à laquelle prenait part tous les corps de la Province, suivant un protocole minutieusement établi.“, QUARRE, La Sainte-Chapelle, S. 5.

⁷⁵² ADCO, G 1.202. René stiftete der Sainte-Chapelle eine weitere tägliche Messe und andere religiöse Dienste, ADCO, B 11.624.

⁷⁵³ ADCO, G 1.127.

⁷⁵⁴ Diese „Überreste“ befinden sich heute im Kapitelsaal des Herzogspalastes.

3.1.2 Die Chartreuse in Champmol-lès-Dijon - das Saint-Denis der Burgunderherzöge⁷⁵⁵

Die Zur-Schau-Stellung des dynastisch-religiösen Hauptstadtcharakters Dijons wurde durch die Anlage in Champmol noch verstärkt. Im Gegensatz zum Palais des Ducs, den die Valois-Herzöge gewissermaßen von den Kapetingern „geerbt“ hatten und der das traditionelle herrschaftliche Zentrum Dijons darstellte, handelte es sich bei der Stiftung von Champmol um eine Neugründung, um eine nicht auf Vorgänger zurückreichende originäre Stiftung der Valois-Dynastie. Philipp der Kühne, erster der vier Valois-Herzöge, hatte 1377 in Champmol-lès-Dijon nahe Dijon ein Kartäuserkloster gegründet, in dessen neu eingerichtete Gebäude die 24 Ordensmitglieder bereits 1385 eintrafen.

Champmol sollte auf Wunsch Philipps zur Grablege für die Angehörigen der herzoglichen Familie ausgebaut werden und als Ort des Gebets für das Seelenheil der Toten fungieren⁷⁵⁶. Philipp der Kühne und Margarethe von Flandern fanden in der Kartause ihre letzte Ruhe. Auch die Grabmäler der Eltern Philipps des Guten, vom Herzog 1443 in Auftrag gegeben, aber erst 1470 vollendet, stellte man in der Kapelle von Champmol auf. Weitere Stiftungen Isabellas und Philipps kamen dem Kapelleninneren zugute und weiteten die Meßdienste aus⁷⁵⁷.

Die Architektur der weitläufigen Anlage war eher einfach; dafür präsentierte sich die Ausstattung der Kartause umso reichhaltiger. Die Kartause entwickelte sich vom Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts zu einem kulturellen Mittelpunkt von europäischem Rang. Sie beherbergte eine der bedeutendsten Bildhauerwerkstätten, eines der Zentren der gotischen Plastik. Wie auch in der burgundischen Malerei gab die Zusammenarbeit von flämischen und burgundischen Bildhauern neue Impulse und erreichte höchstes qualitatives Niveau. Neben Jean de Marville,

⁷⁵⁵ Die Bezeichnung als burgundischem Saint-Denis findet sich auch bei J. MARILIER, *Histoire de l'Église en Bourgogne*, Dijon 1991, S. 96.

⁷⁵⁶ C. MONGET, *La chartreuse de dijon*, 3 Bde., Montreuil-sur-la-Mer/Tournai 1898-1905, zuletzt R. PROCHNO, *Die Kartause von Champmol. Grablege der burgundischen Herzöge 1364-1477*, Berlin 2002, s. auch L. KOLMER (Hg.), *Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher*, Paderborn u. a. 1997.

⁷⁵⁷ S. ADCO, B 11.669 mit der Bestätigung durch König Ludwig XI., B. 11.675 u. B. 11.676.

Claus de Werve, Juan de la Huerta und Antoine Le Moiturier arbeitete dort auch Claus Sluter, von dem große Teile der noch erhaltenen Überreste stammen⁷⁵⁸.

Bereits in der Zeit bis zur Französischen Revolution erfuhren die Klosteranlagen weitreichende Veränderungen. 1792 wurden dann weite Teile der Kartause und ihrer Kunstwerke zerstört und der gesamte Komplex als Steinbruch verkauft⁷⁵⁹. Einzig erhaltene Überreste, die Rückschlüsse auf die ursprüngliche Gestaltung des Kartäuserkomplexes zulassen, sind die in der Salle des Gardes im „Palais des Ducs“ ausgestellten Fragmente einiger herzoglicher Grabmäler und das Portal der Klosterkapelle sowie der sogenannte Mosespfeiler des sich ursprünglich im Kloster befindlichen Lebensbrunnens Claus Sluters.

Auch an dem Portal der Kapelle hatte Sluter gearbeitet. Die Ursprungsfassung von Jean de Marville zeigte das Stifterpaar Philipp den Kühnen und Margarethe von Flandern vor der Jungfrau Maria kniend. Claus Sluter erweiterte den Aufbau, nachdem er 1389 die Arbeiten von Marville übernommen hatte, und fügte dem Ensemble die beiden Schutzheiligen des herzoglichen Paares, Johannes den Täufer und die Heilige Katharina von Siena, hinzu. Die beiden Heiligen sind unterhalb Mariens, der sie sich zuwenden, und dem Stifterpaar positioniert und stellen somit das Bindeglied zwischen den beiden Ebenen dar. Sie zeigen sich als Fürsprecher Philipps und Margarethes, die der Himmelskönigin ihre Schützlinge empfehlen.

Ebenso ist der Lebensbrunnen Sluters für die Interpretation der Gesamtanlage Champmols von großer Bedeutung. Die seit etwa 1406 im Zentrum des Kreuzgangs aufgestellte Komposition zeigte über dem Wasser des Brunnens eine hexagonale Säule, die in einen Kalvarienberg mündete⁷⁶⁰. Die Basis der Säule war umgeben von sechs alttestamentarischen Propheten: David, Moses, Jesaja, Daniel, Zacharias und Jeremias. Um den Realismus der Figuren und die Pracht der Gesamtanlage zu unterstreichen, wurden metallische Bestandteile ergänzt, zum Teil Vergoldungen vorgenommen und die Statuen polychrom bemalt. Allen Propheten ist der melancholisch-traurige Gesichtsausdruck gleich, kündigt das Alte Testament doch bereits von

⁷⁵⁸ S. LA CHARTREUSE DE CHAMPMOL. Foyer d'art au temps des Ducs Valois, Dijon 1966 (Ausstellungskatalog).

⁷⁵⁹ Heute befindet sich in den Gebäuden die städtische psychiatrische Anstalt.

⁷⁶⁰ Einzig erhaltenes Relikt des Kalvarienberges ist der Torso Jesu, der sich im archäologischen Museum in Dijon befindet.

den Leiden Christi. Das Leid mündet jedoch in das ewige Leben, für das das Wasser als lebensspendendes Element auf Erden steht; das Gesamtwerk symbolisiert also den Sieg des Lebens über den Tod.

Beide künstlerischen Relikte verwiesen auf die Bestimmung des Ortes als Grablege der Dynastie. In dieser Klosteranlage sollte für das Seelenheil der Angehörigen der Herzogsfamilie gebetet werden, um ihnen den Zugang zum ewigen Leben zu ermöglichen. Plastik und Architektur standen im Dienste der Repräsentation, im Dienste der Öffentlichmachung fürstlichen Charismas. Für die Ausgestaltung des sakral-liturgischen Rahmens waren die Kartäusermönche zuständig.

Mit der Sainte-Chapelle und der Chartreuse von Champmol präsentierten sich die Burgunderherzöge von Philipp dem Kühnen bis zu Philipp dem Guten in Dijon selbstbewußt als enge Verwandte des französischen Königshauses und erste Pairs Frankreichs. Dabei schufen sie mit der Einrichtung des Kartäuserklosters und der dynastischen Grablege ein burgundisches Saint-Denis. Die Arbeiten der dort beheimateten Künstlerwerkstatt hatten dabei durchaus den Rang einer „Art monarchique“⁷⁶¹. Außengestaltung und Innenausstattung kamen dabei, wie wir gesehen haben, große symbolische Bedeutung zu⁷⁶². Die Bildprogramme der Kapelle und der Grablege verdeutlichten dem Betrachter, daß es sich bei der fürstlichen Familie um eine großzügige, mächtige und vor allem gläubige Herrschaft handelte. Weiterhin boten beide Baukomplexe den Rahmen für die Selbstinszenierung der landesherrlichen Gewalt und Größe, sei es 1433 während der Kapitelsitzung des Ordens vom Goldenen Vließ, während der alljährlichen städtischen Prozessionen oder einfach während der ganz normalen Aufenthalte der Fürstenfamilie in Dijon. Desweiteren wirkten Kaufleute, Pilger und die wechselnden Künstler der Werkstatt in der Kartause als Multiplikatoren und machten den Ruf Dijons als glanzvollem religiösen, künstlerischen und politischen Mittelpunkt innerhalb Europas bekannt. Dies verschaffte der Dynastie auch in entlegeneren Regionen einen großen Ansehensgewinn⁷⁶³.

⁷⁶¹ DROUOT/CALMETTE, *Histoire de Bourgogne*, S. 190.

⁷⁶² Ebenda, S. 187.

⁷⁶³ „Die Kartause Champmol ... war lange ein strahlendes Zeugnis für den Glanz eines Hofes, der in Wirklichkeit nur selten in Dijon residiert hatte.“, so RICHARD, *Dijon*, Sp. 1050.

3.2 Brandenburg und Berlin-Cölln - Tradition und Innovation

Wie in Burgund gab es zu Beginn der Hohenzollernherrschaft auch in der Mark Brandenburg mehrere landesherrliche Residenzen, von denen nach Ahrens zwei städtische Hauptstadtqualitäten aufwiesen: Berlin-Cölln als Zentrum des administrativen und politischen Lebens und Brandenburg als symbolische Hauptstadt⁷⁶⁴. Brandenburg sei ob seiner Bedeutung unter der Herrschaft der Askanier für die Hohenzollern wichtiger Anknüpfungspunkt für die Legitimierung der neuen Dynastie gewesen. Einiges deutet jedoch darauf hin, daß Berlin-Cölln bereits unter Markgraf Friedrich II., spätestens aber mit dem Umzug des Kollegiatstiftes in die nahe gelegene Dominikanerkirche im Jahre 1536 auch zur religiös-symbolischen oder religiös-dynastischen Hauptstadt ausgebildet wurde, daß administrativ-exekutive Funktionen mit religiös-symbolischen verschmolzen wurden. Mit der Vollendung des Stadtschlusses und der Einrichtung der hohenzollernschen Grablege in der Schloßkirche übernahm die Doppelstadt an der Spree die Funktionen Brandenburgs und begründete somit eine neue Tradition, die es nicht mehr nötig hatte, zur Legitimation des Herrscherhauses auf askanische Traditionen zurückzugreifen.

Weder die Stadt Brandenburg noch Berlin-Cölln waren bis zur Zeit Friedrichs II. ausschließliche Residenzstädte gewesen. Bis zur Fertigstellung des Cöllner Schlosses im Jahre 1451 hatten sich die wechselnden brandenburgischen Landesherren auf keine kontinuierliche Hauptresidenz festgelegt. Die Reiseherrschaft, die individuellen Vorlieben der wechselnden Herrscher(-geschlechter) und die jeweilige politische Situation hatten - wie auch in Burgund - zu einer Handvoll wichtigerer und einer Reihe sekundärer Residenzen in der Mark Brandenburg geführt, derer sich der Kurfürst auf seinen Reisen bediente.

Als die beiden wichtigsten Orte haben bis zur Herrschaft Friedrichs Spandau und Tangermünde zu gelten. Spandau bot den hohenzollernschen Markgrafen mit

⁷⁶⁴ „Brandenburg erscheint wiederum als symbolisches Zentrum der Mark, Berlin dagegen als politisches, als Zentrum der kurfürstlichen Herrschaftsausübung.“, AHRENS, Residenz und Herrschaft, S. 310. Zu folgendem Abschnitt s. auch DERS., Die Residenzen der Markgrafen von Brandenburg, Berlin, Spandau, Tangermünde, Göttingen 1988 (Diss. phil.) u. DERS., Bemerkungen zur Mittelpunktswirkung Berlins und Tangermündes im 14. und 15. Jahrhundert, in: Vorträge und Forschung zur Residenzfrage, hg. von P. JOHANEK, Sigmaringen 1989, S. 147-184.

seiner mächtigen Burganlage vor allem in Zeiten der Auseinandersetzungen zwischen Landesherrschaft und märkischen Städten einen Rückhalt als Ausweichquartier, da es Konflikte mit der Stadt Spandau nur vereinzelt gegeben zu haben scheint. So weisen die Itinerare Johanns und Friedrichs II. für die zweite Hälfte der 1420er Jahre und zwischen 1442 und 1448, dem Höhepunkt der Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und Berlin-Cölln, häufigere und längere Verweildauern in der Havelstadt auf⁷⁶⁵.

Die Burg Tangermünde wurde nach der Erbteilung zwischen Friedrich II. und seinem Bruder Friedrich dem Jüngeren dessen Herrschaftsmittelpunkt. Damit knüpfte er an luxemburgische Traditionen an, hatte doch bereits Kaiser Karl IV. den Versuch unternommen, Tangermünde zur Hauptstadt der Mark Brandenburg zu machen. Der Schloßbau Karls IV. mit dem Kollegiatstift und der dazugehörigen Schloßkapelle, die sich in ihrer Ausstattung vielfach an ihren Vorbildern in Prag und der Burg Karlstein orientierte, bot dem jüngeren Friedrich eine großzügige Residenzanlage⁷⁶⁶.

Zur neuen märkischen Hauptstadt entwickelte sich aber weder Spandau, noch Tangermünde, sondern Berlin-Cölln. Dabei war das Verhältnis zwischen Friedrich II. und den beiden Spreestädten in der ersten Phase seiner Regierungszeit alles andere als entspannt⁷⁶⁷. Zwar hatten die beiden Städte dem Kurfürsten noch im November 1440 gehuldigt, doch knapp zwei Jahre später brach ein offener Konflikt zwischen Stadt und Landesherrn aus. Als der Markgraf 1442 nach einer längeren Reise Einlaß begehrte, hielten die beiden Spreestädte die Stadttore verschlossen. Erst mit der Unterstützung von etwa 600 märkischen Rittern gelang es Friedrich II., sich Zugang zu verschaffen. Am 29. 8. 1442 mußten beide Städte ihre Niederlage anerkennen und dem Kurfürsten das oberste und das niederste Gericht, die Warenniederlage und, was Klümmer als das „schmerzlichste“ Zugeständnis bezeichnet⁷⁶⁸, ein Grundstück

⁷⁶⁵ Ebenda, S. 56-70.

⁷⁶⁶ Ebenda, S. 262-268. Vgl. E. KNEEBUSCH, Die Burg Tangermünde zur Zeit Kaiser Karls IV., Ein Beitrag zur Burgenkunde, Hannover 1917 (Diss. phil.).

⁷⁶⁷ Zu den Auseinandersetzungen zwischen Friedrich II. und Berlin-Cölln in den Jahren 1442-1448 s. SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 54-69.

⁷⁶⁸ H.-W. KLÜMMER, Vom Hohen Haus zur „Burg“ Kurfürst Friedrichs II., in: Das Berliner Schloß, hg. von DEMS. u. G. PESCHKEN, Frankfurt a. M. 1982, S. 15.

zur Errichtung des geplanten Schlosses abtreten. Beide Städte fanden sich mit ihrer neuen Rolle als zukünftig vom Markgrafen abhängigen Residenzstadt trotz der Niederlage nicht ab. 1448 brach der Widerstand gegen den Kurfürsten erneut offen aus. Städter drangen in das Hohe Haus ein⁷⁶⁹, verwüsteten Teile des Archivs und leiteten Wasser in die Schloßbaustelle ein. Der als „Berliner Unwillen“ bezeichnete Aufstand stellte jedoch nur ein letztes Aufbäumen der städtischen Freiheiten gegenüber dem Landesherrn dar. Friedrich II. brach den Widerstand und ließ die Arbeiten an seinem Schloß unbeirrt fortsetzen⁷⁷⁰.

Nach dem Tode Friedrichs des Jüngeren im Jahre 1463 und der Wiedervereinigung der beiden brandenburgischen Herrschaftsgebiete verfügte der Kurfürst somit in den jeweiligen Landesteilen über je eine Hauptresidenz: Tangermünde für den Bereich der Altmark und der Prignitz, das östlich der Oder gelegene Küstrin für den Bereich der 1452 rückerworbenen Neumark und für das zentrale Gebiet zwischen Oder und Elbe das neue Schloß in der neuen „Hauptstadt“ Berlin-Cölln.

Das Vorgehen Friedrichs II. gegen Berlin-Cölln, dem die ältere Forschung wegen seiner Unnachgiebigkeit in diesem Konflikt den Beinamen „Eisenzahn“ verlieh, war zum einen in der prinzipiellen Durchsetzung landesherrlicher Rechte und zum anderen in dem Wunsch des Kurfürsten nach einer neuen festen Residenz in der Markgrafschaft begründet. Seit dem Bezug des neuen Stadtschlusses⁷⁷¹ durch Friedrich II. im Februar oder März 1451 nahm Berlin-Cölln nun zunehmend die Hauptstadtfunktion der Mark Brandenburg ein. Dies lag neben der zentralen Lage der neuen Residenz auch an der Verlagerung der markgräflichen Kanzlei in das Schloß, an der Aufwertung Berlins als Sitz des höchsten märkischen Gerichts und an der Entwicklung eines etablierten höfischen Lebens. Nicht zuletzt trug auch die den geistli-

⁷⁶⁹ Zum Hohen Haus s. Kapitel III 3.2.2.

⁷⁷⁰ Zum Berliner Unwillen s. F. PRIEBATSCH, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, Berlin 1892, BÖCKER, Die Festigung der Landesherrschaft, S. 184 ff., SCHULTZE, Die Mark Brandenburg, Bd. III, S. 56 ff. u. E. MÜLLER-MERTENS, Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 4 (1956), S. 525-544.

⁷⁷¹ Bei der neuen Residenz handelte es sich um ein Schloß, nicht wie häufig behauptet um eine Zwingburg. Die Bezeichnung Zwingburg resultiert eher aus der Niederlage der Städte in ihrer Auseinandersetzung mit der Landesherrschaft, wofür das Schloß ein Symbol darstellte. Vgl. KLÜMMER, Vom Hohen Haus, S. 19 u. AHRENS, Residenz und Herrschaft, S. 302.

chen Führungsanspruch Friedrichs II. unterstreichende Gründung des Cöllner Kanonikerstifts in der neuen Schloßkapelle ihren Anteil dazu bei.

3.2.1 Die Kirche Sankt Marien auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg

Die Bedeutung der Alt- und Neustadt Brandenburg unter den frühen Hohenzollern machten vor allem die Gründung eines Prämonstratenserstifts durch Friedrich I. und die Einrichtung der Gesellschaft Unserer lieben Frau in der Marienkirche auf dem Harlunger Berg aus. Der Ort für diese beiden Stiftungen war nicht zufällig gewählt. Die Hohenzollernfürsten gingen davon aus, daß der Bau der ersten Kirche an dieser Stelle in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts von dem Wendenfürsten Pribislaw-Heinrich in Auftrag gegeben worden war und sie sich somit in eine Traditionslinie märkischer Herrschergeschlechter stellten. Die neue Dynastie, die anfangs Schwierigkeiten hatte, sich in der Mark zu etablieren, mußte an solche Traditionen anknüpfen, um der Legitimität ihrer Herrschaft Nachdruck zu verleihen. Ein weiterer Grund für die Ortsauswahl bestand darin, daß dem Harlunger Berg nachgesagt wurde, die Jungfrau Maria habe dort Wunder bewirkt, und die Marienverehrung bei den Hohenzollern besonders stark ausgeprägt war.

Die Bedeutung des Harlunger Berges als Marien-Wallfahrtsort führte im 13. und 14. Jahrhundert zu einem Neubau, der hauptsächlich mit den Spenden der zum damaligen Zeitpunkt noch zahlreichen Pilger finanziert wurde⁷⁷². Dieser Bau, der 1722/23 auf Befehl König Friedrich Wilhelms I. trotz Protesten von seiten der Altstadt Brandenburg abgerissen wurde, muß bereits aus der Ferne aufgrund seiner exponierten Lage und seiner baulichen Qualität einen gewaltigen Eindruck auf seine Besucher gemacht haben. G. Wentz beschreibt ihn als „reifste Denkmal märkischer Baukunst im Mittelalter“⁷⁷³. Neben der Tradition des Ortes und der Marienver-

⁷⁷² Honorius III. gewährte 1222 einen Ablass für den Besuch und die finanzielle Unterstützung des Kirchenbaus, Text bei H. KRABBO, Eine Urkunde Honorius' III. für die Marienkirche in Brandenburg von 1222 März 21, in: FBPRG 17 (1904), S. 17. Vgl. P. BEIER, Märkische Marienwallfahrtsorte im Mittelalter, in: WJB 8 (1954), S. 25-41.

⁷⁷³ G. WENTZ, Das Prämonstratenserstift Sankt Marien auf dem Harlunger Berge bei Brandenburg, in: Das Bistum Brandenburg, S. 203.

ehrung bestanden also auch visuelle Eindrücke als Grund für die Auswahl Brandenburgs⁷⁷⁴.

Im September 1435 gründete Kurfürst Friedrich I. dort das *Capitulum ecclesiae sanctae Mariae virginis in monte Harlungorum prope et extra muros veteris civitatis Brandenburg*⁷⁷⁵. Das Kapitel, ein Dekan und fünf weitere Kanoniker, wurde aus dem Brandenburger Domkapitel ausgegliedert und dem neuen Prämonstratenserstift, für das Friedrich neue Klostergebäude in der Nähe der Kirche Sankt-Marien errichten ließ, zugewiesen⁷⁷⁶. 1443, mit der Einrichtung der Kapelle für die Gesellschaft Unserer lieben Frau, wurde der Dekan zum Propst erhoben und den Stiftsherren die freie Propstwahl zugesprochen, womit das Stift eine größere Unabhängigkeit vom Domkapitel erlangte⁷⁷⁷. Dem Dompropst standen weiterhin die Bestätigung der Propstwahl und das Visitationsrecht zu⁷⁷⁸. Die Kapitelmitglieder sollten mit dem regelmäßigen Abhalten von Marienmessen dem Zustand ein Ende bereiten, daß „*an der hochgelobten steten unser liben frawen getzeit mit anderm irem lobe bisher als gar geringe bestalt ist*“.

Das zweite Prestigeprojekt der Hohenzollern, das mit der Marienkirche in Verbindung stand, war die Ordenskapelle. Wahrscheinlich kurz nach der Gründung des Ordens Unserer lieben Frau, dessen Patronin die Jungfrau Maria war, erteilte Friedrich II. den Auftrag für den Bau der Kapelle, die 1443 vollendet wurde und dem Orden als Sitz diente. Die zweigeschossige Kapelle war an die Westseite der Marienkirche, eines viertürmigen Zentralbaus, angebaut und mit dieser über eine unter einer großen Bogenöffnung liegende Treppe verbunden. Der obere Raum, der für die Kapitelsitzungen genutzt wurde, verhielt sich zur Kirche wie ein Hochchor. Der untere bildete eine dem heiligen Leonhardt geweihte Krypta. Sie wurde von der Familie

⁷⁷⁴ „Wir Fridrich, ... bekennen ... das wir oft und dick angesehen und gemerkt haben die würdig Kirche, die der hochgeborn Furste, Herr Heinrich, ettwenn der Wendenkonig, auf dem harlungenberg zu Brandenburg in die ere und wirdikeit der hochgelobten koniginn Marien gepawet hat und wie auch die genannt konigin an derselben steten vil gross genade und wunderwerk getan hat.“, CDB, A IX, Nr. 182, S. 141.

⁷⁷⁵ Die Gründungsurkunde findet sich im CDB, A IX, Nr. 182, S. 141-143.

⁷⁷⁶ Friedrich I. sorgte für die notwendige finanzielle Ausstattung des Kapitels; so hatte er dem Prämonstratenserstift bereits 1431 den Brandenburger Kiez geschenkt, s. COD. CONT. I, S. 115.

⁷⁷⁷ COD. CONT. I, S. 191. 1551 wurde die Kirche dem Domkapitel rückübertragen, s. P. EICHHOLZ, Das Prämonstratenserstift St. Marien auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg, in: Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg, Bd. II/3: Stadt und Dom Brandenburg, Berlin 1912, S. 126.

⁷⁷⁸ COD. CONT. I, S. 188.

von Waldenfels, der auch der kurfürstliche Kammermeister Georg von Waldenfels angehörte, als Erbbegräbnis genutzt. Von außen war die Kapelle durch Strebepfeiler kräftig gegliedert und reich mit glasierten Maßwerksteinen verziert⁷⁷⁹.

Im Inneren der Kapelle hingen unter anderem die Wappen der verstorbenen Mitglieder, denen ein Abbild des Toten und der Vermerk des Todesdatums hinzugefügt wurde, ähnlich den Schilden der lebenden Mitglieder des Ordens vom Goldenen Vließ. Ort der Totenfeier für verstorbene „Schwanenritter“, deren Teilnahme für alle Ordensmitglieder obligatorisch war, war ebenfalls die Kapelle. Auch die Seelenmessen für die Toten wurden von den Brandenburger Prämonstratensern abgehalten.

3.2.2 Die Erasmus-Kapelle im Cöllner Schloß Friedrichs II.

Die Marienkirche in Brandenburg scheint ihre Position trotz der beiden ihr zugeordneten Stiftungen nicht allzu lange verteidigt haben zu können; die Kapelle des neuen Schlosses in Berlin-Cölln machte ihr bald ihren Rang streitig. Seit etwa 1260 verfügten die Markgrafen von Brandenburg in der Doppelstadt über mehrere Grundstücke an der Cöllner Klosterstraße nördlich des Franziskanerklosters, wo sich auch die markgräfliche Stadtresidenz, das erstmals 1429 so genannte Hohe Haus, das *hogenhausze*, befand⁷⁸⁰. Zu dem Komplex gehörten weitere Häuser, die Friedrich II. nach dem Bezug des Schlosses und der Aufgabe des Hohen Hauses als Burglehen an seine Hofbeamten vergab. So wurde etwa Georg von Waldenfels, der markgräfliche Kammermeister, 1451 mit dem Hohen Hause ausgestattet⁷⁸¹. Ahrens spricht von diesem markgräflichen Besitz in der Klosterstraße als einer „Art Pfalzkomplex“, der wie ein „früher Vorläufer der Stadtresidenzen französischer Apanagefürsten“ wirkte,

⁷⁷⁹ Ein paar Eindrücke der Kapelle gibt EICHHOLZ, Das Prämonstratenserstift St. Marien, S. 134 u. 136.

⁷⁸⁰ CDB, C I, Nr. 126, S. 190. Der Name „Hohes Haus“ bezog sich wohl nicht auf die Höhe des Gebäudes, sondern auf das Haus in Konstanz, das Friedrich I. zum Zeitpunkt der Belehnung mit der Mark Brandenburg bewohnt hatte und verwies somit auf den Status seiner Bewohner. Vgl. KLÜMMER, Vom Hohen Haus, S. 15.

⁷⁸¹ CDB, C I, Nr. 186, S. 303-305.

aber noch nicht den „Eindruck eines fürstlichen Wohnsitzes in der potenziellen Hauptstadt des Landes“ vermittelte⁷⁸².

Diesen Mangel an repräsentativen und praktischen Möglichkeiten, den das Hohe Haus mit sich brachte, sah auch der Kurfürst. Am 31. Juli 1443 legte Friedrich II. „mit seiner eigen handt“ den Grundstein für seine neue Residenz in Cölln⁷⁸³. Fünf Jahre später beauftragte der Kurfürst einen Schieferdecker namens Berthold aus Daßleben mit dem Decken des Schloßdaches, so daß davon auszugehen ist, daß zu diesem Zeitpunkt zumindest der Rohbau bereits gestanden haben muß⁷⁸⁴. Der Bezug des Schlosses durch Friedrich erfolgte dann im Februar oder März 1451⁷⁸⁵.

Das etwa 80 Meter lange und 12 bis 20 Meter breite dreigeschossige Backsteinschloß mit seinem etwa 3300 Quadratmeter großen Schloßhof bezog in seinen Mauern zur Spreeseite hin eine kleine Kapelle mit ein, die aus Apsis, Hauptraum, Vorraum und Empore bestand. Der Hauptraum maß ca. 11 mal 6,7 Meter; zusammen mit dem Vorraum ergab sich eine Länge von etwa 23 Metern. Wohl schon in Vorbereitung der Stiftsgründung von 1465 wurden seit 1459 der Vorraum auf 8 mal 14 Meter vergrößert und die Apsis als langgestreckter Chor wesentlich erweitert und mit dem Grünen Hut, einem Teil der verbliebenen Cöllner Stadtmauer, verbunder⁷⁸⁶. Im 19. Jahrhundert wurde in die Kapelle eine Zwischendecke eingezogen, und die neu entstandenen Räumlichkeiten dienten Friedrich Wilhelm IV. als Wohnräume.

Es ist anzunehmen, daß der Bau der dem heiligen Erasmus⁷⁸⁷ geweihten Schloßkapelle schon einige Zeit vor dem Bezug des Schlosses vollendet war und sie bereits für Gottesdienste verwendet werden konnte, denn Papst Nikolaus V. erhob sie schon am 28. November 1450 auf Bitten Friedrichs II. in den Rang einer Pfarrkirche⁷⁸⁸ und übertrug Franz Steger, zugleich Propst von Berlin, die pfarramtlichen Rechte⁷⁸⁹.

⁷⁸² AHRENS, Residenz und Herrschaft, S. 298.

⁷⁸³ CDB, C I, Nr. 160, S. 257.

⁷⁸⁴ COD. CONT. I, S. 216.

⁷⁸⁵ RTA, Bd. XI, S. 375 f.

⁷⁸⁶ Zu den baulichen Daten der Kapelle s. Ahrens, Residenz und Herrschaft, S. 301.

⁷⁸⁷ Der heilige Erasmus war einer der Vierzehn Nothelfer und im Spätmittelalter in Nordostdeutschland hochverehrter Märtyrer.

⁷⁸⁸ ASV, REG. VAT. 415, 237r-238r, im CDB, C I, Nr. 199, S. 319-322 mit falscher Datumsangabe.

⁷⁸⁹ COD. CONT. I, S. 197 u. bei FIDICIN, Berlinische Chronik, S. 418.

Das Schreiben Nikolaus', gerichtet an Stephan Bodecker⁷⁹⁰, den für Berlin zuständigen Bischof von Brandenburg, das Hennig als „die eigentliche Gründungsurkunde des Berliner Domes“ bezeichnet⁷⁹¹, enthält eine Reihe weiterer Angaben über die Organisation der zukünftigen Pfarrkirche. So sollten der Kapelle je ein Altar der Berliner Marienkirche und der Teltower Dorfkirche, deren Patronate bis dahin den märkischen Kalandbruderschaften zugestanden hatte, inkorporiert werden, um die Kapelle mit einer ersten finanziellen Grundlage auszustatten. Auch wurde festgelegt, daß die Zusammenkünfte der Berliner und Teltower Kalande zukünftig in der Schloßkapelle abzuhalten waren, was für den Schloßkaplan mit weiteren Einkünften verbunden gewesen sein dürfte⁷⁹². Dem Markgrafen oblag das Patronats- und Präsentationsrecht, da die Altäre „*per predecessores suos Marchiones Brandenburgenses fundata et dotata canonice instituta*“ waren.

Die enge Bindung zwischen der neuen Pfarrkirche und dem Kurfürsten sowie seiner Familie drückte sich zudem in dem Wunsch Friedrichs aus, die Ämter des Pfarrers und des Kaplans für die kurfürstliche Familie, des *capellanus domesticus*, in Personalunion zu führen. Somit war der Herrscherfamilie nicht nur ein nahe gelegener Ort für die Ausübung ihrer religiösen Dienste, sondern auch Unabhängigkeit von

⁷⁹⁰ Zu Stephan Bodecker s. Kapitel II 3.2.

⁷⁹¹ HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 111, Anm. 2.

⁷⁹² Die *fratres calendarii* waren eine Bruderschaft von Weltgeistlichen und Laien, die sich seit dem 13. Jahrhundert vornehmlich im nordostdeutschen Raum um die Kollationsrechte über Altäre bemühten, um diese dann an ihre Mitglieder zu vergeben. Zum Ausklang des Mittelalters wurde ihnen vorgeworfen, ihre Zusammenkünfte zu opulenten Mahlzeiten zu mißbrauchen, s. L. VON LEDEBUR, Die Kalandverbrüderungen in den Landen sächsischen Volkstammes mit besonderer Berücksichtigung der Mark Brandenburg, in: MÄRK 4 (1850), S. 7-76 u. E. HOFFMANN, „Kaland“, in: LEXMA, Bd. V, München/Zürich 1991, Sp. 864 f. Diese Anschuldigungen boten Friedrich II. eine Begründung, um sich 1447 im Rahmen der Fürstenkonkordate von Eugen IV. das Recht zusichern zu lassen, die „*annui fructus, redditus et proventus*“ der märkischen Kalande, die für die „*certis anni temporibus faciendas commensationes seu congregationes*“ bestimmt waren, „*in alios pios usus seu alia pietatis opera*“ zu verwenden, Text bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 230 f. u. CDB, C I, Nr. 169, S. 277 f. (dort mit falschem Datum). Dieses Privileg bildete die Grundlage für die Zuweisung der beiden Altäre an das neue Kollegiatstift, deren Einkünfte dem Kaplan zu gute kamen. Schließlich wurden mit der Reformation alle Kalandsgüter säkularisiert und, wie schon 1447, anderen geistlichen Zwecken überführt: Der Frankfurter Kaland wurde der Universität zugeschlagen, der Bernauer zwischen der dortigen Propstei und dem Cöllner Stift aufgeteilt, alle übrigen Kalande gingen vollständig an die Cöllner Kollegiatkirche, die die meisten zugewiesenen Güter an die Städte verkaufte. S. ABB, Das Domstift, S. 213, AHRENS, Residenz und Herrschaft, S. 303, Anm. 4 u. das den Kalanden gewidmete Kapitel bei HENNIG, Die Kirchenpolitik, S. 103-116.

der Cöllner Pfarrkirche garantiert, zu der das Schlossgelände bisher gehört hatte⁷⁹³. Desweiteren gibt das päpstliche Schreiben an, daß der Kurfürst nicht in den fränkischen Stammlanden seiner Familie oder in der traditionellen Grablege der märkischen Fürsten im Kloster Lehnin bestattet werden wollte, sondern daß er sich die neue Schloßkapelle als letzte Ruhestätte auserwählt hatte⁷⁹⁴.

Eine weitere Ausdehnung ihrer Bedeutung erfuhr die Erasmus-Kapelle mit der am 7. April 1465 erfolgenden Gründung eines Kanonikerstifts durch Markgraf Friedrich⁷⁹⁵, in der Andermann das Bestreben Friedrichs auszumachen glaubt, die Grundlagen für ein Landesbistum zu schaffen⁷⁹⁶. Bis auf den Bischof von Havelberg waren bei der feierlichen Einführung der Stiftsherren alle Repräsentanten des hohen märkischen Klerus' vertreten: die Bischöfe von Brandenburg und Lebus und die Äbte von Lehnin, Chorin, Himmelpfort und Zinna. Hinzu kam eine Reihe von Adligen, die großteils auch dem Hof Friedrichs II. angehörten. Der Kurfürst präsentierte den Anwesenden die acht Stiftsherren, die daraufhin vom Brandenburger Bischof Dietrich von Stechow investiert wurden. Das Kapitel bestand zunächst aus drei Prälaten, Henning von Stechow, dem Dekan, Bruder des Bischofs, Arnold Gorlin, dem The-saurar und Jakob Hindenberg, dem Pfarrer sowie fünf weiteren Kanonikern.

Erst vier Jahre später, am 20. Januar 1469, erfolgte die Dotierung des Kollegiatstiftes⁷⁹⁷. Der festlichen Rahmen und die Prominenz der Zeugenliste, die die der Gründungsurkunde noch überragt, stützen die These, daß Friedrich die Ausstattung seines Stiftes als eine der wichtigsten seiner letzten Regierungshandlungen ansah und dies mit der Ausgestaltung der Dotierung nach außen dokumentiert haben woll-

⁷⁹³ N. MÜLLER, Die Gründung und der erste Zustand der Domkirche zum Heiligen Kreuz in Köln-Berlin und das Neue Stift in Halle a. S., in: JBBRKG 2 u. 3 (1906), S. 68, als allgemeine Betrachtung auch bei PARAVICINI, Zeremoniell und Raum, S. 24.

⁷⁹⁴ „... in qua (Capella in novo castro oppidi Colen) etiam post eius decessum funeris sui sepulturam elegit“, CDB, C I, Nr. 199, S. 320.

⁷⁹⁵ Text der Gründungsurkunde bei MÜLLER, Die Gründung, Beilagen 1, S. 208-210. Zum Kanonikerstift vgl. ABB, Das Domstift, S. 211-232, speziell zur Gründung S. 213. Die Stiftung des Kollegiatstifts wird am 5. Januar 1513 durch Papst Leo X. erneut bestätigt, ebenda S. 216. Vgl. ANDERMANN, Kirche und Grablege, S. 170, der das Berliner Kollegiatstift als ein „geradezu klassisches Residenzstift mittelalterlicher Prägung ... dessen Klerus nach altem Herkommen zum Dienst in der landesherrlichen Kanzlei sowie im Rat herangezogen wurde und in dessen Kirche die Angehörigen der Regentenfamilie ihre letzte Ruhe finden sollten“, bezeichnet.

⁷⁹⁶ Ebenda, S. 162. Diese These Andermanns erscheint nicht einleuchtend, verfügte der Kurfürst mit Havelberg, Brandenburg und Lebus bereits über drei, wenn auch nicht zentrale Landesbistümer.

⁷⁹⁷ Der Text findet sich bei FIDICIN, Berlinische Chronik, S. 440-443.

te. Neben den vielen geistlichen und weltlichen Großen der Mark und den wichtigsten Mitgliedern seines Hofes nahmen auch sein Neffe Johann, der spätere Kurfürst Johann Cicero, und Albrecht, Fürst von Anhalt, als die hochrangigsten weltlichen Vertreter an der Zeremonie teil⁷⁹⁸.

Mit der Dotierung faßte Friedrich einige Regelungen der Gründung klarer oder erweiterte sie. So erfuhr das Kapitel mit dem kurfürstlichen Rat und Sekretär Albert von Klitzing die Erweiterung durch einen Propst, dessen Amt mit der Propstei der Stadt Berlin-Cölln verschmolzen werden sollte, so daß die Berliner Propstei nun unter dem Einfluß des Stiftes stand. Desweiteren wurden dem Kapitel zwei Ministranten und fünf Chorknaben zugeordnet, denen diverse genau geregelte Meßpflichten zugewiesen wurden⁷⁹⁹. Der Pfarrer wurde seit der Dotierung nur noch den einfachen Kanonikern zugerechnet. Wie sehr Friedrich an einem geordneten Leben der Kapitulare gelegen war, zeigt die Bestimmung, daß bei einer Verletzung der strikten Residenzpflicht der Pfründenentzug drohte. Von dieser Regelung namentlich ausgenommen wurde nur der markgräfliche Schreiber Arnold Gorlin, der im Kapitel die Funktion des Thesaurars wahrnahm. Der Pfarrer, die Ministranten und die fünf Chorschüler hatten Anspruch auf Verpflegung und Unterkunft im Berliner Schloß. Die Domherren wurden an den hohen christlichen Feiertagen zu Mahlzeiten in das Schloß geladen.

Als Einkünfte verschrieb der Kurfürst seinem Stift die Zölle zu Liebenberg, Zepernick und Schönefeld, die Berliner Altäre Sankt Sigismund in Sankt Marien und Sankt Erasmus in Sankt Nicolai, einen von Friedrich gestifteten Altar in der Schloßkapelle und die Pfarreien von Wustermark und Wesental. Außerdem verpflichtete er sich, Mittel für Wachs, Wein, Oblaten und ein ewiges Licht in der Schloßkapelle bereitzustellen.

Dem besonderen Rang des kurfürstlichen Stiftes sollten neben der Ausstattung mit Messdienern und Chorknaben auch die Kunst- und Kultgegenstände der

⁷⁹⁸ Außer den beiden Bischöfen Friedrich Sesselmann von Lebus und Wedigo Gans zu Putlitz von Havelberg nahmen allein sieben Grafen teil. Auffallend ist, daß keiner der märkischen Äbte vor Ort gewesen zu sein scheint, ebenda, S. 443.

⁷⁹⁹ Täglich mußten drei Messen in der Kapelle gesungen und gelesen werden, sowie sonntags eine festliche Vigilie, montags eine Messe zum Seelenheil des Kurfürsten und seiner Familie, und Dekan und Thesaurar sollten zusammen mit den Messdienern je vier Messen wöchentlich in den Kirchen Sankt Petri und Sankt Nikolaus in Berlin zelebrieren, ebenda, S. 441.

Kapelle entsprechen. Zumindest wünschte Friedrich, daß die Chorherren „*gotes lob ... mit singen und lezen tun unde vorkündigen sullen, auch mit sanctuarien, heiligthüm, kilchen und andere cleynoten und czierungen*“⁸⁰⁰.“ Der Ablaßurkunde eines Bamberger Bischofs zufolge, verfügte die Kapelle spätestens seit 1453 auch über Reliquien⁸⁰¹. Zu der Ausstattung der Kapelle gehörte desweiteren wohl eine geweihte goldene Rose⁸⁰², die Friedrich II. im März 1453 auf seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem von Nikolaus V. in Rom geschenkt wurde⁸⁰³. Eine päpstliche Urkunde besagt, daß der Kurfürst zumindest vorhatte, sie in der Schloßkapelle auszustellen. Zudem gewährt sie allen Gläubigen, die die Erasmus-Kapelle besuchen, einen Ablaß⁸⁰⁴.

Diese Ausstattung machte aus der Kapelle auch einen geeigneten Ort, um in ihr die Seelenmesse für die Dynastie abzuhalten, wie es Friedrich II. in der Dotierungsurkunde für das Kollegiatstift festhalten ließ: „... *der pfarrer uff dem stiftte soll allewege unter de sylemesse, zwüschemdem evangelio unde opfersange, offfinberlichen unser namhaftigen alse sollichs collegiums unde stiftts stifter, dornecht och unser elderen geschlechte, erben unde herschafft, alse landesfursten getrewlichen denken, und darvor fleißighen bitten.*“⁸⁰⁵ Einige Jahre zuvor hatte Friedrich die Schloßkapelle bereits zu seiner Grablege auserkoren. Auch wenn er dort nicht wie geplant seine letzte Ruhe finden sollte, gilt es, seine Entscheidung zu bewerten, bedeutete sie doch den Bruch mit der Tradition der Grablege Lehnin. Mit dem Umzug des Kollegiatstiftes in die Dominikanerkirche im Jahre 1536 wurde diese dann verbindlich zur Grablege der märkischen Hohenzollern erklärt⁸⁰⁶.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Marienkirche in Brandenburg unter den Hohenzollern allenfalls bis zur Einrichtung des Kollegiatstiftes in der Berliner

⁸⁰⁰ Aus der Dotierungsurkunde, ebenda.

⁸⁰¹ S. ABB, Das Domstift, S. 231.

⁸⁰² „*Flos cunctis pretiosior opibus, flos immarcessibilis et eternus, cuius pulchritudinem sol et luna mirantur, cuius odore foventur angeli, cuius virtute rescitur christiana religio*“, CDB, C I, Nr. 191, S. 312.

⁸⁰³ Zur Pilgerfahrt Friedrichs s. Kapitel III 1.

⁸⁰⁴ CDB, C I, Nr. 191, S. 313. Der Verbleib der Rose ist unklar, in den Inventaren des Domstiftes aus dem 16. Jahrhundert findet sich schon kein Hinweis mehr auf die Existenz des päpstlichen Geschenks, s. MÜLLER, Die Gründung, S. 210 ff., ABB, Das Domstift, S. 229-232 u. G. W. VON RAUMER, Inventarien der Domkirche zu Cölln a. d. Spree aus dem 16. Jahrhundert, in: Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates 13 (1835), S. 68-90.

⁸⁰⁵ FIDICIN, Berlinische Chronik, S. 442.

⁸⁰⁶ Vgl. ANDERMANN, Kirche und Grablege, S. 175 f.

Schloßkapelle als religiös symbolischer Mittelpunkt der Mark Brandenburg zu gelten hat. Die neue Dynastie mußte an alte Traditionen anknüpfen, um sich symbolisch nach außen hin zu legitimieren. Brandenburg bot sich ob seiner herausgehobenen Stellung unter den Wenden und Askaniern und als ehemaliger Wallfahrtsort an. Außerdem verfügten die Hohenzollern zu diesem Zeitpunkt auch noch nicht über einen „eigenen“ Ort. Daher erfolgte dort 1435 die Gründung des Prämonstratenserstiftes auf dem Harlunger Berg durch Friedrich I. und die Wahl Sankt Mariens zum Sitz des Ordens Unserer lieben Frau 1440.

Als aber die Phase der Herrschaftsbegründung der Hohenzollern beendet war, und es bietet sich an, den Ausgang des Berliner Unwillens als Moment zu werten, in dem sich die Landesherrschaft gegen letzte innermärkische Widerstände durchgesetzt hatte, konnten eigene Traditionen begründet werden, und die Einrichtung des erstmals 1466 als Domstift bezeichneten Cöllner Kanonikerstifts⁸⁰⁷ betrieb genau dies. Die Stiftsinventare belegen, daß spätestens zur Neueröffnung der Dominikanerkirche im Juni 1536 bedeutende sakrale Kunstwerke aus vielen märkischen Kirchen nach Berlin in die neue Grablege gebracht und ausgestellt wurden⁸⁰⁸. Die Schloßkapelle hatte sich damit zu einem liturgischen und kulturellen Zentrum entwickelt, das den Markgrafen für ihre sakral-dynastischen und ihre repräsentativen Bedürfnissen einen würdigen Rahmen verlieh.

⁸⁰⁷ In einer Urkunde vom 22. März, s. ABB, Das Domstift, S. 213.

⁸⁰⁸ Vgl. VON RAUMER, Inventarien.

Zusammenfassung

„...jede über die gewiß notwendigen Detailstudien hinausgreifende Geschichtsforschung empfindet das Bedürfnis, Regierungsweisen, -techniken und -stile zu bestimmen.“ ⁸⁰⁹

Ernst Pitz

Die zurückliegenden Ausführungen haben mit dem Vergleich Brandenburgs und Burgunds die Bandbreite landesherrlicher Kirchenpolitik im Spätmittelalter und die Einbindung der beiden Territorien in ihren jeweils spezifischen Kontext aufgezeigt. Die einzelnen Herrschaftsakte wurden auf ihre Rechtsgrundlage hin untersucht, anhand von Fallbeispielen dargestellt und miteinander verglichen. Dabei hat sich der Vergleich trotz der offensichtlichen Unterschiede zwischen den beiden Herrschaften als geeignete Methode erwiesen, zu einer Synthese zu gelangen, die über das einzelne Territorium hinausreicht.

Auf der Grundlage der erzielten Ergebnisse erscheint es weder in bezug auf Burgund noch auf Brandenburg angemessen, bereits für die Regierungszeiten Markgraf Friedrichs II. und Herzog Philipps des Guten von der Vollendung eines landesherrlichen Kirchenregimentes innerhalb der beiden Territorien auszugehen⁸¹⁰. Diese Einschätzung ginge zu weit, da beide Fürsten noch nicht souverän über die Kirchen ihrer Herrschaftsgebiete befinden konnten, sondern weiterhin in hohem Maße von

⁸⁰⁹ PITZ, Die römische Kurie, S. 243.

⁸¹⁰ SCHUBERT, Fürstliche Herrschaft, S. 39, sieht für die drei märkischen Bistümer nur einen wachsenden fürstlichen Einfluß, ein landesherrliches Kirchenregiment konstatiert er dagegen nur für die Bistümer von Kammin, Schwerin und Schleswig, die in die Herrschaftsverbände von Pommern, Mecklenburg und Holstein integriert wurden. ESCHER, Landesherr und Reformen, S. 519, kommt zu dem Ergebnis, daß 1506 mit der Umwandlung der Domstifte von Brandenburg und Havelberg in weltliche Stifte der „Aufbau des landesherrlichen Kirchenregiments vorläufig abgeschlossen“ worden sei. Auf die Einführung der Reformation in der Mark Brandenburg im Jahre 1540 verschiebt dagegen W. RIBBE das landesherrliche Kirchenregiment. Für ihn habe die landesherrliche Kirchenpolitik der Vorgänger Joachims II. nicht zu einem „umfassenden Abhängigkeitsverhältnis“ geführt, „Brandenburg, Mark“, in: LEXMA, Bd. II, München/Zürich 1983, Sp. 562.

der Unterstützung der Kurie abhängig waren. Es ist aber deutlich geworden, daß beide Herrscher sehr erfolgreiche Schritte unternahmen, diesem Zustand näher zu kommen. Über das bis dahin in ihren Territorien übliche Maß hinaus vereinigten beide Fürsten eine Fülle neu erworbener Rechte in ihren Händen. Beide schufen ein neues Verhältnis zwischen Landesherrschaft und Kirche, das den allgemeinen Staatsbildungsprozeß in ihren Territorien maßgeblich beeinflusste.

Der erste Teil der vorliegenden Arbeit hat ins Blickfeld gerückt, welchen Anteil die politisch-geographischen Rahmenbedingungen an einem Erfolg oder Mißerfolg der fürstlichen Politik hatten. Die topographische Zusammensetzung der Landesherrschaft bestimmte die Entwicklung der Zentralgewalt entscheidend. Bestand die Herrschaft aus einer Vielzahl breit gestreuter, vielleicht nicht einmal aneinander grenzender Einzelterritorien war eine gleichmäßige und einheitliche Herrschaftsdurchdringung für die Zentralgewalt wesentlich schwieriger zu erreichen⁸¹¹. Günstiger waren topographisch komplexere Gebilde, die aus nur wenigen, eng beieinander liegenden *terrae* bestanden. Wichtig war auch, daß Bischöfe und Adlige innerhalb der Landesherrschaft nicht über größere Grundherrschaften mit eigenen landesherrlichen Rechten verfügten. Die Mark Brandenburg stellte für die Hohenzollern mit ihren zusammenhängenden *terrae* also eine wesentlich komfortablere Ausgangslage dar, als die burgundischen Einzelterritorien für die Herzöge von Burgund.

Erschwerend kam für das burgundische Reich die Diversifizierung der sozialen Strukturen in den einzelnen Territorien hinzu. Die Stellung der Städte und des Bürgertums im Norden Burgunds stellten für die Bestrebungen der Zentralgewalt ein weiteres Hemmnis dar, während die Position der märkischen Städte nach der Brechung des Berliner Unwillens nachhaltig geschwächt war. Auch was den Adel anbelangt, bekam Philipp der Gute in seinen nördlichen Territorien mehr Widerstand zu spüren als Friedrich II.

Neben den topographischen und gesellschaftlichen Begebenheiten nahm die politische Einbindung der Landesherrschaft eine maßgebliche Rolle ein. Einer der auffälligsten Unterschiede zwischen Brandenburg und Burgund liegt gerade in die-

⁸¹¹ Dies ist einer der Gründe dafür, warum es den Hohenzollern in ihren fränkischen Stammländern nicht möglich war, zu ähnlichen Ergebnissen wie ihre märkischen Verwandten zu kommen.

ser Frage begründet. Friedrich II. konnte für die Bistümer seines Territoriums das Nominationsrecht auf Lebenszeit erlangen, weil König Friedrich III. keine Ansprüche auf sie erhob und nicht in Konkurrenz zu Kurfürst Friedrich stand. Philipp dem Guten hingegen gelang dies für seine Bistümer nicht, weil die Kurie darauf bedacht war, den mit Burgund konkurrierenden französischen König nicht gegen sich aufzubringen, sondern ihn ebenfalls zu gewinnen. Somit ist der Hauptgrund für das ausgebliebene Nominationsrecht Philipps des Guten auf der überregionalen Ebene zu suchen.

Die vorliegende Untersuchung hat zudem verdeutlicht, daß sich die von Philipp dem Guten und Friedrich II. unternommenen kirchenpolitischen Maßnahmen auf im wesentlichen drei Ebenen abspielten: auf der personellen, der strukturellen und der ideellen Ebene. Mit den personellen Maßnahmen bauten sich die beiden Fürsten, Philipp der Gute wesentlich umfassender als Friedrich II., ein Netz ihnen ergebener und von ihnen protegierter Getreuen auf, die ihre Interessen vor Ort vertraten. Grundlage hierfür waren neben den Patronatsrechten vor allem die päpstlichen Privilegien zur Benefizienvergabe. Der Nachteil dieser auf Treue durch Versorgung abzielenden Politik war die mangelnde Nachhaltigkeit. Verstarb ein Benefizieninhaber, mußte sich der Fürst erneut Nominationsrechte übertragen lassen, so daß die Abhängigkeit von der Kurie nicht verringert wurde. Dieses System persönlicher Netzwerke war schwankungsanfällig, solange es nicht von langfristig ausgerichteten strukturellen Maßnahmen flankiert wurde.

Wichtiger als kurzfristige Vorteile durch den Erwerb von einmaligen Besetzungsrechten waren daher Versuche einer nachhaltigeren, an langfristigen Zielen orientierten Politik. Ein größtmögliches Maß an Unabhängigkeit von der Kurie und von anderen übergeordneten Organen, also ein Gewinn an Souveränität, stand dabei an erster Stelle. Dem Bereich der Jurisdiktion kam mit der Einrichtung oberster landesherrlicher Gerichtshöfe hierbei eine Schlüsselrolle zu. Zu den langfristig wirkenden Faktoren sind auch die im dritten Teil der Arbeit dargestellten ideellen Maßnahmen zu rechnen, mit deren Hilfe sich die Fürsten ihrem Volk als gläubige Christen präsentierten.

Der Vergleich Brandenburgs und Burgunds führt zu dem Ergebnis, daß es Kurfürst Friedrich II. in der Mark Brandenburg in einem etwas größeren Umfang gelungen ist, personelle und strukturelle Maßnahmen miteinander zu kombinieren und somit eine dauerhaftere Veränderung im Verhältnis zwischen Staat und Kirche bewirkt zu haben. Dabei wird in den landesgeschichtlichen Beiträgen zu Brandenburg nicht in ausreichender Form gewürdigt, daß die Grundlagen für diese positiven Entwicklungen während der Regierungszeit Friedrichs II. gelegt wurden und daß sich spätere Beschlüsse auf die unter Friedrich erzielten Erfolge beriefen. Daher ist eine Neubewertung der Leistungen Kurfürst Friedrichs II. zumindest auf dem Feld der Kirchenpolitik nötig⁸¹². In bezug auf diese Fragestellung ist der Einschätzung Kosers, Friedrich habe in der Mark eine nachhaltigere Politik als sein ihm nachfolgender Bruder Albrecht betrieben, voll zuzustimmen⁸¹³.

Für die Herrschaftsgebiete des burgundischen Reiches fällt die Bewertung der von Philipp dem Guten vollzogenen Maßnahmen etwas kritischer aus. Viele der Vergünstigungen, die ihm der Papst auf seine Bitten hin zuteil werden ließ, sind nur als punktuelle Erfolge anzusehen, bei denen es Philipp vor allem um schnelle finanzielle Vorteile ging⁸¹⁴. Zudem war das System ihm verpflichteter Kleriker nur sehr bedingt konstitutionalisiert. Der Zusammenbruch des Kirchensystems Philipps des Guten nach dem Tod einiger seiner wichtigsten Bischöfe und nach den Auseinandersetzungen mit Kanzler Rolin und seiner Familie belegt dies. Dennoch bleibt festzuhalten, daß es Philipp wie kaum einem zweiten Fürsten in Europa gelang, die Kurie für sich zu gewinnen. Diese Verbindung führte dazu, daß der Herzog bei den Bistumsbesetzungen und sonstigen Nominationsrechten unter den europäischen Fürsten mit am meisten begünstigt wurde⁸¹⁵. Die „specific Burgundian church“ oder die „église nationale“, von der Vaughan und Peteghem sprechen, basierte also vor allem

⁸¹² P. MAST, Die Hohenzollern in Lebensbildern, Graz u. a. 1988, S. 25 spricht von einem „bemerkenswerten Werk“, das Friedrich II. in der Mark hinterlassen habe.

⁸¹³ „Ohne Frage ist Albrecht Achilles der glänzendste Fürst im / damaligen Deutschland gewesen und ohne Frage eine der glänzendsten Erscheinungen in der ganzen Reihe der Fürsten aus dem Hause Hohenzollern. Aber sein langes wildbewegtes Leben war reicher an Entwürfen als an Früchten, reicher an kriegerischen und diplomatischen Kämpfen als an politischen Erfolgen. Die Regierung seines Bruders in der Mark hat tiefere Spuren hinterlassen.“, KOSER, Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, S. 167 f.

⁸¹⁴ „Es hat ganz den Anschein, daß in dem Verhältnis der Herzöge zur Kirche das materielle Interesse stark im Vordergrund stand.“, BLOCKMANS/PREVENIER, Die burgundischen Niederlande, S. 250.

⁸¹⁵ BROSIUS, Päpstlicher Einfluß, S. 224.

auf den engen Beziehungen zur Kurie und auf den persönlichen Netzwerken zwischen Fürst und Klerus⁸¹⁶.

Die Einbeziehung von Forschungsergebnissen zu anderen mittel- und westeuropäischen Territorien bestätigt die für Brandenburg und Burgund gewonnenen Erkenntnisse. Es gilt zu betonen, daß sich auch die anderen europäischen Fürsten desselben Instrumentariums kirchenpolitischer Maßnahmen bedienen. Es handelt sich bei den beiden untersuchten Herrschaften folglich nicht um Einzelfälle. Die Entwicklung landesherrlicher Kirchenregimenter im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts war ein gesamteuropäisches Phänomen. Innerhalb dieser allgemeinen Bewegung war die individuelle Ausprägung allerdings stets von den speziellen Ausgangsbedingungen in den einzelnen Territorien und deren jeweiligem Entwicklungsstand abhängig⁸¹⁷.

Die in der Untersuchung dargelegten Aspekte bezeugen den maßgeblichen Anteil, den die landesherrliche Kirchenpolitik am spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozeß in den europäischen Landesherrschaften hatte. Es ist

⁸¹⁶ „Dans les décennies qui suivirent les conciles de Constance et de Bâle, les Bourguignons puis les Habsbourgs réussirent à obtenir tant de privilèges et d'indults et en plus tant d'exceptions et de règlements spéciaux vis-à-vis de la Pragmatique Sanction et du Concordat de Vienne qu'il est légitime de parler d'une Église nationale avec un régime à part entière comme celui en vigueur en France, en Espagne, en Italie ou en Allemagne.“, P. VAN PETEGHEM, *Le rôle des bénéfices à la collation princière. L'église belge au service des Bourguignons et des Habsbourg?*, in: PCEEB 38 (1998), S. 244, VAUGHAN, *Philipp the Good*, S. 236, s. auch HELMRATH, *Das Basler Konzil*, S. 222 f.

Die Verbindung zwischen Staat bzw. Regierung und Kirche blieb in den nördlichen Gebieten Burgunds auch nach dem Tod Karls des Kühnen sehr eng. Diese Verflechtung führte dazu, daß die Reformation gerade auch in den Niederlanden nicht nur als Glaubens- oder Kirchenfrage, sondern auch als eine ernsthafte Infragestellung und Gefährdung des Staates insgesamt angesehen und bekämpft wurde.

⁸¹⁷ Das Konzil von Basel und seine Auseinandersetzungen mit der römischen Kurie stellten dabei eine politische Ausnahmesituation dar. Beide Seiten waren auf die Unterstützung weltlicher Fürsten angewiesen. Es handelte sich für die Landesherrn um einen geeigneten Moment, den Zugriff auf die Kirchen ihrer Territorien auszuweiten.

Bei einem Vergleich verschiedener Landesherrschaften läßt sich dabei ein Gefälle feststellen zwischen Herrschern, die sich frühzeitig auf die Seite der Kurie schlugen und jenen, die ihre konzilsfreundliche Position erst aufgaben, als das Ende des Konzils bereits absehbar war. Erstere wurden von der Kurie besonders großzügig mit Rechten über die Kirchen ihrer Territorien bedacht, erwies sich das Papsttum in der extremen Zwangslage doch als besonders dankbar. In diesem Zusammenhang läßt sich von einer Art Zeitfenster sprechen, innerhalb dessen sich die Fürsten zur Kurie bekennen mußten, wollten sie vom Kirchenkonflikt in größtmöglichem Maße für ihre Landesherrschaft profitieren. Die beiden von uns untersuchten Fürsten, Philipp der Gute und Friedrich II., entschieden sich jeweils früh für eine Unterstützung des Papsttums, was einen Erklärungsgrund für den Umfang ihrer erworbenen Rechte ausmacht.

deutlich geworden, daß es sich dabei nicht um Randfragen, sondern um konstitutive Elemente der Herrschaftsentfaltung handelte. Die fürstliche Politik gegenüber den kirchlichen Einrichtungen ihrer Territorien hat in der Mitte des 15. Jahrhunderts nicht nur das Verhältnis zwischen werdendem Staat und Kirche, sondern auch den Aufbau innerer Staatlichkeit substantiell gefördert.

Anhang

Personen- und Ortsregister

A

- Adolf von Kleve
 Erzbischof von Köln 82
- Aenea Silvio Piccolomini
 kaiserlicher Gesandter 74, 150
- Agnes de Croy
 Mätresse Johann Ohnefurchts 147
- Aire
 Propstei 146
- Albert von Klitzing
 Propst des Cöllner Kollegiatstifts, Sekretär
 Friedrichs II. 242
- Albrecht
 Abt von Zinna 162
 Deutscher König 70
 Erzbischof von Magdeburg und Mainz 154, 155
 Fürst von Anhalt 242
- Albrecht Achilles
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 38, 39, 56,
 72, 78, 84-86, 96, 97, 130, 131, 133, 154, 194, 196-
 198, 216
- Albrecht der Bär
 Markgraf von Brandenburg 34
- Alfons V.
 König von Aragon 150
- Altmark 36, 39, 40, 42, 235
 von den Askaniern geplantes Bistum 111
- Alvensleben
 Geschlecht der von 91, 218
- Amadeus VIII.
 Herzog von Savoyen 59
- Amiens
 Bistum 32, 140
 Stadt 32
- Anchin
 Benediktinerkloster 167
- Andreas
 Patron der Burgunder und des Ordens vom
 Goldenen Vließ 207, 228
- Angermünde 39
 Stadt 36
- Anjou
 Herzogtum 45, 48
- Anne
 Herzogin der Bretagne 48, 49
- Ansbach 96
 Kollegiatstift 85
 Sankt Georgs Kapelle in der Stiftskirche Sankt
 Gumbert 216
- Antoine Haneron
 Erzieher der Kinder Philipps des Guten,
 Gesandter 109, 146, 149
- Antoine Le Moiturier
 Bildhauer 231
- Antoine von Burgund 146, 151
- Anton
 Herzog von Brabant und Limburg 25
- Anton Althaus
 Bischof von Urbino 69
- Anvers
 Stadt 168
- Aquileia
 Patriarchat 69
- Aquitaniens 167
 Herzogtum 82, 167
- Aragon
 Königreich 77, 80
- Arendsee
 Kloster 162
 Propstei 91
- Arkel
 Kollegiatstift 104
- Armagnacs 26, 51
- Arneburg
 Kollegiatstift 111, 117
- Arnim
 Geschlecht der von 91, 218
- Arnold Gorlin
 Thesaurar des Cöllner Kollegiatstifts, Schreiber
 Friedrichs II. 241, 242
- Arnold von Burgsdorff
 Bischof von Brandenburg 130, 131
- Arras
 Bistum 32, 82, 100
 Frieden von 52
 Kloster Saint-Vaast 146
 Kongreß von 52, 81
 Stadt 32, 149
 Vertrag von 26, 47, 59, 94
 zweiter Vertrag von 48
- Artois
 Grafschaft 23, 25, 28, 32, 48, 49, 90, 224
- Aschaffenburg
 Stadt 74
- Askanier 34, 36, 41, 111, 112, 127, 159, 161, 233, 244
- Augsburg 85
 Kollegiatkapitel 96
- Autun
 Bischof von 95
 Bistum 33, 107
 Domstift 95
 Stiftungen Nicolas Rolins 95, 98
- Auxerre

Bistum 33, 140
Grafschaft 26, 28, 48
Averbode
Kloster 168
Avignon
Papsttum in 58, 62
Azincourt
Schlacht von 46

B

Baden
Landgrafschaft 84
Balduin
Erzbischof von Bremen 70
Balthasar
Abt von Zinna 162, 163
Bamberg 96
Bischof von 243
Bar
Herzogtum 48, 229
Barbara
Herzogin von Mantua 131
Bardleben
Geschlecht der von 91
Barnim 39, 160
Bar-sur-Seine 48
Grafschaft 26, 28
Bartensleben
Geschlecht der von 91
Bärwalde 38
Basel
Konzil von 14, 19, 20, 22, 44, 53, 56-59, 63-65, 68,
69, 71, 72, 75, 77, 80-82, 84, 85, 100, 102, 104,
120, 121, 123, 125, 128, 133, 138-140, 143, 162-
164, 191, 198, 207, 208, 229
Minoritenkloster 199
Stadt 84
Bayern
Herzogtum 216
Beaune
Stiftungen Nicolas Rolins 95, 98
Beeskow 42
Herrschaft 38
Belgien 20
Benedikt XII.
Papst 123
Berlin 244
Berliner Unwillen 41
Kaland 240
Kammergericht 134
Kirche Sankt Marien 240, 242
Kirche Sankt Nicolai 242
Kollegiatstift 155, 243
Propstei 91, 154, 242
Rat 154
Residenz 135, 233, 234, 235
Stadt 41, 160, 240
Stadtschloß 238, 242
Bernau
Propstei 91
Berthold
Schieferdecker aus Daßleben 239

Besançon
Domstift 139
Erzbistum 33, 106, 107, 139
Beuster
Sankt-Nicolai -Stift 110
Bingen
Reichstag von 69
Böhmen
Königreich 37, 154
Bologna
Konkordat von 61, 67, 68, 78
Bonifaz VIII.
Papst 63, 127, 191
Bordeaux 47
Stadt 47
Boulogne
Grafschaft 26, 28
Bourges
Klerusversammlung in 63
Pragmatische Sanktion von 63
Stadt 74
Bourguignons 26, 51
Brabant
Herzogtum 25, 26, 28, 32, 90
Brandenburg 155
Altstadt 115, 116, 236, 237
Bischof von 85, 91, 159, 241
Bistum 35, 41-43, 84, 126, 130, 132, 135, 137
Dom 195
Domstift 85, 110, 114-117, 129, 134, 159, 237
Kurfürst 73
Markgrafschaft 14, 15, 20, 23, 32, 34-44, 46, 55, 84,
90, 96, 110, 111, 113, 118, 121, 125, 128, 137, 138,
143, 153, 155, 159, 160, 165, 218, 233-235, 244
Neustadt 35, 116, 233, 236
Propstei 91, 163
Sankt Marien auf dem Harlunger Berg 161, 215,
216, 236, 238, 243
Schöppenstuhl 134
Braunschweig 199, 216
Brederode
Geschlecht der von 149, 151, 214, 215
Bredow
Geschlecht der von 91, 218
Breslau 96
Bistum 42
Bretagne
Herzogtum 45, 48, 49, 63, 65, 77, 79, 80
Brode
Kloster 162
Brügge
Kollegiatstift Notre-Dame 104
Kollegiatstift Saint-Donat 104, 109, 146, 147, 149
Residenz 225
Stadt 32, 206
Brüssel
Kollegiatstift Sainte-Gundule 104
Residenz 225
Stadt 148
Burg Karlstein 234
Burgund
Freigrafschaft 25, 28, 33, 48, 49, 212

Herzogtum 15, 18, 20, 23-25, 27, 28, 32-34, 36, 44-46, 48, 50, 52, 63, 65, 77, 79-81, 90, 109, 110, 117, 118, 120, 137, 138, 143, 145, 148, 150, 153, 155, 204, 210, 212, 224, 228, 229, 233
Königreich 24
Staat 30
Wappen 229

C

Calais 66
Stadt 47
Cambrai
Bistum 32, 107, 109, 140, 147, 153
Domstift 147
Stadt 147
Cambron
Zisterzienserkloster 167
Chalons
Bistum 33
Chalon-sur-Saône
Bistum 33, 95, 107
Champmol-lès-Dijon
Chartreuse 224, 226, 230, 231, 232
Charles de Neufchâtel
Bischof von Besançon 139
Charles le Téméraire 27
Charolais
Graf von 118, 120, 141, 146
Grafschaft 25, 28
Chartres
Bistum 32
Château-Chinon
Herrschaft 27
Chorin
Abt von 164, 241
Zisterzienserkloster 160, 162
Chur 85
Claus de Werve
Bildhauer 231
Claus Sluter
Bildhauer 231
Clemens V.
Papst 123
Cölln
Hohes Haus 238
Kollegiatstift 111, 117, 154, 236
Pfarrkirche 241
Residenz 239
Stadtmauer 239
Stadtschloß 233
Cottbus 38, 42
Pfarrei 154
Croy
Geschlecht der 52, 94, 143

D

Dänemark
Königreich 216
Daniel
Prophet 231
David

Bischof von Utrecht 27
Prophet 231
David von Burgund
Bischof von Térouanne und Utrecht 142, 147-151, 153, 212, 214
Bischof von Utrecht 150
Deetz 161
Delft
Vertrag von 26
Den Haag
Kapitel des Ordens vom Goldenen Vließ 203, 211, 212, 213, 215
Kollegiatstift 104
Stadt 214
Deutscher Orden 35, 38
Deutsches Reich 44, 45, 50, 53, 60, 68, 70, 74, 75, 78, 79, 84, 94, 215
Deutschland
Königreich 24
Dietrich
Abt von Zinna 162
Erzbischof von Köln 70
Erzbischof von Mainz 70
Dietrich von Quitzow 36
Dietrich von Stechow
Bischof von Brandenburg 129, 130, 241
Dijon
Bistum 227
Chambre des Comptes 29, 225
Champmol-lès-Dijon 230
Chapelle-le-Duc 229
Grab Philipps des Guten 208
Kapitel des Ordens vom Goldenen Vließ 212, 228
Kollegiatstift 227
Palais des Ducs 224, 226, 230
Residenz 225, 230, 232
Saint-Bénigne 227
Saint-Etienne 227
Sainte-Chapelle 82, 203, 226-229, 232
Stadt 224, 225
Dordrecht
Kollegiatstift 104
Dorothea
Markgräfin von Brandenburg 197
Douai
Kastellanei 25
Driesen 38

E

Eger
Fürstentag von 96
Elbe 235
Elisabeth
Markgräfin von Brandenburg 39
Elisabeth von Luxemburg-Görlitz
Herzogin von Luxemburg 27
Elsaß 27
England
Königreich 26, 47, 52, 66, 80, 94, 101, 201
Enguerand de Monstrelet
Chronist 89, 204
Erasmus Branburgk 154

illegitimer Sohn Kurfürst Friedrichs II. 154
 Erich
 Erzbischof von Magdeburg 127
 Ermeland
 Bistum 69
 Etienne Hugonet
 Bischof von Mâcon 139
 Eugen IV.
 Papst 14, 58, 59, 62, 65, 67, 69, 71-73, 77-83, 85, 99,
 100, 105, 106, 112-115, 138-140, 148, 163, 167,
 196, 208, 229

F

Felix V.
 Gegenpapst 59, 60, 74, 77, 81, 83, 198
 Ferrante
 König von Neapel 67
 Ferrara
 Konzil von 59, 79, 81, 100
 Ferrara-Florenz
 Konzil von 81
 Ferry de Beauvoir
 Bischof von Amiens 139
 Feuchtwang
 Kollegiatstift 85
 Flandern
 Grafschaft 23, 25, 28, 32, 90, 206, 224
 Florenz
 Kurie 59, 65
 Foix
 Grafschaft 202
 Fortigaire de Plaisance
 Bischof von Arras 139
 Francesco Condulmieri
 Bischof von Amiens, Besançon und Verona 139
 Franche-Comté 25
 Franken 35, 38, 216
 Frankfurt
 Reichstag von 69, 72, 84
 Sitz des Reichskammergerichts 54
 Frankreich
 Königreich 18, 20, 26, 28, 32, 33, 44-53, 60-63, 65,
 66, 68, 76, 78, 80, 94, 101, 108, 125, 146, 159, 202,
 208, 232
 Franz
 Bischof von Ermeland 69
 Franz I.
 Herzog der Bretagne 47
 König von Frankreich 49, 61
 Franz II.
 Herzog der Bretagne 49, 67
 Franz Steger
 Propst von Berlin, Pfarrer der Cöllner
 Schloßkapelle 239
 Friedrich der Jüngere
 Markgraf von Brandenburg 39, 40, 111, 160, 196-
 199, 216, 234, 235
 Friedrich Eisenzahn 235
 Friedrich I.
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 35-37, 39,
 40, 56, 91, 96, 112, 127, 128, 138, 161, 163, 215,
 236, 237, 244

Friedrich II.
 Deutscher König, Kaiser 35
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 14, 22, 37-
 41, 44, 55, 56, 72-74, 78, 79, 84-87, 91, 92, 95-98,
 110-118, 125, 126, 128-130, 132, 133, 135, 136,
 143, 154, 159, 161-165, 168, 175, 177, 181, 186,
 191, 194-199, 216, 217, 219, 220, 233-243
 Friedrich III.
 Deutscher König, Kaiser 31, 36, 44, 48, 54, 56, 71-
 79, 84, 85, 102, 125, 149, 150
 Friedrich Sesselmann
 Bischof von Lebus, Kanzler der Mark
 Brandenburg 85, 92, 95, 97-99, 115, 129, 131,
 136, 154, 164, 182
 Friedrich VI.
 Burggraf von Nürnberg 35
 Friedrich von Grafeneck 127
 Friedrich von Zollern 131, 154
 Friedrich Wilhelm I.
 König von Preußen 236
 Friedrich Wilhelm IV.
 König von Preußen 216, 239
 Friesland
 Grafschaft 26, 28
 Furnes 168
 Fürstenwalde 41

G

Gänse zu Putlitz
 Geschlecht der Edlen Herren 40, 90, 135, 162, 218
 Geervliet
 Kollegiatstift 104
 Geldern
 Herzogtum 27, 28
 Genazzano
 Konkordat von 61
 Gent
 Kapitel des Ordens vom Goldenen Vließ 150
 Stadt 32, 94, 167
 Georg von Waldenfels
 Kammermeister Friedrichs II. 238
 Georges Chastellain
 Chronist 83, 93, 193, 194, 204, 207, 212
 Gideon 211, 213
 Gijsbrecht von Brederode
 gewählter Bischof von Utrecht 150, 151, 214
 Gloucester
 Herzog von 206
 Gnesen
 Erzbistum 42
 Godefroy Greverai 148
 Gorkum
 Kollegiatstift 104
 Gramzow
 Kloster 162
 Gregor XII.
 Papst 58
 Greiffenberg 37
 Großlütbenau 38
 Guben
 Frieden von 38
 Guigone

Gattin Nicolas Rolins 198
Guillaume (Anselme) de Veterville
Ratgeber Philipps des Guten 197
Guillaume Fillastre
Abt von Saint-Amand 167
Bischof von Tournai 119, 120, 121, 142
Günther
Erzbischof von Magdeburg 70
Guyenne 47

H

Habsburg 46, 49, 125, 146
Habsburger 25, 44-46, 55, 125
Hacke
Ratgeber Friedrichs I. 91
Halberstadt 177
Bischof von 114
Bistum 42, 112, 155
Diözese 85
Domstift 97
Kirche Sankt Marien 162
Hanse 34, 41
Havel 161
Havelberg
Bischof von 85, 91, 114, 159, 241
Bistum 41, 43, 84, 126, 127, 132, 135, 137
Domstift 85, 110, 114-117, 130, 131, 134, 159
Propstei 91
Stadt 116
Havelland 39, 160
Heiligengrabe
Kloster 161
Heiliges Römisches Reich deutscher Nation 44, 75,
76, 123
Heilsbronn 197
Heinrich
Abt von Riddagshausen 199
Herzog von Mecklenburg-Stargard 37
Heinrich V.
König von England 26, 51
Heinrich VI.
König von England 46, 47, 167
Heinz Kracht
Ratgeber Friedrichs I., Kanzler der Mark
Brandenburg 91
Hennegau
Grafschaft 26, 28, 32
Henning von Bredow
Bischof von Brandenburg 127
Henning von Stechow
Dekan des Cöllner Kollegiatstifts 241
Henri de Berghes
Koadjutor Johanns von Burgund in Cambrai 148
Hesdin
Residenz 225
Himmelpfort 37
Abt von 241
Zisterzienserkloster 160, 162
Hoeken 148, 149, 150, 152
burgundkritische Gruppierung in den
Niederlanden 147

Hohenzollern 20, 23, 34, 36, 40, 41, 42, 46, 55, 56, 79,
86, 90, 96, 113, 118, 126, 127, 154, 155, 160-163, 220,
233, 236, 237, 243, 244
Holland
geplantes Königreich 149
Grafschaft 26, 28, 90, 104, 108
Hugo III.
Herzog von Burgund 226
Hugues de Noës
gewählter Bischof von Auxerre 140
Hugues Tournet 148
Hussiten 37

I

Ile de France 46
Innozenz III.
Papst 123
Innozenz IV.
Papst 123
Isabella von Bourbon 27
Isabella von Portugal
Herzogin von Burgund 27, 82, 107, 118, 141, 143,
196-199, 206, 229, 230
Italien 24, 159

J

Jacques
Abt von Saint-Bavon 168
Jacques de Crievecuer
Ratgeber Philipps des Guten 197, 198
Jacques Du Clercq
Chronist 109
Jagow
Geschlecht der von 91
Jakob Hindenberg
Pfarrer des Cöllner Kollegiatstifts 241
Jakobäa von Bayern 206
Gräfin von Hennegau, Holland, Seeland und
Friesland 26
Jason 210, 211
Jean Abonel (Le Gros)
Ratgeber Philipps des Guten 197
Jean Baptiste Rolin
Bischof, Kardinal, Sohn Nicolas Rolins 95
Jean Baudouin
Abt von Averbode 168
Jean Bouhier
Dekan der Sainte-Chapelle in Dijon, erster
Bischof von Dijon 227
Jean Chevrot
Bischof von Tournai 94, 107, 140-143
Jean d'Etampes
Bischof von Nevers 140
Jean d'Harcourt
Bischof von Amiens und Tournai 140
Jean de Marville
Bildhauer 230, 231
Jean de Norry
Erzbischof von Vienne und Besançon 139
Jean de Poupet
Bischof von Chalon 139

Jean de Thoisy
 Bischof von Auxerre und Tournai, Kanzler von Burgund 89, 90, 140, 141

Jean Fruin
 gewählter Bischof von Besançon 139

Jean Germain
 Bischof von Nevers und Chalon-sur-Saône, Kanzler des Ordens vom Goldenen Vließ 80, 94, 120, 140, 143, 193, 211

Jean Jouffroy
 Ratgeber Philipps des Guten 106

Jean Juvénal des Ursins
 Gesandter Karls VII. 65

Jean le Fèvre de Saint-Remy
 Chronist 204

Jean Le Fèvre de Saint-Remy
 Chronist 207

Jean Rolin
 Bischof von Autun 95

Jeanne Abonel 197

Jeanne d'Arc 47

Jeanne de Crievecuer 197, 198

Jeanne de Veterville 197

Jeremias
 Prophet 231

Jerusalem 194, 195, 243

Jesaja
 Prophet 231

Joachim I.
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 117, 131, 154, 155, 160

Joachim II.
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 216

Jobst von Mähren
 Markgraf von Brandenburg 35

Johann
 Abt von Lehnin 91
 Erzbischof von Salzburg 70
 Herzog der Bretagne 66
 Herzog von Bayern, Erzbischof von Magdeburg 96
 Herzog von Bedford, Regent in Frankreich 26, 46, 61
 Markgraf von Brandenburg 37, 39, 97, 161, 194, 196, 197, 198, 234

Johann Albert von Bayern
 Bischof von Lüttich 152

Johann Cicero
 Markgraf von Brandenburg, Kurfürst 160, 242

Johann II.
 König von Frankreich 24

Johann Ohnefurcht
 Herzog von Burgund 25, 26, 28, 50, 51, 89, 93-95, 138, 141, 145, 147, 152, 224

Johann V.
 Herzog der Bretagne 78

Johann von Burgund
 Erzbischof von Trier 82, 148
 Bischof von Cambrai 82, 147, 149, 153
 Propst von Aire, Saint-Omer und Saint-Donat 146

Johann von Dehr
 Bischof von Lebus 97, 115, 128

Johann von Heinsberg
 Bischof von Lüttich 78, 152

Johann von Quitzow 36

Johann von Waldow
 Bischof von Brandenburg 127

Johanna
 Herzogin von Brabant 25

Johanna (Nicoletta?) Chastellain
 Mätresse Philipps des Guten 149

Johanna (Nicoletta?) de Bosquiel 149

Johanna II.
 Königin von Neapel 62

Johanna von Orléans 47

Johannes
 Abt von Morimund 199
 Markgraf von Brandenburg 128

Johannes Busch 165

Johannes der Täufer
 Schutzheiliger Philipps des Kühnen 231

Johannes von Carvajal
 päpstlicher Gesandter 74

Johannes XXII.
 Papst 123

Juan de la Huerta
 Bildhauer 231

K

Kabeljauwen 149

Kalixt III.
 Papst 83, 150, 151

Kammin
 Bistum 42

Karl
 Herzog von Orléans 82

Karl der Kühne
 Herzog von Burgund 27, 28, 31, 33, 48, 51, 52, 141, 143, 145, 149, 151, 204

Karl III.
 Herzog der Provence 48

Karl IV.
 Deutscher König, Kaiser 35, 40, 110, 191, 234

Karl V.
 König von Frankreich 25

Karl VI.
 König von Frankreich 48, 51

Karl VII.
 König von Frankreich 26, 46, 47, 49, 51, 52, 59, 61-66, 72, 74, 79, 93, 140, 141, 146, 228

Karl VIII.
 König von Frankreich 48, 49

Karolinger 158

Kasimir
 Herzog von Pommern 36

Kaspar Gans zu Putlitz 36

Kaspar Schlick
 Kanzler Friedrichs III. 96

Kastilien
 Königreich 80, 201

Katharina von Frankreich 51, 141

Katharina von Siena
 Schutzheilige Margarethes von Flandern 231

Kirchenstaat 58

Klemens VII.
 Papst 107
 Klemens VIII.
 Papst 192
 Kleve
 Herzogtum 82
 Köckte
 Geschlecht der von 91
 Kolchis
 Goldenes Vließ von 210
 Köln
 Erzbischof von 72, 73, 84, 148
 Kirchenprovinz 33
 Konrad Swaynhusen
 Beichtvater Markgraf Johans 197
 Konrad von Lintorff
 Bischof von Havelberg 128, 131
 Konstantinopel 99
 Konstanz 85
 Kollegiatkapitel 96
 Konkordat von 61, 74
 Konzil von 36, 53, 58, 69, 75
 Krummensee
 Geschlecht der von 91
 Küstrin
 Residenz 235
 Kyritz
 Franziskanerkloster 162

L

La Brielle
 Kollegiatstift 104
 Langres
 Bistum 32
 Domstift 95
 Laon
 Bistum 32
 Lateran
 IV. Konzil 123
 Laurent Pignon
 Bischof von Auxerre 140
 Lausanne
 Sitz des Basler Konzils 60
 Lausitz 38, 216
 Lebus
 Bischof von 85, 91, 113, 114, 159, 241
 Bistum 35, 41, 42, 84, 97, 98, 100, 126-128, 131,
 132, 134, 136, 137, 154
 Domstift 85, 97, 110, 114, 116, 128, 129, 131
 Land 34, 39
 Propstei 114
 Lehnin
 Abt von 113, 162-164, 241
 Grablege 243
 Zisterzienserkloster 160-162, 199, 241
 Leo X.
 Papst 61
 Leuterßhusen
 Pfarrei 97
 Liborius von Schlieben
 Bischof von Lebus 131
 Liebenberg

 Zoll zu 242
 Lille
 Chambre des Comptes 29, 108, 214, 225
 Kapitel des Ordens vom Goldenen Vließ 215
 Kastellanei 25
 Kollegiatstift Saint-Pierre 104, 147
 Residenz 225
 Stadt 32, 146
 Limburg
 Herzogtum 25, 26, 28
 Lindow
 Grafen von 218
 Lothar
 König von Italien, Kaiser 24
 Lotharingen 24
 Lothringen 27
 Louis Valois
 Herzog von Orléans 48
 Löwen
 Universität 146, 149
 Ludwig
 Bischof von Mantua 131
 Herzog von Savoyen 74
 Herzog von Teck, Patriarch von Aquileia 69
 Ludwig der Bayer
 Deutscher König, Kaiser 35
 Ludwig der Fromme
 König der Franken 24
 Ludwig IX.
 König von Frankreich 191
 Ludwig von Bourbon
 Bischof von Lüttich 147, 152, 153
 Ludwig von Male
 Graf von Flandern 25
 Ludwig von Orléans 49, 51
 Ludwig XI.
 König von Frankreich 48, 49, 52, 64, 66, 67, 153
 Ludwig XII.
 König von Frankreich 48, 229
 Lüneburg 216
 Lüttich
 Bistum 27, 28, 33, 147, 152, 153
 Stift 152
 Lützensdorf
 Geschlecht der von 90
 Luxemburg
 Herzogtum 27, 28
 Luxemburger 34, 35, 40, 127
 Lychen 37, 39
 Lyon
 Erzbistum 62
 Kirchenprovinz 33
 Konzil von 158

M

Macon
 Bistum 33
 Mâcon
 Grafschaft 26, 28, 48
 Magarete von Proest
 Mätresse Philipps des Guten 146
 Magdeburg

Dekan 114, 162
 Domstift 97, 155
 Erzbistum 34, 38, 40, 42, 56, 155, 159, 163, 216
 Kirchenprovinz 41
 Maine
 Grafschaft 48
 Mainz
 Akzeptation von 70, 75
 Domstift 155
 Erzbischof von 84, 85
 Kurfürst von 73, 155
 Mantua
 Herzogtum 95
 Marchiennes
 Benediktinerkloster 167
 Margarethe
 Gräfin von Holland 108
 Tochter Marias von Burgund und Maximilians I.
 48
 Margarethe von Baden
 Markgräfin von Brandenburg 85
 Margarethe von Bayern
 Herzogin von Burgund 26
 Margarethe von Flandern
 Herzogin von Burgund 230, 231
 Margarethe von Male
 Herzogin von Burgund 25
 Maria
 Herzogin von Burgund 31, 48
 Herzogin von Kleve 82
 Marie Corville 197, 198
 Marie de Croy 197
 Marienfließ
 Zisterzienser Jungfrauen-Kloster 162
 Mariensee
 Zisterzienserkloster 160
 Marignano
 Schlacht von 67
 Marle
 Grafschaft 27
 Martin Corville
 Ratgeber Philipps des Guten 197, 198
 Martin le Franc 211
 Martin Mair
 Doktor, kaiserlicher Rat 54
 Martin V.
 Papst 58, 61, 66
 Mathieu d'Escouchy
 Chronist 204
 Matthäus Prenne 114
 Mauritius
 Abt von Zinna 91
 Maximilian I.
 Deutscher König, Kaiser 45, 48, 49, 54
 Mecheln
 Herrschaft 25, 28
 Parlament von 151
 Mecklenburg
 Herzogtum 36, 56, 216
 Mecklenburg-Stargard
 Herzogtum 37
 Medea 210
 Medici 192

Meißen
 Bischof von 154
 Bistum 42
 Mercatel
 Dame de, Mätresse Philipps des Guten 146
 Metz
 Bistum 33
 Middlebourg
 Kollegiatstift 104
 Mittelmark 39
 Mittelmeer 24
 Moses
 Prophet 231

N

Namur
 Grafschaft 26, 28, 104
 Stadt 104
 Nancy
 Schlacht von 48
 Napoleon Bonaparte 76
 Navarra
 Königreich 80
 Neapel
 Königreich 62
 Neumark 34, 35, 38, 39, 42, 111, 235
 Nevers
 Bistum 33, 140
 Grafschaft 25, 28
 Nicaea
 Konzil von 122
 Niccolo Macchiavelli 189
 Nicolas Rolin
 Kanzler von Burgund 89, 92- 95, 98, 143, 198
 Niederlande 20, 82, 100, 151, 152
 Nikolaus
 Abt von Lehnin 91
 Nikolaus Albergati
 Kardinal 81
 Nikolaus Tudeschi
 Erzbischof von Palermo 69
 Nikolaus V.
 Papst 14, 65, 66, 73, 74, 83, 85, 94, 95, 97, 99, 105-
 107, 113, 116, 125, 126, 129, 130, 137, 138, 149,
 162, 164, 168, 178, 195, 216, 239, 240, 243
 Nikolaus von Burgsdorff
 gewählter Bischof von Brandenburg 127
 Norbert von Xanten
 Erzbischof von Magdeburg, Gründer des
 Prämonstratenserordens 159
 Nordsee 24
 Normandie 81, 167
 Herzogtum 46, 47

O

Oder 39, 235
 Olivier de la Marche
 Chronist 204
 Oostvoorne
 Kollegiatstift 104
 Orchies

Kastellanei 25
Orléans
Herzogtum 45, 48, 202
Stadt 47
Ossero
Bischof von 113, 114
Österreich 216
Otto von Rohr
Bischof von Havelberg 128
Ovid 210

P

Palermo
Erzbistum 69
Paradies
Zisterzienserkloster 160
Paris 47, 95
Parlament von 49, 52, 63, 166, 167
Stadt 224
Peitz 38, 42
Peter
Herzog von Luxemburg 191, 192
Peter Knorre
Kanzler 85, 96
Peter von Budessin 162
Pfuhl
Ratgeber Friedrichs I. 91
Philipp
Deutscher König, Kaiser, genannt der Schöne 48
Graf von Nevers und Rethel 25
Herzog von Brabant 195
Philipp der Gute
Herzog von Burgund 14, 20, 22, 26-29, 31, 33, 47,
51, 52, 55, 59, 62, 72, 78-83, 87, 89, 92-95, 98-100,
103-109, 118, 120, 136-143, 145-153, 165-168,
191, 193-196, 198, 203-215, 217, 220, 224-230,
232
Philipp der Kühne
Herzog von Burgund 24, 25, 34, 93, 107, 138, 204,
210, 224, 230-232
Philipp der Schöne
König von Frankreich 63, 191
Philipp von Burgund
Abt von Saint-Vaast bei Arras 146
Admiral von Flandern 146
Bischof von Utrecht 146
Philipp von Saint-Pol
Herzog von Brabant und Limburg 26
Philippe de Rouvre
Herzog von Burgund 24
Picardie 32, 48
Piero da Monte
Gesandter 65
Pierre de Beaufremont
Herr von Charney und Molinet, Gouverneur des
Herzogtums Burgund 227
Pierre de Pougues
gewählter Bischof von Nevers 140
Pierre de Versailles
Gesandter Karls VII. 65
Pius II.
Papst 67, 74, 83

Plantagenet 46
Poitiers
Parlament von 49
Polen
Königreich 56, 78, 96
Pommern
Herzogtum 36, 37, 56, 57
Ponthieu
Grafschaft 26, 28
Portugal
Königreich 80
Wappen 229
Posen
Bistum 42
Prag 234
Preußen 20
Pribislaw-Heinrich 236
Prignitz 36, 39, 40, 130, 235
Pritzwalk
Pfarrei 161
Provence
Herzogtum 48
Provins 95
Pudgla
Abt von 162
Putlitz
Stadt 135
Puttem
Kollegiatstift 104

Q

Quitow
Geschlecht der von 40

R

Raban
Erzbischof von Trier 70
Raphaël von Burgund
Abt von Sankt Peter in Oudenburg und Saint-
Bavon in Gent, Bischof von Rosen 146
Rathenow
Stadt 37
Regensburg
Kollegiatkapitel 97
Sitz des Reichstags 54
Reimerswaal
Kollegiatstift 104
Reims 47, 52
Kirchenprovinz 32
René
Herzog von Anjou, König von Neapel 48, 62, 81,
229
Rethel
Grafschaft 25, 28
Stadt 228
Robert de Ciboule
Gesandter Karls VII. 65
Rochow
Geschlecht der von 40
Rohr
Geschlecht der von 91

Roland Scriver
 Leibarzt Philipps des Guten 108, 109
 Rom
 Kurie 58, 59, 65, 81, 84, 100, 102, 104, 120, 124,
 125, 150
 Stadt 150, 164, 195, 243
 Rouen 47
 Rudolf von Brederode 150, 151, 214
 Rudolf von Diepholt
 Bischof von Utrecht 149
 Rudolf von Habsburg
 Deutscher König 35

S

Sachsen
 Herzogtum 27, 55, 84, 154
 Kurfürst von 128
 Saint-Amand
 Benediktinerkloster bei Tournai 166, 167
 Saint-Bavon
 Benediktinerkloster in Gent 167, 168
 Saint-Bertin
 Benediktinerkloster in Gent 167, 168
 Kloster 167
 Saint-Bertoul
 Heiliger 94
 Saint-Denis 232
 Saint-Marcel-lès-Chalon
 Pfarrei 95
 Saint-Michel
 Prämonstratenserklster in Anvers 168
 Saint-Nicolas
 Kloster in Furnes 168
 Saint-Omer
 Propst von 106
 Propstei 146
 Saint-Pierre
 Benediktinerkloster 167
 Kirche in Gent 95
 Saint-Pol
 Grafschaft 28, 32
 Saint-Quiriace
 Kollegiatkapitel in Provins 95
 Saint-Vaast
 Benediktinerkloster bei Arras 52, 167
 Salins
 Herrschaft 25, 28, 48
 Salzburg
 Erzbischof von 75
 Salzwedel
 Stift 42
 San Stefano Rotondo
 Kardinalskirche in Rom 95
 Sankt Gumbert
 Kollegiatstift in Ansbach 96
 Sankt Jacob
 Kollegiatstift in Bamberg 96
 Sankt Johannes
 Kollegiatkapitel in Würzburg 96
 Sankt Marien
 Prämonstratenserstift auf dem Harlunger Berg
 115, 116, 219

Sankt Nikolai
 Kollegiatkapitel in Stendal 97
 Sankt Stephan
 Kollegiatkapitel in Bamberg 96
 Saône 28
 Savoyen
 Dynastie 82
 Herzogtum 63, 77, 78, 80, 202
 Schiavelbein
 Land 38
 Stadt und Schloß 38
 Schlieben
 Geschlecht der von 218
 Schönefeld
 Zoll zu 242
 Schottland
 Königreich 80
 Schulenburg
 Geschlecht der Herren von der 90, 91, 218
 Schwaben 216
 Seeland
 Grafschaft 26, 28, 90, 104
 Sens
 Kirchenprovinz 33
 Siena
 Bistum 58
 Sigmund
 Deutscher König, Kaiser 35-37, 56, 58, 69, 84, 102,
 127
 Sixtus IV.
 Papst 99
 Sluys 206
 Soldin
 Kollegiatstift 111
 Propstei 91
 Somme
 Städte an der 26, 48
 Sophia
 Prinzessin von Polen 96
 Spandau
 Residenz 233, 234
 Stadt 234
 Spanien 76, 78, 159
 Königreich 125
 Spree 233
 Stendal 111
 Katharinenkloster 165
 Kollegiatstift Sankt Nicolai 85, 112-114, 116, 164,
 168
 Propstei 91
 Region 114
 Stift 42
 Stepenitz 135, 162
 Stephan Bodecker
 Bischof von Brandenburg 129, 197, 240
 Sternberg
 Land 39
 Stettin
 Kirche Sankt Marien 162
 Stolpe 37
 Storkow 42
 Herrschaft 38
 Straßburg

Bischof von 76

T

Tangermünde 37
Kollegiatstift 85, 110, 117
Paulinen-Kloster 161
Residenz 35, 40, 233-235
Teltow 39
Dorfkirche 240
Kaland 240
Térouanne
Bistum 32, 149, 150
Stadt 32
Teupitz 38
Tholen
Kollegiatstift 104
Thomas de Courcelle
Gesandter Karls VII. 65
Tobias
Abt von Chorin 91
Tongerloo
Prämonstratenserkloster 167, 168
Tonnerre
Grafschaft 26, 27
Toul
Bistum 33
Tournai
Bistum 32, 119, 140-142, 147, 151, 167
Stadt 32, 140, 141, 166
Tours
Vertrag von 47
Trier
Domstift 155
Erzbischof von 72, 73, 84, 148
Kirchenprovinz 33
Troyes
Stadt 141
Vertrag von 26, 51, 206

U

Uchtenhagen
Geschlecht der von 91
Uckermark 39, 42
Ulrich Zeuschel
Ratgeber Friedrichs I., Küchenmeister 91
Ungarn
Königreich 216
Urban V.
Papst 123, 138
Urbino
Bistum 69
Utrecht
Bistum 27, 28, 33, 142, 146-151, 153, 212, 214
Domstift 148, 150-152
Obergerichtshof 151
Stadt 150, 212
Stände 151

V

Valentin Teschel

Kaplan Friedrichs II. 154
Valois 23-25, 27, 29, 31, 117, 148, 157, 206, 224, 229, 230
Vatikan
Papstpalast 58
Vaudemont
Graf von, Bischof von Térouanne 150
Verden 177
Bischof von 78, 163
Bistum 42
Verdun
Bistum 33
Vermandois
Grafschaft 28
Versailles 31
Vienne
Erzbistum 139
Voorne
Kollegiatstift 104

W

Waldenfels
Geschlecht der von 238
Waldow
Geschlecht der von 218
Wedigo Gans zu Putlitz
Bischof von Havelberg 121, 129, 130
Wenden 244
Werder
Stadt 160
Wernigerode
Herrschaft 38
Wesental
Pfarrei 242
Wettiner 42, 55, 84, 155
Wien
Konkordat von 28, 60, 68, 73-76, 78, 85, 97, 111, 123, 126, 127
Wilhelm II.
Deutscher Kaiser 36
Wilhelm von Bayern
Graf von Holland 108
Wilsnack
Ablaß 85
geplantes Prämonstratenserkloster 115, 116
Wittelsbacher 34, 35, 40, 46, 127
Wittstock 39, 41
Worms
Konkordat 122
Würzburg 96
Bistum 85
Domkapitel 96
Wurzen 154
Wustermark
Pfarrei 242

Z

Zacharias
Prophet 231
Zauche 39, 160
Zehdenick

Zisterzienser-Nonnenkloster 165
Zepernick
Zoll zu 242
Zierickzee
Kollegiatstift 104
Ziesar 41
Zinna
Abt von 163, 164, 241
Konvent 162

Vertrag von 38
Zisterzienserkloster 160, 162, 163
Zollern
Grafschaft 35
Zossen 42
Zutphen
Grafschaft 27
Zypern
Königreich 80

Bibliographie

1. Abkürzungsverzeichnis

AB	Annales de Bourgogne
ADCO	Archive départementale de la Côte d'Or (Dijon)
ADN	Archive départementale du Nord (Lille)
AFISA	Annali della Fondazione italiana per la storia amministrativa
AGR	Archives générales du Royaume de Belgique (Brüssel)
AHB	Acta historica Bruxellensis
AHC	Annuario historiae conciliorum
AHVN	Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein
AKUG	Archiv für Kulturgeschichte
AMKG	Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte
ANF	Archives nationales de France (Paris)
AÖG	Archiv für österreichische Geschichte
ASHEB	Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique
ASV	Archivio Segreto Vaticano (Vatikan)
BARLS	Bulletin de l'Académie Royale de Belgique; Classe des lettres et des sciences morales et politiques
BCRH	Bulletin de la Commission royale d'histoire
BDLG	Blätter für deutsche Landesgeschichte
BECH	Bibliothèque de l'Ecole des chartes
BGN	Bijdragen voor de geschiedenis der Nederlanden
BDHIR	Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom
BIHBR	Bulletin de l'Institut historique belge de Rome
BIMGU	Bijdragen van het Instituut voor middeleeuwse geschiedenis der Rijksuniversiteit de Utrecht
BMGN	Bijdragen en mededeelingen betreffende de geschiedenis der Nederlanden
BMHG	Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap
BNF	Bibliothèque nationale de France (Paris)
BRB	Bibliothèque Royale de Belgique Albert 1er (Brüssel)
BSHAG	Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand
CDB	Codex Diplomaticus Brandenburgensis
COD. CONT.	Codex Diplomaticus Brandenburgensis Continuatus
DA	Deutsches Archiv für die Erforschung des Mittelalters
FBPRG	Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte
FRA	Francia

GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
HJ	Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft
HRG	Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
JBBRKG	Jahrbuch für brandenburgische Kirchengeschichte
JBBRLG	Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte
JGMO	Jahrbuch für die Geschichte Mittel-und Ostdeutschlands
KGVDG	Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der Deutschen Geschichts- und Altertumsvereine
MA	Le moyen âge
MÄRK F	Märkische Forschungen
MAHEFR	Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole Française de Rome
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung
MSE	Mémoires de la Société edienne
MSHAC	Mémoires de la Société d'Histoire et d'Archéologie de Châlons-sur-Saône
MSHDB	Mémoire de la Société pour l'histoire du droit et des institutions des anciens pays bourguignons, comtois et romands
ND	Neudruck
PCEEB	Publications du Centre Européen d'Études Bourguignonnes
PCEEBM	Publications du Centre Européen d'Études Burgondo-médianes
QFIAB	Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken
RAAM	Revue de l'art ancien et moderne
RB	Revue bourguignonne
RBPH	Revue belge de philologie et d'histoire
RHDFE	Revue historique de droit français et étranger
RHE	Revue d'histoire ecclésiastique
RN	Revue du Nord
RQ	Römische Quartalsschrift für christliche Altertumskunde und Kirchengeschichte
RTA	Deutsche Reichstagsakten
SBAG	Schweizer Beiträge zur allgemeinen Geschichte
THQS	Theologische Quartalsschrift
WJB	Wichmann-Jahrbuch des Geschichtsvereins „Katholische Mark“
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
ZRGGA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Germanistische Abteilung
ZRGKA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte: Kanonistische Abteilung

2. Bibliographien und Inventare

- BECK, F. u. a., Übersicht über die Bestände des brandenburgischen Hauptarchivs Potsdam, 2 Bde., Potsdam 1964/67 (Veröffentlichungen des Staatsarchivs Potsdam IV u. V).
- BERLIÈRE, U., Inventaire analytique des Diversa Cameralia des Archives Vaticanes (1389-1500) au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai, Rom u. a. 1906.
- DERS., Inventaire des Instrumenta Miscellanea des Archives Vaticanes, au point de vue de nos anciens diocèses, in: BIHBR 4 (1924), S. 5-162.
- DERS., Inventaire analytique des Libri Obligationum et Solutionum des Archives Vaticanes au point de vue des anciens diocèses de Cambrai, Liège, Thérouanne et Tournai, Rom u. a. 1904.
- BERLIN BIBLIOGRAPHIE, bearb. von H. ZOPF u. G. HEINRICH, Berlin 1965.
- BONNARDOT, F., Les archives de l'État à Luxembourg (Comté, Duché, Grand-Duché), in: Publications de la Société de l'Histoire de France 14 (1890), S. 308-366.
- BOVESSE, J., Inventaire général sommaire des Archives ecclésiastiques de la Province de Namur et supplément, Brüssel 1962-77.
- BRANIG, H. u. a., Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin Dahlem, 2 Bde., Berlin 1966/67.
- BRUCHET, M., Archives départementales du Nord. Inventaire-sommaire. Série B. Chambre des Comptes de Lille, Lille 1931.
- CATALOGUE DE LA BIBLIOTHÈQUE NATIONALE. CATALOGUE DES MANUSCRITS FRANÇAIS, 24 Bde., Paris 1868-1948.
- CATALOGUE DE LA BIBLIOTHÈQUE ROYALE DE BELGIQUE, Bde. 1-9, hg. von J. VAN DEN GHEYN, Brüssel 1901-1909, Bd. 10, hg. von DEMS. u. a., Brüssel 1919, Bd. 11, Brüssel 1927, Bde. 12 u. 13., hg. von F. LYNA, Brüssel 1936/48.
- CATALOGUE DES MANUSCRITS DE LA BIBLIOTHÈQUE ROYALE DES DUCS DE BOURGOGNE, Bd. I: Résumé historique par J. Marchal. Inventaire 1-18.000, Brüssel/Leipzig 1842.
- DIENER, H., Die großen Registerserien im Vatikanischen Archiv (1378-1523). Hinweise und Hilfsmittel zu ihrer Benutzung und Auswertung, in: QFIAB 51 (1972), S. 305-368.
- FAVIER, J., Les Archives Nationales. État général des inventaires, Bd. I: L'Ancien Régime, bearb. von M.-L. REY-COURTEL, Paris 1985 (2. Auflage).
- FINK, K. A., Das Vatikanische Archiv. Einführung in die Bestände und ihre Erforschung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Geschichte, Rom 1951.
- GACHARD, L.-P., Mémoire sur les différentes séries de documents concernant l'histoire de Belgique, qui sont conservées dans les archives de l'ancienne Chambre des Comptes à Lille, Brüssel 1841.
- INVENTAIRES DES ARCHIVES DES CHAMBRES DES COMPTES, Bde. 1-3, hg. von L.-P. GACHARD, Bde. 4-5, hg. von A. PINCHART, Bd. 6, hg. von H. NÉLIS, Brüssel 1837-1931.

- INVENTAIRE PROVISoire DES CHARTES DE FLANDRE, Première série (IXe-XVIIe s.), hg. von den AGR, Brüssel 1994 (2. Auflage).
- INVENTAIRE SOMMAIRE DES ARCHIVES DÉPARTEMENTALES ANTÉRIEUR À 1790. CÔTE D'OR. ARCHIVES CIVILES. SÉRIE B, Bd. I: Chambre des Comptes de Bourgogne, Nr. 1-3.632, hg. von M. ROSSIGNOL, Paris 1863, Bd. V: Chambre des Comptes de Bourgogne, Nr. 11.265-12.067, hg. von M. J. GARNIER, Dijon 1878.
- INVENTAIRE SOMMAIRE DES ARCHIVES DÉPARTEMENTALES ANTÉRIEUR À 1790. NORD. SÉRIE B, Bd. I-II, hg. von A. DESPLANQUES, Lille 1865/72, Bde. III-IV, hg. von C. DEHAINES, Lille 1877/81, Bde. V-VIII, hg. von J. FINOT, Lille 1885-95.
- INVENTAIRE SOMMAIRE ET TABLEAU MÉTHODIQUE DES FONDS CONSERVÉS AUX ARCHIVES NATIONALES. Première Partie: Régime antérieur à 1789, 2 Bde., Paris 1871.
- LAUER, PH., Bibliothèque Nationale. Collections manuscrites sur l'histoire des provinces de France. Inventaire, 2 Bde., Paris 1905/1911.
- PARAVICINI, W., Die Nationalbibliothek in Paris. Ein Führer zu den Beständen aus dem Mittelalter und der Frühen Neuzeit, München u. a. 1981 (Dokumentation Westeuropa 5).
- PONCELET, E., Inventaire analytique des chartes de la collégiale de Sainte-Croix à Liège, Bd. II, Brüssel 1922.
- REINHOLD, D., Bibliographien zur Geschichte und Landeskunde Berlins und der Mark Brandenburg, Berlin 1986 (Veröffentlichungen der Universitätsbibliothek der Freien Universität Berlin 3).
- RIBBE, W., Quellen und Historiographie zur mittelalterlichen Geschichte von Berlin-Brandenburg, 1977 (Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins 61).
- RIGAULT, J., Guide des archives de la Côte d'or, Dijon 1984.
- SCHÖNFELD, H., Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg, Bd. V: Altmark, Weimar 1986.
- SCHRECKENBACH, H. J., Bibliographie zur Geschichte der Mark Brandenburg, 4 Bde., Weimar 1970-74.

3. Kartenwerke

- ATLAS ZUR KIRCHENGESCHICHTE, hg. von H. JEDIN u. a., Freiburg u. a. 1970.
- BRATRING, F. W. A., Statistisch-topographische Beschreibung der gesamten Mark Brandenburg, Neuausgabe von O. BÜSCH und G. HEINRICH, Berlin 1968.
- COTTINEAU, Y., Répertoire topo-bibliographique des abbayes et prieurés, Bde. I-II, Mâcon 1939, Bd. III, bearb. von G. PORAS, Mâcon 1970 (ND Turnhout 1995).
- GÉRARD, J., Cartes des provinces réunies sous le gouvernement des ducs de Bourgogne, Brüssel 1867.
- GESCHICHTE DER DEUTSCHEN LÄNDER (TERRITORIEN-PLOETZ), Bd. I: Die Territorien bis zum Ende des alten Reiches, hg. von G. W. SANTE, Freiburg 1964.

- HISTORISCHER ATLAS DER PROVINZ BRANDENBURG, hg. von der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg und die Reichshauptstadt Berlin, Berlin 1929-39 (ND Berlin 1962).
- MOREAU, E. DE, Histoire de l'église en Belgique, Supplément Bd. I, Circonscriptions ecclésiastiques. Chapitres, abbayes, couvents en Belgique avant 1559, Brüssel 1948.
- SCHULZE, B., Brandenburgische Besitzstandskarte des 16. Jahrhunderts. Der ritterschaftliche, geistliche und landesherrliche Besitz um 1540, Berlin 1962 (Veröffentlichungen der Berliner Historischen Kommission: Historischer Atlas von Brandenburg 1).
- VOIGT, F., Historischer Atlas der Mark Brandenburg, Berlin 1846.

4. Handbücher und Lexika

- ALGEMENE GESCHIEDENIS DER NEDERLANDEN, hg. von A. G. WEILER und W. Prevenier, Haarlem 1980.
- BIHLMAYER, K., Kirchengeschichte, neu bearb. von H. TÜCHLE, Bd. II: Das Mittelalter, Paderborn 1953 (13. Auflage).
- DICTIONNAIRE DES CHARGES, EMPLOIS ET MÉTIERS RELEVANT DES INSTITUTIONS MONARCHIQUES EN FRANCE AUX XIV^e ET XV^e SIÈCLES, hg. von M. ORNATO, Paris 1975.
- DICTIONNAIRE D'HISTOIRE ET DE GÉOGRAPHIE ECCLÉSIASTIQUE, hg. von A. BAUDRILLART u. a., 22 Bde., Paris 1912-1988.
- EUBEL, K., Hierarchia catholica Medii Aevi, 2 Bde., München 1913/14.
- FEINE, H. E., Kirchliche Rechtsgeschichte, Bd. I: Die katholische Kirche, Köln/Graz 1964 (4. Auflage).
- GESCHICHTE DER PÄPSTE IN BILDERN, hg. von A. HAIDACHER, Heidelberg 1965.
- HANDBUCH DER HISTORISCHEN STÄTTEN DEUTSCHLANDS, Bd. X: Berlin und Brandenburg, hg. von G. HEINRICH, Stuttgart 1995 (3. Aufl.) und Bd. XI: Provinz Sachsen und Anhalt, hg. von B. SCHWINEKÖPER, Stuttgart 1975.
- HANDWÖRTERBUCH ZUR DEUTSCHEN RECHTSGESCHICHTE, hg. von A. ERLER u. E. KAUFMANN, 5 Bde., Berlin 1971-1998.
- JEDIN, H., Handbuch der Kirchengeschichte, Bd. III/2: Die mittelalterliche Kirche. Vom kirchlichen Hochmittelalter bis zum Vorabend der Reformation, Freiburg u. a. 1968.
- LEXIKON DES MITTELALTERS, 9 Bde., München/Zürich 1980-1998.
- LEXIKON FÜR THEOLOGIE UND KIRCHE, hg. von M. BUCHBERGER u. a., 11 Bde., Freiburg 1957-65 (2. Auflage).
- LIERMANN, H., Handbuch des Stiftungsrechts, Bd. I: Geschichte des Stiftungsrechts, Tübingen 1963.
- PALAZZINI, R. (Hg.), Dizionario dei Concili, 6 Bde., Rom 1963-68.

5. Archivalische Quellen

Brüssel:

Bibliothèque royale de Belgique Albert 1er

Série B. R.:

B. R. 233

B. R. 557-59

B. R. 5.753-59

B. R. 7.123

B. R. 7.386-94

B. R. 10.932

B. R. 10.934

B. R. 10.945

B. R. 10.946

B. R. 12.648-50

Série B. R. II:

B. R. II 2.339

B. R. II 2.658

Dijon:

Archives départementales de la Côte d'Or

Série B: Chambre des Comptes de Dijon

B. 256-263

B. 297

B. 299

B. 310

B. 341

B. 11.614-11.618

B. 11.622

B. 11.624

B. 11.628

B. 11.669

B. 11.675

B. 11.676

Série G:

G. 1.125

G. 1.127

G. 1.128

G. 1.202

Lille:

Archives départementales du Nord
Série B: Chambre des Comptes de Lille

B. 214
B. 287
B. 304
B. 314
B. 315
B. 317
B. 318
B. 854
B. 855
B. 1.085
B. 1.283
B. 1.405
B. 1.433
B. 1.460
B. 1.461
B. 1.464
B. 1.477
B. 1.479
B. 1.484
B. 1.491-93
B. 1.513
B. 1.524
B. 1.527
B. 19.451
B. 19.454
B. 19.455
B. 19.458-468
B. 19.497
B. 19.746

Paris:

Archives nationales de France
Série J: Trésor des Chartes
J. 247-261 (Bourgogne)

Série L: Monuments ecclésiastiques
L. 319 (Martin V.)
L. 320 (Eugen IV.)
L. 321 (Nikolaus V.)

Rom

Archivio Segreto Vaticano

Reg. Vat.

359-367

398

406

Reg. Lat.

359

367

431

6. Gedruckte Quellen

ACTES DES ÉTATS GÉNÉRAUX DES ANCIENS PAYS-BAS, Bd. I: Actes de 1427 à 1477, hg. von J. CUVELIER, J. DHONDT u. R. DOEHAERT, Brüssel 1948.

ANALECTA DIVIONENSIA, Documents inédits pour servir à l'histoire de France et principalement à celle de Bourgogne, tirés des archives et de la bibliothèque de Dijon, 10 Bde., Dijon 1866-1879.

ANALECTES POUR SERVIR À L'HISTOIRE ECCLÉSIASTIQUE DE LA BELGIQUE, Bd. X, Löwen 1896.

BAUTIER, R.-H., J. SORNAY u. F. MURET (Hg.), Les sources de l'histoire économique et sociale du moyen âge. Les Etats de la maison de Bourgogne, Bd. I: Archives des principautés territoriales, Paris 1984.

BASLER CHRONIKEN, hg. von der historischen und antiquarischen Gesellschaft in Basel, 7 Bde., Leipzig 1872-1915.

BIRK, E. (Hg.), Documents relatifs à l'ambassade envoyée par Philippe, duc de Bourgogne, à la cour de Frédéric IV, roi des Romains, en 1447 et 1448, Gent 1842.

BLANCHARD, R. (Hg.), Lettres et mandements de Jean V, Nantes 1891-1895 (Archives de Bretagne. Recueil publié par la Société des Bibliophiles bretons 4).

BORMANS, S. (Hg.), Recueil des ordonnances de la principauté de Liège. Première série. 974-1506, Brüssel 1878.

BOUVY-THISQUEN, J. (Hg.), Liste chronologique provisoire des ordonnances de Philippe le Bon pour le duché de Brabant, in: Bulletin de la Commission Royale pour la publication des anciennes lois et ordonnances de Belgique 38 (1997), S. 9-98.

BUSCH, J., Liber de reformatione monasteriorum, hg. von E. GRUBE, Halle 1887.

BUT, A. DE, Chronique, in: Chroniques relatives à l'histoire de Belgique sous la domination des ducs de Bourgogne, hg. von J. M. KERVYN DE LETTENHOVE, Bd. II, Brüssel 1870, S. 211-270.

CAEMMERER, H. VON, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg und der beiden ersten Könige von Preußen, München/Leipzig 1915.

CARTULAIRE DE L'ÉGLISE COLLÉGIALE DE SAINT-PIERRE DE LILLE, hg. von E. HAUTCOEUR, Bd. II, Lille/Paris 1894.

- CARTULAIRE DE L'ÉGLISE DE TÉROUANNE, hg. von TH. DUCHET u. A. GIRY, Saint-Omer 1881.
- LES CHARTES DE SAINT-BERTIN D'APRES LE GRAND CARTULAIRE DE DOM CHARLES-JOSEPH DEWITTE, Bd III: 1381-1473, hg. von D. HAIGNERÉ u. O. BLED, Saint-Omer 1892.
- CHASTELLAIN, G., Oeuvres (1419-1464), hg. von J. M. KERVYN DE LETTENHOVE, 8 Bde., Brüssel 1863-66 (ND Genf 1971).
- DERS., Déclaration de tous les hauts faits et glorieuses aventures du duc Philippe de Bourgogne, in: Oeuvres, Bd. VII, S. 213-236.
- DERS., Oeuvres historiques inédites, hg. von J. A. C. BUCHON, Paris 1837 (Choix de Chroniques et Mémoires sur l'Histoire de France 7).
- DERS., Chronique: les fragments du livre IV révélés par l'“Additional manuscript“ 54156 de la „British Library“ (1456-1457 et 1458-1461), hg. von J.-C. DELCLOS, Genf 1991.
- CHMEL, J., Regesta chronologica-diplomatica Friderici IV, Romanorum regis (imperatoris III), 1440-1493, Wien 1838 (ND Hildesheim 1962).
- CHRONICA TORNACENSIS, hg. von J.-J. DE SMET, in: Recueil des chroniques de Flandre, Bd. II, Brüssel 1841, S. 473-580.
- CLERCQ, J. DU, Mémoires sur le règne de Philippe le Bon (1448-1467), hg. von F. DE REIFFENBERG, Brüssel 1823.
- CODEX DIPLOMATICUS BRANDENBURGENSIS, Sammlung der Urkunden, Chroniken und sonstigen Quellenschriften für die Geschichte der Mark Brandenburg und ihrer Regenten, hg. von A. F. RIEDEL, Berlin 1838-1869.
- CODEX DIPLOMATICUS BRANDENBURGENSIS CONTINUATUS, Sammlung ungedruckter Urkunden zur brandenburgischen Geschichte, hg. von G. W. VON RAUMER, 2 Bde., Berlin 1831/33 (ND Hildesheim u. a. 1976).
- CONCILIUM BASILIENSE, Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel, hg. von J. HALLER u. a., , 8 Bde., Basel 1896-1936.
- DEUTSCHE REICHSTAGSAKTEN, hg. von der Historischen Kommission bei der bayerischen Akademie der Wissenschaften, Göttingen 1867 ff.
- DIETRICH, R. (Hg.), Politische Testamente der Hohenzollern, München 1981.
- DOCUMENTS INÉDITS POUR SERVIR À L'HISTOIRE DE LA BOURGOGNE (1430-1431), hg. von M. CANAT DE CHIZY, Chalon-sur-Saône 1863.
- DOGAER, G. (Hg.), Ein Wappenbuch des Ordens vom Goldenen Vliess, ms. Brüssel, Bibliothèque Royale IV 84, in: Alte und moderne Kunst 7 (1962), S. 2-4.
- DOUTREPONT, G. (Hg.), Epître à la maison de Bourgogne sur la croisade turque projetée par Philippe le Bon (1464), in: ASHEB 32 (1905), S. 144-95.
- DUBRUELLE, H. (Hg.), Documents tirés des Archives de l'État à Rome et concernant le diocèse de Cambrai, in: Bulletin de la Société d'études de la province de Cambrai 6 (1904), S. 135-69.
- DERS. (Hg.), Bullaire de la province de Reims sous le Pontificat de Pie II, Lille 1905.
- DÜNNEBEIL, S., Die Protokollbücher des Ordens vom Goldenen Vließ, Bd. I: Herzog Philipp der Gute 1430-1467, Stuttgart 2002 (Instrumenta 9).
- DUMOULIN, J. u. J. PYCKE (Hg.), Documents relatifs aux évêques de Tournai, Tournai 1977.
- EBENDORFER, T., Chronica rerum Romanorum (1346-1458), hg. v. A.-F. PRIBRAM, in: MIÖG 3 (1890-94), S. 38-213.

- ESCOUCHY, M. D', *Chronique (1420-1480)*, hg. von G. DU FRESNE DE BEAU-COURT, Paris 1863/64.
- FAYEN, A. (Hg.), *Note sur un registre des annates de la province de Reims sous Eugène IV (1431-1441)*, in: ASHEB 35 (1909), S. 261-84.
- FIDICIN, E. (Hg.), *Berlinische Chronik*, Berlin 1868.
- FILLASTRE, G. d. Ä., *Gesta concilii Constantiensis*, in: *Acta concilii Constantiensis*, hg. von H. FINKE, Bd. II, Münster 1923, S. 13-170.
- FILLASTRE, G. d. J., *Le premier volume de la Toison d'or. Le second volume de la Toison d'or*, Paris 1517.
- DERS., *Über Herzog Philipp den Guten von Burgund. Text und Kommentar*, hg. von M. PRIETZEL, in: FRA 24/1 (1997), S. 83-121.
- DERS., *Rede des burgundischen Gesandten und Bischof von Tournay Wilhelm Fillastre in Sachen eines Kreuzzuges gegen die Türken, gehalten zu Rom am 8. Oktober 1463 im öffentlichen Consistorium vor Papst Pius II.*, hg. von H. V. SAUERLAND, in: RQ 5 (1891), S. 352-63.
- FROISSART, J., *Chroniques*, hg. von J. M. KERVYN DE LETTENHOVE, 26 Bde., Brüssel 1867-77.
- GACHARD, L.-P., *Collection de documents inédits concernant l'histoire de Belgique*, 3 Bde., Brüssel 1833-35.
- GERMAIN, J., *Liber de virtutibus Philippi Burgundiae et Brabantiae ducis*, in: *Chroniques relatives à l'histoire de la Belgique sous la domination des ducs de Bourgogne*, hg. von J. M. KERVYN DE LETTENHOVE, Bd. III, Brüssel 1876, S. 1-115.
- GOUSSET, T. (Hg.), *Les actes de la province ecclésiastique de Reims*, 4 Bde., Reims 1842-44.
- HAYNIN, J. D', *Mémoires*, hg. von D. BROUWERS, 2 Bde., Lüttich 1905/6.
- HOFMANN, G. (Hg.), *Documenta concilii florentini de unione Orientalium*, Bd. I: *De unione Graecorum, 6 julio 1439*, Rom 1935 (Universitas Gregoriana, Textus et Documenta, theologische Reihe 18).
- JOHANNES VON SEGOVIA, *Historia gestorum generalis synodi Basiliensis*, hg. von E. BIRK u. R. BEER, 2 Bde., Wien 1873/92 (Monumenta conciliorum generalium saeculi decimi quinti 2-3).
- JOUFFROY, J., *Ad Pium papam II, de Philippo duce Burgundiae oratio*, in: *Chroniques relatives à l'histoire de la Belgique sous la domination des ducs de Bourgogne*, hg. von J. M. KERVYN VAN LETTENHOVE, Bd. III, Brüssel 1876, S. 117-206.
- JUVÉNAL DES URSINS, J., *Ecrits politiques*, hg. von P. S. LEWIS, Bd. I, Paris 1978.
- DAS KAISERLICHE BUCH DES MARKGRAFEN ALBRECHT ACHILLES. *Vorkurfürstliche Periode. 1440-1470*, hg. von C. HÖFLER, Bayreuth 1850 (ND Osna-brück 1984).
- LAMEERE, E., *Itineraire de Philippe le Bon*, Jadis 1901/2.
- LEFÈVRE DE SAINT-REMY, J., *Chronique (1407-1460)*, Bd. II, hg. von F. MORAND, Paris 1881.
- LES „LIBRI ANNATARUM“ POUR LES PONTIFICATS D'EUGÈNE IV À ALEXAN-DRE VI, hg. von E. BROUETTE, 4 Bde., Brüssel 1961-63 (Analecta Vaticano-Belgica
- 20-23).

- MANSI, J.-D. (Hg.), *Sacrorum conciliorum nova et amplissima collectio*, Bde. XXIX-XXXI, Venedig 1788-1797.
- MARCHE, O. DE LA, *Mémoires*, hg. von H. BEAUNE u. J. D'ARBAUMONT, 4 Bde., Paris 1883-88.
- MERCATI, A. (Hg.), *Raccolta di Concordati su materie Ecclesiastiche tra la Santa Sede e le Autorità Civili*, Rom 1919.
- MIRBT, C. u. K. ALAND, *Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus*, Tübingen 1967 (6. Auflage).
- MOLINET, J., *Chroniques*, hg. von G. DOUTREPONT u. O. JODOGNE, 3. Bde., Brüssel 1935-37.
- MONSTRELET, E. DE, *Chronique*, hg. von L. DOUET D'ARCQ, 6 Bde., Paris 1857-1862.
- MONUMENTA CONCILIORUM GENERALIUM SECVLI DECIMI QVINTI. *Concilium Basiliense*, 4 Bde. versch. Hg., Wien/Basel 1857-1935.
- MONUMENTA ZOLLERANA. *Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern*, hg. von R. STILLFRIED, 8 Bde., Berlin 1852-1866.
- MURATORI, L.-A. (Hg.), *Raccolta degli Storici Italiani*, Bd. XXI, Bologna 1932-1934 (Istituto Storico Italiano, *Rerum Italicarum Scriptores*).
- NÄF, W., *Herrschaftsverträge des Spätmittelalters*, Bern/Frankfurt a. M. 1975 (2. Auflage).
- ORDONNANCES DES DUCS DE BOURGOGNE SUR L'ADMINISTRATION DE LA JUSTICE DU DUCHÉ, hg. von E. CHAMPEAUX, Paris/Dijon 1908.
- ORDONNANCES DES ROIS DE FRANCE DE LA TROISIÈME RACE, recueillis par ordre chronologique, hg. von M. DE VILLEVAULT, 21 Bde., Paris 1723-1849.
- OTTENTHAL, E. VON, *Die Bullenregister Martins V. und Eugens IV.*, in: *MIÖG Erg.-bd. 1* (1885), S. 401-589.
- OUDENBOSCH, A. D', *Chronique*, hg. von C. DE BORMAN, Lüttich 1902.
- PARAVICINI, W. (Hg.), *Die Hofordnungen Herzog Philipps des Guten von Burgund*, in: *FRA* 10 (1982), S. 131-66, 11 (1983), S. 257-301, 13 (1985), S. 191-211, 15 (1987), S. 183-231 u. 18 (1990), S. 111-23.
- DERS., *Invitations aux mariages. Pratique sociale, abus de pouvoir, intérêt de l'État à la cour des ducs de Bourgogne 1399-1489. Documents*, Stuttgart 2001 (Instrumenta 6).
- PASTOR, L. VON, *Ungedruckte Akten zur Geschichte der Päpste*, Bd. I: 1376-1464, Freiburg im Breisgau 1904.
- PATZE, H., *Quellen zur Entstehung der Landesherrschaft*, Göttingen 1970.
- PAVIOT, J. (Hg.), *Portugal et Bourgogne au XVe siècle: 1384-1482. Recueil de documents extraits des archives bourguignonnes*, Lissabon/Paris 1995.
- PÉROUSE, G., *Documents inédits relatifs au concile de Bâle 1437-1449*, in: *Bulletin historique et philologique du Comité des travaux historiques et scientifiques*, Paris 1905, S. 364-99.
- PICCOLOMINI, E. S., *De gestis Concilii Basiliensis commentariorum libri II*, hg. u. übers. von D. HAY u. W. K. SMITH, Oxford 1967.
- DERS., *Der Briefwechsel des Eneas Silvius Piccolomini 1431-1454*, hg. von R. WOLKAN, 4 Bde., Wien 1909-1918 (*Fontes rerum austriacarum*, Bde. 61 f. u. 67 f.).
- DERS., *Die Geschichte Kaiser Friedrichs III.*, hg. u. übers. von T. ILGEN, Leipzig 1889.

- PRIEBATSCH, F., Politische Correspondenz des Kurfürsten Albrecht Achilles, 3 Bde., Leipzig 1894-1898.
- QUELLEN ZUR GESCHICHTE DES PAPSTTUMS UND DES RÖMISCHEN KATHOLIZISMUS, hg. von C. MIRBT u. K. ALAND, Bd. I: Von den Anfängen bis zum Tridentinum, Tübingen 1967.
- RAYNALDI, O., Annales ecclesiastici, Bd. XXVIII (1424-1453), Lucca 1752.
- RECUEIL DES ORDONNANCES DE LA PRINCIPAUTE DE LIÈGE, Bd. I: 974-1506, hg. von J. Bormans, Brüssel 1878.
- RÉGESTES DES ÉVÊQUES DE TÉROUANNE, 500-1533, hg. von O. BLED, Bd. II/1: 1415-1558, Saint-Omer 1907.
- RÉGESTES DE LA CITÉ DE LIÈGE, hg. von E. FAIRON, 4 Bde., Lüttich 1933-40.
- REIFFENBERG, F. DE, Monuments pour servir à l'histoire des provinces de Namur, de Hainaut et de Luxembourg, Bd. VIII, Brüssel 1848.
- REPERTORIUM GERMANICUM. Regesten aus den päpstlichen Archiven zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Territorien im XIV. und XV. Jahrhundert. Pontifikat Eugens IV. (1431-1447). Bd. I: 1431, bearb. von R. ARNOLD, Berlin 1987.
- REPERTORIUM GERMANICUM. Verzeichnis der in den päpstlichen Registern und Kameralakten vorkommenden Personen, Kirchen und Orte des Deutschen Reiches, seiner Diözesen und Territorien von Beginn des Schismas bis zur Reformation.
- Martin V. 1417-1431, bearb. von K. A. FINK, Berlin 1943-1958.
- Personenregister, bearb. von S. WEISS, Tübingen 1979 (ND Hildesheim 1991).
- Eugen IV. 1431-1447, bearb. von H. DIENER u. a., Zettelsammlung im DHI in Rom.
- Nikolaus V. 1447-1455, bearb. von J. F. ABERT und W. DEETERS, Tübingen 1985.
- Calixt III. 1455-1458, bearb. von E. PITZ, Tübingen 1989.
- Pius II. 1458-1464, bearb. von D. BROSIUS und U. SCHESCHKEWITZ, Tübingen 1993.
- RIBBE, W. (Hg.), Das Prozeßregister des Klosters Lehnin, Potsdam 1998.
- SANDER, P. und H. SPANGENBERG, Urkunden zur Geschichte der Territorialverfassung, 4 Hefte, Stuttgart 1922-26.
- SCHÖBLER, W. (Hg.), Regesten der Urkunden und Aufzeichnungen im Domstiftsarchiv Brandenburg, Bd. I: 948-1487, Weimar 1998.
- SCHUHMANN, G. (Hg.), Das Statutenbüchlein des Schwanenritterordens, gedruckt zu Nürnberg von Hyronimus Hölzel um 1515 (Faksimileedition), Neustadt a. d. Aisch 1983.
- SCHULZE, H., Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, 3 Bde., Jena 1862-83.
- SCHULTZE, J. (Hg.), Das Landbuch der Mark Brandenburg von 1375, Berlin 1940.
- SOURCES POUR L'HISTOIRE RELIGIEUSE DE BELGIQUE, Actes du Colloque de Bruxelles 1967, Löwen 1968.
- STOUFF, L., Contribution à l'histoire de Bourgogne au concile de Bâle. Textes inédits extraits des archives de la Chambre des Comptes de Dijon, 1433, Paris 1928.
- TAVERNE, A. DE LA, Journal de la paix d'Arras, hg. von A. BOSSUAT, Arras 1936.

- THIELEMANS, M. R. (Hg.), *Les Croys. Conseillers des ducs de Bourgogne. Documents extraits de leurs archives familiales, 1357-1487*, in: BCRH 124 (1959), S. 1-141.
- VOIGT, G., *Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl*, in: Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen 16 (1856), S. 321-424.
- VOISIN, C.-J. (Hg.), *Analyse de la déclaration des biens et rentes de l'évêché de Tournay faite par Ferry de Clugny*, in: Bulletin de la Société royale historique et littéraire de Tournai 7 (1861), S. 296-314.
- WEINRICH, L., *Quellen zur Verfassungsgeschichte des römisch-deutschen Reiches im Spätmittelalter (1250-1500)*, Darmstadt 1983.
- DERS. u. J. MIETHKE, *Quellen zur Kirchenreform im Zeitalter der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts, Bd. I: Die Konzilien von Pisa (1409) und Konstanz (1414-1418)*, Darmstadt 1995.
- WENTZ, G., *Regesten aus dem Vaticanischen Archiv zur Kirchengeschichte der Mark Brandenburg und angrenzender Gebiete im Bereich der Diözesen Brandenburg und Havelberg*, in: JBBRKG 27 (1932), S. 3-23.
- WÜRDTWEIN, S. A., *Subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus aliisque authenticis documentis*, 13 Bde., Heidelberg 1777-78 (ND Frankfurt 1969).
- WÜRDTWEIN, S. A., *Nova subsidia diplomatica ad selecta iuris ecclesiastici Germaniae et historiarum capita elucidanda ex originalibus et authenticis documentis congesta, notis hinc inde necessarius illustrata et edita*, 12 Bde., Heidelberg 1781-89 (ND Frankfurt 1969).
- ZANTFLIET, C. D', *Chronicon*, in: *Amplissima Collectio*, hg. von E. MARTÈNE et U. DURAND, Bd. V, Paris 1729.
- ZEUMER, K., *Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in Mittelalter und Neuzeit*, Tübingen 1913 (2. Auflage).

7. Literatur

- ABB, G., *Geschichte des Klosters Chorin*, in: JBBRKG 7/8 (1911), S. 77-226.
- DERS., *Das Zisterziensermönchskloster Mariensee-Chorin*, in: *Das Bistum Brandenburg*, Bd. I, S. 302-323.
- ABERT, F. P., *Papst Eugen der Vierte. Ein Lebensbild aus der Kirchengeschichte des 15. Jahrhunderts*, Mainz 1884.
- ABORD, G., *Un chancelier de Bourgogne au XVe siècle. Nicolas Rolin*, Dijon 1898.
- ABSIL, J., *L'absentéisme du clergé paroissiale au diocèse de Liège au XVe siècle et dans la première moitié du XVIe*, in: RHE 57 (1962), S. 5-44.
- AHRENS, K.-H., *Residenz und Herrschaft. Studien zu Herrschaftsorganisation, Herrschaftspraxis und Residenzbildung der Markgrafen von Brandenburg im späten Mittelalter*, Frankfurt u. a. 1990.
- DERS., *Bemerkungen zur Mittelpunktfunktion Berlins und Tangermündes im 14. und 15. Jahrhundert*, in: *Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage*, hg. von P. JOHANEK, Sigmaringen 1989, S. 147-184.

- DERS., Die verfassungsrechtliche Stellung und politische Bedeutung der märkischen Bistümer im späten Mittelalter. Ein Beitrag zur Diskussion, in: *Mitteldeutsche Bistümer im Spätmittelalter*, hg. von R. SCHMIDT, Lüneburg 1988, S. 19-52.
- DERS., *Die Residenzen der Markgrafen von Brandenburg*. Berlin, Spandau, Tangermünde, Göttingen 1988 (Diss. phil.).
- ALBERIGO, G., *Chiesa conciliare. Identità e significato del conciliarismo*, Brescia 1981.
- ALBERTS, W. J., *Geschiedenis van Gelderland tot 1492*, Zutphen 1978.
- DERS., *De Staten van Geldre en Zutphen tot 1459*, Den Haag 1950.
- ALLMAND, C. T. (Hg.), *Power, Culture and Religion in France, c. 1350- c. 1550*, Bury St Edmunds 1989.
- ALTHOFF, G., *Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde*, Darmstadt 1997.
- DERS., *Demonstration und Inszenierung. Spielregeln der Kommunikation in mittelalterlicher Öffentlichkeit*, in: *Frühmittelalterliche Studien* 27 (1993), S. 26- 50.
- DERS., *Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindung im früheren Mittelalter*, Darmstadt 1990.
- ANDERMANN, K., *Kirche und Grablege. Zur sakralen Dimension von Residenzen*, in: *Residenzen. Aspekte hautstädtischer Zentralität von der frühen Neuzeit bis zum Ende der Monarchie*, hg. von DEMS., Sigmaringen 1992, S. 159-187.
- ANDRÉ, J., *Bruges: au temps des ducs de Bourgogne*, 3 Bde., Namur 1991-1996.
- ANDREAS, W., *Deutschland vor der Reformation*, Stuttgart 1972 (7. Auflage).
- ANDT, E., *La chambre des comptes à Dijon à l'époque des ducs Valois*, Bd. I., Paris 1924.
- ANGERMEIER, H., *Die Reichsreform 1410-1555*, München 1984.
- DERS., *Das Reich und der Konziliarismus*, in: *HZ* 192 (1961), S. 529-583.
- ARBAUMONT, J. D', *Nicolas Rolin, chancelier de Bourgogne. Notice historique sur sa famille par l'abbé Boullemier, avec une introduction et des notes par Jules d'Arbaumont*, in: *Revue nationale de l'histoire de Belgique* 1 (1865), S. 4-14, 77-89, 110-118 u. 165-176.
- DERS., *La noblesse aux États de Bourgogne de 1350-1789*, Dijon 1864 (ND Genf 1977).
- DERS., *Essai historique sur la Sainte-Chapelle de Dijon*, in: *Mémoires de la Commission des antiquaires de la Côte d'Or* 6 (1861-1864), S. 63-185.
- DERS. u. L. MARCHANT, *Le trésor de la Sainte-Chapelle de Dijon d'après ses anciens inventaires*, Dijon 1887.
- ARMSTRONG, C. A. J., *England, France and Burgundy in the Fifteenth Century*, London 1983.
- DERS., *The Golden Age of Burgundy*, in: *The Courts of Europe*, hg. von A. G. DICKENS, London 1977, S. 54-75.
- DERS., *La politique matrimoniale des ducs de Bourgogne de la maison de Valois*, in: *AB* 40 (1968), S. 5-58 u. 89-139.
- DERS., *Had the Burgundian Government a Policy for the Nobility?*, in: *Britain and the Netherlands*, hg. von J. S. BROMLEY u. E. H. KOSSMANN, Groningen 1964, S. 9-32.
- DERS., *La Toison d'or et la loi des armes*, in: *PCEEB* 5 (1963), S. 71-77.
- ARNIM, H. VON, *Märkischer Adel*, Berlin 1989 (2. Auflage).
- ARNOLD, B., *Princes and Territories in Medieval Germany*, Cambridge 1991.

- ARNOULD, M.-A., Une estimation des revenus et des dépenses de Philippe le Bon en 1445, in: AHB 3 (1974), S. 131-219.
- ASCH, R. und A. BIRKE (Hg.), Princes, Patronage and the Nobility - The Court at the Beginning of the Modern Ages c. 1450-1650, Oxford 1991.
- ASSING, H., Neue Überlegungen zur ursprünglichen Funktion des Klosters Lehnin, in: Jahrbuch für die Gesellschaft des Feudalismus 10 (1985), S. 99-119.
- AUBENAS, R. u. R. RICARD, L'Église et la Renaissance (1449-1517), Paris 1951 (Histoire de l'Église 15).
- AUTRAND, F., Pouvoir et société en France, XIVE et XVE siècles, Paris 1974.
- AWERBUCH, M., Über die Motivation der burgundischen Politik im 14. und 15. Jahrhundert, Berlin 1970 (Diss. phil.).
- BACHMANN, H., Die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438-1447. Ein Beitrag zur Reichs- und Kirchengeschichte Deutschlands, in: AÖG 75 (1889), S. 1-236.
- DERS., Deutsche Reichsgeschichte im Zeitalter Friedrichs III. und Maximilians I., 2 Bde., Leipzig 1884/94 (ND Hildesheim 1970).
- BAETHGEN, F., Deutschland und Europa im Spätmittelalter, Frankfurt a. M. 1978 (2. Auflage).
- DERS., Europa im Spätmittelalter, Berlin 1951.
- BÄUMER, R., Das Konzil von Konstanz, Darmstadt 1977.
- DERS., Die Entwicklung des Konziliarismus. Werden und Nachwirken der konziliarischen Idee, Darmstadt 1976.
- DERS., Die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts in der neuen Forschung, in: AHC 1 (1969), S. 153-164.
- BARANTE, A. DE, Histoire des ducs de Bourgogne de la maison de Valois, 1364-1477. Nouvelle édition enrichie d'un grand nombre de notes par L.-P. GACHARD, 2 Bde., Brüssel 1838.
- BARRACLOUGH, G., European Unity in Thought and Action, Oxford 1963.
- DERS., Papal Provisions, Oxford 1935.
- DERS., The Making of a Bishop in the Middle Ages, in: Catholic Historical Review 19 (1933), S. 275-319.
- BART, J., La juridiction de la Sainte-Chapelle de Dijon à la fin du moyen âge, in: MSHDB 34 (1977), S. 34-35 u. 35 (1978), S. 209-233.
- BARTIER, J., De Bourgondische staat, in: Stad Mechelen, 500 jaar Grote Raad 1473-1973. Tentoonstelling van Karel de Stoute tot keizer Karel, Brüssel 1973, S. 28-34.
- DERS., Charles le Téméraire, Brüssel 1970.
- DERS., De Bourgondische Adel, in: Flandria Nostra, Bd. 4 (1959), S. 319-344.
- DERS., Légistes et gens de finances au XVE siècle. Les conseillers des ducs de Bourgogne Philippe le Bon et Charles le Téméraire, Brüssel 1955.
- DERS., Filips de Goede en de vestiging van de Bourgondische staat, in: Algemene Geschiedenis von de Nederlande, Bd. III, Utrecht/Antwerpen 1951, S. 253-271.
- BATTENBERG, F., Beiträge zur höchsten Gerichtsbarkeit im Reich im 15. Jahrhundert, Köln/Wien 1981.

- BAUER, C., Studien zur spanischen Konkordatsgeschichte des späten Mittelalters. Das Konkordat von 1482, in: Spanische Forschungen der Görresgesellschaft 1 (1955), S. 43-97.
- BAUER, H., Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV., Stuttgart 1919 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 94).
- BAUHOFER, A., Zürich und die geistliche Gerichtsbarkeit, in: ZRGGA 16 (1936), S. 1-35.
- BAVARD, E., L'Hôtel-Dieu de Beaune 1443-1880, Beaune 1881.
- BAZIN, J. L., La Bourgogne sous les ducs de la maison de Valois, in: MSE 29 (1901), S. 33-67 u. 30 (1902), S. 85-160.
- DERS., La Bourgogne de la mort du duc Philippe le Hardi au traité d'Arras 1404-1435, Beaune 1897.
- BEAUNE, C., Naissance de la nation France, Paris 1985.
- BEIER, P., Märkische Marienwallfahrtsorte im Mittelalter, in: WJB 8 (1954), S. 25-41.
- BELLE, J. V., Les pays de par deçà. De Bourgondische Nederlanden, Nimwegen 1984.
- BELOW, G. VON, Die Entstehung des ausschließlichen Wahlrechts der Domkapitel mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Leipzig 1883.
- BENSON, R. L., The Bishop Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968.
- BERG, D., Deutschland und seine Nachbarn 1200-1500, München 1997.
- BERGÉ, M., Les bâtards de la maison de Bourgogne et leur descendance, in: IG 60 (1955), S. 316-408.
- BERGER, R., Nicolas Rolin. Kanzler der Zeitenwende im burgundisch-französischen Konflikt 1422-1461, Freiburg 1971.
- BERLIÈRE, U., La commende aux Pays-Bas, in: Mélanges Godefroid Kurth, Bd. I, Lüttich 1908, S. 185-201.
- DERS., Les évêques auxiliaires de Cambrai et de Tournai, Brügge u. Paris 1905.
- DERS., Monasticon belge, 2 Bde., Maredsous 1890 u. 1928/29.
- BERTHIER, M.-T., Le chancelier Rolin (1376-1462): ambition, pouvoir et fortune en Bourgogne, Précy-sous-Thil 1998.
- BERTRAMS, W., Der neuzeitliche Staatsgedanke und die Konkordate des ausgehenden Mittelalters, Rom 1950 (Diss. phil.).
- BEYER, A. u. L. UNBEHAUN (Hg.), Bildnis, Fürst und Territorium, München 2000.
- BIGARNE, C., Etude historique sur le chancelier Rolin et sur sa famille, Beaune/Dijon 1860.
- BILANG, K., Die Frauenklöster der Zisterzienser im Land Brandenburg, Berlin 1998.
- BILDERBACK, D. L., Eugene IV and the First Dissolution of the Council of Basle, in: Church History (Bern) 36 (1967), S. 243-261.
- DERS., The Membership of the Council of Basle, Washington 1966 (Diss. phil.).
- BILLIoud, J., Les Etats de Bourgogne aux XIVe et XVe siècles, in: MASD 18 (1922), S. 352-359.
- BLACK, A., Council and Commune. The Conciliar Movement and the Council of Basel, London 1979.
- DERS., The political ideas of conciliarism and papalism, 1430-1450, in: The Journal of Ecclesiastical History 20 (1969), S. 45-65.
- BLANCHARD, J. (Hg.), Représentation, pouvoir et royauté à la fin du moyen âge, Actes du colloque organisé par l'Université du Maine les 25 et 26 mars 1994,

- Paris 1995.
- BLOCH, M., Pour une histoire comparée des sociétés européennes, in: *Mélanges historiques*, hg. von DEMS., Paris 1963, S. 26-40.
- BLOCKMANN, W., *Handelingen van de Leden en van de Staten van Vlaanderen. Regering van Filips de Goede (1419-1467)*, Brüssel 1990.
- DERS., *Geschiedenis van de macht in Europa. Volkeren, markten, staten*, Anvers 1997.
- DERS., A Typology of Representative Institutions in Late Medieval Europe, in: *Journal of Medieval History* 4 (1978), S. 184-215.
- DERS., La répression de révoltes urbaines comme méthode de centralisation dans les Pays-Bas bourguignons, in: *PCEEB* 28 (1988), S. 5-9.
- DERS. u. W. PREVENIER, *The Promised Land. The Low Countries under Burgundian Rule, 1369-1530*, Philadelphia 1999.
- DIES., *Die burgundischen Niederlande*, Weinheim 1986.
- BÖCKENFÖRDE, E. W., *Staat, Gesellschaft, Kirche*, Freiburg u. a. 1982.
- BÖCKER, H., Die Festigung der Landesherrschaft durch die hohenzollernschen Kurfürsten und der Ausbau der Mark zum fürstlichen Territorialstaat während des 15. Jahrhunderts, in: *Brandenburgische Geschichte*, hg. von I. und W. RIBBE, Berlin 1995, S. 169-230.
- BOEHM, L., *Geschichte Burgunds. Politik, Staatsbildung, Kultur*, Stuttgart 1979 (2. Auflage).
- BOHM, E., Das Land Lebus und seine Vogteien westlich der Oder (13.-15. Jahrhundert). Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Mark Brandenburg, in: *JGMO* 25 (1976), S. 42-81.
- DERS., *Teltow und Barnim. Untersuchungen zur Verfassungsgeschichte und Landesgliederung brandenburgischer Landschaften im Mittelalter*, Köln/Wien 1978.
- BOINET, A., Un bibliophile du XVe siècle: le grand bâtard de Bourgogne, in: *BECH* 67 (1906), S. 252-269.
- BOLDT, H., *Deutsche Verfassungsgeschichte*, Bd. I, München 1984.
- BONENFANT, P., *Philippe le Bon*, Brüssel 1955.
- DERS., Les projets d'érection des Pays-Bas en royaume du XVe au XVIIIe siècle, in: *Revue de l'Université de Bruxelles* 41 (1935/36), S. 151-169.
- DERS., Une capitale au berceau: Bruxelles, in: *Annales* 4 (1949), S. 298-310.
- DERS. (Hg.), *Bruxelles au XVe siècle*, Brüssel 1953.
- DERS., Les traits essentiels du règne de Philippe le Bon, in: *BMHG* 74 (1960), S. 10-29.
- DERS., *Philippe le Bon: sa politique, son action*, Brüssel 1996.
- DERS., L'État bourguignon, in: *La Monocratie, Recueils de la Société Jean Bodin* 21/2 (1969), S. 429-446.
- DERS., *Gent en de Bourgondische hertogen, ca. 1384 - ca. 1453: een sociaal-politieke studie van een staatsvormingsproces*, Brüssel 1990.
- DERS., État bourguignon et Lotharingie, in: *BARLS* 41 (1955), S. 266-282.
- DERS. u. A.-M. BONENFANT, Le projet d'érection des états bourguignons en royaume en 1447, in: *MA* 45 (1935), S. 10-24.
- BONIN, B. V., *Die praktische Bedeutung des ius reformandi*, Stuttgart 1902 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 1).

- BOOKMANN, A., Geistliche und weltliche Gerichtsbarkeit im mittelalterlichen Bistum Schleswig, Neumünster 1967 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins 52).
- BOOKMANN, H., Stauferzeit und spätes Mittelalter. Deutschland 1125-1517, Berlin 1987.
- DERS., Der Streit um das Wilsnacker Blut. Zur Situation des deutschen Klerus in der Mitte des 15. Jahrhunderts, in: ZHF 9 (1982), S. 385-408.
- DERS., Das 15. Jahrhundert in der deutschen Geschichte, in: Mittelalterforschung nach der Wende 1989, hg. von M. BORGOLTE, München 1995, S. 485-511 (HZ, Beiheft 20).
- DERS., Das 15. Jahrhundert und die Reformation, in: Kirche und Gesellschaft im Heiligen Römischen Reich des 15. und 16. Jahrhunderts, hg. von DEMS., Göttingen 1994, S. 9-25.
- BOONE, M., Particularisme gantois, centralisme bourguignon et diplomatie française, in: BCRH 152 (1986), S. 49-114.
- DERS. u. J. DUMOLYN, Henri Goethals, doyen de Liège: un homme d'Église gantois au service des ducs de Bourgogne Jean sans Peur et Philippe le Bon, in: PCEEB 38 (1998), S. 89-105.
- BORGOLTE, M., Die mittelalterliche Kirche, München 1992.
- DERS., Die Stiftungen des Mittelalters in rechts- und sozialhistorischer Sicht, in: ZRGKA 105 (1988), S. 71-94.
- DERS., Stiftungen des Mittelalters im Spannungsfeld von Herrschaft und Genossenschaft, in: Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, hg. von D. GEUENICH u. O. G. OEXLE, Göttingen 1994, S. 267-285.
- DERS. (Hg.), Stiftungen und Stiftungswirklichkeit. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, Berlin 2000.
- DERS. (Hg.), Das europäische Mittelalter im Spannungsbogen des Vergleichs. Zwanzig internationale Beiträge zu Praxis, Problemen und Perspektiven der historischen Komparatistik, Berlin 2001.
- DERS., Perspektiven europäischer Mittelalterhistorie an der Schwelle zum 21. Jahrhundert, in: Das europäische Mittelalter, hg. von DEMS., s. dort, S. 13-27.
- BORN, R., Les Croys: une grande lignée lemuyère d'hommes de guerre, de diplomates, de conseillers secrets, dans les coulisses du pouvoir, sous les ducs de Bourgogne et la maison d'Autriche (1390-1612), Brüssel 1981.
- BOSL, K., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: Handbuch der deutschen Geschichte, hg. von H. GRUNDMANN, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter, Stuttgart 1970 (9. Auflage), S. 694-835.
- BOSSUAT, A., Philippe le Bon et l'abbaye de Luxeuil, in: AB 9 (1937), S. 7-23.
- DERS., L'élection de Jacques de Comtorn, évêque de Clermont et l'application de la Pragmatique Sanction en Auvergne, in: Revue d'Auvergne 56 (1943), S. 19-47.
- BOUAULT, J., Les baillages du duché de Bourgogne aux XIVe et XVe siècles, in: AB 2 (1930), S. 7-22.
- BOULET, M., Les élections épiscopales en France au lendemain du concordat de Bologne, in: MAH 58 (1940), S. 190-234.
- BOULTON, D'A. J. D., The Knights of the Crown. The Monarchial Orders of Knighthood in Later Medieval Europe, 1325-1520, Woodbridge 1987.
- BOURASSIN, E., Philippe le Bon. Le grand lion de Flandres, Paris 1998 (2. Auflage).

- DERS., *Les ducs de Bourgogne*, Paris 1985.
- BOURDON, P., *L'abrogation de la Pragmatique et les règles de chancellerie de Pie II*, in: MAH 28 (1908), S. 207-224.
- BRANDMÜLLER, W., *Das Konzil von Pavia-Siena 1423-24*, 2 Bde., Münster 1968/74.
- DERS., *Der Übergang vom Pontifikat Martins V. zu Eugen IV.*, in: QFIAB 47 (1967), S. 596-629.
- BRANDT, H. J., *Klevisch-märkische Kirchenpolitik im Bündnis mit Burgund in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts. Magister Dietrich Stock (+1470), Rat der Herzöge von Kleve-Mark, Burgund-Brabant und Geldern*, in: AHVN 178 (1976), S. 42-76.
- BRAUDEL, F., *L'identité de la France, Bd. I: Espace et histoire*, Paris 1986 (dt. Ausgabe, Frankreich, Bd. I: Raum und Geschichte, Stuttgart 1989).
- BREEST, E., *Das Wunderblut von Wilsnack 1383-1552*, in: MÄRKF 16 (1881), S. 193-248.
- BREUER, S., *Der archaische Staat. Zur Soziologie charismatischer Herrschaft*, Berlin 1990.
- BROKKEN, H. M., *Het ontstaan van de Hoekse en Kabeljauwse twisten*, Zutphen 1982.
- BROSIUS, D., *Päpstlicher Einfluß auf die Besetzung von Bistümern um die Mitte des 15. Jahrhunderts.*, in: QFIAB 55/56 (1976), S. 200-228.
- DERS., *Kurie und Peripherie - das Beispiel Niedersachsen*, in: QFIAB 71 (1991), S. 325-339.
- BROSSE, O. DE LA, *Le pape et le concile. La comparaison de leurs pouvoirs à la veille de la Réforme*, Paris 1965.
- BRUNNER, O., *Land und Herrschaft - Grundfragen der territorialen Verfassung Österreichs im Mittelalter*, ND Darmstadt 1981.
- DERS., *Bemerkungen zu den Begriffen „Herrschaft“ und „Legitimität“*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, hg. von DEMS., Göttingen 1968 (2. Auflage), S. 64-79.
- DERS., *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, in: *MIÖG Ergbd. 14* (1939), S. 513-529.
- DERS., *Vom Gottesgnadentum zum monarchischen Prinzip*, in: *Die Entstehung des modernen souveränen Staates*, hg. von H. H. HOFMANN, Köln/Berlin 1967.
- BÜNGER, H., *Altarpfründen im Bistum Brandenburg*, in: JBBRKG 42 (1967), S. 7-76.
- BUGNIOT, C.-F., *Jehan Germain, évêque de Châlons-sur-Saône*, in: MSHAC 4 (1863), S. 377-401.
- BUISSON, L., *Potestas und Caritas. Die päpstliche Gewalt im Spätmittelalter*, Köln/Graz 1958.
- BUREN-HAGOPIAN, A. VON, *The Modell Role of the Golden Fleece*, in: *The Art Bulletin* 61 (1979), S. 359-376.
- BUSSI, E., *Il concordato di 1516 fra la Santa Sede e la Francia*, in: *Stato e Chiesa, Bd. I: Studi storici e giuridici*, Mailand 1919, S. 191 ff.
- CALISSE, C., *I concordati del secolo XV*, in: *Stato e Chiesa, Bd. I: Studi storici e giuridici*, Mailand 1939, S. 115 ff.
- CALMETTE, J., *Die großen Herzöge von Burgund*, München 1963.

- DERS., Le mariage de Charles le Téméraire et de Marguerite de York, in: AB 1 (1929), S. 193-214.
- DERS., Le grand règne de Louis XI, Paris 1938.
- DERS. u. H. DROUOT, Histoire de Bourgogne, Paris 1927 (3. Auflage).
- CARON, M.-TH., La noblesse dans le duché de Bourgogne 1315-1477, Lille 1987.
- DIES., Les justices seigneurales en Bourgogne, in: PCEEB 30 (1990), S. 27-36.
- DIES. u. D. CLAUZEL (Hg.), Le banquet du faisan, Arras 1997.
- CARSTEN, F., Die Entstehung Preußens, Köln/Berlin 1968.
- CARTELLIERI, O., Am Hof der Herzöge von Burgund, Basel 1926.
- DERS., Philippe le Bon et le roi de France en 1430 et 1431, in: AB 1 (1929), S. 78-84.
- DERS., Über eine burgundische Gesandtschaft an den kaiserlichen und päpstlichen Hof im Jahre 1460, in: MIÖG 28 (1907), S. 448-464.
- CASSAGNES-BROUQUET, S., Le cardinal Rolin, un mécène fastueux, in: PCEEB 38 (1998), S. 169-185.
- CAUCHIES, J. M. (Hg.), A la cour de Bourgogne. Le duc, son entourage, son train, Turnhout 1998 (Burgundica 1).
- CAULAERT, J.-F. van, Hommes d'Église et pouvoirs à l'époque bourguignonne: le cas du Darnau à l'avènement de la dynastie bourguignonne en Namurois, in: PCEEB 38 (1998), S. 107-121.
- CÉLÉRIER, M., Regards sur la symbolique de la Toison d'or, Dijon 1990.
- CEYSSENS, L., Les ducs de Bourgogne et l'introduction de l'observance à Malines, in: ARCHIVIUM FRANCISCANUM HISTORICUM 30 (1937), S. 391-419.
- CHABEUF, H., La Sainte-Chapelle de Dijon, in: Revue de l'art chrétien 61 (1911), S. 177-196.
- CHACHUAT, G., Jean Germain, évêque de Chalon-sur-Saône, in: Annales de l'Académie de Mâcon 49 (1968), S. 35-44.
- CHAMPION, P. u. P. DE THOISY, Bourgogne - France - Angleterre au traité de Troyes. Jean de Thoisy, évêque de Tournai, chancelier de Bourgogne, membre du conseil du roi, 1350-1433, Paris 1943.
- CHÂTELET, A., Les évêques de Tournai et l'art au XVe siècle, in: PCEEB 38 (1998), S. 139-145.
- CHAUNEY-BOUILLOT, M., De la vertu de Prudence selon le troisième livre de la Toison d'or de Guillaume de Fillastre, in: PCEEB 38 (1998), S. 159-167.
- CHAUNU, P., Le temps des réformes. Histoire religieuse et système de civilisation. La crise de la chrétienté. L'éclatement (1250-1550), Paris 1975.
- CHÉLINI, J., L'Église au temps des schismes 1294-1449, Paris 1982.
- CHEVRIER, G., Les formes juridiques de l'enquête sur les droits ducaux au XVe siècle, in: MSHDB 3 (1941), S. 139-172.
- DERS., Les rapports entre la justice séculière et la justice ecclésiastique dans le comté de Bourgogne pendant la première moitié du XVIe siècle, in: MSHDB 24 (1962), S. 197-225.
- DERS., Les débuts du Parlement de Dijon (1477-1487), in: AB 15 (1943), S. 93-124.
- CHMEL, J., Geschichte Kaiser Friedrichs III. und seines Sohnes Maximilian I., 2 Bde., Hamburg 1840/43.
- CLAUZEL, D., Finances et politique à Lille pendant la période bourguignonne, Dünkirchen 1982.

- COCKSHAW, P., Le personnel de la chancellerie de Bourgogne-Flandre sous les ducs de Bourgogne de la maison de Valois (1384-1477), Kortrijk-Heule 1982.
- DERS., A propos des pays par deçà et des pays par delà, in: RBPH 52/2 (1974), S. 386- 388.
- DERS. u. C. VAN DEN BERGEN-PANTENS (Hg.), L'ordre de la Toison d'Or, de Philippe le Bon à Philippe le Beau, 1430-1505, Brüssel 1996.
- COGNASSO, F., Amedeo VIII, 1383-1451, 2 Bde., Turin u. a. 1930.
- COLIN, P., Les ducs de Bourgogne, Brüssel 1941 (4. Auflage).
- COMBET, J., Louis XI et le Saint-Siège (1461-1483), Paris 1903.
- COMMEAUX, CH., La vie quotidienne en Bourgogne au temps des ducs Valois (1364-1477), Paris 1979.
- CONTAMINE, PH., La Bourgogne au XVe siècle, in: Actes du Colloque du cinquième centenaire de la Bataille de Morat, Morat 1976, S. 91-110.
- DERS., Un aspect des relations entre la France et la Bretagne au XVe siècle: Louis XI, François II et l'Ordre de Saint Michel, in: Actes du 107e Congrès national des Sociétés Savantes, Paris 1984, S. 207-227.
- DERS., La Guerre de Cent Ans, Paris 1968.
- DERS. u. O. MATTEONI, La France des principautés: les chambres des comptes aux XIVE et XVe siècles, Paris 1996.
- DERS., Préface, in: F. DE GRUBEN, Les Chapitres de la Toison d'or à l'époque bourguignonne (1430-1477), Löwen 1997, S. VII ff.
- CREIGHTON, M., A History of the Papacy during the Period of Reformation, Bd. II: The Council of Basle - The Papal Restoration 1418-1464, London 1882.
- CROWDER, C. M. D., Unity, Heresy and Reform, 1378-1460. The Conciliar Response to the Great Schism, New York 1977.
- CURSCHMANN, F., Die Diözese Brandenburg. Untersuchungen zur historischen Geographie und Verfassungsgeschichte eines ostdeutschen Kolonialbistums, Leipzig 1906.
- DAESCHLEIN, TH., Der Schwanenorden und die sogenannte Schwanenordens-Ritter-Kapelle in Ansbach, Ansbach 1926.
- DAHYOT-DOLIVET, J., Le concordat de Redon (14 Août 1441), in: Comptes rendus de L'Association bretonne et d'Union régionaliste bretonne. Bulletin archéologique et agricole de L'Association bretonne 79 (1952), S. 86-112.
- DAHRENDORF, R., Macht und Herrschaft, soziologisch, in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, hg. von K. GALLING, Bd. IV, Tübingen 1960 (3. Auflage), Sp. 569-572.
- DAMEN, M., Serviteurs professionnels et profiteurs loyaux. Hommes d'Église au Conseil et à la Chancellerie de Hollande-Zélande (1425-1477), in: PCEEB 38 (1998), S. 123-137.
- DANNENBERG, W., Entwicklungsgeschichte des regulierten Prämonstratenser-Domkapitels von Brandenburg, Greifswald 1912 (Diss. phil.).
- DARIS, J., Histoire du diocèse et de la principauté de Liège pendant le quinzième siècle, Lüttich 1887.
- DAUCHY, S., Le Parlement de Paris, juge contraignant ou arbitre conciliant? Les conflits entre Philippe le Bon et ses bonnes villes de Flandre, in: PCEEB 33 (1993), S. 143-151.

- DAVID, H., Les offices de l'hôtel ducal sous Philippe le Bon. Essai patronymique, in: AB 35 (1963), S. 209-237.
- DAVIES, N., Europe. A History, Oxford/New York 1996.
- DELARUELLE, E., E. R. LABANDE und P. OURLIAC, L'Église au temps du Grand Schisme et de la crise conciliaire (1378-1449), 2 Bde., Paris 1962/1964 (Histoire de l'Église 15).
- DÉLISSEY, M., L'évêché d'Autun et ses évêques, in: MSE 50 (1947), S. 301-321.
- DELIUS, W., Die Kirchenpolitik Joachims I., in: JBBRKG 49 (1974), S. 7-41.
- DEMURGER, A., Temps de crises, temps d'espoirs. XIVe-XVe siècles, Paris 1990 (Nouvelle histoire de la France médiévale 5).
- DENZLER, G., Zwischen Konziliarismus und Papalismus. Die Stellung des Papstes im Verständnis der Konzilien von Konstanz (1414-1418) und Basel (1431-1437), in: Das Papsttum in der Diskussion, hg. von DEMS., Regensburg 1974, S. 53-72.
- DERSCH, W., Territorium, Stadt und Kirche im ausgehenden Mittelalter, in: KGVDG 80 (1932), S. 32-51.
- DERS., Deutschland vor der Reformation, in: KGVDG 82 (1934), S. 136-154.
- DERVILLE, A., Pots-de-vin, cadeaux, racket, patronage. Essai sur les mécanismes de décision dans l'État bourguignon, in: RN 56 (1974), S. 341-364.
- DESPORTES, P. u. H. MILLET, Fasti ecclesiae gallicanae, Bd. I: Le diocèse d'Amiens, Paris 1996.
- DESPY, G., Les chapitres de chanoinesses nobles en Belgique au moyen âge, in: ANNALES DE LA FÉDÉRATION ARCHÉOLOGIQUE ET HISTORIQUE DE BELGIQUE 2 (1956), S. 159-179.
- DESSART, H., Les indults accordés aux évêques de Liège, in: BIHBR 24 (1947/48), S. 49-121.
- DERS., L'alternative accordée aux collateurs liégeois le 31 Octobre 1441, in: RHDFE 28 (1950), S. 486-520.
- DERS., L'attitude du diocèse de Liège pendant le concile de Bâle, in: RHE 46 (1951), S. 688-712.
- DESTOMBES, C.-J., Histoire de l'Église de Cambrai, 3 Bde., Lille 1890-1891.
- DICKINSON, J. G., The Congress of Arras 1435. A Study in Medieval Diplomacy, Oxford 1955.
- DIENER, H., Die Vergabe von Klöstern als Kommende durch Papst und Konsistorium (1417-1523), in: QFIAB 68 (1988), S. 271-283.
- DIESTELKAMP, A., Die geistliche Gerichtsbarkeit in der Diözese Halberstadt, in: Sachsen und Anhalt 8 (1932), S. 163-267.
- DIESTELKAMP, B., Lehnrecht und spätmittelalterliche Territorien, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von H. PATZE, Bd. I, Sigmaringen 1970, S. 65-96.
- DIETRICH, R., Kleine Geschichte Preußens, Berlin 1966.
- DIETZE, U. V., Luxemburg zwischen Deutschland und Burgund 1383-1443, Göttingen 1955 (Diss. phil.).
- DIWALD, H., Anspruch auf Mündigkeit. Um 1400-1555, Frankfurt a. M. u. a. 1975 (Propyläen Geschichte Europas 1).
- DOBSON, R. B. (Hg.), The Church, Politics and Patronage in the Fifteenth Century, Gloucester/New York 1984.

- DODU, G., *Les Valois. Histoire d'une maison royale (1328-1589)*, Paris 1934.
- DOGAER, G., *Des anciens livres des status manuscrits de l'Ordre de la Toison d'or*, in: PCEEBM 5 (1965), S. 65-70.
- DOPSCH, H., *Friedrich III., das Wiener Konkordat und die Salzburger Hoheitsrechte über Gurk*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 34 (1981), S. 45-88.
- DORDETT, A., *Der geistliche Charakter der kirchlichen Gerichtsbarkeit. Eine rechtshistorische Studie über die Bestrebungen der Antikurialisten zur Beschränkung der iurisdictio coactiva*, Wien 1954.
- DOTZAUER, W., *Die Ankunft des Herrschers. Der fürstliche „Einzug“ in die Stadt*, in: AKUG 55 (1973), S. 245-288.
- DOUTREPONT, G., *Jason et Gédéon, patrons de la Toison d'or*, in: *Mélanges Godefroid Kurth*, Bd. II, Lüttich/Paris 1908, S. 191-208.
- DOUXCHAMPS, H., *La vente du comté de Namur à Philippe le Bon (16 janvier 1421)*, in: *Annales de la Société archéologique de Namur* 65 (1987), S. 119-175.
- DOUXCHAMPS, J., *Chanoinesses et chanoines nobles dans les Pays-Bas et la principauté de Liège*, Wépion/Namur 1990 (2. Auflage).
- DROEGE, G., *Die finanziellen Grundlagen des Territorialstaates in West- und Ostdeutschland an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit*, in: *Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 53 (1966), S. 145-61.
- DROUOT, H., *Une question débrouillée: Philippe le Bon et le concile de Bâle*, in: AB 16 (1944), S. 51-55.
- DROYSEN, J. G., *Geschichte der Preußischen Politik*, Bd. II: *Die territoriale Zeit*, Berlin 1857.
- DUBRUELLE, H., *Cambrai à la fin du moyen âge (XIIIe -XVIe siècles)*, Lille 1904.
- DERS., *Les bénéficiaires des diocèses d'Arras, Cambrai, Téroouanne Tournai sous le pontificat de Martin V, d'après les documents conservés aux Archives de l'État à Rome*, in: ASHEB 31 (1905), S. 9-40, 257-320 u. 433-81.
- DERS., *Les bénéficiaires des diocèses d'Arras, Cambrai, Téroouanne, Tournai sous le pontificat d'Eugène IV, d'après les documents conservés aux Archives de l'État à Rome*, in: ASHEB 32 (1906), S. 105-22 u. 473-88, 33 (1907), S. 57-72, 313-28 u. 433-48 u. 34 (1908), S. 232-96.
- DUINDAM, J., *Myths of Power. Norbert Elias and the Early Modern European Court*, Amsterdam 1995.
- DUVERGER, J., *Laatmiddeleeuws taapijtnetwerk met de geschiedenis van Jason en Gedeon*, in: *West-Vlaanderen* 7 (1962), S. 317-29.
- DUVOSQUEL, J.-M. u. a. (Hg.), *Les Pays-Bas bourguignons, histoire et institutions*, *Mélanges André Uyttendaele*, Brüssel 1996.
- EHLERS, J., *Geschichte Frankreichs im Mittelalter*, Stuttgart u. a. 1987.
- EICHHOLZ, P., *Das Prämonstratenserstift St. Marien auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg*, in: *Kunstdenkmäler der Provinz Brandenburg*, Bd. II/3: *Stadt und Dom Brandenburg*, Berlin 1912, S. 121-137.
- ELIAS, N., *Die höfische Gesellschaft*, Darmstadt/Neuwied 1969.
- ELM, K. (Hg.), *Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen*, Berlin 1989.

- DERS., Verfall und Erneuerung des Ordenswesens im Spätmittelalter. Forschungen und Forschungsaufgaben, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 188-238 (Studien zur Germania Sacra 14).
- DERS., Propugnator et defensor totius ordinis. Arnold von Monnickendam, Abt von Lehnin (1456-67) und Altenberg (1467-90), in: Vera lex historiae. Festschrift für Dietrich Kurze, hg. von S. JENKS, Köln u. a. 1993, S. 1-38.
- ENKLAAR, D. T., Het landsheerlijk bestuur in het Sticht Utrecht aan deze zijde van den Ijssel gedurende de regeering van bisschop David van Bourgondie (1456-1496), Utrecht 1922 (BIMGU 8).
- ERDMANN, W., Zisterzienser-Abtei Chorin. Geschichte, Architektur, Kult und Frömmigkeit, Fürsten-Anspruch und –Selbstdarstellung, klösterliches Wirtschaften sowie Wechselwirkungen zur mittelalterlichen Umwelt, Königstein i. T. 1994.
- ESCH, A., Beobachtungen zu Stand und Tendenzen der Mediävistik aus der Perspektive eines Auslandsinstituts, in: Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung am Ende des 20. Jahrhunderts, hg. von O. G. Oexle, Göttingen 1996, S. 7-44.
- ESCHER, F., Landesherr und Reformen in brandenburgischen Prämonstratenserklöstern, in: Reformbemühungen und Observanzbestrebungen im spätmittelalterlichen Ordenswesen, hg. von K. ELM, Berlin 1989, S. 515-519.
- DERS., Brandenburgische Wallfahrten und Wallfahrtsorte im Mittelalter, in: JGMO 27 (1978), S. 116-137.
- ÉTAT ET ÉGLISE DANS LA GENÈSE DE L'ÉTAT MODERNE, Actes de la Table ronde de Madrid 1985, hg. von J.-PH. GENET, Madrid 1987.
- EUBEL, K., Die durch das Basler Konzil geschaffene Hierarchie, in: RQ 16 (1902), S. 269-86.
- DERS., Zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen, in: RQ 8 (1894), S. 169-185.
- EUBEL, W., In commendam verliehene Abteien während der Jahre 1431-1503, in: Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cistercienser-Orden 21 (1900), S. 3-15 u. 244-259.
- FADEN, E., Berlin Hauptstadt - seit wann und wodurch? Eine notwendige Klarstellung, in: JBBRLG 1 (1950), S. 17-34.
- DERS., Die kurfürstlichen Residenzstädte Berlin und Cölln an der Spree 1448-1648, in: Geschichte der Stadt Berlin, hg. von DEMS., M. ARENDT u. O.-F. GANDERT, Berlin 1937, S. 104-170.
- FAVIER, J., Le temps des principautés de l'an mil à 1515, Paris 1984.
- DERS., La guerre de Cent Ans, Poitiers 1980.
- FEBVRE, L., Les ducs Valois de Bourgogne et les idées politiques de leur temps, in: RB 23 (1913), S. 27-50.
- FEINE, E., Die Besetzung der Reichsbistümer, Stuttgart 1921.
- FEINE, H. E., Papst, Erste Bitten und Regierungsantritt des Kaisers seit dem Ausgang des Mittelalters, in: ZRGKA 20 (1931), S. 1-101.
- DERS., Reich und Kirche. Ausgewählte Abhandlungen zur deutschen und kirchlichen Rechtsgeschichte, hg. von F. MOZBACHER, Aalen 1967.

- FERGUSON, W. K., *Europe in Transition. 1300-1520*, London 1962.
- FICKER, J., *Vom Reichsfürstenstande. Forschungen zur Geschichte der Reichsverfassung zunächst im 12. und 13. Jahrhundert*, 2 Bde., Innsbruck 1861 (ND Aalen 1961).
- FIDICIN, E., *Die Territorien der Mark Brandenburg oder Geschichte der einzelnen Kreise, Städte, Rittergüter und Dörfer in derselben als Fortsetzung des Landbuchs Kaiser Karls IV.*, Berlin 1857 (ND Berlin/New York 1974).
- FIERVILLE, C., *Le cardinal Jean Jouffroy et son temps (1412-1473)*, Coutances 1874.
- FIGUEIRA, R. C., *The Medieval Papal Legate and His Province: Geographical Limits of Jurisdiction*, in: *Apollinaris* 61 (1988), S. 817-860.
- FINK, K. A., *Papsttum und Kirchenreform nach dem großen Schisma*, in: *THQS* 126, (1946), S. 110-22.
- DERS., *Die konziliare Idee im Spätmittelalter*, in: *Vorträge und Forschungen* 9 (1964), S. 119-34.
- FINKE, H., *Die Nation in den spätmittelalterlichen Konzilien*, in: *HJ* 57 (1937), S. 323-338.
- FINOT, J., *Projet d'expédition contre les Turcs préparé par les conseillers du duc de Bourgogne Philippe le Bon (janvier 1457)*, in: *Mémoire de la Société des Sciences de Lille* 21 (1895), S. 161-206.
- FLECKENSTEIN, J., *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 2 Bde., Stuttgart 1959/66.
- DERS., *Die geistlichen Ritterorden Europas*, Sigmaringen 1980.
- DERS. (Hg.), *Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums*, Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 80).
- FORGEOT, H., *Jean Balue, évêque d'Angers (1421-1491)*, Paris 1895.
- FOUREZ, L., *Philippe le Bon. Le Grand Duc d'Occident dans ses beaux livres*, Tournai 1949.
- DERS., *L'évêque Chevrot de Tournai et sa cité de Dieu*, in: *RBAHA* 23 (1954), S. 73-110.
- FRANK, I. W., *Kirchengewalt und Kirchenregiment in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, in: *Innsbrucker Historische Studien* 1 (1978), S. 33-60.
- FRANZEN, A. und R. BÄUMER, *Papstgeschichte. Das Petrusamt in seiner Idee und seiner geschichtlichen Verwirklichung in der Kirche*, Freiburg 1974.
- FRIED, P. (Hg.), *Probleme und Methoden der Landesgeschichte*, Darmstadt 1978.
- FRIEDBERG, E., *Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung*, ND Aalen 1962.
- DERS., *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts*, Leipzig 1909 (6. Auflage).
- FRÖHLICH, P. C., *Der Schwanenorden*, in: *Historisch-politische Blätter* 159 (1917), S. 705-718.
- FUCHS, W. P. (Hg.), *Staat und Kirche im Wandel der Jahrhunderte*, Stuttgart 1966.
- FYOT, E., *La maîtrise de la Sainte-Chapelle de Dijon*, in: *RB* 8 (1920), S. 36-63.
- GACHARD, L.-P., *Collection des voyages des souverains des Pays-Bas*, Bd. I: *Itinéraires de Philippe le Hardi, de Jean sans Peur et de Philippe le Bon*, 4 Teilbde., Brüssel 1876-82.
- GALLIA CHRISTIANA, hg. von D. SAMARTHANUS u. a., 16 Bde., Bd. 3: Cambrai, Bd. 4: Autun, Châlon, Langres, Mâcon, Bd. 12: Sens, Auxerre, Nevers, Troyes,

- Paris 1715-1865.
- GALLIA CHRISTIANA NOVISSIMA, Histoire des archevêchés, évêchés et abbayes de France accompagnée des documents authentiques recueillis dans les registres Vaticans et les archives locales, hg. von J. H. ALBANÈS u. a., 7 Bde., Montbéliard/Valence 1899-1920.
- GALLIA MONASTICA, Bd. I: Les abbayes bénédictines du diocèse de Reims, hg. von F. POIRIER-COUTANSAIS, Paris 1974.
- GALLIOT, F., Histoire générale, ecclésiastique et civile de la ville et de la province de Namur, 6 Bde., Lüttich 1788-1791 (ND 1975).
- GAMBER, O., Ritterspiele und Turnierrüstung im Spätmittelalter, in: Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formen- und Verhaltensgeschichte des Rittertums, hg. von J. FLECKENSTEIN, Göttingen 1985, S. 513-531.
- GANSHOF, F., The Middle Ages. A History of International Relations, New York u.
- GANZER, K., Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII. Ein Beitrag zur Geschichte der päpstlichen Reservationen, Köln/Graz 1968 (Forschungen zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 9).
- DERS., Das Mehrheitsprinzip bei den kirchlichen Wahlen des Mittelalters, in: THQS 47 (1967), S. 60-87.
- DERS., Zur Beschränkung der Bischofswahl auf die Domkapitel in Theorie und Praxis des 12. und 13. Jahrhunderts, in: ZRGKA 88 (1971), S. 22-82 u. 89 (1972), S. 166-197.
- GATZ, E. u. C. BRODKORB (Hg.), Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1448-1648. Ein biographisches Lexikon, Berlin 1996.
- GAZZANIGA, J.-L., L'église de France à la fin du moyen âge. Pouvoirs et institutions, Goldbach 1995.
- DERS., Les évêques de Louis XI, in: Églises et pouvoir politique, Angers 1987, S. 151-166.
- DERS., L'appel au concile dans la politique gallicane de la monarchie de Charles VII à Louis XII, in: Bulletin de littérature ecclésiastique 4 (1984), S. 11-129.
- GEBHARDT, B., Die Gravamina der deutschen Nation gegen den römischen Hof, Leipzig 1895 (2. Auflage).
- GEFFCKEN, H., Staat und Kirche in ihrem Verhältnis, ND Osnabrück 1965.
- GENICOT, L., Clercs et laïques dans le diocèse de Liège à la fin du moyen âge, in: Revue d'histoire du droit 23 (1955), S. 42-52.
- DERS., Haut clergé et noblesse dans le diocèse de Liège du XIe au XVe siècle, in: Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag, hg. von J. FLECKENSTEIN u. K. SCHMID, Freiburg u. a. 1968, S. 237-258.
- DERS., Etudes sur les principautés lotharingiennes, Löwen 1975.
- GENT, M. J. VAN, Pertijelike saken. Hoeken en Kabeljauwen in het Bourgondisch-Oostenrijkse tijdperk, Den Haag 1994 (Hollandse Historische Reeks 22).
- GERKEN, PH. W., Ausführliche Stiftshistorie von Brandenburg, Wolffenbüttel 1766.
- GEYER, A., Geschichte des Schlosses zu Berlin, Bd. I: Die kurfürstliche Zeit bis zum Jahre 1698, Berlin 1936.
- GHELLINEK, J. DE, L'Ordre de la Toison d'or et l'exposition de Bruges, in: Bulletin de l'Académie Royale d'Archéologie de Belgique 5 (1907), S. 85-108.

- GILL, J., *The Council of Florence*, Cambridge 1959.
- DERS., *Eugenius IV, Pope of Christian Union*, London 1961.
- GILLOEN, S., *La vie et le statut des enfants illégitimes: l'exemple des bâtards de Philippe le Bon*, Lille 1992 (Mémoire de maîtrise, Université Lille III).
- GOETZ, H.-W., *Moderne Mediävistik. Stand und Perspektiven der Mittelalterforschung*, Darmstadt 1999.
- GÖTZE, L., *Die Pröpste des Domstifts St. Nicolai zu Stendal*, Stendal 1863.
- DERS., *Kirchengeschichte der Stadt Seehausen in der Altmark und des Kollegiatstifts St. Nicolai zu Beuster bis zur Reformationszeit*, Seehausen 1865.
- GOLTZ, G. F. G., *Diplomatische Chronik der ehemaligen Residenzstadt der lebusischen Bischöfe Fürstenwalde, von ihrer Erbauung bis auf die gegenwärtige Zeit*, Fürstenwalde 1887.
- GORISSEN, P., *De historiographie van het Gulden Vlies*, in: BGN 6 (1952), S. 218-244.
- GOTHIER, L., *Le siècle de Bourgogne*, Brüssel 1967.
- GOTTSCHALK, A., *Kaiser Sigmund als Vermittler zwischen Papst und Konzil (1431-1434)*, Erlangen 1910 (Diss. phil.).
- GRAFFEAUX, S., *Le défi des ducs, Bd. II: Philippe le Bon*, Paris 1980.
- GRAS, P., *Les armoiries des chevaliers de la Toison d'Or à la Sainte-Chapelle de Dijon*, in: *Mémoires de la Commission des antiquités de la Côte d'or* 23 (1947-53), S. 241-251.
- DERS. (Hg.), *Histoire de Dijon*, Toulouse 1987.
- DERS., *Un siège épiscopale au temps des papes d'Avignon et du Grand Schisme d'Occident. Les évêques de Châlon de 1302-1416. Leurs origines, leurs modes de nomination*, in: MSHDB 15 (1953), S. 7-50.
- GRASS, N., *Königskirche und Staatssymbolik*, Innsbruck 1983.
- GRAWERT, R., *Staat und Staatsangehörigkeit. Verfassungsgeschichtliche Untersuchung zur Entstehung der Staatsangehörigkeit*, Berlin 1973.
- GRIMM, H., *Dietrich von Bülow, Bischof von Lebus, in seinem Leben und Wirken*, in: WJB 11/12 (1957/58), S. 5-98.
- GRUBEN, F. DE, *Les chapitres de la Toison d'or à l'époque bourguignonne (1430-1477)*, Löwen 1997.
- DIES., *Fêtes et cérémonies de la Toison d'or: le chapitre de 1468 à Bruges*, in: PCEEB 34 (1994), S. 153-165.
- DIES., *Les chapitres de la Toison d'or vus par les chroniqueurs à l'époque bourguignonne*, in: PCEEB 31 (1991), S. 127-137.
- GUENÉE, B., *Entre l'Église et l'Etat. Quatre vies de prélats à la fin du moyen âge*, Paris 1987.
- DERS., *L'occident aux XIVe et XVe siècles: les Etats*, Paris 1991.
- DERS., *État et Nation au moyen âge*, in: RH 237 (1967), S. 17-30.
- DERS. u. F. LEHOUX, *Les Entrées royales françaises de 1328-1515*, Paris 1968.
- GUERREAU, A., *L'avenir d'un passé incertain. Quelle histoire du moyen âge au XXIe siècle*, Paris 2001.
- GUILLEMAIN, B., *L'exercice du pouvoir épiscopal à la fin du moyen âge*, in: *L'institution et les pouvoirs dans les églises de l'Antiquité à nos jours*, hg. von B. VOGLER, Brüssel/Löwen 1987, S. 101-132.

- GUILLOT, O., A. RIGAUDIÈRE u. Y. SASSIER, *Pouvoirs et institutions dans la France médiévale*, Bd. II: Des temps féodaux aux temps de l'État, Paris 1995.
- HAAS, P., Das Salvatorium Papst Eugens IV. (1431-1447) vom 5. Februar 1447, in: ZRGKA 6 (1916), S. 293-330.
- HABERMAS, J., *Strukturwandel der Öffentlichkeit. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft*, Neuwied 1962.
- HACKER-STÜCK, I., La Sainte-Chapelle de Paris et les chapelles palatines du moyen âge en France, in: Cahiers archéologiques 13 (1962), S. 217-257.
- HÄDICKE, H., *Die Reichsunmittelbarkeit und Landsässigkeit der Bistümer Brandenburg und Havelberg*, Naumburg 1882.
- HAHN, P.-M., Kirchenschutz und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert, in: JGMOD 28 (1979), S. 179-220.
- DERS., Adel und Landesherrschaft in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit, in: JBBRLG 38 (1987), S. 43-57.
- DERS., *Fürstliche Territorialhoheit und lokale Adelsgewalt. Die herrschaftliche Durchdringung des ländlichen Raumes zwischen Elbe und Aller (1300-1700)*, Berlin/New York 1989.
- HALECKI, O., *The Limits and Divisions of European History*, London/New York 1950.
- HALLER, J., Die Belehnung Renés von Anjou mit dem Königreich Neapel, in: QFIAB 4 (1902), 184-207.
- DERS., Der Ursprung der Gallikanischen Freiheiten, in: HZ 91 (1903), S. 193-214.
- DERS., *Papsttum und Kirchenreform. Vier Kapitel zur Geschichte des ausgehenden Mittelalters*, Bd. I, Berlin 1903.
- DERS., Die Pragmatische Sanktion von Bourges, in: HZ 103 (1909), S. 1-51.
- DERS., Beiträge zur Geschichte des Basler Konzils, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 16 (1901), S. 9-27 u. 207-245.
- DERS., Die Kirchenreform auf dem Konzil zu Basel, in: KGVDG 53 (1910), S. 9-26.
- DERS., Piero da Monte. Ein Gelehrter und päpstlicher Beamter des 15. Jahrhunderts, Rom 1941.
- HARTUNG, F., *Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart*, Stuttgart 1973 (10. Auflage).
- DERS., Herrschaftsverträge und ständischer Dualismus in deutschen Territorien, in: SBAG 10 (1952), S. 163-177.
- HASHAGEN, J., *Staat und Kirche vor der Reformation*, Essen 1931.
- DERS., Zur Charakteristik der geistlichen Gerichtsbarkeit im späteren Mittelalter, in: ZRGKA 37 (1916), S. 205-292.
- DERS., Zur niederrheinischen Kirchenpolitik im späteren Mittelalter, in: AHVN 114 (1929), S. 220-224.
- HASSINGER, E., *Das Werden des neuzeitlichen Europa. 1300-1600*, Braunschweig 1955.
- HAUCK, A., *Kirchengeschichte Deutschlands*, Bd. V/1 u. 2, Leipzig 1911/1929.
- HAUPT, H. G. u. J. KOCKA (Hg.), *Geschichte und Vergleich. Ansätze und Ergebnisse international vergleichender Geschichtsschreibung*, Frankfurt /New York 1996.
- HAUTCOEUR, E., *Histoire de l'abbaye de Flines*, Paris 1874.

- DERS., *Histoire de l'église collégiale et du chapitre de Saint-Pierre de Lille*, 3 Bde., Lille 1896-1899.
- HEFELE, K. J. V., *Conciliengeschichte nach den Quellen bearb.*, Bd. VII: 1419-1464, Freiburg im Breisgau 1874.
- HEIMANN, H.-D., *Zwischen Böhmen und Burgund. Zum Ost-Westverhältnis innerhalb des Territorialsystems des Deutschen Reiches im 15. Jahrhundert*, Köln/Wien 1982.
- HEIMPEL, H., *Burgund - Macht und Kultur*, in: *GWU* 4 (1953), S. 257-272.
- DERS., *Karl der Kühne und Deutschland*, in: *Elsaß-Lothringisches Jahrbuch* 21 (1943), S. 1-54.
- DERS., *Studien zur Kirchen- und Reichsreform des 15. Jahrhunderts*, Heidelberg 1974.
- DERS., *Königlicher Weihnachtsdienst im späteren Mittelalter*, in: *DA* 39 (1983), S. 131-206.
- DERS., *Sitzordnung und Rangstreit auf dem Basler Konzil. Skizze eines Themas. Aus dem Nachlaß hg. von J. HELMRATH*, in: *Festschrift E. Meuthen*, Bd. I, München 1994, S. 1-9.
- DERS., *Eine unbekannte Schrift über die Kurfürsten auf dem Basler Konzil*, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für J. Fleckenstein*, Sigmaringen 1984, S. 469-482.
- HEINEMEYER, W., *Die Territorien zwischen Reichstradition und Staatlichkeit und politischen Interessen*, in: *Säkulare Aspekte der Reformationszeit*, hg. von H. ANGERMEIER, München/Wien 1983, S. 77-89.
- DERS., *Territorium und Kirche in Hessen vor der Reformation*, in: *Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 6 (1956), S. 1-26.
- HEINIG, P.-J. (Hg.), *Kaiser Friedrich III. (1440-1493) in seiner Zeit*, Köln u. a. 1993.
- DERS., *Kaiser Friedrich III. (1440-1493). Hof, Regierung und Politik*, 3 Bde., Köln u. a. 1997.
- HEINRICH, G., *Die Mark Brandenburg 1319-1575*, Berlin 1971.
- DERS., *Geschichte Preußens. Staat und Dynastie*, Frankfurt a. M. u. a. 1981.
- HEINZELMANN, G., *Das grundsätzliche Verhältnis von Kirche und Staat in den Konkordaten*, Aarau 1948.
- HELBIG, H., *Die brandenburgischen Städte des 15. Jahrhunderts zwischen Landesherrschaft und adligen Ständen*, in: *Die Stadt am Ausgang des Mittelalters*, hg. von W. RAUSCH, Linz 1974, S. 227-244.
- HELMRATH, J., *Das Basler Konzil 1431-1449. Forschungsstand und Probleme*, Köln/Wien 1987.
- DERS., *Pius II. und die Türken*, in: *Europa und die Türken in der Renaissance*, hg. von B. GUTHMÜLLER u. W. KÜHLMANN, Tübingen 2000 (Frühe Neuzeit 54) S. 79-137.
- DERS., *Selbstverständnis und Interpretation des Basler Konziliarismus*, in: *AKUG* 66 (1984), S. 216 ff.
- HENNIG, B., *Die Kirchenpolitik der älteren Hohenzollern in der Mark Brandenburg und die päpstlichen Privilegien des Jahres 1447*, Leipzig 1906 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 4).
- DERS., *Kurfürst Friedrich II. und das Wunderblut zu Wilsnack*, in: *FBPRG* 19 (1906), S. 391-422.

- HENNIG, E., Die päpstlichen Zehnten aus Deutschland im Zeitalter des avignonesischen Papsttums und während des Großen Schismas. Ein Beitrag zur Finanzgeschichte des späteren Mittelalters, Halle 1909.
- HERBOMEZ, A. D', Elections d'évêques à Tournai au moyen âge (1274-1484), Tournai 1890.
- HERRMANN, E., Ecclesia in Re Publica. Die Entwicklung der Kirche von pseudo-staatlicher zu staatlich inkorporierter Existenz, Frankfurt a. M. 1980 (Europäisches Forum 2).
- HERRMANN, H., Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht, Amsterdam 1971 (Kanonische Studien und Texte 26).
- HERWAARDEN, J. VAN, De kerkelijke organisatie van de Nederlanden: bidommen, kapittels, parochies, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. IV, Amsterdam 1980, S. 392-395.
- HERZOG, R., Staaten der Frühzeit. Ursprünge und Herrschaftsformen, München 1988.
- HEUSSI, K., Kompendium der Kirchengeschichte, Tübingen 1981 (16. Auflage).
- HEYDENREICH, B., Ritterorden und Rittergesellschaften, Würzburg 1960 (Diss. phil.).
- HILDERSCHIED, H., Die päpstlichen Reservatrechte auf die Besetzung der niederen Kirchenämter im Gebiete des Deutschen Reichs, Emsdetten 1934.
- HILLERT, A., Der Schwanenorden: seine Geschichte, Statuten und Bedeutung, Berlin 1844.
- HINSCHIUS, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland, Bd. 3, Berlin 1869-97 (ND Graz 1959).
- HINTZE, O., Die Hohenzollern und ihr Werk. Fünfhundert Jahre vaterländischer Geschichte, Berlin 1915.
- DERS., Staat und Verfassung, Göttingen 1970 (3. Auflage).
- HINTZEN, J.-D., De Kruisochtplanen van Philips den Goede, Rotterdam 1918.
- HOCQUET, A., Tournai et le Tournaisis au XVe siècle au point de vue politique et sociale, Brüssel 1936.
- HÖDL, G., Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438-1439, Wien/Köln 1978.
- HÖLSCHER, W., Kirchenschutz als Herrschaftsinstrument. Personelle und funktionale Aspekte der Bistumspolitik Karls IV., Warendorf 1985.
- HÖSS, I., Die Problematik des spätmittelalterlichen Landeskirchentums am Beispiel Sachsen, in: GWU 10 (1959), S. 352-362.
- HÖVELMANN, G., Die Anfänge der Beziehungen zwischen Kleve und den Herzögen von Burgund, in: AHVN 161 (1959), S. 232-243.
- HOFMANN, H., Repräsentation. Studien zur Wort- und Begriffsgeschichte von der Antike bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1998 (3. Auflage, Schriften zur Verfassungsgeschichte 22).
- DERS., Der spätmittelalterliche Rechtsbegriff der Repräsentation in Reich und Kirche, in: Der Staat 27 (1988), S. 523 ff.
- HOFMANN, H. H., Die Entstehung des modernen souveränen Staates, Köln/Berlin 1967.

- HOLD, H., Adelsbünde und Rittergesellschaften im Spätmittelalter, Wien 1975 (Diss. phil.).
- HOLTZE, F., Die ältesten märkische Kanzler und ihre Familien, in: FBPRG 7 (1894), S. 479-531.
- DERS., Die märkischen Kanzler bis 1650, in: FBPRG 2 (1889), S. 245-252.
- DERS., Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 4 Bde., Berlin 1890-1914.
- DERS., Geschichte der Stadt Berlin, Tübingen 1912.
- HOMMEL, L., L'histoire du noble ordre de la Toison d'Or, Brüssel 1947.
- DERS., Marie de Bourgogne ou le Grand Héritage, Brüssel 1945.
- DERS., Les ornements liturgiques de l'ordre de la Toison d'or, in: L'artisan. Revue des Bénédictins de St. André de Bruges 30 (1948), S. 242-248.
- HONDRICH, K. O., Theorie der Herrschaft, Frankfurt a. M. 1973.
- HOPPE, W., Kloster Zinna. Ein Beitrag zur Geschichte des ostdeutschen Koloniallandes und des Zisterzienserordens, Leipzig 1914 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 15).
- HOUCK, S., La cour des ducs de Bourgogne à Paris de 1363-1435, Paris 2000 (Mémoire de DEA).
- HOUSSIAU, J., Contrôleurs ou contrôlés? Les rapports des ecclésiastiques avec le pouvoir au XVIe siècle dans les Pays-Bas, in: PCEEB 38 (1998), S. 247-261.
- HOUTTE, J. VAN, De geschiedenis van Brugge, Tielt/Bussum 1982.
- HOVEN VAN GENDEREN, B. VAN DEN, Het kapittel-generaal en de Staten van het nedersticht in de 15de eeuw, Utrecht 1987.
- DERS., De heren van de Kerk. De kanunniken van Oudmunster te Utrecht in de late middeleeuwen, Zutphen 1997.
- HÜBLER, B., Die Constanzer Reformation und die Conkordate von 1418, Leipzig 1867.
- HÜRTEIN, H., Die Mainzer Akzeption von 1439, in: AMKG 11 (1959), S. 42-75.
- DERS., Die Mainzer Akzeption von 1439. Ein Beitrag zur Reform- und Vermittlungspolitik der Kurfürsten zur Zeit des Basler Konzils, in: AMKG 11 (1959), S. 42-75.
- HUFNAGEL, O., Caspar Schlick als Kanzler Friedrichs III., in: MIÖG Erg.-bd. 8 (1911), S. 253-460.
- HUIZINGA, J., Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden, hg. von K. KÖSTER, Stuttgart 1987.
- DERS., Burgund: Eine Krise des romanisch-germanischen Verhältnisses, in: HZ 148 (1933), S. 1-28.
- DERS., L'État bourguignon, ses rapports avec la France et les origines d'une nationalité néerlandaise, in: MA 40 (1930), S. 171-193 u. 41 (1931), S. 11-35 u. 83-96.
- DERS., La physionomie morale de Philippe le Bon, in: AB 4 (1932), S. 101-129.
- HULIN, G., Guy Guilbaut, conseiller, trésorier et gouverneur-général de toutes les finances de Philippe le Bon, et premier maître de la chambre des comptes de Lille, in: Bulletin de la Société d'histoire et d'archéologie de Gand 19 (1911), S. 329-341.
- IMBART DE LA TOUR, P., Les origines de la Réforme, 3 Bde., Paris 1905-1914.

- INGHAM, F. Philippe le Bon, Rixensart 1944 (2. Auflage).
- ISAACSOHN, S., Geschichte des preußischen Beamtentums vom Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf unsere Gegenwart, Bd. I: Das Beamtentum in der Mark Brandenburg 1415-1604, Berlin 1874 (ND Aalen 1962).
- ISENMANN, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter. 1250-1500. Stadtgestalt, Recht, Stadttregiment, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988.
- DERS., Les caractéristiques constitutionnelles du Saint Empire de nation germanique au XVe siècle, in: L'État moderne: Le Droit, l'Espace et les Formes de l'Etat, Paris 1990, S. 143-166.
- DERS., Reichsfinanzen und Reichssteuern im 15. Jahrhundert, in: ZHF 7 (1980), S. 1-77 u. 129-218.
- JACOB, E. F., The Fifteenth Century 1399-1485, Oxford 1961.
- JANSMA, T. S., Raad en Rekenkamer in Holland en Zeeland tijdens Hertog Philips van Bourgondie, Utrecht 1932.
- JANSSEN, W., Der Bischof, Reichsfürst und Landesherr (14. und 15. Jahrhundert), in: Der Bischof in seiner Zeit. Festgabe für Joseph Kardinal Höffner, hg. von P. BERGLAR und O. ENGELS, Köln 1986, S. 185 ff.
- JAPPE ALBERTS, W., De anti-Bourgondische politiek van hertog Arnold van Geldre in de jaren 1452-1456, in: Geldre 50 (1950), S. 1-22.
- JEDIN, H., Bischöfliches Konzil oder Kirchenparlament? Ein Beitrag zur Ekklesiologie der Konzilien von Konstanz und Basel, Basel/Stuttgart 1965.
- JESERICH, K. u. a. (Hg.), Deutsche Verwaltungsgeschichte, Stuttgart 1983.
- JOHANEK, J., Geistliche Richter und geistliches Gericht im spätmittelalterlichen Bistum Eichstätt, Würzburg 1981 (Diss. phil.).
- JOLLANT, M., Philippe le Bon et les officiers ducaux, in: AB 55 (1983), S. 137-239.
- JONES, G. G., The Order of the Golden Fleece. Form, Function and Evolution, 1430-1555, Texas 1988 (Diss. phil.).
- JONGKEES, A. G., Philippe le Bon et la Pragmatique Sanction de Bourges, in: AB 38 (1966), S. 161-171.
- DERS., Vorming van de Bourgondische staat, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. IV, Amsterdam 1980, S. 184-200.
- DERS., Staat en Kerk in Holland en Zeeland onder de Bourgondische Hertogen 1425-1477, Groningen 1942.
- DERS., Philips de Goede, het concilie van Basel en de Heilige Stoel, in: Tijdschrift voor Geschiedenis 58 (1943), S. 198-215.
- DERS., État et église dans les Pays-Bas bourguignons: avant et après 1477, in: 500e anniversaire de la bataille de Nancy. Actes du colloque organisé par l'Institut de recherche régionale en science sociales, humaines et économiques de l'Université de Nancy II, 22. -24. Sept. 1977, Nancy 1979, S. 237-247.
- DERS., Pie II et Philippe le Bon, deux protagonistes de l'union chrétienne, in: PCEEEM 20 (1980), S. 103-115.
- JOSÉ, M., La Maison de Savoie. Amédée VIII - Le duc qui devint pape, 2 Bde., Paris 1962.
- JUST, L., Das Staatskirchentum der Herzöge von Lothringen-Bar von 1445-1633, in: AMKG 5 (1953), S. 223 ff.

- KAEBER, E., Die Beziehungen zwischen Berlin und Cölln im Mittelalter und der Konflikt der beiden Städte mit Kurfürst Friedrich II., in: *Hansische Geschichtsblätter* 34 (1929), S. 19-88.
- KAELBLE, H., *Der historische Vergleich. Eine Einführung zum 19. und 20. Jahrhundert*, Frankfurt/New York 1999.
- KÄMPF, H. (Hg.), *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, Darmstadt 1956.
- KALBERG, S., *Max Weber's Comparative-Historical Sociology*, Cambridge 1994.
- KAMP, H., *Memoria und Selbstdarstellung. Die Stiftungen des burgundischen Kanzlers Rolin, Sigmaringen* 1993 (Beihefte der FRA 30).
- KANTOROWICZ, E. H., *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, München 1990.
- KASTNER, D., *Die Territorialpolitik des Grafen von Kleve*, Düsseldorf 1972.
- KAUCH, P., *Le Trésor de l'Épargne, création de Philippe le Bon*, in: *RBPH* 11 (1932), S. 709-19.
- KAUFMANN, M., *Fehde und Rechtshilfe. Die Verträge der brandenburgischen Landesfürsten zur Bekämpfung des Raubrittertums im 15. und 16. Jahrhundert*, Pfaffenweiler 1993.
- KAYSER, F., *Papst Nikolaus V. (1447-1455) und das Vordringen der Türken*, in: *HJ* 6 (1885), S. 208-231.
- KELLER, G., *Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter*, 2 Bde., München 1984.
- KERHERVÉ, J., *L'État breton aux XIVe et XVe siècles. Les ducs, l'argent et les hommes*, 2 Bde., Paris 1987.
- KERVYN DE LETTENHOVE, H., *La Flandre sous les ducs de Bourgogne*, 2 Bde., Brügge 1883.
- DERS., *Histoire de Flandre*, 5 Bde., Brüssel 1847-1850.
- DERS., *La Toison d'or. Notices sur l'institution et l'histoire de l'Ordre*, Brüssel 1907.
- KIENAST, W., *Die Anfänge des europäischen Staatensystems im späteren Mittelalter*, in: *HZ* 153 (1936), S. 229-271.
- DERS., *Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters*, Weimar 1952.
- DERS., *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900-1270)*, Leipzig 1943.
- DERS., *Der Herzogstitel in Frankreich und Deutschland (9. bis 12. Jahrhundert)*, München/Wien 1968.
- KINDERMANN, A., *Das landesfürstliche Ernennungsrecht*, Warnsdorf 1933.
- KIST, J., *Peter Knorr*, in: *Fränkische Lebensbilder* 2 (1968), S. 159-178.
- KLEE, E. W., *Das Patronatsrecht und die landesherrliche Kirchengewalt*, Berlin 1851.
- KLEINCLAUSZ, A., *Histoire de Bourgogne*, Paris 1924 (ND Marseille 1976).
- DERS., *L'art funéraire de la Bourgogne au moyen âge*, in: *Gazette des Beaux Arts* 26 (1901), S. 441-458.
- DERS., *Les peintres des ducs de Bourgogne*, in: *RAAM* 20 (1906), S. 161-268.
- DERS., *L'hôtel des ducs de Bourgogne à Dijon*, in: *RAAM* 27 (1910), S. 179-190 u. 275-286.
- KLÜMMER, H.-W., *Vom Hohen Haus zur „Burg“ Kurfürst Friedrichs II.*, in: *Das Berliner Schloß*, hg. von DEMS. u. G. PESCHKEN, Frankfurt a. M. u. a. 1982, S. 11-19.
- KNECHT, R. J., *The Concordat of 1516. A Reassessment*, in: *Birmingham Historical Journal* 9 (1963), S. 16-32.

- KNEEBUSCH, E., Die Burg Tangermünde zur Zeit Kaiser Karls IV. Ein Beitrag zur Burgenkunde, Hannover 1917 (Diss. phil.).
- KOLLER, F., Au service de la Toison d'Or: les officiers, Dijon 1971.
- KOLLER, G., Princeps in ecclesia. Untersuchungen zur Kirchenpolitik Herzog Albrechts V. von Österreich, in: AÖG 124 (1964), S. 1-231.
- KOLLER, H., Die Residenz im Mittelalter, in: Jahrbuch für die Geschichte der oberdeutschen Reichsstädte 12/13 (1966/67), S. 9-39.
- KOLMER, L. (Hg.), Der Tod des Mächtigen. Kult und Kultur des Todes spätmittelalterlicher Herrscher, Paderborn u. a. 1997.
- KOSER, R., Geschichte der brandenburgisch-preußischen Politik, Bd. I: Geschichte der brandenburgischen Politik bis zum Westfälischen Frieden von 1648, Stuttgart/Berlin 1913 (2. Auflage).
- KRAACK, D., Monumentale Zeugnisse der spätmittelalterlichen Adelsreise. Inschriften und Graffiti des 14. bis 16. Jahrhunderts, Göttingen 1997 (Diss. phil.).
- KRABBO, H., Zur Baugeschichte der Marienkirche in Brandenburg, in: FBPRG 17 (1904), S. 12-14.
- KRÄMER, W., Konsenz und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus, Münster 1980.
- KRAUS, J., Die Stadt Nürnberg in ihren Beziehungen zur Kurie während des Mittelalters, in: Mitteilungen des Vereins für die Geschichte der Stadt Nürnberg 41 (1950), S. 1-154.
- KRAUSE, H.-G., Pfandherrschaften als verfassungsgeschichtliches Problem, in: Der Staat 9 (1970), S. 387-404 u. 515-532.
- KREPS, J., Bruxelles, résidence de Philippe le Bon, in: Bruxelles au XVe siècle, hg. von P. BONENFANT, Brüssel 1953, S. 155-163.
- KRIEGER, K.-F., König, Reich und Reichsreform im Spätmittelalter, München 1992.
- DERS., Fürstliche Standesvorrechte im Spätmittelalter, in: BDLG 122 (1986), S. 91-116.
- DERS., Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III., Stuttgart u. a. 1994.
- KRUMWIEDE, H.-W., Zur Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments in Kursachsen und Braunschweig-Wolfenbüttel, Göttingen 1967 (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 16).
- KRUSE, H., Hofamt und Gagen: Die täglichen Gagenlisten des burgundischen Hofes (1430-1467) und der erste Hofstaat Karls des Kühnen 1456, Bonn 1996.
- KRYNEN, J., Idéal du prince et du pouvoir royal en France à la fin du moyen âge (1380-1440). Etude de la littérature politique du temps, Paris 1981.
- KÜHNS, F. J., Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg vom 10. bis zum Ablauf des 15. Jahrhunderts, 2 Bde., Berlin 1865/67.
- KUNISCH, J. (Hg.), Der dynastische Fürstenstaat, Berlin 1982.
- KURTH, G., La cité de Liège au Moyen Age, 3 Bde., Brüssel 1910.
- KURZE, D., Kirche, Recht und Gerichtsbarkeit in der mittelalterlichen Mark Brandenburg, in: Justiz in Stadt und Land Brandenburg im Wandel der Jahrhunderte, hg. von K.-CH. CLAVÉE, Brandenburg 1998, S. 21-41.
- DERS., Das Mittelalter. Anfänge und Ausbau der christlichen Kirche in der Mark Brandenburg (bis 1535), in: Tausend Jahre Kirche in Berlin-Brandenburg, hg. von G. HEINRICH, Berlin 1999, S. 15-146.

- LACAZE, Y., Philippe le Bon et l'Empire: bilan d'un règne, in: FRA 9 (1981), S. 133-175 u. 10 (1982), S. 167-227.
- DERS., Aux origines de la paix d'Arras (1435). Amédée VIII de Savoie, médiateur entre France et Bourgogne, in: Revue d'histoire diplomatique 87 (1973), S. 232-276.
- DERS., Les débuts de Jean Germain, évêque de Châlons de 1436-61, in: MSHAC 39 (1969), S. 1-24 u. 63-86.
- DERS., Philippe le Bon et les terres d'Empire: la diplomatie bourguignonne à l'oeuvre en 1454-55, in: AB 36 (1964), S. 81-121.
- DERS., Politique „méditerranéenne“ et projets de croisade chez Philippe le Bon: de la chute de Byzance à la victoire chrétienne de Belgrade (mai 1453-juillet 1456), in: AB 41 (1969), S. 5-42 u. 81-132.
- DERS., Philippe le Bon et le problème hussite: un projet de croisade bourguignon en 1428-1429, in: RH 241 (1969), S. 69-98.
- DERS., Le rôle des traditions dans la genèse d'un sentiment national au XVe siècle: La Bourgogne de Philippe le Bon, in: BECH 129 (1971), S. 303-385.
- DERS., Jean Germain, Paris 1958 (Positions de thèses de l'Ecole des Chartes).
- LAFORTUNE-MARTEL, A., Fête noble en Bourgogne au XVe siècle: Le Banquet du Faisan 1454. Aspects politiques, sociaux et culturels, Montreal 1984.
- LAMBRECHT, D., Centralisatie onder de Bourgondiers, van Audientie naar Parlement van Mecheln, in: BGN 20 (1965/66), S. 83-109.
- LAMEERE, E., Le Grand Conseil des ducs de Bourgogne de la maison de Valois, Brüssel 1900.
- DERS., La cour de Bourgogne, in: Annales de la Société d'Archéologie de Bruxelles 14 (1900), S. 159-172.
- LANDAU, P., Ius Patronatus. Studien zur Entwicklung des Patronats im Dekretalenrecht und der Kanonistik des 12. u. 13. Jahrhunderts, Köln 1975 (Studien zur kirchlichen Rechtsgeschichte und zum Kirchenrecht 12).
- LAURENT, J., Les fiefs des Rolins, Beaune 1933.
- DERS. u. F. CLAUDON, Diocèses de Langres et de Dijon, Paris 1941.
- LAZARUS, P., Das Basler Konzil. Seine Berufung und Leitung, seine Gliederung und seine Behördenorganisation, Berlin 1912 (ND Vaduz 1965).
- LECAT, J.-PH., Le siècle de la Toison d'Or, Paris 1986.
- LECLER, J., Le pape ou le concile? Une interrogation de l'Église médiévale, Lyon 1973.
- LEDEBUR, L. VON, Die Landschaften des Havelbergischen Sprengels, in: MÄRK 1 (1841), S. 200-226 u. 2 (1843), S. 361-373.
- DERS., Die Kalandsverbrüderungen in den Landen sächsischen Volksstammes mit besonderer Berücksichtigung der Mark Brandenburg, in: MÄRK 4 (1850), S. 7-76.
- LEFEVRE, F., L'organisation ecclésiastique de la ville de Bruxelles au moyen âge, Löwen 1942.
- LEGUAI, A., Les Etats princiers en France à la fin du moyen âge, in: AFISA 4 (1967), S. 133-157.
- DERS., Les ducs Valois et les villes du duché de Bourgogne, in: PCEEB 33 (1993), S. 21-33.

- DERS., Royauté française et État bourguignon de 1435-1477, in: PCEEB 32 (1992), S. 65-75.
- LEHMANN, M., Die Mitglieder des Basler Konzils von seinem Anfang bis August 1442, Wien 1945 (Diss. theol.).
- LEHMANN, R., Untersuchungen zur Geschichte der kirchlichen Organisation und Verwaltung der Lausitz im Mittelalter, Berlin 1974.
- LEJEUNE, J., La principauté de Liège de 1390-1482, in: Problématique de l'histoire liégeoise, Actes du Colloque de Liège, 13-14 mars 1981, Lüttich 1981, S. 149-155.
- DERS., Liège-Bourgogne. Exposition. Introduction historique, Lüttich 1968.
- LEMAIRE, L., La mort de Philippe le Bon, duc de Bourgogne (15 juin 1467), in: RN 1 (1910), S. 321-326.
- LEMAN, A., La politique religieuse de Philippe le Hardi en Flandre, in: Comptendu du Congrès Archéologique et Historique, Brügge 1903, S. 137-229.
- DERS., La cour des ducs de Bourgogne à Lille, Lille 1901.
- LENTZ, S., Diplomatische Stifts Historie von Havelberg, Halle 1750.
- LE PATOUREL, J., État et Église dans la genèse de l'État moderne, Paris 1986.
- LESORT, A., Louis XI et le Saint-Siège, Paris 1904.
- LETZ, TH., Les concordats: un aspect dans la formation des Etats à la fin du moyen âge. Le royaume de France et l'Empire entre 1418 et 1516, Paris 1998 (Mémoire de Maîtrise).
- LEUPEN, P. H. D., De betrekkingen tussen kerk en staat tijdens de Bourgondiers, in: Algemene Geschiedenis der Nederlanden, Bd. IV, Amsterdam 1980, S. 387-391.
- LEUSCHNER, J., Deutschland im späten Mittelalter, Göttingen 1983.
- DERS., Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit, Göttingen 1983.
- LEWIS, E., Organic Tendencies in Medieval Political Thought, in: American Political Science Review 32 (1938), S. 849-876.
- LEWIS, P. S., The Recovery of France in the Fifteenth Century, London 1971.
- DERS., La France à la fin du moyen âge. La société politique, Paris 1977.
- LEWINSKI, L., Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollernschen Markgrafen (1411-1470). Ein Beitrag zur Verwaltungspraxis der Hohenzollern in der Mark Brandenburg im 15. Jahrhundert, Straßburg 1893 (Diss. phil.).
- LINDEN, H. VAN DER, Itinéraires de Philippe le Bon, duc de Bourgogne (1419-1467) et de Charles, comte de Charolais (1433-1467), Brüssel 1940.
- LOOTEN, C., Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne et comtesse de Flandre (1397-1471), in: Revue de littérature comparée 18 (1938), S. 5-22.
- LOSHER, G., Königtum und Kirche zur Zeit Karls IV. Ein Beitrag zur Kirchenpolitik im Spätmittelalter, München 1985.
- DERS., Kirchenorganisation und Bistumsbesetzungen als Herrschaftsmittel. Das Verhältnis von Reichsherrschaft und Territorialherrschaft am Beispiel der Kirchenpolitik Karls IV., in: Bohemia 25 (1984), S. 1-24.
- LOT, F. und R. FAWTIER, Histoire des institutions françaises au moyen âge, Bd. I: Institutions seigneuriales, Paris 1957, Bd. II: Institutions royales, Paris 1958, Bd. III: Institutions ecclésiastiques, Paris 1962.
- LUCIUS, C., Pius II. und Ludwig XI. von Frankreich. 1461-1462, Heidelberg 1913.

- LUDAT, H., Bistum Lebus. Studien zur Gründungsfrage und zur Entstehung und Wirtschaftsgeschichte seiner schlesisch-polnischen Besitzungen, Weimar 1942.
- DERS., Das Lebuser Stiftsregister von 1405. Studien zu den Sozial- und Wirtschaftsverhältnissen im mittleren Oderraum zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Wiesbaden 1965.
- LUTTERVELT, R. VAN, Les Portraits de Philippe le Bon, in: *Les Arts plastiques* 3 (1951), S. 183-196.
- MACK, E., Die kirchliche Steuerfreiheit in Deutschland seit der Dekretalengesetzgebung, Stuttgart 1916 (Kirchenrechtliche Abhandlungen 88).
- MADELIN, L., Les premières applications du concordat de 1516 d'après les dossiers du Chateau Saint-Ange, Rom 1897.
- MÄRTL, C., Kardinal Jean de Jouffroy. Leben und Werk, Sigmaringen 1996.
- MAGNIEN, E., Les églises de Bourgogne, Ingersheim 1975.
- MANNS, R., König Albrecht II. und die Kirchenpolitik des Römischen Reiches 1438 und 1439, Marburg 1911.
- MARC-BONNET, H., Les papes de la Renaissance. 1447-1527, Paris 1969.
- MARCHAL, G. P., Das Stadtstift. Einige Überlegungen zu einem kirchengeschichtlichen Aspekt der vergleichenden Städtegeschichte, in: *ZHF* 9 (1982), S. 461-473.
- DERS., Was war das weltliche Kanonikerstift im Mittelalter? Dom- und Kollegiatstifte: eine Einführung und eine neue Perspektive, in: *RHE* 94 (1999), S. 761-807 u. 95 (2000), S. 7-53.
- MARCHANDISSE, A., Entre défiance et amitié... Des relations politiques, diplomatiques et militaires tourmentées entre le roi de France et le prince-évêque de Liège au bas moyen âge (XIIIe-XVe s.), in: *BCRH* 164 (1998), S. 31-127.
- DERS., Jean de Heinsberg (1419-1455) ou le dilemme d'un prince-évêque de Liège écartelé par des options politiques antagonistes, in: *PCEEB* 38 (1998), S. 69-87.
- MARILIER, J., Histoire de l'Église en Bourgogne, Dijon 1991.
- MARINESCO, C., Philippe le Bon, duc de Bourgogne, et la croisade, 1453-1467, in: *Bulletin des Études potugaises et de l'Institut Français au Portugal* 13 (1949), S. 3-28.
- DERS., Philippe le Bon, duc de Bourgogne et la croisade, 1419-1453, in: *Actes du VIe congrès international des études byzantines*, Paris 1950, S. 149-168.
- MARLE, R. VAN, Le comté de Hollande sous Philippe le Bon (1428-1467), Gravenhagen 1908.
- MARTIN, V., Les origines du gallicanisme, 2 Bde., Paris 1939 (ND Genf 1978).
- MARTIN-CHABOT, M., Nicolas V, Charles VII et la Pragmatique Sanction. Essais sur le régime des bénéfices ecclésiastique de France de 1447-1455, Paris 1906.
- MAST, P., Die Hohenzollern in Lebensbildern, Graz u. a. 1988.
- MATERNA, I. und W. RIBBE (Hg.), Brandenburgische Geschichte, Berlin 1995.
- MAURICE-CHABARD, B. (Hg.), La splendeur de Rolin. Un mécénat privé à la cour de Bourgogne, Paris 1999.
- MAYER, TH., Analekten zum Problem der Entstehung der Landeshoheit, in: *BDLG* 89 (1952), S. 87 ff.
- DERS., Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im hohen Mittelalter, Darmstadt 1939.

- DEERS., Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Mittelalters, Weimar 1950.
- DEERS., Die Territorialstaatsbildung in Hessen und die Gründung des Klosters Haina, Darmstadt 1941.
- DEERS., Deutschland und Europa, Marburg 1940.
- MAZERAN, G., Essai sur la politique religieuse de Philippe le Bon dans les Pays-Bas, Brüssel 1911.
- MEIJER, G.-A., Een hollandsche Klooster-hervorming in de XVe eeuw, in: De Katholiek 146 (1914), S. 113-50.
- MEIJKNECHT, A. P. J., Le concile de Bâle, aperçu général sur ses sources, in: RHE 65 (1970), S. 465-473.
- MELVILLE, G., Rituelle Ostentation und pragmatische Inquisition. Zur Institutionalität des Ordens vom Goldenen Vließ, in: Im Spannungsfeld von Recht und Ritual. Soziale Kommunikation in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von DEMS. u. H. DUCHARDT, Köln u. a. 1997, S. 215-271.
- DEERS., Herrschertum und Residenzen in Grenzräumen mittelalterlicher Wirklichkeit, in: Fürstliche Residenzen, S. 9-73.
- MEUTHEN, E., Das 15. Jahrhundert, München/Wien 1980.
- DEERS., Das Basler Konzil als Forschungsproblem der europäischen Geschichte, Opladen 1985.
- DEERS., Das Basler Konzil in römisch-katholischer Sicht, in: Theologische Zeitschrift 38 (1982), S. 274-308.
- DEERS., Eugen IV., Ferrara-Florenz und der lateinische Westen, in: AHC 22 (1990), S. 219-233.
- DEERS., Reiche, Kirchen und Kurie im späteren Mittelalter, in: HZ 265 (1997), S. 597-637.
- DEERS., Zur europäischen Klerusbildung vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, in: Mediävistische Komparatistik. Festschrift für F.-J. Worstbrock zum 60. Geburtstag, hg. von W. HARMS, Stuttgart/Leipzig 1997, S. 263-94.
- DEERS., Stift und Stadt als Forschungsproblem der deutschen Geschichte, in: Klever Archiv 5 (1984), S. 9-26.
- DEERS., Fürst und Kirche am Vorabend der Reformation, in: Jahrbuch der Thomas-Morus-Gesellschaft 1982, Düsseldorf 1983, S. 33-42.
- MEYER, A., Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Großmünster 1316-1523, Tübingen 1986.
- DEERS., Das Wiener Konkordat von 1448, in: QFIAB 66 (1984), S. 108-152.
- DEERS., Bischofswahl und päpstliche Provision nach dem Wiener Konkordat, in: RQ 87 (1992), S. 124-125.
- DEERS., Der deutsche Pfründenmarkt im Spätmittelalter, in: QFIAB 71 (1991), S. 266-279.
- MEYER, J., Die Schwanenordens-Ritterkapelle bei St. Gumbertus in Ansbach, Ansbach 1909 (3. Auflage).
- MEYER, TH., Die Inszenierung des Scheins. Voraussetzungen und Folgen symbolischer Politik, Frankfurt a. M. 1992.
- MEYERS, R., Die Lehre von den Internationalen Beziehungen, Düsseldorf 1981.
- MICHEL, W., Das Wiener Konkordat vom Jahre 1448 und die nachfolgenden Gravamina des Primarklerus der Mainzer Kirchenprovinz, Heidelberg 1929.

- MIECK, I., Die Entstehung des modernen Frankreich 1450-1610. Strukturen, Institutionen, Entwicklungen, Stuttgart u. a. 1982.
- MIKAT, P., Bemerkungen zum Verhältnis von Kirchengut und Staatsgewalt am Vorabend der Reformation, in: ZRGKA 98 (1981), S. 264-309.
- MILLER, I., Kurtrier und die Übernahme des Herzogtums Luxemburg durch Herzog Philipp den Guten von Burgund im Jahre 1443, in: Hémecht 36 (1984), S. 489-514.
- MILLET, H. u. P. MORAW, Clerics in the State, in: Power Elites and State Building, hg. von W. REINHARD, Oxford 1996 (The origins of the modern state in Europe. 13th-18th centuries 50).
- MITTEIS, H., Der Staat des hohen Mittelalters. Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnszeitalters, Weimar 1968 (8. Aufl.).
- MOELLER, B., Spätmittelalter, Göttingen 1966.
- MÖRSDORF, J., Das erste Domkapitel und die erste Domkirche zu Berlin. Ihre Bedeutung in der landesherrlichen Kirchenpolitik des Reformationsjahrhunderts, in: WJB 8 (1954), S. 87-109.
- MOHNHAUPT, H. u. D. GRIMM, Verfassung. Zur Geschichte des Begriffs von der Antike bis zur Gegenwart, Berlin 1995 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 47).
- DERS. u. B. DÖHLEMEYER (Hg.), Das Privileg im europäischen Vergleich, 2. Bde., Frankfurt a. M. 1997/1999 (Studien zur europäischen Rechtsgeschichte 93).
- MOLITOR, E., Die Reichsreformbestrebungen des 15. Jahrhunderts bis zum Tode Kaiser Friedrichs III., Breslau 1921.
- MOLLAT, G., Les grâces expectatives du XIIe au XIVe siècle, in: RHE 42 (1947), S. 81-102.
- DERS., Recherches sur les finances des ducs Valois de Bourgogne, in: RH 219 (1958), S. 285-321.
- MOLLAT, M., Genèse médiévale de la France moderne. XIVe-XVe siècles, Paris 1977.
- MONGET, C., La Chartreuse de Dijon, 3 Bde., Montreuil-sur-la-Mer/Tournai 1898-1905.
- MORAMBERT, H. T. DE, Jean Chevrot. Evêque de Tournai et de Toul. 1395-1460, in MAM 145 (1963/64), S. 171-220.
- MORAW, P., Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490, Berlin 1985.
- DERS., Fragen der deutschen Verfassungsgeschichte im späten Mittelalter, in: ZHF 4 (1977), S. 415-26.
- DERS., König, Reich und Territorium im späten Mittelalter. Prosopographische Untersuchungen zu Kontinuität und Struktur königsnaher Führungsgruppen, 2 Bde., Heidelberg 1971.
- DERS., Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift, Göttingen 1980, S. 9-37.
- DERS., Fürstentum, Königtum und „Reichsreform“ im deutschen Spätmittelalter, in: BDLG 122 (1986), S. 117-136.
- DERS., Die Entfaltung der deutschen Territorien im 14. und 15. Jahrhundert, in: Landesherrliche Kanzleien im Spätmittelalter, hg. von G. SILAGI, Bd. I, München 1984, S. 61-108.

- DERS., Über Patrone und Klienten im Heiligen Römischen Reich des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit, in: Klientensysteme im Europa der frühen Neuzeit, hg. von A. MACZAK, München 1988 (Schriften des Historischen Kollegs 9), S. 1-18.
- DERS., Neue Ergebnisse der deutschen Verfassungsgeschichte des späten Mittelalters, Prag 1993.
- DERS., Was war eine Residenz im deutschen Spätmittelalter, in: ZHF 18 (1991), S. 461-468.
- DERS. u. V. PRESS, Probleme der Sozial- und Verfassungsgeschichte des Heiligen Römischen Reiches im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit (13.-18. Jahrhundert), in: ZHF 2 (1975), S. 95-108.
- MOREAU, P. E. DE, Histoire de l'Église en Belgique, Bd. IV: L'Église aux Pays-Bas sous les ducs de Bourgogne et Charles-Quint 1378-1559, Brüssel 1949.
- DERS., La législation des ducs de Bourgogne sur l'accroissement des biens ecclésiastiques, in: RHE 41 (1946), S. 44-65.
- DERS., Les familiers des ducs de Bourgogne dans les canonicats des anciens Pays-Bas, in: Miscellanea historica in honorem Leonis van Essen, Bd. 1, Brüssel/Paris 1947, S. 429-437.
- MÜHLL, T. V. D., Vorspiel zur Zeitenwende. Das Basler Konzil 1431-1448, München 1959.
- MÜLLER, H., Die Franzosen, Frankreich und das Basler Konzil (1431-1449), 2 Bde., Paderborn u. a. 1990.
- DERS., Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus, in: AHC 12 (1980), S. 412-426.
- DERS., L'érudition gallicane et le concile de Bâle, in: FRA 9 (1981), S. 531-555.
- DERS., Zur Prosopographie des Basler Konzils: Französische Beispiele, in: AHC 14 (1982), S. 140-170.
- DERS., Die Kirche des Spätmittelalters in der Krise: Konziliarismus, Großes Schisma und Basler Konzil, in: Geschichte in Köln 11 (1982), S. 20-57.
- DERS., Kreuzzugspläne und Kreuzzugspolitik des Herzogs Philipp des Guten von Burgund, Göttingen 1993.
- MÜLLER, N., Die Gründung und der erste Zustand der Domkirche zum heiligen Kreuz in Köln-Berlin und das Neue Stift in Halle a. S., in: JBBRKG 2 u. 3 (1906), S. 68-232.
- DERS., Die Statuten des Neuen Stifts zu Halle an der Saale und des Domes zu Köln-Berlin und Bruchstücke des Breviariums dieser Kirchen, in: JBBRKG 2 u. 3 (1906), S. 233-336.
- MÜLLER, R. A., Der Fürstenhof in der Frühen Neuzeit, München 1995.
- MÜLLER-MERTENS, E., Zur Städtepolitik der ersten märkischen Hohenzollern und zum Berliner Unwillen, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 4 (1956), S. 525-544.
- MÜLLER-VOLBEHR, J., Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen, Göttingen 1973 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 3).
- NÄF, W., Frühformen des „modernen Staates“ im Spätmittelalter, in: HZ 171 (1951), S. 225-243.

- DERS., Herrschaftsverträge und die Lehre vom Herrschaftsvertrag, in: SBAG 7 (1949), S. 26-52.
- NAENDRUP-REIMANN, J., Territorien und Kirche im 14. Jahrhundert, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, hg. von H. PATZE, Bd. I, Sigmaringen 1970, S. 117-174.
- NEITMANN, K., Die Hohenzollern-Testamente und die brandenburgischen Landesteilungen im 15. und 16. Jahrhundert, in: Festschrift für Liselotte Enders, hg. von F. BECK u. K. NEITMANN, Weimar 1997, S. 109-125.
- DERS., Was ist eine Residenz? Methodische Überlegungen zur Erforschung der spätmittelalterlichen Residenzbildung, in: Vorträge und Forschungen zur Residenzfrage, hg. von P. JOHANEK, Sigmaringen 1990, S. 11-43.
- NÉLIS, H., Bâtards de Brabant et bâtards de Bourgogne, in: RBPH 1 (1922), S. 337-342.
- NEUBECKER, O., Ordensritterliche Heraldik, in: Der Deutsche Herold 1 (1940), S. 17-48, 83-176 u. 220-245.
- NEUGEBAUER, W., Die Hohenzollern, Bd. I: Anfänge, Landesstaat und monarchische Autokratie bis 1740, Berlin/Köln 1996.
- NEUMAIER, H., Territorium und ius circa sacra, in: Blätter für württembergische Kirchengeschichte 82 (1982), S. 5-37.
- NICHOLAS, D., Medieval Flanders, London/New York 1992.
- DERS., The Transformation of Europe. 1300-1600, London u. a. 1999.
- NÖLDEKE, E. J., Der Kampf Papst Eugens gegen das Basler Konzil. Seine Bemühungen um die Gewinnung Frankreichs in den Jahren 1438-1444 (mit Urkundenanhang), Tübingen 1957 (Diss. phil.).
- NORMANDY, G., L'oeuvre de Nicolas Rolin, chancelier de Bourgogne, Chagny 1937.
- OESTREICH, G., Ständetum und Staatsbildung in Deutschland, in: Der Staat 6 (1967), S. 61-73.
- DERS., Das persönliche Regiment der deutschen Fürsten am Beginn der Neuzeit, in: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates, hg. von DEMS., Berlin 1969, S. 201-34.
- OEXLE, O. G. u. A. VON HÜLSEN-ESCH (Hg.), Die Repräsentation der Gruppen. Texte - Bilder - Objekte, Göttingen 1998 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 141).
- DERS. u. D. GEUENICH (Hg.), Memoria in der Gesellschaft des Mittelalters, Göttingen 1994 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 111).
- OURLIAC, P., La Pragmatique Sanction et la légation en France du cardinal Estouteville (1451-1453), in: MAHEFR 55 (1938), S. 403-432.
- DERS., La sociologie du concile de Bâle, in: RHE 56 (1961), S. 5-32.
- DERS., Eugène IV 1383-1447, in: Les hommes d'état célèbres, Bd. III, Paris 1970, S. 93-97.
- DERS., La juridiction ecclésiastique au moyen âge, in: MSHDB 34 (1972), S. 13-20.
- DERS., La résidence des évêques dans le droit canonique du XV^e siècle, in: Mélanges offerts à Mgr. P. Andrieu-Guitrancourt, Paris 1973, S. 701-715.
- DERS., Le concordat de 1472. Études sur le rapport de Louis XI et de Sixte IV, in: RHDFE 21 (1942), S. 174-223 u. 22 (1943), S. 117-54.

- PAQUAY, J., Juridiction, droits et prérogatives des archidiaques de l'Église de Liège, Lüttich 1935.
- PARAVICINI, W., Guy de Brimeu. Der burgundische Staat und seine adlige Führungsschicht unter Karl dem Kühnen, Bonn 1975.
- DERS., Soziale Schichtung und soziale Mobilität am Hof der Herzöge von Burgund, in: FRA 5 (1977), S. 127-182.
- DERS., Die Residenzen der Herzöge von Burgund 1363-1477, in: Fürstliche Residenzen, hg. von H. PATZE, Sigmaringen 1991, S. 207-263.
- DERS., Die ritterlich-höfische Kultur des Mittelalters, München 1994.
- DERS., Zur Königswahl von 1438, in: Rheinische Vierteljahresblätter 39 (1975), S. 99-114.
- DERS., Karl der Kühne. Das Ende des Hauses Burgund, Göttingen u. a. 1976.
- DERS., Expansion et intégration. La noblesse des Pays-Bas à la cour de Philippe le Bon, in: Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap 95 (1980), S. 298-314.
- DERS., Philippe le Bon en Allemagne (1454), in: RBPH 75 (1997), S. 967-1016.
- DERS., H. KRUSE u. A. RANFT (Hg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland. Ein systematisches Verzeichnis, Frankfurt a. M. u. a. 1991.
- PASTOR, L. VON, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. I: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance bis zur Wahl Pius' II. Martin V., Eugen IV., Nikolaus V., Kalixtus III., Freiburg 1926.
- PASTOUREAU, M. u. CH. DE MÉRINDOL, Chevaliers de la Toison d'Or. Portraits équestres du XVe siècle (d'après le manuscrit n° 4790 de la Bibliothèque de l'Arsenal), Paris 1986.
- PATZE, H. u. W. PARAVICINI (Hg.), Fürstliche Residenzen im spätmittelalterlichen Europa, Sigmaringen 1991.
- DERS. (Hg.), Der deutsche Territorialstaat im 14. Jahrhundert, 2 Bde., Sigmaringen 1970/71.
- DERS., Die Herrschaftspraxis der deutschen Landesherrn während des späten Mittelalters, in: Histoire comparée de l'administration (IVe-XVIIIe siècles), hg. von W. PARAVICINI u. K. F. WERNER, München 1980, S. 363-91.
- PAVIOT, J., Tournai dans l'histoire bourguignonne, in: Les grands siècles de Tournai (XIIe-XVe siècles), Tournai 1993, S. 59-80.
- DERS., La dévotion vis-à-vis de la Terre Sainte au XVe siècle: l'exemple de Philippe le Bon, duc de Bourgogne (1396-1467), in: Autour de la première croisade, hg. von M. BALARD, Paris 1996, S. 401-411.
- DERS., Étude préliminaire, in: Les chevaliers de l'ordre de la Toison d'or au XVe siècle, hg. von R. DE SMEDT, Frankfurt a. M. 2000, S. XV-XXXII.
- PAYER VON THURN, R., Der Orden von Goldenen Vlies, Zürich u. a. 1918.
- PÉRIER, A., Un chancelier au quinzième siècle: Nicolas Rolin (1380-1461), Paris 1904.
- PÉROUSE, G., Le Cardinal Louis Aleman et la fin du grand schisme, Lyon 1904.
- PESCHKEN, G., Das Berliner Schloß, Bonn 1987.
- DERS., Stadtfreiheit und Landesherrschaft. Berlin-Cölln im Mittelalter, Berlin 1984.

- PETHEGEM, P. VAN, Le rôle des bénéfices à la collation princière. L'Église belge au service des Bourguignons et des Habsbourgs?, in: PCEEB 38 (1998), S. 229-245.
- PFÄNDTNER, K., Die Havelberger Bischöfe in ihren Beziehungen zu König, Papst und Landesfürsten, in: WJB 1 (1930), S. 95-115.
- PIERRARD, P. u. a., Les diocèses de Cambrai et de Lille, Paris 1978 (Histoire des diocèses de France 8).
- PIRENNE, H., The Formation and Constitution of the Burgundian State, in: ARH 14 (1908/9), S. 477-502.
- DERS., Histoire de Belgique, Bd. II, Brüssel 1922 (3. Auflage).
- DERS., La fin du moyen âge, 2 Bde., Paris 1931.
- PITZ, E., Die römische Kurie als Thema der vergleichenden Sozialgeschichte, in: QFIAB 58 (1978), S. 216-359.
- PLANE, J. DE LA, Les abbés de Saint-Bertin, Bd. I, Saint-Omer 1854.
- PLATELLE, H., La justice seigneurale de l'abbaye de Saint-Amand. Son organisation judiciaire, sa procédure et sa compétence du XIe au XVIe siècle, Löwen/Paris 1965 (Bibliothèque de la Revue d'histoire ecclésiastique 41).
- PLEYER, K., Die Politik Nikolaus' V., Stuttgart 1927.
- POCQUET DU HAUT JUSSÉ, B. A., Les papes et les ducs de Bretagne. Essai sur les rapports du Saint-Siège avec un Etat, 2 Bde., Paris 1928.
- DERS., Deux féodeaux: Bourgogne et Bretagne (1363-1491), Paris 1935.
- PODEHL, W., Burg und Herrschaft in der Mark Brandenburg. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte unter besonderer Berücksichtigung von Altmark, Neumark und Havelland, Köln/Wien 1975.
- POETSCH, J., Die Reichsjustizreform von 1495, Münster 1912.
- POLTHIER, W., Geschichte der Stadt Wittstock, Berlin 1933.
- POSCHMANN, B., Bistümer und Deutscher Orden in Preußen 1243-1525. Untersuchung zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Ordenslandes, München 1960, in: Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Emslands 30 (1960-66), S. 227-356 (Diss. phil.).
- POST, R. R., Kerkgeschiedenis van Nederland in de Middeleeuwen, Bd. II, Utrecht/Antwerpen 1957.
- PREISWERK, E., Der Einfluß Aragons auf den Prozeß des Basler Konzils gegen Papst Eugen IV., Basel 1902 (Diss. phil.).
- PRESS, V., Das römisch-deutsche Reich - ein politisches System in verfassungs- und sozialgeschichtlicher Fragestellung, in: Spezialforschung und Gesamtgeschichte, hg. von G. KLINGENSTEIN u. H. LUTZ, Wien 1981, S. 221-242.
- PREVENIER, W., De Verhouding van de Clerus tot de locale en regionale overheid in het Graafschap Vlaanderen in de late Middeleeuwen, in: Sources pour l'histoire religieuses de la Belgique: Moyen Age et temps modernes, Löwen 1968, S. 9-45.
- DERS., Les Triangles „église, état, société“ et „église, famille, société laïque“ dans les Pays-Bas bourguignons du XVe siècle, in: Le Politique et le religieux, hg. von F. ALVARES-PÉREYRE, Jerusalem 1995, S. 119-137.
- PRIDAT, H.-F., Nicolas Rolin (1376-1462), Kanzler von Burgund, im Schrifttum von fünf Jahrhunderten, Berlin 1995.

- PRIEBATSCH, F., Staat und Kirche in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: Zeitschrift für Kirchengeschichte 19 (1899), S. 397-430, 20 (1900), S. 159-185 u. 329-365 u. 21 (1901), S. 43-90.
- DERS., Die Hohenzollern und der Adel der Mark, in: HZ 88 (1902), S. 193-246.
- DERS., Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, Berlin 1892.
- DERS., Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter, in: Archivalische Zeitschrift 9 (1900), S. 1-27.
- DERS., Werner von der Schulenburg, Albrecht von Klitzing, Busso von Alvensleben, drei brandenburgische Diplomaten des 15. Jahrhunderts, in: FBPRG 5 (1892), S. 570-575.
- DERS., Geistiges Leben in der Mark Brandenburg am Ende des Mittelalters, in: FBPRG 12 (1899), S. 325-409.
- PRIETZEL, M., Guillaume Fillastre der Jüngere (1400/07-1473). Kirchenfürst und herzoglich-burgundischer Rat, Stuttgart 2001 (Beihefte der FRA 51).
- DERS., Guillaume Filastre II, évêque de Tournai. Un prélat et son diocèse au XVe siècle, in: PCEEB 38 (1998), S. 147-157.
- PRINZ, F. (Hg.), Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen, Stuttgart 1988 (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33).
- PROCHNO, R., Die Kartause von Champmol. Grablege der burgundischen Herzöge 1364-1477, Berlin 2002.
- PÜCKERT, Die kurfürstliche Neutralität während des Basler Konzils. Ein Beitrag zur deutschen Geschichte von 1438-1448, Leipzig 1858.
- PYCKE, J., De Louis de la Trémoille à Ferry de Clugny (1388-1483): cinq évêques tournaisien au service des ducs de Bourgogne, in: Les grands siècles de Tournai, Tournai/Louvain-la-Neuve 1993, S. 209-238.
- QUARITSCH, H., Souveränität, Berlin 1986.
- DERS., Staat und Souveränität, Bd. I: Die Grundlagen, Frankfurt 1970.
- QUARRÉ, P., La chapelle du duc de Bourgogne à Dijon. Lieu, chapitre et collège de l'Ordre de la Toison d'Or, in: PCEEBM 5 (1965), S. 56-64.
- DERS., Plaques de fondations d'Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne, aux Chartreuses de Bâle et de Champmol-lès-Dijon, Basel 1960.
- QUICKE, F., Les relations diplomatiques entre le roi des Romains, Sigismond, et la maison de Bourgogne, in: BCRH 90 (1926), S. 193-241.
- DERS., Les Pays-Bas à la veille de la période bourguignonne, Brüssel 1947.
- DERS., Les origines de l'État bourguignon: L'accession de la maison de Bourgogne aux duchés de Brabant et de Limbourg 1383-1407, Brüssel 1939.
- QUIRIN, H., Markgraf Albrecht Achilles von Brandenburg-Ansbach als Politiker, in: Jahrbuch für fränkische Landesgeschichte 31 (1972), S. 261-308.
- RAAB, H., Die Concordata Nationis Germanicae in der kanonistischen Diskussion des 17.-19. Jahrhunderts, Wiesbaden 1956.
- RABE, H. und B. MOELLER, Fürstliche Herrschaft und städtisches Regiment vor der Reformation, in: Martin Luther und die Reformation in Deutschland. Ausstellung zum 500. Geburtstag Martin Luthers, hg. von G. BOTT, Frankfurt 1983, S. 131-160.

- RAGOTZKY, H. u. H. WENZEL (Hg.), *Höfische Repräsentation. Das Zeremoniell und die Zeichen*, Tübingen 1990.
- RANKL, H., *Das vorreformatorische landesherrliche Kirchenregiment in Bayern (1378-1526)*, München 1971.
- RAPP, F., *L'Église et la vie religieuse en Occident à la fin du moyen âge*, Paris 1971 (L'Histoire et ses problèmes 25).
- DESS., *Les origines médiévales de l'Allemagne moderne. De Charles IV à Charles Quint (1346-1519)*, Paris 1989.
- RAUMER, G. W. VON, *Die Unterordnung der Bischöfe von Brandenburg, Havelberg und Lebus unter die Landeshoheit der Churfürsten von Brandenburg*, in: *MÄRK 1* (1841), S. 44-55.
- DESS., *Inventarien der Domkirche zu Cölln a. d. Spree aus dem 16. Jahrhundert*, in: *Allgemeines Archiv für die Geschichtskunde des preußischen Staates* 13 (1835), S. 68-90.
- REBER, H. (Hg.), *Albrecht von Brandenburg. Kurfürst, Erzkanzler, Kardinal 1490-1545*, Mainz 1990.
- REDLICH, O.-R., *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgang des Mittelalters und in der Reformationszeit*, Bd. I, Bonn 1907 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Bd. 28).
- REIFFENBERG, F. DE, *Histoire de L'Ordre de la Toison d'Or depuis son institution jusqu'à la cessation des chapitres généraux*, Brüssel 1830.
- DESS., *Les enfants naturels du duc Philippe le Bon*, in: *BARB* 13 (1846), S. 172-187 u. 14 (1847), S. 585-597.
- REIMANN, M., *Neue Erschließungsformen kurialer Quellen: Das Repertorium Germanicum Nikolaus' V. und Calixt III. (1447-1458)*, mit computergestützten Indices, in: *RQ* 86 (1991), S. 98-112.
- REINHARD, W., *Die Verwaltung der Kirche*, in: *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, hg. von K. G. A. JESERICH u. a., Bd. I: *Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches*, Stuttgart 1983, S. 142-176.
- DESS., *„Staat machen“. Verfassungsgeschichte als Kulturgeschichte*, in: *Jahrbuch des Historischen Kollegs* 6 (1998), S. 98-118.
- REINHARDT, R., *Bemerkungen zum geschichtlichen Verhältnis von Kirche und Staat*, in: *Theologie im Wandel. Festschrift zum 150jährigen Bestand der katholisch-theologischen Fakultät an der Universität Tübingen 1817-1967*, München 1967, S. 155-178.
- RENOUARD, Y., *Les Ordres de la Jarretièrre et l'Ordre de l'Etoile. Etude sur la genèse des Ordres laics de chevalerie et sur le développement progressif de leur caractère national*, in: *MA* 55 (1949), S. 281-300.
- RENOZ, P., *La chancellerie de Brabant sous Philippe le Bon (1430-1467). Histoire et organisation, rédaction et expédition des actes*, Brüssel 1955.
- REUß, E., *Kirche und Klerus in Frankfurt a. O. im Mittelalter. Verfassung und Verhältnis zur Stadtgemeinde*, Berlin 1941 (Diss. phil.).
- RIBBE, W., *Zur Ordenspolitik der Askanier. Zisterzienser und Landesherrschaft im Elbe-Oder-Raum*, in: *Zisterzienser-Studien* 1 (1975), S. 77-96.
- RICHARD, J., *Les ducs de Bourgogne et la formation du duché du XIe au XIVe siècle*, Paris 1954 (Publications de l'Université de Dijon 12).
- DESS., *Histoire de la Bourgogne*, Toulouse 1978.

- DERS., Les institutions duciales dans le duché de Bourgogne, in: Histoire des institutions françaises au moyen âge, Bd. I: Institutions seigneuriales, hg. von F. LOT u. R. FAWTIER, Paris 1957, S. 209-247.
- DERS., Les Etats de Bourgogne dans la politique des ducs de Bourgogne, in: PCEEB 24 (1984), S. 11-16.
- DERS., La Toison d'Or dans les deux Bourgogne, in: PCEEBM 5 (1963), S. 47-52.
- DERS., Histoire des diocèses de Besançon et de Saint-Claude, Bd. II, Besançon 1851.
- RIDDER, C.-B. DE, Notice sur la géographie ecclésiastique de la Belgique avant l'érection des nouveaux évêchés, in: ASHEB 1 (1864), S. 9-129, 2 (1865), S. 137 ff. u. 3 (1866), S. 167 ff.
- ROECK, B., Stadtgestalt und Macht in der europäischen Renaissance, in: Städtische Formen und Macht, hg. von M. JANSEN u. a., Aachen 1994, S. 109-126.
- RÖHRICHT, R., Deutsche Pilgerreisen nach dem Heiligen Land, ND Aalen 1967.
- RÖRIG, F., Ursachen und Auswirkungen des deutschen Partikularismus, Tübingen 1937.
- ROGALLA VON BIEBERSTEIN, J., Adelsherrschaft und Adelskultur in Deutschland, Frankfurt a. M. u. a. 1989.
- ROTH, P., Das Basler Konzil 1431-1448, Bern 1931.
- RÜCKER, N. Die Rechtsnatur der Mainzer Akzeption, Frankfurt 1965.
- RUHE, W., Die magdeburgisch-brandenburgischen Lehensbeziehungen, Halle 1914 (Diss. phil.).
- RUTGERS, C. A. (Hg.), De Utrechtse bisschop in de middeleeuwen, Den Haag 1978.
- SÄGMÜLLER, J. B., Die Papswahlen und die Staaten von 1447-1555, Tübingen 1890.
- DERS., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, Freiburg i. Br. 1909 (2. Auflage).
- SAINT-ANDRÉ, C., La duchesse de Bourgogne, in: La revue universielle 58 (1934), S. 7 ff. u. 59 (1934), S. 13 ff.
- SAINT-LÉGER, A. DE, Lille sous la domination des ducs de Bourgogne, Lille 1909.
- SALET, F., La fête de la Toison d'Or de 1468, in: ASEB 51 (1966), S. 5-29.
- DERS., La fête de la Toison d'or et le mariage de Charles le Téméraire, Bruges, mai-juillet 1468, in: Handelingen van het historisch genootschap gevestigd te Brugge 106 (1969), S. 5-16.
- SALEWSKI, M., Geschichte Europas. Staaten und Nationen von der Antike bis zur Gegenwart, München 2000.
- SCHAPPER, G., Die Hofordnung von 1470 und die Verwaltung am Berliner Hofe zur Zeit Kurfürst Albrechts im historischen Zusammenhang betrachtet, Leipzig 1912.
- SCHIEDER, T., Möglichkeiten und Grenzen vergleichender Methoden in der Geschichtswissenschaft, in: Geschichte als Wissenschaft. Eine Einführung, hg. von DEMS., München/Wien 1965, S. 195-219.
- SCHILLING, H., Die neue Zeit. Vom Christenheitseuropa zum Europa der Staaten. 1250 bis 1750, Berlin 1999.
- SCHIMMELPFENNIG, B., Das Papsttum. Grundzüge seiner Geschichte von der Antike bis zur Renaissance, Darmstadt 1984.
- DERS., Zum Zeremoniell auf den Konzilien von Konstanz und Basel, in: QFIAB 49 (1969), S. 272-292.

- SCHLESINGER, W., Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, Dresden 1941.
- DERS., Zur Geschichte der Landesherrschaft in den Marken Brandenburg und Meißen während des 14. Jahrhunderts, in: Der deutsche Territorialstaat im 14. - Jahrhundert, hg. von H. PATZE, Bd. II, Sigmaringen 1971, S. 101-126.
- SCHLEYER, K., Die Anfänge des Gallikanismus im 13. Jahrhundert, Berlin 1937.
- SCHMALE, F.-J. und W. BRANDMÜLLER, Konziliengeschichte im Werden, in: AHC 11 (1979), S. 253-262.
- SCHMALE, W., Geschichte Europas, Wien u. a. 2000.
- DERS., Geschichte Frankreichs, Stuttgart 2000.
- SCHMEIDLER, B., Das spätere Mittelalter von der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zur Reformation, Leipzig/Wien 1937.
- SCHMIDT, G., Die Einschränkung der politischen Selbständigkeit der Bischöfe in der Mark Brandenburg im späten Mittelalter, in: Hansische Stadtgeschichte - brandenburgische Landesgeschichte 26 (1989), S. 41-56.
- SCHMIDT, H.-J., Kirche, Staat, Nation. Raumgliederung der Kirche im mittelalterlichen Europa, Weimar 1999.
- SCHMIDT, O. H. (Hg.), Zisterzienser in Brandenburg, Berlin 1996.
- SCHMUGGE, L., Kirche. Kinder. Karrieren. Päpstliche Dispense von der unehelichen Geburt im Spätmittelalter, Zürich 1995.
- DERS., Schleichwege zu Pründe und Altar. Päpstliche Dispense vom Geburtsmakel 1449-1533, München 1994.
- DERS. (Hg.), Illegitimität im späten Mittelalter, München 1994.
- SCHNEIDER, F., Der europäische Friedenskongreß von Arras und die Friedenspolitik Eugens IV. und des Basler Konzils, Greiz 1919.
- DERS., Herzog Johann von Baiern: Erwählter Bischof von Lüttich und Graf von Holland (1373-1425), Berlin 1913.
- SCHNEIDER, J., Un conseiller des ducs de Bourgogne: George de Bade, Evêque de Metz (1459-1484), in: Cinq-centième anniversaire de la Bataille de Nancy, Nancy 1980, S. 305-338 (Publication de l'Université de Nancy 2).
- SCHNEIDER, R. (Hg.), Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich, Sigmaringen 1987.
- SCHNERB, B., L'État bourguignon 1363-1477, Paris 1999.
- DERS., Armagnacs et Bourguignons. La maudite guerre, Paris 1988.
- SCHNIEWIND, C., Der Dom zu Berlin, Berlin 1905.
- SCHOCHOW, L., König Albrecht II. in seinem Verhältnis zu Papst Eugen IV. und zum Basler Konzil, Berlin 1922 (Diss. phil.).
- SCHÖNFELDER, A., Stephan Bodecker. Bischof von Brandenburg, in: HJ 23 (1902), S. 559-77.
- SCHOLTEN, R., Papst Eugen IV. und das Clevische Landesbistum. Ein Beitrag zum Clevisch-Märkischen Kirchenstreit, Kleve 1884.
- SCHRADER, F. (Hg.), Beiträge zur Geschichte des Erzbistums Magdeburg, Leipzig 1969 (Studien zur katholischen Bistums- und Klostergeschichte 11).
- SCHRAMM, P. E., Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom dritten bis zum sechzehnten Jahrhundert, 2 Bde., Stuttgart 1954.
- SCHREINER, K., Religiöse, historische und rechtliche Legitimation spätmittelalterlicher Adelsherrschaft, in: Nobilitas. Funktion und Repräsentation des Adels in

- Alteuropa, hg. von O. G. OEXLE u. W. PARAVICINI, Göttingen 1997, S. 376-430.
- SCHRYVER, A. DE, M. DYKMANS u. J. RUYSSCHAERT, *Le pontifical de Ferry de Clugny, cardinal et évêque de Tournai*, Vatikan 1989.
- SCHUBERT, E., *Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter*, München 1996.
- DERS., *Einführung in die Grundprobleme der deutschen Geschichte im Spätmittelalter*, Darmstadt 1992.
- DERS., *König und Reich. Studien zur spätmittelalterlichen deutschen Verfassungsgeschichte*, Göttingen 1979.
- DERS., *Die Stellung der Kurfürsten in der spätmittelalterlichen Reichsverfassung*, in: *Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte* 1 (1975), S. 97-128.
- DERS., *Albrecht Achilles, Markgraf und Kurfürst von Brandenburg (1414-1486)*, in: *Fränkische Lebensbilder* 4 (1971), S. 130-172.
- SCHUCHARD, CH., *Die Deutschen an der päpstlichen Kurie im späten Mittelalter (1378-1447)*, Tübingen 1987.
- SCHUHMANN, G., *Die Markgrafen von Brandenburg-Ansbach. Eine Bilddokumentation zur Geschichte der Hohenzollern in Franken*, Ansbach 1980.
- DERS. (Hg.), *Das Statutenbüchlein des Schwanenritterordens gedruckt zu Nürnberg von Hieronymus Hölzel um 1515 (Faksimileedition)*, Neustadt a. d. Aisch 1983.
- SCHULTE, A., *Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte*, Stuttgart 1910 (ND Amsterdam 1966).
- SCHULTZE, J., *Die Mark Brandenburg, Bd. III: Die Mark unter der Herrschaft der Hohenzollern (1415-1535)*, Berlin 1963.
- DERS., *Lehnin. 750 Jahre Kloster- und Ortsgeschichte*, Bernburg 1930.
- SCHULZ, K., *Vom Herrschaftsantritt der Hohenzollern bis zum Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges*, in: *Geschichte Berlins*, hg. von W. RIBBE, Bd. I, München 1987, S. 251-340.
- SCHULZ, W., *Andreaskreuz und Christusorden: Isabella von Portugal und der burgundische Kreuzzug*, Freiburg i. Ü. 1976 (Diss. phil.).
- SCHULZE, H., *Zur Geschichte des Grundbesitzes des Bistums Brandenburg*, in: *JBBRKG* 9/10 (1913), S. 1-48, 11/12 (1914), S. 1-40 u. 13 (1915), S. 30-36.
- SCHULZE, H. K., *Grundstrukturen der Verfassung im Mittelalter*, 2 Bde., Stuttgart u. a. 1985/86.
- DERS., *Karl IV. als Landesherr der Mark Brandenburg*, in: *JGMO* 27 (1978), S. 138-168.
- SCHULZE, M., *Fürsten und Reformation. Geistliche Reformpolitik weltlicher Fürsten vor der Reformation*, Tübingen 1991.
- SCHUSTER, G. u. F. WAGNER, *Die Jugend und Erziehung der Kurfürsten von Brandenburg und Könige von Preußen, Bd. I: Die Kurfürsten Friedrich I. und II., Albrecht, Johann, Joachim I. und II.*, Berlin 1906.
- SCHWARZ, B., *Die Abbreviatoren unter Eugen IV. Päpstliches Reservationsrecht, Konkordatspolitik und kuriale Ämterorganisation*, in: *QFIAB* 60 (1980), S. 200-274.

- DIES., Ämterkäufllichkeit, eine Institution des Absolutismus und ihre mittelalterlichen Wurzeln, in: Staat und Gesellschaft in Mittelalter und Früher Neuzeit. Gedenkschrift für Joachim Leuschner, Göttingen 1983, S. 176-196.
- DIES., Stadt und Kirche im Spätmittelalter, in: Stadt im Wandel, hg. von C. MECKSEPER, Bd. IV, Stuttgart/Bad Cannstatt 1985, S. 63-73.
- DIES., Die Entstehung der Ämterkäufllichkeit an der Römischen Kurie, in: Ämterhandel im Spätmittelalter und im 16. Jahrhundert, Referate eines internationalen Kolloquiums in Berlin vom 1.-3. Mai 1980, hg. von I. MIECK, Berlin 1984, S. 61-65.
- DIES., Über Patronage und Klientel in der spätmittelalterlichen Kirche am Beispiel des Nikolaus von Kues, in: QFIAB 68 (1988), S. 284-310.
- DIES., Die römische Kurie im Zeitalter des Schismas und der Reformkonzilien, in: Institutionen und Geschichte. Theoretische Aspekte und mittelalterliche Befunde, hg. von G. MELVILLE, Köln 1992, S. 231-258.
- SCHWARZKOPF, U., Studien zur Hoforganisation der Herzöge von Burgund aus dem Hause Valois, Göttingen 1955 (Diss. phil.).
- DIES., La cour de Bourgogne et la Toison d'or, in: PCEEBM 5 (1963), S. 91-104.
- SEIBT, F. u. W. EBERHARD (Hg.), Europa 1500. Integrationsprozesse im Widerstreit: Staaten, Regionen, Personenverbände, Christenheit, Stuttgart 1987.
- SELLO, G., Die Gerichtsverfassung und das Schöffenrecht Berlins bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts, in: MÄRK 16 (1881), S. 1-129 u. 17 (1882), S. 57-71.
- DERS., Zur Geschichte Berlins im Mittelalter, in: MÄRK 17 (1882), S. 1-56.
- DERS., Zur Vorgeschichte des Kammergerichts im Mittelalter, in: FBPRG 4 (1891), S. 237-248.
- DERS., Die Marienkirche auf dem Harlunger Berg bei Brandenburg, in: FBPRG 5 (1892), S. 537-544.
- SEPPELT, F. X., Geschichte der Päpste, Bd. IV: Das Papsttum im Spätmittelalter und in der Renaissance von Bonifaz VIII. bis Klemens VII., neu bearb. von G. SCHWAIGER, München 1957.
- SIEBERG, W., Studien zur Diplomatie des Basler Konzils, Heidelberg 1952 (Diss. phil.).
- SIEGLERSCHMIDT, J., Territorialstaat und Kirchenregiment. Studien zur Rechtsdogmatik des Kirchenpatronatsrechts im 15. und 16. Jahrhundert, Köln/Wien 1987.
- SKALWEIT, S., Der „moderne“ Staat: ein historischer Begriff und seine Problematik, Opladen 1975.
- SLANICKA, S., Krieg der Zeichen. Die visuelle Politik Johans ohne Furcht und der armagnakisch-burgundische Bürgerkrieg, Göttingen 2002 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 182).
- SMALL, G., George Chastelain and the Shaping of Valois Burgundy. Political and Historical Culture at Court in the Fifteenth Century, Bury St. Edmunds 1997.
- SMEDT, R. DE (Hg.), De Orde van het gulden vlies te Mechelen in 1431, Mechelen 1991.
- DERS., Les chevaliers de l'Ordre de la Toison d'or au XVe siècle, Frankfurt a. M. u. a. 1994 (Kieler Werkstücke 3).
- DERS., A propos des études et commentaires relatifs aux chapitres de la Toison d'or, in: PCEEB 34 (1994), S. 145-151.

- SOMMÉ, M., Isabelle de Portugal, duchesse de Bourgogne: une femme au pouvoir au XVe siècle, Villeneuve d'Ascq 1998.
- SOMMERFELD, W. VON, Zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche in der Mark Brandenburg während des Mittelalters und der Reformationszeit, in: Festschrift für H. Delbrück, Berlin 1908.
- DERS., Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1904.
- SPANGENBERG, H., Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter, Leipzig 1908 (Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg 7).
- DERS., Vom Lehnstaat zum Ständestaat, München 1912.
- DERS., Landesherrliche Verwaltung, Feudalismus und Ständetum in den deutschen Territorien des 13. bis 15. Jahrhunderts, in: HZ 103 (1909), S. 473-526.
- SPATZ, W., Die Geschichte derer von Waldow, Berlin 1927.
- SPEER, H., Herrschaft und Legitimität. Zeitgebundene Aspekte in Max Webers Herrschaftssoziologie, Berlin 1978 (Diss. phil.).
- SPRANDEL, R., Verfassung und Gesellschaft im Mittelalter, Paderborn 1994 (5. Auflage).
- SRBIK, H. VON, Die Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters, Wien 1904 (Forschungen zur inneren Geschichte Österreichs 1).
- STABEL, P., Entre enclume et marteau. Les petites villes flamandes, les Membres de Flandre et le duc de Bourgogne, in: PCEEB 33 (1993), S. 91-105.
- STADLER, H., Päpste und Konzilien. Kirchengeschichte und Weltgeschichte, Düsseldorf/Wien 1983.
- STALLBERG, F. W., Herrschaft und Legitimität. Untersuchungen zu Anwendung und Anwendbarkeit zentraler Kategorien Max Webers, Meisenheim am Glan 1975 (Diss. rer. soc.).
- STANESCO, M., Le Banquet du Faisan, in: Rencontres Médiévales 2 (1992), S. 47-67.
- STEIN, H., Un diplomate bourguignon du XVe siècle: Antoine Haneron, in: BECH 98 (1937), S. 238-348.
- DERS., Olivier de la Marche. Historien, poète et diplomate bourguignon, Brüssel/Paris 1888.
- STEIN, R., Recht und Territorium. Die Lotharingischen Ambitionen Philipps des Guten, in: ZHF 24 (1997), S. 481-508.
- DERS., Philip the Good and the German Empire. The Legitimation of the Burgundian Succession to the German Principalities, in: PCEEB 36 (1996), S. 33-48.
- STEMPEL, T., Die geistliche Gerichtsbarkeit und die Kirchenpolitik der Markgrafen von Brandenburg im 15. Jahrhundert, in: Rechtswissenschaftliche Dissertationen, Bd. XV, Köln 1933 (Diss. jur.).
- STERK, J., Philips van Bourgondie (1465-1524), bisschop van Utrecht, als protagonist van de renaissance, Zutphen 1980.
- STIEBER, J. W., Pope Eugenius IV, the Council of Basel and the Secular and Ecclesiastical Authorities in the Empire. The Conflict over Supreme Authority and Power in the Church, Leiden 1978.
- STIEVERMANN, D., Landesherrschaft und Klosterwesen im spätmittelalterlichen Württemberg, Sigmaringen 1989.

- STILLFRIED-ALCÁNTARA, R. VON, Stammbuch der löblichen Rittergesellschaft Unserer Lieben Frauen auf dem Berge bei Alt-Brandenburg oder Denkmale des Schwanenordens, Berlin 1842.
- DERS., Der Schwanenorden. Sein Ursprung, Zweck und seine Geschichte, Halle 1844.
- DERS. u. S. HAENLE, Das Buch vom Schwanenorden, Berlin 1881.
- STÖLZEL, A., Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung dargestellt im Wirken seiner Landesfürsten und oberen Justizbeamten, Bd. I, Berlin 1888, neu hg. von J. REGGE, Vaduz 1989.
- STÖRMANN, A., Die städtischen Gravamina gegen den Klerus am Ausgang des Mittelalters und in der reformationszeit, Münster 1916.
- STORCH, M., Wilsnack und seine Wunderblut-Kirche, Pritzwalk 1911.
- STRAYER, J. R., Die mittelalterlichen Grundlagen des modernen Staates, Köln/Wien 1975.
- STREICH, G., Burg und Kirche während des deutschen Mittelalters. Untersuchungen zur Sakraltopographie von Pfalzen, Burgen und Herrensitzen, 2 Bde., Sigmaringen 1984.
- DERS., Zwischen Reiseherrschaft und Residenzbildung: Der wettinische Hof im späten Mittelalter, Köln/Wien 1989.
- STRNAD, A., Dynast und Kirche, Studien zum Verhältnis von Kirche und Staat im späten Mittelalter und in der Neuzeit, hg. v. J. GELMI u. H. GRITSCH, Innsbruck/Wien 1997.
- DERS., Libertas ecclesiae und fürstliche Bistumspolitik. Zur Lage der Kirche in Österreich unter Herzog Rudolf IV., in: Römische historische Mitteilungen 6/7 (1962-63/1963-64), S. 72-112.
- STÜTZ, M., Die Neutralitätserklärung der deutschen Kurfürsten von 1438, Mainz 1976.
- STUTZ, U., Die Eigenkirche als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechts, Berlin 1895 (ND Darmstadt 1971).
- DERS., Über das Verfahren der Nomination auf Bischofsstühle, Berlin 1928.
- TABBAGH, V., Pouvoir épiscopal et pouvoir ducal dans les états des ducs Valois de Bourgogne, in: PCEEB 38 (1998), S. 15-29.
- DERS., Les évêques d'Auxerre à la fin du Moyen Age (1296-1513), in: AB 67 (1995), S. 81-106.
- TACKE, A., Der Reliquienschatz der Berlin-Cöllner Stiftskirche des Kurfürsten Joachim II. von Brandenburg. Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte, in: JBBRKG 57 (1989), S. 125-236.
- TEICHMANN, H., Von Lebus nach Fürstenwalde. Kurze Geschichte des mittelalterlichen Bistums Lebus (1124-1555/98), Leipzig 1991.
- TEIL, J. DU, Un amateur d'art au XVe siècle, Guillaume Fillastre, évêque de Tournai, abbé de Saint-Bertin, chevalier de la Toison d'or, Paris 1920.
- TERLINDEN, CH., Les origines religieuses et politiques de la Toison d'or, in: PCEEBM 5 (1963), S. 35-46.
- DERS., Zur Typologie spätmittelalterlicher Territorialverwaltung in Deutschland, in: AFISA 2 (1965), S. 37-76.
- THOMAS, H., Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250-1500, Stuttgart 1983.

- THOMAS, J., Le concordat de 1516, ses origines, son histoire au XVe siècle, Paris 1910.
- THOMSON, J. A. F., Popes and Princes. 1417-1517. Politics and Polity in the Late Medieval Church, London 1980.
- TOEWS, J. B., Pope Eugenius and the concordat of Vienna 1448, in: Church History 34 (1965), S. 178-94.
- TERS., Emperor Frederick III and his relations with the papacy 1440-1493, Colorado 1962.
- TOUNEUR, V., Les origines de l'Ordre de la Toison d'or et la symbolique des insignes de celui-ci, in: BARBL 42 (1956), S. 300-323.
- TOUSSAINT, J., Les relations diplomatiques de Philippe le Bon avec le concile de Bâle (1431-1449), Löwen 1942 (Université de Louvain, Recueil de Travaux d'Histoire et de Philologie 9).
- TERS., Philippe le Bon et le concile de Bâle (1431-1449), in: BCRH 107 (1942), S. 1-126.
- TRIBOUT DE MOREMBERT, H., Jean Chevrot, évêque de Tournai et de Toul, vers 1395-1460, in: Mémoires de l'Académie nationale de Metz 9 (1963/64), S. 171-220.
- ULLMANN, W., Kurze Geschichte des Papsttums im Mittelalter, Berlin/New York 1978.
- TERS., Principles of Government and Politics in the Middle Ages, London 1966 (2. Auflage).
- TERS., Die Machtstellung des Papsttums im Mittelalter. Idee und Geschichte, Graz u. a. 1960.
- UYTVEN, R. VAN, La Flandre et le Brabant, „terres de promission“, sous les ducs de Bourgogne, in: RN 43 (1961), S. 281-317.
- VALAT, G., Nicolas Rolin, chancelier de Bourgogne, in: MSE 40 (1912), S. 73-145, 41 (1913), S. 1-73 u. 42 (1914), S. 53-148.
- VALOIS, N., La crise religieuse du XVe siècle. Le pape et le concile. 1418-1450, 2 Bde., Paris 1909.
- TERS., Histoire de la Pragmatique Sanction de Bourges sous Charles VII, Paris 1906.
- VANDERJAGT, A. J., *Qui sa vertu anoblist*. The Concepts of Noblesse and Chose Publique in Burgundian Political Thought, Gröningen 1981.
- TERS., Laurens Pignon, Confessor of Philipp the Good. Ideas on Jurisdiction and the Estates, Venlo 1985.
- TERS., Classical Learning and the Building of Power at the Fifteenth-Century Burgundian Court, in: Centers of Learning. Learning and Location in Pre-Modern Europe and the Far East, hg. von J. W. DRIJVERS u. A. A. MCDONALD, Leiden 1995, S. 267-277.
- VASEK, E., Die Besetzung der deutschen Bischofsstühle unter dem restaurierten Papsttum des 15. Jahrhunderts, München 1923.
- VASOLI, C., Profilo di un papa umanista: Tommaso Parentucelli, in: Studi sulla cultura di Rinascimento, hg. von DEMS., Lacaïta 1968, S. 69-121.
- VAUCELLE, La Bretagne et le concile de Bâle, in: Annales de Saint-Louis des Fran-

- çais 10 (1906), S. 485-552.
- VAUGHAN, R., Charles the Bold, London 1973.
- DERS., Philip the Good, London 1970.
- DERS., Valois Burgundy, London 1975.
- VINCKE, J., Kirche und Staat in Spanien während des Spätmittelalters, in: RQ 43 (1935), S. 35-53.
- VOIGT, G., Enea Silvio Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter, 3 Bde, Berlin 1856-1863 (ND Berlin 1967).
- VOIGT, J., Die Erwerbung der Neumark, Ziel und erfolg der Brandenburgischen Politik unter den Kurfürsten Friedrich I. und II., 1402-1457, Berlin 1863.
- VOISIN, C.-J., Notice historique sur l'époque des troubles religieux qui agitèrent le diocèse de Tournai par suite de la Pragmatique Sanction et que les historiens appellent le Schisme de Tournai, depuis la mort de Ferry de Clugny, cardinal-évêque de Tournai (1483) jusqu'à l'intronisation de Charles du Haut-Bois (1506), in: ASHEB 9 (1872), S. 167-188.
- WAGNER, F., Die älteste Geschichte des Domes und Domstiftes zu Köln-Berlin bis 1535, in: Hohenzollern Jahrbuch 8 (1904), S. 37-59.
- WALDER, E., Staat und Kirche in Frankreich, Bern 1953.
- WARICHEZ, J., État bénéficial de la Flandre et du Tournais au temps de Philippe le Bon (1455), in: ASHEB 35 (1909), S. 433-73, 36 (1910), S. 1-38, 150-68, 245-304 u. 430-37, 37 (1911), S. 91-124, 161-221 u. 413-69 u. 38 (1912), S. 1-47.
- DERS., Géographie historique des diocèses de Cambrai et de Tournai, in: Collationes diocesis Tornacensis 19 (1924), S. 59-70, 203-213 u. 241-250.
- DERS., La cathédrale de Tournai et son chapitre, Wetteren 1934.
- DERS., La cathédrale de Tournai, 2 Bde., Brüssel 1934/35.
- WARNATSCH, S., Geschichte des Klosters Lehnin 1180-1542, 2 Bde., Berlin 2000 (Diss. phil.).
- WATANABE, M., Imperial reform in the midfifteenth century, Gregor Heimburg and Martin Mair, in: The Journal of Medieval and Renaissance Studies 9 (1979), S. 209 ff.
- WEBER, G., Die selbständige Vermittlungspolitik der Kurfürsten (1437-1438), Berlin 1915 (ND Vaduz 1965).
- WEBER, M., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie, hg. von J. WINCKELMANN, 2 Bde., Tübingen 1972, (5. Aufl.).
- WEIGHTMAN, C., Margaret of York, Duchess of Burgundy, 1446-1503, Gloucester/ New York 1989.
- WEINACHT, L., Staat. Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert, Berlin 1968.
- WEISS, S., Ämterkumulierung und Pfründenpluralität. Auswärtige Mitglieder des spätmittelalterlichen Brixner Domkapitels im Streben nach gesichertem Einkommen und sozialem Aufstieg, in: Tiroler Heimat 44 (1980), S. 163-184.
- WERMINGHOFF, A., Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter, Bd. I, Hannover/Leipzig 1905.
- DERS., Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, Leipzig 1907.
- DERS., Nationalkirchliche Bestrebungen im deutschen Mittelalter, Stuttgart 1910.

- DERS., Neuere Arbeiten über das Verhältnis von Staat und Kirche in Deutschland während des späten Mittelalters, in: Historische Vierteljahresshfte 11 (1908), S. 153 ff.
- WERNER, H., Landesherrliche Kirchenpolitik bis zur Zeit der Reformation, in: DG 9 (1908), S. 144 ff.
- WIESINGER, L., Das Berliner Schloß. Von der kurfürstlichen Residenz zum Königsschloß, Darmstadt 1989.
- WIGGER, A., Stephan Bodecker O. Praem., Bischof von Brandenburg (1421-1459). Leben, Wirken und ausgewählte Werke, Frankfurt a. M. u. a. 1992 (Diss. phil.).
- WILLARD, C. C., The Concept of True Nobility at the Burgundian Court, in: Studies in the Renaissance 14 (1967), S. 33-48.
- WILLOWEIT, D., Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, Köln/Wien 1975.
- DERS., Die Entstehung exemter Bistümer im deutschen Reichsverband unter rechtsvergleichender Berücksichtigung ausländischer Parallelen, in: ZRGKA 52 (1966), S. 176-298.
- DERS., Die Entwicklung und Verwaltung der spätmittelalterlichen Landesherrschaft, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von K. G. A. JESERICH, Stuttgart 1983, S. 66-142.
- DERS., Deutsche Verfassungsgeschichte, München 1990.
- DERS., Das landesherrliche Kirchenregiment, in: Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. I: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches, hg. von K. G. A. JESERICH, Stuttgart 1983, S. 361-368.
- WINTRUFF, W., Landesherrliche Kirchenpolitik in Thüringen am Ausgang des Mittelalters, Halle 1914.
- WITTMANN, P., Der Schwanenorden, in: Historisch-Politische Blätter 88 (1881), S. 362-377.
- WITTRAM, R., Die französische Politik auf dem Basler Konzil während der Zeit seiner Blüte, Riga 1927.
- WOCHNIK, F., Die Pfarr- und Wallfahrtskirche St. Nikolaus zu Wilsnack im späten Mittelalter, in: FBPRG 9 (1999), S. 1-31.
- WOHLBRÜCK, S. W., Geschichte des ehemaligen Bistums Lebus und des Landes dieses Namens, 3 Bde., Berlin 1829-1832.
- WOLFF, H., Päpstliche Legaten auf Reichstagen des 15. Jahrhunderts, in: Reichstage und Kirche, hg. von E. MEUTHEN, Göttingen 1991, S. 25-40.
- WOLFHART, H., Die Welt der Ritterorden, Wien 1978.
- WOLLASCH, J., Mönchtum des Mittelalters zwischen Kirche und Welt, München 1973 (Münstersche Mittelalter-Schriften 7).
- DERS. u. K. SCHMID (Hg.), Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter, München 1984 (Münstersche Mittelalter-Schriften 48).
- WYDUCKEL, D., Princeps legibus solutus. Eine Untersuchung zur frühmodernen Rechts- und Staatslehre, Berlin 1979.
- ZANDER, S., Die Beziehungen Albrecht Achilles von Brandenburg (1440-1486) zu den Päpsten seiner Zeit, Halle/Wittenberg 1918.

- ZIESCHANG, P., Die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in Sachsen am Ausgang des Mittelalters, in: Beiträge zu sächsischen Kirchengeschichte 23 (1910), S. 1-156.
- ZILVERBERG, S., David van Bourgondie, bisschop van Terwaan en van Utrecht, Groningen 1951.
- ZIMMERMANN, H., Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz 1968.
- ZINGEL, M., Frankreich, das Reich und Burgund im Urteil der burgundischen Historiographie des 15. Jahrhunderts, Sigmaringen 1995.
- DERS., Les princes et l'histoire. L'exemple des ducs Valois de Bourgogne, in: Les princes et l'histoire du XIVE au XVIIIe siècle, Actes du colloque organisé par l'Université de Versailles - Saint-Quentin et l'Institut Historique Allemand, Paris/Versailles, 13-16 mars 1996, Bonn 1996, S. 205-20.
- ZOELLNER, A., Chronik der Stadt Havelberg. Geschichte der Stadt, des Domes und des Bistums Havelberg, Rathenow 1894.
- ZOTZ, TH. L., Präsenz und Repräsentation. Beobachtungen zur königlichen Herrschaftspraxis im hohen und späten Mittelalter, in: Herrschaft als soziale Praxis, hg. von A. LÜDTKE, Göttingen 1991, S. 168-194.
- ZUYLEN VAN NYEVELT, A. VAN, Episodes de la vie des ducs de Bourgogne à Bruges, Brügge 1929.
- DERS., La Toison d'or - Recueil Varia, Brügge 1929.
- DERS., L'ordre de la Toison d'or à Bruges, Brügge 1939.
- DERS., Joyeuse entrée de Charles le Téméraire à Bruges (1468), in: Annales de la Société d'émulation de Bruges 57 (1907), S. 380-92.
- ZWEIFEL, E., Die rechtliche Natur der Vereinbarungen zwischen den Staaten und dem apostolischen Stuhl, Zürich 1948.
- ZWÖLFER, R., Die Reform der Kirchenverfassung auf dem Konzil zu Basel, in: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 28 (1929), S. 141-247 u. 29 (1930), S. 1-58.

8. Ausstellungskataloge

- PHILIPPE LE BON, MÉCÈNE DU XVE SIÈCLE, catalogue de l'exposition à l'occasion du 6e centenaire, hg. vom Musée des Beaux-Arts de Dijon, Dijon 1997.
- ISABELLE DE PORTUGAL. DUCHESSE DE BOURGOGNE. 1397-1471, hg. von C. LEMAIRE, M. HENRY u. A. ROUZET, Brüssel 1991.
- TRÉSOR DE LA TOISON D'OR, Catalogue de l'exposition organisée au Palais des Beaux-Arts de Bruxelles du 16 sept. au 16 déc. 1987, Brüssel 1987.
- LA SAINTE-CHAPELLE DE DIJON, SIÈGE DE L'ORDRE DE LA TOISON D'OR, hg. von P. QUARRE, Dijon 1962.
- LA BONNE ÉTOILE DES ROLINS: MÉCÉNAT ET EFFLORESCENCE ARTISTIQUE DE LA BOURGOGNE DU XVE SIÈCLE, Exposition Musée Rolin, Beaune, Hôtel de Dieu, 3 septembre-21 novembre 1994, Autun 1994.
- LA TOISON D'OR. CINQ SIÈCLES D'ART ET D'HISTOIRE, Juillet-Septembre 1962, Bruges 1962.
- LE DIOCÈSE DE DIJON. HISTOIRE ET ART, hg. vom Musée de Dijon, Dijon 1957.

PALAIS DES DUCS ET PALAIS DES ÉTATS DE BOURGOGNE, hg. vom Musée de
Dijon, Dijon 1956.

LA CHARTREUSE DE CHAMPMOL. FOYER D'ART AU TEMPS DES DUCS VA-
LOIS, hg. vom Musée de Dijon, Dijon 1966.

LA TOISON D'OR, UN MYTHE EUROPÉEN, catalogue de l'exposition au château
de Malbrouck à Manderen, hg. von J.-L. LIEZ, Paris 1998.